

**Die gesetzliche Regelung der
Non-Governmental Organization (NGO) als
Indikator für das Verhältnis zwischen Staat
und Zivilgesellschaft in Lateinamerika**

Eine Fallstudie zu Argentinien und Brasilien

Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
an der Fakultät für Rechtswissenschaft
der Universität Hamburg

vorgelegt von
Stefanie Marie Weicke
aus Berlin

Hamburg 2024

Erstgutachter: Prof. Dr. Stefan Oeter

Zweitgutachter: Prof. Dr. Markus Kotzur, LL.M.

Tag der mündlichen Prüfung: 27.04.2016

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I) EINLEITUNG</u>	<u>1</u>
<u>II) NGOS UND REDEMOKRATISIERUNGSPROZESS</u>	<u>6</u>
1) NGOs: Begriff, Entwicklung, völkerrechtliche Bedeutung und Rolle im Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft	6
a) Begriff NGO	6
aa) Definition	6
bb) Alternative Bezeichnungen	9
cc) Verschiedene Typen von NGOs	11
b) Entwicklung der NGOs	13
c) Völkerrechtliche Bedeutung	16
d) Rolle der NGOs im Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft	24
2) Redemokratisierungsprozess in Argentinien und Brasilien, Entwicklung der dortigen NGOs	28
a) Argentinien	29
b) Brasilien	35
3) Gesetzliche Regelung der NGOs als Indikator für heutiges Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft	43
<u>III) ARGENTINISCHES RECHT</u>	<u>45</u>
1) Typische Rechtsform der NGO in Argentinien	45
2) NGOs im argentinischen Verfassungs-, Umwelt- und Verbraucherschutzrecht	48
a) Art. 14 CN, Vereinigungsfreiheit	48
b) Art. 75 Nr. 22 CN i. V. m. internationalen Abkommen	48
c) Art. 41 CN, Umweltschutz	49
d) Art. 42 CN, Verbraucherschutz	50
e) Art. 43 CN, Klagerecht für Vereine	51
f) Art. 14 und 19 CN, Eigentums- und Stifterfreiheit	53
3) NGOs im argentinischen Zivil-, Verwaltungs- und Steuerrecht	54
a) Vereine	54
aa) Aktuelle Rechtslage	54
(1) Rechtsgrundlagen	54
(2) Definition	56
(3) Organe	57
(4) Gründung und Satzung	58
(5) Rechtspersönlichkeit, Rechtsfähigkeit und Haftung	59
(a) <i>Asociación civil</i>	60
(aa) Gemeinnützigkeit	60
(bb) Vermögen	63
(cc) Fähigkeit zum Erwerb von Gütern gemäß Satzung	64
(dd) Nicht ausschließlich durch staatliche Bezüge fortbestehen	64
(ee) Staatliche Genehmigung	64
(ff) Haftung	68
(b) <i>Simple asociación</i> und <i>simple asociación irregular</i>	68
(aa) Umfang der Rechtsfähigkeit der <i>simple asociación</i> und der <i>simple asociación irregular</i>	72
(bb) Haftung der <i>simple asociación</i> und der <i>simple asociación irregular</i>	73
(6) Mittelbeschaffung	76
(7) Kontrolle	77
(8) Steuerrechtliche Vorschriften	81
(9) Arbeitsrechtliche Bestimmungen	84
(10) Auflösung	87
(11) Rechtsmittel	89
bb) Gesetzesprojekte	89
(1) Projekt des vereinheitlichten Zivil- und Handelsgesetzbuches in der zweiten Fassung von 1999	90

(2) Projekt des neuen, vereinheitlichten Zivil- und Handelsgesetzbuches in der aktuellen Fassung von 2012	92
(a) Struktur	93
(b) Rechtspersönlichkeit ab Gründung	94
(c) Form der Gründung, Registereintragung, Genehmigungserfordernis	95
(d) Haftung	98
(e) Vereinszweck	99
(f) Vereinsauflösung wegen Verweigerung oder Rücknahme der Genehmigung	100
(g) Fazit	100
b) Stiftungen	101
aa) Aktuelle Rechtslage	101
(1) Rechtsgrundlagen	102
(2) Definition	102
(3) Organe	103
(4) Gründung	103
(5) Zweck	105
(6) Satzung	105
(7) Genehmigungserfordernis / Rechtspersönlichkeit	106
(8) Haftung	109
(9) Kontrolle, Zweckumwandlung und Rechenschaftspflichten	109
(10) Steuerrechtliche Vorschriften	112
(11) Arbeitsrechtliche Bestimmungen	112
(12) Auflösung / Rechtsmittel	113
bb) Gesetzesprojekt	113
4) Tätigkeit deutscher NGO in Argentinien	115
a) Kollisionsrecht	115
aa) Völkerrechtliche Verträge	116
bb) Argentinisches nationales Kollisionsrecht	118
(1) Qualifikation	118
(2) Anwendbares Recht für Existenz und Rechtsfähigkeit einer deutschen NGO nach argentinischem IPR	120
(3) Gesamt- oder Sachrechtsverweisung, <i>renvoi</i> -Problematik	122
cc) Annahme der Verweisung nach deutschem IPR	125
b) Argentinisches Fremdenrecht	126
aa) Art. 34 CC	126
bb) Art. 7 Stiftungsgesetz	129
c) Tätigkeit in Argentinien	130
d) Betriebsstätte in Argentinien	131
IV) BRASILIANISCHES RECHT	132
1) Typische Rechtsform der NGO in Brasilien	132
2) NGOs im brasilianischen Verfassungsrecht	132
a) Art. 5 XVII-XX Constituição Federal, Vereinigungsfreiheit	132
b) Art. 5 XXI, XXXIII-XXXV, LXX CF, sonstige Rechte der Vereine	133
c) Art. 6 CF, soziale Rechte	134
d) Art. 150 VI c), 195 § 7 CF, Steuerimmunität und Immunität von Sozialversicherungsbeiträgen	135
e) Art. 5 II, XXII, 170 II CF, Eigentums- und Handlungsfreiheit	136
3) NGOs im brasilianischen Zivil-, Verwaltungs- und Steuerrecht	136
a) Aktuelle Gesetzeslage	136
aa) Vereine	137
(1) Rechtsgrundlagen	137
(2) Definition	138
(3) Organe / Vereinsverwaltung	139
(4) Gründung, Satzung und Registereintragung	140
(a) Erste Phase: Gründungsakt in Form der Satzung	141
(b) Zweite Phase: Registereintragung	143
(5) Rechtspersönlichkeit, Rechtsfähigkeit und Haftung	144
(a) Eingetragene Vereine	144
(b) Nicht eingetragene Vereine	146

(6) Kontrolle und Rechenschaftspflichten	148
(7) Auflösung	151
bb) Stiftungen	152
(1) Rechtsgrundlagen	152
(2) Definition	153
(3) Organe	155
(4) Gründung / Genehmigungserfordernis	155
(a) Erste Phase: Gründungsakt	156
(aa) Vermögen	156
(bb) Satzung	157
(cc) Genehmigung	158
(b) Zweite Phase: Registereintragung	160
(5) Erlangung der Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit durch Registereintragung nach Genehmigung	161
(6) Kontrolle und Rechenschaftspflichten	161
(7) Auflösung	164
cc) Gemeinsame Bestimmungen für Vereine und Stiftungen	165
(1) Mittelbeschaffung	165
(2) Steuerrechtliche Vorschriften	167
(a) Steuerimmunität für Nonprofit Bildungs- oder Sozialdienste-Institutionen	168
(aa) Voraussetzungen nach Art. 14 CTN	168
(bb) Weitere Voraussetzungen nach Art. 12 Gesetz 9.532/1997	170
(b) Zusätzliche Immunität von Sozialversicherungsbeiträgen für wohltätige Sozialdienste-Institutionen	172
(aa) Definition der wohltätigen Sozialdienste-Institution	172
(bb) Voraussetzungen nach Gesetz 12.101/2009	173
(c) Befreiung von Gebühren	175
(d) Steuerfreiheit für andere Organisationen	176
(3) Qualifikationen	177
(a) <i>Utilidade Pública</i>	177
(b) <i>Conselho Nacional de Assistência Social</i>	178
(c) <i>Certificado de Entidade Beneficiante de Assistência Social</i>	179
(d) <i>Organização Social</i>	180
(e) <i>Organização da Sociedade Civil de Interesse Público</i>	184
(4) Arbeitsrechtliche Bestimmungen	191
b) Gesetzesprojekte	194
aa) Gesetzesprojekte Nr. 7/2003 bzw. Nr. 3877/2004	194
bb) Gesetzesprojekt der ABONG	196
4) Tätigkeit deutscher NGO in Brasilien	198
a) Kollisionsrecht	198
aa) Völkerrechtliche Verträge	199
bb) Brasilianisches nationales Kollisionsrecht	201
(1) Qualifikation	201
(2) Anwendbares Recht für die Frage der Existenz und Rechtsfähigkeit einer deutschen NGO nach brasilianischem IPR	201
(3) Gesamt- oder Sachrechtsverweisung, <i>renvoi</i> -Problematik	202
b) Brasilianisches Fremdenrecht: Anerkennung des Vereins / der Stiftung nach brasilianischem Recht	203
c) Tätigkeit in Brasilien	204
d) Betriebsstätte in Brasilien	205
V) DEUTSCHES RECHT	207
1) Typische Rechtsform der NGO in Deutschland	207
2) NGOs im Europarecht	207
3) NGOs im deutschen Verfassungsrecht	208
a) Art. 9 Grundgesetz (GG), Vereinigungsfreiheit	208
b) Art. 8 GG, Versammlungsfreiheit	209
c) Art. 19 III GG i.V.m. Art. 2 I, 5 I, 14 GG, Stiftungen	209
4) NGOs im deutschen Zivil-, Verwaltungs- und Steuerrecht	210
a) Vereine	210

aa) Aktuelle Rechtslage	210
(1) Rechtsgrundlagen	210
(2) Definition	211
(3) Organe	212
(4) Gründung und Satzung	213
(5) Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit	214
(a) Eingetragene Vereine	215
(b) Nicht eingetragene Vereine	216
(6) Staatliche Anerkennung	219
(7) Kontrolle / Rechenschaftspflichten	220
(8) Haftung	221
(a) Eingetragene Vereine	221
(b) Nicht eingetragene Vereine	222
(9) Mittelbeschaffung	223
(10) Steuerrechtliche Vorschriften	224
(a) Steuervergünstigungen	224
(b) Gemeinnützigkeit	225
(aa) Gemeinnützigkeit im engeren Sinne	225
(bb) Mildtätigkeit	227
(cc) Selbstlosigkeit	227
(dd) Ausschließlichkeit	227
(ee) Unmittelbarkeit	228
(11) Arbeitsrechtliche Bestimmungen	228
(a) Ehrenamtliche Mitarbeiter	228
(b) Bezahlte Mitarbeiter	229
(c) Vorstand	230
(12) Entziehung der Rechtsfähigkeit	231
(13) Auflösung	231
(14) Liquidation, Erlöschen	232
bb) Gesetzesprojekte	233
b) Stiftungen	234
aa) Rechtsgrundlagen	234
bb) Definition	235
cc) Organe	236
dd) Gründung und Satzung	236
ee) Rechtsfähigkeit	236
ff) Kontrolle, Rechenschaftspflichten	239
gg) Steuerrechtliche Vorschriften	241
hh) Arbeitsrechtliche Bestimmungen	241
ii) Zweckumwandlung und Aufhebung der Stiftung	242
jj) Auflösung/Erlöschen	244

VI) VERGLEICH DEUTSCHES, ARGENTINISCHES UND BRASILIANISCHES RECHT

245

1) Erlangung der Rechtspersönlichkeit	245
a) Verschiedene Systeme zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit	245
aa) Variation 1: Erste formell-rechtliche Betrachtungsweise	246
bb) Variation 2: Zweite formell-rechtliche Betrachtungsweise	247
cc) Variation 3: Überwiegend materiell-rechtliche Betrachtungsweise	249
dd) Variation 4: Erste formell- und materiell-rechtliche Betrachtungsweise	252
ee) Variation 5: Zweite formell- und materiell-rechtliche Betrachtungsweise	253
ff) Stellungnahme	255
b) Fazit des Vergleichs zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit	259
aa) Deutsches Recht	259
(1) Nicht eingetragene Vereine	259
(2) Eingetragene Vereine und Stiftungen	260
bb) Argentinisches Recht	261
(1) <i>Simple asociaciones</i> und <i>simple asociaciones irregulares</i>	261
(2) <i>Asociaciones civiles</i> und Stiftungen	262
cc) Brasilianisches Recht	264

(1) Nicht eingetragene Vereine	264
(2) Eingetragene Vereine und Stiftungen	264
2) Vereine	265
a) Verfassungsrechtlicher Schutz der Vereinigungsfreiheit	266
b) Wirtschaftliche und Idealvereine	267
c) Verschiedene Vereinstypen: Rechtspersönlichkeit, Rechtsfähigkeit und Haftung	268
d) Steuerrechtliche Begünstigungen und Bezahlung der Leitung	271
e) Auflösung durch Gerichtsbeschluss bzw. Verwaltungsbeschluss	274
f) Fazit des Vergleichs zum Vereinsrecht	276
3) Stiftungen	276
a) Gründungsvoraussetzungen, Stiftungszweck	276
b) Rechtsfähigkeit	277
c) Kontrolle durch die Stiftungsaufsicht	278
d) Bezahlung der Stiftungsleitung	279
e) Auflösung durch Gerichtsbeschluss bzw. Verwaltungsbeschluss	280
f) Fazit des Vergleichs zum Stiftungsrecht	281
<u>VII) VERHÄLTNIS ZWISCHEN STAAT UND ZIVILGESELLSCHAFT</u>	283
1) Deutschland	284
a) Verfassungsrecht mit umfassender Vereinigungsfreiheit	284
b) Unkomplizierte Formalisierung von Vereinen und günstige Position nicht formalisierter Vereine	285
c) Kontrolle	286
d) Steuerliche Förderung	286
e) Fazit Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft in Deutschland	287
2) Argentinien	289
a) Verfassungsrecht	290
b) Benachteiligte Stellung der <i>simples asociaciones</i> , Schwierigkeiten bei der Formalisierung	291
c) Genehmigung und Kontrolle durch Aufsichtsbehörden	296
aa) Genehmigung und Gemeinnützigkeitserfordernis	296
bb) Kontrolle	298
d) Zwangsauflösung von Vereinen und Stiftungen	299
e) Mangelnde demokratische Legitimation der Rechtsgrundlagen	299
f) Unterstützung der NGO-Arbeit durch Steuervorteile und Förderung mit öffentlichen Mitteln, Problem des Klientelismus	302
g) Fazit Verhältnis Staat – Zivilgesellschaft Argentinien	304
3) Brasilien	308
a) Verfassungsrecht mit einem partizipativen Konzept und ausgeprägter Vereinsautonomie	309
b) Einfachgesetzliches Recht, insbesondere steuerrechtliche und andere finanzielle Förderung von NGOs	312
aa) Gesetzesrecht bis in die 90er Jahre	312
bb) OSCIP-Gesetz von 1999	314
c) Problem der Korruption, Politisierung der Mittelvergabe und Klientelismus	319
d) Fazit Verhältnis Staat – Zivilgesellschaft Brasilien	324
<u>VIII) RESÜMEE</u>	327

Abkürzungsverzeichnis

ABONG	<i>Associação Brasileira de Organizações Não Governamentais</i> , Vereinigung brasilianischer NGOs
AO	Abgabenordnung
AFIP	<i>Administración Federal de Ingresos Públicos</i> , argentinische Steuerbehörde
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CC	<i>Código Civil de la Nación</i> , argentinisches Zivilgesetzbuch
ACCC	<i>Anteproyecto del nuevo Código Civil y Comercial unificado</i> , Projekt des argentinischen neuen, vereinheitlichten Zivil- und Handelsgesetzbuches in der aktuellen Fassung von 2012
CCB	<i>Código Civil Brasileiro</i> , brasilianisches Zivilgesetzbuch
CEBAS	<i>Certificado de Entidade Beneficente de Assistência Social</i> , Zertifikat der wohltätigen Sozialdiensteorganisation
CF	<i>Constituição Federal</i> , brasilianische Verfassung
CN	<i>Constitución de la Nación Argentina</i> , argentinische Verfassung
CNAS	<i>Conselho Nacional de Assistência Social</i> , Nationaler Sozialdienste-Rat
CPC	<i>Código de Processo Civil</i> , brasilianische Zivilprozessordnung
CPI	<i>Comissão Parlamentar de Inquérito</i> , Parlamentarischer Untersuchungsausschuss im brasilianischen Bundesrat
CTN	<i>Código Tributario Nacional</i> , brasilianisches Steuergesetz
ECOSOC	<i>United Nations Economic and Social Council</i>
EG	Europäische Gemeinschaften
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
ESTG	Einkommensteuergesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FAO	<i>Food and Agriculture Organization of the United Nations</i>
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GG	Grundgesetz
IGJ	<i>Inspección General de Justicia</i> , Vereins- und Stiftungsaufsichtsbehörde der Provinz Buenos Aires
IGJ-Res.	IGJ-Resolution
IPJ	<i>Inspección de Personas Jurídicas</i> , Vereins- und Stiftungsaufsichtsbehörde der Provinz Córdoba
IPR	Internationales Privatrecht
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LIDB	<i>Lei de Introdução às normas do Direito Brasileiro</i> , Einführungsgesetz in die Vorschriften des brasilianischen Rechts (brasilianisches IPR-Gesetz)
NGO	<i>Non-Governmental Organization</i>
OECD	<i>Organization for Economic Co-operation and Development</i> (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OS	<i>Organização Social</i> , Soziale Organisation nach brasilianischem Recht
OSCIP	<i>Organização da Sociedade Civil de Interesse Público</i> , Zivilgesellschaftsorganisation öffentlichen Interesses nach brasilianischem Recht
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
UN	<i>United Nations</i>
UNICEF	<i>United Nations Children's Fund</i>
UStG	Umsatzsteuergesetz
VereinsG	Vereinsgesetz
VRV	Vereinsregisterverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZPO	Zivilprozessordnung

D) Einleitung

Während meiner praktischen Arbeit in verschiedenen NGOs in Argentinien und Brasilien bin ich immer wieder auf Schwierigkeiten gestoßen, die die jeweiligen nationalen rechtlichen Regelungen den NGOs bereiten. Kleinere Basis-Organisationen sind überfordert von den Voraussetzungen, die sie zur Gründung einer rechtsfähigen juristischen Person erfüllen müssen. Ohne Rechtsfähigkeit sehen sie sich in ihrer täglichen Arbeit vor diverse Probleme gestellt, u. a. sind ihnen Fördermittel nur schwer bis gar nicht zugänglich. Aber auch größere Organisationen, die ein gewisses Maß an Professionalität erreicht haben, kämpfen gegen rechtliche Hürden an. Die Leitung einer NGO darf häufig für ihre Arbeit keine Vergütung erhalten, was eine professionelle, hauptamtliche Tätigkeit sehr erschwert. Die Organisationen können Fördermittel für einzelne Projekte erhalten, es fehlen ihnen jedoch teilweise die Mittel, ihre grundsätzliche personelle Struktur zu finanzieren. Von seiten verschiedenster NGO-Mitarbeiter wurde die Kritik geäußert, dass die sie betreffenden rechtlichen Regelungen dringend reformbedürftig seien.

Angesichts dieser Thematik stellten sich mir die folgenden Fragen: Haben der argentinische und der brasilianische Staat eigentlich ein Interesse daran, NGOs als Vertreter einer engagierten, organisierten Zivilgesellschaft zu fördern? Wie regeln diese beiden Staaten mittels ihrer rechtlichen Vorschriften diese zivilgesellschaftlichen Organisationen? Und was für Rückschlüsse können aus den rechtlichen Regelungen auf das Verhältnis des jeweiligen Staates zu seiner Zivilgesellschaft gezogen werden?

Um diese Fragen zu beantworten, habe ich zunächst einen Blick auf das Phänomen der NGOs im Allgemeinen geworfen: auf den Begriff der NGOs, ihre weltweite Entwicklung und völkerrechtliche Bedeutung sowie ihre Rolle im Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft. Anschließend habe ich speziell die Entwicklung der NGOs in Brasilien und Argentinien vor dem Hintergrund der dort stattgefundenen Redemokratisierungsprozesse der letzten Jahrzehnte untersucht.

NGOs sind nicht gewinnorientierte zivilgesellschaftliche Organisationen, die unabhängig von Regierungen oder staatlichen Stellen handeln, sich jedoch für Belange des Gemeinwohls engagieren, wie z. B. Umweltschutz, Bildung, Gesundheit, Sozialdienste, Schutz der Menschenrechte etc¹. Juristisch betrachtet handelt es sich um privatrechtliche Einrichtungen, die in den meisten Ländern in einer Form organisiert sind, die im deutschen Recht dem Verein oder der Stiftung entspricht.

NGOs haben seit ihrer verstärkten Gründung in den 1980er und 90er Jahren eine zunehmende Bedeutung sowohl in Lateinamerika als auch weltweit entwickelt. Sie wirken inzwischen als Interessenvertreter der Zivilbevölkerung in zahlreichen internationalen Gremien mit und spielen häufig bei der Erarbeitung internationaler Konventionen eine wichtige Rolle. Weltweit bekannte NGOs wie Amnesty International, Human Rights Watch, das Rote Kreuz, Ärzte ohne Grenzen, Greenpeace oder World Wildlife Fund erfüllen tragende Funktionen in den Bereichen des Menschenrechtsschutzes, der humanitären Hilfe oder des Umweltschutzes.

Das Thema der rechtlichen Regelung von NGOs in Lateinamerika ist neben seinem wissenschaftlichen Interesse aus deutscher Sicht auch von erheblicher praktischer Bedeutung: In der Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung sowie deutscher Organisationen spielt die Zusammenarbeit mit NGOs eine seit Jahren wachsende Rolle. Die Stärke der NGOs liegt in ihren engen Kontakten zur Zivilgesellschaft in den jeweiligen Partnerländern. Sie erwachsen meist aus privaten Initiativen der Bürger selbst. Ihnen wird deshalb in vielen Ländern, in denen die Bevölkerung aus verschiedensten Gründen ein eher ablehnendes Verhältnis zum Staat hat, erheblich mehr Vertrauen entgegengebracht als staatlichen Stellen. NGOs sind daher beliebte Partner für die Zusammenarbeit. Für eine erfolgversprechende Entwicklungszusammenarbeit ist es insofern von Bedeutung, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu kennen, unter denen NGOs in den jeweiligen Partnerländern arbeiten.

Zudem gibt es auch viele deutsche NGOs, die sich in Lateinamerika engagieren. Für sie stellt sich zunächst die Frage, welche Rechtsordnung ihre Tätigkeit vor Ort regelt: Findet deutsches Recht Anwendung oder das Recht des Landes, in dem sie arbeiten? Im letzteren Falle ist die Kenntnis der jeweiligen nationalen gesetzlichen Regelungen auch für diese deutschen NGOs von entscheidendem Interesse.

Des Weiteren lassen sich aus dem Vergleich der Lösungen, die verschiedene Rechtsordnungen für bestimmte Fragestellungen finden, auch häufig Anregungen zur Optimierung der untersuchten Rechtsordnungen finden. Oft ist ein bestimmter Lösungsansatz deutlich überlegen, teilweise kann aber auch die Kombination verschiedener nationaler Lösungen zu einem neuen, den bisher bestehenden Versionen überlegenen Lösungsansatz führen². Aus dem Vergleich der lateinamerikanischen und der deutschen Regelungen für NGOs können also möglicherweise auch neue, optimierte Lösungsansätze gewonnen werden.

In dieser Arbeit werden deshalb die rechtlichen Rahmenbedingungen für NGOs in Lateinamerika erforscht. Um eine vertiefte Darstellung zu ermöglichen, wurde die Untersuchung auf die gesetzlichen Regelungen der beiden größten lateinamerikanischen Staaten Brasilien und Argentinien beschränkt. Nach einer einleitenden Schilderung der Entwicklung der NGOs und ihrer Rolle weltweit sowie vor dem jeweiligen landesspezifischen geschichtlichen Hintergrund werden zunächst deskriptiv-analytisch die konkreten Regelungen für NGOs in Argentinien und Brasilien aufgearbeitet.

Untersucht wird dabei das jeweilige nationale Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- und Steuerrecht u. a. auf die Fragen, wie eine NGO gegründet wird, welche juristischen Organisationsformen sie haben kann, wie die Beschaffung ihrer finanziellen Mittel gesetzlich geregelt ist, wie sie besteuert wird und wie sie aufgelöst wird. Daneben wird auch das jeweilige

¹ Siehe hierzu ausführlicher unter II 1 a).

² Zweigert/Kötz, S. 46.

Kollisionsrecht untersucht und ermittelt, welches Recht auf deutsche NGOs anzuwenden ist, wenn diese in Brasilien oder Argentinien tätig werden.

Nach der Beschreibung des argentinischen und brasilianischen Rechts werden als Vergleichsbasis die deutschen gesetzlichen Regelungen für NGOs dargestellt. Anschließend an die einzelnen Länderberichte werden die drei nationalen Regelungen auf Unterschiede und Übereinstimmungen verglichen. Dabei werden die verschiedenen Lösungsansätze für bestimmte Probleme in den drei Rechtsordnungen im Rahmen einer funktionalen Rechtsvergleichung einander gegenübergestellt und Stellung dazu genommen, welche der Lösungen am zweckmäßigsten erscheint, und wo Verbesserungs- und Reformbedarf herrscht³. Es werden auch Kombinationen der verschiedenen Lösungen erwogen, um optimierte, neue Lösungsansätze zu finden⁴.

Abschließend folgt aus einem eher politik- und sozialwissenschaftlichen Blickwinkel eine abstrakte Abhandlung über die Bedeutung dieser rechtlichen Statusregelungen der NGOs als Indikator für das Verhältnis dieser beiden lateinamerikanischen Staaten zum zivilgesellschaftlichen Sektor.

Denn soziologisch betrachtet haben NGOs eine besonders interessante Rolle im gesellschaftlichen Gefüge: Sie gehören zwar gerade nicht dem Staat, sondern der Zivilgesellschaft an, agieren jedoch in ihrer Tätigkeit stets im Bereich öffentlicher Interessen. Gerade in Lateinamerika übernehmen NGOs dabei häufig Funktionen, die eigentlich vom Staat zu erfüllen wären, von Bildung über Gesundheit und Sozialdienste bis hin zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Andererseits dienen sie auch oft den vom Staat nicht berücksichtigten Minderheiten als Sprachrohr und vertreten deren Rechte in Konflikten mit staatlichen Stellen – insbesondere im

³ Vgl. zu dieser Methodik der funktionalen Rechtsvergleichung Koch/Magnus/ Winkler von Mohrenfels, 2. Teil § 13 Rn. 4 f, 11 ff; Zweigert/Kötz, S. 33, 42, 46.

Anmerkung: Diese Dissertation wurde zum Stand Januar 2015 erstellt. Spätere Gesetzesänderungen, insbesondere durch den am 01.08.2015 in Argentinien in Kraft getretenen *Codigo Civil y Comercial de la Nación*, sind nicht erfasst.

Bereich des Menschenrechtsschutzes⁵. Ihr Wirken berührt also einen Bereich, der immer auch Staatsinteressen betrifft.

Daher ist es lohnenswert zu erforschen, wie der Staat diesen zivilgesellschaftlichen Initiativen gegenüber steht. Dies insbesondere bei den lateinamerikanischen Staaten, deren Großteil, darunter auch Brasilien und Argentinien, in jüngster Vergangenheit von Militärregierungen beherrscht wurde. Diese autoritären Regierungen standen naturgemäß engagierten Vereinigungen aus der Zivilgesellschaft sehr kritisch gegenüber. Nun haben Argentinien und Brasilien in den letzten Jahrzehnten einen Redemokratisierungsprozess durchlaufen⁶.

Im letzten Teil der Arbeit wird deshalb untersucht, welche Rückschlüsse aus der Art und Weise der gesetzlichen Regelung der NGOs auf die aktuelle Haltung dieser Staaten zur Zivilgesellschaft gezogen werden können. Diese abstrakten Schlussfolgerungen werden ergänzt und verprobt mit den konkreten Ergebnissen aus vor Ort geführten Interviews mit argentinischen und brasilianischen Juristen, NGO-Vertretern und Mitarbeitern staatlicher Organe.

⁴ Vgl. zu dieser Methodik Zweigert/Kötz, S. 46.

⁵ González/Rodríguez/Salazar, S. 32.

⁶ Petras, S. 97.

II) NGOs und Redemokratisierungsprozess

Einleitend soll zunächst ein Blick auf das Phänomen der NGOs im Allgemeinen geworfen werden und anschließend auf die Entwicklung der NGOs in Brasilien und Argentinien vor dem Hintergrund der dort stattgefundenen Redemokratisierungsprozesse.

1) NGOs: Begriff, Entwicklung, völkerrechtliche Bedeutung und Rolle im Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft

a) Begriff NGO

Vorab ist zu bemerken, dass weder ein weltweit einheitlicher Begriff für diesen Typus von Organisationen existiert, noch so etwas wie eine allgemein gültige Definition oder ein einheitliches Konzept⁷. Daher werden nachfolgend unterschiedliche Definitionen der NGO erläutert, sowie alternative Bezeichnungen für diese Organisationen und verschiedene Typen von NGOs.

aa) Definition

Der Terminus *Non-Governmental Organization* (NGO) wurde erstmalig in Art. 71 der Charta der UN (UN-Charta) verwendet, der die Zusammenarbeit von UN und NGOs festlegt und bestimmt: *“The Economic and Social Council may make suitable arrangements for consultation with non-governmental organizations which are concerned with matters within its competence. [...]”*⁸ Auf der Grundlage dieses Artikels definierte der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) in der Resolution 288 B (X) vom 27.02.1950: *“Any international organization which is not established by inter-governmental agreement shall be considered as non-governmental*

⁷ Geis, S. 31; Pleuger/Fitschen, S. 198.

⁸ In der deutschen Fassung: „Der Wirtschafts- und Sozialrat kann geeignete Abmachungen zwecks Konsultation mit nichtstaatlichen Organisationen treffen, die sich mit Angelegenheiten seiner Zuständigkeit befassen.“, Quelle online: http://www.un.org/Depts/german/un_charta/charta.pdf.

organization for the purpose of these arrangements“⁹. Im deutschen Sprachgebrauch wird der Begriff NGO mit nichtstaatlicher Organisation oder auch Nichtregierungsorganisation übersetzt.

Wörtlich genommen fallen unter diesen Begriff auch Wirtschaftsunternehmen, denn auch sie sind nichtstaatlich¹⁰. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden unter NGOs jedoch nur im weitesten Sinne gemeinnützige, nicht gewinnorientierte private Institutionen verstanden¹¹.

So definiert beispielsweise die *Union of International Associations* (UIA), ein 1907 in Brüssel gegründetes Dokumentationszentrum für Internationale Organisationen, deren *Yearbook of International Organizations* von den UN als NGO-Handbuch verwendet wird¹², NGOs als Organisationen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen¹³.

Ein weiteres gutes Beispiel ist die Definition, die der Europarat in Art. 1 des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen vom 24.04.1986¹⁴ verwendet: Als NGO im Sinne dieses Übereinkommens gelten danach Vereine, Stiftungen und andere private Einrichtungen, die neben anderen Merkmalen „einen nicht auf Gewinn gerichteten Zweck von internationalem Nutzen“ verfolgen¹⁵.

⁹ In der deutschen Übersetzung: „Jede internationale Organisation, die nicht durch zwischenstaatliche Übereinkunft errichtet wurde, soll hinsichtlich dieser Abmachungen als nichtstaatliche Organisation angesehen werden. [...]“.

¹⁰ Geis, S. 32; Badelt-Badelt, S. 7; Biagosch, S. 45; Furtak, S. 23.

¹¹ Take, S. 42; Ortega, S. 42; Peters, S. 283; Serra, Tipologie e strumenti della cooperazione, S. 40; Ipsen, Kap. 2 § 6 Rn. 19; Illert, S. 28; Schweisfurth, S. 42; Furtak, S. 23; Geis, S. 32; Hundewadt, S. 7; Biagosch, S. 45; Cahián 2004, S. 58; Camargo, S. 53.

¹² Mit ECOSOC-Resolution 334 B (XI) am 20.07.1950 wurde beschlossen, dass die Jahrbücher der UIA bis auf weiteres das ursprünglich vom ECOSOC geplante NGO-Handbuch ersetzen sollten.

¹³ UIA, Quelle online:

http://www.uia.org/yearbook?qt-yb_intl_orgs=4#yearbook_pages-page_2-2 , unter „FAQ“ zu der Frage: „*What is a non-governmental organization (NGO)?*“.

¹⁴ Dieses Übereinkommen wurde von Deutschland nicht unterzeichnet.

¹⁵ Art. 1 Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen lautet (nach der offiziellen schweizerischen Übersetzung):

“Dieses Übereinkommen ist auf Vereine, Stiftungen und andere private Einrichtungen (im folgenden als „NGO“ bezeichnet) anzuwenden, welche die Voraussetzung erfüllen,

Auch wenn keine weltweit geltende einheitliche Definition existiert, so besteht also dennoch weitgehende Einigkeit über einige grundsätzliche Merkmale, die eine NGO kennzeichnen:

- Nichtstaatlichkeit: unabhängig vom Staat organisierte Vereinigungen privaten Charakters¹⁶
- Gründung nach nationalem privaten Recht¹⁷, nicht durch völkerrechtlichen Vertrag¹⁸ (dies unterscheidet sie von zwischenstaatlichen Organisationen)
- Auf Dauer angelegte¹⁹ handlungsfähige Organisationsstruktur²⁰
- Verfolgung ideeller, nicht gewinnorientierter Ziele, keine Absicht eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes²¹: Eventuell erwirtschaftete Gewinne werden nicht an die Mitglieder der Organisation ausgeschüttet, sondern für den gemeinwohlorientierten Zweck der Organisation verwendet²².
- Freiwilligkeit der Mitgliedschaft: Ausgeschlossen sind Vereinigungen, für die eine gesetzliche Zwangsmitgliedschaft vorgesehen ist²³.

Teilweise wird als weiteres Merkmal Internationalität verlangt, also eine länderübergreifende Tätigkeit, Mitglieder verschiedener Nationalitäten, Finanzierung aus Quellen aus verschiedenen Staaten oder die Verfolgung

a. dass sie einen nicht auf Gewinn gerichteten Zweck von internationalem Nutzen haben; [...]“.

¹⁶ Hundewadt, S. 8; Ortega, S. 42; Peters, S. 240, 283; Biagosch, S. 46; Pleuger/Fitschen, S. 198; Landim/Beres, S. 12; Take, S. 42; Schweisfurth, Teil I Kap. 1 Rn. 148; Serra, Tipologie e strumenti della cooperazione, S. 40; Geis, S. 31; Ipsen, Kap. 2 § 6 Rn. 19; PNUD/BID/GADIS 1998, S. 24.

¹⁷ Schweisfurth, Teil I Kap. 1 Rn. 148.

¹⁸ Peters, S. 283; Delbrück, S. 5; Ipsen, Kap. 2 § 6 Rn. 19.

¹⁹ Delbrück, S. 4; Ipsen, Kap. 2 § 6 Rn. 19; Peters, S. 283; Landim/Beres, S. 12.

²⁰ Illert, S. 27; Pleuger/Fitschen, S. 198; Delbrück, S. 5, PNUD/BID/GADIS 1998, S. 23.

²¹ Stoecker, S. 74 f.; Ipsen, Kap. 2 § 6 Rn. 19; Carubini, S. 13; Pleuger/Fitschen, S. 198; Hundewadt, S. 8; Delbrück, S. 4 f.; Serra, Glossario, S. 186; Landim/Beres, S. 13; Camargo, S. 53; Schweisfurth, Teil I Kap. 1 Rn. 148; Cahián 2004, S. 58; Thomas, S. 390; BID/BM/PNUD, Las OSC en el ordenamiento legal argentino, S. 7; Di Carlo, S. 4, 6; Badelt-Ettel/Nowotny, S. 228; Delbrück, S. 5; Hobe/Kimminich, S. 159; ABONG, Marco legal, S. 11; Schweisfurth, Teil I Kap. 1 Rn. 148.

²² Zimmer, S. 9; Katschinski, S. 87; Take, S. 40.

²³ Landim/Beres, S. 13; Take, S. 40; BID/BM/PNUD, Las OSC en el ordenamiento legal argentino, S. 7.

von Zielen von internationalem Nutzen²⁴. Inzwischen ist aber auch die Bedeutung nationaler NGOs anerkannt²⁵, so dass Internationalität heutzutage überwiegend nicht mehr als notwendiges Merkmal einer NGO angesehen wird²⁶, und zur Differenzierung häufig der Begriff INGO (*International Non-Governmental Organization*) verwendet wird²⁷.

bb) Alternative Bezeichnungen

Es wird vielfach kritisiert, dass es sich bei dem Begriff NGO um eine Negativdefinition handelt, die nur beschreibt, was diese Organisationen nicht sind, anstatt eine Aussage darüber zu treffen, was sie ausmacht²⁸.

Aus diesem Grund existieren diverse andere Vorschläge, wie diese Art von Organisationen zu bezeichnen seien:

Eine der gängigsten Bezeichnungen ist Zivilgesellschaftsorganisation, (im Spanischen "*Organización de la Sociedad Civil*", abgekürzt OSC)²⁹. Sie bezieht sich auf den gesellschaftlichen Bereich, dem diese Organisationen entstammen³⁰. Allerdings besteht keine Einigkeit darüber, was der Begriff genau beinhaltet. Teilweise wird er als Synonym für NGOs verwendet³¹, teilweise aber auch als Oberbegriff für verschiedenste Organisationen, von denen NGOs nur eine Untergruppe darstellen³².

²⁴ So z.B. nach der oben erwähnten Definition des Art. 1 des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen, die die Verfolgung eines nicht auf Gewinn gerichteten Zwecks „von internationalem Nutzen“ verlangt; grenzüberschreitendes Anliegen und Agieren setzt auch Peters, S. 240, 283 voraus.

²⁵ Vgl. z.B. Art. 71 UN-Charta, nach dem der ECOSOC Abmachungen zwecks Konsultation, soweit angebracht, auch mit nationalen Organisationen treffen kann, und § 4 der ECOSOC-Resolution 1996/31, der bestimmt: "*Except where expressly stated otherwise, the term "organization" shall refer to non-governmental organizations at the national, subregional, regional or international levels.*"

²⁶ Ziegler, S. 25 f.; Geis, S. 33; Stoecker, S. 78.

²⁷ Schweisfurth, Teil I Kap. 1 Rn. 148; Zizzarnia, S. 1.

²⁸ Hundewadt, S. 7; Geis, S. 31; Carubini, S. 12; Biagosch, S. 44.

²⁹ Oliveira, Anna, S. 3 ff.; Cahían 2004, S. 66; Franco, S. 13; Cracogna, S. 1; Ferrarezi, S. 25; BID/BM/PNUD, Las OSC en el ordenamiento legal argentino, S. 7; Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 89.

³⁰ Cahían 2004, S. 66.

³¹ Cahían 2004, S. 39, 51, 58, 67.

Eine weitere sehr gebräuchliche Bezeichnung ist Nonprofit Organisation³³ (im Spanischen “*organizaciones sin fines de lucro*”³⁴, im Portugiesischen “*organizações sem fins lucrativos*”³⁵). Im Vorteil zu den anderen beiden weist diese Bezeichnung auf das typischerweise fehlende Gewinnstreben der Organisationen hin. Der Begriff Nonprofit Organisation lässt jedoch wiederum keine Rückschlüsse auf den privaten Charakter der fraglichen Institutionen und die Unabhängigkeit von staatlichen Stellen zu³⁶.

Die ebenfalls gelegentlich verwendete Bezeichnung Freiwilligenorganisation³⁷ bezieht sich auf die für viele Organisationen typische Struktur der ehrenamtlichen Arbeit durch Freiwillige. Allerdings funktionieren heutzutage viele größere Organisationen auf höchst professioneller Ebene mit diversen bezahlten Angestellten³⁸, so dass diese Definition in der aktuellen Situation vielen Einrichtungen nicht mehr wirklich gerecht wird.

Im spanischsprachigen Raum sind weiterhin gelegentlich Bezeichnungen wie *Organizaciones de la Comunidad*³⁹ (Gemeinschaftsorganisationen) oder *Entidades de Bien Público de Gestión Privada*⁴⁰ (privat geleitete Institutionen⁴¹ des öffentlichen Wohls) zu finden, diese sind jedoch wenig verbreitet.

Der generell gängigste Begriff ist nach wie vor NGO. Angesichts der Tatsache, dass dieser auch in Argentinien und in Brasilien in seiner

³² Rust, S. 43.

³³ Katschinski, S. 65; Badelt-Badelt, S. 6 ff.; Valente, S. 1214.

³⁴ Vgl. u.a. Di Carlo, S. 3; Cracogna, S. 1.

³⁵ Vgl. u.a. ABONG, Marco legal, S. 5.

³⁶ Gelungener daher die spanische Bezeichnung “*entidades civiles sin fines de lucro*” (= private Institutionen ohne Gewinnerzielungsabsicht), verwendet in Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 89 – hier wird zumindest der private Charakter der Organisation deutlich.

³⁷ Hundewadt, S. 7; Stoecker, S. 58.

³⁸ Almeida, S. 8.

³⁹ Cahían 2004, S. 66.

⁴⁰ Cahían 2004, S. 58, 66.

⁴¹ Die Übersetzung des Wortes „*entidad*“ im Spanischen (und auch „*entidade*“ im Portugiesischen) ist nicht ganz unkompliziert. „*Entidad*“ ist im Spanischen ein generischer Begriff, der u.a. sowohl Vereine als auch Stiftungen umfasst (er ist in etwa vergleichbar mit dem im Englischen verwendeten Begriff „*entity*“). Viele der üblichen Übersetzungen des Begriffs „*entidad*“ wie „Vereinigung“, „Körperschaft“, „Verband“, „Unternehmen“ etc.

spanischen bzw. portugiesischen Entsprechung ONG (*Organización No Gubernamental / Organização Não Governamental*) die gebräuchteste Bezeichnung darstellt⁴², wird er in dieser Arbeit auch im Interesse einer sprachlichen Konkordanz trotz verständlicher Kritik an der Negativdefinition verwendet werden⁴³.

cc) Verschiedene Typen von NGOs

Teilweise wird noch nach Mitgliedern und Art der Finanzierung zwischen verschiedenen Typen von NGOs unterschieden: Die „*genuine*“ („echte“) NGO, deren Mitglieder Privatpersonen sind und die sich ausschließlich aus privaten Beiträgen und Spenden finanziert, im Gegensatz zur „*quasi*“ NGO (QUANGO)⁴⁴, zu deren Mitgliedern auch Staatsbedienstete gehören und die sich überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzieren⁴⁵. Bei den von Regierungen initiierten und finanzierten sogenannten „*government organized NGOs*“ (GONGOs)⁴⁶ ist es zweifelhaft, ob diese überhaupt noch unter den Begriff der NGO fallen⁴⁷. Angesichts der Tatsache, dass sie zwar privatrechtlich organisiert sind, jedoch staatlich kontrolliert werden, ist dies meiner Ansicht nach abzulehnen.

Abgesehen von Mitgliedern und Finanzierung unterscheiden sich NGOs von Fall zu Fall auch sehr bezüglich ihrer Größe, Organisationsform und ihren Zielen⁴⁸. Die Palette reicht von kleinen lokalen Gruppen, die rein auf der Basis von Freiwilligenarbeit funktionieren, bis hin zu großen internationalen Organisationen, die jährlich Millionen US-Dollar bewegen und eine

sind zu eng gefasst und enthalten nur Unterfälle des Begriffs „*entidad*“. Passender, da weit genug gefasst, ist die Übersetzung mit „Institution“ oder „Organisation“.

⁴² Bezüglich Argentinien: Biagosch, S. 43; bezüglich Brasilien: Calcagnotto, S. 279; Medeiros, S. 44.

⁴³ Es wird gelegentlich aber auch der Begriff „*Nonprofit*“ in dieser Arbeit verwendet werden, wenn in der jeweiligen Quelle speziell auf den nicht gewinnorientierten Charakter einer Organisation abgestellt wird, als Übersetzung für den spanischen Begriff „*organización/entidad sin fines de lucro*“ bzw. den portugiesischen „*organização/entidade sem fins lucrativos*“.

⁴⁴ Hüfner, S. 17.

⁴⁵ Furtak, S. 25.

⁴⁶ Hüfner, S. 17.

⁴⁷ Furtak, S. 25.

⁴⁸ Badelt-Badelt, S. 4.

bedeutende Anzahl professioneller Arbeitskräfte beschäftigen⁴⁹.

Sie sind in so unterschiedlichen Bereichen wie z. B. humanitäre Hilfe, Menschenrechtsschutz, Armutsbekämpfung, Bildung, Gesundheit, Sozialdienste, Kultur, Umweltschutz, Flüchtlingshilfe, Minderheitenschutz, Frauenrechte oder Demokratieförderung tätig – alles Bereiche also, die im weitesten Sinne mit dem Thema Entwicklung zu tun haben⁵⁰.

Aus diesem Grund hat sich in letzter Zeit (insbesondere im spanisch- und portugiesischsprachigen Raum) der Begriff Entwicklungs-NGO (*Organización No Gubernamental de Desarrollo / Organização Não Governamental para o Desenvolvimento*) herausgebildet⁵¹, der jedoch wenig eindeutig definiert ist: Teilweise wird er als Synonym für NGO verwendet⁵², andere bezeichnen damit nur einen bestimmten Typ NGO⁵³.

Ob Berufs- und Unternehmerverbände, Sport- und Hobbyvereine auch als NGO gelten können, ist umstritten⁵⁴. NGO-Verbände wie ABONG (*Associação Brasileira de Organizações Não Governamentais*) und VENRO (Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V.) betrachten Vereinigungen dieser Art nicht als NGOs⁵⁵.

Aus juristischer Sicht ist wichtig zu betonen, dass der Begriff NGO kein rechtliches Konzept darstellt⁵⁶. Es existiert bisher keinerlei internationale Regelung bezüglich der Gründung von NGOs, daher müssen diese nach dem nationalen Recht eines Landes entsprechend der jeweils zur Verfügung

⁴⁹ Aviel, S. 156 f.

⁵⁰ Illert, S. 29.

⁵¹ Ortega, S. 39 ff; Matos, S. 31; Biagosch, S. 43.

⁵² Arroyo, S. 173; Biagosch, S. 43; Ortega, S. 39 ff.

⁵³ González/Rodríguez/Salazar, S. 33, für NGOs, die vor allem Entwicklungsprojekte durchführen, in Abgrenzung zu NGOs, die ausschließlich bestimmte Rechte gegenüber dem Staat verteidigen; Luna, S. 9 f., für Organisationen, die benachteiligten Bevölkerungsgruppen helfen, aus eigener Kraft ihre Lebensbedingungen zu verbessern; Matos, S. 33, 321, für NGOs, deren spezielle Funktion darin besteht, in systematischer Weise die Entwicklung der Gemeinschaft zu fördern.

⁵⁴ Bejahend Schweisfurth, Teil I Kap. 1 Rn. 149; ablehnend Illert, S. 28 f; auch Serra, *Tipologie e strumenti della cooperazione*, S. 40, 46, und *Glossario*, S. 186, definiert unter NGO nur mit Entwicklungsfragen beschäftigte Organisationen.

⁵⁵ ABONG, *Ação das ONGs*, S. 1.; VENRO, S. 1/1.

stehenden Rechtsformen gegründet werden⁵⁷. In den meisten Ländern, die dem romanischen Rechtskreis zuzurechnen sind, wie Argentinien⁵⁸ und Brasilien, werden NGOs in der Rechtsform des Vereins oder der Stiftung gebildet⁵⁹. Dasselbe gilt typischerweise auch im deutschen Recht⁶⁰.

b) Entwicklung der NGOs

Zivilgesellschaftliche Organisationen mit den oben erwähnten Charakteristika existierten schon lange, bevor der Begriff NGO überhaupt entwickelt wurde. Zu den bekanntesten Beispielen gehören die British and Foreign Anti-Slavery Society aus dem Jahre 1839⁶¹ und das 1863 gegründete Internationale Rote Kreuz-Komitee⁶².

Nach dem ersten Weltkrieg begann die Zusammenarbeit zwischen internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und NGOs, wie das Beispiel des Völkerbundes zeigt: Dieser gestand NGOs, ohne dass dies in seiner Satzung formell geregelt wäre, häufig Beratungsfunktionen zu⁶³. Mit der Weltabrüstungskonferenz 1932 wurde für einige Jahre sogar ein privilegierter Status für sie eingeführt, der das Recht zur Teilnahme an Konferenzen, zur Verteilung von Petitionen und ein Rederecht beinhaltete⁶⁴. Dieser wurde jedoch 1936 wieder abgeschafft und durch eine schwächere Beteiligungsform ersetzt⁶⁵.

Nach dem Zweiten Weltkrieg spielten NGOs eine entscheidende Rolle dabei, die beteiligten Staaten zur Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu bewegen⁶⁶. Mit der Gründung der UN im

⁵⁶ Di Carlo, S. 1; Almeida, S. 8; ABONG, Marco legal, S. 5, 11.

⁵⁷ Stoecker, S. 134.

⁵⁸ González Arzac, S. 21.

⁵⁹ BID/BM/PNUD, Cuatro propuestas para el cambio, S. 15; ABONG, Marco legal, S. 5.

⁶⁰ Schauhoff-van Randenborgh, § 1 Rn. 4; Badelt-Ettel/Nowotny, S. 240 f., 254; Blum, S. 31 ff.; Koss, S. 118.

⁶¹ Anti-Slavery International, S. 1/1.

⁶² IKRK, S. 1/1.

⁶³ Rust, S. 47; Stoecker, S. 70.

⁶⁴ Hüfner, S. 15; Rust, S. 47.

⁶⁵ Stoecker, S. 64.

⁶⁶ Thomas, S. 391.

Jahre 1945 wurde die Zusammenarbeit der NGOs mit einer internationalen Organisation das erste Mal dauerhaft formalisiert – durch den oben erwähnten Art. 71 UN-Charta.

Aus dieser Zeit stammt auch die sog. „erste Generation“ von NGOs, überwiegend kirchliche Wohlfahrtsorganisationen aus Erste-Welt-Ländern mit einer relativ paternalistischen Vorstellung von Entwicklungshilfe, die eine Ersatzfunktion für den Staat einnahmen⁶⁷.

Ende der 60er und während der 70er Jahren begannen sich im Zusammenhang mit der Friedens-, der Frauen- und der ökologischen Bewegung immer mehr NGOs zu bilden. Es entwickelte sich die sog. „zweite Generation“ NGOs, die eher einen Hilfe-zur-Selbsthilfe-Ansatz in der Entwicklungszusammenarbeit verfolgten und die Zielgruppe ihrer Unterstützung aktiv in ihre Programme mit einbezog⁶⁸.

In den 70er und 80er Jahren bildeten sich insbesondere in den diversen autoritär regierten Staaten in Lateinamerika, Zentral- und Osteuropa zahlreiche Menschenrechts-NGOs als Gegenbewegung zu der repressiven Regierungsform – sie spielten eine wichtige Rolle im Demokratisierungsprozess dieser Staaten⁶⁹. Viele passten sich anschließend an die geänderten Bedingungen an, nahmen neue Aufgabenbereiche wahr und behielten so ihre Bedeutung auch in den neu entstandenen demokratischen Staaten bei⁷⁰. Diese Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre entstandene sog. „dritte Generation“ der NGOs betrachtet ihre Zielgruppe nicht mehr nur als Teilnehmende, sondern als Hauptakteure ihrer Programme, sie zielt ab auf eine Stärkung der Beteiligung der Bevölkerung an den politischen Entscheidungen, die ihr Leben betreffen⁷¹. Ihr Verhältnis zum Staat bestand

⁶⁷ Paes, S. 74; Ortega, S. 43, 133; Cahián 2004, S. 58.

⁶⁸ Ortega, S. 133.

⁶⁹ Brand, S. 76; Grindle, S. 29; Illert, S. 52 ff; Avritzer, S. 271.

⁷⁰ Illert, S. 56 f; Reilly, Preface, S. ix.

⁷¹ Serra, Tipologie e strumenti della cooperazione, S. 43; Ortega, S. 133; Cullen/Morrow, S. 32.

zunächst in Konfrontation mit demselben und entwickelte sich nach der Demokratisierung teilweise zu einem Kooperationsverhältnis⁷².

In den 80ern und 90ern stieg die Zahl der NGOs zunehmend an. Viele entwickelten im Zuge der Globalisierung internationale Organisationsstrukturen und versuchten, auch in der internationalen Politik Einfluss zu nehmen. Dies gelang insbesondere durch ihre Zusammenarbeit mit verschiedenen Abteilungen der UN⁷³. Einen besonderen Sprung erfuhr diese Entwicklung bei der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992, bei der erstmals NGOs offiziell in den politischen Prozess der Verhandlungen zwischen den Staaten einbezogen wurden⁷⁴, und zu deren Ergebnissen die offizielle Empfehlung an die Staaten gehörte, Partnerschaften mit NGOs einzugehen und diese finanziell zu unterstützen⁷⁵. Einen weiteren Meilenstein stellte die Verabschiedung der Antilandminenkonvention im Jahre 1997⁷⁶ dar, die auf maßgebliche Initiative von NGOs hin zustande gekommen war⁷⁷.

Die Rolle der NGOs hat sich im Laufe der Zeit also bedeutend verändert. Hatten diese Organisationen früher einen eher karitativen, wohlthätigen Charakter⁷⁸, so werden sie heute als entscheidende Faktoren eines gesellschaftlichen Wandels betrachtet⁷⁹, die bedürftige Sektoren innerhalb der Gesellschaft aktivieren, anstatt sie wie bisher nur passiv auf Hilfe warten zu lassen. Ihr Verhältnis zum Staat vollzog eine Wandlung von einer Ersatzfunktion über Konfrontation bis schließlich in vielen Fällen hin zu einer Zusammenarbeit und gegenseitiger Unterstützung⁸⁰.

⁷² Ortega, S. 133; Illert, S. 56 f; Cahián 2004, S. 58; Reilly, *Topocrats, Technocrats and NGOs*, S. 255 ff.

⁷³ Serra, *Tipologie e strumenti della cooperazione*, S. 41.

⁷⁴ Cullen/Morrow, S. 21 f.; Geis, S. 20.

⁷⁵ Caravelas, S. 56 f.

⁷⁶ Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, verabschiedet am 18.09.1997, BGBl. 1998 II, S. 779 ff., von Deutschland ratifiziert durch Gesetz vom 30.04.1998, BGBl. 1998 II, S. 778.

⁷⁷ Pleuger/Fitschen, S. 196; Thomas, S. 391; Cullen/Morrow, S. 17.

⁷⁸ Auplat, S. 205; Cahián 2004, S. 39.

⁷⁹ Ortega, S. 133.

⁸⁰ Reilly, *Topocrats, Technocrats and NGOs*, S. 255 ff, 276; Ortega, S. 133.

Heute gehen NGOs in ihrer Arbeit in sehr verschiedener Art und Weise vor: Viele stehen als Hilfsorganisationen der Not leidenden Bevölkerung durch konkrete Maßnahmen zur Seite⁸¹, häufig in Kooperation mit staatlichen Stellen⁸². Andere hingegen betreiben als sogenannte „*Advocacy NGO*“ oder „*pressure group*“ Lobbyarbeit für bestimmte Interessen⁸³, wieder andere funktionieren als „*watch dogs*“, das heißt, sie überwachen nationale Regierungen⁸⁴, internationale zwischenstaatliche Organisationen⁸⁵ und multinationale Konzerne⁸⁶ im Bezug auf die Einhaltung nationalen und internationalen Rechts, insbesondere völkerrechtlicher Umweltschutz- und Menschenrechts-Verträge⁸⁷.

c) Völkerrechtliche Bedeutung

NGOs haben in den letzten Jahrzehnten im Völkerrecht an erheblicher Bedeutung gewonnen⁸⁸. Es ist jedoch umstritten, ob sie deswegen bereits Völkerrechtssubjektivität besitzen, also die Fähigkeit, Rechte und Pflichten im Völkerrecht zu haben⁸⁹. Staaten kommt automatisch Völkerrechtssubjektivität zu, sie sind sogenannte „geborene Völkerrechtssubjekte“⁹⁰. Für internationale Organisationen – hierunter versteht man sowohl zwischenstaatliche als auch nichtstaatliche internationale Organisationen⁹¹ – gilt dies hingegen nicht. Zwischenstaatliche Organisationen können mittels ihrer Gründungsverträge Völkerrechtssubjektivität erlangen, wenn die beteiligten Staaten ihnen diese zugestehen. Dementsprechend gelten die meisten als Völkerrechtssubjekte (wie z. B. die EU seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon)⁹². NGOs hingegen können nicht auf diese Weise Völkerrechtssubjektivität erlangen,

⁸¹ Abad, S. 376.

⁸² Cullen/Morrow, S. 35.

⁸³ Avant, S. 361; Geis, S. 19 f; Brand, S. 118, 121 f.

⁸⁴ Hundewadt, S. 8; Thomas, S. 390 f.; Abad, S. 386.

⁸⁵ Thomas, S. 391.

⁸⁶ Abad S. 376, 386.

⁸⁷ Roth, S. 166.

⁸⁸ Hobe/Kimminich, S. 66, 159.

⁸⁹ Peters, S. 240, 283, 287; Hobe/Kimminich, S. 64, 66.

⁹⁰ Peters, S. 240 f.

⁹¹ Ipsen, Kap. 2 § 6 Rn. 1.

⁹² Peters, S. 238, 241 f.

denn ihre Gründungsverträge sind privatrechtlicher Natur und Staaten sind hieran nicht beteiligt⁹³.

Gegen NGOs als Völkerrechtssubjekte spricht ihre mangelnde Legitimation: Sie sind keine demokratisch gewählten, sondern lediglich selbsternannte Vertreter bestimmter Interessengruppen, und auch ihre innere Organisationsstruktur entspricht nicht immer zwingend demokratischen Grundsätzen⁹⁴.

Hiergegen ist wiederum einzuwenden, dass es häufig auch den offiziellen Vertretern eines Staates in den internationalen Organisationen an einer demokratischen Legitimation mangelt - viele Regierungen sind nicht unbedingt als zufrieden stellende Repräsentanten ihrer Bevölkerung anzusehen, insbesondere wenn es sich um korrupte oder gar autoritäre Regime handelt⁹⁵. Auch bei mehr oder minder demokratisch organisierten Staaten können sich bestimmte Bevölkerungsgruppen, wie z. B. indigene Minderheiten, häufig nur durch NGOs Gehör verschaffen, da die offiziellen Vertreter ihres Landes ihre Interessen nicht oder nur unzureichend repräsentieren⁹⁶. NGOs, die diesen Gruppen eine Stimme verleihen, eine gewisse Rechtsstellung im Völkerrecht einzuräumen, scheint aus demokratischen Gesichtspunkten also durchaus bedeutsam⁹⁷.

Für die Völkerrechtssubjektivität von NGOs spricht weiterhin, dass sie faktisch bereits einige Rechte im Völkerrecht besitzen. So steht ihnen als Vereinigungen die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit nach Art. 21, 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁹⁸, Art. 15, 16 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK)⁹⁹, Art. 10, 11 der Banjul-Charta¹⁰⁰ und Art. 11 der Europäischen Menschenrechts-

⁹³ Schweisfurth, Teil I Kap. 1 Rn. 158.

⁹⁴ Peters S. 287; Gordenker, S. 288.

⁹⁵ Wedgwood, S. 21, Esty, S. 132.

⁹⁶ Cullen/Morrow, S. 12, 35; Esty, S. 129, 131; Wedgwood, S. 33; Thomas, S. 392; Gohn 2005, S. 110.

⁹⁷ Gordenker, S. 288; Wedgwood, S. 21, 32 f.

⁹⁸ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966.

⁹⁹ Amerikanische Menschenrechtskonvention vom 22. November 1969.

¹⁰⁰ Banjul-Charta vom 26.06.1981.

konvention (EMRK)¹⁰¹ zu. Sie können diese Rechte im Wege einer Menschenrechtsbeschwerde nach Art. 34 EMRK auch z. B. vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durchsetzen. Art. 44 der AMRK erlaubt NGOs zudem, im Namen Dritter Beschwerden bezüglich Menschenrechtsverletzungen zu erheben.

Des Weiteren besitzen NGOs inzwischen Beteiligungsrechte in internationalen zwischenstaatlichen Organisationen wie z. B. den UN. Art. 71 UN-Charta räumt ihnen eine konsultative Rolle beim ECOSOC ein: Er bestimmt, dass der ECOSOC „geeignete Abmachungen zwecks Konsultation mit nichtstaatlichen Organisationen treffen [kann], die sich mit Angelegenheiten seiner Zuständigkeit befassen“ und dass „solche Abmachungen [...] mit internationalen Organisationen und, soweit angebracht, nach Konsultation des betreffenden Mitgliedes der UN auch mit nationalen Organisationen getroffen werden“ können. Nach ECOSOC-Resolution 1296 (XLIV) vom 23.05.1968, überarbeitet durch die Resolution 31/1996 vom 25.07.1996, werden die NGOs dabei in drei verschiedene Kategorien unterteilt:

Die erste Kategorie enthält NGOs mit allgemeinem Konsultativstatus, die das Recht besitzen, Beobachter zu den Sitzungen des ECOSOC zu entsenden, Themen zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung des ECOSOC vorzuschlagen und sowohl bei den Sitzungen des ECOSOC als auch den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen schriftliche und mündliche Stellungnahmen abzugeben¹⁰². Stimmberechtigt sind sie nicht¹⁰³. In diese Kategorie werden NGOs aufgenommen, deren grundsätzliches Interesse sich auf fast alle Tätigkeitsbereiche des ECOSOC erstreckt, und die nachweisen können, dass sie auf einer Reihe bestimmter Gebiete relevante Beiträge für die Arbeit der UN leisten können und größere Bevölkerungsteile in diversen Ländern repräsentieren¹⁰⁴.

¹⁰¹ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950.

¹⁰² Art. 27 ff. ECOSOC-Res. 1996/31, Quelle: <http://www.un.org/esa/coordination/ngo/>.

¹⁰³ Art. 50 ECOSOC-Res. 1996/31.

¹⁰⁴ Art. 22 ECOSOC-Res. 1996/31.

Um in die zweite Kategorie aufgenommen zu werden, ist ein spezifisches Interesse für partielle Aufgabenbereiche des ECOSOC ausreichend sowie eine internationale Anerkennung als qualifizierte Fachorganisation und repräsentative Vertretung des entsprechenden Fachgebietes¹⁰⁵. Diese NGOs besitzen besonderen Konsultativstatus, d. h. sie dürfen Beobachter zu den Sitzungen des ECOSOC entsenden und (etwas weniger umfangreiche) schriftliche Stellungnahmen verbreiten – ein Rederecht haben sie allerdings nur in den Ausschüssen und Kommissionen, Themen für die Tagesordnung können sie nicht vorschlagen¹⁰⁶.

In die dritte Kategorie gehören jene NGOs, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, jedoch auf Antrag in eine Akkreditierungsliste, sog. „Roster“, eingetragen wurden, weil sie nach Meinung des ECOSOC in einzelnen Bereichen nützliche Beiträge für die Arbeit der UN leisten können¹⁰⁷. Sie können Beobachter entsenden, besitzen aber Anhörungs- und Konsultationsrechte nur auf Antrag oder Aufforderung und nur in den Ausschüssen¹⁰⁸.

Insgesamt haben zurzeit 3.735 NGOs Konsultativstatus beim ECOSOC¹⁰⁹. Jede dieser drei Formen von Beteiligungsrechten bringt zudem den Vorteil mit sich, dass die entsprechenden NGO-Vertreter durch die Teilnahme an besagten Sitzungen, aber auch an internationalen UN-Konferenzen¹¹⁰, Zugang zu den Einrichtungen der UN und zu offiziellen Informationen erhalten sowie Kontakt zu Regierungsvertretern – ein Aspekt, der unter dem Gesichtspunkt, Lobbyarbeit betreiben zu können, von hohem Wert ist¹¹¹.

¹⁰⁵ Art. 22 ECOSOC-Res. 1996/31.

¹⁰⁶ Art. 27 ff. ECOSOC-Res. 1996/31.

¹⁰⁷ Art. 24 ECOSOC-Res. 1996/31.

¹⁰⁸ Art. 27 ff. ECOSOC-Res. 1996/31.

¹⁰⁹ Stand Juli 2013, Quelle: <http://csonet.org/index.php?menu=100>.

¹¹⁰ Art. 42 ECOSOC-Res. 1996/31.

¹¹¹ Gordenker, S. 286; Ziegler, S. 190.

Ähnlich wie der ECOSOC unterhalten auch die meisten Sonderorganisationen der UN Konsultativbeziehungen zu NGOs¹¹², wie z. B. UNICEF¹¹³ oder die FAO¹¹⁴. Dasselbe gilt auch für diverse andere internationale Organisationen, u. a. den Europarat¹¹⁵ und die OSZE¹¹⁶.

UNICEF betreibt sogar Fundraising mit Hilfe von NGOs¹¹⁷, zudem unterstützen diese die Durchführung von UNICEF-Programmen auf vielfältige andere Weise, z. B. durch ehrenamtliche Mitarbeit ihrer Mitglieder, Entwicklung von geeignetem Unterrichtsmaterial, Umfragen, Forschungsarbeiten etc¹¹⁸. Auf der anderen Seite unterstützt UNICEF NGO-Projekte finanziell und in sonstiger Weise, u. a. durch Ausbildung, Information und Dokumentation¹¹⁹. Dieses Beispiel zeigt, wie fruchtbar eine intensive Partnerschaft zwischen NGOs und zwischenstaatlichen Organisationen sein kann.

Manche Organisationen sehen Konsultationen mit NGOs als Option vor. So regelt beispielsweise Art. 55 der Banjul-Charta, dass die Afrikanische Menschenrechtskommission Mitteilungen auch von anderen Parteien als von Staaten prüfen kann, also u. a. auch von NGOs. Art. 27 der Europäischen Sozialcharta¹²⁰ bestimmt, dass der Unterausschuss des Regierungssozialausschusses den Rat von Vertretern internationaler NGOs in Anspruch nehmen kann.

Die Institutionen der EU betrieben überwiegend formlose Kontakte zu NGOs¹²¹ – bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon. Bis dahin war lediglich die EG-Kommission eine erste Selbstverpflichtung auf Mindeststandards für Konsultationsverfahren mit den sog. „betroffenen

¹¹² Geis, S. 20.

¹¹³ Zizzamia, S. 2, 16.

¹¹⁴ McKeon, S. 118 f.

¹¹⁵ Roth, S. 159; Delbrück, S. 15; Nowicki, S. 292.

¹¹⁶ Geis, S. 20, 36.

¹¹⁷ Gordenker, S. 287.

¹¹⁸ Zizzamia, S. 16.

¹¹⁹ Zizzamia, S. 16.

¹²⁰ Europäische Sozialcharta vom 18.10.1961.

¹²¹ Rust, S. 44 f., 47, 51 f.

Parteien“, zu denen auch NGOs gehören können, eingegangen¹²², ohne den NGOs jedoch einen offiziellen Beratungsstatus einzuräumen¹²³. In dem EU-Verfassungsentwurf wurde schließlich eine Verpflichtung der Gemeinschaftsorgane zur Konsultation mit NGOs vorgesehen¹²⁴, die mit dem letztendlich verabschiedeten Vertrag von Lissabon auch übernommen wurde¹²⁵.

Zudem spielen NGOs eine zunehmende Rolle bei der Erzeugung von Völkerrecht. Sie nehmen heutzutage an allen bedeutsamen Staatenkonferenzen teil, beginnend mit der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro, an der ca. 2400 NGO-Vertreter¹²⁶, und der UN-Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien, an der über 800 NGOs beteiligt waren¹²⁷. Die Details ihrer Teilnahme hängen von den Verfahrensregeln der jeweiligen Konferenz ab. Für UN-Konferenzen ist beispielsweise bestimmt, dass die zugelassenen NGOs Beobachter in die Sitzungen entsenden, schriftliche und unter Umständen auch kurze mündliche Stellungnahmen abgeben können, aber keinerlei Stimmrechte haben¹²⁸. Häufig werden NGOs auch bei den die Konferenzen vorbereitenden Expertentreffen mit einbezogen und können dadurch Einfluss ausüben¹²⁹. Teilweise kommt es sogar vor, insbesondere in Umweltschutzfragen, dass NGO-Vertreter als Abgesandte nationaler Delegationen an Konferenzen teilnehmen¹³⁰.

Neben der direkten Teilnahme in den Staatenkonferenzen werden inzwischen üblicherweise auch parallele NGO-Konferenzen vorgeschaltet oder gleichzeitig abgehalten, bei denen die beteiligten NGOs gemeinsame

¹²² Rust, S. 44 f., 64 f.

¹²³ Rust, S. 46.

¹²⁴ Rust, S. 46, 52 f., 64 f.

¹²⁵ Vgl. Art. 8 b Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union und 16 a Abs. 1, 256 a Abs. 2, 259 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nach den Änderungen durch den Vertrag von Lissabon.

¹²⁶ Quelle: <http://www.un.org/geninfo/bp/enviro.html>.

¹²⁷ Quelle: <http://www.ohchr.org/english/about/wc/vienna/>.

¹²⁸ ECOSOC-Resolution 1996/31, Ziffer 41-54.

¹²⁹ Aviel, S. 159 f.

¹³⁰ Young, S. 295; Cullen/Morrow, S. 22; Aviel S. 160.

Vorschläge entwerfen und Strategien entwickeln, um auf die verhandelnden Staaten in ihrem Sinne einzuwirken.

Auf diese Art nehmen NGOs Einfluss bei der Verabschiedung internationaler Konventionen zwischen Staaten. Sie haben inzwischen dank der modernen Kommunikationsmittel die Möglichkeit, weltweite Kampagnen durchzuführen und damit Druck auf Staaten auszuüben¹³¹. So können sie die Verabschiedung von Abkommen fördern¹³². Das prominenteste Beispiel hierfür ist die oben erwähnte Antipersonenminenkonvention von 1997, die maßgeblich aufgrund NGO-Initiative zustande kam¹³³. Des Weiteren waren NGOs sehr aktiv bei der Entwicklung der UN-Antifolterkonvention von 1984 tätig¹³⁴.

Ebenso können sie durch öffentlichen Druck auch das Zustandekommen von Konventionen verhindern, wie das Beispiel des im Rahmen der OECD drei Jahre lang verhandelten und schließlich gescheiterten multilateralen Investitionsschutzabkommens von 1998 zeigt, das aus NGO-Sicht die Entwicklungsländer benachteiligte¹³⁵. Auch bei den einst in geschlossenen Kreisen stattfindenden Treffen des Antarktisvertrags können inzwischen NGO-Vertreter teilnehmen, und u. a. ihrem Druck ist es zu verdanken, dass die Antarktis-Mineralienkonvention 1988 nicht zustande kam und an ihrer Stelle das Umweltprotokoll von 1991 verabschiedet wurde, das die Ausbeutung von Mineralien in der Antarktis bis auf weiteres verbot¹³⁶.

Außerdem sind NGOs teilweise an der Durchsetzung von Völkerrecht beteiligt¹³⁷, wie z. B. im Fall der Konvention gegen Versteppung von 1994, nach der die Vertragsparteien „mit der Unterstützung durch NGOs“ das Bewusstsein der Bevölkerung für den Kampf gegen die Versteppung

¹³¹ Schweisfurth, Teil I Kap. 1 Rn. 155.

¹³² Roth, S. 166; Abad, S. 377.

¹³³ Gordenker, S. 284; Hobe/Kimminich, S. 593.

¹³⁴ Pleuger/Fitschen, S. 196.

¹³⁵ Peters, S. 284; Schweisfurth, Teil I Kap. 1 Rn. 155; Scholte, S. 333.

¹³⁶ Young, S. 295.

¹³⁷ Abad, S. 386; Cullen/Morrow, S. 10, 13.

wecken sollen¹³⁸. Ein weiteres Beispiel ist das Washingtoner Artenschutzabkommen, nach dem NGOs einen Beobachterstatus erhalten können¹³⁹, und an dessen Durchsetzung sie durch die Überprüfung der entsprechenden Staatenberichte beteiligt sind. Insbesondere wirken sie bei der Durchsetzung von Menschenrechtsverträgen mit: Organisationen wie z. B. Amnesty International funktionieren als „*watch dogs*“, liefern wichtige Informationen für die Überwachung der Einhaltung der Verträge¹⁴⁰ und üben Druck durch öffentliche Kampagnen aus¹⁴¹.

Des Weiteren unterstützen NGOs als Streithelfer Betroffene in Individualbeschwerden insbesondere im Bereich des Menschenrechtsschutzes¹⁴², z. B. vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte¹⁴³. Art. 7 Abs. 2 der EU-Rassendiskriminierungsrichtlinie sieht vor, dass die EU-Mitgliedsstaaten NGOs gestatten müssen, sich zugunsten von Diskriminierungsopfern an nationalen Gerichtsverfahren zur Durchsetzung der in der Richtlinie bestimmten Rechte zu beteiligen. Im sog. „1503-Verfahren“ beim ECOSOC sind NGOs legitimiert, Mitteilungen von systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen zu machen. Zudem geben sie als *amicus curiae* Stellungnahmen vor internationalen Streitbeilegungsinstanzen wie dem Europäischen und dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte¹⁴⁴, dem *International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia* der UN (ICTY) oder dem *World Trade Organization (WTO) Dispute Settlement Body* ab¹⁴⁵.

Angesichts all dieser wichtigen Funktionen im aktuellen System des Völkerrechts wird inzwischen teilweise vertreten, dass NGOs zumindest im Rahmen dieser Kompetenzen, die ihnen durch Vereinbarungen mit

¹³⁸ United Nations Convention to Combat Desertification (UNCCD) vom 17. Juni 1994, Art. 5 d).

¹³⁹ Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES) vom 3. März 1973, Art. XI Abs. 7.

¹⁴⁰ Roth, S. 166 f.

¹⁴¹ Schweisfurth, Teil I Kap. 1 Rn. 156.

¹⁴² Nowak, S. 19; González/Rodríguez/Salazar, S. 30.

¹⁴³ Nowicki, S. 293; Roth, S. 164; Cullen/Morrow, S. 19.

¹⁴⁴ Capuano, S. 1062; González/Rodríguez/Salazar, S. 38.

¹⁴⁵ Cullen/Morrow, S. 21; Abad, S. 386.

Völkerrechtssubjekten wie Staaten oder Internationalen Organisationen zugestanden werden, partielle Völkerrechtssubjektivität besitzen können¹⁴⁶.

d) Rolle der NGOs im Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft

NGOs werden als Teil oder auch als Ausdruck der sog. Zivilgesellschaft angesehen¹⁴⁷. Was aber genau bedeutet diese Bezeichnung Zivilgesellschaft?

Der Begriff existiert bereits seit sehr langer Zeit und hat in den letzten Jahrzehnten einen erneuten Aufwind erfahren. Dabei hat er seine Bedeutung verändert und ist in verschiedenster Weise interpretiert worden¹⁴⁸. Während er unter den antiken Griechen und Römern Partizipation am politischen Leben bedeutete, Zivilgesellschaft also als Teil des Staates angesehen wurde (im Gegensatz zu den „Unzivilisierten“, die sich nicht in politischen Institutionen beteiligten)¹⁴⁹, wird er nach modernerem Verständnis gerade zur Abgrenzung vom Staat verwendet¹⁵⁰.

Allerdings ist dabei umstritten, ob der Begriff Zivilgesellschaft den ganzen nichtstaatlichen Sektor umfasst oder nur einen Teil hiervon. Der deutsche Philosoph Georg Hegel (1770-1831) deutete Zivilgesellschaft als freiwillige Vereinigungen außerhalb des Staates und der Familie, wobei er wirtschaftliche Unternehmen mit einschloss¹⁵¹. Antonio Gramsci nahm Hegels Theorie in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts auf, definierte Zivilgesellschaft jedoch enger als dieser, indem er rein wirtschaftlichen

¹⁴⁶ Hobe/Kimminich, S. 162; Ipsen, Kap. 1 § 1 Rn. 13, Kap. 2 § 6 Rn. 20; Delbrück, S. 16; dagegen Bric, S. 103, nach dessen Ansicht der NGOs eingeräumte Konsultativstatus noch keine Völkerrechtssubjektivität begründet, und Schweisfurth, Teil I, Kap.1, Rn. 159 f, mit dem Argument, dass NGOs zwar anerkanntermaßen Einfluss im Völkerrecht nähmen, jedoch letztendlich nicht die Befugnis besäßen, konstitutiv an seiner Erzeugung mitzuwirken, da die Inkraftsetzung der ausgehandelten Verträge nach wie vor allein in der Hand der Staaten läge.

¹⁴⁷ Badelt-Badelt, S. 5; Gosewinkel/Rucht/van den Daele/Kocka, S. 11; Wedgwood, S. 21; Scholte, S. 331, 333.

¹⁴⁸ Scholte, S. 323.

¹⁴⁹ Willmore, S. 19 f.

¹⁵⁰ Scholte, S. 323; Willmore, S. 19; Brand, S. 74; Matos, S. 31, 33.

¹⁵¹ Willmore, S. 20.

Zwecken dienende Organisationen ausklammerte¹⁵². Robert Putnams Definition von 1993 unter Bezugnahme auf Alexis de Tocquevilles Theorie von 1835 stimmte weitgehend mit Gramscis überein, schloss jedoch auch den familiären Bereich in den Begriff der Zivilgesellschaft mit ein¹⁵³.

In den 70er und 80er Jahren wurde Gramscis Definition von den Gegnern der zu dieser Zeit in Lateinamerika und Zentraleuropa herrschenden Diktaturen wieder belebt und von dort aus fand die Idee der Zivilgesellschaft als Gegengewicht zu Staat und Markt weltweite Verbreitung¹⁵⁴. So entstand das Konzept des sogenannten Dritten Sektors (in Abgrenzung zum Staat als Ersten Sektor und dem Markt als Zweiten Sektor)¹⁵⁵, auch Nonprofit-Sektor genannt¹⁵⁶.

Dieser Definition wird heute weitestgehend gefolgt¹⁵⁷. Wenn also nachstehend von Zivilgesellschaft gesprochen wird, soll hiermit jener Bereich zwischen Staat, Wirtschaft und familiärer Privatsphäre im Sinne Gramscis gemeint sein. Neben NGOs enthält er auch andere zivilgesellschaftliche Organisationen wie Gewerkschaften, Arbeitnehmerverbände, Religionsgemeinschaften, Ausbildungsinstitutionen wie z. B. Universitäten, etc.¹⁵⁸

Wie sieht nun die Rolle der NGOs im Verhältnis zwischen Zivilgesellschaft und Staat aus? Fördern sie eine demokratischere Gesellschaft? Diese Frage wird viel diskutiert. NGOs sind private Institutionen, sie sind nichtstaatlich, agieren jedoch in ihrer Tätigkeit stets im Bereich öffentlicher Interessen, nehmen öffentliche Aufgaben wahr¹⁵⁹. Sie werden teilweise als „Vertreter

¹⁵² Willmore, S. 20.

¹⁵³ Willmore, S. 21 f.

¹⁵⁴ Willmore, S. 20.

¹⁵⁵ Gosewinkel/Rucht/van den Daele/Kocka, S. 13; Walz 2006, S. 12; Arias/Marconetto, S. 256; ABONG, Ação das ONGs, S. 3; Valente, S. 1214; Carvalho, S. 18; Soares, S. 13; Lins, S. 34; Franco, S. 14; Andrade, S. 98; Fourcade, S. 4; Katschinski, S. 65.

¹⁵⁶ Scholte, 323; Andrade, S. 98; Valente, S. 1214; Walz 2006, S. 12; Zimmer, S. 7.

¹⁵⁷ Cullen/Morrow, S. 8; Gosewinkel/Rucht/van den Daele/Kocka, S. 11 f.; Brand, S. 74, 76; Zimmer, S. 9; PNUD/BID/GADIS 1998, S. 21 ff.

¹⁵⁸ Rust, S. 43; Cullen/Morrow, S. 8.

¹⁵⁹ Walz 2006, S. 12.

der internationalen Zivilgesellschaft“ betrachtet¹⁶⁰. Dennoch sind sie keine gewählten Repräsentanten, sondern selbsternannte Vertreter bestimmter Interessengruppen¹⁶¹. Die Frage der Legitimation ihrer Einflussnahme auf politische Entscheidungen ist daher stark umstritten¹⁶².

Anders als demokratisch gewählte Volksvertreter stellen sie eher eine Form von Lobbyisten dar, die über öffentlichen Druck und ihnen gegebenenfalls eingeräumte Mitwirkungsbefugnisse versuchen, spezielle Interessen zu vertreten. Auf der einen Seite unterstützen sie häufig die Rechte von Minderheiten¹⁶³, die auf anderen Wegen nur begrenztes Gehör finden¹⁶⁴, und können dadurch in einer Demokratie begünstigenden Weise die Diskussion pluraler Interessen fördern¹⁶⁵. Andererseits kann es auch geschehen, dass sie durch die Bevorzugung bestimmter Gruppen andere nicht in derselben Weise vertretene ausschließen, und durch ihre Bemühung, für bestimmte Interessen Lobbyarbeit zu betreiben, vorhandene staatliche demokratische Prozesse umgehen und damit kompromittieren¹⁶⁶.

Stellten NGOs vor einigen Jahrzehnten noch eher eine Gegenbewegung zu staatlicher Politik dar¹⁶⁷, und kontrollieren sie auch heute häufig noch als sog. „*watchdogs*“ staatliches Handeln, so ist es inzwischen dennoch weit verbreitet, dass NGOs partnerschaftlich mit Regierungen oder auch internationalen zwischenstaatlichen Organisationen (wie z. B. der UN) zusammenarbeiten, vor allem indem sie Sozialprogramme koordinieren oder umsetzen¹⁶⁸. Insbesondere Staaten, die sich in bestimmten Bereichen (wie z. B. Gesundheit oder Bildung) entlasten oder gar größtenteils daraus zurückziehen wollen, sind gerne bereit, Partnerschaften mit NGOs

¹⁶⁰ Delbrück, S. 18; Schweisfurth, Teil I Kap. 1 Rn. 148.

¹⁶¹ Peters, S. 287.

¹⁶² Geis, S. 23; Cullen/Morrow, S. 29.

¹⁶³ Hundewadt, S. 8.

¹⁶⁴ Scholte, S. 332; Gohn 2005, S. 110.

¹⁶⁵ Hundewath, S. 9.

¹⁶⁶ Scholte, S. 334, 336,

¹⁶⁷ Geis, S. 20.

¹⁶⁸ McKeon, S. 119 ; Avant, S. 362; Geis, S. 19 f.

einzugehen und bisher dem Staat obliegende Aufgaben auf diese zu übertragen¹⁶⁹.

Dies kann dazu führen, dass die Zivilgesellschaft in positiver Weise einen größeren Einfluss auf staatliches Handeln ausübt. Andererseits besteht jedoch auch die Gefahr, dass NGOs kritiklos Dienstleistungen für staatliche Stellen durchführen und finanzielle Unterstützung von ihnen annehmen, sich so zum „Zugpferd“ politischer Interessen machen lassen und dadurch ihre wichtige kritische Funktion, ihre Unabhängigkeit und damit auch ihre Glaubwürdigkeit verlieren¹⁷⁰. Auch ist es unter Demokratiegesichtspunkten bedenklich, wenn der Staat sich auf diese Weise seiner Gewährleistungsverantwortung entzieht und wichtige Wirkungsbereiche zivilgesellschaftlichen Organisationen überlässt, denen die notwendige demokratische Legitimation fehlt¹⁷¹ und die dementsprechend auch schwer zur Rechenschaft gegenüber dem Bürger zu verpflichten sind¹⁷².

Einerseits fördern NGOs Demokratie, indem sie sich für die Verbesserung von Informationszugang, Transparenz und Rechnungslegung staatlichen und privatwirtschaftlichen Handelns einsetzen¹⁷³. Auf der anderen Seite kann es aber auch vorkommen, dass sie selbst diesen Anforderungen nicht gerecht werden¹⁷⁴. Nicht selten vernachlässigen NGOs es selbst, Aufklärung über ihre Aktivitäten, Ziele und Finanzen zu geben¹⁷⁵, und dies geschieht nicht immer nur aus Mangel an Zeit, Mitteln oder entsprechend geschulten Mitarbeitern, sondern bedauernswerterweise gelegentlich auch, um die unrechtmäßige Verwendung von öffentlichen Mitteln zu verschleiern¹⁷⁶.

Insofern kann es von großer Wichtigkeit sein, durch entsprechende gesetzliche Regelungen und staatliche Kontrollen NGOs selbst zu Transparenz und angemessener Rechnungslegung anzuhalten. Dies kann

¹⁶⁹ Abad, S. 379; Schuppert 2004, S. 246 f.; Avant, S. 362.

¹⁷⁰ Ziegler S. 191; Scholte, S. 335; Bell/Keenan, S. 335; Abad, S. 381; Argentino, S. 5.

¹⁷¹ Schuppert 2004, S. 260 f.

¹⁷² Abad, S. 381.

¹⁷³ Brand, S. 126 f.; Scholte, S. 332.

¹⁷⁴ Gohn 2005, S. 101 f.

¹⁷⁵ Scholte, S. 335 f.

beispielsweise dadurch geschehen, dass die Organisationen sich formell registrieren lassen müssen, nur unter bestimmten Bedingungen öffentliche Fördermittel erhalten und zu regelmäßigen Berichten über ihre Aktivitäten und Offenlegung ihrer Finanzen verpflichtet werden. Allerdings kann die Verpflichtung zur Registrierung und Rechnungslegung gegenüber staatlichen Kontrolleinrichtungen die für eine demokratische Gesellschaft so wichtige Rolle der NGOs als kritische Stimme im Staat auch sehr negativ beeinträchtigen – insbesondere wenn die entsprechenden staatlichen Institutionen selbst nicht über eine besonders hohe demokratische Qualität verfügen¹⁷⁷. Dies gilt für jede Art von NGO, hat aber besondere Relevanz im Fall der Menschenrechts-NGOs, die aufgrund der Tatsache, dass ihre Kritik staatliche Einrichtungen in einem ungünstigen Licht erscheinen lassen kann, selten sehr beliebt bei diesen sind¹⁷⁸.

Damit NGOs in ihrer Rolle als Vermittler zwischen Staat und Zivilgesellschaft einen positiven Beitrag zu einem demokratischen System leisten können, ist also eine gesetzliche Regelung und staatliche Kontrolle erforderlich, die gewährleistet, dass diese Organisationen selbst demokratischen Grundstandards entsprechen, ohne sie jedoch in ihrer Funktion als kritische Überwacher staatlichen Handelns einzuschränken.

2) Redemokratisierungsprozess in Argentinien und Brasilien, Entwicklung der dortigen NGOs

Bevor die gesetzliche Regelung Argentiniens und Brasiliens im Einzelnen untersucht wird, soll zunächst ein kurzer Blick auf den geschichtlichen Hintergrund des Verhältnisses zwischen Staat und NGOs in diesen beiden Ländern geworfen werden.

¹⁷⁶ Franco, S. 18.

¹⁷⁷ Scholte, S. 336.

¹⁷⁸ Nowicki, S. 291 f.; Ziegler, S. 187.

a) Argentinien

Die ersten zivilgesellschaftlichen Organisationen in Argentinien bildeten sich ab dem 18. bis Mitte des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluss der katholischen Kirche, wie z. B. die 1727 gegründete Schwesternschaft der Heiligen Wohlfahrt (*Hermanidad de la Santa Caridad*)¹⁷⁹. Es waren wohlthätige Organisationen, gegründet von prominenten Mitgliedern der kolonialen Gesellschaft, die insbesondere Kranken und Waisen Hilfe leisteten¹⁸⁰. Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden dann die sog. „*asociaciones de ayuda mutua*“, auf wechselseitige Unterstützung gerichtete Vereinigungen, also eine Art Genossenschaften, von europäischen Einwanderern gegründet, um die ungewisse Zukunft in ihrer neuen Heimat gemeinsam besser bewältigen zu können¹⁸¹. Sie verteidigten die Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen oder leisteten soziale und kulturelle Dienste¹⁸².

In den 60ern, Anfang der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts entstanden in Argentinien als Folge der Krise des Wohlfahrtsstaats zahlreiche neue Organisationen, die sich um Problembereiche wie Gesundheit, Bildung, Wohnen, etc. kümmerten¹⁸³. Zu ihnen gesellten sich während der 70er Jahre verstärkt Umweltschutzorganisationen¹⁸⁴. Ihr Wirken wurde jedoch ab Mitte der 70er Jahre von staatlicher Seite aus sehr eingeschränkt:

Wie in den meisten anderen lateinamerikanischen Staaten Mitte/Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre, herrschte auch in Argentinien von 1976 bis 1983 eine Militärdiktatur. Die letzte einer ganzen Reihe von Diktaturen in der Tat, denn in Argentinien wechselten sich im letzten Jahrhundert Militär- und Zivilregierungen regelmäßig ab, 50 Jahre lang beendete keine Zivilregierung ordnungsgemäß ihre Amtszeit¹⁸⁵.

¹⁷⁹ BID/BM/PNUD, *Las OSC en el ordenamiento legal argentino*, S. 7.

¹⁸⁰ PNUD/BID/GADIS 1998, S. 33.

¹⁸¹ PNUD/BID/GADIS 1998, S. 33; PNUD/BID/GADIS 2004, S. 17, 21.

¹⁸² PNUD/BID/GADIS 2004, S. 12.

¹⁸³ Luna, S. 11, 19; PNUD/BID/GADIS 1998, S. 34.

¹⁸⁴ Izarías, S. 56.

¹⁸⁵ Cavarozzi, S. 19; Waldmann, S. 148 f.

Was jene letzte Militärdiktatur von den vorherigen unterschied, war ihre ausgesprochen brutale Repression gegenüber den Bürgern¹⁸⁶. Ca. 30.000 „verschwundene“ Opfer, die von den Militärs gefoltert und ermordet wurden¹⁸⁷, geben eine Vorstellung von der Schreckensherrschaft, unter der das Land jahrelang litt. Das Militärregime rottete jede Form von ziviler Initiative und Bürgervereinigungen gezielt aus¹⁸⁸. Jegliche oppositionelle politische Aktivität wurde verfolgt und unterdrückt¹⁸⁹. Zurück blieb eine von Misstrauen geprägte Beziehung zwischen Staat und Zivilgesellschaft¹⁹⁰ und eine generelle „Sich lieber nicht einmischen“-Haltung unter den Bürgern¹⁹¹.

Die in jener Zeit gegründeten NGOs, in erster Linie Menschenrechtsorganisationen¹⁹² wie die berühmten „*Madres de la Plaza de Mayo*“ und die „*Abuelas de la Plaza de Mayo*“¹⁹³, kämpften gegen eine ihnen feindlich gesinnte Staatsmacht. Sie trugen gemeinsam mit internationalen NGOs wie Amnesty International viel zur Verbesserung der menschenrechtlichen Situation bei, indem sie neben internen Protesten auch die ausländische Öffentlichkeit auf die in Argentinien geschehenden Menschenrechtsverletzungen aufmerksam machten und somit Druck von außen auf die Militärjunta hervorriefen¹⁹⁴.

Nachdem die Militärregierung erst durch die wirtschaftliche Krise und anschließend durch die Niederlage gegen England im Krieg um die Falkland-Inseln an Autorität verlor und schließlich dem Verlangen nach

¹⁸⁶ Keck/Sikkink, S. 80; Waldmann, S. 150.

¹⁸⁷ Waldmann, S. 150; Lutz/Sikkink, S. 252 f., 264.

¹⁸⁸ Cavarozzi/Palermo, S. 32.

¹⁸⁹ Waldmann, S. 150; Frühling/Orellana, S. 27.

¹⁹⁰ Herr Gustavo Torres, tätig im argentinischen Kanzleramt im Bereich Beteiligung der Zivilgesellschaft im Mercosur, Interview vom 18.10.2006.

¹⁹¹ Kliksberg, S. 7.

¹⁹² Frühling, S. 13 f; PNUD/BID/GADIS 1998, S. 34; Thedieck, S. 228 f.

¹⁹³ Es handelte sich um die Mütter der „Verschwundenen“ und die Großmütter der von „verschwundenen“ Frauen in der Gefangenschaft geborenen Kindern, die auf der Plaza de Mayo in Buenos Aires wöchentlich demonstrierten und Aufklärung über den Verbleib ihrer Kinder bzw. Enkelkinder forderten, vgl. Keck/Sikkink, S. 80, 92 f; erwähnt auch in: Waldmann, S. 150; Frühling, S. 20; Cavarozzi/Palermo, S. 32; Di Marco, S. 168.

¹⁹⁴ Keck/Sikkink, S. 104 ff, 117 f.; Lutz/Sikkink, S. 264 f.; Frühling/Orellana, S. 48.

einer erneuten zivilen Regierung nachgeben musste, begann 1983 der Redemokratisierungsprozess. Die Rolle der argentinischen Menschenrechts-NGOs zu dieser Zeit bestand vor allem in dem Kampf um die Ahndung der unter der Diktatur begangenen Menschenrechtsverletzungen und dem Widerstand gegen die Amnestiegesetze¹⁹⁵. Ein Kampf, den sie angesichts des Drucks, den die Rebellionen des Militärs auf die neue Zivilregierung auszuüben vermochten, zunächst verloren, aber im Endeffekt nie aufgaben: Bis heute sind die „*Madres*“ und die „*Abuelas de la Plaza de Mayo*“ zusammen mit neu gegründeten Organisationen wie „*H.I.J.O.S.*“¹⁹⁶ aktiv in der Bemühung um die Aufklärung und Bestrafung der damaligen Verbrechen. Erst seit der Regierung des Ex-Präsidenten Nestor Kirchners finden sie dabei auch Unterstützung von Seiten des Staates¹⁹⁷ – eine Haltung, die von der aktuellen Regierung seiner Witwe, Präsidentin Cristina Kirchner, fortgesetzt wird.

Die Verbrechen dieser Zeit sind bis vor wenigen Jahren nicht wirklich aufgeklärt und der ganz überwiegende Teil der Verantwortlichen bis heute nicht verurteilt worden. Der erste wieder demokratisch gewählte Präsident Raúl Alfonsín stellte die entsprechenden Verfahren auf Druck des Militärs ein¹⁹⁸. Er erließ zunächst 1986 das sog. Schlusspunktgesetz¹⁹⁹, das eine Frist von 60 Tagen für das Vorbringen weiterer Anklagen wegen Menschenrechtsverletzungen bestimmte, und schließlich unter dem Druck von Rebellionen im Militär das „Gesetz des geschuldeten Gehorsams“²⁰⁰, das fast alle der wegen Menschenrechtsverletzungen angeklagten Militärs entschuldigte²⁰¹. Die wenigen bis dahin verurteilten Militärs wurden von seinem Nachfolger Präsident Carlos Méнем 1990 wieder begnadigt²⁰². Nach Feststellung des UN-Antifolterkommittees, der Interamerikanischen

¹⁹⁵ Frühling/Orellana, S. 64.

¹⁹⁶ *Hijos e Hijas por la Identidad y la Justicia contra el Olvido y el Silencio*, Organisation der Kinder der „Verschwundenen“, siehe <http://www.hijos.org.ar/>.

¹⁹⁷ Vgl. Miguel Bonasso zu Kirchners Rolle bei der Bestrafung der Menschenrechtsverbrechen, Interview in „La Jornada“, Quelle online: <http://www.jornada.unam.mx/2006/03/31/a10n1esp.php>.

¹⁹⁸ Nolte, S. 78; Frühling/Orellana, S. 64; Freeman, S. 58.

¹⁹⁹ *Ley de Punto Final*.

²⁰⁰ *Ley de Obediencia Debida*.

²⁰¹ Garzón, S. 120; Frühling/Orellana, S. 64.

²⁰² Keck/Sikkink, S. 109; Garzón, S. 120; Freeman, S. 58.

Menschenrechtskommission und des Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshofs waren die Amnestiegesetze unvereinbar mit der UN-Antifolterkonvention bzw. der Amerikanischen Menschenrechtskonvention²⁰³. Erst unter der Präsidentschaft Nestor Kirchners im Jahre 2003 hob der argentinische Nationalkongress Alfonsíns Amnestiegesetze auf, der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung und die Verfahren gegen die Verantwortlichen der Militärregierung begannen anzulaufen²⁰⁴. Inzwischen ist das Militär der Zivilregierung relativ untergeordnet und die Demokratie in Argentinien weitestgehend konsolidiert²⁰⁵.

Mit Rückkehr der Demokratie entwickelten auch die übrigen, unter der Diktatur unterdrückten NGOs neue Aktivität; so fand beispielsweise 1983 das erste Treffen argentinischer Umweltorganisationen statt mit dem Zweck, den am Wahlkampf teilnehmenden Parteien Empfehlungen vorzulegen²⁰⁶. Die Redemokratisierung bot auch einen Impuls zur Gründung neuer NGOs²⁰⁷: Ein Großteil der argentinischen Organisationen entstand in den 80er und 90er Jahren²⁰⁸.

In dieser Zeit traten zudem zwei neue Problemfelder auf, die zum Wachstum des NGO-Sektors führten. Das eine war der unter der Regierung von Präsident Menem auftretende „Qualitätsverlust der Demokratie“²⁰⁹, gekennzeichnet von einer zu starken Übermacht der Exekutive, der Entmachtung der Legislative aufgrund exzessiven Gebrauchs von Präzidentialdekreten²¹⁰, und dem Versuch, den Justizapparat konform der Regierung auszurichten²¹¹. Die Regierung versuchte auf diese Weise, Kontrollmechanismen zu untergraben²¹², während sie gleichzeitig

²⁰³ Freeman, S. 59.

²⁰⁴ Website der argentinischen Justizbehörde „*Centro de Información Judicial*“, <http://www.cij.gov.ar/lesa-humanidad.html>, entnommen am 22.11.2011.

²⁰⁵ Nolte, S. 79.

²⁰⁶ Izarías, S. 56.

²⁰⁷ Luna, S. 11, 19; BID/BM/PNUD, *Las OSC en el ordenamiento legal argentino*, S. 7.

²⁰⁸ PNUD/BID/GADIS 2004, S. 23, 309.

²⁰⁹ Nolte, S. 81.

²¹⁰ Garzón, S. 117; Nolte, S. 83.

²¹¹ Nolte, S. 81; Garzón, S. 117.

²¹² Nolte, S. 79, 83.

Misswirtschaft betrieb, staatliche Unternehmen zu skandalösen Schleuderpreisen an ausländische Firmen verkaufte²¹³ und öffentliche Gelder unterschlug²¹⁴. In Folge dessen bildeten sich zunehmend NGOs, die sich für Transparenz, Informationszugang und Rechnungslegung staatlicher Stellen einsetzten²¹⁵.

Der zweite Problembereich bestand in der u. a. auch durch die Misswirtschaft erst der Militärregierung und dann der Regierung Menems verursachten Wirtschaftskrise, die sich nach Menems Ablösung 1999 immer weiter verschärfte, bis es Ende 2001 zum Staatsbankrott und einer tiefen Krise des Bankensystems kam. Die Regierung versuchte, die Situation durch das Einfrieren der Konten der Bürger zu retten, und der zu dieser Zeit regierende Präsident Fernando de la Rúa trat schließlich nach der gewaltsamen Niederschlagung eines Volksaufstandes im Dezember 2001 zurück²¹⁶. Im Januar 2002 musste die unter der Regierung Menems eingeführte Anbindung des Peso an den US-Dollar aufgegeben werden²¹⁷, viele Bürger verloren dadurch ihre Arbeit²¹⁸ und ein großer Teil der bisherigen argentinischen Mittelschicht rutschte in die Armut ab²¹⁹. Der Armutsanteil stieg von 32% im Jahre 1998 auf 51% im Jahre 2002²²⁰. Der Staat, unter der neoliberalen Regierung Menems durch umfangreiche Privatisierungen zu einem „Minimalstaat“ abgebaut, hatte sich aus dem Sozialbereich zurückgezogen und war nicht in der Lage, dies aufzufangen²²¹. In diesem Zusammenhang bildeten sich viele neue bzw. erweiterten sich bisherige NGOs, deren Ziel es war, die neu entstandene

²¹³ Borón, S. 81.

²¹⁴ Eine meiner Interviewpartnerinnen, Frau Natalia Torres, Mitarbeiterin der NGO „CIPPEC“ (*Centro de Implementación de Políticas Públicas para la Equidad y el Crecimiento*), die in Buenos Aires im Bereich öffentliche Politiken für soziale Entwicklung tätig ist, bezeichnete in unserem Interview vom 09.10.2006 die Korruption unter der Regierung von Präsident Menem als schon geradezu „obzön“.

²¹⁵ So z.B. die im Jahr 2000 gegründete NGO „CIPPEC“ (siehe Fn. 214), die sich u.a. intensiv mit den Themen Transparenz und Informationszugang beschäftigt, oder die im Jahr 2001 gegründete NGO „*Red Ciudadana Principio del Principio*“, die in Córdoba im Bereich Transparenz und Kontrolle öffentlicher Institutionen tätig ist.

²¹⁶ Jost, S. 29 ff., 37 f.; Schweickert, S. 170.

²¹⁷ <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Argentinien/Geschichte.html>; Jost, S. 38.

²¹⁸ CENOC, S. VII.

²¹⁹ Kliksberg, S. 9.

²²⁰ Kliksberg, S. 7.

Armutsproblematik in all ihren Facetten – Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, Hunger, mangelnde Gesundheitsversorgung, Ausgrenzung etc. – zu bekämpfen²²². Bemerkenswert ist, dass die wirtschaftliche Krise nicht, wie es vielleicht zu erwarten gewesen wäre, zu einer individualistischen „Rette-sich-wer-kann“-Mentalität führte, sondern ganz im Gegenteil zu einem Anstieg an solidarischem sozialem Engagement und Freiwilligenarbeit in der Bevölkerung²²³ und damit zu einem Wachstum des gesamten Nonprofit-Sektors.

Die Angaben zur heutigen Anzahl der NGOs in Argentinien wechseln, je nachdem, welche Institution die Daten erhebt, und nach welcher Definition von NGO sie vorgeht. Nach einer Studie des Forschungszentrums GADIS in Kooperation mit dem UN-Entwicklungsprogramm und der Interamerikanischen Entwicklungsbank gab es 2004 ca. 105.000 Zivilgesellschaftsorganisationen in Argentinien²²⁴. Als Zivilgesellschaftsorganisationen zählte die Studie Organisationen, die regierungs-, religions- und parteiunabhängig sind und selbstverwaltet für nicht gewinnorientierte, „sozial nützliche“ Ziele arbeiten²²⁵. Jedoch ist diese Definition etwas weiter als die hier verwendete NGO-Definition, denn es werden auch Gewerkschaften, Unternehmerverbände, Sport- und Kulturvereine, etc. mit einbezogen²²⁶. Sie sind zum ganz überwiegenden Teil in der Region *Centro* angesiedelt, die die beiden bevölkerungsreichsten Provinzen Buenos Aires und Córdoba umfasst sowie die Provinz von Santa Fe. Ihre Themenbereiche reichen von Menschenrechten und Umweltschutz über Sozialarbeit, Gesundheit und Frauenrechte bis hin zu Bildung, Sport, Kultur und Freizeit²²⁷.

²²¹ Arias/Marconetto, S. 255 f.

²²² Barturén, S. 5; Arias/Marconetto, S. 256.

²²³ Lettieri/Romano, S. 139; Kliksberg, S. 7.

²²⁴ Kliksberg, S. 8; PNUD/BID/GADIS 2004, S. 17, 20.

²²⁵ PNUD/BID/GADIS, 2004, S. 11 f.

²²⁶ PNUD/BID/GADIS, 2004, S. 12.

²²⁷ CENOC, S. 102; PNUD/BID/GADIS, 2004, S. 28.

b) Brasilien

Genauso wie in Argentinien handelte es sich auch bei den ersten zivilgesellschaftlichen Organisationen Brasiliens Ende des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts um christliche Wohltätigkeitsvereine der kolonialen Gesellschaft, wie die katholischen Schulen und Universitäten, Waisenhäuser und die *Misericórdia*-Schwesternschaft, die u. a. Krankenhäuser gründeten und Sozialarbeit betrieben²²⁸. Ende des 19. Jahrhunderts bildeten sich dann ähnlich wie in Argentinien Interessenverbände wie die sog. „*sociedades benéficas de auxílio mútuo*“, also auf wechselseitige Unterstützung gerichtete Genossenschaften, sowie Berufsverbände und Gewerkschaften²²⁹.

Anfang des letzten Jahrhunderts entstanden weitere Wohltätigkeitsorganisationen, die Fürsorge für Bedürftige leisteten²³⁰ und dabei eng mit der Regierung kooperierten²³¹. Der Staat selbst schuf Vermittlungsinstitutionen wie den Brasilianischen Fürsorgeverband (*Legião Brasileira de Assistência*) für die Zusammenarbeit mit Wohltätigkeitsorganisationen²³² und unterstützte diese finanziell²³³. Damals war die Tätigkeit jener Organisationen vollkommen apolitisch²³⁴, geprägt von einer assistenzialistischen, paternalistischen Einstellung²³⁵. Die Regierung verhinderte jegliche Politisierung des sozialen Sektors – die sozialen Ungleichheiten sollten als persönliches Problem oder Schicksalsschlag der Betroffenen angesehen werden, ohne dass ihre politisch-ökonomischen Ursachen kritisch betrachtet würden²³⁶.

Nach dem zweiten Weltkrieg bildeten sich dann die ersten Entwicklungshilfe-Organisationen, die insbesondere Projekte zur lokalen

²²⁸ Lima, Rogério, S. 18; ABONG, Marco legal, S. 43.

²²⁹ Lima, Vilma, S. 20.

²³⁰ Gohn 1997, S. 56.

²³¹ Lima, Rogério, S. 18; Bernadino, S. 28.

²³² Gohn 1997, S. 56; Bernadino, S. 28.

²³³ Lima, Vilma, S. 20.

²³⁴ Bernadino, S. 28.

²³⁵ Paes, S. 74.

²³⁶ Bernadino, S. 28.

wirtschaftlichen Entwicklung für ärmere Bevölkerungsschichten betrieben²³⁷.

Erst ab den 60er Jahren, zu Zeiten der letzten brasilianischen Militärdiktatur, begannen sich die zivilgesellschaftlichen Organisationen in Brasilien vom Staat zu distanzieren und versuchten, eine gewisse Unabhängigkeit ihm gegenüber zu erlangen²³⁸. Der Begriff „Zivilgesellschaft“ erlangte in den 70er Jahren neue Bedeutung im Sinne der Abgrenzung des „Zivilen“ vom „Militärischen“ als Opposition gegen das Militärregime²³⁹.

Brasilien stand ebenso wie Argentinien einen bedeutenden Teil des letzten Jahrhunderts unter Militärrherrschaft. Die erste dauerte von 1930 bis 1945 an²⁴⁰. Die darauf folgende Zivilregierung wurde im Jahre 1964 durch einen Staatsstreich gegen den Präsidenten João Goulart wieder gestürzt²⁴¹. Danach blieb das Militär über 20 Jahre an der Macht und wurde erst 1985 von dem zivilen Präsidenten José Sarney abgelöst²⁴². Die Repression unter der letzten Militärdiktatur war nicht ganz in den selben Ausmaßen so brutal wie im Nachbarland Argentinien²⁴³, doch auch das brasilianische Regime unterdrückte mit Verfolgung, Folter und Mord²⁴⁴ die politische Opposition und die Gewerkschaften²⁴⁵ sowie jegliche anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen²⁴⁶.

Die Militärregierung betrieb einen radikalen Modernisierungsprozess²⁴⁷, der einerseits der brasilianischen Wirtschaft zu erheblichem Wachstum verhalf²⁴⁸, andererseits aber nur einen geringen Teil der brasilianischen

²³⁷ Gohn 1997, S. 56.

²³⁸ Lima, Rogério, S. 19.

²³⁹ Fernandes, S. 87 f.

²⁴⁰ Silva, Itamar, S. 22, 51 (Nota 3).

²⁴¹ Silva, Itamar, S. 19, 22, 24 f.

²⁴² Silva, Itamar, S. 24.

²⁴³ Madlener 1991, S. 88; Keck, S. 2.

²⁴⁴ Lima, Rogério, S. 19, 28.

²⁴⁵ Silva, Itamar, S. 23, 53 (Nota 10).

²⁴⁶ Brito, S. 9; Lima, Vilma, S. 21.

²⁴⁷ Medeiros, S. 37; Silva, Itamar, S. 52, (Nota 3).

²⁴⁸ Silva, Cristiane /Araújo, S. 47.

Gesellschaft begünstigte, während er den Rest ausgrenzte²⁴⁹. Dadurch stiegen Armut, Arbeitslosigkeit und soziale Ungleichheit in den 70er und 80er Jahren in Brasilien erheblich an, große Teile der Bevölkerung wurden zunehmend marginalisiert. Gleichzeitig ließ die Militärregierung keinerlei Beteiligung der Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungen zu²⁵⁰ und schloss jegliche Wege des Dialogs zwischen Staat und Zivilgesellschaft²⁵¹.

Als Reaktion hierauf entstanden in den 70er Jahren diverse Volksbewegungen, die für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung, den Schutz der Menschenrechte und die Redemokratisierung des Landes kämpften²⁵². Kleinere Bewegungen existierten bereits vorher, doch die Größe und Art der Bewegungen der 70er stellte ein neues Phänomen dar²⁵³. Diverse brasilianische NGOs entstanden in dieser Zeit²⁵⁴ als Unterstützungsorganisationen für jene sozialen Bewegungen²⁵⁵ und waren insofern in den von diesen vertretenen Bereichen wie Sozialpolitik, Bildung, Menschenrechte und Redemokratisierung tätig²⁵⁶. Viele der NGO-Leiter waren aufgrund ihres Widerstandes gegen die Diktatur persönlich von Repressionen betroffen, insbesondere in den 60ern und Anfang der 70er Jahre²⁵⁷. Der Schutz der Bürgerrechte und Kampf für die Redemokratisierung waren deshalb zentrale Themen der brasilianischen NGOs der 70er Jahre²⁵⁸. Sie entstanden also als Opposition zu einem ihnen feindlich gesinnten autoritären Staat²⁵⁹ – genauso wie die argentinischen Organisationen dieser Zeit.

Die brasilianische Zivilgesellschaft rund um die sozialen Bewegungen, die NGOs, das sog. „neue Gewerkschaftertum“ und die Oppositionsparteien

²⁴⁹ Gohn 2005, S. 70 f.

²⁵⁰ Voigt, S. 24; Brito, S. 9 f.

²⁵¹ Medeiros, S. 28 f.

²⁵² Paes, S. 75; Gohn 2005, S. 72, 75, 88 f.; Lima, Rogério, S. 19; Medeiros, S. 28 f., 44.

²⁵³ Medeiros, S. 28.

²⁵⁴ Lins, S. 33 f; Paes, S. 75 ; Lima, Rogério, S. 19, 28.

²⁵⁵ Camargo, S. 53; Lyra, S. 16; Fernandes, S. 66.

²⁵⁶ ABONG, Ação das ONGs, S. 1 f.; Medeiros, S. 45, 50, 101; Gohn 2005, S. 89.

²⁵⁷ Fernandes/Carneiro, S. 73 f.

²⁵⁸ ABONG, Marco legal, S. 13; Paes, S. 75.

²⁵⁹ Bava, S. 27; Lima, Rogério, S. 33; Lyra, S. 16; ABONG, Marco legal, S. 13; Brito, S. 9; Medeiros, S. 47, 50, 101 f.

forderte nach und nach immer stärker eine zunehmende Beteiligung an der nationalen Politik²⁶⁰. Unterstützt wurden sie von der Befreiungsbewegung der katholischen Kirche²⁶¹, und sogar von Teilen der bisher eigentlich von der Wirtschaftspolitik der Militärregierung begünstigten Unternehmerschaft²⁶². Unter diesem zunehmenden Druck wurde 1973 von dem militärischen Präsidenten Geisel eine graduelle Liberalisierung eingeleitet.

Der Transitionsprozess dauert allerdings ungewöhnlich lange, die ersten direkten Präsidentschaftswahlen wurden erst 1989 abgehalten²⁶³. Tatsächlich hatte die Militärregierung gehofft, durch teilweises Nachgeben Stück für Stück Reformen durchzuführen, dadurch im Endeffekt jedoch an der Macht bleiben zu können²⁶⁴. Die Opposition hingegen drängte auf freie Wahlen und die Wiedereinführung der Demokratie. Das Ergebnis war ein langsamer, von zahlreichen Verhandlungen und gegenseitigen Zugeständnissen geprägter Transitionsprozess, an dessen Ende der vom autoritären Regime und der Opposition ausgehandelte Pakt „*Compromisso com a nação*“ stand, der die ersten demokratischen Wahlen vorsah²⁶⁵. Zunächst wurde 1985 Präsident Tancredo Neves gewählt, der jedoch vor Amtsantritt erkrankte und kurze Zeit später starb²⁶⁶. Stattdessen übernahm durch eine vom Militär ausdrücklich unterstützte Interpretation der Verfassung Vizepräsident José Sarney das Amt, der in aktiver Weise am alten Regime politisch teilgehabt hatte²⁶⁷. 1986 wurde dann das Parlament und die verfassungsgebende Versammlung gewählt, die neue Verfassung trat 1988 in Kraft²⁶⁸. Diese räumte den zivilgesellschaftlichen Organisationen eine neue politische Rolle in der brasilianischen Demokratie ein²⁶⁹ und beinhaltete diverse neue soziale Rechte. 1989 wurde

²⁶⁰ Silva, Itamar, S. 24, 37, 49 f.

²⁶¹ Gohn 1997, S. 26, 33; Avritzer, S. 287 f.

²⁶² Silva, Itamar, S. 49.

²⁶³ Keck, S. 1; Madlener 1991, S. 88.

²⁶⁴ Silva, Itamar, S. 45.

²⁶⁵ Silva, Itamar, S. 37, 40 ff.

²⁶⁶ Madlener 1991, S. 88.

²⁶⁷ Sangmeister, S. 238.

²⁶⁸ Madlener 1991, S. 88.

²⁶⁹ ABONG, Marco legal, S. 13.

in der ersten direkten Volkswahl Collor de Melo zum Präsidenten ernannt, der 1990 schließlich das Amt antrat²⁷⁰.

Die Regierung Collors schlug einen neoliberalen Kurs ein, versprach, sich für die ärmere Bevölkerung einzusetzen und die Moral des öffentlichen Sektors wieder herzustellen, hielt jedoch wenige ihrer Versprechen²⁷¹. Die Sozialausgaben wurden gekürzt, es nahmen jedoch weder die Arbeitslosigkeit noch die Inflation ab²⁷². Die Regierung einschließlich ihres Präsidenten wurde in diverse Korruptionsskandale verwickelt²⁷³, bis der Präsident schließlich durch ein *Impeachment*-Verfahren des Amtes enthoben und im Jahre 1992 durch den Vizepräsidenten Itamar Franco ersetzt wurde²⁷⁴.

Unter Präsident Franco wurde der Neoliberalismus etwas revidiert und den sozialen Politiken mehr Bedeutung beigemessen als unter der Regierung Collors²⁷⁵. Der 1994 gewählte Präsident Fernando Henrique Cardoso setzte den neoliberalen Kurs Collors jedoch in vollem Umfang fort, führte umfangreiche Privatisierungsmaßnahmen und eine Reform der Sozialdienste durch, die diverse durch die neue Verfassung von 1988 errungene soziale Rechte wieder einschränkte²⁷⁶. Die Arbeitslosigkeit und Armut nahmen zu und die sozialen Ungleichheiten verschärften sich²⁷⁷.

Die in den 70er und 80er Jahren gegründeten ersten NGOs begannen nach Ende der Diktatur in den 80er Jahren zu wachsen²⁷⁸ und sich zunehmend zu professionalisieren, um den sozialen Problemen des Landes zu begegnen²⁷⁹. Sie kämpften gegen die steigende soziale Ungleichheit²⁸⁰ und Ausgrenzung,

²⁷⁰ Sangmeister, S. 268; Madlener 1991, S. 88.

²⁷¹ Caravelas, S. 64 f.

²⁷² Caravelas, S. 65.

²⁷³ Caravelas, S. 65.

²⁷⁴ Madlener 1999, S. 171; Caravelas, S. 66.

²⁷⁵ Caravelas, S. 66.

²⁷⁶ Barreto, S. 29; Caravelas, S. 66.

²⁷⁷ Gohn 2005, S. 79; Brito, S. 11; Caravelas, S. 67.

²⁷⁸ Camargo, S. 53; Lyra, S. 16.

²⁷⁹ Lima, Vilma, S. 22.

²⁸⁰ ABONG, Marco legal, S. 11; Pinheiro, S. 8.

setzten sich für den Schutz der Menschenrechte²⁸¹ sowie die Konsolidierung der Demokratie ein²⁸² und wurden dabei von den Institutionen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit finanziell unterstützt²⁸³.

Anfang der 90er Jahre vergrößerte sich die brasilianische NGO-Landschaft weiter und veränderte sich gleichzeitig erheblich²⁸⁴. Daran waren diverse Faktoren beteiligt:

1990 begannen die Vorbereitungen für die UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro²⁸⁵. Die brasilianischen NGOs initiierten das globale Forum, bei dem der parallel zur UN-Konferenz stattfindende NGO-Gipfel vorbereitet wurde²⁸⁶, an dem 17.000 Personen teilnahmen²⁸⁷. Die sozialen Bewegungen verloren Anfang der 90er Jahre zumindest im städtischen Bereich an Bedeutung²⁸⁸ und die NGOs, die durch die Rio 92-Konferenz an Sichtbarkeit gewonnen hatten²⁸⁹, hörten auf, als Unterstützungsorganisationen für jene Bewegungen zu funktionieren und entwickelten ihr eigenständiges Profil²⁹⁰.

Des Weiteren begannen die Institutionen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, die bis dahin die Hauptfinanzierungsquelle der brasilianischen NGOs darstellten²⁹¹, bevorzugt afrikanische, asiatische und osteuropäische Länder zu unterstützen und die Gelder für Lateinamerika zu kürzen²⁹². Zudem wurde die Unterstützung nur noch unter strengeren Auflagen und Effizienzkontrollen erteilt²⁹³. Viele brasilianische

²⁸¹ Lima, Rogério, S. 30; ABONG, Marco legal, S. 11; Lyra, S. 17 f.

²⁸² Andrade, S. 101.

²⁸³ Lyra, S. 18 f.; Lima, Rogério, S. 34.

²⁸⁴ Medeiros, S. 48, 102; Gohn 1997, S. 60.

²⁸⁵ Bader, S. 16 f.

²⁸⁶ Bader, S. 17; Guerreiro, S. 30.

²⁸⁷ <http://www.un.org/geninfo/bp/enviro.html>.

²⁸⁸ Gohn 1997, S. 18, 21, 28, 32, Gohn 2005, S. 74, 79, 108.

²⁸⁹ Lima, Rogério, S. 30.

²⁹⁰ Brito, S. 12; Gohn 1997, S. 57; Gohn 2005, S. 80, 89, 108; Andrade, S. 95.

²⁹¹ Lyra, S. 18 f.

²⁹² Barreto, S. 33 f.; Lima, Rogério, S. 34; Medeiros, S. 48, 51, 102; Caravelas, S. 69.

²⁹³ Medeiros, S. 48, 51, 98.

NGOs konnten insofern nicht mehr auf diese Finanzierung zählen²⁹⁴ und mussten sich umorientieren.

Gleichzeitig führte die neoliberale brasilianische Regierung jener Zeit umfangreiche Privatisierungen durch und begann, einen „Minimalstaat“ zu schaffen²⁹⁵, dessen Sozialprogramme auf bestimmte Bevölkerungsgruppen beschränkt wurden und nur noch den Allerärmsten dienten²⁹⁶. Im Rahmen ihrer Dezentralisierungs- und Privatisierungsmaßnahmen und Kürzung der Sozialausgaben begann die Regierung, insbesondere unter der Präsidentschaft Cardoso, NGOs als günstige und effektive Partner für die Ausführung ihrer Sozialprogramme zu entdecken²⁹⁷, was zu einer Vergrößerung des NGO-Sektors führte²⁹⁸. Viele der bisher bestehenden NGOs passten sich den geänderten Umständen an und suchten sich neue Aufgabenfelder²⁹⁹.

Die Regierung Cardoso schuf die *Legião Brasileira de Assistência* ab und führte das Programm „*Comunidade Solidária*“ ein³⁰⁰, das die Umsetzung der neoliberalen staatlichen Sozialpolitiken mithilfe ausgesuchter NGOs institutionalisierte³⁰¹. Im Unterschied zu der Anfang des letzten Jahrhunderts noch vertretenen Haltung wurden Armut und soziale Ungleichheiten inzwischen als gesellschaftliches und nicht mehr als rein persönliches Problem der Betroffenen angesehen³⁰². Gleichzeitig bekannte der Staat jedoch, die sozialen Probleme alleine nicht lösen zu können, und begann die Verantwortung hierfür auf die zivilgesellschaftlichen Organisationen, den „Dritten Sektor“ zu übertragen³⁰³.

²⁹⁴ Lima, Rogério, S. 34; Medeiros, S. 48.

²⁹⁵ Soares, S. 9; Carvalho, S. 17.

²⁹⁶ Costa, S. 47.

²⁹⁷ Silva, Cristiane /Araújo, S. 48, 60; Medeiros, S. 48 f., 51, 82 f., 102; Barreto, S. 30 f.; Lima, Rogério, S. 31; Gohn 2005, S. 108; Costa, S. 49, 51 ff.; Coelho, S. 19, 191; ABONG, Marco legal, S. 14 f, 17.

²⁹⁸ Barreto, S. 33; Lima, Rogério, S. 33; Martinez, S. 38; Costa, S. 49.

²⁹⁹ Brito, S. 10; Gohn 2005, S. 81 f., 89.

³⁰⁰ Caravelas, S. 67.

³⁰¹ Gohn 1997, S. 31 f.; Costa, S. 49, 51 f.

³⁰² Bernadino, S. 29.

³⁰³ Barreto, S. 30 ff; Bernadino, S. 29; Silva, Edna, S. 32.

Von der ursprünglich so charakteristischen Oppositionshaltung gegenüber dem Staat unter dem autoritären Regime wandelten sich die meisten brasilianischen NGOs also in dieser Zeit zu Partnern des Staates³⁰⁴. Diese Tendenz verstärkte sich noch unter der Regierung des von 2003 bis 2010 regierenden Präsidenten Luiz Inácio „Lula“ da Silva, dessen Arbeiterpartei in den 80er Jahren selbst direkt aus der organisierten Zivilgesellschaft hervorging³⁰⁵, und der sich deutlich um eine stärkere Einbeziehung der NGOs nicht nur bei der Ausführung, sondern auch bei der Planung staatlicher Programme bemühte.

Heute gibt es nach einer Umfrage aus dem Jahre 2010 ca. 290.700 private Stiftungen und Nonprofit-Vereine in Brasilien³⁰⁶. Hierzu zählt die Studie private freiwillige Organisationen, die institutionalisiert und selbstverwaltet für nicht gewinnorientierte Ziele arbeiten³⁰⁷. Jedoch ist diese Definition etwas weiter als die hier verwendete NGO-Definition, denn in die Studie werden auch Berufs- und Unternehmerverbände mit einbezogen³⁰⁸. Der überwiegende Teil von ihnen befindet sich im bevölkerungsreichen Südosten, in dem sich die beiden großen urbanen Ballungszentren São Paulo und Rio de Janeiro befinden, und im Nordosten, der ärmsten Region Brasiliens³⁰⁹, dort haben die Bundesstaaten Bahia, Ceará und Pernambuco den größten Anteil an NGOs³¹⁰. Die brasilianischen NGOs arbeiten u. a. im Bereich des Umwelt- und Menschenrechtsschutzes, der Gesundheit, Bildung, Kultur und der Sozialarbeit mit Kindern, Jugendlichen, Frauen und

³⁰⁴ Voigt, S. 24; ABONG, Marco legal, S. 21.

³⁰⁵ Silva, Itamar, S. 38; Voigt, S. 24.

³⁰⁶ ABONG, Números e dados das FASFIL, unter Bezug auf eine Studie aus dem Jahr 2010 über die FASFIL (*Fundações Privadas e Associações sem Fins Lucrativos* = Private Stiftungen und Nonprofit-Vereine), durchgeführt von den Instituten IPEA (*Instituto de Pesquisa Econômica Aplicada*) und IBGE (*Instituto Brasileiro de Geografia e Estatística*) in Zusammenarbeit mit der Vereinigung brasilianischer NGOs ABONG (*Associação Brasileira de Organizações não-governamentais*) und der Forschungsgruppe GIFE (*Grupo de Institutos, Fundações e Empresas*). Die Auswertung der Studie ist online verfügbar unter:

ftp://ftp.ibge.gov.br/Fundacoes_Privadas_e_Associacoes/2010/comentarios.pdf.

³⁰⁷ ABONG, Números e dados das FASFIL.

³⁰⁸ Vgl. die Auswertung der FASFIL-Studie, die über die Webseite des Instituts IBGE veröffentlicht wurde und online verfügbar ist unter dem Link:

ftp://ftp.ibge.gov.br/Fundacoes_Privadas_e_Associacoes/2010/comentarios.pdf.

³⁰⁹ Fernandes/Carneiro, S. 74; vgl. außerdem. FASFIL-Studie (siehe Fn. 306 und 308).

³¹⁰ Vgl. FASFIL-Studie (siehe Fn. 306 und 308).

Senioren³¹¹. Ein Großteil von ihnen zielt dabei im weiteren Kontext darauf ab, die Gesellschaft zu verändern, indem sie Entwicklungsprojekte betreiben, zur Entstehung alternativer öffentlicher Politiken beitragen oder die Gesellschaft zu politischem Engagement mobilisieren wollen³¹². Sie kämpfen gegen die extreme soziale Ungleichheit des Landes³¹³, arbeiten daher in erster Linie mit dem ärmsten Teil der brasilianischen Bevölkerung und konzentrieren sich häufig auf Bildung als Ausweg aus der Marginalisierung³¹⁴.

3) Gesetzliche Regelung der NGOs als Indikator für heutiges Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft

Mit dieser geschichtlichen Entwicklung im Hintergrund soll nun im Nachfolgenden ein Blick darauf geworfen werden, wie die gesetzliche Regelung für NGOs in Argentinien und Brasilien heutzutage aussieht. Gibt es eine ausreichende staatliche Kontrolle, um Transparenz und Rechenschaft der dort tätigen NGOs zu gewährleisten? Wird ihre Gründung durch einfache und sinnvolle Regelungen erleichtert? Ihre Arbeit durch entsprechende Steuererleichterungen und öffentliche Förderung unterstützt? Oder durch ein Übermaß an Bürokratie erschwert? Ist eine Zusammenarbeit zwischen NGOs und Staat vorgesehen, und wenn ja, in welcher Form?

Das Normengebilde, welches die Beziehung zwischen staatlichen Stellen und NGOs regelt, spielt eine entscheidende Rolle: Es kann dieses Verhältnis erleichtern oder behindern³¹⁵. Die Art und Weise, wie der Staat über Gesetze und Verwaltungsnormen seine Beziehung zu zivilgesellschaftlichen Organisationen wie den NGOs regelt, kann daher ein Indikator dafür sein, wie sein Verhältnis zur Zivilgesellschaft generell beschaffen ist.

³¹¹ Gohn 2005, S. 90.

³¹² Fernandes/Carneiro, S. 75.

³¹³ Voigt, S. 24; Caravelas, S. 49.

³¹⁴ Coelho, S. 192; Fernandes/Carneiro S. 75 f.

³¹⁵ Coelho, S. 99.

Wird ihnen die Freiheit gelassen, Minderheiten zu vertreten und Kritik gegenüber dem Staat zu äußern? Der Stellenwert, der diesen „Vertretern der Zivilgesellschaft“ von den staatlichen Organen beigemessen wird, kann uns Hinweise darauf geben, wie demokratisch das Verhältnis des Staates zur Zivilgesellschaft in diesen beiden Ländern heutzutage tatsächlich geworden ist.

III) Argentinisches Recht

1) Typische Rechtsform der NGO in Argentinien

In Argentinien gibt es wie in den meisten Ländern des romanischen Rechtskreises grundsätzlich zwei typische Rechtsformen für NGOs: Vereine (*asociaciones*) und Stiftungen (*fundaciones*)³¹⁶.

Ein Teil der NGOs in Argentinien ist als formalisierter Verein mit staatlicher Genehmigung³¹⁷ und anerkannter Rechtspersönlichkeit (*asociación civil*) organisiert. Neben diesen gibt es die weniger formellen, sog. „einfachen“ Vereine (*simples asociaciones*). Sie haben keine staatliche Genehmigung und bei ihnen ist umstritten, ob sie Rechtspersönlichkeit besitzen³¹⁸.

In der argentinischen Literatur ist streitig, ob auch die *simples asociaciones* unter den Begriff der NGO mit einzubeziehen sind³¹⁹. Der Gesetzgeber hat bisher keine spezielle gesetzliche Regelung für NGOs in Argentinien geschaffen³²⁰, die diese Streitfrage beantworten könnte. Explizit erwähnt werden NGOs nur in einigen verwaltungsrechtlichen Normen.

So sieht z. B. das Programm der für Vereine und Stiftungen zuständigen Aufsichtsbehörde von Buenos Aires (*Inspección General de Justicia* = IGJ) in Art. 1 der IGJ-Resolution 3/2002 im Rahmen des „Programms zur

³¹⁶ Valente, S. 1212; BID/BM/PNUD, Cuatro propuestas para el cambio, S. 15; Cahían 2004, S. 67; Biagosch, S. 44, 331 f., 335; Curá 2002, S. 1267.

³¹⁷ Bei der staatlichen „Genehmigung“ handelt es sich eigentlich eher um eine „Anerkennung“, da bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Anspruch hierauf besteht (siehe unten unter Punkt VI 1 a cc). Dennoch wird nachfolgend das Wort „Genehmigung“ verwendet, da dies dem Originaltext des Gesetzes (Art. 33 des argentinischen Zivilgesetzbuches) entspricht, der den staatlichen Akt „Genehmigung“ (*autorización*) nennt und nicht „Anerkennung“ (*reconocimiento*), obwohl kein staatliches Ermessen bei der Entscheidung besteht.

Anmerkung: Diese Dissertation wurde zum Stand Januar 2015 erstellt. Spätere Gesetzesänderungen, insbesondere durch den am 01.08.2015 in Argentinien in Kraft getretenen *Código Civil y Comercial de la Nación*, sind nicht erfasst.

³¹⁸ Siehe zur Diskussion um die Rechtspersönlichkeit der *simples asociaciones* ausführlicher unten unter Punkt III 3 a aa (5) (b).

³¹⁹ Biagosch, S. 52; Cracogna, S. 1.

³²⁰ Di Carlo, S. 1.

Förderung von NGOs mit knappen finanziellen Mitteln“³²¹
Gebührenbefreiungen vor für “Vereine (*asociaciones civiles*) und Stiftungen (*fundaciones*), deren ausschließliches Ziel es ist, von Armut betroffene soziale Sektoren und ethnische Gemeinden zu betreuen und ihnen bei ihren Basisnotwendigkeiten Beistand zu leisten”³²².

Hier werden als mögliche Rechtsformen für NGOs nur formalisierte Vereine mit staatlicher Genehmigung (*asociaciones civiles*) und Stiftungen (*fundaciones*) genannt. Es handelt sich jedoch um eine sehr enge, zweckgebundene Definition des Begriffes NGO speziell nur für den Anwendungsbereich dieser IGJ-Resolution.

Eine weitere Definition findet sich in der Resolution 1810/99 der *Secretaría de Relaciones con la Comunidad* (einer Behörde, die zuständig für die Beziehungen zur Zivilbevölkerung ist). Die Resolution 1810/99 regelt die Einrichtung eines nationalen Registers für NGOs. Art. 3 der Resolution bestimmt, dass als NGO im Zusammenhang mit diesem Register gemeinwohlorientierte, soziale Nonprofit-Gruppierungen angesehen werden sollen³²³. Dabei ist als Annex A ein Einschreibungsformular beigefügt, in dem unter “Art der Organisation” Folgendes angekreuzt werden kann:

- *Asociación Civil*
- *Fundación*
- *Centro de Jubilados* (Rentnerverein)
- *Club Social/Deportivo* (sozialer Verein/ Sportverein)
- *Grupo Comunitario* (Gemeindegruppe)
- *Sociedad de Fomento* (Förderungsgesellschaft)
- *Unión Vecinal* (Nachbarschaftsverein)
- *Otros* (andere)

³²¹ “Programa de Fortalecimiento para ONG de escasos recursos”.

³²² Art. 1 der IGJ-Resolution 3/2002 lautet im Original: “Las asociaciones civiles y fundaciones cuyo objeto exclusivo sea la atención y asistencia de necesidades materiales básicas de sectores sociales o comunidades étnicas que presenten condiciones de pobreza y vulnerabilidad, estarán exentas, [...], del pago de los aranceles de trámite vigentes el marco de los Convenios cooperación Técnica y Financiera y de Asistencia con esta Inspección General de Justicia [...]”.

³²³ Art. 3 Resolution 1810/99 lautet im Original: “A los efectos de este registro, se considerarán Organizaciones No Gubernamentales a aquellas agrupaciones sociales sin

Dies könnte darauf hindeuten, dass neben den *asociaciones civiles* und Stiftungen auch andere Arten von Vereinen, also auch *simples asociaciones*, als NGOs im Sinne dieser Vorschrift gewertet werden. Art. 16 der Resolution 1810/99 sieht jedoch vor, dass zur Eintragung in das Register u. a. die Dokumentation einzureichen ist, die die Rechtspersönlichkeit der Organisation nachweist³²⁴ (gemeint ist damit die staatlich anerkannte Rechtspersönlichkeit der *asociación civil*). Die Eintragung ist gemäß Art. 4 und 17 Resolution 1810/99 erforderlich für den Bezug staatlicher Mittel³²⁵, was bedeutet, dass Vereine ohne staatlich anerkannte Rechtspersönlichkeit (*simples asociaciones*) nach dieser Resolution keine öffentlichen Gelder beziehen können.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die *simples asociaciones* nicht als NGOs angesehen werden können. Wiederum ist die Zweckgebundenheit der in dieser Vorschrift festgelegten Voraussetzungen zu berücksichtigen: Vereine ohne staatliche Genehmigung werden von der speziellen Verwaltungsbehörde, die diese Resolution erlassen hat, nicht als hinreichend formalisiert angesehen, um registriert zu werden und staatliche Gelder zu beziehen. Dies lässt jedoch keinen zwingenden Rückschluss darauf zu, dass die *simples asociaciones* im gesamten argentinischen System nicht als NGOs betrachtet werden.

Solange der Gesetzgeber diese Frage nicht eindeutig und allgemeingültig regelt, bleibt bezüglich der Rechtsform der NGO in Argentinien der von der Literatur aufgezeigte Interpretationsspielraum offen. Insofern soll nachfolgend die rechtliche Regelung der Vereine und Stiftungen untersucht

fines de lucro, orientadas al bien común y que se encuentren desarrollando sus actividades en territorio Nacional, Provincial, Regional o Municipal.”

³²⁴ Art. 16 Resolution 1810/99 lautet im Original: “*La Organización No Gubernamental que se inscriba deberá acompañar al Formulario de Inscripción la documentación que acredite su existencia, Personería Jurídica, Estatutos, [...]*.”

³²⁵ Art. 4 und 17 Resolution 1810/99 lauten im Original:

“*Art. 4: El carácter de obligatoriedad de la inscripción sólo se extiende a las Organizaciones No Gubernamentales que reciban o pretendan recibir fondos públicos del Estado Nacional.*

Art. 17: [...] El documento otorgado a la Organización No Gubernamental será exigido en todos los casos en que reciban o pretendan recibir fondos públicos, [...].”

und aufgrund ihrer praktischen Bedeutung³²⁶ auch die *simples asociaciones* mitberücksichtigt werden.

2) NGOs im argentinischen Verfassungs-, Umwelt- und Verbraucherschutzrecht

Die argentinische Verfassung (*Constitución Nacional* = CN), garantiert in ihren Art. 14 und 19 die Vereinigungs- und Stifterfreiheit. Seit der letzten Verfassungsreform von 1994 erkennt sie zudem auch weitere Rechte speziell für bestimmte Vereine an. Interessant sind hier unter den “Neuen Rechten und Garantien” der Art. 36 bis 43 der CN insbesondere die Art. 41, 42 und 43 CN.

a) Art. 14 CN, Vereinigungsfreiheit

Die wichtigste verfassungsrechtliche Norm für Vereine ist Art. 14 CN. Dieser garantiert, unverändert seit 1853, jedem Einwohner des Landes Vereinigungsfreiheit unter der Einschränkung, dass es sich um Vereinigungen zu „nützlichen Zwecken“ (*fines útiles*) handeln muss - die Ausübung dieses Rechtes ist dabei durch Gesetz genauer auszugestalten³²⁷. Dem kam das argentinische Zivilgesetzbuch (*Código Civil* = CC) nach und regelte Vereine in einigen Normen, insbesondere in den Art. 33 und 46 CC, auf die weiter unten genauer eingegangen wird.

b) Art. 75 Nr. 22 CN i. V. m. internationalen Abkommen

Des Weiteren sind auch jene von Argentinien unterzeichneten internationalen Abkommen zu beachten, die gemäß Art. 75 Nr. 22 CN Verfassungsrang innehaben und als Ergänzung zu den durch die CN verliehenen Rechten zu verstehen sind³²⁸. Insofern genießen argentinische

³²⁶ Gemäß PNUD/BID/GADIS, 2004, S. 26 besitzen 35% der argentinischen Zivilgesellschaftsorganisationen keine staatliche Genehmigung.

³²⁷ Art. 14 CN lautet im Original: “*Todos los habitantes de la Nación gozan de los siguientes derechos conforme a las leyes que reglamenten su ejercicio; [...] de asociarse con fines útiles [...]*”.

³²⁸ Art. 75 Nr. 22 CN lautet im Original: “*Corresponde al Congreso: [...]*”

Vereine ergänzend auch den Schutz der Vereinigungsfreiheit nach Art. 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁹, Art. 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³³⁰ und Art. 16 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention³³¹.

c) Art. 41 CN, Umweltschutz

Bis 1994 enthielt die argentinische Verfassung keine speziellen Regelungen zum Thema Umwelt. Der neu eingeführte Art. 41 CN bestimmt: “Alle Einwohner haben das Recht auf eine gesunde Umwelt [...] und die Pflicht, sie zu erhalten.” Des weiteren: “Ein Umweltschaden erzeugt vorrangig eine Pflicht zur Wiederinstandsetzung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.”³³² Der in Art. 41 CN enthaltene Gesetzgebungsauftrag

22. *Aprobar o desechar tratados concluidos con las demás naciones y con las organizaciones internacionales y los concordatos con la Santa Sede. Los tratados y concordatos tienen jerarquía superior a las leyes.*

La Declaración Americana de los Derechos y Deberes del Hombre; la Declaración Universal de Derechos Humanos; la Convención Americana sobre Derechos Humanos; el Pacto Internacional de Derechos Económicos, Sociales y Culturales; el Pacto Internacional de Derechos Civiles y Políticos y su Protocolo Facultativo; [...] en las condiciones de su vigencia, tienen jerarquía constitucional, no derogan artículo alguno de la primera parte de esta Constitución y deben entenderse complementarios de los derechos y garantías por ella reconocidos. [...]”

³²⁹ Art. 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lautet im Original der spanischen Version:

“1. *Toda persona tiene derecho a la libertad de reunión y de asociación pacíficas.*

2. *Nadie podrá ser obligado a pertenecer a una asociación.*”

³³⁰ Art. 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte lautet im Original der spanischen Version:

“1. *Toda persona tiene derecho a asociarse libremente con otras, incluso el derecho a fundar sindicatos y afiliarse a ellos para la protección de sus intereses.*

2. *El ejercicio de tal derecho sólo podrá estar sujeto a las restricciones previstas por la ley que sean necesarias en una sociedad democrática, en interés de la seguridad nacional, de la seguridad pública o del orden público, o para proteger la salud o la moral públicas o los derechos y libertades de los demás. [...]*”

³³¹ Art. 16 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention lautet im Original der spanischen Version:

“1. *Todas las personas tienen derecho a asociarse libremente con fines ideológicos, religiosos, políticos, económicos, laborales, sociales, culturales, deportivos o de cualquiera otra índole.*

2. *El ejercicio de tal derecho sólo puede estar sujeto a las restricciones previstas por la ley que sean necesarias en una sociedad democrática, en interés de la seguridad nacional, de la seguridad o del orden públicos, o para proteger la salud o la moral públicas o los derechos y libertades de los demás. [...]*”

³³² Art. 41 CN lautet im Original: “*Todos los habitantes gozan del derecho a un ambiente sano, equilibrado, apto para el desarrollo humano [...] y tienen el deber de preservarlo. El daño ambiental generará prioritariamente la obligación de recomponer, según lo establezca la ley. [...]Corresponde a la Nación dictar las normas que contengan los*

wurde mit der Verabschiedung des Allgemeinen Umweltgesetzes (*Ley General del Ambiente*, Gesetz 25.675 aus 2002) erfüllt. Dieses sieht in seinem Art. 30 vor, dass im Falle eines Umweltschadens u. a. auch Umweltschutzvereine berechtigt sind Wiederinstandsetzung einzufordern³³³.

d) Art. 42 CN, Verbraucherschutz

Mit der neuen Verfassung 1994 wurde erstmalig das Thema Verbraucherschutz eingeführt³³⁴. Art. 42 CN bestimmt, dass Verbraucher ein Recht auf den Schutz ihrer Gesundheit, ihrer Sicherheit und ihrer wirtschaftlichen Interessen haben, sowie auf angemessene und wahre Information, auf freie Auswahl und auf gleiche und würdige Geschäftsbedingungen. Zudem sieht Art. 42 CN vor, dass die Behörden für den Schutz dieser Rechte sorgen sowie für die Qualität und Effektivität der öffentlichen Leistungen und die Bildung von Verbraucherschutzverbänden. Der Gesetzgeber hat weiterhin wirksame Verfahren zur Verhinderung und Lösung von Konflikten festzulegen sowie eine Rahmenordnung für die öffentlichen Leistungen, wobei die Verbraucherschutzverbände in den Kontrollgremien zu beteiligen sind³³⁵. Dabei ist umstritten, ob diese Beteiligung nur durch beratende oder auch durch mitbestimmende Funktionen auszugestalten ist³³⁶. In der Praxis werden Verbraucherschutzverbände in der Regel nicht in die Leitung des öffentlichen

presupuestos mínimos de protección, y a las provincias, las necesarias para complementarlas, [...]”.

³³³ Art. 30 Gesetz 25.675 aus 2002 lautet im Original: “*Producido el daño ambiental colectivo, tendrán legitimación para obtener la recomposición del ambiente dañado, el afectado, el Defensor del Pueblo y las asociaciones no gubernamentales de defensa ambiental, conforme lo prevé el artículo 43 de la Constitución Nacional, [...]”.*

³³⁴ Gnielinski, S. 104, 190.

³³⁵ Art. 42 CN lautet im Original: “*Los consumidores y usuarios de bienes y servicios tienen derecho, en la relación de consumo, a la protección de su salud, seguridad e intereses económicos; a una información adecuada y veraz; a la libertad de elección, y a condiciones de trato equitativo y digno.*

Las autoridades proveerán a la protección de esos derechos, a la educación para el consumo, a la defensa de la competencia contra toda forma de distorsión de los mercados, al control de los monopolios naturales y legales, al de la calidad y eficiencia de los servicios públicos, y a la constitución de asociaciones de consumidores y de usuarios.

La legislación establecerá procedimientos eficaces para la prevención y solución de conflictos, y los marcos regulatorios de los servicios públicos de competencia nacional, previendo la necesaria participación de las asociaciones de consumidores y usuarios y de las provincias interesadas, en los organismos de control.”

³³⁶ Mata, S. 54 f, 57.

Dienstleistungsbetriebs miteinbezogen, sondern im Rahmen von Verbraucherkommissionen mit verschiedenartigen Kompetenzen beteiligt³³⁷.

e) Art. 43 CN, Klagerecht für Vereine

Im Falle einer Verletzung von durch Verfassung, völkerrechtlichen Vertrag oder Gesetz anerkannten Rechten, die den Schutz der Umwelt, des Wettbewerbs oder des Verbrauchers zum Inhalt haben, oder sonstiger Kollektivrechte räumt Art. 43 CN unter anderem auch Vereinen, die diesen Zielen dienen, ein Klagerecht ein. Art. 43 Abs. 1 und 2 CN lautet übersetzt ins Deutsche:

„Jede Person kann gegen jegliches Handeln oder Unterlassen von öffentlichen Behörden oder Privatpersonen, das durch diese Verfassung, einen völkerrechtlichen Vertrag oder ein einfaches Gesetz anerkannte Rechte oder Garantien gegenwärtig oder imminently verletzt, beschränkt, verändert oder bedroht, eine beschleunigte und schnelle Schutzklage (*acción de amparo*) einlegen, wenn kein anderes geeigneteres Rechtsmittel existiert. [...] Diese Klage gegen jegliche Form von Diskriminierung und im Bezug auf Rechte, die die Umwelt, den Wettbewerb, den Benutzer und Verbraucher schützen, sowie in anderen Fälle von Kollektivrechten, können einlegen: der Betroffene, der Ombudsmann sowie Vereine, die diese Ziele verfolgen und entsprechend des Gesetzes registriert sind, das die Voraussetzungen und Formen ihrer Organisation bestimmt.“³³⁸

Nach dem Wortlaut des Art. 43 CN gilt das Klagerecht zwar nur für Vereine, die nach den Vorschriften eines entsprechend zu erlassenden Gesetzes registriert wurden. Ein solches Gesetz wurde jedoch bisher nur für Verbraucherschutzvereine verabschiedet. Diese müssen gemäß Art. 56 und

³³⁷ Wajntraub, Kap. XIV, Art. 56 III.

³³⁸ Art. 43 Abs. 1 und 2 CN lautet im Original: *“Toda persona puede interponer acción expedita y rápida de amparo, siempre que no exista otro medio judicial más idóneo, contra todo acto u omisión de autoridades públicas o de particulares, que en forma actual o inminente lesione, restrinja, altere o amenace, con arbitrariedad o ilegalidad manifiesta, derechos y garantías reconocidos por esta Constitución, un tratado o una ley. [...] Podrán interponer esta acción contra cualquier forma de discriminación y en lo relativo a los derechos que protegen al ambiente, a la competencia, al usuario y al consumidor, así como a los derechos de incidencia colectiva en general, el afectado, el defensor del pueblo*

57 Verbraucherschutzgesetz (*Ley de Defensa del Consumidor*, Gesetz 24.240 aus 1993) vom Staat zugelassen werden und dafür neben den allgemeinen Voraussetzungen zum Erhalt der staatlich anerkannten Rechtspersönlichkeit noch weitere gesetzlich vorgeschriebene spezielle Voraussetzungen erfüllen³³⁹. Art. 56 Verbraucherschutzgesetz regelt zulässige Vereinszwecke und Art. 57 Verbraucherschutzgesetz bestimmt, dass der Verein eine *asociación civil* und unabhängig sein muss von jeglicher Form von freiberuflichen, Handels- oder Produktionsaktivitäten, zudem darf er weder an parteipolitischen Aktivitäten teilnehmen, noch Zuwendungen von Unternehmen oder Dienstleistern - weder staatlichen noch privaten - erhalten, noch darf er Werbung veröffentlichen. Diese

y las asociaciones que propendan a esos fines, registradas conforme a la ley, la que determinará los requisitos y formas de su organización.”

³³⁹ Wajtraub, Kap. XIV, Art. 56 II.

Art. 56 Verbraucherschutzgesetz lautet im Original: “*Autorización para Funcionar. Las organizaciones que tengan como finalidad la defensa, información y educación del consumidor, deberán requerir autorización a la autoridad de aplicación para funcionar como tales. Se entenderá que cumplen con dicho objetivo, cuando sus fines sean los siguientes:*

- a) Velar por el fiel cumplimiento de las leyes, decretos y resoluciones de carácter nacional, provincial o municipal, que hayan sido dictadas para proteger al consumidor;*
- b) Proponer a los organismos competentes el dictado de normas jurídicas o medidas de carácter administrativo o legal, destinadas a proteger o a educar a los consumidores;*
- c) Colaborar con los organismos oficiales o privados, técnicos o consultivos para el perfeccionamiento de la legislación del consumidor o materia inherente a ellos;*
- d) Recibir reclamaciones de consumidores y promover soluciones amigables entre ellos y los responsables del reclamo;*
- e) Defender y representar los intereses de los consumidores, ante la justicia, autoridad de aplicación y/u otros organismos oficiales o privados;*
- f) Asesorar a los consumidores sobre el consumo de bienes y/o uso de servicios, precios, condiciones de compra, calidad y otras materias de interés;*
- g) Organizar, realizar y divulgar estudios de mercado, de control de calidad, estadísticas de precios y suministrar toda otra información de interés para los consumidores. En los estudios sobre controles de calidad, previo a su divulgación, se requerirá la certificación de los mismos por los organismos de contralor correspondientes, quienes se expedirán en los plazos que establezca la reglamentación;*
- h) Promover la educación del consumidor;*
- i) Realizar cualquier otra actividad tendiente a la defensa o protección de los intereses del consumidor.”*

Art. 57 Verbraucherschutzgesetz lautet im Original: “*Requisitos para obtener el reconocimiento. Para ser reconocidas como organizaciones de consumidores, las asociaciones civiles deberán acreditar, además de los requisitos generales, las siguientes condiciones especiales:*

- a) No podrán participar en actividades políticas partidarias;*
- b) Deberán ser independientes de toda forma de actividad profesional, comercial y productiva;*
- c) No podrán recibir donaciones, aportes o contribuciones de empresas comerciales, industriales o proveedoras de servicios, privadas o estatales, nacionales o extranjeras;*
- d) Sus publicaciones no podrán contener avisos publicitarios.”*

extrem strengen Voraussetzungen führen dazu, dass viele kleinere Vereine nicht als Verbraucherschutzvereine anerkannt werden³⁴⁰.

Bezüglich anderer Arten von Vereinen, für die ein entsprechendes Gesetz noch nicht besteht, wird vertreten, dass die Untätigkeit des Gesetzgebers die Ausübung des ihnen verfassungsrechtlich garantierten Rechts nicht einschränken dürfe³⁴¹. Insofern gestand auch der Oberste Gerichtshof Argentiniens (*Corte Suprema de la Nación*) in einem Fall der klagenden NGO aktive Parteifähigkeit zu, allein aufgrund der Tatsache, dass sie die Bedingungen des Art. 43 CN erfüllte, ohne dass das Gericht ein spezielles Gesetz für notwendig erachtete, das die Voraussetzungen und Form ihrer Organisation regelt³⁴².

f) Art. 14 und 19 CN, Eigentums- und Stifterfreiheit

Art. 14 CN enthält neben der Vereinigungsfreiheit auch die für Stifter relevante Eigentumsfreiheit: Die Vorschrift garantiert jedem Einwohner des Landes, frei sein Vermögen zu nutzen und über es zu verfügen – die Ausübung dieses Rechtes ist dabei durch Gesetz genauer auszugestalten³⁴³. Hier sind insbesondere das Stiftungsgesetz (*Ley de Fundaciones*, Gesetz 19.836 aus 1972) und Art. 33 CC relevant, auf die weiter unten genauer eingegangen wird.

Eine weitere wichtige Vorschrift für Stiftungen ist Art. 19 CN, der die allgemeine Handlungsfreiheit garantiert, soweit weder gegen die öffentliche Ordnung oder Moral verstoßen noch Dritte geschädigt werden³⁴⁴. Hieraus kann die Stifterfreiheit abgeleitet werden.

³⁴⁰ Gnielinski, S. 197.

³⁴¹ Dalla Vía, S. 15.

³⁴² Faggi, Anmerkung zum Urteil der Corte Suprema de la Nación vom 13.07.2004 in Sachen “*Asociación de Superficiarios de la Patagonia v. YPF S.A.*”.

³⁴³ Art. 14 CN: “*Todos los habitantes de la Nación gozan de los siguientes derechos conforme a las leyes que reglamenten su ejercicio; [...] de usar y disponer de su propiedad [...]*”.

³⁴⁴ Art. 19 CN lautet im Original: “*Las acciones privadas de los hombres que de ningún modo ofendan al orden y a la moral pública, ni perjudiquen a un tercero, están sólo reservadas a Dios, y exentas de la autoridad de los magistrados. Ningún habitante de la Nación será obligado a hacer lo que no manda la ley, ni privado de lo que ella no*

3) NGOs im argentinischen Zivil-, Verwaltungs- und Steuerrecht

Da wie oben erwähnt NGOs in Argentinien üblicherweise entweder als Vereine oder als Stiftungen organisiert sind³⁴⁵, wird nachfolgend die je nach Rechtsform einschlägige rechtliche Regelung dargestellt.

a) Vereine

Es soll zunächst die aktuelle Rechtslage für Vereine in Argentinien analysiert und im Anschluss ein Blick auf hierzu relevante Gesetzesprojekte geworfen werden.

aa) Aktuelle Rechtslage

(1) Rechtsgrundlagen

Es existiert zwar ein Projekt für ein Vereinsgesetz, dieses ist bisher jedoch noch nicht verabschiedet worden³⁴⁶. Insofern gibt es bisher kein spezielles Gesetz für Vereine³⁴⁷, sondern nur einige allgemeine Regelungen im Zivilgesetzbuch (*Código Civil* = CC)³⁴⁸, insbesondere Art. 33 und 46 CC, die weiter unten erläutert werden sollen.

In dem seit 1987 in Planung bestehenden Gesetzesprojekt eines neuen, vereinheitlichten Zivil- und Handelsgesetzbuches (*Anteproyecto del nuevo*

prohíbe.“ Auf Deutsch übersetzt bedeutet dies: “Die privaten Handlungen der Menschen, die weder gegen die öffentliche Ordnung und Moral verstoßen noch einem Dritten schaden, unterliegen nur Gott und sind frei von der Autorität der Richter. Kein Einwohner der Nation ist verpflichtet, etwas zu tun, das das Gesetz nicht vorschreibt, noch ist ihm jenes vorenthalten, welches das Gesetz nicht verbietet.“

³⁴⁵ Cahían 2004, S. 67; Biagosch, S. 44, 331 f, 335.

³⁴⁶ Das Projekt des Vereinsgesetzes wurde 2005 im Senat eingereicht, vgl. hierzu und zum Text des Gesetzesprojekts unter dem Link:
<http://www.leydeasocciviles.com.ar/>.

³⁴⁷ Calcagno/Fourcade, S. 39; Cracogna, S. 1.

³⁴⁸ Curá 2003, S. 4; Cahían 2004, S. 67.

Anmerkung: Diese Dissertation wurde zum Stand Januar 2015 erstellt. Spätere Gesetzesänderungen, insbesondere durch den am 01.08.2015 in Argentinien in Kraft getretenen *Código Civil y Comercial de la Nación*, sind nicht erfasst.

Código Civil y Comercial unificado) sind sowohl in der Fassung von 1999 als auch in der aktuellen Fassung von 2012 wesentlich detailliertere Vorschriften für Vereine vorgesehen (siehe hierzu ausführlicher unten unter Punkt III 3 a bb). Auch dieses Gesetz ist jedoch bisher noch nicht verabschiedet worden.

Insofern mussten alle wesentlichen Details bisher durch die Rechtsprechung und verwaltungsrechtliche Normen geregelt werden³⁴⁹. Die wichtigsten Regelungswerke hierzu sind:

- Das Gesetz 22.315 aus 1980, auch genannt das Gesetz der *Inspección General de Justicia* (= IGJ, die Vereins- und Stiftungsaufsichtsbehörde der Provinz Buenos Aires). Es regelt relativ allgemein die Zuständigkeiten und Funktionen der IGJ, u. a. bezüglich der Kontrolle von Vereinen und Stiftungen, bestimmt Sanktionen, die die IGJ erlassen kann, sowie Rechtsmittel hiergegen und enthält einige Bestimmungen bezüglich der Funktionen und Pflichten des IGJ-Personals. Zudem ermächtigt Art. 11 c) des Gesetzes die IGJ, die ihr notwendig erscheinenden Vorschriften zu erlassen, und die Verabschiedung von Normen, die ihrer Natur nach die Befugnisse der IGJ überschreiten, über das Justizministerium der Regierung vorzuschlagen³⁵⁰.
- Unter den von der IGJ aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Verwaltungsnormen, deren Beispiel die anderen Provinzen im Allgemeinen folgen³⁵¹, ist insbesondere das letzte Gesamtregelungswerk hervorzuheben: die durch IGJ-Resolution (IGJ-Res.) 6/80 verabschiedeten sog. IGJ-Normen vom 22. Januar 1981. Sie enthalten detaillierte Verfahrensvorschriften für verschiedene Vorgänge an dieser Behörde, in ihrem Kapitel VIII (Art. 91-144) finden sich

³⁴⁹ Cahían 2004, S. 68.

³⁵⁰ Art. 11 c) Gesetz 22.315/80 lautet im Original: „*La Inspección General de Justicia tiene a su cargo: [...]*“

c) dictar los reglamentos que estime adecuados y proponer al Poder Ejecutivo Nacional, a través del Ministerio de Justicia de la Nación, la sanción de las normas que, por su naturaleza, excedan sus facultades; [...].“

³⁵¹ Calcagno/Fourcade, S. 39.

diverse Bestimmungen speziell für Vereine und Stiftungen und in ihren Anhängen ist u. a. eine Modellsatzung für Vereine enthalten.

- Das Dekret 1493 vom 13. Dezember 1982, auch Dekret zum Gesetz 22.315/80 genannt. Es regelt Details der einzelnen Kompetenzen der IGJ und bestimmt einige Pflichten der von ihr kontrollierten juristischen Personen. Zudem enthält es in seinem Art. 1 eine weitere, etwas spezifischere Ermächtigungsgrundlage für die IGJ zum Erlass aller notwendigen Regelungswerke und Resolutionen für die Erfüllung der ihr durch das Gesetz 22.315/80 und das Dekret 1493/82 zugedachten Funktionen³⁵².

(2) Definition

Im argentinischen Recht ist ein Verein (*asociación*) im weiteren Sinne zunächst einmal jegliche Vereinigung von Personen, die sich zusammenschließen, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen, also neben Vereinen im engeren Sinne auch bürgerliche und Handelsgesellschaften, Genossenschaften (*cooperativas*), etc.³⁵³.

Den Verein im engeren Sinne unterscheidet von den anderen Typen von Personenvereinigungen, dass er keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt³⁵⁴. Dies bedeutet allerdings nicht, dass ein Verein keine Gewinne erzielen dürfte³⁵⁵. Entscheidend ist, dass die Gewinnerzielung nicht zum Hauptzweck des Vereins werden darf³⁵⁶ und dass die Gewinne keinesfalls an die Mitglieder ausgeschüttet, sondern für den gemeinwohlorientierten Zweck des Vereins eingesetzt werden³⁵⁷ oder aber, um die notwendige

³⁵² Art. 1 Dekret 1493/82 lautet im Original: “*La Inspección General de Justicia, en ejercicio de sus facultades, dictará los reglamentos y resoluciones que sean necesarios para el cumplimiento de las funciones atribuidas por la Ley N° 22.315 y el presente decreto.*”

³⁵³ Lloveras, S. 54; Tagle, S. 312.

³⁵⁴ Tagle, S. 312.

³⁵⁵ Calcagno/Fourcade, S. 48 f.

³⁵⁶ Calcagno/Fourcade, S. 48 f.

³⁵⁷ Calcagno/Fourcade, S. 49.

Infrastruktur des Vereins aufrecht zu erhalten³⁵⁸. Für eine Organisation, die hauptsächlich wirtschaftliche Zwecke verfolgt, ist im argentinischen Recht die Form der Gesellschaft vorgesehen³⁵⁹.

Es wird zwischen drei Arten von Vereinen unterschieden³⁶⁰:

- den gemeinnützigen, staatlich anerkannten „zivilen“ Vereinen (*asociaciones civiles*) nach Art. 33 CC³⁶¹,
- den „einfachen“ Vereinen (*simples asociaciones*), die die Formvorschriften des Art. 46 S. 2 CC erfüllen³⁶²,
- den „irregulären einfachen“ Vereinen (*simples asociaciones irregulares*), die keinerlei Formvorschriften erfüllen, auch „de facto“ Vereine (*asociaciones de hecho*) genannt³⁶³.

(3) Organe

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung³⁶⁴. Zudem existiert normalerweise ein Verwaltungsorgan, die sog. Direktivkommission, und ein internes Überprüfungsorgan, das im Namen der Mitglieder die Vereinsverwaltung kontrolliert³⁶⁵.

Des Weiteren kann es ein Exekutivkomitée geben, das zwischen den einzelnen Versammlungen der Direktivkommission die tägliche Geschäftsführung des Vereins übernimmt, sowie Konsultativräte und ein

³⁵⁸ Calcagno/Fourcade, S. 48.

³⁵⁹ Tagle, S. 312.

³⁶⁰ Di Carlo, S. 18.

³⁶¹ Art. 33 CC lautet im Original: “*Las personas jurídicas pueden ser de carácter público o privado. [...] Tienen carácter privado:*

1°. Las asociaciones y las fundaciones que tengan por principal objeto el bien común, posean patrimonio propio, sean capaces por sus estatutos de adquirir bienes, no subsistan exclusivamente de asignaciones del Estado, y obtengan autorización para funcionar. [...]”

³⁶² Art. 46 S. 1 und 2 CC lautet im Original: “*Las asociaciones que no tienen existencia legal como personas jurídicas, serán consideradas como simples asociaciones civiles o religiosas, según el fin de su instituto. Son sujetos de derecho, siempre que la constitución y designación de autoridades se acredite por escritura pública o instrumentos privados de autenticidad certificada por escribano público.*”

³⁶³ Cahián 2004, S. 68; Di Carlo, S. 2; BID/BM/PNUD, Cuatro propuestas para el cambio, S. 16, 18.

³⁶⁴ Calcagno/Fourcade, S. 49.

Disziplinargericht³⁶⁶. Falls letzteres nicht besteht, ist die Direktivkommission im Falle von Disziplinarverfahren zuständig und die Mitgliederversammlung stellt die Berufungsinstanz dar³⁶⁷.

(4) Gründung und Satzung

Zunächst bedarf es einer Versammlung, in der die Gründung des Vereins beschlossen wird³⁶⁸. Bezüglich der Form der Gründung bestimmt das argentinische Recht, dass ein Verein – im Normalfall der *asociaciones civiles* und *simples asociaciones* – durch öffentliche Urkunde³⁶⁹ oder öffentlich beglaubigte Privaturkunde³⁷⁰ gegründet werden kann. Es gibt aber auch die Möglichkeit, einen Verein formlos zu gründen, das sind dann die *simples asociaciones irregulares* (= *asociaciones de hecho*)³⁷¹.

Die Gründungsurkunde hat nach den Vorschriften der IGJ folgende Angaben zu enthalten³⁷²:

- Ort und Datum der Gründung,
- persönliche Daten der Vereinsgründer,
- Sitz des Vereins,
- Verabschiedung der Satzung (die Teil der Gründungsurkunde sein kann oder in einer getrennten Urkunde enthalten),
- Wahl der Vereinsleitung unter genauer Angabe der Ämter, der persönlichen Daten der Amtsinhaber und der Dauer ihrer Ämter,
- Entscheidung darüber, ob ein Antrag auf Erteilung der staatlichen Genehmigung nach Art. 33 CC gestellt werden soll, und gegebenenfalls Bevollmächtigung einer oder mehrerer Person/en dazu, den Antrag in die Wege zu leiten und eventuelle Änderungsvorschläge der Vereinsaufsichtsbehörde (in Buenos Aires: IGJ) anzunehmen.

³⁶⁵ Calcagno/Fourcade, S. 49, 51.

³⁶⁶ Calcagno/Fourcade, S. 49, 52.

³⁶⁷ Calcagno/Fourcade, S. 49.

³⁶⁸ Biagosch, S. 175.

³⁶⁹ Art. 46 CC: “[...] *por escritura pública* [...]”

³⁷⁰ Art. 46 CC: “[...] *por instrumenos privados de autenticidad certificada por escribano público* [...]”.

³⁷¹ Di Carlo, S. 2; Cahián 2004, S. 68.

Es ist auch durchaus möglich, dass Personen, die bisher in Form einer *simple asociación* zusammengearbeitet haben, in einer solchen Versammlung beschließen, eine *asociación civil* zu gründen³⁷³.

In der Gründungsversammlung muss eine Satzung verabschiedet werden, die das Vereinsziel festlegt, den Verein strukturiert, d. h. Bestimmungen bezüglich der Mitglieder, Vereinsorgane etc. enthält, und seinen Betrieb regelt³⁷⁴.

Die Satzung ist das interne Recht des Vereins, alle seine Mitglieder und Organe müssen die Satzungsnormen achten und erfüllen³⁷⁵. Die Satzung muss sich mit den allgemeingültigen Normen und Gesetzen im Einklang befinden.

(5) Rechtspersönlichkeit, Rechtsfähigkeit und Haftung

Zur Erlangung der staatlich anerkannten Rechtspersönlichkeit müssen Vereine einen Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde stellen (Art. 33, 45 CC³⁷⁶).

Für Vereine, die diese Genehmigung nicht beantragt oder nicht erhalten haben, ist umstritten, ob sie Rechtspersönlichkeit besitzen; überwiegend wird jedoch vertreten, dass sie Rechtspersönlichkeit erlangen, wenn sie die Formvorschriften des Art. 46 S. 2 CC erfüllen³⁷⁷.

³⁷² IGJ, Guia de Trámites, S. 47.

³⁷³ Biagosch, S. 176.

³⁷⁴ Biagosch, S. 175.

³⁷⁵ Curá 2003, S. 4.

³⁷⁶ Zum Originaltext von Art. 33 CC vgl. Fn. 361.

Art. 45 CC lautet im Original:

“Comienza la existencia de las corporaciones, asociaciones, establecimientos, etcétera., con el carácter de personas jurídicas, desde el día en que fuesen autorizadas por la ley o por el Gobierno, con aprobación de sus estatutos [...].

Las decisiones administrativas en esta materia podrán ser revocadas judicialmente por vía sumaria, en caso de ilegitimidad o arbitrariedad. [...]”

³⁷⁷ Lloveras, S. 57; Goldschmidt, S. 234; Weinberg, S. 192 f.; Stellungnahme des Richters Mariano A. Cavagna Martínez im Urteil der Corte Suprema de Justicia de la Nación vom 22.11.1991 im Fall “CHA / Resolución de Inspección General de Justicia s/Persona Jurídica

Vereine, die durch staatliche Genehmigung Rechtspersönlichkeit erlangen, sind die sogenannten *asociaciones civiles*, geregelt in Art. 33 CC. Sie verfügen über volle Rechtsfähigkeit und ihre Mitglieder unterliegen keinerlei Haftung. Die anderen Vereine, die sogenannten *simples asociaciones* und *simples asociaciones irregulares*, regelt Art. 46 CC. Der Umfang ihrer Rechtsfähigkeit und der Haftung ihrer Mitglieder ist umstritten.

(a) Asociación civil

Art. 33 CC (neueste Fassung im Jahr 1968 durch Gesetz 17.711 eingeführt) unterscheidet juristische Personen “öffentlicher” und “privater Natur”. Als juristische Personen “privater Natur” gelten sowohl Vereine als auch Stiftungen, sofern sie die in Art. 33 S. 3 Nr. 1 CC aufgeführten Bedingungen erfüllen³⁷⁸:

- sie müssen einen gemeinnützigen Zweck verfolgen,
- über eigenes Vermögen verfügen,
- gemäß ihrer Satzungen fähig zum Erwerb von Gütern sein,
- nicht nur ausschließlich durch staatliche Bezüge fortbestehen,
- und eine staatliche Genehmigung für ihre Tätigkeit erhalten haben.

(aa) Gemeinnützigkeit

Der in Art. 33 CC verwendete Begriff der Gemeinnützigkeit³⁷⁹ ist im argentinischen Recht nicht legaldefiniert³⁸⁰, was zu Kontroversen bezüglich der Auslegung dieses Begriffes geführt hat³⁸¹.

(= CHA / IGJ)”, S. 8, sowie des Richters Rodolfo C. Barra im selben Urteil, S. 10; IGJ-Resolution 1142 vom 16.09.2003, S. 4. Zum Originaltext von Art. 46 S. 2 CC vgl. Fn. 362.

³⁷⁸ Zum Originaltext von Art. 33 CC vgl. Fn. 361.

³⁷⁹ Im Spanischen: „*tener como objeto el bien común*“, wörtlich übersetzt „das Gemeinwohl zum Ziel haben“.

³⁸⁰ BID/BM/PNUD, Cuatro propuestas para el cambio, S. 23.

³⁸¹ Cracogna, S. 3.

Die unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten wurden u. a. deutlich in der kontroversen Debatte um drei in den Jahren 1989 bis 2003 ergangene Entscheidungen der IGJ, in denen die Genehmigung des jeweiligen Vereins wegen vermeintlich mangelnder Gemeinnützigkeit abgelehnt wurde, und die zu diesen Fällen ergangenen Gerichtsentscheidungen. Beim ersten Fall handelte es sich um einen Verein zur Vertretung der Interessen Homosexueller³⁸², beim zweiten um einen Swinger-Verein³⁸³, beim dritten um einen Verein zur Vertretung der Interessen Transsexueller und Transvestiten³⁸⁴.

Im ersten Fall argumentierte die IGJ, Homosexualität sei eine Abweichung von dem „normalen“ Sexualverhalten und ihre öffentliche Verteidigung diene daher nicht dem Allgemeinwohl – dies wurde vom erstinstanzlichen Gericht nicht beanstandet und auch der oberste Gerichtshof sah hierin in seinem Urteil aus dem Jahre 1991 mit der Mehrheit seiner Richter eine fehlerfreie Entscheidung³⁸⁵.

Im zweiten Fall begründete die IGJ, das Ziel des Swinger-Vereins stehe im Widerspruch zu der im Familienrecht verankerten ehelichen Treuepflicht und entspreche daher nicht dem Gemeinwohl³⁸⁶ – das angerufene Gericht gab ihr Recht³⁸⁷. In der Literatur fand dies teils Zustimmung³⁸⁸, teils aber

³⁸² IGJ-Resolution Nr. 1005 vom 07.12.1989; Urteil der Cámara Nacional de Apelaciones en lo Civil, Sala I, vom 12.07.1990 im Fall “CHA / IGJ”; Urteil der Corte Suprema de Justicia de la Nación vom 22.11.1991 im Fall “CHA / IGJ” (alle Entscheidungen sind online verfügbar, die der Corte Suprema de Justicia findet sich u.a. unter: <http://practicascivilesycomerciales.blogspot.com.ar/2010/08/fallo-cha-comunidad-homosexual-arg.html>).

³⁸³ IGJ-Resolution Nr. 541 vom 28.06.2002; Urteil der Cámara Nacional de Apelaciones en lo Civil, Saal A, vom 17.03.2003 im Fall “Asociación Argentina de Swingers / IGJ” (alle Entscheidungen sind online verfügbar, die der Cámara Nacional de Apelaciones en lo Civil findet sich u.a. unter: <http://www.garridocordobera.com.ar/Fallo%20Swinger.pdf>).

³⁸⁴ IGJ-Resolution 1142 vom 16.09.2003; Urteil der Cámara Nacional de Apelaciones en lo Civil, Saal K, vom 19.04.2004 im Fall “ALITT Asociación Lucha por la Identidad Travesti-Transexual / IGJ”; Urteil der Corte Suprema de Justicia de la Nación vom 21.11.2006 im Fall “ALITT / Estado Nacional”. (alle Entscheidungen sind online verfügbar, die der Corte Suprema findet sich u.a. unter: <http://falloscsn.blogspot.com.ar/2006/11/alitt-2006.html>).

³⁸⁵ IGJ-Resolution Nr. 1005 vom 07.12.1989; Urteil der Cámara Nacional de Apelaciones en lo Civil, Sala I, vom 12.07.1990 im Fall “CHA / IGJ”, S. 3; Urteil der Corte Suprema de Justicia de la Nación vom 22.11.1991 im Fall “CHA / IGJ”, S. 3.

³⁸⁶ IGJ-Resolution Nr. 541 vom 28.06.2002, S. 6.

³⁸⁷ Urteil der Cámara Nacional de Apelaciones en lo Civil vom 17.03.2003 im Fall “Asociación Argentina de Swingers / IGJ”, S. 2.

auch vehementen Widerspruch³⁸⁹. So wurde vertreten, dass verschiedene Verfassungsrechte der Vereinsmitglieder betroffen seien (u. a. die Vereinigungsfreiheit nach Art. 14 CN sowie das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf die Respektierung der Privatsphäre nach Art. 19 CN), die Vorrang hätten gegenüber dem familienrechtlichen *ordre public* der ehelichen Treuepflicht³⁹⁰. Der privatrechtliche Begriff des “Gemeinwohls” sei daher verfassungskonform weit auszulegen dahingehend, dass dem Gemeinwohl diene, was nicht die Rechte Dritter zu verletzen drohe³⁹¹.

Im dritten Fall definierte die IGJ Gemeinwohl als “Wohl der gesamten Gesellschaft” und begründete die Ablehnung der Genehmigung mit dem Argument, der Kampf um die Anerkennung der Identität von Transvestiten und Transsexuellen diene nicht dem Wohl der gesamten Gesellschaft, sondern nur dem einer bestimmten Interessengruppe³⁹². Diese Ansicht wurde von dem erstinstanzlichen Gericht und einem Teil der Literatur geteilt³⁹³, von anderen jedoch angefochten mit dem Argument, dass es in einem demokratischen, pluralistischen Rechtsstaat nicht vertretbar sei, nur diejenigen Vereinsziele als gemeinwohlfördernd anzuerkennen, die der sexuellen Orientierung der Mehrheit der Bevölkerung entsprächen, diejenigen, die einer Minderheit entsprächen, hingegen nicht³⁹⁴. Das Gemeinwohl würde nur dann missachtet, wenn Dritte geschädigt würden, nicht jedoch, wenn das Vereinsziel dazu diene, die Koexistenz von verschiedenen Werten und Kulturen, also den Pluralismus zu fördern³⁹⁵.

³⁸⁸ Bidart, S. 2 f.

³⁸⁹ Basterra, S. 2 ff.

³⁹⁰ Basterra, S. 2, 6, 8 f.

³⁹¹ Basterra, S. 3 f., 7, 8 f.

³⁹² IGJ-Resolution 1142 vom 16.09.2003, S. 4.

³⁹³ Urteil der Cámara Nacional de Apelaciones en lo Civil vom 19.04.2004 im Fall “ALITT Asociación Lucha por la Identidad Travesti-Transsexual / IGJ”, S. 3; Curá 2004, S. 1 f.; Malamud, S. 11.

³⁹⁴ Gil, S. 3.

³⁹⁵ Gil, S. 3.

Ganz ähnlich sah es diesmal der oberste Gerichtshof in seinem Urteil aus dem Jahre 2006³⁹⁶. Er berief sich u. a. auf die Argumente seiner in der Entscheidung über den Fall des Homosexuellen-Vereins 1991 noch in der Minderheit befindlichen Richter und entschied, angesichts des bedeutenden Grundrechts der Vereinigungsfreiheit sei der Begriff des Gemeinwohls sehr weit auszulegen: Das Gemeinwohl sei das Wohl aller Bürger, die sich in einer modernen pluralistischen Gesellschaft nun einmal üblicherweise in Interessengruppen organisieren. Die Interessenvertretung von Minderheiten sei ganz besonders bedeutsam für eine demokratische Gesellschaft. Daher sei jede Vereinigung, die die demokratische Grundordnung respektiert und weder die öffentliche Ordnung noch die Interessen Dritter schädige, als gemeinnützig anzusehen³⁹⁷.

Die ausgesprochen weite Interpretationsspanne zwischen “Gemeinwohl ist, was dem Wohl der gesamten Gesellschaft, nicht nur einer einzelnen Gruppe dient” und “Gemeinwohl ist, was Dritten nicht schadet” macht deutlich, dass es sich hierbei um einen wenig bestimmten Rechtsbegriff handelt. Die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung dürfte hier nun aber zunächst einmal Klarheit geschaffen haben.

(bb) Vermögen

Art. 33 CC bestimmt nur, dass ein Verein Vermögen besitzen muss, um als juristische Person gelten zu können, regelt aber nicht die genaue Mindesthöhe des Vermögens. Diese wird durch verwaltungsrechtliche Normen festgelegt, die aktuell ein Anfangsvermögen in Höhe von 200,- argentinischen Pesos für Vereine verlangen³⁹⁸.

³⁹⁶ Urteil der Corte Suprema de Justicia de la Nación vom 21.11.2006 im Fall „ALITT / Estado Nacional” (online verfügbar u.a. unter: <http://falloscsn.blogspot.com.ar/2006/11/alitt-2006.html>).

³⁹⁷ Urteil der Corte Suprema de Justicia de la Nación vom 21.11.2006 im Fall „ALITT / Estado Nacional”, S. 12 ff.

³⁹⁸ Di Carlo, S. 8; Calcagno/Fourcade, S. 43; die aktuelle Höhe des Mindestvermögens ist zu entnehmen aus den Verfahrensanleitungen auf der Internetseite der IGJ unter dem Link: <http://www.jus.gob.ar/igj/guia-de-tramites/asociaciones-civiles-y-fundaciones/autorizacion-para-funcionar-como-persona-juridica/asociaciones-civiles.aspx> (entnommen am 30.01.2013), dort heißt es im Original:

“Autorización para funcionar como persona jurídica, Asociaciones civiles: [...]

Art. 95 IGJ-Res. 6/80 bestimmt weiterhin, dass es Vereinen verboten ist, ihr Vermögen in andere als die satzungsgemäß vorgesehenen Zwecke zu investieren³⁹⁹. Außerdem muss ihre Satzung gemäß Art. 115 IGJ-Res. 6/80 die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen vorsehen, es sei denn sie können nachweisen, dass sie ihre Ziele durch andere Einnahmen erfüllen können⁴⁰⁰.

(cc) Fähigkeit zum Erwerb von Gütern gemäß Satzung

Art. 33 CC verlangt, dass der Verein nach seiner Satzung die Fähigkeit zum Erwerb von Gütern besitzt. Neben der Satzung des Vereins bestimmen des Weiteren gemäß Art. 31 und 35 CC die jeweils geltenden sonstigen gesetzlichen Regelungen, welche Fähigkeiten ein Verein im Rahmen seiner jeweils speziellen Ziele erlangen kann⁴⁰¹.

(dd) Nicht ausschließlich durch staatliche Bezüge fortbestehen

Nach Art. 33 CC dürfen *asociaciones civiles* nicht ausschließlich durch staatliche Bezüge fortbestehen. Sie können zwar durchaus staatliche Zuschüsse erhalten, aber sie müssen dennoch auch über eigene finanzielle Mittel verfügen⁴⁰².

(ee) Staatliche Genehmigung

D) Demostración del patrimonio social: a) La demostración debe alcanzar el valor mínimo establecido por la INSPECCIÓN GENERAL DE JUSTICIA (actualmente es de pesos doscientos -\$ 200.-). [...]

³⁹⁹ Art. 95 IGJ-Res. 6/80 lautet im Original: “*Las asociaciones civiles y fundaciones, cualquiera fuere su carácter, no podrán invertir su patrimonio en operaciones o actividades ajenas al objeto y finalidades previstos en el estatuto.*”

⁴⁰⁰ Art. 115 IGJ-Res. 6/80 lautet im Original: “*Las asociaciones civiles podrán no prever en el estatuto el pago obligatorio de cuotas sociales si demuestran que mediante otros ingresos económicos han de poder desenvolverse y cumplir su objeto.*”

⁴⁰¹ Art. 31 CC lautet im Original: “*Las personas son de una existencia ideal o de una existencia visible. Pueden adquirir los derechos, o contraer las obligaciones que este código regla en los casos, por el modo y en la forma que él determina. Su capacidad o incapacidad nace de esa facultad que en los casos dados, les conceden o niegan las leyes.*”

Art. 35 CC lautet im Original: “*Las personas jurídicas pueden, para los fines de su institución, adquirir los derechos que este código establece, y ejercer los actos que no les sean prohibidos, por el ministerio de los representantes que sus leyes o estatutos les hubiesen constituido.*”

⁴⁰² Calcagno/Fourcade, S. 31.

Um einen Verein als *asociación civil* zu formalisieren, muss schließlich ein Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellt werden (Art. 33, 45 CC). In Buenos Aires ist dies gemäß Art. 10 a) des Gesetzes 22.315 aus 1980 die IGJ⁴⁰³, in den anderen Provinzen die entsprechende regionale Aufsichtsbehörde.

Dem Antrag auf Genehmigungserteilung wird stattgegeben, wenn der Verein die oben erläuterten Bedingungen des Art. 33 CC und die Vorgaben im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erfüllt, niedergelegt in der IGJ-Res. 6/80 bzw. in entsprechenden Normen der einzelnen Provinzen.

Art. 98 IGJ-Res. 6/80 in Verbindung mit den Verfahrensanleitungen der IGJ legt fest, welche Unterlagen bei Beantragung der Genehmigung einzureichen sind⁴⁰⁴. Hierzu zählen die Gründungsurkunde des Vereins, die u. a. die persönlichen Daten der Vereinsmitglieder und den Vereinssitz enthalten muss, ferner die Vereinssatzung, der Nachweis des notwendigen Mindestvermögens und die persönlichen Daten der Mitglieder der Vereinsorgane unter Angabe ihrer einzelnen Ämter und deren Dauer⁴⁰⁵.

⁴⁰³ Art. 10 a) Gesetz 22.315/80 lautet im Original: „*La Inspección General de Justicia cumple, con respecto a las asociaciones civiles y fundaciones, las funciones siguientes:* a) *autorizar su funcionamiento, aprobar sus estatutos y reformas; [...]*”

⁴⁰⁴ Art. 98 IGJ-Res. 6/80 lautet im Original: „*Apruébense las "Instrucciones para trámites relativos a los pedidos de personería jurídica de asociaciones civiles [...] y fundaciones"*, auf Deutsch übersetzt: “Die "Anleitungen für Verfahren bezüglich des Antrags auf Rechtspersönlichkeit für Vereine [...] und Stiftungen” werden hiermit genehmigt.” Die jeweils aktuelle Version der Verfahrensanleitungen findet sich auf der Internet-Seite der IGJ unter dem Link: <http://www.jus.gob.ar/igj/guia-de-tramites/asociaciones-civiles-y-fundaciones/autorizacion-para-funcionar-como-persona-juridica/asociaciones-civiles.aspx>.

⁴⁰⁵ Zu entnehmen aus den Verfahrensanleitungen unter:

<http://www.jus.gob.ar/igj/guia-de-tramites/asociaciones-civiles-y-fundaciones/autorizacion-para-funcionar-como-persona-juridica/asociaciones-civiles.aspx> (entnommen am 30.01.2013), dort heißt es im Original:

“*Autorización para funcionar como persona jurídica, Asociaciones civiles: [...]*”

C) Primer testimonio de escritura pública o instrumento privado original firmado por todos los constituyentes e integrantes de los órganos sociales que se designen con la transcripción del acta constitutiva o fundacional, la cual deberá contener: a) Lugar y fecha cierta de la constitución. b) Datos personales de los asociados. c) Aprobación de los estatutos. El texto de los mismos puede formar parte del acta o suscribirse por separado. d) Elección de autoridades, precisando cargos, datos personales y término de sus mandatos. [...] e) Decisión de solicitar la autorización para funcionar como persona jurídica, [...] f) Fijación de la sede social.

Art. 110 IGJ-Res. 6/80 bietet potentiellen Vereinsgründern die Verwendung der in Anhang 9 verfassten Modellsatzung an, erklärt aber, dass diese davon für ihre Satzung verwenden können, was immer sie für angemessen halten, solange die durch gesetzliche Vorschriften und Rechtsprechung bestimmten sachgemäßen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden⁴⁰⁶.

Dabei regelt Art. 111 IGJ-Res. 6/80, welche Art von Klauseln in der Satzung unzulässig sind, z. B. die Pflicht zum Verzicht auf Rechtsmittel von Seiten der Mitglieder im Falle, dass diese ihre Rechte für beeinträchtigt halten (Art. 111 a)⁴⁰⁷. Die Begrenzung der Anzahl der Vereinsmitglieder hingegen ist nach Art. 112 der Resolution zulässig⁴⁰⁸.

Abgelehnt wird die Erteilung der Genehmigung gemäß Art. 99 IGJ-Res. 6/80⁴⁰⁹ aus folgenden Gründen:

D) Demostración del patrimonio social: a) La demostración debe alcanzar el valor mínimo establecido por la INSPECCIÓN GENERAL DE JUSTICIA (actualmente es de pesos doscientos -\$ 200.-). [...]

F) Nómina de los miembros de los órganos directivo y de fiscalización: Debe presentarse con especificación de cargo, término de duración en los cargos, número de documento nacional de identidad (DNI), estado civil, domicilio real y constituido de cada uno de los integrantes. [...]

⁴⁰⁶ Art. 110 IGJ-Res. 6/80 lautet im Original: “Apruébase el texto del estatuto tipo para asociaciones civiles que consta como Anexo 9. La utilización del estatuto tipo será facultativa por parte de los interesados en la constitución de asociaciones civiles, quienes podrán adoptar el que estimen adecuado, siempre que se satisfagan los recaudos legales y jurisprudenciales pertinentes.”

⁴⁰⁷ Art. 111 a) IGJ-Res. 6/80 lautet im Original: “Los estatutos de las asociaciones civiles no podrán contener cláusulas que:

a) *Impongan a los asociados la renuncia a recurrir a la instancia administrativa o judicial, en los casos en que los mismos consideren afectados sus derechos por cualquier decisión de los órganos sociales; [...]*”.

⁴⁰⁸ Art. 112 IGJ-Res. 6/80 lautet im Original: “Es admisible establecer en los estatutos de las asociaciones civiles:

a) *La limitación de la cantidad de asociados, conforme a lo autorizado por el artículo 38 del Código Civil, siempre que ese número no sea inferior al necesario para cubrir cargos en los órganos sociales; [...]*”.

⁴⁰⁹ Art. 99 IGJ-Res. 6/80 lautet im Original: “Serán causales para denegar la autorización para funcionar en el carácter de persona jurídica, las siguientes: a) *La existencia, en la vida interna de la entidad, de irreconciliables núcleos antagónicos que comprometan la unidad de la agrupación;* b) *La existencia en los órganos de administración y de fiscalización, de miembros, titulares o suplentes, que se encuentren sometidos a procesos judiciales o policiales, que por la índole de éstos, no hicieren posible el desempeño o permanencia del o de los miembros afectados, en las funciones respectivas;*

c) *Que el objeto social enunciado sea, directa o indirectamente, de carácter lucrativo o tienda a reportar ventajas económicas para los miembros de la entidad;*

- a. wenn im Inneren des Vereins unversöhnlich zerstrittene Gruppen existieren, die seine Einheit kompromittieren,
- b. wenn in den Vereinsorganen tätige Mitglieder Gerichts- oder Untersuchungsverfahren unterworfen sind, die es ihnen unmöglich machen, ihre jeweilige Aufgabe zu erfüllen,
- c. wenn der Verein direkt oder indirekt wirtschaftliche Zwecke verfolgt,
- d. wenn der Verein beabsichtigt, sich allein durch von ihm erbrachte Dienstleistungen zu finanzieren.

Wurde die Genehmigungserteilung rechtswidrig oder willkürlich abgelehnt, so kann die entsprechende behördliche Entscheidung gemäß Art. 45 S. 2 CC im Eilverfahren gerichtlich aufgehoben werden⁴¹⁰.

Es ist umstritten, ob die Genehmigung konstitutive oder lediglich deklarative Wirkung hat⁴¹¹. Für den konstitutiven Charakter der Genehmigung spricht der Wortlaut des Art. 45 S. 1 CC, der bestimmt, dass juristische Personen erst ab dem Tag zu existieren beginnen, an dem sie von Gesetz oder Regierung unter Annahme ihrer Satzung genehmigt werden⁴¹².

Gleichzeitig sieht Art. 47 CC vor, dass die Genehmigung auf den Zeitpunkt der Gründung zurückwirkt, sollte sie nach Gründung der Organisation erfolgen⁴¹³. Dies ist der Regelfall, insbesondere da das verwaltungsrechtliche Genehmigungsverfahren die Überprüfung der Gründungsurkunde vorsieht, die Genehmigung insofern zwangsläufig nach Gründung erfolgt⁴¹⁴. Dies stellt im Normalfall kein Problem dar, kann aber zu Schwierigkeiten führen, u. a. bezüglich Haftungsfragen, in den Fällen, in

d) *Que la entidad se proponga subsistir de recursos económicos exclusivamente constituidos por aranceles abonados por prestaciones de servicios que otorgue la misma.*”

⁴¹⁰ Art. 45 Abs. 2 CC lautet im Original: “*Las decisiones administrativas en esta materia podrán ser revocadas judicialmente por vía sumaria, en caso de ilegitimidad o arbitrariedad.*”

⁴¹¹ BID/BM/PNUD, Cuatro propuestas para el cambio, S. 17; Biagosch, S. 173.

⁴¹² Calcagno/Fourcade, S. 31; für den Originaltext von Art. 45 Abs. 1 CC siehe Fn. 376.

⁴¹³ Art. 47 CC lautet im Original: “*En los casos en que la autorización legal de los establecimientos fuese posterior a su fundación, quedará legitimada su existencia como persona jurídica, con efecto retroactivo al tiempo en que se verificó la fundación.*”

⁴¹⁴ Calcagno/Fourcade, S. 31.

denen ein Verein lange Zeit ohne formelle Genehmigung (als *simple asociación*) betrieben wird und dann erst Jahre später jene Genehmigung beantragt⁴¹⁵.

(ff) Haftung

Die Mitglieder einer *asociación civil* unterliegen keinerlei persönlicher Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins (Art. 39 CC⁴¹⁶). Auch für Schäden, die durch Handlungen der Vereinsleiter, Verwalter oder Angestellten des Vereins verursacht werden, haftet der Verein (Art. 43 CC)⁴¹⁷.

(b) Simple asociación und simple asociación irregular

Viele argentinische Vereine betreiben ihre Arbeit, ohne eine staatliche Genehmigung zu beantragen⁴¹⁸, insbesondere kleinere Organisationen, für die sich der zeitliche und finanzielle Aufwand des Genehmigungsverfahrens nicht lohnt⁴¹⁹. Die verfassungsrechtlich garantierte Vereinigungsfreiheit gilt auch für diese Vereine⁴²⁰ und der in Art. 14 CN enthaltene Gesetzesauftrag macht es notwendig, sie ebenfalls zu regeln⁴²¹. Dem kommt der argentinische *Código Civil* in Art. 46 nach.

⁴¹⁵ Calcagno/Fourcade, S. 31.

⁴¹⁶ Art. 39 CC lautet im Original: „*Las corporaciones, asociaciones, etcétera, serán consideradas como personas enteramente distintas de sus miembros. Los bienes que pertenezcan a la asociación, no pertenecen a ninguno de sus miembros; y ninguno de sus miembros, ni todos ellos, están obligados a satisfacer las deudas de la corporación, si expresamente no se hubiesen obligado como fiadores, o mancomunado con ella.*“

⁴¹⁷ Art. 43 CC lautet im Original: „*Las personas jurídicas responden por los daños que causen quienes las dirijan o administren, en ejercicio o con ocasión de sus funciones. Responden también por los daños que causen sus dependientes o las cosas, en las condiciones establecidas en el Título: "De las obligaciones que nacen de los hechos ilícitos que no son delitos".*“ Übersetzt bedeutet dies, dass nach Art. 43 S. 1 CC die juristische Person für von ihren Leitern oder Verwaltern verursachte Schäden haftet. Art. 43 S. 2 verweist für die genauen Voraussetzungen für die Haftung von Schäden, die von Angestellten verursacht wurden, auf Art. 1107 bis 1136 CC (Titel „Über die Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen, die keine Delikte sind“).

⁴¹⁸ Tagle, S. 18.

⁴¹⁹ Crovi, S. 117.

⁴²⁰ Tagle, S. 18.

⁴²¹ Crovi, S. 117.

Die ausgesprochen unklare Regelung des Art. 46 CC hat jedoch zu vielen Diskussionen um die Rechtsstellung der *simples asociaciones* geführt⁴²².

Ursprünglich lautete die Vorschrift:

„Die Vereine, die keine rechtliche Existenz als juristische Personen besitzen, werden je nach ihrem Zweck als private, kommerzielle oder religiöse einfache Vereine (*simples asociaciones*) angesehen“⁴²³.

In der Anmerkung des Verfassers des Código Civil zu Art. 46 wurde erläutert: „Den Einzelnen bleibt somit die Freiheit, die Vereine zu gründen, die sie möchten, seien sie religiöser, wohltätiger oder bloß industrieller Art, ohne die Notwendigkeit einer vorherigen Genehmigung der öffentlichen Behörde, wie sie das römische oder das spanische Recht verlangten; aber diese Vereine haben nicht den Charakter, den der *Código* den für ein öffentliches Interesse gegründeten juristischen Personen verleiht; und ihre Mitglieder, in ihren Rechten untereinander oder in ihren Beziehungen zu einem Dritten, werden durch die allgemeinen Gesetze geregelt.“⁴²⁴

Damit wurden die *simples asociaciones* offensichtlich nicht als juristische Personen angesehen⁴²⁵. Unklar blieb jedoch, ob sie dennoch eine von ihren Mitgliedern getrennte Persönlichkeit besitzen: teilweise wurde dies abgelehnt, teilweise bejaht, im letzteren Falle mit unterschiedlichen Begründungen – entweder wurden die Regeln über die *asociaciones civiles* oder aber über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (*sociedad civil*) angewandt⁴²⁶.

⁴²² Covi, S. 117, 120.

⁴²³ Art. 46 CC a. F. lautet im Original: „*Las asociaciones que no tienen existencia legal como personas jurídicas, serán consideradas como simples asociaciones civiles, comerciales o religiosas, según el fin de su instituto.*“

⁴²⁴ Vélez Sarsfield, Anmerkung zu Art. 46 CC, im Original: „*Queda así a los particulares la libertad de hacer las asociaciones que quieran, sean religiosas, de beneficencia, o meramente industriales, sin necesidad de previa licencia de la autoridad pública, como lo exigía el Derecho Romano y el Derecho Español; pero esas asociaciones no tendrán el carácter que el Código da a las personas jurídicas, creadas por un interés público; y sus miembros, en sus derechos respectivos o en sus relaciones con los derechos de un tercero, serán regidos por las leyes generales.*“

⁴²⁵ Covi, S. 117 f.

⁴²⁶ Covi, S. 118 f.

Mit der Reform durch das Gesetz 17.711 im Jahre 1968 wurde Art. 46 CC schließlich geändert. Aus dem bisherigen Wortlaut wurde zunächst das Wort „kommerziell“ gestrichen, was von der Lehre als korrekt begrüßt wurde, da Vereine im argentinischen Recht grundsätzlich keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen⁴²⁷.

Hinzugefügt wurden drei weitere Sätze, die allerdings leider mehr Verwirrung stifteten als Klarheit schenken⁴²⁸. Der aktuelle Wortlaut bestimmt:

„Die Vereine, die keine rechtliche Existenz als juristische Personen besitzen, werden je nach ihrem Zweck als private oder religiöse *simples asociaciones* angesehen. Sie sind Rechtssubjekte, sofern ihre Gründung und die Ernennung der Vereinsleitung durch öffentliche Urkunde oder öffentlich beglaubigte Privaturkunde belegt sind. Anderenfalls übernehmen alle Gründungsmitglieder des Vereins und seine Verwalter gesamtschuldnerisch Verantwortung für die Rechtsgeschäfte des Vereins. Ergänzend werden die Vereine, auf die sich dieser Artikel bezieht, durch die Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (*sociedad civil*) geregelt.⁴²⁹“

Damit unterscheidet Art. 46 CC neben den *asociaciones civiles* aus Art. 33 CC also noch zwei weitere Typen von Vereinen: Diejenigen, die den Formerfordernissen des Art. 46 S. 2 CC entsprechen, üblicherweise schlicht „einfache Vereine“ (*simples asociaciones*) genannt, und diejenigen, die keinerlei Form wahren, „irreguläre einfache Vereine“ (*simples asociaciones irregulares*)⁴³⁰ oder „de facto Vereine“ (*asociaciones de hecho*)⁴³¹ genannt.

⁴²⁷ Crovi, S. 119.

⁴²⁸ BID/BM/PNUD, Cuatro propuestas para el cambio, S. 16; Crovi, S. 120.

⁴²⁹ Art. 46 CC n. F. lautet im Original: „*Las asociaciones que no tienen existencia legal como personas jurídicas, serán consideradas como simples asociaciones civiles o religiosas, según el fin de su instituto. Son sujetos de derecho, siempre que la constitución y designación de autoridades se acredite por escritura pública o instrumentos privados de autenticidad certificada por escribano público. De lo contrario, todos los miembros fundadores de la asociación y sus administradores asumen responsabilidad solidaria por los actos de ésta. Supletoriamente regirán a las asociaciones a que este artículo se refiere las normas de la sociedad civil.*“

⁴³⁰ Tagle, S. 319; Crovi, S. 122.

⁴³¹ Cahían 2004, S. 68; Di Carlo, S. 2; BID/BM/PNUD, Cuatro propuestas para el cambio, S. 16, 18.

Die Formulierung des Art. 46 S. 1 und 2 CC, die *simples asociaciones* seien keine juristischen Personen (*persona jurídica*), jedoch Rechtssubjekte (*sujeto de derecho*), hat zu zahlreichen Diskussionen geführt.

Der *Código Civil* bestimmt in Art. 30, Person sei, wer fähig ist, Rechte zu erwerben und Pflichten einzugehen, und in Art. 31 S. 1, dass die Personen entweder „ideeller“ oder aber „sichtbarer“ Existenz sein können („*de una existencia ideal o de una existencia visible*“)⁴³². Art. 32 CC definiert schließlich: „Alle Institutionen, die fähig sind, Rechte zu erwerben und Pflichten einzugehen, die keine Personen sichtbarer Existenz sind, sind Personen ideeller Existenz, oder juristische Personen.“⁴³³. Die in Art. 46 S. 2 CC neu eingeführten „Rechtssubjekte“ passen jedoch nicht in diese Einteilung⁴³⁴.

Größtenteils wird daher vertreten, Rechtssubjekt zu sein sei dasselbe wie juristische Person zu sein⁴³⁵. Die *simples asociaciones* nach Art. 46 S. 2 CC seien ebenso juristische Personen wie die in Art. 33 CC aufgezählten Institutionen, Art. 46 CC beinhalte lediglich eine terminologische Konfusion, es würde die Frage der Rechtspersönlichkeit mit der Frage der Haftung verwechselt⁴³⁶.

Teilweise wird differenziert, die *simples asociaciones* besäßen zwar keine *personería jurídica*, jedoch *personalidad*⁴³⁷ – eine Unterscheidung, die in der Übersetzung Schwierigkeiten bereitet, werden doch „*personería*“ und „*personalidad*“ im Deutschen beide mit „Persönlichkeit“ gleichgesetzt. Dem Sinn der Differenzierung wird wohl am ehesten entsprochen, wenn

⁴³² Art. 30 CC lautet im Original: “*Son personas todos los entes susceptibles de adquirir derechos, o contraer obligaciones.*”, Art. 31 S. 1 CC lautet: “*Las personas son de una existencia ideal o de una existencia visible.*”.

⁴³³ Art. 32 CC lautet im Original: “*Todos los entes susceptibles de adquirir derechos, o contraer obligaciones, que no son personas de existencia visible, son personas de existencia ideal, o personas jurídicas.*”

⁴³⁴ Covi, S. 120.

⁴³⁵ Lloveras, S. 57; Goldschmidt, S. 234; Weinberg, S. 192 f.; Stellungnahme des Richters Mariano A. Cavagna Martínez im Urteil der Corte Suprema vom 22.11.1991 im Fall “CHA / Resolución de Inspección General de Justicia s/Persona Jurídica”, S. 8, sowie des Richters Rodolfo C. Barra im selben Urteil, S. 10; IGJ-Resolution 1142 vom 16.09.2003, S. 4.

⁴³⁶ Goldschmidt, S. 234 f.

⁴³⁷ BID/PNUD, Cuatro propuestas para el cambio, S. 17.

man hier *personería jurídica* mit „staatlich anerkannte Rechtspersönlichkeit besitzen“ übersetzt und *personalidad jurídica* mit „juristische Person sein“. Dementsprechend wird vorgeschlagen zu unterscheiden zwischen der *personería jurídica*, die vom Staat anerkannt wird, und der *personalidad jurídica*, die erlangt wird, wenn die in Art. 46 S. 2 CC genannten Formvoraussetzungen erfüllt und eine von ihren Mitgliedern unabhängigen Institution gebildet wird⁴³⁸.

Des Weiteren ist streitig, welche sonstigen Vorschriften des *Código Civil* auf die *simples asociaciones* Anwendung finden. Wer vertritt, sie seien ebenso juristische Personen wie die *asociaciones civiles*, gelangt zu einer analogen Anwendung der Vorschriften über juristische Personen (Art. 35 ff CC)⁴³⁹. Art. 46 S. 4 CC bestimmt jedoch, ergänzend seien die Regelungen der zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (*sociedad civil*) anzuwenden (Art. 1648 ff CC). Unklar bleibt, in welchem Umfang diese ergänzende Anwendung zu geschehen hat. Daher bestehen über einen Großteil der Fragen bezüglich des Umfangs der Rechtsfähigkeit und Haftung der *simples asociaciones* und der *simples asociaciones irregulares* widerstreitende Ansichten.

(aa) Umfang der Rechtsfähigkeit der *simple asociación* und der *simple asociación irregular*

Simple asociación: Einigkeit besteht zumindest darüber, dass die *simple asociación* eine von ihren Mitgliedern getrennte Identität besitzt⁴⁴⁰ und dass sie Rechte und Pflichten erwerben kann⁴⁴¹. Umstritten ist jedoch, ob sie erben und Vermächtnisse oder Spenden erhalten kann⁴⁴² und ob dies nur

⁴³⁸ BID/PNUD, Cuatro propuestas para el cambio, S. 17.

⁴³⁹ Stellungnahme des Richters Mariano A. Cavagna Martínez im Urteil der Corte Suprema vom 22.11.1991 im Fall “CHA / Resolución de Inspección General de Justicia s/Persona Jurídica”, S. 8.

⁴⁴⁰ Di Carlo, S. 2, 18; BID/PNUD, Cuatro propuestas para el cambio, S. 17; Goldschmidt, S. 235.

⁴⁴¹ Tagle, S. 318.

⁴⁴² Dafür: BID/PNUD, Cuatro propuestas para el cambio, S. 18. Dagegen: Tagle, S. 318, unter Verweis auf Art. 1806, 3734 f CC, nach denen Körperschaften, die keine juristischen Personen sind, weder Spenden noch testamentarische Zuwendungen erhalten können; es sei denn, sie erhalten diese zum Zwecke ihrer Gründung und anschließender Genehmigungsbeantragung.

zum Zweck ihrer Gründung geschehen kann oder auch danach⁴⁴³, ob sie grundbuchfähig ist⁴⁴⁴ und ob sie vor Gericht passivlegitimiert ist⁴⁴⁵.

Simple asociación irregular: Die *simple asociación irregular* ist zwar eigentlich nach dem Wortlaut des Art. 46 S. 2 und 3 CC kein Rechts-subjekt⁴⁴⁶. Dieselbe Vorschrift sieht jedoch eine Trennung zwischen der *simple asociación irregular* und ihren Mitgliedern, Gründern und Verwaltern vor⁴⁴⁷. Diese Trennung spricht dafür, auch die *simple asociación irregular* zumindest als eine von ihren Mitgliedern getrennte rechtliche Einheit mit einem getrennten Vermögen anzusehen⁴⁴⁸.

(bb) Haftung der *simple asociación* und der *simple asociación irregular*

Für Schäden, die durch Handlungen der Vereinsleiter, Verwalter oder Angestellten des Vereins verursacht werden, haftet unstreitig der Verein (Art. 46 S. 4 i. V. m. Art. 43 und 1720 CC)⁴⁴⁹.

Bei Verbindlichkeiten des Vereins hingegen ist umstritten, wer hierfür in welchem Umfang haftet.

Art. 1806 CC lautet im Original: “No puede hacerse donación a persona que no exista civil, o naturalmente. Puede, sin embargo, hacerse a corporaciones que no tengan el carácter de personas jurídicas, cuando se hiciere con el fin de fundarlas, y requerir después la competente autorización.” Art. 3.734 CC lautet: “No pueden adquirir por testamento las corporaciones no permitidas por la ley.” und Art. 3.735 CC: “Pueden, sin embargo, recibir por testamento las corporaciones que no tengan el carácter de personas jurídicas, cuando la sucesión que se les defiere o el legado que se haga, sea con el fin de fundarlas, y requerir después la competente autorización.”

⁴⁴³ Covi, S. 120; auch nach ihrer Gründung: BID/PNUD, Cuatro propuestas para el cambio, S. 18.

⁴⁴⁴ Covi, S. 121; dafür sprechen sich aus: Cahián 2004, S. 68; BID/PNUD, Cuatro propuestas para el cambio, S. 18; dagegen: Tagle, S. 318.

⁴⁴⁵ Dafür: BID/PNUD, Cuatro propuestas para el cambio, S. 18.

⁴⁴⁶ Für den Wortlaut des Art. 46 S. 2 und 3 CC siehe Fn. 429.

⁴⁴⁷ Tagle, S. 319.

⁴⁴⁸ Covi, S. 122; Tagle, S. 319.

⁴⁴⁹ Tagle, S. 318. Art. 46 S. 4 CC verweist für die *asociaciones simples* ins Gesellschaftsrecht (Art. 1648-1788 CC). Art. 1720 CC verweist für die Haftung bei Schäden, die durch die Verwalter einer Gesellschaft verursacht werden, in die allgemeinen Vorschriften über juristische Personen (Art. 30-50 CC). Nach Art. 43 CC haftet die juristische Person für von ihren Leitern, Verwaltern oder Angestellten verursachte Schäden. Für den Original-Wortlaut des Art. 43 siehe Fn. 417, für Art. 46 S. 4 CC siehe Fn. 429. Art. 1720 CC lautet im Original: “En el caso de los daños causados por los administradores son aplicables a las sociedades las disposiciones del Título “De las personas jurídicas”.

Simple asociación: Die Mitglieder einer *asociación civil* unterliegen keinerlei persönlicher Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins (Art. 39 CC⁴⁵⁰). Teilweise wird vertreten, dass dieselbe Regelung auch auf die *simple asociación* anzuwenden sei, da die *simple asociación* ebenfalls ein von ihren Mitgliedern getrenntes Rechtssubjekt ist⁴⁵¹. Eine analoge Anwendung der gesellschaftsrechtlichen Regelungen wird abgelehnt mit dem Argument, dass eine Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch die verfolgte Gewinnerzielungsabsicht gerechtfertigt ist, die bei einem Verein jedoch gerade nicht vorliegt⁴⁵².

Nach anderer Ansicht wird auf die *simple asociación* das Gesellschaftsrechts angewendet und vertreten, dass neben dem Verein auch die Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten haften⁴⁵³. Nach Art. 46 S. 4 CC i.V.m. Art. 1747 CC⁴⁵⁴ haften sie jedoch, wie die Gesellschafter einer *sociedad civil*, auch im Außenverhältnis nicht „solidarisch“, also gesamtschuldnerisch, für die gesamte Verbindlichkeit (*solidariamente*), sondern nur teilschuldnerisch, d. h. in der Höhe ihres Anteils (*mancomunadamente*)⁴⁵⁵. Der Anteil bestimmt sich dabei durch die Zahl der Mitglieder, bei 10 Mitgliedern haftet demnach jedes nur für 1/10 der Verbindlichkeit.

Dies und die Definition des in Art. 1747 CC verwendeten Begriffs der „solidarischen“ Haftung ergeben sich aus den Art. 690 ff CC. Hier wird die „einfache“ gemeinschaftliche Haftung (*obligaciones simplemente mancomunadas*) der „solidarischen“ Haftung (*obligaciones solidarias*) gegenübergestellt. Bei mehreren

⁴⁵⁰ Für den Original-Wortlaut des Art. 39 CC siehe Fn. 416.

⁴⁵¹ Crovi, S. 121.

⁴⁵² Crovi, S. 121.

⁴⁵³ Goldschmidt, S. 235; Tagle, S. 318.

⁴⁵⁴ Art. 1747 CC lautet im Original: „*Los socios no están obligados solidariamente por las deudas sociales, si expresamente no lo estipularon así. Las obligaciones contratadas por los socios juntos, o por uno de ellos, en virtud de un poder suficiente, hacen a cada uno de los socios responsables por una porción viril, y sólo en esta proporción, aunque sus partes en la sociedad sean desiguales, y aunque en el contrato de sociedad se haya estipulado el pago por cuotas desiguales, y aunque se pruebe que el acreedor conocía tal estipulación.*“

⁴⁵⁵ Goldschmidt, S. 235.

Schuldern haften diese nach Art. 690 CC immer gemeinschaftlich, wobei diese Haftung „solidarisch“ sein kann oder nicht⁴⁵⁶.

Bei der „einfachen“ gemeinschaftlichen, also teilschuldnerischen, Haftung wird die Verbindlichkeit durch die Anzahl der Schuldner geteilt (Art. 691 S. 1 CC) und die anteilige Verbindlichkeit eines jeden Schuldners als getrennt von der der anderen betrachtet (Art. 691 S. 2 CC)⁴⁵⁷. Jeder Schuldner ist nur in Höhe seines Anteils verpflichtet (Art. 693 S. 1 CC)⁴⁵⁸.

Bei der „solidarischen“, also gesamtschuldnerischen, Haftung hingegen kann im Außenverhältnis die gesamte Verbindlichkeit von einem der Schuldner gefordert werden (Art. 699 CC)⁴⁵⁹. Dieser haftet im Innenverhältnis nur für seinen Anteil (Art. 716 CC)⁴⁶⁰. Er muss sich den Rest bei den anderen Schuldnern wiederholen, wobei das Risiko der Insolvenz eines der Schuldner nicht auf den Gläubiger, sondern auf den Zahlenden und die anderen Schuldner fällt (Art. 717 S. 2 CC)⁴⁶¹.

Simple asociación irregular: Im Falle der *simples asociaciones irregulares*, die die in Art. 46 S. 2 CC erwähnten Formvorschriften nicht erfüllen⁴⁶², gilt nach Art. 46 S. 3 CC, dass alle Gründungsmitglieder und die Vereinsverwaltung gesamtschuldnerisch (*solidariamente*) für die Handlungen des Vereins haften⁴⁶³ – das bedeutet, jedes einzelne dieser Gründungs- oder Verwaltungs-Mitglieder kann im Außenverhältnis in der vollen Höhe der Vereinsverbindlichkeiten belangt werden.

⁴⁵⁶ Art. 690 CC lautet im Original: “La obligación que tiene [...] más de un deudor, y cuyo objeto es una sola prestación, es obligación mancomunada, que puede ser o no solidaria.”

⁴⁵⁷ Art. 691 CC lautet im Original: „En las obligaciones simplemente mancomunadas, el crédito o la deuda se divide en tantas partes iguales como los acreedores o deudores haya, si el título constitutivo de la obligación no ha establecido partes desiguales entre los interesados. Las partes de los diversos acreedores o deudores se consideran como que constituyen otros tantos créditos o deudas distintos los unos de los otros.”

⁴⁵⁸ Art. 693 CC lautet im Original: “Siendo el objeto de la obligación simplemente mancomunada, [...] cada uno de los deudores está obligado solamente a su parte en la deuda.”

⁴⁵⁹ Art. 699 CC lautet im Original: “La obligación mancomunada es solidaria, cuando la totalidad del objeto de ella puede, en virtud del título constitutivo o de una disposición de la ley, ser demandada por cualquiera de los acreedores o a cualquiera de los deudores.”

⁴⁶⁰ Art. 716 CC lautet im Original: “La obligación contraída solidariamente respecto de los acreedores, se divide entre los deudores, los cuales entre sí no están obligados sino a su parte y porción.”

⁴⁶¹ Art. 717 S. 2 CC lautet im Original: “Si alguno de los deudores resultare insolvente, la pérdida se repartirá entre todos los solventes y el que hubiese hecho el pago.”

⁴⁶² Di Carlo, S. 2.

⁴⁶³ Für den Wortlaut des Art. 46 S. 3 CC siehe Fn. 429.

Die Haftung der sonstigen Mitglieder der *simple asociación irregular* ist wiederum umstritten: Nach einer Ansicht haften die sonstigen Mitglieder nur teilschuldnerisch (*mancomunadamente*), also auch im Außenverhältnis nur in der Höhe ihres Anteils⁴⁶⁴. Nach anderer Ansicht haften nur die Vereinsgründer und –verwalter, die sonstigen Mitglieder nicht⁴⁶⁵.

(6) Mittelbeschaffung

Als mögliche Finanzierungsquellen stehen Vereinen zum einen selbsterwirtschaftete Mittel aus Mitgliedsbeiträgen und eigenerbrachten Dienstleistungen zur Verfügung, zum anderen staatliche Zuschüsse, Spenden von Unternehmen oder Privatpersonen und Mittel der internationalen Entwicklungshilfe⁴⁶⁶. Die *asociaciones civiles* dürfen sich nach Art. 33 CC nicht ausschließlich durch staatliche Zuschüsse finanzieren, ebenso wenig wie ausschließlich durch mittels von ihnen erbrachte Dienstleistungen, Art. 99 d) IGJ-Res. 6/80⁴⁶⁷. Die *simples asociaciones* unterliegen keinerlei solchen Einschränkungen, gleichzeitig ist es für sie aber auch in der Praxis meistens sehr schwierig, staatliche Gelder zu erhalten⁴⁶⁸.

Im Bezug auf staatliche Finanzierung von NGO-Projekten gibt es in verschiedenen Gesetzen verstreute Einzelregelungen wie z. B. das Gesetz 24.057, das bestimmt, dass ein Teil der Mittel staatlicher Wohnungsprogramme an NGOs gehen soll, die in diesem Bereich arbeiten, sofern sie über staatlich anerkannte Rechtspersönlichkeit verfügen (bei

⁴⁶⁴ Goldschmidt, S. 235.

⁴⁶⁵ Crovi, S. 121; Tagle, S. 319.

⁴⁶⁶ CENOC, S. 78 ff; Luna, S. 14.

⁴⁶⁷ Für den Originaltext des Art. 99 d) IGJ-Res. 6/80 siehe Fn. 409.

⁴⁶⁸ Interview vom 06.11.2006 mit Frau Alejandra Perez Scalzi, Rechtsanwältin und Dozentin an der Universität in Córdoba (*Universidad Nacional de Córdoba*), die selbst in einer NGO tätig ist, die eine private, gemeinnützige Stadtteil-Bibliothek betreibt: Sie berichtete, *simples asociaciones* könnten keine staatlichen Finanzierungen erhalten.

Interview vom 22.09.2011 mit Herrn Dr. Pagliari von der Provinzaufsichtsbehörde *Inspección de Personas Jurídicas* (IPJ) in Córdoba, Leiter der Abteilung für die Vereins- und Stiftungsaufsicht: Er erklärte, in Córdoba könnten *simples asociaciones* in der Tat keine staatlichen Finanzierungen erhalten. Anders sei dies in Buenos Aires, dort gebe es ein Register für *simples asociaciones* und die dort registrierten Vereine könnten staatliche

Vereinen also nur die *asociaciones civiles*)⁴⁶⁹. Es existiert jedoch keine einheitliche Regelung über den Zugang von NGOs zu öffentlichen Mitteln im Allgemeinen und die einzelnen Programme und Zuschüsse sind sehr abhängig von konjunkturellen politischen Entscheidungen⁴⁷⁰.

(7) Kontrolle

Zuständig für die Kontrolle der *asociaciones civiles* ist die jeweilige lokale Aufsichtsbehörde, innerhalb der Provinz Buenos Aires ist dies die IGJ nach Art. 3 des Gesetzes 22.315⁴⁷¹. In den anderen Provinzen ist es die jeweilige regionale Aufsichtsbehörde, in der Provinz Córdoba z. B. die IPJ (*Inspección de Personas Jurídicas*).

Neben der anfänglichen Genehmigung der *asociaciones civiles* gehört gemäß Art. 10 Gesetz 22.315 weiterhin zu den Aufgaben der IGJ:

- Satzungsänderungen zu genehmigen,
- ihren Betrieb sowie ihre Auflösung und Liquidation zu überwachen,
- vom Verein beschlossene Fusionen und Auflösungen zu genehmigen,
- an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen,

Zuschüsse bekommen. Jede Provinz und die entsprechenden Aufsichtsbehörden hätten ihre jeweils eigenen Regelungen hierzu.

⁴⁶⁹ Das Gesetz 24.057 lautet im Original: “*Art. 1 – El Poder Ejecutivo promoverá la constitución de asociaciones civiles, cooperativas, fundaciones o toda entidad de derecho sin fines de lucro, cuyo objeto sea apoyar a las organizaciones de pobladores y de las distintas comunidades de base, para la solución de los problemas que afligen a los sectores de recursos insuficientes, urbanos y rurales en la problemática del hábitat popular o la realización de actividades de investigación científica o tecnológica, o de enseñanza en relación a la tierra urbana o rural, vivienda, transporte, salud, servicios de infraestructura u otros aspectos en relación al tema.*”

Art. 2 – Una vez obtenida su personería jurídica las entidades a que hace mención el art. 1º podrán solicitar en la Subsecretaría de Vivienda y Ordenamiento Ambiental su reconocimiento y registro como organizaciones no gubernamentales promotoras de la vivienda para las personas sin techo. A tal efecto la autoridad de aplicación reglamentará las condiciones requeridas para el reconocimiento.

Art. 3 – Las entidades reconocidas gozarán de los siguientes derechos:

a) Coordinarán sus tareas con los organismos oficiales, dándose prioridad a aquellas regiones en que no existieren emprendimientos oficiales o que por sus características éstas se hallen dificultadas. A estos fines la autoridad de aplicación de los programas estatales de vivienda destinarán un cupo financiero para atender este sector; [...]”.

⁴⁷⁰ Calcagno/Fourcade, S. 58.

⁴⁷¹ Art. 3 des Gesetzes 22.315 lautet im Original:

- auf Antrag oder, bei schweren Irregularitäten, im öffentlichen Interesse selbst Versammlungen einzuberufen⁴⁷².

Die IGJ hat in diesem Zusammenhang weit reichende Kompetenzen: Sie ist gemäß Art. 6 des Gesetzes 22.315 dazu berechtigt, Informationen und Unterlagen anzufordern, Untersuchungen und Inspektionen durchzuführen, Anzeigen entgegenzunehmen und zu untersuchen, selbst Anzeigen zu erstatten, die Schließung von Lokalitäten und die Beschlagnahme von Dokumenten durchzusetzen sowie ihrer Kontrolle unterworfenen Rechtshandlungen des Vereins, die gegen Gesetz, Satzung oder andere Vorschriften verstoßen, auf Verwaltungsebene für irregulär und unwirksam zu erklären⁴⁷³. Diese Irregularitäts- und Unwirksamkeitserklärung wiederum berechtigt die IGJ gemäß Art. 24 des Dekretes zum Gesetz 22.315 beim

“Art. 3. – La Inspección General de Justicia tiene a su cargo [...] la fiscalización de [...] las asociaciones civiles y de las fundaciones.”

⁴⁷² Art. 10 des Gesetzes 22.315 lautet im Original: *“La Inspección General de Justicia cumple, con respecto a las asociaciones civiles y fundaciones, las funciones siguientes:*

- a) autorizar su funcionamiento, aprobar sus estatutos y reformas;*
- b) fiscalizar permanentemente su funcionamiento, disolución y liquidación; [...]*
- d) autorizar y controlar la fusión o disolución resueltas por la entidad; [...]*
- h) asistir a las asambleas;*
- i) convocar a asambleas en las asociaciones y al consejo de administración en las fundaciones, a pedido de cualquier miembro, cuando estime que la solicitud es pertinente, [...]. En cualquier caso, cuando constate irregularidades graves y estime imprescindible la medida, en resguardo del interés público;”*

⁴⁷³ Art. 6 des Gesetzes 22.315 lautet im Original:

“Para el ejercicio de la función fiscalizadora, la Inspección General de Justicia tiene las facultades siguientes, además de las previstas para cada uno de los sujetos en particular:

- a) requerir información y todo documento que estime necesario;*
- b) realizar investigaciones e inspecciones a cuyo efecto podrá examinar los libros y documentos de las sociedades, pedir informes a sus autoridades, responsables, personal y a terceros;*
- c) recibir y sustanciar denuncias de los interesados que promuevan el ejercicio de sus funciones de fiscalización;*
- d) formular denuncias ante las autoridades judiciales, administrativas y policiales, cuando los hechos en que conociera puedan dar lugar al ejercicio de la acción pública. Asimismo, puede solicitar en forma directa a los agentes fiscales el ejercicio de las acciones judiciales pertinentes, en los casos de violación o incumplimiento de las disposiciones en las que esté interesado el orden público;*
- e) hacer cumplir sus decisiones, a cuyo efecto puede requerir al juez civil o comercial competente:*
 - 1) el auxilio de la fuerza pública;*
 - 2) el allanamiento de domicilios y la clausura de locales;*
 - 3) el secuestro de libros y documentación;*
- f) declarar irregulares e ineficaces a los efectos administrativos los actos sometidos a su fiscalización, cuando sean contrarios a la ley, al estatuto o a los reglamentos.”*

Justizministerium die Suspendierung des Vereins oder seine Auflösung zu beantragen⁴⁷⁴.

Zudem bestimmt das Dekret zum Gesetz 22.315, dass die IGJ die Erfüllung des Vereinsziels überprüft (Art. 30) und, wenn geltende gesetzliche oder Verwaltungsvorschriften dies erfordern, Änderungen an den Satzungen der Vereine verlangen kann (Art. 32)⁴⁷⁵.

Des Weiteren müssen die *asociaciones civiles* ihre Versammlungen mit einer Frist von 15 Werktagen gegenüber der IGJ ankündigen (Art. 16 Dekret zum Gesetz 22.315, Art. 117 IGJ-Res. 6/80⁴⁷⁶), die dann ihre Inspektoren daran teilhaben lassen kann (Art. 10 h Gesetz 22.315, Art. 19 Dekret zum Gesetz 22.315⁴⁷⁷), und beim Justizministerium die Rücknahme der Genehmigung des Vereins beantragen kann, wenn ein Verein zwei Geschäftsjahre lang keinerlei Versammlungen abgehalten hat (Art. 33 Dekret zum Gesetz 22.315⁴⁷⁸).

⁴⁷⁴ Art. 24 des Dekretes zum Gesetz 22.315 lautet im Original: “*La declaración de irregularidad o de ineficacia a los efectos administrativos de los actos sometidos a fiscalización de la Inspección General de Justicia cuando sean contrarios a la ley, a los estatutos, contratos o reglamentos [...] facultará a solicitar al juez del domicilio de la sociedad la suspensión de la sociedad o su disolución y liquidación. En el caso de asociaciones civiles y fundaciones la solicitud se interpondrá ante el Ministerio de Justicia.*”

⁴⁷⁵ Art. 30 und 32 des Gesetzes 22.315 lauten im Original:

“*Art. 30. – En las asociaciones civiles y fundaciones autorizadas, la Inspección General de Justicia controlará que los propósitos del estatuto sean efectivamente realizados y no se desvirtúe la finalidad perseguida.*

Art. 32. – La Inspección General de Justicia podrá exigir modificaciones a los estatutos de las asociaciones civiles y fundaciones cuando sea necesario por disposiciones legales y reglamentarias en vigor.”

⁴⁷⁶ Art. 16 Dekret zum Gesetz 22.315 lautet im Original: “*Las [...] asociaciones civiles y fundaciones, comunicarán la convocatoria de sus asambleas por lo menos quince días antes del fijado para la reunión, remitiendo la documentación que establezcan las resoluciones de la Inspección General de Justicia. [...]*”

Art. 117 IGJ-Res. 6/80 lautet im Original: “*Las asociaciones civiles sujetas al control de la I.G.J. están obligadas a comunicar sus asambleas ordinarias quince días hábiles antes del fijado para la reunión.*”

⁴⁷⁷ Art. 10 h Gesetz 22.315 lautet im Original: “*La Inspección General de Justicia cumple, con respecto a las asociaciones civiles y fundaciones, las funciones siguientes: [...] h) asistir a las asambleas;*”. Art. 19 Dekret zum Gesetz 22.315 lautet: “*La Inspección General de Justicia está facultada para asistir, cuando lo estime necesario, a las asambleas de las [...] asociaciones civiles y fundaciones. [...]*”

⁴⁷⁸ Art. 33 Dekret zum Gesetz 22.315 lautet im Original: “*La Inspección General de Justicia podrá requerir al Ministerio de Justicia el retiro de la autorización para funcionar de la entidad que no haya celebrado asamblea ordinaria durante dos o más períodos consecutivos.*”

Die IGJ hat des Weiteren die Funktion, die Buchhaltung der *asociaciones civiles* zu überprüfen⁴⁷⁹. Art. 103 und 104 der IGJ-Res. 6/80 enthalten Vorschriften zur Buchführung der *asociaciones civiles*⁴⁸⁰ und für den Fall des Verstoßes gegen diese Bestimmungen verweist Art. 108 IGJ-Res. 6/80 auf die in Art. 12, 14 und 15 des Gesetzes 22.315 vorgesehenen Sanktionen, wie öffentliche Verwarnungen oder Geldbußen⁴⁸¹.

⁴⁷⁹ IGJ, Guía de Trámites, S. 9.

⁴⁸⁰ Art. 103 und 104 der IGJ-Res. 6/80 lauten im Original:

“Artículo 103.- Sin perjuicio de los libros contables y documentación correspondientes a una adecuada integración de un sistema de contabilidad acorde a la importancia y naturaleza de sus actividades, las asociaciones civiles deberán llevar los siguientes libros:

a) De Actas, en el que se insertarán las correspondientes a las sesiones del órgano de administración y asambleas generales, debiendo consignarse en las mismas el lugar, fecha y hora de celebración de la reunión, carácter de ésta, nombre y apellido de los asistentes, orden del día, los asuntos tratados, deliberaciones producidas y resoluciones sancionadas. [...]

b) De Asociados, en el que se anotará la nómina de éstos, categoría a que pertenecen, según la clasificación determinada en el estatuto, fecha de ingreso, cuotas pagadas, suspensiones impuestas en el ejercicio de sus derechos sociales y fecha de retiro o cesantía, con indicación de la causa de esta última;

c) De Inventarios y Balances, en el que se incluirá la descripción exacta y completa del activo y pasivo de la entidad correspondiente al período del respectivo ejercicio social;

d) De Caja, en el que se registrarán todos los ingresos y egresos de fondos que se efectúen, indicando en cada caso el concepto de entrada y salida.

Artículo 104.- Procedimiento. Los libros mencionados en el artículo 103 estarán encuadrados y foliados, y deberán ser rubricados por la I.G.J., a cuyo efecto se seguirá el siguiente procedimiento:

a) La entidad deberá solicitar la rubricación de sus libros acompañando en su caso, los libros terminados para verificar si se han utilizado todas sus hojas;

b) La rúbrica se efectuará en cada hoja en blanco, debiendo insertarse en la primera de ellas una nota datada y firmada en la que se dejará constancia del número de hojas que contiene cada libro y las que han sido rubricadas.”.

⁴⁸¹ Art. 108 IGJ-Res. 6/80 lauten im Original:

“Las entidades que contravengan o no cumplan con las obligaciones en materia de libros sociales, serán pasibles de las sanciones previstas por la ley 22.315.”.

Art. 12, 14 und 15 des Gesetzes 22.315 lauten:

“Art. 12 – La Inspección General de Justicia aplicará sanciones a las [...] asociaciones y fundaciones, a sus directores, síndicos o administradores y a toda persona o entidad que no cumpla con su obligación de proveer información, suministre datos falsos o que de cualquier manera, infrinja las obligaciones que les impone la ley, el estatuto o los reglamentos, o dificulte el desempeño de sus funciones. [...]

Art. 14 – Las [...] asociaciones y fundaciones, son pasibles de las siguientes sanciones:

a) apercibimiento;

b) apercibimiento con publicación a cargo del infractor;

c) multa, la que no excederá de TREINTA MILLONES DE PESOS (\$30.000.000) por cada infracción. [...]

Art. 15. – El monto de la multa se graduará de acuerdo con la gravedad del hecho, con la comisión de otras infracciones por el responsable y se tomará en cuenta el capital y el patrimonio de la entidad.

Cuando se trate de multas aplicadas a los directores, síndicos o administradores, la entidad no podrá hacerse cargo de su pago.”.

In der Praxis wird für die Überprüfung der Buchhaltung gefordert, dass der Verein bei der IGJ bzw. entsprechenden regionalen Aufsichtsbehörde jährlich seine Bilanz vorlegt, die von einem Buchhalter unterschrieben worden sein und zudem das Zertifikat eines Wirtschaftsprüfers (vom *Consejo Profesional del Ciencias Económicas*, dem Berufsrat der Wirtschaftswissenschaften) aufweisen muss⁴⁸².

(8) Steuerrechtliche Vorschriften

Es besteht kein besonderes Vereinssteuergesetz, insofern unterfallen Vereine den allgemeinen Steuergesetzen und werden erst einmal genauso besteuert wie Unternehmen.

Zunächst bedeutend für jeden geschäftlichen Vorgang ist die Steuernummer (*Clave Única de Identificación Tributaria* = CUIT), zu beantragen bei der Bundessteuerbehörde AFIP (*Administración Federal de Ingresos Públicos*). Gemäß Art. 1 AFIP-Resolution 10/97 können auch Vereine sich bei der AFIP einschreiben, wobei nicht genauer bestimmt ist, welche Art von Vereinen⁴⁸³, insofern können auch *simples asociaciones* diese Steuernummer erhalten⁴⁸⁴.

Art. 20 f) Gewinnsteuergesetz (*Ley de Impuesto a las Ganancias*, Gesetz 20.628) befreit nichtwirtschaftliche Organisationen, u. a. auch Vereine, die in den Bereichen Sozialarbeit, öffentliche Gesundheit, Wohltätigkeit, Sport, Bildung, Wissenschaft, Literatur, Kunst, Kultur oder Bildung tätig sind, sowie Berufsverbände, von der Zahlung der Gewinnsteuer, soweit die Vereine ihre Gewinne und ihr Vermögen den in der Satzung genannten Zielen widmen, keinerlei Gewinne an die Mitglieder ausschütten und ihre

⁴⁸² Interviews mit Frau Iglesias, Herrn Aureano, Herrn Dr. Pagliari und Frau Cecconi (siehe hierzu ausführlicher unten unter Punkt VII 2 b).

⁴⁸³ Art. 1 der AFIP-Resolution 10/97 lautet im Original:

“*Las personas de existencia visible, sociedades -incluidas las no constituidas regularmente y las de hecho-, asociaciones y demás responsables [...], a los fines de solicitar la inscripción [...], en carácter de contribuyentes y/o responsables de impuestos, [...] deberán observar las disposiciones que se establecen por la presente resolución general.*”

⁴⁸⁴ BID/BM/PNUD, Cuatro propuestas para el cambio, S. 25.

Einnahmen nicht aus öffentlichen Spektakeln, Glücksspielen, Pferderennen o. ä. beziehen⁴⁸⁵.

Um die Steuerbefreiung anerkannt zu bekommen, muss der Verein sich gemäß Art. 1 AFIP-Resolution 1815/05 für das „Register steuerbefreiter Organisationen“ anmelden⁴⁸⁶. Dafür müssen die in Art. 2 AFIP-Res. 1815/05 i. V. m. Anhang II A) aufgeführten Unterlagen eingereicht werden, u. a. Satzung, Ernennungsurkunde der aktuellen Vereinsleitung und buchhalterisch beglaubigte Vermögensbilanzen, Einnahmen- und Ausgabenstände sowie Übersichten über Herkunft und Verwendung der Geldmittel der letzten drei Geschäftsjahre⁴⁸⁷.

Nach Anhang II B) Nr. 3.1. der AFIP-Res. 1815/05 ist die Gewinnsteuerbefreiung auch anwendbar auf *simples asociaciones*, die als Rechtssubjekte nach Art. 46 CC gelten, sofern diese eine Anerkennung der zuständigen

⁴⁸⁵ Art. 20 f) Gewinnsteuergesetz (Gesetz 20.628) lautet im Original:

“*Están exentos del gravamen: [...]*”

f) *Las ganancias que obtengan las asociaciones, fundaciones y entidades civiles de asistencia social, salud pública, caridad, beneficencia, educación e instrucción, científicas, literarias, artísticas, gremiales y las de cultura física o intelectual, siempre que tales ganancias y el patrimonio social se destine a los fines de su creación en ningún caso se distribuyan, directa o indirectamente, entre los socios. [...] Se excluye de la exención establecida en el párrafo anterior a aquellas entidades organizadas jurídicamente como sociedades anónimas u otra forma comercial y las que obtienen sus recursos, en todo o en parte, de la explotación de espectáculos públicos, juegos de azar, carreras de caballos y actividades similares;”.*

⁴⁸⁶ Art. 1 AFIP-Res. 1815/05 lautet im Original: “*Las entidades enunciadas en los incisos [...] f), [...] del artículo 20 de la Ley de Impuesto a las Ganancias, [...] a fin de ser reconocida su exención, deberán encontrarse empadronadas en el "Registro de Entidades Exentas —Artículo 20 de la Ley del Impuesto a las Ganancias, texto ordenado en 1997 y sus modificaciones—”, el que en adelante se denominará "Registro", con arreglo a los procedimientos que se disponen por la presente.*”.

⁴⁸⁷ Art. 2 AFIP-Res. 1815/05 lautet im Original: “*Las entidades a que se refiere el artículo anterior solicitarán su reconocimiento de exención y su pertinente inclusión en el "Registro", presentando [...] los elementos que se indican en el Anexo II de la presente. [...]*”.

Anhang II A) zu AFIP-Res. 1815/05 lautet im Original:

“*A - Elementos a presentar con carácter general (copia): [...]*”

4. *Estatutos o normas que rijan su funcionamiento, firmadas en todas sus fojas por el representante legal de la entidad. [...]*

6. *Ultima acta de nombramiento de las autoridades de la entidad al momento de la presentación. [...]*

7. *Estados de situación patrimonial o balances generales, estados de recursos y gastos, estados de evolución del patrimonio neto, y estado de origen y aplicación de fondos y memorias [...] de los últimos TRES (3) ejercicios fiscales vencidos a la fecha de la solicitud, debidamente certificados por Contador Público y con la firma legalizada por el Consejo Profesional o Colegio respectivo. [...]*”.

Behörde vorlegen können, die bestätigt, dass ihr Vereinsziel den in Art. 20 f) Gewinnsteuergesetz aufgezählten Zielen entspricht⁴⁸⁸. Die Rechtsberatungsdirektion (*Dirección de Asesoría Legal*) hat in ihrem Urteil Nr. 6/97 ebenfalls die Möglichkeit anerkannt, eine *simple asociación* von der Steuer zu befreien⁴⁸⁹ und auch die Lehre folgt dieser Interpretation⁴⁹⁰.

Gemäß Art. 7 h) Nr. 6 und Nr. 18 des Mehrwertsteuergesetzes (*Ley de Impuesto al Valor Agregado*, Gesetz 23.349 in der Fassung des Dekrets 280/97) sind Dienstleistungen, die von nach Art. 20 f) Gewinnsteuergesetz steuerbefreiten Vereinen erbracht werden, soweit sie im direkten Zusammenhang mit den speziellen Zielen des Vereins stehen, von der Mehrwertsteuer befreit, ebenso wie die den jeweiligen Ämtern innewohnenden Leistungen der Mitglieder der Vereinsverwaltung und -leitung⁴⁹¹.

Spenden an nach Art. 20 f) Gewinnsteuergesetz steuerbefreite Vereine sind gemäß Art. 87 c) Gewinnsteuergesetz bis zu 20% des Jahresnettoertrags abzugsberechtigt⁴⁹².

⁴⁸⁸ Anhang II B) Nr. 3.1. zu AFIP-Res. 1815/05 lautet im Original:

“B - Elementos complementarios a presentar según el tipo de entidad (copia), conforme se encuentre comprendida en cada inciso del Artículo 20 de la ley del gravamen, según se indica: [...]”

3. Inciso f) (*Asociaciones, fundaciones y entidades civiles de asistencia social, salud pública, caridad, beneficencia, educación e instrucción, científicas, literarias, artísticas y gremiales y las de cultura física e intelectual*).

3.1. *Acreditación de la personería jurídica o, en el caso de las entidades comprendidas en el inciso c) del Artículo 1º de la Resolución General Nº 1432 (DGI) (demás entidades que reúnan la condición de sujetos de derecho en virtud de lo dispuesto por el Artículo 46 del Código Civil), la autorización o el reconocimiento de la autoridad pública competente, que demuestre que su objeto y actividades son aquéllos a que se refiere el inciso f) de la ley del gravamen.*”

⁴⁸⁹ BID/BM/PNUD, Cuatro propuestas para el cambio, S. 21.

⁴⁹⁰ Di Carlo, S. 5.

⁴⁹¹ Art. 7 h) Nr. 6 und Nr. 18 des Mehrwertsteuergesetzes lautet im Original:

“Art. 7 - *Estarán exentas del impuesto establecido por la presente ley, [...]*”

h) *Las prestaciones [...] que se indican a continuación:*

6) *Los servicios prestados por instituciones, entidades y asociaciones comprendidas en los incisos f) [...] del artículo 20 de la Ley de Impuesto a las Ganancias [...] cuando tales servicios se relacionen en forma directa con sus fines específicos.*

18) *Las prestaciones inherentes a los [...] cargos [...] de administradores y miembros de consejos de [...] asociaciones [...].*”

⁴⁹² Art. 87 c) Gewinnsteuergesetz (Gesetz 20.628) lautet im Original:

“De la ganancia del año fiscal, cualquiera fuese la fuente de ganancia y con las limitaciones contenidas en esta ley, se podrá deducir: [...] c) *Las donaciones [...] a las*

(9) Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Vereine können Arbeitgeber sein, unabhängig davon ob sie staatlich anerkannte Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht⁴⁹³.

Der Großteil der in argentinischen NGOs beschäftigten Personen, im Jahr 2004 waren es 76%, arbeitet unentgeltlich⁴⁹⁴. Diese sog. Freiwilligenarbeit war lange Zeit nicht gesetzlich geregelt, was zu diversen Problemen für NGOs führte, u. a. kam es häufiger vor, dass diese von ehemaligen freiwilligen Mitarbeitern im Nachhinein auf Zahlung aufgrund eines angeblichen Arbeitsverhältnisses verklagt wurden⁴⁹⁵. Mit dem am 4. Dezember 2003 erlassenen Gesetz 25.855 zum freiwilligen sozialen Dienst wurde versucht, Klarheit in diese Situation zu bringen.

Das Gesetz soll den Freiwilligendienst fördern und die Beziehungen zwischen den Freiwilligen und den Organisationen, in denen sie beschäftigt sind, regeln (Art. 1)⁴⁹⁶. Es definiert die Organisationen, in denen Freiwilligendienste durchgeführt werden können, als nichtwirtschaftliche, gemeinnützige juristische Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts (Art. 2)⁴⁹⁷, umfasst also u. a. auch NGOs. Des Weiteren definiert es den Begriff des Freiwilligen (Art. 3)⁴⁹⁸, enthält eine nicht abschließende

instituciones comprendidas en el art. 20, incs. e), f) y g), [...] hasta el límite de veinte por ciento (20 %) de la ganancia neta del ejercicio. [...]“.

⁴⁹³ Grisolia, Kap. 2.

⁴⁹⁴ PNUD/BID/GADIS, 2004, S. 24.

⁴⁹⁵ Sabsay, S. 1418.

⁴⁹⁶ Art. 1 Gesetz 25.855 lautet im Original: *“La presente ley tiene por objeto promover el voluntariado social, instrumento de la participación solidaria de los ciudadanos en el seno de la comunidad, en actividades sin fines de lucro y, regular las relaciones entre los voluntarios sociales y las organizaciones donde desarrollan sus actividades.”*.

⁴⁹⁷ Art. 2 Gesetz 25.855 lautet im Original: *“Se entenderá por organizaciones en las que se ejerce el voluntariado social a las personas de existencia ideal, públicas o privadas, sin fines de lucro, cualquiera sea su forma jurídica, que participen de manera directa o indirecta en programas y/o proyectos que persigan finalidades u objetivos propios del bien común y del interés general, con desarrollo en el país o en el extranjero, ya sea que cuenten o no con el apoyo, subvención o auspicio estatal.”*.

⁴⁹⁸ Art. 3 Gesetz 25.855 lautet im Original: *“Son voluntarios sociales las personas físicas que desarrollan, por su libre determinación, de un modo gratuito, altruista y solidario tareas de interés general en dichas organizaciones, sin recibir por ello remuneración, salario, ni contraprestación económica alguna. [...]”*.

Aufzählung von Beispielen gemeinnütziger Arbeit (Art. 5)⁴⁹⁹ und bestimmt, dass der Freiwilligendienst nicht in den Bereich des Arbeitsverhältnisses und der Daseinsvorsorge fällt (Art. 4)⁵⁰⁰. Bezüglich der Rechte der Freiwilligen regelt Art. 6 u. a., dass diese eine Aufwandsentschädigung erhalten können, soweit dies von der Organisation vorher ausdrücklich festgelegt wurde, diese Entschädigung jedoch keinesfalls als Entgelt anzusehen ist (Art. 6 e))⁵⁰¹. Weiterhin werden die Pflichten der Freiwilligen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit festgelegt (Art. 7)⁵⁰² ebenso wie die einzelnen Bestimmungen, die eine vor Beginn der Tätigkeit schriftlich zu schließende Übereinkunft für die Freiwilligentätigkeit enthalten sollte (Art. 8)⁵⁰³.

⁴⁹⁹ Art. 5 Gesetz 25.855 lautet im Original: “*Se entienden por actividades de bien común y de interés general a las asistenciales de servicios sociales, cívicas, educativas, culturales, científicas, deportivas, sanitarias, de cooperación al desarrollo, de defensa del medio ambiente o cualquier otra de naturaleza semejante. Esta enunciación no tiene carácter taxativo.*”.

⁵⁰⁰ Art. 4 Gesetz 25.855 lautet im Original: “*La prestación de servicios por parte del voluntario no podrá reemplazar al trabajo remunerado y se presume ajena al ámbito de la relación laboral y de la previsión social.*”.

⁵⁰¹ Art. 6 e) Gesetz 25.855 lautet im Original: “*Los voluntarios tendrán los siguientes derechos: [...] e) Obtener reembolsos de gastos ocasionados en el desempeño de la actividad, cuando la organización lo establezca de manera previa y en forma expresa. Estos reembolsos en ningún caso serán considerados remuneración.*”.

⁵⁰² Art. 7 Gesetz 25.855 lautet im Original: “*Los voluntarios sociales están obligados, a:*
a) Obrar con la debida diligencia en el desarrollo de sus actividades aceptando los fines y objetivos de la organización;
b) Respetar los derechos de los beneficiarios de los programas en que desarrollan sus actividades;
c) Guardar la debida confidencialidad de la información recibida en el curso de las actividades realizadas, cuando la difusión lesione derechos personales;
d) Participar en la capacitación que realice la organización con el objeto de mejorar la calidad en el desempeño de las actividades;
e) Abstenerse de recibir cualquier tipo de contraprestación económica por parte de los beneficiarios de sus actividades;
f) Utilizar adecuadamente la acreditación y distintivos de la organización..”.

⁵⁰³ Art. 8 Gesetz 25.855 lautet im Original: “*Los términos de adhesión del Acuerdo Básico Común del Voluntario Social deberán establecerse por escrito en forma previa al inicio de las actividades entre la organización y el voluntario y contendrán los siguientes requisitos:*
a) Datos identificatorios de la organización;
b) Nombre, estado, civil, documento de identidad y domicilio del voluntario;
c) Los derechos y deberes que corresponden a ambas partes;
d) Actividades que realizará el voluntario y tiempo de dedicación al que se compromete;
e) Fechas de inicio y finalización de las actividades y causas y formas de desvinculación por ambas partes debidamente notificados;
f) Firma del voluntario y del responsable de la organización dando, su mutua conformidad a la incorporación y a los principios y objetivos que guían la actividad;
g) El acuerdo se instrumentará en dos ejemplares de igual tenor y a un solo efecto, uno de los cuales se le otorgará al voluntario.”

Bezüglich der entgeltlichen Arbeit gelten für Vereine mangels eines speziellen Gesetzes, das dieses Thema regeln würde, die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen – allerdings mit einigen Besonderheiten, die durch Rechtsprechung und Lehre definiert wurden:

Trotz des Verbotes der wirtschaftlichen Tätigkeit einer *asociación civil* müssen ihre Mitglieder nicht unbedingt unentgeltlich arbeiten, der Verein darf sie für bestimmte Aufgaben anstellen und dementsprechend bezahlen. Allerdings bestimmt die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung in diesen Fällen, dass die politischen Rechte des Mitgliedes für die Zeit seiner Anstellung suspendiert werden, um eventuelle Interessenkonflikte insbesondere bei der Wahl der Vereinsleitung zu vermeiden⁵⁰⁴.

Umstritten ist die Frage, ob die Mitglieder der Vereinsorgane für ihre Tätigkeit bezahlt werden dürfen oder nicht. Mangels einer speziellen Regelung für Vereine wird teilweise vertreten, Art. 20 des argentinischen Stiftungsgesetzes (Gesetz 19.836) analog anzuwenden, der bestimmt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates der Stiftung für ihre Tätigkeit kein Entgelt beziehen dürfen⁵⁰⁵. Nach gegenteiliger Ansicht ist dies abzulehnen, da Vereine und Stiftungen im argentinischen Recht unterschiedlich behandelt werden – insbesondere aufgrund der Tatsache, dass Vereine in Form ihrer Mitgliederversammlung eine autonome Kontrollinstanz besitzen, die bei Stiftungen fehlt. Dies bedeutet, dass Gehaltszahlungen an Mitglieder der Stiftungsleitung keinerlei Kontrolle unterlägen, die eventuelle Missbräuche verhindern könnte, was es rechtfertigt, diese vollständig zu untersagen. Eventuelle Gehälter der Vereinsorgane hingegen werden durch die Mitgliederversammlung kontrolliert, die Situation sei insofern nicht mit der der Stiftung vergleichbar und ließe daher keine analoge Anwendung der Vorschrift zu⁵⁰⁶.

⁵⁰⁴ Calcagno/Fourcade, S. 38 f.

⁵⁰⁵ Biagosch, S. 207; Calcagno/Fourcade, S. 57. Art. 20 des Stiftungsgesetzes lautet im Original: “*Los miembros del consejo de administración no podrán recibir retribuciones por el ejercicio de sus cargos.*”.

⁵⁰⁶ Cahían 2004, S. 114 f, unter Zitat eines Gutachtens der Rechtsabteilung des nationalen argentinischen Schatzamtes vom 16. Dezember 1994, das die analoge Anwendung des Art. 20 Stiftungsgesetz ablehnt.

Als relativ unproblematisch hingegen gilt es, wenn ein Mitglied der Vereinsverwaltung dem Verein andere Dienstleistungen außerhalb seiner Verwaltungstätigkeit erbringt und für diese entsprechend bezahlt wird⁵⁰⁷.

(10) Auflösung

Gemäß Art. 48 Abs. 1 CC endet die Existenz der juristischen Personen, die einer staatlichen Genehmigung bedürfen (wie die *asociaciones civiles*):

- durch Auflösung mittels von der zuständigen Behörde genehmigten Beschlusses ihrer Mitglieder,
- unabhängig vom Willen der Mitglieder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, aufgrund von Missbrauch der Genehmigung oder Verstoß gegen die Bedingungen, unter der sie erteilt wurde, weil die juristische Person ihre satzungsmäßigen Bestimmungen nicht erfüllen kann oder weil es im öffentlichen Interesse notwendig oder zweckmäßig ist, oder
- durch Erschöpfung der sie aufrechterhaltenden Mittel⁵⁰⁸.

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nicht beschließen, solange noch eine für den Betrieb des Vereins ausreichende Zahl an Mitglieder besteht, die diesen weiterführen möchten⁵⁰⁹.

Versterben die Mitglieder einer juristischen Person, so führt dies nicht automatisch zu ihrer Auflösung, sondern es obliegt, wenn dies in der Satzung nicht geregelt ist, der Regierung (*el Gobierno*) zu entscheiden, ob

⁵⁰⁷ Calcagno/Fourcade, S. 49.

⁵⁰⁸ Art. 48 Abs. 1 CC lautet im Original: “*Termina la existencia de las personas jurídicas que necesitan autorización expresa estatal para funcionar:*

1° Por su disolución en virtud de la decisión de sus miembros, aprobada por la autoridad competente;

2° Por disolución en virtud de la ley, no obstante la voluntad de sus miembros, o por haberse abusado o incurrido en transgresiones de las condiciones o cláusulas de la respectiva autorización, o porque sea imposible el cumplimiento de sus estatutos, o porque su disolución fuese necesaria o conveniente a los intereses públicos;

3° Por la conclusión de los bienes destinados a sostenerlas.”.

⁵⁰⁹ Calcagno/Fourcade, S. 52.

sie die Auflösung der juristischen Person verkündet oder ihre Reorganisation bestimmt (Art. 49 CC)⁵¹⁰.

Zuständig für die Entziehung der Genehmigung sowie für die Auflösung und Liquidation von *asociaciones civiles* ist das Justizministerium; die IGJ wiederum ist dafür zuständig, dies in bestimmten Fällen beim Justizministerium zu beantragen (Art. 10 j) des Gesetzes 22.315):

- bei schwerwiegenden Verletzungen des Gesetzes, der Satzung oder anderweitiger Vorschriften,
- wenn diese Maßnahme im öffentlichen Interesse notwendig ist,
- bei nicht behebbaren Irregularitäten oder
- wenn die *asociación civil* ihren Zweck nicht erfüllen kann⁵¹¹.

Im Falle einer Auflösung gehen gemäß Art. 50 1. Halbsatz CC die übrig bleibenden Mittel der *asociación civil* an das in der Satzung bestimmte Ziel⁵¹². Mangels einer entsprechenden Regelung in der Satzung entscheidet nach Art. 50 2. Halbsatz CC das gesetzgebende Organ, beim Verein also die auflösende Versammlung⁵¹³, über den Verbleib der Mittel⁵¹⁴. Diese können nur an eine gemeinnützige Institution mit staatlich anerkannter

⁵¹⁰ Art. 49 CC lautet im Original: “*No termina la existencia de las personas jurídicas por el fallecimiento de sus miembros, aunque sea en número tal que quedarán reducidos a no poder cumplir el fin de su institución. Corresponde al Gobierno, si los estatutos no lo hubiesen previsto, declarar disuelta la corporación, o determinar el modo cómo debe hacerse su renovación.*”.

⁵¹¹ Art. 10 j) Gesetz 22.315 lautet im Original:

“*La Inspección General de Justicia cumple, con respecto a las asociaciones civiles y fundaciones, las funciones siguientes: [...]*

En cualquier caso, cuando constate irregularidades graves y estime imprescindible la medida, en resguardo del interés público;

j) solicitar al Ministerio de Justicia de la Nación la intervención, o requerirle el retiro de la autorización, la disolución y liquidación en los siguientes casos:

1) si verifica actos graves que importen violación de la ley, del estatuto o del reglamento;

2) si la medida resulta necesaria en resguardo del interés público;

3) si existen irregularidades no subsanables;

4) si no pueden cumplir su objeto;”

⁵¹² Art. 50 CC lautet im Original: “*Disuelta o acabada una asociación con el carácter de persona jurídica, los bienes y acciones que a ella pertenecían, tendrán el destino previsto en sus estatutos; y si nada se hubiese dispuesto en ellos, los bienes y acciones serán considerados como vacantes y aplicados a los objetos que disponga el Cuerpo Legislativo, salvo todo perjuicio a tercero y a los miembros existentes de la corporación.*”.

⁵¹³ Calcagno/Fourcade, S. 53.

⁵¹⁴ Für den Originaltext des Art. 50 CC siehe Fn. 512.

Rechtspersönlichkeit und Sitz innerhalb des Landes weitergeleitet werden⁵¹⁵.

(11) Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des Justizministeriums und der IGJ (bzw. der in den anderen Provinzen jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden) kann beim Nationalen Berufungsgericht in Zivilsachen in Buenos Aires Berufung eingelegt werden (Art. 48 Abs. 2 i. V. m. Art. 45 Abs. 2 CC, Art. 16 Gesetz 22.315)⁵¹⁶.

bb) Gesetzesprojekte

Das Projekt für ein Vereinsgesetz, das 2005 eingereicht wurde, ist bisher nicht verabschiedet worden und es macht zurzeit auch nicht den Eindruck, als ob dies noch geschehen wird. Das aktuell aussichtsreichste Gesetzesprojekt, das neue Regelungen im Vereinsrecht einführt, ist das Projekt des vereinheitlichten Zivil- und Handelsgesetzbuches (*Anteproyecto del nuevo Código Civil y Comercial unificado*). Es wurde 1987 begonnen, 1999 und 2011/2012 noch einmal überarbeitet und durchläuft momentan in seiner aktuellsten Fassung das Gesetzgebungsverfahren mit relativ guten Erfolgsaussichten⁵¹⁷. Es enthält einige Neuerungen im Vereinsrecht und sehr viel detailliertere Regelungen für Vereine als der aktuell gültige *Código Civil*. Zum besseren Verständnis der Entwicklung des Projekts wird

⁵¹⁵ Calcagno/Fourcade, S. 53.

⁵¹⁶ Art. 48 Abs. 2 CC lautet im Original: “*La decisión administrativa sobre retiro de la personería o intervención a la entidad dará lugar a los recursos previstos en el artículo 45. [...]*”. Art. 45 Abs. 2 CC lautet: “*Las decisiones administrativas en esta materia podrán ser revocadas judicialmente por vía sumaria, en caso de ilegitimidad o arbitrariedad.*”. Art. 16 Gesetz 22.315 lautet: “*Las resoluciones de la Inspección General de Justicia son apelables [...]. Cuando dichas resoluciones o las del Ministerio de Justicia de la Nación, se refieran a asociaciones civiles y fundaciones, serán apelables ante la Cámara Nacional de Apelaciones en lo Civil de la Capital Federal.*”.

⁵¹⁷ Vgl. Webseite der Regierung zu dem Gesetzesprojekt:

<http://www.codigocivil.argentina.ar/notas/C1-anteproyecto-del-nuevo-codigo-civil-y-comercial-unificado.php>.

Anmerkung: Diese Dissertation wurde zum Stand Januar 2015 erstellt. Spätere Gesetzesänderungen, insbesondere durch den am 01.08.2015 in Argentinien in Kraft getretenen *Código Civil y Comercial de la Nación*, sind nicht erfasst.

zunächst die Vorläufer-Version von 1999 und anschließend die aktuelle Version von 2012 mit ihren interessantesten Neuerungen vorgestellt.

(1) Projekt des vereinheitlichten Zivil- und Handelsgesetzbuches in der zweiten Fassung von 1999

Bemerkenswert ist, dass in der zweiten Fassung von 1999 des Gesetzesprojekts das generelle Genehmigungserfordernis für *asociaciones civiles* abgeschafft wird, es wird als veraltet angesehen⁵¹⁸.

Die juristische Existenz eines Vereins beginnt nach Art. 147, 179 dieses Gesetzesprojektes mit seiner Gründung⁵¹⁹. Dabei werden sowohl die *asociaciones civiles* als auch die *simples asociaciones* als juristische Personen anerkannt (Art. 138, 143, 165, 179)⁵²⁰. Unterschiede zwischen diesen beiden Vereinsformen bestehen insbesondere im Bereich der Insolvenzhaftung⁵²¹ – bei den *simples asociaciones* haften die Mitglieder nur in Höhe noch ausstehender Beiträge (Art. 181), die Verwalter des Vereins jedoch haften persönlich für Vereinsverbindlichkeiten (Art. 180), während die Mitglieder und Verwalter der *asociación civil* keinerlei Haftung für den Verein trifft (Art. 155)⁵²².

⁵¹⁸ Cracogna, S. 2.

⁵¹⁹ Art. 147, 179 des Gesetzesprojekts von 1999 lauten im Original:

“Art. 147. Existencia. La existencia de las personas jurídicas privadas comienza desde su constitución.”

“Art. 179. Existencia. La simple asociación comienza su existencia a partir de la fecha del acto constitutivo.”

⁵²⁰ Alegria, S. 25.

Art. 138, 143, 165 des Gesetzesprojekts von 1999 lauten im Original:

“Art. 138. Definición. Son personas jurídicas todos los entes, distintos de las personas humanas, a los cuales el ordenamiento jurídico les reconoce aptitud para adquirir derechos y contraer obligaciones.”

“Art. 143. Personas jurídicas privadas. Todas las personas jurídicas que no son públicas son privadas.”

“Art. 165. Forma. El acto constitutivo de la asociación civil debe ser otorgado por escritura pública y ser inscripto en el Registro Público. Hasta la inscripción se le aplican las normas de la simple asociación.”

Für den Wortlaut des Art. 179 siehe Fn. 519.

⁵²¹ Alegria, S. 27.

⁵²² Art. 181, 180 und 155 des Gesetzesprojekts von 1999 lauten im Original:

“Art. 181. Responsabilidad de los miembros. El fundador o asociado que no intervino en la administración de la simple asociación no está obligado por las deudas de ella, sino hasta la concurrencia de la contribución prometida o de las cotizaciones impagas.”

“Art. 180. Insolvencia. En caso de insuficiencia de los bienes de la asociación simple, el administrador y todo miembro que administre de hecho los asuntos de la asociación es

Die *simples asociaciones* können nach der Formvorschrift des Art. 175, genauso wie nach aktuell geltendem Recht, durch notarielle Urkunde oder notariell beglaubigte Privaturkunde gegründet werden⁵²³. Die *asociaciones civiles* hingegen können, anders als nach aktuellem Recht, gemäß Art. 165 des Gesetzesprojekts durch notarielle Urkunde und Registereintragung gegründet werden⁵²⁴. Es ist zwar vorgesehen, dass bestimmte Typen von Vereinen unter gesetzlich genauer auszugestaltenden Bedingungen möglicherweise noch einer Genehmigung benötigen, um betrieben werden zu können (Art. 148, 170)⁵²⁵. Jedoch existieren auch diese Vereine nicht erst ab Erhalt jener Genehmigung, wie in der bisherigen Regelung in Art. 45 S. 1 CC vorgesehen, sondern ebenfalls bereits ab Gründung (Art. 147, 148)⁵²⁶.

Ein weiterer kontroverser Punkt, der durch das Gesetzesprojekt abgeschafft wird, ist der des Gemeinnützigkeitserfordernisses für *asociaciones civiles*⁵²⁷. Anstatt wie bisher zu verlangen, dass diese einen gemeinnützigen Zweck verfolgen⁵²⁸, fordert Art. 166 des Projektes nur, dass das Ziel der *asociación civil* nicht gegen das Allgemeininteresse verstoße und nicht gewinnorientiert sei⁵²⁹. Damit kann nun auch ein Verein als *asociación civil* gelten, dessen Zweck in erster Linie seinen Mitgliedern dient, solange er den Interessen

solidariamente responsable de las obligaciones de la simple asociación que resulten de decisiones que han suscripto durante su administración.

Los bienes personales de cada una de esas personas no pueden ser afectados al pago de las deudas de la asociación, sino después de haber satisfecho sus acreedores individuales.”

“Art. 155. Responsabilidad de los miembros. Los miembros de la persona jurídica no responden por las obligaciones de ésta, excepto que la ley así lo disponga. [...]”.

⁵²³ Art. 175 des Gesetzesprojekts von 1999 lautet im Original: “Constitución. El acto constitutivo de la simple asociación debe otorgarse por escritura pública, o instrumento privado con fecha cierta y certificación notarial.”

⁵²⁴ Für den Wortlaut des Art. 165 des Gesetzesprojekts von 1999 siehe Fn. 520.

⁵²⁵ Art. 148 und Art. 170 des Gesetzesprojekts von 1999 lauten im Original:

“Art. 148. Autorización estatal. Las personas jurídicas no necesitan autorización estatal para funcionar, salvo disposición legal en contrario.

En los casos en que se requiere autorización estatal, la persona jurídica no puede funcionar antes de obtenerla. [...]”.

“Art. 170. Control estatal en razón de objeto. Las asociaciones civiles que por su objeto requieran una autorización del Estado se rigen por las normas de esta Sección.”.

⁵²⁶ Für den Wortlaut des Art. 148 des Gesetzesprojekts von 1999 siehe Fn. 525, für Art. 147 des Gesetzesprojekts von 1999 siehe Fn. 519. Für den Wortlaut des Art. 45 Abs. 1 CC siehe Fn. 376.

⁵²⁷ Cracogna, S. 3.

⁵²⁸ Art. 33 CC: “[...] que tengan por principal objeto el bien común [...]”.

der Allgemeinheit nicht entgegensteht – hiermit wurde in gewisser Weise bereits die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gemeinnützigkeitsbegriff antizipiert, die als gemeinnützig definiert, was Dritten nicht schadet⁵³⁰.

Zudem werden in diesem Gesetzesprojekt bisher nur durch Verwaltungsvorschriften geregelte Aspekte nun gesetzlich geregelt, wie z. B. die Erfordernisse bezüglich des Inhalts der Gründungsurkunde des Vereins (Art. 167)⁵³¹.

(2) Projekt des neuen, vereinheitlichten Zivil- und Handelsgesetzbuches in der aktuellen Fassung von 2012

Das Projekt von 1999, das wie beschrieben diverse Vorteile für Vereine mit sich brachte, kam lange Zeit nicht weiter voran. Anfang des Jahres 2011 nahm sich die aktuelle Präsidentin Argentiniens, Christina Kirchner, des Projektes an und ordnete mit Dekret 191/2011 die Bildung einer Kommission für die Reform des Zivil- und des Handelsgesetzbuches an⁵³². Das von dieser Kommission überarbeitete Gesetzesprojekt (*Anteproyecto del nuevo Código Civil y Comercial unificado*, im Folgenden: ACCC)

⁵²⁹ Art. 166 des Gesetzesprojekt von 1999 lautet hierzu im Original: “[...] objeto que no sea contrario al interés general y no puede perseguir como fin principal el lucro. [...]”.

⁵³⁰ Siehe oben unter Punkt III 3 a aa (5) (a) (aa) zum Urteil der Corte Suprema de Justicia de la Nación vom 21.11.2006 im Fall „ALITT / Estado Nacional” (online verfügbar u.a. unter: <http://falloscsn.blogspot.com.ar/2006/11/alitt-2006.html>).

⁵³¹ Art. 167 des Gesetzesprojekts von 1999 lautet im Original:

“*Contenido del acto constitutivo. El acto constitutivo debe contener.*

- a. *La identificación de los constituyentes.*
- b. *El nombre con el aditamento “asociación civil”.*
- c. *El objeto.*
- d. *La composición del patrimonio inicial.*
- e. *La fijación del plazo de duración, en su caso.*
- f. *El régimen de la admisión, renuncia y exclusión de los asociados; y las clases o categorías de éstos si se decide que las haya.*
- g. *Los derechos y obligaciones de los asociados.*
- h. *El régimen de administración y representación.*
- a. *El régimen de fiscalización.*
- b. *Las causales de extinción.*
- c. *El procedimiento de liquidación.*
- d. *El destino de los bienes después de la liquidación.”.*

⁵³² Art. 1 des Dekrets 191/2011 lautet: “*Créase la “Comisión para la elaboración del proyecto de ley de reforma, actualización y unificación de los Códigos Civil y Comercial de la Nación”.*”.

wurde mit der Öffentlichkeit diskutiert⁵³³ und im März 2012 von der Präsidentin mit einer öffentlichen Ansprache vorgestellt⁵³⁴.

In diesem neuen Projekt, das bisher noch nicht verabschiedet wurde, wurde vieles aus der 1999er Fassung übernommen, vieles wurde noch detaillierter geregelt, einige Dinge wurden jedoch auch abgeändert. Am Auffälligsten ist, dass das Genehmigungserfordernis für *asociaciones civiles* nun doch nicht abgeschafft zu werden scheint. Es bleibt jedoch bei der Neuerung, dass Vereine bereits ab Gründung, also auch ohne staatliche Genehmigung, vom Gesetz schon als juristische Personen anerkannt werden, und das Gemeinnützigkeitserfordernis abgeschafft wird.

Im Nachfolgenden die wichtigsten Neuerungen des ACCC im Vergleich zur aktuellen Rechtslage:

(a) Struktur

Im bisherigen CC gibt es nur einen kurzen Titel über juristische Personen. Dieser enthält zuerst allgemeine Vorschriften über juristische Personen (Art. 30 bis 44 CC), und danach zwei Kapitel: Kapitel 1 regelt den Beginn der juristischen Person (Art. 45 bis 47), Kapitel 2 das Ende der juristischen Person (Art. 48 bis 50). Die *asociaciones civiles* und *simples asociaciones* werden nur in zwei Vorschriften dieses Titels ausdrücklich erwähnt, den besagten Art. 33 und 46 CC.

Das neue Gesetzesprojekt widmet den Vereinen – nach den generellen Vorschriften über juristische Personen im Allgemeinen und juristische Personen des Privatrechts – ein eigenes Kapitel (erstes Buch, Titel II, Kapitel 2 ACCC). Dieses Kapitel ist mit der Überschrift „*Asociaciones civiles*“ titulierte. Es enthält zwei Abschnitte, Abschnitt 1 (Art. 168 bis 186)

⁵³³ Vgl. Webseite der Kommission, die Foren für Debatten über das Gesetzesprojekt mit der Öffentlichkeit mittels der Nutzung sozialer Netzwerke wie z.B. Facebook bietet: <http://www.nuevocodigocivil.com/> .

ist wiederum titulierte mit „*Asociaciones civiles*“, Abschnitt 2 (Art. 187 bis 192) ist titulierte mit „*Simples asociaciones*“. Dies erweckt bei systematischer Auslegung der Vorschriften den Eindruck, dass die *asociaciones civiles* i.e.S. zusammen mit *simples asociaciones* als die beiden Unterformen der *asociaciones civiles* i.w.S. angesehen werden. (Wenn im Folgenden der Begriff *asociaciones civiles* verwendet wird, steht dies immer für die *asociaciones civiles* i.e.S.)

In der Gesetzesbegründung wird die *simple asociación* im Vergleich zur *asociación civil* als flexiblere, weniger Kontrollen unterworfenene Rechtsform beschrieben, in der die Mitglieder mehr Verantwortung tragen⁵³⁵.

(b) Rechtspersönlichkeit ab Gründung

In dem neuen Gesetzesprojekt von 2012 werden (ebenso wie in der Fassung von 1999) sowohl die *asociaciones civiles* als auch die *simples asociaciones* als juristische Personen anerkannt (Art. 148 ACCC)⁵³⁶. Somit werden die Unklarheiten, die durch die Formulierung des Art. 46 CC verursacht wurden, beseitigt: Die Diskussion der Lehre darüber, ob die Bezeichnung „Rechtssubjekt“ für *simples asociaciones* nach Art. 46 CC das Gleiche bedeutet wie „juristische Person“ oder nicht, ist damit durch den Gesetzgeber geklärt worden.

Das Gesetzesprojekt bestimmt, dass die Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person des Privatrechts ab ihrer Gründung beginnt, und nicht

⁵³⁴ Vgl. Webseite der Regierung zu dem Gesetzesprojekt:

<http://www.codigocivil.argentina.ar/notas/C1-anteproyecto-del-nuevo-codigo-civil-y-comercial-unificado.php>.

⁵³⁵ So heißt es auf S. 44 der Gesetzesbegründung zum ACCC im Original: „[...] según sean *asociaciones civiles* o *simples asociaciones* (más flexibles, con menores controles y mayores responsabilidades para sus miembros) requieren o no autorización estatal para funcionar.“.

⁵³⁶ Art. 148 ACCC lautet im Original:

„*Personas jurídicas privadas. Son personas jurídicas privadas:*

- a) *las sociedades;*
- b) *las asociaciones civiles;*
- c) *las simples asociaciones;*
- d) *las fundaciones; [...]*“.

mehr an eine Genehmigung geknüpft ist (Art. 142 ACCC)⁵³⁷. Grundsätzlich bedarf eine juristische Person des Privatrechts keiner staatlichen Genehmigung, außer dies ist gesetzlich vorgesehen (Art. 142 S. 2 ACCC). In den Fällen, in denen eine staatliche Genehmigung erforderlich ist, kann die juristische Person vor Erhalt der Genehmigung zwar ihren Betrieb noch nicht aufnehmen, sie existiert jedoch bereits (Art. 142 S. 1 und 3 ACCC).

Dies wird für die *simples asociaciones* zur Klarstellung auch noch einmal besonders betont, indem Art. 189 ACCC ausdrücklich erklärt, dass die Existenz der *simple asociación* als juristische Person ab dem Datum ihrer Gründung beginnt⁵³⁸.

(c) Form der Gründung, Registereintragung, Genehmigungserfordernis

Die Erfordernisse bezüglich des Inhalts der Gründungsurkunde des Vereins, die bisher nur durch Verwaltungsvorschriften geregelt waren, werden im ACCC nun gesetzlich geregelt (Art. 170 ACCC)⁵³⁹.

⁵³⁷ Art. 142 ACCC lautet im Original:

“Comienzo y fin de la existencia. La existencia de la persona jurídica privada comienza desde su constitución. No necesita autorización legal para funcionar, excepto disposición legal en contrario. En los casos en que se requiere autorización estatal, la persona jurídica no puede funcionar antes de obtenerla.”

⁵³⁸ Art. 189 ACCC lautet: “Existencia. La simple asociación comienza su existencia como persona jurídica a partir de la fecha del acto constitutivo.”

⁵³⁹ Art. 170 ACCC lautet: “Contenido. El acto constitutivo debe contener:

- a) la identificación de los constituyentes;
- b) el nombre de la asociación con el aditamento “Asociación Civil” antepuesto o pospuesto;
- c) el objeto;
- d) la sede social;
- e) el plazo de duración o si la asociación es a perpetuidad;
- f) las causales de extinción;
- g) los aportes que conforman el patrimonio inicial de la asociación civil y el valor que se le asigna. [...]
- h) el régimen de administración y representación;
- i) la fecha de cierre del ejercicio económico anual;
- j) las clases o categorías de asociados si se decide que las haya, y derechos y obligaciones en cada una;
- k) el régimen de ingreso, admisión, renuncia, sanciones disciplinarias, exclusión de asociados y recursos contra las decisiones;
- l) los órganos sociales de gobierno, administración y representación. Deben preverse la comisión directiva, las asambleas y el órgano de fiscalización interna, regulándose su composición, requisitos de integración, duración de sus integrantes, competencias, funciones, atribuciones y funcionamiento en cuanto a convocatoria, constitución, deliberación, decisiones y documentación;
- m) el procedimiento de liquidación;

Die *simples asociaciones* können, wie nach aktueller Rechtslage auch, durch öffentliche Urkunde oder notariell beglaubigte Privaturkunde gegründet werden (Art. 187 S. 1 ACCC)⁵⁴⁰. Die *asociaciones civiles* werden durch öffentliche Urkunde gegründet, die “in das zuständige Register einzutragen ist, nach Erteilung der staatlichen Genehmigung für den Betrieb [des Vereins]” (Art. 169 S. 1 ACCC)⁵⁴¹. Bis zur Registereintragung werden die Vorschriften für die *simples asociaciones* angewendet (Art. 169 S. 2 ACCC⁵⁴²).

Zum Thema der Genehmigung bestimmt Art. 174 ACCC (mit demselben Wortlaut wie Art. 170 der 1999er Fassung), dass die *asociaciones civiles*, “die aufgrund ihres Zwecks eine Genehmigung des Staates benötigen”, sich nach den Vorschriften “dieses Abschnittes” richten⁵⁴³. Welche Zwecke nun genehmigungsbedürftig sein sollen, regelt der ACCC leider nicht. Es bleibt unklar, ob dies nur einen eng eingegrenzten Bereich betrifft wie im deutschen und brasilianischen Recht, in denen ganz bestimmte Vereinszwecke auch einer staatlichen Genehmigung bzw. Anerkennung bedürfen, oder ob ein sehr viel weiterer Bereich an Vereinszwecken von der Genehmigungsbedürftigkeit betroffen sein soll.

Ob mit der Regelung des Art. 174 ACCC das generelle Genehmigungserfordernis für *asociaciones civiles* ebenso wie in der 1999er Fassung des Projekts abgeschafft werden soll oder nicht, ist auf den ersten Blick nicht ganz eindeutig. Eine genauere Auslegung der Vorschriften ergibt, dass das

n) el destino de los bienes después de la liquidación, pudiendo aplicarlos al fomento de la educación pública, a organismos oficiales de apoyo a la investigación o a asociaciones civiles o fundaciones cuyo objeto sea promover la asistencia a grupos humanos en situación de vulnerabilidad, entre otros.”.

⁵⁴⁰ Art. 187 S. 1 ACCC lautet im Original: “El acto constitutivo de la simple asociación debe ser otorgado por escritura pública o por instrumento privado con firma certificada por escribano público.”.

⁵⁴¹ Art. 169 S. 1 ACCC lautet im Original: “Forma del acto constitutivo. El acto constitutivo de la asociación civil debe ser otorgado por escritura pública y ser inscripto en el registro correspondiente una vez otorgada la autorización estatal para funcionar.”.

⁵⁴² Art. 169 S. 2 ACCC lautet im Original: “Hasta la inscripción se aplican las normas de la simple asociación.”.

Genehmigungserfordernis für *asociaciones civiles* nicht abgeschafft wird, jedoch an andere Voraussetzungen geknüpft ist (Zweck des Vereins) und andere Folgen hat (ohne Genehmigung hat der Verein dennoch *ipso iure* Rechtspersönlichkeit):

Grundsätzlich bedarf eine juristische Person des Privatrechts keiner staatlichen Genehmigung, außer dies ist gesetzlich vorgesehen (Art. 142 ACCC⁵⁴⁴). In der Vorschrift über die Form der Gründung der *asociación civil* (Art. 169 ACCC) ist, anders als in der 1999er Fassung, neben der Registereintragung der Zusatz „nach Erteilung der staatlichen Genehmigung“ hinzugefügt worden. Nach dem Wortlaut der Norm sieht es daher so aus, als ob *asociaciones civiles* generell immer einer staatlichen Genehmigung bedürfen.

Diese Interpretation wird durch die systematische Auslegung unterstützt: Art. 174 ACCC bestimmt, dass *asociaciones civiles*, „die aufgrund ihres Zwecks eine Genehmigung des Staates benötigen“, sich nach den Vorschriften „dieses Abschnittes“, also des Abschnittes 1 über die *asociaciones civiles* i.e.S., richten⁵⁴⁵. Daraus lässt sich schließen, dass das Genehmigungserfordernis, anders als im aktuell gültigen CC, vom Zweck des Vereins abhängen soll, und dass nur diejenigen Vereine zwangsläufig den Vorschriften der Art. 168 ff ACCC über die *asociaciones civiles* und damit dem Genehmigungserfordernis unterliegen sollen, die aufgrund ihres Zwecks ein höheres Maß an staatlicher Kontrolle erfordern.

Auch ein Blick in die Begründung des Gesetzesprojekts bekräftigt diese Interpretation. Denn darin heißt es auf S. 44 in den Erläuterungen zur Neuregelung der Vereine: „Ihre Existenz beginnt mit der schriftlichen Gründungsvereinbarung, und sie bedürfen einer staatlichen Genehmigung für ihren Betrieb oder auch nicht, je nachdem ob sie *asociaciones civiles*

⁵⁴³ Art. 174 ACCC lautet im Original: “Control estatal en razón del objeto. Las *asociaciones civiles* que por su objeto requieran una autorización del Estado se rigen por las normas de esta Sección.”.

⁵⁴⁴ Für den Originaltext des Art. 142 ACCC siehe Fn. 537.

⁵⁴⁵ Für den Originaltext des Art. 174 ACCC siehe Fn. 543.

oder *simples asociaciones* sind“⁵⁴⁶. Daraus kann gefolgert werden, dass *asociaciones civiles* einer staatlichen Genehmigung für ihren Betrieb bedürfen, *simples asociaciones* hingegen nicht.

Vereinen, die nicht aufgrund ihres Zwecks einer staatlichen Genehmigung bedürfen, bleibt es überlassen, sich ohne Registereintragung und Genehmigungserfordernis als *simple asociación* nach den weniger strengen Formvorschriften des Art. 187 ACCC⁵⁴⁷ zu organisieren. Sie werden in dem Gesetzesprojekt ebenfalls eindeutig als juristische Personen anerkannt. Allerdings haften die Verwalter der *simple asociación* für die Vereinsverbindlichkeiten (Art. 192 ACCC)⁵⁴⁸. Wenn sie diese Haftung ausschließen möchten, müssen sie sich den Formvoraussetzungen, der Registereintragung und auch dem Genehmigungserfordernis der *asociaciones civiles* unterwerfen.

(d) Haftung

Bei der *asociación civil* haftet keines der Mitglieder, weder direkt noch subsidiär, über seine Beiträge hinaus für die Verbindlichkeiten des Vereins (Art. 181 ACCC)⁵⁴⁹. Bei der *simple asociación* hingegen sind nur die Mitglieder, die nicht in der Verwaltung des Vereins tätig waren, von der Haftung über ihre Beiträge hinaus befreit (Art. 192 ACCC)⁵⁵⁰. Die Verwalter der *simple asociación* haften also, anders als die der *asociación civil*, für die Vereinsverbindlichkeiten.

⁵⁴⁶ Vgl. S. 44 der Gesetzesbegründung zum ACCC, dort lautet es im Original: „*Su existencia comienza con el acuerdo constitutivo otorgado en la forma escrita prescrita y según sean asociaciones civiles o simples asociaciones (más flexibles, con menores controles y mayores responsabilidades para sus miembros) requieren o no autorización estatal para funcionar.*“. Weitere Erläuterungen zum Genehmigungserfordernis von Vereinen finden sich in der Gesetzesbegründung nicht.

⁵⁴⁷ Für den Text des Art. 187 ACCC siehe oben unter Fn. 540.

⁵⁴⁸ Art. 192 ACCC lautet im Original: “*Responsabilidad de los miembros. El fundador o asociado que no intervino en la administración de la simple asociación no está obligado por las deudas de ella, sino hasta la concurrencia de la contribución prometida o de las cotizaciones impagas.*”.

⁵⁴⁹ Art. 181 ACCC lautet im Original: “*Responsabilidad. Los asociados no responden en forma directa ni subsidiaria por las deudas de la asociación civil. Su responsabilidad se limita al cumplimiento de los aportes comprometidos al constituirla o posteriormente y al de las cuotas y contribuciones a que estén obligados.*”.

⁵⁵⁰ Für den Text des Art. 192 ACCC siehe oben unter Fn. 548.

(e) Vereinszweck

Ebenso wie die 1999er Fassung schafft das aktuelle Gesetzesprojekt das Gemeinnützigkeitserfordernis (*objeto de bien común*) für *asociaciones civiles* ab. Das Gesetz verlangt nur noch, dass das Ziel der *asociación civil* nicht gegen das Allgemeininteresse verstößt (Art. 168 S. 1 ACCC)⁵⁵¹. Erweiternd zu der 1999er Fassung führt Art. 168 S. 2 ACCC einige Rahmenvorgaben für besagtes Allgemeininteresse aus: Es sei innerhalb des Respekts verschiedener Identitäten, Glaubensrichtungen und Traditionen zu interpretieren, seien diese kultureller, religiöser, künstlerischer, literarischer, sozialer, politischer oder ethnischer Natur, solange diese die verfassungsrechtlichen Werte nicht verletzen⁵⁵².

Dieser Gesetzesänderungsvorschlag ist konform mit der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Diese hatte auch schon das Gemeinnützigkeitserfordernis so weit wie möglich ausgelegt und Vereinszwecke als gemeinnützig definiert, wenn sie die demokratische Grundordnung respektieren und weder die öffentliche Ordnung noch die Interessen Dritter schädigen⁵⁵³.

Zuletzt stellt Art. 168 S. 3 ACCC (ähnlich wie in der 1999er Fassung) zum Vereinszweck noch klar, dass der Verein weder hauptsächlich gewinnorientierte Zwecke verfolgen noch Gewinne zugunsten seiner Mitglieder oder Dritter zum Ziel haben darf⁵⁵⁴.

⁵⁵¹ Art. 168 S. 1 ACCC lautet im Original: “*Objeto. La asociación civil debe tener un objeto que no sea contrario al interés general. [...]*”.

⁵⁵² Art. 168 S. 2 ACCC lautet im Original: “*Ese interés general se interpreta dentro del respeto a las diversas identidades, creencias y tradiciones, sean culturales, religiosas, artísticas, literarias, sociales, políticas o étnicas que no vulneren los valores constitucionales.*”.

⁵⁵³ Siehe oben unter Punkt III 3 a aa (5) (a) (aa).

⁵⁵⁴ Art. 168 S. 3 ACCC lautet im Original: “*No puede perseguir el lucro como fin principal, ni puede tener por fin el lucro para sus miembros o terceros.*”

(f) Vereinsauflösung wegen Verweigerung oder Rücknahme der Genehmigung

Wenn nach dem Gesetz eine Genehmigung für den Betrieb eines Vereins erforderlich ist, bedeutet die rechtskräftige Verweigerung oder spätere Rücknahme dieser Genehmigung das Ende der Existenz des Vereins (Art. 163 h) ACCC)⁵⁵⁵. Die Rücknahme der Genehmigung ist an strengere Voraussetzungen geknüpft als nach aktueller Rechtslage: Nach Art. 164 S. 1 ACCC muss die Rücknahme auf schwerwiegenden Verletzungen des Gesetzes, der Satzung oder der Verordnung (*el reglamento*) beruhen⁵⁵⁶ – welche Verordnung hiermit gemeint ist, definiert das Gesetz allerdings nicht.

Die Rücknahme der Genehmigung muss durch eine begründete Entscheidung erfolgen, die entsprechend eines geregelten Verfahrens ergangen ist, welches dem Verein ein Verteidigungsrecht garantiert (Art. 164 S. 2 ACCC)⁵⁵⁷. Die Rücknahmeentscheidung kann gerichtlich angefochten werden, das Gericht hat dabei auch die Möglichkeit, die Vollziehung der Entscheidung vorläufig auszusetzen (Art. 164 S. 3 ACCC)⁵⁵⁸.

(g) Fazit

Aus den Neuregelungen des ACCC zum Thema Rechtspersönlichkeit ab Gründung und Abschaffung des engen Gemeinnützigkeitserfordernisses wird deutlich, dass im Bezug auf die Anerkennung von Vereinen als juristische Personen ein Umdenken stattfindet, in Richtung einer etwas weitergehenden Unabhängigkeit vom Staat.

⁵⁵⁵ Art. 163 h ACCC lautet im Original: “*Causales. Termina la existencia de la persona jurídica por: [...] h) la denegatoria o revocación firmes de la autorización estatal para funcionar, cuando ésta sea requerida;*”.

⁵⁵⁶ Art. 164 S. 1 ACCC lautet im Original: “*Revocación de la autorización estatal. La revocación de la autorización estatal debe fundarse en la comisión de actos graves que importen la violación de la ley, el estatuto y el reglamento.*”.

⁵⁵⁷ Art. 164 S. 2 ACCC lautet im Original: “*La revocación debe disponerse por resolución fundada y conforme a un procedimiento reglado que garantice el derecho de defensa de la persona jurídica.*”.

Ein Blick in die Begründung des Gesetzesprojektes zeigt, dass ein Faktor in dieser Überlegung die bisher bestehende Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit von genehmigungsverweigernden Verwaltungsentscheidungen gewesen ist (siehe hierzu oben unter Punkt III 3 a aa (5) (aa)). In dieser Diskussion war kritisiert worden, dass die entsprechenden Genehmigungsablehnungen nicht im Einklang mit der durch Art. 14 CN garantierten Vereinigungsfreiheit stünden. Der Verweis auf die Gründung einer *simple asociación* wurde von einigen Juristen als ausreichende Alternative betrachtet, von anderen nicht. In der Begründung zum ACCC wird nun davon ausgegangen, dass mit dieser Neuregelung der *asociaciones civiles* und *simples asociaciones* – zusammen mit den sonstigen in Sondergesetzen geregelten Vereinigungen⁵⁵⁹ – eine ausreichende Vielfalt an Rechtsfiguren angeboten wird, um die verfassungsrechtlich garantierte Vereinigungsfreiheit zu „nützlichen Zwecken“ (*garantía constitucional de asociarse con fines útiles*) in angemessener Weise zu regeln⁵⁶⁰.

b) Stiftungen

Auch für die Stiftungen soll zunächst die aktuelle Rechtslage in Argentinien analysiert und im Anschluss ein Blick auf relevante Gesetzesprojekte geworfen werden.

aa) Aktuelle Rechtslage

⁵⁵⁸ Art. 164 S. 3 ACCC lautet im Original: “*La resolución es apelable, pudiendo el juez disponer la suspensión provisional de sus efectos.*”.

⁵⁵⁹ Diese sondergesetzlich geregelten Vereinigungen sind verschiedene Arten von Genossenschaften wie zum Beispiel die sog. “*mutuales*”, geregelt im Gesetz 20.321, oder die sog. “*cooperativas*”, geregelt im Gesetz 20.337. Sie werden auf S. 44 der Gesetzesbegründung zum ACCC erwähnt, dort heißt es im Original: “*Si bien se han dictado normas específicas para cierto tipo de asociaciones (por ej. las mutuales con la Ley 20.321 y las cooperativas con la Ley 20.337) se hace imprescindible incluir en el Código un criterio general y básico para que los particulares puedan asociarse solidariamente y coparticipen en el cumplimiento de fines cada vez más variados.*”

⁵⁶⁰ So heißt es auf S. 40 der Begründung zum ACCC im Original: “*[...] estimando [...] que la legislación especial en vigor -adicionada con la regulación en el Código proyectado de las asociaciones civiles y las simples asociaciones- (a lo que se agregan las fundaciones)*

(1) Rechtsgrundlagen

Stiftungen sind, im Gegensatz zu Vereinen, in einem Spezialgesetz geregelt: dem Gesetz 19.836 (*Ley de Fundaciones* = Stiftungsgesetz, verabschiedet 1972). Des Weiteren werden auch sie von der Regelung des Art. 33 CC, dem Gesetz 22.315/80, dem Dekret zu diesem Gesetz (Dekret 1493/82), und der IGJ-Res. 6/80 erfasst.

(2) Definition

Das Stiftungsgesetz enthält in Art. 1 S. 1 eine Legaldefinition der Stiftung: “Die Stiftungen, auf die sich Art. 33 CC bezieht, sind juristische Personen, die zu Zwecken des Gemeinwohls und ohne Gewinnerzielungsabsicht von einer oder mehreren Personen durch das Beisteuern von Vermögen gebildet werden, das der Erreichung des Stiftungszwecks gewidmet ist.”⁵⁶¹

Stiftungen charakterisieren sich demnach im argentinischen Recht durch folgende drei Elemente⁵⁶²:

- Den/die Stifter: eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die mit der Intention, dem Gemeinwohl zu dienen, ohne Gewinnerzielungsabsicht ein bestimmtes Vermögen beisteuern (Geldmittel, bewegliche oder unbewegliche Güter, Wertpapiere, Ressourcen etc.), um das Gelingen altruistischer Ziele zu ermöglichen
- Das Vermögen: eine Gesamtheit von Sachwerten, die einem bestimmten gemeinnützigen Ziel gewidmet sind
- Der Stiftungszweck: ein gemeinnütziges Ziel, das dem öffentlichen Interesse dient und auf keinerlei persönlichen Vorteil gerichtet ist

provee una suficiente variedad de figuras y constituye por lo tanto una razonable reglamentación de la garantía constitucional de asociarse con fines útiles.“

⁵⁶¹ Art. 1 S. 1 Stiftungsgesetz lautet im Original: “*Las fundaciones a que se refiere el artículo 33 del Código Civil son personas jurídicas que se constituyen con un objeto de bien común, sin propósito de lucro, mediante el aporte patrimonial de una o más personas, destinado a hacer posible sus fines.*”.

⁵⁶² Cahían 2004, S. 98 f.

Stiftungen ohne formelle Rechtspersönlichkeit durch staatliche Genehmigung⁵⁶³ sind im argentinischen Recht nicht vorgesehen. Ein Pendant zu den *simples asociaciones* und *simples asociaciones irregulares* aus dem Vereinsrecht gibt es bei Stiftungen nicht.

(3) Organe

Gemäß Art. 10 Stiftungsgesetz ist das Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stiftung der Verwaltungsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss⁵⁶⁴. Zudem kann nach Art. 14 Stiftungsgesetz in der Satzung auch die Delegation einzelner Befugnisse an ein Exekutivkomitée vorgesehen werden, das Aufgaben der Leitung und Verwaltung in den Zeiträumen zwischen den Versammlungen des Verwaltungsrates ausführt⁵⁶⁵, jedoch keine eigenen Entscheidungskompetenzen hat⁵⁶⁶. Des Weiteren kann es auch ein Kontrollorgan geben; dieses ist im Gegensatz zum Verein bei einer Stiftung jedoch nicht erforderlich, sondern nur optional, da es bei Stiftungen keine Mitglieder gibt, deren Rechte gewahrt werden müssten⁵⁶⁷.

(4) Gründung

Die Gründung einer Stiftung ist nach Art. 3 S. 1 Stiftungsgesetz nur durch öffentliche Urkunde oder durch notariell beglaubigte Privaturkunde möglich⁵⁶⁸. Die Gründungsurkunde muss Folgendes enthalten⁵⁶⁹:

⁵⁶³ Bei der staatlichen "Genehmigung" handelt es sich bei Stiftungen, ebenso wie bei Vereinen, eigentlich eher um eine "Anerkennung", da bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Anspruch hierauf besteht (siehe unten unter Punkt VI 1 a cc). Dennoch wird nachfolgend das Wort "Genehmigung" verwendet werden, da dies dem Originaltext des Gesetzes (Art. 33 argentinisches Zivilgesetzbuch) entspricht, der den staatlichen Akt "Genehmigung" (*autorización*) nennt und nicht "Anerkennung" (*reconocimiento*), obwohl kein staatliches Ermessen bei der Entscheidung besteht.

⁵⁶⁴ Art. 10 Stiftungsgesetz lautet im Original: "*El gobierno y administración de las fundaciones estará a cargo de un consejo de administración, integrado por un mínimo de TRES (3) personas. [...]*".

⁵⁶⁵ Art. 14 Stiftungsgesetz lautet im Original: "*El estatuto puede prever la delegación de facultades de administración y gobierno en favor de un comité ejecutivo integrado por miembros del consejo de administración; aquél ejercerá sus funciones entre los períodos de reuniones del citado consejo. [...]*".

⁵⁶⁶ Cahían 2004, S. 103.

⁵⁶⁷ Cahían 2004, S. 103.

⁵⁶⁸ Art. 3 S. 1 Stiftungsgesetz lautet im Original: "*Las fundaciones se constituyen por instrumento público, o privado con las firmas certificadas por escribano público.*".

⁵⁶⁹ IGJ, Guía de Trámites, S. 50; Giuntoli, S. 73 f.

- das Ausstellungsdatum der Urkunde,
- die persönlichen Daten der/des Stifter/s,
- Namen und Sitz der Stiftung,
- den Zweck der Stiftung,
- den Beschluss, die Erteilung der staatlichen Genehmigung zu beantragen,
- das Anfangsvermögen und zu erwartende zukünftige Einnahmen,
- die Annahme der Satzung,
- die Namen der Personen, die ermächtigt werden, den Antrag auf Genehmigung der Stiftung durchzuführen,
- die Ernennung der Mitglieder des ersten Verwaltungsrates sowie deren Erklärung, das Amt anzunehmen, ihre Namen, persönlichen Daten und die Dauer ihres Mandats.

Mit der Gründung und Genehmigung verwandelt sich die Stiftung zu einer von der Person des Stifters vollkommen unabhängigen Rechtspersönlichkeit⁵⁷⁰. Der Stifter wird zu einem unbeteiligten Dritten, es sei denn er hat sich ausdrücklich ein Amt im Verwaltungsrat der Stiftung vorbehalten⁵⁷¹. Dies kann er gemäß Art. 11 Stiftungsgesetz durch entsprechende Verfügung in der Satzung tun, ebenso wie er sich auch die Ernennung neuer Verwaltungsratsmitglieder vorbehalten kann⁵⁷². Die Verwaltungsratsämter können nach Art. 13 Stiftungsgesetz entweder dauerhaft oder zeitlich begrenzt sein, und es besteht die Möglichkeit, in der Satzung vorzusehen, dass bestimmte Entscheidungen immer der Zustimmung der dauerhaften Verwaltungsratsmitglieder bedürfen⁵⁷³. Der Stifter hat somit die Möglichkeit, als dauerhaftes Mitglied im Verwaltungsrat die vollkommene

⁵⁷⁰ Giuntoli, S. 125.

⁵⁷¹ Cahían 2004, S. 103 f.

⁵⁷² Art. 11 Stiftungsgesetz lautet im Original: “*Los fundadores podrán reservarse por disposición expresa del estatuto la facultad de ocupar cargos en el consejo de administración como también la designación de los consejeros cuando se produzcan el vencimiento de los mandatos o vacancia de los mismos.*”.

⁵⁷³ Art. 13 Stiftungsgesetz lautet im Original: “*Los miembros del consejo de administración podrán tener carácter de permanentes o temporarios. El estatuto puede establecer que determinadas decisiones requieran siempre el voto favorable de los primeros, [...]*”.

Kontrolle über die Stiftung zu behalten und dafür zu sorgen, dass diese nach seinen Vorstellungen geführt wird⁵⁷⁴.

(5) Zweck

Nach Art. 1 S. 1 des Stiftungsgesetzes werden Stiftungen zu einem gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Zweck gegründet⁵⁷⁵. Dieser muss gemäß Art. 3 c) Stiftungsgesetz in der Gründungsurkunde genau bestimmt werden⁵⁷⁶. Die Rechtsprechung verlangt zudem, dass zusammen mit der Bestimmung des Stiftungszwecks auch zu benennen ist, durch welche Art von Aktivitäten dieser erreicht werden soll⁵⁷⁷.

(6) Satzung

Genauso wie beim Verein muss auch bei der Stiftung im Gründungsakt eine Satzung verabschiedet werden, die die Stiftung strukturiert und ihren Betrieb regelt⁵⁷⁸. Sie sollte vom selben Datum wie die Gründungsurkunde sein, falls sie nicht ohnehin in ihr enthalten ist, und nach Art. 3 S. 3 Stiftungsgesetz folgende Angaben enthalten⁵⁷⁹:

⁵⁷⁴ Calcagno/Fourcade, S. 35.

⁵⁷⁵ Für den Originaltext des Art. 1 S. 1 Stiftungsgesetzes siehe Fn. 561.

⁵⁷⁶ Art. 3 c) Stiftungsgesetz lautet im Original: “*El instrumento [...] contendrá: [...] c) Designación del objeto, que debe ser preciso y determinado;*”.

⁵⁷⁷ Giuntoli, S. 75.

⁵⁷⁸ Cahián 2004, S. 99.

⁵⁷⁹ Art. 3 Stiftungsgesetz ist mit der Überschrift “*Estatuto*” (=Satzung) versehen und S. 3 lautet im Original: “*El instrumento [...] contendrá:*

a) Los siguientes datos de los fundadores:

I– Cuando se tratare de personas físicas, su nombre, edad, estado civil, nacionalidad, profesión, domicilio y número de documento de identidad y, en su caso, de los apoderados o autorizados.

II– Cuando se tratare de personas jurídicas, la razón social o denominación y el domicilio, acreditándose la existencia de la entidad su inscripción en el Registro Público de Comercio cuando fuere exigible y la representación de quienes comparecieren por ella. [...]

b) Nombre y domicilio de la fundación;

c) Designación del objeto, que debe ser preciso y determinado;

d) Patrimonio inicial, integración y recursos futuros [...];

e) Plazo de duración;

f) Organización del consejo de administración, duración de los cargos, régimen de reuniones y procedimiento para la designación de sus miembros;

g) Cláusulas atinentes al funcionamiento de la entidad;

h) Procedimiento y régimen para la reforma del estatuto;

i) Fecha del cierre del ejercicio anual;

- die persönlichen Daten der/des Stifter/s,
- Namen und Sitz der Stiftung,
- die genaue Angabe des Stiftungszwecks ,
- das Anfangsvermögen und zu erwartende zukünftige Einnahmen,
- Angaben zur Dauer der Stiftung; wobei es auch erlaubt ist, diese auf unbestimmte Dauer zu gründen⁵⁸⁰,
- Angaben zur Organisation des Verwaltungsrates und zum Betrieb der Stiftung,
- Vorgehensweise bei einer Satzungsänderung,
- Angabe des Datums, an dem das jeweilige Rechnungsjahr abgeschlossen wird,
- Regelungen zur Auflösung und Liquidation der Stiftung sowie zur Bestimmung der übrig bleibenden Güter,
- die Ernennung der Mitglieder des ersten Verwaltungsrates sowie der Personen, die ermächtigt werden, den Antrag auf Genehmigung der Stiftung durchzuführen.

(7) Genehmigungserfordernis / Rechtspersönlichkeit

Nach Art. 1 S. 2 des Stiftungsgesetzes bedürfen Stiftungen, um als solche handeln zu können, der im Art. 45 CC vorgesehenen Genehmigung⁵⁸¹. Stiftungen müssen also genauso wie die *asociaciones civiles* zur Erlangung der formellen Rechtspersönlichkeit einen Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (der IGJ oder der entsprechenden regionalen Aufsichtsbehörde) stellen und sie müssen ebenfalls die oben beschriebenen Voraussetzungen des Art. 33 CC erfüllen (siehe unter Punkt III 3 a aa (5) (a)).

j) *Cláusulas de disolución y procedimiento atinentes a la liquidación y destino de los bienes.*

En el mismo instrumento se designarán los integrantes del primer consejo de administración y las personas facultadas para gestionar la autorización para funcionar.”.

⁵⁸⁰ Giuntoli, S. 75.

⁵⁸¹ Art. 1 S. 2 Stiftungsgesetz lautet im Original: “*Para actuar como tales deberán requerir la autorización prevista en el artículo 45 del citado Código.*”. Für den Wortlaut des Art. 45 Abs. 1 CC, auf den hier verwiesen wird, vergleiche Fn. 376.

Dabei gibt es für Stiftungen einige Besonderheiten im Bezug auf die Bedingung “eigenes Vermögen besitzen” des Art. 33 CC:

Stiftungen sind schon per Definition eine Gesamtheit an Gütern, ein Grundkapital, bestimmt zur Erreichung eines gemeinnützigen Ziels. Insofern muss bei Gründung einer Stiftung zwingend ein Vermögen vorhanden sein⁵⁸². Art. 2 S. 1 des Stiftungsgesetzes bestimmt, dass dieses Anfangsvermögen angemessen sein muss, um die Erfüllung der von der Stiftung deklarierten Ziele zu ermöglichen⁵⁸³. In der Praxis verlangt die Stiftungsaufsicht einen pauschalisierten Mindestbetrag, der regelmäßig angeglichen wird⁵⁸⁴. Zurzeit beträgt dieser rund 1.250,00 Euro (= 12.000,00 argentinische Pesos)⁵⁸⁵.

In dieses Anfangsvermögen können neben den bei Gründung gestifteten Gütern auch zukünftige bindende Schenkungsversprechen der Stifter oder Dritter eingerechnet werden (Art. 2 S. 1 des Stiftungsgesetzes)⁵⁸⁶. Zudem kann eine Genehmigung auch erteilt werden, wenn dieses Anfangsvermögen nicht erreicht wird, falls aus der Vorgeschichte der/des Stifter/s oder der Angestellten der Stiftung oder den Merkmalen des entwickelten Programms die potentielle Fähigkeit hervorgeht, die angestrebten Ziele der Stiftung zu erreichen (Art. 2 S. 2 des Stiftungsgesetzes)⁵⁸⁷.

⁵⁸² Cahián 2004, S. 100.

⁵⁸³ Art. 2 S. 1 Stiftungsgesetz lautet im Original: “*Es requisito para la autorización que el patrimonio inicial posibilite razonablemente el cumplimiento de los fines propuestos; [...]*”.

⁵⁸⁴ Cahián 2004, S. 100.

⁵⁸⁵ Die aktuelle Höhe des Mindestvermögens ist angegeben in den Verfahrensanleitungen auf der Internetseite der IGJ unter dem Link: <http://www.jus.gob.ar/igj/tramites/guia-de-tramites/asociaciones-civiles-y-fundaciones/autorizacion-para-funcionar-como-persona-juridica/fundaciones.aspx> (entnommen am 26.02.2013), dort heißt es im Original:

“*Autorización para funcionar como persona jurídica, Fundaciones: [...] Demostración del patrimonio:*

a) *La demostración debe alcanzar el valor mínimo establecido por la INSPECCIÓN GENERAL DE JUSTICIA (actualmente es de pesos doce mil -\$ 12.000.-)*”.

⁵⁸⁶ Art. 2 S. 1 Stiftungsgesetz lautet im Original: “*Es requisito para la autorización que el patrimonio inicial posibilite razonablemente el cumplimiento de los fines propuestos; a estos efectos, además de los bienes que fueren donados efectivamente en el acto de constitución, se considerará su posible complementación por el compromiso de aportes de integración futura, contraído por los fundadores o terceros.*”.

⁵⁸⁷ Art. 2 S. 2 Stiftungsgesetz lautet im Original: “*Sin perjuicio de ello, podrán resolverse favorablemente los pedidos de autorización cuando de los antecedentes de los fundadores, de los funcionarios contratados por la entidad o por las características del programa a*

Insofern ist bei dem Antrag auf Genehmigung neben Antragsschreiben, Gründungsurkunde und Satzung (die in der Gründungsurkunde enthalten oder getrennt sein kann) auch der Nachweis des erforderlichen Mindestvermögens einzureichen und, falls vorhanden, notariell beglaubigte Schenkungsversprechen⁵⁸⁸.

Des Weiteren ist dem Antrag auf Genehmigung ein Dreijahres-Plan über die zukünftigen Vorhaben der Stiftung beizufügen mit genauen Angaben zu der Art und Weise ihrer Durchführung und ihrer Finanzierung (Art. 9 Stiftungsgesetz) ⁵⁸⁹. Gemäß Art. 1 IGJ-Res. 2/93 überprüft die Stiftungsaufsicht der IGJ, ob dieser Plan zur Erreichung des in der Satzung angegebenen Stiftungszwecks geeignet ist, während die Buchhaltungsabteilung der IGJ begutachtet, ob die Umsetzung der geplanten Aktivitäten mit den zu erwartenden Einnahmen tatsächlich in angemessener Weise machbar ist⁵⁹⁰.

Die oben zu Vereinen ausgeführten Ablehnungsgründe für die Genehmigung gemäß Art. 99 IGJ-Res. 6/80 gelten ebenfalls für Stiftungen (siehe hierzu oben unter Punkt III 3 a aa (5) (a) (ee)). Im Falle einer rechtswidrigen oder willkürlichen Ablehnung der Genehmigung sieht neben Art. 45 S. 2 CC auch Art. 37 S. 1 und 3 Stiftungsgesetz die Möglichkeit der

desarrollar, resulte la capacidad potencial del cumplimiento de los objetivos perseguidos.”.

⁵⁸⁸ IGJ, Guía de Trámites, S. 50 f.

⁵⁸⁹ Art. 9 Stiftungsgesetz lautet im Original: “*Con la solicitud de otorgamiento de personería jurídica deben acompañarse los planes que proyecte ejecutar la entidad en el primer trienio, con indicación precisa de la naturaleza, características y desarrollo de las actividades necesarias para su cumplimiento, como también las bases presupuestarias para su realización. [...]*”.

⁵⁹⁰ Art. 1 IGJ-Res. 2/93 lautet im Original: “*Los Departamentos intervinientes en la Tramitación de Fundaciones deberán:*

a) el Departamento de Asociaciones Civiles y Fundaciones verificar la relación existente entre el objeto social propuesto y las actividades descritas en el Plan Trienal, analizando en éste último el carácter de medio idóneo para el logro del fin determinado;
b) el Departamento Contable, [...] procederá a analizar y emitir dictamen sobre la factibilidad y razonabilidad de los ingresos para la concreción real de las actividades propuestas en el Plan Trienal par cada período [...]”.

Aufhebung der behördlichen Entscheidung im gerichtlichen Eilverfahren vor⁵⁹¹.

(8) Haftung

Für Verbindlichkeiten, die vor Erhalt der Genehmigung eingegangen wurden, haften die Gründer und Verwalter der Stiftung gesamtschuldnerisch und unbeschränkt (Art. 8 Stiftungsgesetz)⁵⁹².

(9) Kontrolle, Zweckumwandlung und Rechenschaftspflichten

Nach Art. 34 des Stiftungsgesetzes kontrolliert die jeweils zuständige Verwaltungsbehörde den Betrieb der Stiftung sowie die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften⁵⁹³. Zuständig in der Provinz Buenos Aires ist die IGJ nach Art. 3 und 10 b) des Gesetzes 22.315⁵⁹⁴.

Die Stiftung ist gemäß Art. 27 Stiftungsgesetz verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jegliche von dieser erbetene Information zu erteilen⁵⁹⁵. Zudem erteilt das Stiftungsgesetz der Aufsichtsbehörde diverse weitere Kompetenzen:

- die Organisation der Ernennung neuer Verwaltungsratsmitglieder für den Fall, dass freie Stellen im Verwaltungsrat nicht besetzt werden können und dadurch der normale Betrieb der Stiftung unmöglich wird –

⁵⁹¹ Für den Originaltext des Art. 45 CC siehe Fn. 376. Art. 37 S. 1 und 3 Stiftungsgesetz lautet im Original: “*Las decisiones administrativas que denieguen la autorización para la constitución de la fundación o retiren la personería jurídica acordada podrán recurrirse judicialmente en los casos de ilegitimidad y arbitrariedad. [...] El recurso sustanciará por vía sumaria ante el tribunal de apelación con competencia en lo civil.*”.

⁵⁹² Art. 8 Stiftungsgesetz lautet im Original: “*Los fundadores y administradores de la fundación son solidaria e ilimitadamente responsables por las obligaciones contraídas hasta haber obtenido la autorización salvo su recurso contra ella, si hubiera lugar.*”.

⁵⁹³ Art. 34 Stiftungsgesetz lautet im Original: “*La autoridad administrativa de control aprueba los estatutos de la fundación y su reforma; fiscaliza el funcionamiento de la misma y el cumplimiento de las disposiciones legales y estatutarias a que se halla sujeta, incluso la disolución y liquidación.*”.

⁵⁹⁴ Für den Originaltext der Art. 3 und 10 b) Gesetz 22.315 siehe Fn. 471 und 472.

⁵⁹⁵ Art. 27 Stiftungsgesetz lautet im Original: “*Las fundaciones deben proporcionar a la autoridad administrativa de control de su jurisdicción toda la información que la misma requiera.*”.

wobei die Aufsichtsbehörde die neuen Verwaltungsratsmitglieder selbst ernennen oder dies bei Gericht beantragen kann (Art. 18 und 35 a) Stiftungsgesetz)⁵⁹⁶,

- in dringenden Fällen die Suspendierung rechtswidriger oder satzungswidriger Beschlüsse und Antrag auf Nichtigkeitserklärung derselben an das entsprechende Gericht (Art. 35 b) Stiftungsgesetz)⁵⁹⁷,
- Antrag bei Gericht auf Suspendierung von Verwaltern der Stiftung oder Entfernung aus dem Amt im Falle von Amtspflichtverletzungen (Art. 35 c) Stiftungsgesetz)⁵⁹⁸,
- Einberufung des Verwaltungsrates auf Antrag eines seiner Mitglieder oder bei Nachweis schwerer Irregularitäten (Art. 35 d) Stiftungsgesetz)⁵⁹⁹,
- Änderung des Stiftungszwecks bei Unmöglichkeit der Erfüllung des bisherigen Zwecks (Art. 36 a) Stiftungsgesetz)⁶⁰⁰,

⁵⁹⁶ Art. 18 Stiftungsgesetz lautet im Original: “*Cuando vacasen cargos en el consejo de administración de modo que su funcionamiento se hiciera imposible y no pudiera tener lugar la designación de los nuevos miembros conforme al estatuto, o éstos rehusaren aceptar los cargos, la autoridad administrativa de control procederá a reorganizar la administración de la fundación y a designar sus nuevas autoridades, modificando el estatuto en las partes pertinentes.*”.

Art. 35 a) Stiftungsgesetz lautet im Original: “[...] *corresponderá a la autoridad administrativa de control:*

a) *Solicitar de las autoridades judiciales la designación de administradores interinos de las fundaciones cuando no se llenasen las vacantes de sus órganos de gobierno en perjuicio del desenvolvimiento normal de la entidad o careciera temporariamente de tales órganos;*”.

⁵⁹⁷ Art. 35 b) Stiftungsgesetz lautet im Original: “[...] *corresponderá a la autoridad administrativa de control: [...]*

b) *Suspender en caso de urgencia el cumplimiento de las deliberaciones o resoluciones contrarias a las leyes o los estatutos, y solicitar de las autoridades judiciales la nulidad de esos actos;*”.

⁵⁹⁸ Art. 35 c) Stiftungsgesetz lautet im Original: “[...] *corresponderá a la autoridad administrativa de control: [...]*

c) *Solicitar de las mismas autoridades la suspensión o remoción de los administradores de la fundación que hubieran violado los deberes de su cargo, y la designación de administradores provisorios;*”.

⁵⁹⁹ Art. 35 d) Stiftungsgesetz lautet im Original: “[...] *corresponderá a la autoridad administrativa de control: [...]*

d) *Convocar al consejo de administración a petición de alguno de sus miembros, o cuando hubiera comprobado irregularidades graves.*”.

⁶⁰⁰ Art. 36 a) Stiftungsgesetz lautet im Original: “*Corresponderá igualmente a la misma autoridad:*

a) *Fijar el nuevo objeto de la fundación cuando el establecido por el fundador hubiera llegado a ser de cumplimiento imposible, procurando respetar en la mayor medida la voluntad de aquél. En tal caso tendrá las atribuciones necesarias para modificar los estatutos de conformidad con ese cambio;*”.

- Anordnung der Fusion bzw. Koordinierung der Tätigkeiten zweier oder mehrerer Stiftungen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wurde, oder wenn die Existenz einer Vielzahl von Stiftungen ähnlichen Zwecks diese Maßnahme ratsam werden lässt und festgestellt wurde, dass damit dem Gemeinwohl besser gedient ist (Art. 36 b) Stiftungsgesetz)⁶⁰¹.

Im Bezug auf die sonstigen Kontrollfunktionen der IGJ gilt das oben bei Vereinen Ausgeführte (siehe hierzu oben unter Punkt III 3 a aa (7)). Gemäß Art. 135 IGJ-Res. 6/80 sind die Vorschriften für Vereine auch auf Stiftungen anzuwenden, soweit sie mit den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes und der Natur der Stiftung vereinbar sind⁶⁰².

Bezüglich ihres Vermögens gilt für Stiftungen nach Art. 95 IGJ-Res. 6/80, dass es ihnen versagt ist, dieses in andere als die satzungsgemäß vorgesehenen Zwecke zu investieren⁶⁰³. Zudem müssen sie gemäß Art. 22 Stiftungsgesetz auch den Großteil ihrer Einnahmen in die Umsetzung des Stiftungszwecks investieren; die Anhäufung von Geldern ist nur zur Erfüllung genau bestimmter Ziele erlaubt und muss der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden, ebenso wie Ausgaben, die das Stiftungsvermögen erheblich reduzieren⁶⁰⁴.

⁶⁰¹ Art. 36 b) Stiftungsgesetz lautet im Original: “Corresponderá igualmente a la misma autoridad: [...]”

b) Disponer la fusión o coordinación de actividades de DOS (2) o más fundaciones cuando se dieran las circunstancias señaladas en el inciso anterior, o cuando la multiplicidad de fundaciones de objeto análogo hiciere aconsejable la medida para su mejor desenvolvimiento y fuere manifiesto el mayor beneficio público.”

⁶⁰² Art. 135 IGJ-Res. 6/80 lautet im Original: “Las disposiciones establecidas para las asociaciones civiles son aplicables a las fundaciones, en cuanto sean compatibles con las normas de la ley 19.836 y con la naturaleza de dichos entes.”

⁶⁰³ Art. 95 IGJ-Res. 6/80 lautet im Original: “Las asociaciones civiles y fundaciones, cualquiera fuere su carácter, no podrán invertir su patrimonio en operaciones o actividades ajenas al objeto o finalidades previstos en el estatuto..”

⁶⁰⁴ Art. 22 Stiftungsgesetz lautet im Original: “Las fundaciones deben destinar la mayor parte de sus ingresos al cumplimiento de sus fines. La acumulación de fondos únicamente se llevará a cabo con objetos precisos, como la formación de un capital dotal suficiente o el cumplimiento de programas futuros de mayor envergadura. En estos casos deberá informarse a la autoridad administrativa de control, en forma clara y concreta, sobre objetivos buscados y posibilidad de su cumplimiento. Asimismo, las entidades informarán de inmediato a la autoridad administrativa de control la realización de gastos que importen apreciable disminución de su patrimonio.”

Des Weiteren ist der Aufsichtsbehörde nach Art. 1 und 2 IGJ-Res. 4/93 in den ersten drei Jahren ein Bericht über die Umsetzung des Dreijahres-Planes zu erstatten, der zusammen mit allen notwendigen Belegen hierfür am Ende jedes Geschäftsjahres einzureichen ist⁶⁰⁵.

Die in Art. 103 und 104 IGJ-Res. 6/80 für Vereine aufgeführten Verpflichtungen und Formalitäten bezüglich der Buchhaltung sind gemäß Art. 142 S. 1 IGJ-Res. 6/80 auch auf Stiftungen anwendbar⁶⁰⁶. Auch die Sanktionen für den Fall des Verstoßes hiergegen gelten nach Art. 12, 14 und 15 Gesetz 22.315 für Stiftungen ebenso wie für Vereine⁶⁰⁷ (siehe zu Buchhaltungsvorschriften und Sanktionen oben unter Punkt III 3 a aa (7)).

(10) Steuerrechtliche Vorschriften

Auch für Stiftungen existiert kein spezielles Steuergesetz, es gelten die allgemeinen Steuergesetze. Die für Vereine erwähnten Befreiungen von der Gewinnsteuer nach Art. 20 f) des Gewinnsteuergesetzes, die Befreiung bestimmter Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer nach Art. 7 h) Nr. 6 und Nr. 18 des Mehrwertsteuergesetzes (Gesetz 23.349 in der Fassung des Dekrets 280/97) und die Abzugsfähigkeit von Spenden nach Art. 87 c) Gewinnsteuergesetz gelten für Stiftungen ebenfalls⁶⁰⁸ (siehe hierzu oben unter Punkt III 3 a aa (8)).

(11) Arbeitsrechtliche Bestimmungen

⁶⁰⁵ Art. 1 und 2 IGJ-Res. 4/93 lauten im Original:

“Art. 1: Al clausurar el primero, el segundo y el tercer año de funcionamiento de una fundación autorizada por este Organismo, la entidad reconocida deberá presentar al formar su legajo anual de ejercicio todas las actividades cumplidas dentro del programa incluido en el Plan relativo a ese año que fue presentado para la obtención de la personería jurídica

Art. 2: Con el informe de que se trata, se acompañarán todos los elementos de juicio que permitan evaluar la acción llevada a cabo y la proyección de la misma en el contexto de los fines que se propone alcanzar la institución.”

⁶⁰⁶ Art. 142 S. 1 IGJ-Res. 6/80 lautet im Original: *“En materia de contabilidad y rubricación de libros, las fundaciones están sujetas a las mismas obligaciones y formalidades establecidas en los artículos 103 y 104.”*. Für den Originaltext der Art. 103 und 104 IGJ-Res. 6/80 siehe Fn. 480.

⁶⁰⁷ Für den Originaltext der Art. 12, 14 und 15 Gesetz 22.315 siehe Fn. 481.

Art. 20 Stiftungsgesetz verbietet es, die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Ausübung ihres Amtes zu bezahlen⁶⁰⁹. Kein Problem stellt es hingegen dar, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates andere Tätigkeiten für die Stiftung erbringt und für diese eine entsprechende Bezahlung erhält⁶¹⁰.

Sollen jedoch die Stifter oder deren Nachkommen von der Stiftung angestellt werden, muss der entsprechende Vertrag gemäß Art. 21 Stiftungsgesetz der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden⁶¹¹. Hiermit beugt das Gesetz eventuellen Begünstigungen der Stifter bzw. der Nachkommen vor, trägt aber gleichzeitig der Tatsache Rechnung, dass diese häufig einen Großteil ihrer Arbeitszeit für technische Dienste etc. für die Stiftung widmen und ermöglicht es, dass diese hierfür entlohnt werden⁶¹².

(12) Auflösung / Rechtsmittel

Im Bezug auf die Auflösung von Stiftungen und die möglichen Rechtsmittel gegen verwaltungsrechtliche Entscheidungen gilt das oben zu Vereinen Ausgeführte (siehe hierzu oben unter Punkt III 3 a aa (10) und (11)).

bb) Gesetzesprojekt

Das oben bezüglich Vereine bereits erwähnte Gesetzesprojekt des neuen, vereinheitlichten Zivil- und Handelsgesetzbuches aus 2012 (*Anteproyecto del nuevo Código Civil y Comercial unificado*, ACCC) regelt auch

⁶⁰⁸ Giuntoli, S. 81 f. Für den Originaltext der Art. 20 f) Gewinnsteuergesetz, Art. 7 h) Nr. 6 und Nr. 18 Mehrwertsteuergesetz (Gesetz 23.349 in der Fassung des Dekrets 280/97) und Art. 87 c) Gewinnsteuergesetz siehe Fn. 485, 491 und 492.

⁶⁰⁹ Art. 20 Stiftungsgesetz lautet im Original: “*Los miembros del consejo de administración no podrán recibir retribuciones por el ejercicio de sus cargos.*”.

⁶¹⁰ Calcagno/Fourcade, S. 49.

⁶¹¹ Art. 21 Stiftungsgesetz lautet im Original: “*Todo contrato entre la fundación y los fundadores o sus herederos, con excepción de las donaciones que éstos hagan a aquélla, [...] debe ser sometido a la aprobación de la autoridad administrativa de control, y será ineficaz sin esta aprobación.*”.

⁶¹² Calcagno/Fourcade, S. 35.

Stiftungen. Es schafft das Stiftungsgesetz ab⁶¹³, übernimmt dabei jedoch weitestgehend die bisherigen Regelungen des Stiftungsgesetzes.

Die neuen Formvorschriften sind allerdings strenger: Die Gründung einer Stiftung ist nach der neuen Regelung nicht mehr durch öffentliche Urkunde oder notariell beglaubigte Privaturkunde möglich, sondern nur noch durch öffentliche Urkunde (Art. 193 S. 2 ACCC)⁶¹⁴.

Die Haftungsbedingungen wurden etwas verändert: Statt einer unbegrenzten Haftung der Gründer und Verwalter der Stiftung (wie in der bisherigen Regelung, Art. 8 Stiftungsgesetz⁶¹⁵) für vor der Genehmigungserteilung eingegangene Verbindlichkeiten gilt nun, dass zuerst die individuellen Gläubiger der Gründer und Verwalter befriedigt werden müssen, bevor ihr persönliches Vermögen für solche Verbindlichkeiten haften kann (Art. 200 ACCC)⁶¹⁶.

Die Bezahlung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Ausübung ihres Amtes ist nach wie vor verboten, aber es ist nach der Neuregelung erlaubt, ihnen zumindest ihre Auslagen zu erstatten (Art. 206 ACCC)⁶¹⁷.

Die Bestimmungen bezüglich Buchhaltung und Dokumentation (Art. 23-26 Stiftungsgesetz) sowie die Sonderregelungen hinsichtlich ausländischer Stiftungen (Art. 7 Stiftungsgesetz) wurden in dem Gesetzesprojekt entfernt.

⁶¹³ Die Abschaffung des Stiftungsgesetzes (Gesetz 19.836) ergibt sich aus dem Ergänzungsgesetz zum ACCC (*Legislación Complementaria*), in dem es in Art. 41 im Original heißt: “*Derógase la ley 19.836.*”.

⁶¹⁴ Art. 193 S. 2 ACCC lautet im Original: “*Para existir como tales requieren necesariamente constituirse mediante instrumento público y solicitar y obtener autorización del Estado para funcionar.*”.

⁶¹⁵ Für den Originaltext des Art. 8 Stiftungsgesetz siehe Fn. 592.

⁶¹⁶ Art. 200 ACCC lautet im Original: “*Responsabilidad de los fundadores y administradores durante la etapa de gestación. Los fundadores y administradores de la fundación son solidariamente responsables frente a terceros por las obligaciones contraídas hasta el momento en que se obtiene la autorización para funcionar, y tienen recurso contra ella, si hubiera lugar. Los bienes personales de cada uno de ellos no pueden ser afectados al pago de las deudas de la fundación durante la etapa de gestación, sino después de haber sido satisfechos sus acreedores individuales.*”.

4) Tätigkeit deutscher NGO in Argentinien

Nachfolgend soll untersucht werden, welche rechtlichen Regelungen Anwendung finden, wenn eine NGO, die in Deutschland als eingetragener Idealverein oder rechtsfähige Stiftung gegründet wurde und dort auch ihren Sitz hat, in Argentinien tätig werden will. Dafür sind drei Schritte erforderlich:

- Zunächst ist zu prüfen, ob die deutsche NGO nach dem, über das Kollisionsrecht zu bestimmenden, auf sie anwendbaren Recht (ihrem sog. Personalstatut) als existent und rechtsfähig gilt⁶¹⁸.
- Wenn festgestellt wird, dass die NGO nach ihrem Personalstatut eine rechtsfähige juristische Person ist, ist als zweiter Schritt das argentinische Fremdenrecht zu untersuchen – dieses bestimmt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen juristischen Person und für ihre Tätigkeit in Argentinien⁶¹⁹.
- Wenn die NGO nach dem argentinischen Fremdenrecht in Argentinien anerkannt ist und tätig werden darf, ist als drittes zu klären, welchen rechtlichen Regelungen die Ausübung ihrer Tätigkeit in Argentinien unterworfen ist.

Abschließend wird noch untersucht, welche Auswirkungen es hat, wenn die deutsche NGO nicht nur in Argentinien tätig wird, sondern dort auch eine Betriebsstätte errichtet.

a) Kollisionsrecht

Zunächst ist zu klären, ob die deutsche NGO nach dem auf sie anwendbaren Recht eine rechtsfähige juristische Person ist.

⁶¹⁷ Art. 206 ACCC lautet im Original: “*Carácter honorario del cargo. Los miembros del consejo de administración no pueden recibir retribuciones por el ejercicio de su cargo, excepto el reembolso de gastos, siendo su cometido de carácter honorario.*”.

⁶¹⁸ Boggiano, S. 350 ff; Goldschmidt, S. 234 f.

⁶¹⁹ Goldschmidt, S. 235 f; Boggiano, S. 354 ff.

Dazu muss bestimmt werden, welches Recht auf die Frage der Existenz und Rechtsfähigkeit der deutschen NGO anwendbar ist. Hierbei sind vorrangig eventuelle völkerrechtliche Verträge zu berücksichtigen und, falls kein einschlägiger Vertrag existiert, das autonome Kollisionsrecht des jeweiligen Gerichtsstaates (Argentinien bzw. Deutschland⁶²⁰) zu untersuchen⁶²¹.

aa) Völkerrechtliche Verträge

Thematisch einschlägig wäre hier zunächst die Den Haager Konvention über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von ausländischen Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen von 1956. Sie wurde von Argentinien im Jahre 1994 durch Gesetz 24.409 ratifiziert⁶²². Von Deutschland wurde die Konvention jedoch nicht unterzeichnet und sie ist auch mangels der erforderlichen Anzahl an Ratifikationen nie in Kraft getreten⁶²³.

Zweitens ist zu erwähnen der Vertrag von Montevideo über Internationales Privatrecht von 1940, Nachfolger des Vertrags von Montevideo von 1889. Während nach der alten Regelung von 1889 die Existenz und Rechtsfähigkeit juristischer Personen sich noch nach dem Recht des Landes richtete, in dem sie gegründet und als juristische Personen anerkannt wurden, wird diese Frage nach dem neueren Vertrag von 1940 nun durch das Recht am Ort ihres Domizils geregelt⁶²⁴. Der Vertrag von Montevideo (sowohl von 1889 als auch von 1940) wurde jedoch nur von Argentinien, nicht aber von Deutschland unterzeichnet⁶²⁵.

Drittens käme in Betracht die Interamerikanische Konvention über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit juristischer Personen im Internationalen

⁶²⁰ Es wird vorausgesetzt, dass das argentinische bzw. das deutsche Gericht sich für international zuständig erklären. Auf eine Prüfung der Regelungen des argentinischen bzw. deutschen internationalen Verfahrensrechts wurde verzichtet, da dieser Teil der Arbeit sich auf das materiell-rechtliche Kollisionsrecht konzentriert.

⁶²¹ Brödermann/Rosengarten, 1. Teil Rn. 7, 18, 25, 46, 55.

⁶²² Estoup, S. 205; Weinberg, S. 206.

⁶²³ Kropholler, S. 569; Kegel/Schurig, S. 587; Weinberg, S. 206; Blum, S. 73.

⁶²⁴ Goldschmidt, S. 236 f; Weinberg, S. 193, 197; Boggiano, S. 352; Feldstein, S. 82.

⁶²⁵ Kropholler, S. 63 f; Kegel/Schurig, S. 262, 265; Del Carmen, S. 204.

Privatrecht von La Paz von 1984. Diese wurde jedoch weder von Argentinien noch von Deutschland unterzeichnet⁶²⁶.

Dasselbe gilt für den *Código Bustamante* von 1928, ein in diversen Ländern Lateinamerikas geltender umfangreicher Staatsvertrag zur Kollisionsrechtsvereinheitlichung, der aber von Argentinien nicht ratifiziert und von Deutschland nicht unterzeichnet wurde⁶²⁷.

Das Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen von 1968 wurde zwar von Deutschland unterzeichnet und ratifiziert, nicht jedoch von Argentinien, und es ist zudem mangels Ratifizierung durch die Niederlande nicht in Kraft getreten⁶²⁸.

Schließlich käme in Betracht das Straßburger Europäische Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen von 1986. Dieses Übereinkommen wurde jedoch bisher von Deutschland nicht unterzeichnet⁶²⁹, zudem beschränkt sich sein Geltungsbereich auch auf den europäischen Raum, es gilt also nicht für Argentinien.

Es existiert demnach kein gültiger einschlägiger völkerrechtlicher Vertrag zwischen Argentinien und Deutschland. Insofern erfolgt als nächstes der Blick ins nationale Kollisionsrecht⁶³⁰. Der Richter, der über den Fall zu entscheiden hat, wird bei der Frage des anwendbaren Rechts üblicherweise stets auf die kollisionsrechtlichen Regeln der *lex fori*, also auf das Internationale Privatrecht (IPR) des Gerichtsstaates, zurückgreifen⁶³¹.

⁶²⁶ Keine Unterzeichnung von Argentinien: Sosa, S. 204; keine Unterzeichnung von Deutschland: Kegel/Schurig, S. 262, 267.

⁶²⁷ Ciuro, S. 40; Kropholler, S. 64; Kegel/Schurig, S. 262, 266; Samtleben, S. 60 f.

⁶²⁸ Kegel/Schurig, S. 256, 587; Kropholler, S. 569; Blum, S. 72; Staudinger-Weick, § 23 BGB Rn. 6.

⁶²⁹ Kegel/Schurig, S. 259; Jayme/Hausmann, S. 372 (M. I. Fn. 3); Blum, S. 11 Fn. 44, S. 77.

⁶³⁰ Brödermann/Rosengarten, 1. Teil Rn. 7, 18, 25, 46, 55; Koch/Magnus/Winkler von Mohrensfels, S. 14.

⁶³¹ Von Hoffmann/Thorn, S. 10; Brödermann/Rosengarten, 1. Teil Rn. 63; Kropholler, S. 121 f.

Wendet sich der deutsche Verein/die deutsche Stiftung, der/die in Argentinien tätig werden möchte, an ein argentinisches Gericht⁶³², so ist das argentinische Kollisionsrecht zu prüfen.

bb) Argentinisches nationales Kollisionsrecht

(1) Qualifikation

Um die einschlägige Kollisionsnorm finden zu können, muss zuerst qualifiziert werden, welchen Rechtsbereich der vorliegende Sachverhalt berührt. Grundsätzlich gibt es unterschiedliche Ansichten darüber, wie die Qualifikation durchzuführen ist: nach einem Sachrecht, entweder der *lex fori* (dem Recht des Gerichtsstaates) oder der *lex causae* (dem jeweils anwendbaren materiellen Recht), oder aber durch autonome (rechtsvergleichende oder internationalprivatrechtliche) Qualifikation⁶³³.

Kollisionsrechtlichen Interessen entspricht an für sich am besten die autonome internationalprivatrechtliche Qualifikation, das bedeutet, die Qualifikation nach der Rechtsordnung, der die auszulegende Kollisionsnorm entstammt⁶³⁴. Wenn es kein völkerrechtliches Kollisionsrecht gibt, dann benutzen Gerichte üblicherweise ihr eigenes, nationales Kollisionsrecht⁶³⁵. Die Qualifikation erfolgt insofern bei der internationalprivatrechtlichen Qualifikation dann auch nach der *lex fori*, aber nach ihren kollisionsrechtlichen, nicht ihren sachrechtlichen Begriffen⁶³⁶. In Argentinien ist jedoch bisher eher nur die Qualifikation nach dem Sachrecht, entweder der *lex fori* oder der *lex causae*, verbreitet⁶³⁷. Die

⁶³² Es wird vorausgesetzt, dass das argentinische Gericht sich für international zuständig erklärt. Auf eine Prüfung der Regelungen des argentinischen internationalen Verfahrensrechts wurde verzichtet, da dieser Teil der Arbeit sich auf das materiell-rechtliche Kollisionsrecht konzentriert.

⁶³³ Aldo, S. 619 f.; Kegel/Schurig, S. 336 ff.; Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels, S. 16.

⁶³⁴ Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels, S. 16; Kegel/Schurig, S. 346 ff.; Kropholler, S. 121, 124.

⁶³⁵ Von Hoffmann/Thorn, S. 10; Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels, S. 14; Brödermann/Rosengarten, 1. Teil Rn. 63.

⁶³⁶ Kegel/Schurig, S. 337; Kropholler, S. 121, 124; Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels, S. 16.

⁶³⁷ Aldo, S. 619 f.; der Autor selbst folgt der *lex causae*-Theorie, vgl. Aldo, S. 620 f.

argentinische Rechtsprechung folgt – ebenso wie die überwiegende deutsche Rechtsprechung⁶³⁸ – der Qualifikation nach dem Sachrecht der *lex fori*⁶³⁹.

Gehen wir davon aus, dass die deutsche NGO, die in Argentinien tätig werden möchte, sich an ein argentinisches Gericht wendet, so wird das Gericht die Qualifikation des Sachverhaltes nach dem Sachrecht der *lex fori*, also dem materiellen argentinischem Recht vornehmen.

Hier geht es um die Tätigkeit eines deutschen eingetragenen Idealvereins oder einer deutschen rechtsfähigen Stiftung in Argentinien. Vereine und Stiftungen werden im argentinischen Recht nach Art. 33 CC als juristische Personen des Privatrechts betrachtet⁶⁴⁰. Es handelt sich also um den Themenbereich: Existenz und Rechtsfähigkeit juristischer Personen des Privatrechts, gesetzliche Regelung ihrer Tätigkeit im Inland.

Eine Qualifikation nach deutschem Recht würde im Übrigen genau das gleiche Ergebnis hervorbringen. Unterschiede in der Qualifikation ergeben sich meist nur bei zwei Rechtsordnungen mit sehr unterschiedlichen rechtlichen Konzepten. Für die Frage der Qualifikation macht es demnach keinen Unterschied, ob der Verein/ die Stiftung sich an ein argentinisches oder ein deutsches Gericht wendet.

Es ist nun im argentinischen Kollisionsrecht nach Regelungen zum anwendbaren Recht zu suchen, die diesen Themenbereich betreffen.

⁶³⁸ Brödermann/Rosengarten, 1. Teil Rn. 80.

⁶³⁹ Vgl. Urteil Nr. S.1231.XXXVI des Obersten Gerichtshofs Argentiniens (*Corte Suprema de Justicia de la Nación*) vom 6. Februar 2003 (Fall *Sicamericana S.A. s/ quiebra s/ incidente de invalidez de transferencia de catálogo fono-gráfico*), abrufbar online unter: [http://ar.vlex.com/vid/-40126110?ix_resultado=3.0&query\[buscable_id\]=AR&query\[buscable_type\]=Pais&query\[q\]=calificacion+lex+fori;](http://ar.vlex.com/vid/-40126110?ix_resultado=3.0&query[buscable_id]=AR&query[buscable_type]=Pais&query[q]=calificacion+lex+fori;) des Weiteren Urteil des Nationalen Berufungsgerichts in Handelssachen (*Cámara Nacional de Apelaciones en lo Comercial*) vom 20. Juli 1995 (Fall *Italtur Sa C/ Guzzetti, Jose y Otro S/ Ejec.*), abrufbar online unter: <http://ar.vlex.com/vid/italtur-sa-guzzetti-jose-ejec-34576991>.

⁶⁴⁰ Für Vereine gilt dies unstreitig, sofern es sich um *asociaciones civiles* handelt; nach überwiegender Ansicht sind jedoch bei entsprechender Auslegung des Art. 46 CC auch die *simples asociaciones* als juristische Personen zu betrachten, vgl. hierzu oben unter Punkt III 3 a aa (5) (b). Für den Originaltext des Art. 33 CC siehe Fn. 361.

(2) Anwendbares Recht für Existenz und Rechtsfähigkeit einer deutschen NGO nach argentinischem IPR

Zunächst ist zu bemerken, dass im argentinischen Recht kein spezielles Gesetzbuch für das IPR wie z. B. das EGBGB in Deutschland besteht. Es existieren lediglich einzelne Normen, in verschiedenen Gesetzen verstreut, insbesondere im CC⁶⁴¹. Lücken werden durch analoge Anwendung anderer Gesetze oder Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze geschlossen, ergänzend werden auch die von Argentinien unterzeichneten völkerrechtlichen Abkommen wie die Verträge von Montevideo über Internationales Privatrecht von 1889 und 1940 herangezogen⁶⁴².

Im Bezug auf juristische Personen wurde in Argentinien traditionell seit 1877 der Irigoyen-Doktrin gefolgt, die besagt, dass es keine ausländischen juristischen Personen gebe, da juristische Personen prinzipiell keine Nationalität hätten⁶⁴³. Als Begründung wird angeführt, Nationalität bedeute, eine politische Verbindung zu einem bestimmten Staat zu haben – etwas das auf juristische Personen nicht zutreffe⁶⁴⁴. Juristische Personen könnten zwar im Ausland gegründet sein, aber sie verdankten ihre Existenz dem Gesetz des Staates, der sie anerkennt, es gäbe daher in diesem Sinne keine in- oder ausländischen juristischen Personen⁶⁴⁵.

Vor diesem geschichtlichen Hintergrund verwundert es nicht, dass es im argentinischen Recht keine allgemeine kollisionsrechtliche Vorschrift zur Bestimmung des anwendbaren Rechts bezüglich der Existenz und Rechtsfähigkeit juristischer Personen gibt⁶⁴⁶, hier besteht eine Gesetzeslücke⁶⁴⁷.

⁶⁴¹ Ciuro, S. 41.

⁶⁴² Boggiano, S. 351.

⁶⁴³ Feldstein, S. 46; Estoup, S. 197 ff.

⁶⁴⁴ Estoup, S. 197 ff.

⁶⁴⁵ Weinberg, S. 194; Estoup, S. 197 ff; Feldstein, S. 46.

⁶⁴⁶ Goldschmidt, S. 237.

⁶⁴⁷ Boggiano, S. 351.

Solche Lücken werden nach dem Gedanken des Art. 16 CC entweder durch analoge Anwendung anderer Gesetze oder durch die Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze geschlossen⁶⁴⁸.

Eine Möglichkeit ist, die Gesetzeslücke durch Anwendung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes des Domizilprinzips zu schließen bzw. durch analoge Anwendung der Art. 6 und 7 CC oder des Art. 4 Abs. 1 des Montevideo-Vertrags zum Internationalen Privatrecht von 1940, in denen das Domizilprinzip niedergelegt ist⁶⁴⁹. Als Domizil einer juristischen Person wird dabei ihr tatsächlicher Verwaltungssitz angesehen, in Anlehnung an die Regelung der Art. 44 und 90 Abs. 3 CC⁶⁵⁰.

Nach den allgemeinen Regeln der Art. 6 und 7 CC ist das Domizil der entscheidende Faktor für die Bestimmung des anwendbaren Rechts für die Rechtsfähigkeit von Personen⁶⁵¹. Diese Regeln beziehen sich zwar auf natürliche Personen, könnten aber analog auch auf juristische Personen angewendet werden⁶⁵². Ebenso in Betracht kommt eine analoge Anwendung

⁶⁴⁸ Boggiano, S. 351. Art. 16 CC lautet im Original: „*Si una cuestión civil no puede resolverse, ni por las palabras, ni por el espíritu de la ley, se atenderá a los principios de leyes análogas; y si aún la cuestión fuere dudosa, se resolverá por los principios generales del derecho, teniendo en consideración las circunstancias del caso.*“.

⁶⁴⁹ Goldschmidt, S. 237 f, 251; Feldstein, S. 42, 45, 101 f; Boggiano, S. 351.

Art. 6 und 7 CC lauten im Original:

„*Art. 6. La capacidad o incapacidad de las personas domiciliadas en el territorio de la República, sean nacionales o extranjeras será juzgada por las leyes de este Código, aún cuando se trate de actos ejecutados o de bienes existentes en país extranjero.*

Art. 7. La capacidad o incapacidad de las personas domiciliadas fuera del territorio de la República, será juzgada por las leyes de su respectivo domicilio, aun cuando se trate de actos ejecutados o de bienes existentes en la República.“.

Art. 4 Abs. 1 des Montevideo-Vertrags zum Internationalen Privatrecht von 1940 lautet im Original: „*La existencia y la capacidad de las personas jurídicas de carácter privado, se rigen por las leyes del país de su domicilio.*“.

⁶⁵⁰ Weinberg, S. 198; Goldschmidt, S. 237; Feldstein, S. 43, 102; Boggiano, S. 351.

Art. 44 CC bestimmt, dass das Domizil in- oder ausländischer juristischer Personen sich an dem Ort befindet, „an dem sie sich befinden oder wo ihre hauptsächliche Leitung oder Verwaltung betrieben wird“; im Originaltext: „*Las personas jurídicas nacionales o extranjeras, tienen su domicilio en el lugar en que se hallaren, o donde funcionen sus direcciones o administraciones principales, [...].*“ Art. 90 Abs. 3 CC sieht als Domizil von Körperschaften, Institutionen und Vereinen „den Ort, an dem sich ihre Leitung oder Verwaltung befindet“ vor, wenn in der Satzung kein Domizil bestimmt ist; im Originaltext: „*El domicilio de las corporaciones, establecimientos y asociaciones [...], es el lugar donde está situada su dirección o administración, si en sus estatutos [...], no tuviesen un domicilio señalado.*“

⁶⁵¹ Feldstein, S. 32 f, Goldschmidt, S. 237 f. Für den Originaltext der Art. 6 und 7 CC siehe Fn. 649.

⁶⁵² Feldstein, S. 82, 102.

des Art. 4 Abs. 1 des Montevideo-Vertrags zum Internationalen Privatrecht von 1940⁶⁵³. Auch in diesem ist das Domizilprinzip niedergelegt⁶⁵⁴ und zwar ausdrücklich auch für juristische Personen: Die Existenz und Rechtsfähigkeit juristischer Personen richtet sich gemäß dieser Norm nach dem Recht ihres Domizilstaates.

Eine andere Möglichkeit ist die analoge Anwendung des Gesellschaftsrechts⁶⁵⁵. In diese Richtung geht auch das Gesetzesprojekt des neuen, vereinheitlichten Zivil- und Handelsgesetzbuches aus 2012 (*Anteproyecto del nuevo Código Civil y Comercial unificado*, ACCC): Es verweist für die Frage des anwendbaren Rechts auf im Ausland gegründete juristische Personen des Privatrechts auf das Gesetz 19.550 über Handelsgesellschaften (Art. 150 Abs. 2 ACCC)⁶⁵⁶. Damit gelangt man zur Anwendung des Art. 118 Abs. 1 Gesetz 19.550, nach dem sich die Existenz und Form einer im Ausland gegründeten Gesellschaft nach dem Recht des Staates richten, in dem sie gegründet wurde⁶⁵⁷.

Da im hier geprüften Fall davon ausgegangen wird, dass die deutsche NGO in Deutschland gegründet wurde und dort auch ihren Sitz hat (sowohl ihren Satzungssitz als auch ihren tatsächlichen Verwaltungssitz), richtet sich die Existenz und Rechtsfähigkeit der deutschen NGO nach beiden Lösungswegen nach deutschem Recht.

(3) Gesamt- oder Sachrechtsverweisung, *renvoi*-Problematik

Nun stellt sich die Frage, ob unter deutschem Recht nur das Sachrecht oder das gesamte Recht, also auch das deutsche IPR zu verstehen ist. Des

⁶⁵³ Feldstein, S. 101 f. Für den Originaltext des Art. 4 Abs. 1 des Montevideo-Vertrags zum Internationalen Privatrecht von 1940 siehe Fn. 649.

⁶⁵⁴ Goldschmidt, S. 237 f; Feldstein, S. 34, 47, 82, 101 f; Weinberg, S. 197.

⁶⁵⁵ Vgl. Feldstein, S. 101 f und in Boggiano, S. 351, die diese Möglichkeit beide erwägen, sich im Endeffekt aber dagegen entscheiden und stattdessen das Domizilprinzip anwenden.

⁶⁵⁶ Art. 150 Abs. 2 ACCC lautet im Original: „*Las personas jurídicas privadas que se constituyen en el extranjero se rigen por lo dispuesto en la ley de sociedades comerciales.*“.

⁶⁵⁷ Art. 118 Abs. 1 Gesetz 19.550 lautet im Original: „*La sociedad constituida en el extranjero se rige en cuanto a su existencia y formas por las leyes del lugar de constitución.*“

Weiteren, ob im Falle der Anwendung des deutschen IPRs eine eventuelle Rück- oder Weiterverweisung (*renvoi*) akzeptiert wird.

Im deutschen IPR ist diese Problematik durch Art. 4 Abs. 1 EGBGB geregelt. Im argentinischen Recht gibt es, wie oben bereits erwähnt, kein allgemeines Gesetzbuch zum IPR. Bei Redaktion des argentinischen *Código Civil* im Jahre 1869 war diese spezielle Problematik noch nicht erkannt und dementsprechend auch nicht geregelt worden⁶⁵⁸. Auch in den Verträgen von Montevideo von 1889 und 1940 wurde dieses Thema nicht behandelt.

In der argentinischen Literatur wird vertreten, bei Verweis auf das Recht eines anderen Staates auch dessen IPR zu berücksichtigen (Gesamtverweisung) sowie eine eventuelle Rückverweisung auf das argentinische Recht zu akzeptieren⁶⁵⁹. Zur Begründung wird argumentiert, dass materielles Recht und IPR eine Einheit bilden – eine Einheit, die vom Gesetzesanwender nicht künstlich geteilt werden sollte, wenn der Gesetzgeber in seiner Verweisung auf ein fremdes Recht keine solche Unterteilung vorgenommen hat⁶⁶⁰.

Als weiteres Argument wird auf diverse von Argentinien unterzeichnete völkerrechtliche Verträge und neuere argentinische Gesetzesprojekte verwiesen, die ebenfalls eine Gesamtverweisung vorsehen und Rück- oder Weiterverweisungen akzeptieren⁶⁶¹:

- die Den Haager Konvention über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von ausländischen Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen von 1956, die ausländisches IPR beachtet und Weiterverweisungen zulässt,
- die Interamerikanische Konvention über allgemeine Grundsätze des IPR von Montevideo von 1979, bei deren Entwurf der *renvoi* zunächst abgelehnt worden war, die jetzt jedoch – auf Vorschlag von

⁶⁵⁸ Soto, S. 67 f.

⁶⁵⁹ Soto, S. 17, 26 f.

⁶⁶⁰ Soto, S. 26 f.

argentinischer Seite, die Beachtung ausländischen IPRs zu ermöglichen, wenn dies dem Rechtseinklang diene – letztendlich den *renvoi* doch akzeptiert, wenn dieser vom IPR des Rechtes, auf das verwiesen wird, angenommen wird⁶⁶².

- das Projekt zur Änderung des *Código Civil* von 1992, das (unter Nennung des Art. 4 des deutschen EGBGB als Rechtsquelle) bestimmt, dass auch das IPR des Rechtes, auf das verwiesen wird, zu beachten sei, ferner dass bei einer Rückverweisung auf das argentinische Recht diese angenommen und das argentinische Sachrecht anzuwenden sei, und
- das Projekt des vereinheitlichten Zivil- und Handelsgesetzbuches in der zweiten Fassung von 1999, das ebenso verfährt wie das Projekt zur Änderung des *Código Civil* von 1992⁶⁶³.

Im Rahmen einer Weiterentwicklung des Rechts unter Berücksichtigung dieser neueren Abkommen und Gesetzesprojekte ist daher die historisch bedingte Regelungslücke dergestalt zu füllen, dass bei Verweis auf das Recht eines anderen Staates auch dessen IPR zu berücksichtigen sowie eine eventuelle Rückverweisung auf das argentinische Recht zu akzeptieren ist⁶⁶⁴. Dementsprechend ist als nächstes das deutsche IPR zu untersuchen und zu klären, ob es die Verweisung annimmt oder auf das argentinische Recht zurückverweist.

⁶⁶¹ Soto, S. 68 ff.

⁶⁶² Art. 2 der Interamerikanischen Konvention über allgemeine Grundsätze des IPR von Montevideo von 1979 sieht vor, dass das ausländische Recht so anzuwenden ist, wie es die Gerichte des Staates anwenden würden, dessen Recht anwendbar ist; im Originaltext: “*Los jueces y autoridades de los Estados Partes estarán obligados a aplicar el derecho extranjero tal como lo harían los jueces del Estado cuyo derecho resultare aplicable, [...]*”.

⁶⁶³ Genauso bestimmt auch Art. 2596 Abs. 1 des Projekts des neuen, vereinheitlichten Zivil- und Handelsgesetzbuches in der aktuellen Fassung von 2012 (ACCC) die Beachtung des ausländischen IPR und die Annahme einer Rückverweisung auf das argentinische Recht, die Vorschrift lautet im Original: “*Reenvío. Cuando un derecho extranjero resulta aplicable a una relación jurídica también es aplicable el derecho internacional privado de ese país. Si el derecho extranjero aplicable reenvía al derecho argentino, resultan aplicables las normas del derecho interno argentino.*”.

cc) Annahme der Verweisung nach deutschem IPR

Auch das deutsche IPR enthält keine Kollisionsnorm für die Bestimmung des anwendbaren Rechts bezüglich der Existenz und Rechtsfähigkeit juristischer Personen⁶⁶⁵. Dieser Bereich wurde sowohl bei der Reform des deutschen IPR durch das IPR-Gesetz von 1986 als auch bei der Rom I-VO in Erwartung künftiger Regelungen bewusst ausgelassen⁶⁶⁶, und ist auch nach der Reform des EGBGB von 1999 immer noch nicht in ihm enthalten⁶⁶⁷. Somit verbleibt auch im deutschen Recht in diesem Bereich eine Gesetzeslücke, die von Rechtsprechung und Lehre auszufüllen ist⁶⁶⁸.

Als Rechtsordnung, die für die Existenz und Rechtsfähigkeit der juristischen Person maßgebend ist (sog. Personalstatut, auch Gesellschaftsstatut genannt)⁶⁶⁹, kommen zwei verschiedene Möglichkeiten in Betracht: Entweder man unterstellt die juristische Person der Rechtsordnung, nach der sie gegründet wurde (Gründungs- oder Inkorporationstheorie), oder aber derjenigen, in deren Bereich ihr Sitz liegt (Sitztheorie)⁶⁷⁰. Im Bezug zu außereuropäischen Staaten folgt die deutsche Rechtsprechung und auch die herrschende Meinung im Schrifttum der Sitztheorie, es ist also das Recht des Staates anwendbar, in deren Bereich der Sitz der juristischen Person liegt⁶⁷¹. Dabei wird an den tatsächlichen Sitz der Hauptverwaltung angeknüpft⁶⁷².

⁶⁶⁴ Soto, S. 68 ff.

⁶⁶⁵ Staudinger-Weick, Vorbem zu §§ 21 ff Rn. 61; von Hoffmann/Thorn, S. 287; Reichert, Rn. 6809 f; Kropholler, S. 568; Hk-BGB-Staudinger, Anh II zu Art. 7 EGBGB Rn. 3.

⁶⁶⁶ Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels, S. 202 Fn. 7.

⁶⁶⁷ Von Hoffmann/Thorn, S. 287.

⁶⁶⁸ Hk-BGB-Staudinger, Anh II zu Art. 7 EGBGB Rn. 3; Reichert, Fn. 6809 f.

⁶⁶⁹ Palandt-Thorn, Anh zu Art. 12 EGBGB Rn. 1; Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels, S. 203; Hk-BGB-Staudinger, Anhang II zu Art. 7 EGBGB Rn. 1.

⁶⁷⁰ Blum, S. 56; Kropholler, S. 568; von Hoffmann/Thorn, S. 288 f; Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels, S. 204 f; Hk-BGB-Staudinger, Anh II zu Art. 7 EGBGB Rn. 3.

⁶⁷¹ Kegel/Schurig, S. 576; Reichert, Fn. 6811; Kropholler, S. 568, 571; Palandt-Thorn, Anh zu Art. 12 EGBGB Rn. 1 f, 9; Blum, S. 79 ff; Stöber, Rn. 158 f, 162; Staudinger-Weick, Einl zu §§ 21 ff Rn. 63, Vorbem zu §§ 21 ff Rn. 61, § 24 Rn. 8.

⁶⁷² Palandt-Thorn, Anh zu Art. 12 EGBGB Rn. 2, 9; Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels, S. 205; Kropholler, S. 571; Staudinger-Weick, Einl zu §§ 21 ff Rn. 63, Vorbem zu §§ 21 ff Rn. 61, § 24 Rn. 8; Reichert, Fn. 6812; Blum, S. 58, 79; von Hoffmann/Thorn, S. 288.

Da im hiesigen Fall der tatsächliche Verwaltungssitz des Vereins/der Stiftung in Deutschland liegt, beurteilt sich auch nach deutschem IPR die Existenz und Rechtsfähigkeit nach deutschem Recht.

Dasselbe Ergebnis erhalten wir, wenn die NGO sich an ein deutsches statt an ein argentinisches Gericht wendet. Das deutsche Gericht würde bei der Prüfung der Kollisionsnormen seiner *lex fori*, also des deutschen IPR, ebenfalls zur Anwendung des deutschen Rechtes gelangen. Genau dieser internationale Entscheidungseinklang ist der Grund, warum es sinnvoll ist, bei einer Verweisung auf ein anderes Recht auch dessen IPR mit zu berücksichtigen⁶⁷³. So kann man in den meisten Fällen sicherstellen, dass dasselbe nationale Sachrecht Anwendung findet, unabhängig davon, welches Gericht angerufen wird⁶⁷⁴.

Wie eingangs erwähnt, gehen wir davon aus, dass es sich bei der deutschen NGO um einen eingetragenen Idealverein oder um eine rechtsfähige Stiftung handelt. Nach dem anwendbaren deutschen Sachrecht existiert die NGO also als rechtsfähige juristische Person des Privatrechts.

b) Argentinisches Fremdenrecht

Nachdem geklärt ist, dass die NGO nach ihrem Personalstatut eine rechtsfähige juristische Person ist, ist als zweiter Schritt das argentinische Fremdenrecht (*Derecho de Extranjería*) zu untersuchen. Dieses bestimmt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen juristischen Person und es kann ihre Tätigkeit in seinem Geltungsbereich einschränken oder besonderen Anforderungen unterstellen⁶⁷⁵.

aa) Art. 34 CC

Eine allgemeine Regelung des argentinischen Fremdenrechts für juristische Personen des Privatrechts findet sich in Art. 34 CC⁶⁷⁶. Dieser regelt, dass im Ausland gegründete Vereine und Stiftungen in Argentinien als juristische

⁶⁷³ Brödermann/Rosengarten, 1. Teil Rn. 119.

⁶⁷⁴ Von Hoffmann/Thorn, S. 250 f.

⁶⁷⁵ Goldschmidt, S. 235 f, 239 ff.

⁶⁷⁶ Goldschmidt, S. 241.

Personen anerkannt werden, wenn sie an ihrem Gründungsort den gleichen Bedingungen unterworfen wurden wie die in Art. 33 CC genannten⁶⁷⁷. Das bedeutet, sie müssen:

- einen gemeinnützigen Zweck verfolgen,
- über eigenes Vermögen verfügen,
- gemäß ihrer Satzungen fähig zum Erwerb von Gütern sein und
- nicht nur ausschließlich durch staatliche Bezüge fortbestehen⁶⁷⁸.

Sie müssen jedoch nicht unbedingt die letzte Voraussetzung des Art. 33 CC erfüllen, eine staatliche Genehmigung für ihre Tätigkeit erhalten zu haben, um als juristische Person in Argentinien anerkannt zu werden⁶⁷⁹. Ob im Heimatland eine staatliche Genehmigung erhalten wurde, ist nur relevant für die Form, in der der Verein bzw. die Stiftung in Argentinien anerkannt wird:

Wenn der Verein oder die Stiftung in seinem bzw. ihrem Heimatland genehmigt wurde, dann wird er oder sie in Argentinien als *asociación civil* bzw. *fundación* nach Art. 33 CC anerkannt, ohne eine erneute, argentinische Genehmigung zu benötigen⁶⁸⁰. Gibt es im Heimatrecht des Vereins oder der Stiftung kein Genehmigungserfordernis, so werden sie in Argentinien als *simple asociación* nach Art. 46 CC anerkannt⁶⁸¹ – sofern sie die in Art. 46 S. 2 CC aufgeführten Formvoraussetzungen erfüllen⁶⁸². Die *simple asociación*

⁶⁷⁷ Art. 34 CC lautet im Original: “*Son también personas jurídicas [...] los establecimientos, corporaciones, o asociaciones existentes en países extranjeros, y que existen en ellos con iguales condiciones que los del artículo anterior.*” Art. 34 CC regelt auch Stiftungen (vgl. Goldschmidt, S. 241); diese sind von dem Begriff “*establecimientos*” (=Institutionen, Einrichtungen) mit umfasst.

⁶⁷⁸ Goldschmidt, S. 241.

⁶⁷⁹ Weinberg, S. 193; Goldschmidt, S. 241, dieser erläutert hierzu, dass das Genehmigungserfordernis des Art. 33 CC nur für Vereine und Stiftungen mit Domizil in Argentinien gelte, nicht jedoch für ausländische. Denn dieses Genehmigungserfordernis in Art. 33 CC sei erst später, lange nach Redaktion des Art. 34 CC, im Jahre 1968 durch das Gesetz 17.711 hinzugefügt worden. Da der Gesetzgeber dabei nicht beabsichtigt hätte, das IPR abzuändern (dessen Reform für einen späteren Zeitpunkt geplant war), sei davon auszugehen, dass die Änderung des Art. 33 CC durch die Hinzufügung des Genehmigungserfordernisses keine Auswirkung auf Art. 34 CC haben sollte.

⁶⁸⁰ Boggiano, S. 354; Weinberg, S. 193.

⁶⁸¹ Weinberg, S. 193; Boggiano, S. 355.

⁶⁸² Boggiano, S. 355 f.

ist auch eine juristische Person⁶⁸³, jedoch gelten für sie verschärfte Haftungsbedingungen⁶⁸⁴ (siehe oben unter III 3 a aa (5) (b) (bb)).

Um die Haftungsvorteile einer *asociación civil* oder *fundación* im Sinne des Art. 33 CC zu genießen, muss der ausländische Verein bzw. die ausländische Stiftung, die in ihrem Heimatland keine Genehmigung benötigen, eine Genehmigung beim argentinischen Staat entsprechend der argentinischen Vorschriften beantragen⁶⁸⁵.

Für die deutsche Stiftung ist diese Problematik unerheblich. Stiftungen bedürfen auch nach deutschem Recht einer staatlichen Genehmigung bzw. Anerkennung zur Erlangung der Rechtsfähigkeit. Sie können also unproblematisch als *fundación* im Sinne des Art. 33 CC anerkannt werden, wenn sie die anderen vier Bedingungen des Art. 33 CC erfüllen, insbesondere gemeinnützig sind.

Komplizierter verhält es sich im Falle des eingetragenen Idealvereins. Dieser hat in Deutschland keine Genehmigung erhalten, da er lediglich der Registereintragung bedurfte.

Im Falle eines als gemeinnützig anerkannten eingetragenen Idealvereins könnte man die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das deutsche Finanzamt als Genehmigung i. S. d. Art. 33 CC interpretieren und den Verein dementsprechend als *asociación civil* in Argentinien anerkennen. Denn der Zweck des Genehmigungserfordernisses im argentinischen Recht ist in erster Linie zu prüfen, ob das Ziel des Vereins das Gemeinwohl fördert – eine ganz ähnliche Prüfung also, wie diejenige, die das deutsche Finanzamt bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereins vornimmt.

⁶⁸³ Weinberg, S. 192 f; Goldschmidt, S. 235, 241.

⁶⁸⁴ Goldschmidt, S. 235.

⁶⁸⁵ Boggiano, S. 355.

Ein deutscher Verein, der einem gemeinnützigen Ziel dient, aber sich in Deutschland nicht offiziell als gemeinnütziger Verein hat anerkennen lassen, könnte nur als *simple asociación* in Argentinien anerkannt werden – solange er keine Genehmigung des argentinischen Staates beantragt und erhalten hat.

bb) Art. 7 Stiftungsgesetz

Eine zusätzliche fremdenrechtliche Regelung speziell für Stiftungen findet sich in Art. 7 Stiftungsgesetz⁶⁸⁶. Dieser regelt die Voraussetzungen für die Tätigkeit im Ausland gegründeter Stiftungen in Argentinien:

Die Stiftungen müssen zunächst ihre (ausländische) Genehmigung, ihre Satzung und sonstige Unterlagen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (nach Art. 10 c) Gesetz 22.315 ist dies die IGJ⁶⁸⁷) registrieren lassen (Art. 7 Abs. 1 S. 1 Stiftungsgesetz). Des Weiteren müssen sie einen Dreijahres-Plan über die zukünftigen Vorhaben der Stiftung einreichen mit genauen Angaben zu der Art und Weise ihrer Durchführung und ihrer Finanzierung (Art. 7 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Art. 9 Stiftungsgesetz)⁶⁸⁸. Sie können ihre Tätigkeit in Argentinien nicht beginnen, bevor sie nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu erhalten haben (Art. 7 Abs. 3 S. 1 Stiftungsgesetz).

⁶⁸⁶ Art. 7 Stiftungsgesetz lautet im Original:

“Fundaciones extranjeras

Art. 7° – Las fundaciones constituidas regularmente en el extranjero pueden actuar en el territorio de la República registrando ante la autoridad administrativa de control la autorización de que gozan, estatutos y demás documentación.

Asimismo deben acreditar el nombre de sus representantes, poderes de que están investidos y los requisitos mencionados en el artículo 9. La representación se reputará subsistente mientras no se registre ante la misma autoridad la revocación del mandato y la designación del sucesor en la representación.

Las fundaciones mencionadas no pueden iniciar sus actividades sin la previa aprobación de aquella autoridad. Su funcionamiento queda sometido al régimen establecido para las fundaciones constituidas en el país. El patrimonio local responde con carácter preferente por el cumplimiento de las obligaciones contraídas en la República.”

⁶⁸⁷ Art. 10 c) Gesetz 22.315 lautet im Original: *“La Inspección General de Justicia cumple, con respecto a las asociaciones civiles y fundaciones, las funciones siguientes: [...] c) autorizar y fiscalizar permanentemente el funcionamiento en el país de las constituidas en el extranjero, cuando pidan su reconocimiento o pretendan actuar en la República.”*

⁶⁸⁸ Für den Originaltext des Art. 9 Stiftungsgesetz siehe Fn. 589.

Insofern benötigen Stiftungen zwar für ihre Anerkennung als *fundación* im Sinne des Art. 33 CC zunächst keine Genehmigung der argentinischen Behörden, jedoch ist diese Genehmigung erforderlich, sobald die Stiftung in Argentinien tätig werden möchte.

c) Tätigkeit in Argentinien

Ausländische Vereine und Stiftungen sind bezüglich ihrer in Argentinien ausgeübten Aktivitäten dem argentinischen Recht ebenso unterworfen wie argentinische Vereine und Stiftungen⁶⁸⁹.

Dies ergibt sich zum einen aus Art. 4 Abs. 2 und 3 des Vertrags von Montevideo von 1940, der mangels einer Regelung zu diesem Thema in internen IPR-Quellen ergänzend herangezogen wird⁶⁹⁰: Juristische Personen sind demnach vollständig befähigt, auch außerhalb ihres Gründungsorts alle ihnen zustehenden Handlungen und Rechte ausüben (Art. 4 Abs. 2). Jedoch ist die Ausübung der ihrem Gründungszweck entsprechenden üblichen Tätigkeiten den Vorschriften des Staates unterworfen, in dem diese ausgeübt werden (Art. 4 Abs. 3)⁶⁹¹.

Des Weiteren ergibt sich dies speziell für Stiftungen auch aus Art. 7 Abs. 3 S. 2 Stiftungsgesetz⁶⁹². Dieser sieht vor, dass der Betrieb von im Ausland gegründeten Stiftungen in Argentinien denselben rechtlichen Bestimmungen unterworfen ist, denen auch die in Argentinien gegründeten Stiftungen unterliegen.

⁶⁸⁹ Boggiano, S. 355.

⁶⁹⁰ Vgl. Weinberg, S. 193 und Boggiano, S. 353.

⁶⁹¹ Art. 4 Abs. 2 und 3 des Vertrags von Montevideo von 1940 besagt im Original: „*El carácter que revisten las habilita plenamente para ejercitar fuera del lugar de su institución todas las acciones y derechos que les correspondan. Mas, para el ejercicio habitual de actos comprendidos en el objeto especial de su institución, se sujetarán a las prescripciones establecidas por el Estado en el cual intenten realizar dichos actos.*“

⁶⁹² Für den Originaltext des Art. 7 Stiftungsgesetz siehe Fn. 686.

d) Betriebsstätte in Argentinien

Auch die Errichtung einer Betriebsstätte einer deutschen NGO in Argentinien ändert nichts daran, dass ihr Personalstatut deutsches Recht ist, und nur die Ausübung ihrer Tätigkeit in Argentinien dem argentinischen Recht unterworfen wird.

Denn die Errichtung einer Betriebsstätte hat weder nach der Gründungstheorie noch nach dem Domizilprinzip eine Auswirkung auf das Personalstatut:

Bei Anwendung der Gründungstheorie (analoge Anwendung des Art. 118 Abs. 1 Gesetz 19.550) hat dies keine Auswirkung, da die Betriebsstätte keine rechtlich selbstständige juristische Person ist, und der Verein bzw. die Stiftung insofern nach wie vor in Deutschland gegründet wurde.

Ebenso wenig hat die Errichtung einer Betriebsstätte eine Auswirkung bei Anwendung des Domizilprinzips: Denn nach Art. 10 Abs. 2 des Vertrags von Montevideo von 1940 – der mangels einer Regelung in internen IPR-Quellen zu diesem Thema ergänzend herangezogen wird – wird bei Betriebsstätten einer juristischen Person der Ort, in dem sie betrieben werden, nur als Domizil bezüglich ihrer dort ausgeübten Tätigkeiten angesehen⁶⁹³. Dieses ändert jedoch nicht das grundsätzliche Domizil der juristischen Person nach Art. 4 Abs. 1 des Vertrags von Montevideo von 1940⁶⁹⁴. Die juristische Person selbst wird weiterhin durch das Recht des Hauptdomizilstaates geregelt. Nur die Tätigkeiten der Betriebsstätte sind dem Recht des Ortes, an dem sie ausgeübt werden, unterworfen⁶⁹⁵.

⁶⁹³ Art. 10 Abs. 2 des Vertrags von Montevideo von 1940 lautet im Original: „*Los establecimientos, sucursales o agencias constituidos en un Estado por una persona jurídica con domicilio en otro, se consideran domiciliados en el lugar en donde funcionan, en lo concerniente a los actos que allí practiquen.*”

⁶⁹⁴ Boggiano, S. 354. Für den Originaltext des Art. 4 Abs. 1 des Montevideo-Vertrags zum IPR von 1940 siehe Fn. 649.

⁶⁹⁵ Boggiano, S. 354.

IV) Brasilianisches Recht

1) Typische Rechtsform der NGO in Brasilien

Im brasilianischen Recht können NGOs zwei Rechtsformen annehmen: die des Vereins (*associação*) oder der Stiftung (*fundação*)⁶⁹⁶. Dabei machen Vereine den ganz überwiegenden Teil der NGOs aus, Stiftungen bilden lediglich ca. 3%⁶⁹⁷.

2) NGOs im brasilianischen Verfassungsrecht

a) Art. 5 XVII-XX Constituição Federal, Vereinigungsfreiheit

Im Gegensatz zur argentinischen enthält die brasilianische Verfassung (*Constituição Federal* = CF) von 1988 recht detaillierte Bestimmungen zur Vereinigungsfreiheit. Diese wird in Art. 5 XVII, XVIII CF geregelt und aus ihr leiten sich drei Grundfreiheiten ab: die Freiheit der Gründung, der Organisation und der Geschäftsführung eines Vereins⁶⁹⁸.

So garantiert Art. 5 XVII CF zunächst generell die vollständige Vereinigungsfreiheit zu legalen Zwecken, verboten sind nur Vereinigungen paramilitärischen Charakters⁶⁹⁹. In Art. 5 XVIII CF wird spezifiziert, dass die Gründung von Vereinen nicht von einer staatlichen Genehmigung abhängt und es dem Staat verboten ist, in den Vereinsbetrieb einzugreifen⁷⁰⁰.

Eine Zwangsauflösung des Vereins oder eine Suspendierung seiner Tätigkeit darf nur durch gerichtliche Entscheidung angeordnet werden, die

⁶⁹⁶ OABSP, Terceiro Setor, S. 9; Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 91; ABONG, Marco legal, S. 5, 11.

⁶⁹⁷ Almeida, S. 9; ABONG, Marco legal, S. 11, Fn. 2.

⁶⁹⁸ ABONG, Marco legal, S. 37.

⁶⁹⁹ Art. 5 XVII CF lautet im Original: “[...] XVII - é plena a liberdade de associação para fins lícitos, vedada a de caráter paramilitar.”

⁷⁰⁰ Art. 5 XVIII CF lautet im Original: “[...] XVIII - a criação de associações e [...] independem de autorização, sendo vedada a interferência estatal em seu funcionamento.”

im Falle der Auflösung rechtskräftig und vollstreckbar sein muss, Art. 5 XIX CF⁷⁰¹.

Art. 5 XX CF garantiert auch die negative Vereinigungsfreiheit, er bestimmt, dass niemand dazu gezwungen werden darf, einer Vereinigung beizutreten oder in ihr zu verbleiben⁷⁰².

Hinzu kommen noch die Rechte für Vereine aus von Brasilien unterschriebenen völkerrechtlichen Verträgen⁷⁰³. Insofern genießen brasilianische Vereine ergänzend auch den Schutz der Vereinigungsfreiheit nach Art. 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Art. 16 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention⁷⁰⁴.

b) Art. 5 XXI, XXXIII-XXXV, LXX CF, sonstige Rechte der Vereine

Vereine können ihre Mitglieder sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich vertreten, soweit sie dazu ausdrücklich ermächtigt wurden (Art. 5 XXI

⁷⁰¹ Art. 5 XIX CF lautet im Original: “[...] XIX - as associações só poderão ser compulsoriamente dissolvidas ou ter suas atividades suspensas por decisão judicial, exigindo-se, no primeiro caso, o trânsito em julgado.”

⁷⁰² Art. 5 XX CF lautet im Original: “[...] XX - ninguém poderá ser compelido a associar-se ou a permanecer associado.”

⁷⁰³ Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 91.

⁷⁰⁴ Art. 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in der portugiesischen Fassung lautet:

“1. Toda pessoa tem direito à liberdade de reunião e associação pacíficas.
2. Ninguém pode ser obrigado a fazer parte de uma associação.”

Art. 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in der portugiesischen Fassung lautet:

“1. Toda pessoa terá o direito de associar-se livremente a outras, inclusive o direito de construir sindicatos e de a eles filiar-se, para a proteção de seus interesses.
2. O exercício desse direito estará sujeito apenas às restrições previstas em lei e que se façam necessárias, em um sociedade democrática, no interesse da segurança nacional, da segurança e da ordem públicas, ou para proteger a saúde ou a moral públicas ou os direitos a liberdades das demais pessoas. [...]”

Art. 16 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention in der portugiesischen Fassung lautet:

“1. Todas as pessoas têm direito de associar-se livremente com fins ideológicos, religiosos, políticos, econômicos, trabalhistas, sociais, culturais, desportivos ou de qualquer outra natureza.

2. O exercício de tal direito só pode estar sujeito às restrições previstas pela lei que seja necessárias, numa sociedade democrática, no interesse da segurança nacional, da segurança ou da ordem públicas, ou para proteger a saúde ou a moral públicas ou os direitos e liberdades das demais pessoas [...]”

CF)⁷⁰⁵. Seit mindestens einem Jahr betriebenen Vereinen wird zudem ein besonderes Rechtsschutzmittel zur Verteidigung der Interessen ihrer Mitglieder zugestanden („*mandado de segurança coletivo*“, Art. 5 LXX b) CF)⁷⁰⁶.

Daneben bestehen diverse andere verfassungsrechtlich normierte Rechte, die auch auf Vereine anwendbar sind⁷⁰⁷.

- das Recht auf Informationszugang gegenüber staatlichen Organen (Art. 5 XXXIII CF)⁷⁰⁸,
- das Recht Petitionen einzulegen zur Verteidigung von Rechten oder gegen illegale oder missbräuchliche Handlungen (Art. 5 XXXIV a) CF)⁷⁰⁹,
- das Recht, von öffentlichen Stellen amtliche Bescheinigungen zur Verteidigung von Rechten oder zur Klärung von Situationen von persönlichem Interesse zu erhalten (Art. 5 XXXIV b) CF)⁷¹⁰ und
- die Eröffnung des Rechtswegs bei drohenden oder bereits erlittenen Rechtsverletzungen (Art. 5 XXXV CF)⁷¹¹.

c) Art. 6 CF, soziale Rechte

Art. 6 CF zählt die sozialen Rechte auf, die die brasilianische Verfassung anerkennt, u. a. das Recht auf Bildung, Gesundheit, Ernährung, Wohnen,

⁷⁰⁵ Art. 5 XXI CF lautet im Original: “[...] XXI - as entidades associativas, quando expressamente autorizadas, têm legitimidade para representar seus filiados judicial ou extrajudicialmente.”

⁷⁰⁶ Art. 5 LXX b) CF lautet im Original: “[...] LXX - o mandado de segurança coletivo pode ser impetrado por: [...] b) [...] associação legalmente constituída e em funcionamento há pelo menos um ano, em defesa dos interesses de seus membros ou associados.”

⁷⁰⁷ Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 90 f.

⁷⁰⁸ Art. 5 XXXIII CF lautet im Original: “[...] XXXIII - todos têm direito a receber dos órgãos públicos informações de seu interesse particular, ou de interesse coletivo ou geral, [...].”

⁷⁰⁹ Art. 5 XXXIV a) CF lautet im Original: “[...] XXXIV - são a todos assegurados [...]: a) o direito de petição aos Poderes Públicos em defesa de direitos ou contra ilegalidade ou abuso de poder.”

⁷¹⁰ Art. 5 XXXIV b) CF lautet im Original: “[...] XXXIV - são a todos assegurados [...]: [...] b) a obtenção de certidões em repartições públicas, para defesa de direitos e esclarecimento de situações de interesse pessoal”.

⁷¹¹ Art. 5 XXXV CF lautet im Original: “[...] XXXV - a lei não excluirá da apreciação do Poder Judiciário lesão ou ameaça a direito.”

Sozialfürsorge sowie Schutz von Mutter und Kind⁷¹². Die Aufnahme dieser Rechte in die Verfassung gibt den NGOs, die in diesen Bereichen tätig sind, einen rechtlichen Hintergrund für die Bedeutung ihrer Arbeit.

d) Art. 150 VI c), 195 § 7 CF, Steuerimmunität und Immunität von Sozialversicherungsbeiträgen

Nach Art. 150 VI c) CF ist es dem Staat verboten, Vermögen, Einkommen oder Dienstleistungen von Nonprofit Vereinen und Stiftungen, die sich den Bereichen Bildung oder Sozialdienste widmen, mit Steuern zu belegen⁷¹³. Diese Regelung bestand in der Verfassung von 1934 zunächst nur für den Bildungsbereich und wurde mit der Verfassung von 1946 auch auf den Bereich der Sozialdienste ausgedehnt. Dies beruht auf der engen Verbindung des Staates zur katholischen Kirche, deren Organisationen in beiden Bereichen intensiv tätig sind⁷¹⁴.

Art. 195 § 7 CF sieht zusätzlich eine Immunität von Sozialversicherungsbeiträgen für wohltätige Sozialdienste-Institutionen vor⁷¹⁵. Nach der Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichts von Brasilien (*Supremo Tribunal Federal*) umfasst der Begriff der wohltätigen Sozialdienste-Organisationen auch jene Organisationen, die im Bildungs- und Gesundheitsbereich tätig sind⁷¹⁶.

Auf diese steuerrechtlichen Aspekte wird weiter unten ausführlicher eingegangen⁷¹⁷.

⁷¹² Art. 6 CF lautet im Original: “São direitos sociais a educação, a saúde, a alimentação, o trabalho, a moradia, o lazer, a segurança, a previdência social, a proteção à maternidade e à infância, a assistência aos desamparados, na forma desta Constituição.”

⁷¹³ Art. 150 VI c) CF lautet im Original: “[...] é vedado à União, aos Estados, ao Distrito Federal e aos Municípios: VI - instituir impostos sobre: [...] c) patrimônio, renda ou serviços [...] das instituições de educação e de assistência social, sem fins lucrativos, atendidos os requisitos da lei.”

⁷¹⁴ ABONG, Marco legal, S. 43 ff.

⁷¹⁵ Art. 195 § 7 CF lautet im Original: “São isentas de contribuição para a seguridade social as entidades beneficentes de assistência social que atendam às exigências estabelecidas em lei.” Nach dem Wortlaut ist keine „Immunität“, sondern nur eine „Befreiung“ (*isentas*) von Sozialbeiträgen vorgesehen – diese ist aber als „Immunität“ zu verstehen, vgl. Barbosa, S. 14.

⁷¹⁶ ABONG, Marco legal, S. 45; Supremo Tribunal Federal, *Ação Direta de Inconstitucionalidade* (ADIn) Nr. 2.085-5.

⁷¹⁷ Siehe unten unter Punkt IV 3 a cc (2) (a) und (b).

e) Art. 5 II, XXII, 170 II CF, Eigentums- und Handlungsfreiheit

Art. 5 II CF schützt die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 5 XXII CF die Eigentumsfreiheit, beides sind Basisgrundrechte für die Stifterfreiheit⁷¹⁸. Art. 170 II CF nennt zudem das Prinzip des privaten Eigentums als eines der Grundprinzipien der brasilianischen Wirtschaftsordnung und ist daher eine weitere relevante Vorschrift im Bezug auf Stiftungen⁷¹⁹.

3) NGOs im brasilianischen Zivil-, Verwaltungs- und Steuerrecht

a) Aktuelle Gesetzeslage

Ein großer Teil der einfachgesetzlichen Regelungen aus dem Zivilrecht, und teilweise auch aus dem Steuerrecht, stammt noch aus der Zeit vor der neuen Verfassung von 1988. Die Grundsätze des Vereins- und Stiftungsrechts wurden im brasilianischen Zivilgesetzbuch von 1916 geregelt.

Die spätere Gesetzgebung zielte darauf ab, einen bestimmten Teil der brasilianischen Vereine und Stiftungen, insbesondere der katholischen Kirche angehörige Organisationen, durch Steuerbegünstigungen und Zugangsmöglichkeiten zu öffentlichen Mitteln zu fördern⁷²⁰. In den 1990er Jahren kamen Gesetze hinzu, die auf dem neoliberalen Konzept der Reduzierung staatlicher Verantwortung basierten⁷²¹, wie z. B. das OSCIP-Gesetz⁷²².

⁷¹⁸ Art. 5 II und XXII CF lauten im Original:

“Todos são iguais perante a lei, sem distinção de qualquer natureza, garantindo-se aos brasileiros e aos estrangeiros residentes no País a inviolabilidade do direito à vida, à liberdade, à igualdade, à segurança e à propriedade, nos termos seguintes: [...] II - ninguém será obrigado a fazer ou deixar de fazer alguma coisa senão em virtude de lei; [...]

XXII - é garantido o direito de propriedade”.

⁷¹⁹ Art. 170 II CF lautet im Original: *“A ordem econômica [...] tem por fim assegurar a todos existência digna [...] observados os seguintes princípios: [...] II - propriedade privada; [...]”.*

⁷²⁰ ABONG, Marco legal, S. 34 f, 43 ff.

⁷²¹ ABONG, Marco legal, S. 35.

⁷²² Vgl. hierzu unten unter Punkt IV 3 a aa (2).

Im Jahr 2002 wurde ein neues Zivilgesetzbuch verabschiedet, das einige Änderungen auch für Vereine und Stiftungen enthielt (u. a. eine Differenzierung zwischen Gesellschaften und Vereinen einführte⁷²³) und im Jahre 2005 noch einmal etwas modifiziert wurde.

aa) Vereine

(1) Rechtsgrundlagen

Vereine werden neben den oben erwähnten verfassungsrechtlichen Normen und den verschiedensten steuerrechtlichen Vorschriften insbesondere geregelt durch Art. 44-61 des Neuen Brasilianischen Zivilgesetzbuchs (*Novo Código Civil Brasileiro* = CCB, Gesetz 10.406 aus 2002 in der Fassung gemäß Gesetz 11.127 aus 2005), Art. 12 VII der brasilianischen Zivilprozessordnung (*Código de Processo Civil* = CPC, Gesetz 5.869 aus 1973) sowie durch Art. 114 f, 119-121 des Registergesetzes (Gesetz 6.015 aus 1973 über öffentliche Register in der Fassung gemäß Gesetz 10.150 aus 2000).

Das Erste Buch, Titel II, Kapitel I des CCB enthält Regelungen zu juristischen Personen im Allgemeinen, darunter Art. 44-52 CCB zu juristischen Personen des Privatrechts. Anschließend finden sich im Kapitel II, Art. 53-61 CCB spezielle Vorschriften für Vereine.

Der Titel III des Registergesetzes regelt das Register für juristische Personen. Für die Eintragung von Vereinen sind relevant Kapitel I, Art. 114, 115 und 119 sowie Kapitel II, Art. 120 und 121 Registergesetz. Diese Vorschriften regeln, welche Urkunden des Vereins und welche zusätzlichen Angaben wie einzutragen sind und welche Wirkung die Eintragung hat.

Neben den gesetzlichen Vorschriften werden Vereine insbesondere durch die Bestimmungen ihrer Satzung geregelt⁷²⁴.

⁷²³ Diniz 1995, S. 363 f; Portal TSO, ONG, Abschnitt „*Fins não econômicos*“.

⁷²⁴ Diniz 2005, S. 76.

(2) Definition

Nach Art. 44 I CCB sind Vereine juristische Personen des Privatrechts⁷²⁵. Definiert werden sie gemäß Art. 53 CCB als Personenvereinigungen, die nichtwirtschaftliche Ziele verfolgen⁷²⁶. Diese nichtwirtschaftliche Zielsetzung kann gemeinnütziger Natur sein, kann aber auch nur den Vereinsmitgliedern dienen⁷²⁷. Teilweise wird vertreten, ein Verein habe per se einen philanthropischen, karitativen Charakter⁷²⁸. Diese Auslegung stellt jedoch eine ungerechtfertigte Einschränkung des gesetzlichen Wortlauts dar, der lediglich nichtwirtschaftliche Ziele voraussetzt. Auch wäre die Verleihung besonderer Qualifikationen für philanthropische Vereine (siehe unten unter Punkt IV 3 a cc (3) (c)) überflüssig, wenn Vereine per Definition bereits philanthropischer Natur wären.

Die Abgrenzung des Vereins von der Gesellschaft über das Merkmal der Nichtwirtschaftlichkeit wurde zunächst von der brasilianischen Lehre benutzt – die sich dabei teilweise sogar auf das im deutschen Recht, § 21 BGB, genannte Merkmal der Nichtwirtschaftlichkeit bezog – und dann vom Gesetzgeber in der Neufassung des CCB von 2002 übernommen⁷²⁹. Dabei verbietet das Erfordernis der Nichtwirtschaftlichkeit es nicht, Geschäfte zu tätigen, die der Mehrung des Vereinsvermögens dienen – solange keine Gewinne an die Vereinsmitglieder ausgeschüttet werden⁷³⁰.

Das brasilianische Recht geht grundsätzlich vom eingetragenen, rechtsfähigen Verein aus. Die Behandlung nicht eingetragener, sog. „irregulärer“ Vereine (*associação irregular*) ist nicht gesetzlich geregelt. Ob ein nicht eingetragener Verein Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht, ist in

⁷²⁵ Art. 44 I CCB lautet im Original: “São pessoas jurídicas de direito privado: I - as associações; [...]”.

⁷²⁶ Diniz 2005, S. 76; Camargo, S. 35; Szazi, S. 27 f; Braga/Maia/Azevedo/ Sant’Ana, S. 91. Art. 53 CCB lautet im Original: “Constituem-se as associações pela união de pessoas que se organizem para fins não econômicos.”

⁷²⁷ Szazi, S. 28; Camargo, S. 35.

⁷²⁸ Izner, S. 21.

⁷²⁹ Pereira, S. 349 f.

⁷³⁰ Pereira, S. 350.

der Literatur umstritten (siehe hierzu ausführlicher unter Punkt IV 3 a aa (5) (b)).

(3) Organe / Vereinsverwaltung

Die interne Organisation von Vereinen ist im brasilianischen Recht nicht geregelt⁷³¹. Dies liegt daran, dass die umfassende Vereinigungsfreiheit nach Art. 5 XVIII CF auch die Organisationsfreiheit enthält, die es dem Gesetzgeber untersagt, Vorschriften bezüglich der internen Vereinsorganisation aufzustellen⁷³². Üblicherweise gibt es die Mitgliederversammlung als oberstes Entscheidungsorgan sowie einen Vorstand, dessen Kompetenzen je nach den Bestimmungen der Vereinssatzung mehr oder weniger umfangreich sein können⁷³³. Zudem verfügen viele Vereine noch über weitere Kollegialorgane für verschiedene Aufgabenbereiche⁷³⁴.

Es gibt nur einige wenige gesetzliche Vorschriften im brasilianischen Zivilgesetzbuch, die die Verwaltung juristischer Personen des Privatrechts und damit auch Vereine betreffen. Sie enthalten Regeln über: die Verpflichtung der juristischen Person durch Handlungen ihrer Verwalter (Art. 47 CCB)⁷³⁵, das grundsätzliche Prinzip der Mehrheitsabstimmung im Falle einer Kollektivverwaltung (Art. 48 CCB)⁷³⁶, im Falle des Fehlens einer Verwaltung der juristischen Person die gerichtliche Einsetzung eines provisorischen Verwalters (Art. 49 CCB)⁷³⁷ und die Haftung des persönlichen Vermögens der Verwalter bei missbräuchlichem Verhalten (Art. 50 CCB)⁷³⁸.

⁷³¹ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 98; Diniz 2004, S. 222.

⁷³² ABONG, Marco legal, S. 37.

⁷³³ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 98.

⁷³⁴ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 98.

⁷³⁵ Art. 47 CCB lautet im Original: "*Obrigam a pessoa jurídica os atos dos administradores, exercidos nos limites de seus poderes definidos no ato constitutivo.*"

⁷³⁶ Art. 48 CCB lautet im Original: "*Se a pessoa jurídica tiver administração coletiva, as decisões se tomarão pela maioria de votos dos presentes, salvo se o ato constitutivo dispuser de modo diverso.*"

⁷³⁷ Art. 49 CCB lautet im Original: "*Se a administração da pessoa jurídica vier a faltar, o juiz, a requerimento de qualquer interessado, nomear-lhe-á administrador provisório.*"

⁷³⁸ Art. 50 CCB lautet im Original: "*Em caso de abuso da personalidade jurídica, caracterizado pelo desvio de finalidade, ou pela confusão patrimonial, pode o juiz decidir*

(4) Gründung, Satzung und Registereintragung

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Vereine gründen⁷³⁹. Es bedarf hierfür keiner bestimmten Mindestzahl an Mitgliedern⁷⁴⁰, zwei Personen sind schon ausreichend zur Vereinsgründung, eine Person alleine reicht jedoch nicht aus⁷⁴¹.

Zur Gründung eines Vereins ist gemäß der brasilianischen Verfassung (Art. 5 XVIII CF) keine staatliche Genehmigung erforderlich. Ausnahmen bestehen nur in bestimmten Bereichen, in denen kollektive Interessen betroffen sind (wie Sozialversicherungen, Finanzen, Energie und Bodenschätze) – in diesen ausdrücklich gesetzlich definierten Fällen ist ausnahmsweise eine Genehmigung erforderlich, ohne die der Verein nicht gegründet werden kann⁷⁴².

Die Entstehung eines Vereins geschieht in zwei Phasen⁷⁴³:

- Gründungsakt: die Satzung. Diese muss schriftlich festgehalten werden, wobei gemäß Art. 997 CCB für Vereine neben einer öffentlichen auch eine Privaturkunde ausreichend ist⁷⁴⁴.
- Eintragung der Satzung ins öffentliche Register⁷⁴⁵.

[...] *que os efeitos de certas e determinadas relações de obrigações sejam estendidos aos bens particulares dos administradores ou sócios da pessoa jurídica.*”

⁷³⁹ Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 93.

⁷⁴⁰ Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 93.

⁷⁴¹ Monteiro, S. 141.

⁷⁴² Paes, S. 55; Pereira, S. 348.

⁷⁴³ Pereira, S. 345 f; Diniz 2004, S. 241 ff.

⁷⁴⁴ Diniz 2005, S. 80 f, 93; Pereira, S. 346. Art. 997 CCB lautet im Original: “*A sociedade constitui-se mediante contrato escrito, particular ou público, [...]*”. Der Begriff *sociedade* (Gesellschaft) schließt auch Vereine mit ein. Dies gilt auch für alle im Folgenden zitierten Gesetzesnormen, die den Begriff *sociedade* verwenden. Die Bezeichnung „Gesellschaft“ stammt noch aus der alten Fassung des brasilianischen Zivilgesetzbuches von 1916 vor der Reform 2002, während dessen Geltung Vereine als Unterform der Gesellschaft angesehen wurden - Gesellschaften wurden damals unterteilt in gewinnorientierte Gesellschaften und nicht-gewinnorientierte Gesellschaften (=Vereine); vgl. hierzu Diniz 1995, S. 363 f; Portal TSO, ONG, Abschnitt „*Fins não econômicos*“.

(a) Erste Phase: Gründungsakt in Form der Satzung

Die Satzung als interne Selbstverwaltungsvorschrift wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen⁷⁴⁶. Sie muss gemäß Art. 54 CCB zwingend folgende Informationen enthalten, sonst ist sie nichtig⁷⁴⁷:

- Name, Ziele und Sitz des Vereins,
- Voraussetzungen für Aufnahme, Kündigung und Ausschluss der Mitglieder,
- Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- Quellen der finanziellen Mittel für den Unterhalt des Vereins,
- Gründungsverfahren und Funktionsweise der beschlussfassenden Organe,
- Voraussetzungen für die Änderung der Satzung und für die Auflösung des Vereins,
- Form der Vereinsverwaltung und der Genehmigung der Jahresabschlüsse.

Zudem ist nach Art. 59, 60 CCB in der Satzung zu bestimmen⁷⁴⁸:

- Quorum der Generalversammlung, die für die Abberufung von Vereinsverwaltern oder Änderungen der Satzung einberufen wird,

⁷⁴⁵ Pereira, S. 345 f.; Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 93.

⁷⁴⁶ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 94.

⁷⁴⁷ Art. 54 CCB lautet im Original: "*Sob pena de nulidade, o estatuto das associações conterà:*

I - a denominação, os fins e a sede da associação;

II - os requisitos para a admissão, demissão e exclusão dos associados;

III - os direitos e deveres dos associados;

IV - as fontes de recursos para sua manutenção;

V - o modo de constituição e de funcionamento dos órgãos deliberativos;

VI - as condições para a alteração das disposições estatutárias e para a dissolução;

VII - a forma de gestão administrativa e de aprovação das respectivas contas."

⁷⁴⁸ Art. 59 und 60 CCB lauten im Original:

"Art. 59. Compete privativamente à assembléia geral:

I - destituir os administradores;

II - alterar o estatuto.

Parágrafo único. Para as deliberações a que se referem os incisos I e II deste artigo é exigido deliberação da assembléia especialmente convocada para esse fim, cujo quorum será o estabelecido no estatuto, bem como os critérios de eleição dos administradores.

Art. 60. A convocação dos órgãos deliberativos far-se-á na forma do estatuto, garantido a 1/5 (um quinto) dos associados o direito de promovê-la."

- Kriterien für die Wahl der Vereinsverwalter,
- Form der Einberufung der beschlussfassenden Organe.

Des Weiteren muss die Satzung für eine spätere Registereintragung gemäß Art. 46 CCB und Art. 120 des Registergesetzes folgende zusätzliche Informationen enthalten⁷⁴⁹:

- Vereinsvermögen, soweit vorhanden, und Dauer des Vereins,
- Art und Weise, wie der Verein verwaltet und wie er gerichtlich und außergerichtlich, aktiv und passiv, vertreten wird,
- ob die Satzung im Bezug auf die Verwaltung des Vereins abänderbar ist, und in welcher Weise,
- Regelungen darüber, ob die Mitglieder subsidiär haftbar für die Verpflichtungen des Vereins sind oder nicht,
- Bestimmungen über den Verbleib des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung,
- persönliche Daten der Vereinsgründer, der Vorstandsmitglieder und desjenigen, der die Registereintragung für den Verein vornehmen soll.

⁷⁴⁹ Art. 46 CCB lautet im Original:

“O registro declarará:

I - a denominação, os fins, a sede, o tempo de duração e o fundo social, quando houver;

II - o nome e a individualização dos fundadores ou instituidores, e dos diretores;

III - o modo por que se administra e representa, ativa e passivamente, judicial e extrajudicialmente;

IV - se o ato constitutivo é reformável no tocante à administração, e de que modo;

V - se os membros respondem, ou não, subsidiariamente, pelas obrigações sociais;

VI - as condições de extinção da pessoa jurídica e o destino do seu patrimônio, nesse caso.”

Art. 120 Registergesetz lautet im Original:

“O registro das sociedades, fundações e partidos políticos consistirá na declaração [...] da data da apresentação e da espécie do ato constitutivo, com as seguintes indicações:

I - a denominação, o fundo social, quando houver, os fins e a sede da associação ou fundação, bem como o tempo de sua duração;

II - o modo por que se administra e representa a sociedade, ativa e passivamente, judicial e extrajudicialmente;

III - se o estatuto, o contrato ou o compromisso é reformável, no tocante à administração, e de que modo;

IV - se os membros respondem ou não, subsidiariamente, pelas obrigações sociais;

V - as condições de extinção da pessoa jurídica e nesse caso o destino do seu patrimônio;

VI - os nomes dos fundadores ou instituidores e dos membros da diretoria [...] com indicação da nacionalidade, estado civil e profissão de cada um, bem como o nome e residência do apresentante dos exemplares. [...]”.

(b) Zweite Phase: Registereintragung

Die Eintragung des Vereins beim Zivilregister für Juristische Personen (*Registro Civil das Pessoas Jurídicas*) nach Art. 114 Registergesetz⁷⁵⁰ wird auf Antrag des Stellvertreters des Vereins vorgenommen, dazu sind nach Art. 121 Registergesetz zwei Kopien der Satzung einzureichen⁷⁵¹. Zur Registrierung muss die Satzung gemäß Art. 1 § 2 der Satzung der Brasilianischen Anwaltskammer (Gesetz 8.906 aus 1994) unter Mitwirkung eines Anwalts erstellt und von diesem unterschrieben sein⁷⁵². Die Anwaltsgebühr berechnet sich nach der Gebührentabelle der Anwaltskammer – jedoch ist es den Anwälten nicht verboten, diese Dienstleistung kostenlos vorzunehmen, was durchaus gängige Praxis ist⁷⁵³. Bei der Eintragung muss zudem eine Registrierungsgebühr bezahlt werden⁷⁵⁴. Auch muss jede Satzungsänderung oder Wahl einer neuen Vereinsleitung ebenfalls im Register eingetragen werden⁷⁵⁵, nach Art. 1 § 2 Satzung der Brasilianischen Anwaltskammer wiederum unter Beteiligung eines Anwalts⁷⁵⁶ und wiederum gegen Zahlung einer Registergebühr⁷⁵⁷. Die Höhe der zu zahlenden Registergebühren werden durch die Gesetze des jeweiligen Bundesstaates festgelegt⁷⁵⁸.

Nicht eingetragen werden kann ein Verein gemäß Art. 115 Registergesetz, wenn Hinweise dafür vorliegen, dass er rechtswidrige Ziele oder Aktivitäten

⁷⁵⁰ Art. 114 Registergesetz lautet im Original:

“No Registro Civil de Pessoas Jurídicas serão inscritos:

I - os contratos, os atos constitutivos, o estatuto ou compromissos das sociedades civis, religiosas, pias, morais, científicas ou literárias, bem como o das fundações e das associações de utilidade pública; [...].”

⁷⁵¹ Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 95.

Art. 121 Registergesetz lautet im Original: *“Para o registro serão apresentadas duas vias do estatuto [...] pelas quais far-se-á o registro mediante petição do representante legal da sociedade [...].”*

⁷⁵² Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 94 f.

Art. 1 § 2 der Satzung der Brasilianischen Anwaltskammer (Gesetz 8.906 aus 1994) lautet im Original: *“Os atos e contratos constitutivos de pessoas jurídicas, sob pena de nulidade, só podem ser admitidos a registro, nos órgãos competentes, quando visados por advogados.”*

⁷⁵³ Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 94.

⁷⁵⁴ ABONG, Marco legal, S. 47 f.

⁷⁵⁵ ABONG, Marco legal, S. 47 f.

⁷⁵⁶ Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 95.

⁷⁵⁷ ABONG, Marco legal, S. 47 f.

⁷⁵⁸ Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 95

verfolgt oder aber solche, die das Allgemeinwohl, die Sicherheit des Staates und der Gemeinschaft, die öffentliche oder soziale Ordnung, die Moral oder die guten Sitten gefährden⁷⁵⁹. In diesem Fall hat der zuständige Registerbeamte von Amts wegen oder auf behördlichen Antrag die Angelegenheit dem zuständigen Gericht zur Entscheidung vorzulegen⁷⁶⁰. Im Falle der Ablehnung der Eintragung steht dem Verein nach Art. 5 XXXV CF der Rechtsweg offen⁷⁶¹.

(5) Rechtspersönlichkeit, Rechtsfähigkeit und Haftung

(a) Eingetragene Vereine

Mit der Registereintragung beginnt die rechtliche Existenz eines Vereins⁷⁶². Vereine sind gemäß Art. 44 I CCB juristische Personen des Privatrechts⁷⁶³. Die Existenz juristischer Personen des Privatrechts beginnt nach Art. 45 CCB, Art. 119 Registergesetz mit der Eintragung der Gründungsurkunden (im Falle des Vereins Eintragung der Satzung⁷⁶⁴) in das entsprechende Register – nach vorheriger Genehmigung, falls eine solche erforderlich ist⁷⁶⁵.

⁷⁵⁹ Art. 115 Registergesetz lautet im Original: *“Não poderão ser registrados os atos constitutivos de pessoas jurídicas, quando o seu objeto ou circunstâncias relevantes indiquem destino ou atividades ilícitos ou contrários, nocivos ou perigosos ao bem público, à segurança do Estado e da coletividade, à ordem pública ou social, à moral e aos bons costumes.”*

⁷⁶⁰ Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 95.

⁷⁶¹ Für den Originaltext des Art. 5 XXXV CF siehe Fn. 711.

⁷⁶² Diniz 2004, S. 223; Pereira, S. 347; Szazi, S. 31.

⁷⁶³ Für den Originaltext des Art. 44 I CCB siehe Fn. 725.

⁷⁶⁴ Diniz 2005, S. 91.

⁷⁶⁵ Art. 45 CCB lautet im Original:

“Começa a existência legal das pessoas jurídicas de direito privado com a inscrição do ato constitutivo no respectivo registro, precedida, quando necessário, de autorização ou aprovação do Poder Executivo, averbando-se no registro todas as alterações por que passar o ato constitutivo.”

Art. 119 Registergesetz lautet im Original:

“A existência legal das pessoas jurídicas só começa com o registro de seus atos constitutivos.

Parágrafo único. Quando o funcionamento da sociedade depender de aprovação da autoridade, sem esta não poderá ser feito o registro.”

Für Vereine ist eine staatliche Genehmigung nach Art. 5 XVIII CF nicht erforderlich⁷⁶⁶. Ausnahmen bestehen nur in den oben erwähnten ausdrücklich gesetzlich definierten Fällen, in denen kollektive Interessen betroffen sind (wie Sozialversicherungen, Finanzen, Energie und Bodenschätze) – nur dann ist ausnahmsweise eine Genehmigung erforderlich und diese Genehmigung Voraussetzung für die Gründung und für die rechtliche Existenz des Vereins⁷⁶⁷.

Vereine müssen als juristische Personen des Privatrechts, die keine Handelsgesellschaften sind, nach Art. 998, 1150 CCB im Zivilregister für Juristische Personen (*Registro Civil das Pessoas Jurídicas*) am Sitz des Vereins eingetragen werden⁷⁶⁸. Die Registrierung hat Publizitätswirkung⁷⁶⁹.

Durch die Registereintragung erlangt der Verein nach Art. 45 CCB, Art. 119 Registergesetz Rechtspersönlichkeit; ab diesem Moment ist er also ein Rechtssubjekt, das Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen kann⁷⁷⁰. Die Rechtsfähigkeit des Vereins folgt aus der ihm mit Eintragung anerkannten Rechtspersönlichkeit⁷⁷¹. Seine Rechtsfähigkeit bezieht sich dabei nicht nur auf schuld- und sachenrechtliche Verhältnisse, sondern umfasst auch das Persönlichkeitsrecht (Art. 52 CCB⁷⁷²) und die Fähigkeit zu erben⁷⁷³.

⁷⁶⁶ Für den Originaltext des Art. 5 XVIII CF siehe Fn. 700.

⁷⁶⁷ Paes, S. 55; Pereira, S. 348.

⁷⁶⁸ Art. 998 und 1150 CCB lauten im Original:

Art. 998: “*Nos trinta dias subsequentes à sua constituição, a sociedade deverá requerer a inscrição do contrato social no Registro Civil das Pessoas Jurídicas do local de sua sede. [...]*”

Art. 1150: “*O empresário e a sociedade empresária vinculam-se ao Registro Público de Empresas Mercantis a cargo das Juntas Comerciais, e a sociedade simples ao Registro Civil das Pessoas Jurídicas, [...]*.”

⁷⁶⁹ Diniz 2005, S. 81.

⁷⁷⁰ Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 96; Diniz 2005, S. 81; Diniz 2004, S. 116. Für den Originaltext der Art. 45 CCB, Art. 119 Registergesetz siehe Fn. 765.

⁷⁷¹ Diniz 2005, S. 83; Diniz 1995, S. 362 f.

⁷⁷² Art. 52 CCB lautet im Original: “*Aplica-se às pessoas jurídicas, no que couber, a proteção dos direitos da personalidade.*”

⁷⁷³ Diniz 2004, S. 249; Diniz 2005, S. 83.

Die Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins kann gemäß Art. 46 CCB und Art. 120 Registergesetz durch die Satzung ausgeschlossen werden⁷⁷⁴.

(b) Nicht eingetragene Vereine

Wird ein Verein nicht eingetragen, so ist umstritten, ob er Rechtspersönlichkeit besitzt:

Einer Ansicht nach verfügt er weder über Rechtspersönlichkeit noch über Rechtsfähigkeit⁷⁷⁵, sondern gilt lediglich als eine Vertragsbeziehung, die durch die Satzung geregelt wird⁷⁷⁶. Auf diesen sog. „irregulären“ Verein (*associação irregular*) werden subsidiär die Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (*sociedade civil*) angewendet⁷⁷⁷. Die Mitglieder haften für Schäden, die Dritten im Namen des Vereins zugefügt werden⁷⁷⁸. Zudem haften sie durch die Gleichbehandlung mit nicht eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts nach Art. 986 i.V.m 990 CCB „solidarisch“, also gesamtschuldnerisch, für die Verbindlichkeiten des Vereins⁷⁷⁹.

Art. 986 CCB verweist für alle nicht eingetragenen Gesellschaften auf die Art. 987 bis 990 CCB⁷⁸⁰. Art. 990 CCB bestimmt, dass alle Gesellschafter solidarisch und unbegrenzt für die Verpflichtungen der Gesellschaft haften. Des Weiteren nimmt Art. 990 CCB den für die Gesellschaft Handelnden von der Begünstigung des Art. 1024 CCB aus, nach dem in das persönliche Vermögen der Gesellschafter erst nach dem Gesellschaftsvermögen vollstreckt werden kann⁷⁸¹. Die „solidarische“, also gesamtschuldnerische Haftung wird in Art. 264 CCB folgendermaßen definiert: „Solidarität liegt vor, wenn

⁷⁷⁴ Für den Originaltext von Art. 46 CCB und Art. 120 Registergesetz siehe Fn. 749.

⁷⁷⁵ Pereira, S. 347; Diniz 2004, S. 224, 286.

⁷⁷⁶ Diniz 1995, S. 363; Diniz 2004, S. 224, 286.

⁷⁷⁷ Diniz 1995, S. 364.

⁷⁷⁸ Diniz 1995, S. 364.

⁷⁷⁹ Zur solidarischen Haftung bei der nicht eingetragenen Gesellschaft vgl. Sanches, S. 14.

⁷⁸⁰ Art. 986 CCB lautet im Original: „*Enquanto não inscritos os atos constitutivos, rege-se-á a sociedade [...] pelo disposto neste Capítulo [...]*“.

⁷⁸¹ Art. 990 CCB lautet im Original: „*Todos os sócios respondem solidária e ilimitadamente pelas obrigações sociais, excluído do benefício de ordem, previsto no art. 1024, aquele que contratou pela sociedade.*“. Art. 1024 CCB lautet im Original: „*Os bens particulares dos sócios não podem ser executados por dívidas da sociedade, senão depois de executados os bens sociais.*“.

es für eine Verpflichtung [...] mehr als einen Schuldner [gibt], jeder mit [...] der Pflicht der gesamten Schuld⁷⁸².

Der nicht eingetragene Verein ist trotz fehlender Rechtspersönlichkeit nach Art. 12 VII der brasilianischen Zivilprozessordnung (CPC) aktiv und passiv parteifähig und wird dabei durch die Person vertreten, die das Vereinsvermögen verwaltet⁷⁸³.

Nach anderer Ansicht besitzt auch der nicht eingetragene Verein (*associação irregular*) Rechtspersönlichkeit, nur keine volle Rechtsfähigkeit⁷⁸⁴. Argumentiert wird damit, dass es einen Widerspruch darstelle, dem nicht eingetragenen Verein Rechte zu verleihen (wie die aktive und passive Parteifähigkeit nach Art. 12 VII CPC), ihm aber gleichzeitig die Rechtspersönlichkeit abzuspochen⁷⁸⁵. Rechtspersönlichkeit besitze der Verein bereits ab seiner Gründung, nur volle Rechtsfähigkeit erhalte er erst mit Eintragung⁷⁸⁶. Um dies klarzustellen, wird eine Neuformulierung des Art. 45 CCB vorgeschlagen, nach der die rechtliche Existenz der juristischen Personen des Privatrechts nicht mehr erst mit ihrer Eintragung beginnt, sondern bereits mit ihrer Gründung, jedoch die volle Rechtsfähigkeit erst mit der Eintragung erlangt wird⁷⁸⁷.

Unabhängig davon, welcher Ansicht man folgt und ob man dem nicht eingetragenen Verein Rechtspersönlichkeit zugesteht oder nicht, bleibt es in der Praxis angesichts der geltenden gesetzlichen Lage dabei, dass der nicht

⁷⁸² Art. 264 CCB lautet im Original: “*Há solidariedade, quando na mesma obrigação concorre mais de um [...] devedor, cada um [...] obrigado á dívida toda.*”.

⁷⁸³ Diniz 2004, S. 224, 286. Art. 12 VII CPC regelt dem Wortlaut nach eigentlich nur die aktive und passive Parteifähigkeit von “Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit”, ist aber bei entsprechend extensiver Auslegung auch auf den „irregulären“ Verein anwendbar, vgl. Portal TSO, Registro.

Art. 12 VII CPC lautet im Original: “*Serão representados em juízo, ativa e passivamente: [...] VII - as sociedades sem personalidade jurídica, pela pessoa a quem couber a administração dos seus bens.*”.

⁷⁸⁴ Oliveira, José, 1964, S. 139, 161; Oliveira/Wald, S. 27.

⁷⁸⁵ Oliveira, José, 1964, S. 161; Oliveira, José, 1979, S. 607; Leonardo, S. 26 ff.

⁷⁸⁶ Oliveira/Wald, S. 27.

⁷⁸⁷ Oliveira/Wald, S. 27. Die vorgeschlagene Neuformulierung des Art. 45 CCB lautet im Original: “*Começa a existência legal das pessoas jurídicas de direito privado com a conclusão dos atos de constituição, mas a capacidade plena de direito só é adquirida com a inscrição do ato constitutivo no respectivo registro, precedida, quando necessário, de*

eingetragene Verein zwar aktiv und passiv parteifähig ist, seine Mitglieder jedoch mangels Rechtsfähigkeit bzw. mangels voller Rechtsfähigkeit des Vereins haftbar sind.

Nicht eingetragene Vereine können im Normalfall keine öffentlichen Mittel erhalten. Es kommt jedoch in der Praxis auf Gemeinde- oder städtischer Ebene vor, dass die Verwaltung einem in der Gemeinde sehr anerkannten Verein Spenden zukommen lässt – wenn es sich um Gelder handelt, die die Verwaltung nicht speziell abrechnen muss – oder dass der Verein aufgrund seiner Bekanntheit Spenden von Privatleuten erhält⁷⁸⁸.

(6) Kontrolle und Rechenschaftspflichten

Neben dem Zivilregister für Juristische Personen gibt es noch drei weitere Kontrollinstanzen, bei denen Vereine sich registrieren lassen müssen⁷⁸⁹:

- *Receita Federal* (Bundeseinnahmenstelle der Steuerbehörde): Um finanzielle Transaktionen vornehmen zu können, insbesondere ein Bankkonto zu eröffnen oder finanzielle Mittel zu erhalten, muss ein Verein sich im Nationalen Register für Juristische Personen (*Cadastro Nacional da Pessoa Jurídica*) bei der *Receita Federal* registrieren lassen. Des Weiteren muss er dort einen jährlichen Bericht einreichen, der die Vermögensbilanz des Vereins enthält sowie Angaben zu erhaltenen finanziellen Mitteln.
- *Prefeitura* (Stadtverwaltung): Die Geschäftsräume, in denen der Verein seinen Sitz hat, müssen bei der Stadtverwaltung angemeldet werden. Dafür müssen die Satzung sowie die Beurkundung der vereinsgründenden Versammlung eingereicht werden, zusammen mit

autorização ou aprovação do Poder Executivo, averbando-se no registro todas as alterações por que passar o ato constitutivo.”

⁷⁸⁸ Interview vom 11.10.2011 mit Frau Janeide Borges de Oliveira Reis, Leiterin der NGO “REVER” und Angestellte im Bildungsministerium von Lauro de Freitas, Bahia.

⁷⁸⁹ ABONG, Marco legal, S. 47 f.

der Dokumentation zur Grund- und Gebäudesteuer (*Imposto Predial e Territorial Urbano*) der Geschäftsräume.

- *Ministério do Trabalho* (Arbeitsministerium): Der Verein muss, auch wenn er keine Angestellten beschäftigt, jährlich seine Angaben beim Arbeitsministerium einreichen. Sollten Mitarbeiter eingestellt werden, muss sich der Verein beim Nationalen Sozialversicherungsinstitut (*Instituto Nacional da Seguridade Social*) registrieren lassen. Beim Arbeitsministerium muss weiterhin ein jährlicher Bericht zu jedem Angestellten abgegeben werden.

Sozialdienste-Institutionen müssen sich zudem beim Städtischen Sozialdiensterrat (*Conselho Municipal de Assistência Social*) registrieren lassen⁷⁹⁰.

Zur Überwachung der Aktivitäten von Vereinen ist in Brasilien keine bestimmte staatliche Institution zuständig⁷⁹¹ (im Gegensatz zur Vereinsaufsicht in Argentinien). Vereine sind lediglich der allgemeinen Polizeigewalt der staatlichen Behörden von Bund, Bundesstaaten und Gemeinden unterworfen⁷⁹², die zuständig für ihr jeweiliges Tätigkeitsfeld sind. Der Grad der Kontrolle hängt dabei sehr von der Art der Tätigkeiten ab, die die Vereine betreiben⁷⁹³. So unterliegen sie beispielsweise der Kontrolle der Gesundheitsbehörde und der Arbeitssicherheit, sowie, wenn sie im Bildungsbereich arbeiten, der Aufsicht des Bildungsministeriums⁷⁹⁴.

Ansonsten unterliegt die Vereinstätigkeit Einschränkungen durch das satzungsgemäß bestimmte Vereinsziel, dem nicht zuwider gehandelt werden darf, und natürlich durch die geltenden Gesetze⁷⁹⁵. Verstöße hiergegen können Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der entsprechenden

⁷⁹⁰ ABONG, Marco legal, S. 48.

⁷⁹¹ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 100 f.

⁷⁹² Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 100 f.

⁷⁹³ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 101.

⁷⁹⁴ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 100 f.

⁷⁹⁵ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 96.

Rechtsgeschäfte zur Folge haben, ebenso wie gegebenenfalls Sanktionen gegen den Verein⁷⁹⁶.

Bei Erhalt öffentlicher Mittel muss der Verein diese ganz genau abrechnen, um ihre effektive Verwendung nachzuweisen, mittels Projektdurchführungsberichten, die vom Rechnungshof (*Tribunal de Contas*) analysiert werden⁷⁹⁷. Zudem unterliegen Vereine weiteren staatlichen Kontrollen, wenn sie bestimmte Qualifikationen erhalten haben, die ihnen Begünstigungen verschaffen (hierzu ausführlicher unten unter Punkt IV 3 a cc (3)) – z. B. müssen bei den entsprechenden Stellen jährliche Tätigkeitsberichte eingereicht werden⁷⁹⁸.

Eine spezielle Kontrollinstanz für NGOs ist der Parlamentarische Untersuchungsausschuss (*Comissão Parlamentar de Inquérito* = CPI), der 2001 erstmalig im brasilianischen Bundesrat eingerichtet wurde. Seine Aufgabe war es, Anzeigen von Unregelmäßigkeiten bei NGOs nachzugehen, insbesondere bei jenen, die sich im Amazonasgebiet für den Umweltschutz und die Rechte der indigenen Bevölkerung einsetzen⁷⁹⁹. Der CPI wurde von Seiten der Vereinigung der brasilianischen NGOs (ABONG) kritisch beäugt, da es sich bei den NGOs, auf deren Kontrolle er speziell ausgerichtet war, um Organisationen handelt, die bestehende Machtstrukturen herausfordern⁸⁰⁰. Zudem brachte der CPI Gesetzesprojekte ein, die auf eine stärkere staatliche Kontrolle der NGOs abzielten, insbesondere das Gesetzesprojekt Nr. 7 aus 2003 (hierzu ausführlicher unten unter Punkt IV 3 b aa). Dieses wurde von der ABONG kritisiert als teilweise verfassungswidrig und durch ungerechtfertigte Bürokratie schädlich für die Arbeit der NGOs⁸⁰¹.

⁷⁹⁶ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 96.

⁷⁹⁷ ABONG, Marco legal, S. 51.

⁷⁹⁸ ABONG, Marco legal, S. 49, 51.

⁷⁹⁹ ABONG, Marco legal, S. 23 f.

⁸⁰⁰ ABONG, Marco legal, S. 23 f.

(7) Auflösung

Vereine können freiwillig oder zwangsaufgelöst werden.

Die Zwangsauflösung ist nach Art. 5 XIX CF nur durch Gerichtsentscheidung mit einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil möglich⁸⁰². Früher konnte die Zwangsauflösung eines Vereins durch die Exekutive beschlossen werden, inzwischen nur noch auf gerichtlichem Wege⁸⁰³. Grund für eine Zwangsauflösung ist die Durchführung unerlaubter oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßender Aktivitäten⁸⁰⁴. Beantragt werden kann die Auflösung durch Anzeige des Justizministeriums (*Ministerio Público*), aber auch jedes Bürgers⁸⁰⁵.

Die freiwillige Auflösung muss von den Mitgliedern in satzungsgemäß gefasster Entscheidung beschlossen werden – hier bezieht sich die brasilianische Lehre teilweise auf das deutsche Recht und die in § 41 BGB vorgesehene Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung⁸⁰⁶.

Weiterer Auflösungsgrund kann der Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit sein (Art. 1033 I CCB⁸⁰⁷).

Die Vereinsauflösung wird im Vereinsregister eingetragen und das Vereinsvermögen liquidiert (Art. 51 § 1 CCB⁸⁰⁸). Art. 61 CCB regelt den Verbleib

⁸⁰¹ ABONG, Marco legal, S. 24.

⁸⁰² Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 99. Für den Originaltext des Art. 5 XIX CF siehe Fn. 701.

⁸⁰³ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 99.

⁸⁰⁴ Diniz 2005, S. 89.

⁸⁰⁵ Pereira, S. 355.

⁸⁰⁶ Pereira, S. 354.

⁸⁰⁷ Diniz 2005, S. 88; Pereira, S. 355.

Art. 1033 I CCB lautet im Original: "*Dissolve-se a sociedade quando ocorrer: I - o vencimento do prazo de duração, [...]*".

⁸⁰⁸ Pereira, S. 357.

Art. 51 § 1 CCB lautet im Original: "*Nos casos de dissolução da pessoa jurídica [...] ela subsistirá para os fins de liquidação, até que esta se conclua.*"

§ 1 *Far-se-á, no registro onde a pessoa jurídica estiver inscrita, a averbação de sua dissolução.*"

des Vereinsvermögens⁸⁰⁹: Die Mitglieder können sich ihre Beiträge zum Vereinsvermögen zurückerstatten lassen. Das verbleibende Vereinsvermögen wird anschließend an eine in der Satzung bestimmte nichtwirtschaftliche Organisation übertragen. Im Falle dass eine solche Regelung fehlt, geht das Vereinsvermögen an eine von den Mitgliedern zu bestimmende Organisation mit der gleichen oder einer ähnlichen Zielsetzung. Sollte eine solche nicht existieren, wird das restliche Vereinsvermögen dem Finanzamt zugeleitet.

Nachdem eventuelle Verbindlichkeiten beglichen und das Vereinsvermögen liquidiert worden ist, wird der eingetragene Verein aus dem Vereinsregister gelöscht (Art. 51 § 3 CCB⁸¹⁰).

bb) Stiftungen

(1) Rechtsgrundlagen

Stiftungen werden neben den oben erwähnten verfassungsrechtlichen Normen und den verschiedensten steuerrechtlichen Vorschriften insbesondere geregelt durch Art. 44-52 und 62-69 CCB, Art. 1199-1204 CPC sowie Art. 114 f, 119-121 Registergesetz.

Neben den allgemeinen Vorschriften für juristische Personen des Privatrechts im Ersten Buch, Titel II, Kapitel I, 44-52 CCB, finden sich in Kapitel III, Art. 62-69 CCB, spezielle Regelungen für Stiftungen.

⁸⁰⁹ Art. 61 CCB lautet im Original: *“Dissolvida a associação, o remanescente do seu patrimônio líquido [...] será destinado à entidade de fins não econômicos designada no estatuto, ou, omissa este, por deliberação dos associados, à instituição [...] de fins idênticos ou semelhantes.*

§ 1 Por cláusula do estatuto ou, no seu silêncio, por deliberação dos associados, podem estes, antes da destinação do remanescente referida neste artigo, receber em restituição, atualizado o respectivo valor, as contribuições que tiverem prestado ao patrimônio da associação.

§ 2 Não existindo no Município, no Estado, no Distrito Federal ou no Território, em que a associação tiver sede, instituição nas condições indicadas neste artigo, o que remanescer do seu patrimônio se devolverá à Fazenda do Estado, do Distrito Federal ou da União.”

⁸¹⁰ Pereira, S. 357. Art. 51 § 3 CCB lautet im Original: *“Encerrada a liquidação, promover-se-á o cancelamento da inscrição da pessoa jurídica.”*

Titel II des Vierten Buches des CPC enthält besondere Vorschriften für die Freiwillige Gerichtsbarkeit und regelt in Kapitel X, Art. 1199-1204 CPC die Stiftungsorganisation und -aufsicht.

Titel III des Registergesetzes regelt das Register für juristische Personen. Für die Eintragung von Stiftungen sind relevant Kapitel I, Art. 114, 115 und 119 sowie Kapitel II, Art. 120 und 121 Registergesetz. Diese Vorschriften regeln, welche Urkunden der Stiftung und welche zusätzlichen Angaben wie einzutragen sind und welche Wirkung die Eintragung hat.

Neben den gesetzlichen Vorschriften werden Stiftungen durch ihre Satzung geregelt, die das interne Recht der Stiftung darstellt⁸¹¹.

(2) Definition

Lange Zeit bestand im brasilianischen Recht keine gesetzliche Definition der Stiftung⁸¹². Es gab lediglich eine Bestimmung im CCB, die besagte, dass Stiftungen zu den juristischen Personen des Privatrechts gehören (Art. 16 I CCB a. F., heute Art. 44 III CCB⁸¹³). Die genaue Definition blieb der Lehre überlassen⁸¹⁴. Diese definierte die Stiftung als eine einem bestimmten Zweck gewidmete Vermögensmasse, wobei der genaue Zweck vom Willen des Stifters abhing⁸¹⁵. Der Stiftungszweck musste uneigennütziger Art sein, nicht gewinnorientiert, zum Wohle der Allgemeinheit (oder eines Teils von ihr) bestimmt⁸¹⁶ und rechtlich zulässig⁸¹⁷.

⁸¹¹ Pereira, S. 363.

⁸¹² Paes, S. 127 f.

⁸¹³ Art. 44 III CCB lautet im Original: “São pessoas jurídicas de direito privado: [...] III - as fundações; [...].”

⁸¹⁴ Paes, S. 127 f.

⁸¹⁵ Paes, S. 129.

⁸¹⁶ Szazi, S. 28, 37; Camargo, S. 37.

⁸¹⁷ Pereira, S. 362.

Der im Jahre 2002 neu gefasste Art. 62 CCB führte schließlich eine gesetzliche Definition ein⁸¹⁸, die die der Lehre teilweise übernahm: Stiftungen werden als eine einem bestimmten Zweck gewidmete Vermögensmasse definiert⁸¹⁹. Nach der Neufassung des Art. 62 CCB dürfen Stiftungen allerdings nur zu religiösen, moralischen, kulturellen oder Fürsorge-Zwecken gegründet werden. Diese Bestimmung gilt nur für die Gründung neuer Stiftungen, sie erfordert keine Satzungsänderung bei bereits bestehenden Stiftungen⁸²⁰. Dies wird auch deutlich durch die Übergangsbestimmung des Art. 2032 CCB, derzufolge nach dem vorherigen Gesetz gegründete Stiftungen auch mit anderen als den in Art. 62 aufgezählten Zwecken weiterhin existieren können, ihr Betrieb aber richtet sich nach den Vorschriften des neuen CCB⁸²¹.

Die Einschränkung auf die in Art. 62 CCB aufgezählten Stiftungszwecke könnte als ein Rückschritt betrachtet werden⁸²² für die Stiftungsfreiheit im Vergleich zur Definition der Lehre, die den Stiftungszweck weitestgehend dem Willen des Stifters überließ. Jedoch sind die in Art. 62 CCB aufgezählten Kategorien ungenau und weit genug formuliert, um in einer weiten Auslegung auch andere, nicht ausdrücklich genannte Zwecke zu umfassen⁸²³. So fallen unter „kulturelle“ Zwecke nach Art. 62 CCB im weiten Sinne auch Wissenschaft, Bildung, Umweltschutz, Erhaltung kulturellen Erbes, intellektueller Fortschritt etc. – ausgeschlossen werden letztendlich nur wirtschaftliche Zwecke⁸²⁴.

⁸¹⁸ Art. 62 CCB lautet im Original: *“Para criar uma fundação, o seu instituidor fará, por escritura pública ou testamento, dotação especial de bens livres, especificando o fim a que se destina, e declarando, se quiser, a maneira de administrá-la. Parágrafo único. A fundação somente poderá constituir-se para fins religiosos, morais, culturais ou de assistência.”*

⁸¹⁹ Diniz 2005, S. 76; Camargo, S. 37; Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 91; Szazi, S. 37.

⁸²⁰ Ciconello/Moraes, O novo Código Civil.

⁸²¹ Art. 2032 CCB lautet im Original: *“As fundações, instituídas segundo a legislação anterior, inclusive as de fins diversos dos previstos no parágrafo único do art. 62, subordinam-se, quanto ao seu funcionamento, ao disposto neste Código.”*

⁸²² Ciconello/Moraes, O novo Código Civil.

⁸²³ Ciconello/Moraes, O novo Código Civil.

⁸²⁴ Diniz 2004, S. 220; Diniz 2005, S. 99.

Das brasilianische Recht geht grundsätzlich von der genehmigten und eingetragenen, rechtsfähigen Stiftung aus. Nicht rechtsfähige Stiftungen sind gesetzlich nicht geregelt⁸²⁵.

(3) Organe

Auch für Stiftungen existieren im brasilianischen Recht ebenso wenig wie für Vereine Regelungen bezüglich der internen Organisation⁸²⁶. Üblicherweise gibt es drei Organe: das Kuratorium als oberstes Entscheidungsorgan, der Aufsichtsrat, der dem Kuratorium bei der Rechnungsprüfung hilft, sowie der Vorstand als leitendes Verwaltungsorgan⁸²⁷. Zudem verfügen viele Stiftungen noch über weitere Kollegialorgane für verschiedene Aufgabenbereiche⁸²⁸.

(4) Gründung / Genehmigungserfordernis

Die Entstehung einer Stiftung geschieht ebenso wie die eines Vereins in zwei Phasen⁸²⁹:

- Gründungsakt: Dieser muss schriftlich sein, gemäß Art. 62 CCB entweder als öffentliche Urkunde (*inter vivos*) oder als Testament (*causa mortis*)⁸³⁰,
- Eintragung des Gründungsakts ins öffentliche Register.

Im Unterschied zu Vereinen ist bei Stiftungen jedoch vor Eintragung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

⁸²⁵ Paes, S. 185.

⁸²⁶ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 98.

⁸²⁷ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 98.

⁸²⁸ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 98.

⁸²⁹ Diniz 2004, S. 241 ff; Pereira, S. 345 f.

(a) Erste Phase: Gründungsakt

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Stiftungen gründen⁸³¹. Dazu stiftet der Gründer nach Art. 62 CCB bestimmte Güter für einen von ihm bestimmten Zweck – falls von ihm gewünscht, unter Angabe der Art und Weise ihrer Verwaltung.

Zur Stiftungsgründung sind folgende Bedingungen zu erfüllen⁸³²:

- ein aus lastenfreien Gütern bestehendes Vermögen (Art. 62 CCB),
- eine Gründungsurkunde, entweder als öffentliche Urkunde oder als Testament verfasst (Art. 62 CCB),
- Angabe des spezifischen Stiftungszwecks (Art. 62 CCB),
- Ausarbeitung der Satzung (Art. 65 CCB⁸³³),
- Genehmigung der Satzung durch die zuständige Behörde (Art. 65 CCB, Art. 1200 f CPC⁸³⁴).

Im Einzelnen hierzu genauer:

(aa) Vermögen

Um eine Stiftung zu gründen, bedarf es eines bestimmten Minimums an Vermögen, das ausreicht, um den Stiftungszweck zu erfüllen⁸³⁵. Die genaue Höhe dieses Mindestvermögens ist jedoch gesetzlich nicht bestimmt, ihre

⁸³⁰ Paes, S. 54. Für den Originaltext von Art. 62 CCB siehe Fn. 818.

⁸³¹ Bevilacqua, S. 231; Diniz 2005, S. 98; Paes, S. 40, 139 f.

⁸³² Camargo, S. 38 f; Diniz 2005, S. 99.

⁸³³ Art. 65 CCB lautet im Original: “*Aqueles a quem o instituidor cometer a aplicação do patrimônio, em tendo ciência do encargo, formularão logo, de acordo com as suas bases (art. 62), o estatuto da fundação projetada, submetendo-o, em seguida, à aprovação da autoridade competente, com recurso ao juiz.*”

⁸³⁴ Art. 1200 und 1201 S. 1 CPC lauten im Original:

“*Art. 1200 - O interessado submeterá o estatuto ao órgão do Ministério Público, que verificará se foram observadas as bases da fundação e se os bens são suficientes ao fim a que ela se destina. [...]*

Art. 1201 - Autuado o pedido, o órgão do Ministério Público, no prazo de 15 (quinze) dias, aprovará o estatuto, indicará as modificações que entender necessárias ou lhe denegará a aprovação. [...]”

⁸³⁵ Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 93 f.

Definition wird im Streitfall der Rechtsprechung überlassen⁸³⁶. Das gestiftete Vermögen muss nach Art. 62 CCB „frei“ sein – gemeint ist damit frei von Lasten und Verpflichtungen⁸³⁷. Sollte das Stiftungsvermögen nicht ausreichen, um den Stiftungszweck umzusetzen, und der Stifter nichts anderweitiges verfügt haben, so wird das Vermögen gemäß Art. 63 CCB in eine andere Stiftung inkorporiert, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt⁸³⁸.

(bb) Satzung

Die Satzung wird bei Gründung der Stiftung durch den Stifter oder eine von ihm bestimmte Person ausgearbeitet (Art. 1199 CPC)⁸³⁹. Dieses geschieht entweder durch notarielle Urkunde oder durch Testament, je nachdem ob es sich um eine Verfügung *inter vivos* oder von Todes wegen handelt⁸⁴⁰.

Sollte der Stifter keine Satzung ausgearbeitet noch jemanden hierzu bestimmt haben, oder sollte die von ihm bestimmte Person die Satzung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erstellt haben, so fällt diese Aufgabe der Stiftungsaufsicht zu (Art. 1202 CPC)⁸⁴¹.

Die Satzung stellt das interne Recht der Stiftung dar⁸⁴². Sie hat gemäß Art. 46 CCB und Art. 120 des Registergesetzes für die spätere Registereintragung folgende Bestimmungen zu enthalten⁸⁴³:

⁸³⁶ Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 93.

⁸³⁷ Pereira, S. 360.

⁸³⁸ Diniz 2005, S. 100; Pereira, S. 360 f.

Art. 63 CCB lautet im Original: *“Quando insuficientes para constituir a fundação, os bens a ela destinados serão, se de outro modo não dispuser o instituidor, incorporados em outra fundação que se proponha a fim igual ou semelhante.”*

⁸³⁹ Art. 1199 CPC lautet im Original: *“O instituidor, ao criar a fundação, elaborará o seu estatuto ou designará quem o faça.”*

⁸⁴⁰ Camargo, S. 38.

⁸⁴¹ Art. 1202 CPC lautet im Original: *“Incumbirá ao órgão do Ministério Público elaborar o estatuto e submetê-lo à aprovação do juiz:*

I - quando o instituidor não o fizer nem nomear quem o faça;

II - quando a pessoa encarregada não cumprir o encargo no prazo assinado pelo instituidor ou, não havendo prazo, dentro em 6 (seis) meses.”

⁸⁴² Pereira, S. 363.

- Name, Zweck und Sitz der Stiftung,
- Dauer (sofern bestimmt) und Vermögen der Stiftung,
- Verwaltung der Stiftung (insbesondere Einrichtung eines Kuratoriums und eines Vorstands sowie Regelungen zu der Form, in der diese leitenden Organe gewählt werden sollen⁸⁴⁴),
- Stellvertretung der Stiftung, insbesondere ausdrückliche Angabe des Vertreters, der die Stiftung aktiv und passiv, gerichtlich und außergerichtlich vertreten soll (in der Regel der Vorstandsvorsitzende⁸⁴⁵),
- ob und in welcher Weise die Satzung im Bezug auf die Verwaltung abänderbar ist,
- ob die Mitglieder der Stiftungsleitung für Verbindlichkeiten der Stiftung sekundär haften oder nicht,
- Bedingungen für die Auflösung der Stiftung und Bestimmungsort ihres Vermögens im Falle der Auflösung,
- persönliche Daten des Stiftungsgründers, der Mitglieder der Stiftungsleitung und desjenigen, der die Registereintragung für die Stiftung vornehmen soll.

(cc) Genehmigung

Bei Gründung einer Stiftung schaltet sich die zuständige Aufsichtsbehörde ein⁸⁴⁶ - diese ist gemäß Art. 66 CCB das Justizministerium (*Ministério Público*) des Bundesstaates, in dem die Stiftung sich befindet⁸⁴⁷.

Der Stiftungsaufsicht ist gemäß Art. 1200 CPC die Satzung der Stiftung zur Prüfung vorzulegen⁸⁴⁸. Die Stiftungsaufsicht untersucht, ob die gesetzlichen Vorschriften für Stiftungen nach Art. 62 ff CCB eingehalten wurden,

⁸⁴³ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana., S. 94; Camargo S. 38 f. Für den Originaltext der Art. 46 CCB und 120 Registergesetz siehe Fn. 749.

⁸⁴⁴ Camargo S. 38 f;

⁸⁴⁵ Camargo, S. 39.

⁸⁴⁶ Diniz 2004, S. 244; Camargo, S. 38.

⁸⁴⁷ Art. 66 CCB lautet im Original: "*Velará pelas fundações o Ministério Público do Estado onde situadas. [...]*"

⁸⁴⁸ Für den Originaltext des Art. 1200 CPC siehe Fn. 834.

überprüft finanzielle und buchhalterische Aspekte, ob die Mittel der Stiftung für den vorgesehenen Zweck ausreichend sind (Art. 63 CCB⁸⁴⁹, Art. 1200 CPC) und ob das Stiftungsziel zulässig ist⁸⁵⁰.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet innerhalb von 15 Tagen entweder, die Satzung zu genehmigen, von ihr für nötig befundene Änderungen vorzugeben oder die Genehmigung zu verweigern (Art. 1201 S. 1 CPC⁸⁵¹).

Wird die Genehmigung abgelehnt oder verlangt die Stiftungsaufsicht Änderungen an der Satzung, so steht der Stiftung gemäß Art. 65 CCB, Art. 1201 § 1 CPC der Rechtsweg offen⁸⁵². Der Vertreter der Stiftung kann bei Gericht die Genehmigung der Satzung beantragen (Art. 1201 § 1 CPC). Das Gericht kann selbst wiederum vor Erteilung der Genehmigung Änderungen der Satzung veranlassen, um diese an das Ziel des Stifters anzupassen (Art. 1201 § 2 CPC)⁸⁵³. Gegen die gerichtliche Entscheidung kann sowohl von dem Vertreter der Stiftung als auch von der Stiftungsaufsicht ein Rechtsmittel eingelegt werden⁸⁵⁴.

Sollte sich die Stiftungsaufsicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 15 Tagen nicht äußern, gilt die Satzung als genehmigt und kann eingetragen werden⁸⁵⁵.

Für den Fall, dass die Stiftungsaufsicht selbst die Ausarbeitung der Satzung übernehmen musste, hat die Genehmigung der Satzung durch das zuständige Gericht zu erfolgen (Art. 1202 CPC⁸⁵⁶).

⁸⁴⁹ Für den Originaltext des Art. 63 CCB siehe Fn. 838.

⁸⁵⁰ Paes, S. 178; Diniz 2004, S. 245; Diniz 2005, S. 99.

⁸⁵¹ Für den Originaltext des Art. 1201 S. 1 CPC siehe Fn. 834.

⁸⁵² Für den Originaltext des Art. 65 CCB siehe Fn. 833. Art. 1201 § 1 CPC lautet im Original: *“Autuado o pedido, o órgão do Ministério Público, no prazo de 15 (quinze) dias, aprovará o estatuto, indicará as modificações que entender necessárias ou lhe denegará a aprovação.*

§ 1º - Nos dois últimos casos, pode o interessado, em petição motivada, requerer ao juiz o suprimento da aprovação.”

⁸⁵³ Art. 1201 § 2 CPC lautet im Original: *“§ 2º - O juiz, antes de suprir a aprovação, poderá mandar fazer no estatuto modificações a fim de adaptá-lo ao objetivo do instituidor.”*

⁸⁵⁴ Paes, S. 179.

⁸⁵⁵ Diniz 2004, S. 245.

(b) Zweite Phase: Registereintragung

Die zweite Phase der Entstehung einer Stiftung besteht in der Eintragung beim Zivilregister für Juristische Personen (*Registro Civil das Pessoas Jurídicas*) nach Art. 114, 119, 120 Registergesetz⁸⁵⁷.

Die Eintragung wird auf Antrag des Stellvertreters der Stiftung vorgenommen, dazu sind nach Art. 121 des Registergesetzes zwei Kopien der Satzung einzureichen⁸⁵⁸. Genau so wie bei einem Verein kann eine Stiftung gemäß Art. 115 Registergesetz nicht eingetragen werden, wenn Hinweise dafür vorliegen, dass sie rechtswidrige Ziele oder Aktivitäten verfolgt oder aber solche, die das Allgemeinwohl, die Sicherheit des Staates oder der Gemeinschaft, die öffentliche oder soziale Ordnung, die Moral oder die guten Sitten gefährden⁸⁵⁹. In diesem Fall hat der zuständige Registerbeamte von Amts wegen oder auf behördlichen Antrag die Angelegenheit dem zuständigen Gericht zur Entscheidung vorzulegen⁸⁶⁰. Im Falle der Ablehnung der Eintragung steht der Stiftung nach Art. 5 XXXV CF der Rechtsweg offen⁸⁶¹.

Für die Eintragung der Stiftung müssen die Gründungsurkunden ebenso wie bei Vereinen gemäß Art. 1 § 2 der Satzung der Brasilianischen Anwaltskammer unter Mitwirkung eines Anwalts erstellt und von diesem unterschrieben sein⁸⁶². Die bei der Eintragung zu zahlenden Registergebühren werden durch die Gesetze des jeweiligen Bundesstaates festgelegt⁸⁶³. Spätere Änderungen der Satzung sind ebenfalls im Register einzutragen, wiederum mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht (nach

⁸⁵⁶ Für den Originaltext des Art. 1202 CPC siehe Fn. 841.

⁸⁵⁷ Für den Originaltext der Art. 114, 119, 120 Registergesetz siehe Fn. 750, 765 und 749.

⁸⁵⁸ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 95. Für den Originaltext des Art. 121 Registergesetz siehe Fn. 751.

⁸⁵⁹ Für den Originaltext des Art. 115 Registergesetz siehe Fn. 759.

⁸⁶⁰ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 95.

⁸⁶¹ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 95. Für den Originaltext des Art. 5 XXXV CF siehe Fn. 711.

⁸⁶² Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 94 f. Für den Originaltext des Art. 1 § 2 der Satzung der Brasilianischen Anwaltskammer siehe Fn. 752.

⁸⁶³ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 95.

Art. 67 III CBC, Art. 1203 S. 1 CPC) und unter Beteiligung eines Anwalts⁸⁶⁴.

(5) Erlangung der Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit durch Registereintragung nach Genehmigung

Mit der Eintragung der Gründungsurkunden beim Zivilregister für Juristische Personen (*Registro Civil das Pessoas Jurídicas*), nach vorheriger Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht, beginnt gemäß Art. 45 CCB, Art. 119 Registergesetz die Existenz der Stiftung als juristische Person des Privatrechts⁸⁶⁵.

Durch Eintragung der Gründungsurkunden in das Register erlangt die Stiftung Rechtspersönlichkeit⁸⁶⁶, und davon abgeleitet auch Rechtsfähigkeit⁸⁶⁷. Die Rechtsfähigkeit umfasst neben Persönlichkeitsrechten (gemäß Art. 52 CCB⁸⁶⁸) insbesondere die Fähigkeit schuld- und sachenrechtliche Beziehungen einzugehen sowie zu erben⁸⁶⁹.

(6) Kontrolle und Rechenschaftspflichten

Die staatliche Kontrolle über Stiftungen in Brasilien ist strenger als die über Vereine⁸⁷⁰. Sie findet durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde, das *Ministério Público*, statt (Art. 66 CCB)⁸⁷¹. Die Stiftungsaufsicht begleitet eine Stiftung für die gesamte Dauer ihrer Existenz, von ihrer Eintragung bis zu ihrer Auflösung⁸⁷². Ihr obliegt bei den Stiftungen innerhalb ihres Bezirks

⁸⁶⁴ Camargo, S. 41; Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 95.

Art. 67 III CBC lautet im Original: "*Art. 67. Para que se possa alterar o estatuto da fundação é mister que a reforma: [...] III - seja aprovada pelo órgão do Ministério Público, [...].*"

Art. 1203 S. 1 CPC lautet im Original: "*A alteração do estatuto ficará sujeita à aprovação do órgão do Ministério Público.*"

⁸⁶⁵ Pereira, S. 347. Für den Originaltext der Art. 45 CCB, Art. 119 Registergesetz siehe Fn. 765.

⁸⁶⁶ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 93

⁸⁶⁷ Pereira, S. 347, 359; Diniz 2004, S. 249.

⁸⁶⁸ Für den Originaltext des Art. 52 CCB siehe Fn. 772.

⁸⁶⁹ Diniz 2004, S. 249.

⁸⁷⁰ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 101.

⁸⁷¹ Camargo, S. 40; Diniz 2005, S. 102. Für den Originaltext des Art. 66 CCB siehe Fn. 847.

⁸⁷² Paes, S. 41 Fn. 8, S. 354.

– neben der Überprüfung und Genehmigung der Satzung sowie eventueller späterer Satzungsänderungen (Art. 65, 66, 67 III CCB, Art. 1203 S. 1 CPC)⁸⁷³ – auch die Beaufsichtigung aller Handlungen der Stiftungsverwaltung⁸⁷⁴.

Die Stiftungsaufsicht kontrolliert insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens⁸⁷⁵ und die Respektierung des Willens des Stifters, um eine Abweichung von den Stiftungszielen oder Verschwendung von Mitteln zu verhindern⁸⁷⁶. Dabei hat die Stiftungsaufsicht relativ weitgehende Befugnisse: Sie kann bei dem zuständigen Gericht die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern und Leitern sowie die Ernennung anderer Personen für diese Ämter, und nach Art. 69 CCB auch die Auflösung der Stiftung beantragen⁸⁷⁷.

Die Tätigkeiten der Stiftungsverwaltung dürfen nicht der in der Satzung bestimmten Zielsetzung der Stiftung widersprechen, ebenso wenig natürlich den geltenden Gesetzen⁸⁷⁸. Verstöße hiergegen können Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der entsprechenden Rechtsgeschäfte zur Folge haben ebenso wie gegebenenfalls Sanktionen gegen die Stiftung⁸⁷⁹. Anzeigen und gerichtliche Klagen gegen eine Stiftung können in solchen Fällen neben der Stiftungsaufsicht auch sonstige betroffene Dritte erheben⁸⁸⁰. Die Stiftungsaufsicht kann in Fällen von Verstößen gegen die Satzung Verfügungen der Stiftungsverwaltung aufheben⁸⁸¹.

⁸⁷³ Diniz 2005, S. 102. Für den Originaltext der Art. 65, 66, 67 III CCB, Art. 1203 S. 1 CPC siehe Fn. 833, 847 und 864.

⁸⁷⁴ Camargo, S. 40; Paes, S. 177.

⁸⁷⁵ Izner, S. 44; Diniz 2005, S. 102; Bevilacqua, S. 233.

⁸⁷⁶ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 101.

⁸⁷⁷ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 101.

Art. 69 CCB lautet im Original:

“Tornando-se ilícita, impossível ou inútil a finalidade a que visa a fundação, ou vencido o prazo de sua existência, o órgão do Ministério Público, ou qualquer interessado, lhe promoverá a extinção, incorporando-se o seu patrimônio, salvo disposição em contrário no ato constitutivo, ou no estatuto, em outra fundação, designada pelo juiz, que se proponha a fim igual ou semelhante.”

⁸⁷⁸ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 96.

⁸⁷⁹ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 96.

⁸⁸⁰ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 96.

⁸⁸¹ Camargo, S. 40.

Stiftungen sind verpflichtet, jährlich über ihre Leitung ihre Bilanz bei der Stiftungsaufsicht einzureichen. Durch diese Jahresbilanz gewinnt die Stiftungsaufsicht einen Überblick über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Stiftung und begleitet damit die Entwicklung ihrer Tätigkeiten⁸⁸². Ein Großteil der Stiftungen – insbesondere die größeren – legen zusammen mit ihrer Jahresbilanz bereits eine Bilanzprüfung von externen Wirtschaftsprüfern vor, was von großem Wert für die Transparenz der Rechnungslegung ist⁸⁸³.

Zudem führen die jeweiligen Stiftungsaufsichtsbehörden ein Verzeichnis über die in ihrem Bezirk befindlichen Stiftungen, das neben Angaben darüber, welche Stiftungen ihre Bilanzen eingereicht haben und welche nicht, auch Informationen enthält wie den Namen jedes Vorstandsmitglieds sowie Beginn und Ende jedes Mandats, einschließlich der Mitglieder der Kuratorien⁸⁸⁴.

Im Übrigen unterliegen Stiftungen je nach Tätigkeitsbereich noch der Kontrolle anderer staatlicher Stellen, so z. B. des Bildungsministeriums, wenn sie im Bereich Bildung tätig sind⁸⁸⁵. Wenn sie im Bereich Sozialdienste arbeiten, müssen sie sich zudem bei der hierfür zuständigen lokalen Behörde registrieren lassen⁸⁸⁶, üblicherweise beim Städtischen Sozialdienst (*Conselho Municipal de Assistência Social*)⁸⁸⁷. Je mehr Begünstigungen eine Stiftung in Anspruch nimmt – z. B. durch Steuererleichterungen oder Subventionen –, umso umfangreicher werden ihre Verpflichtungen, Rechenschaft abzulegen⁸⁸⁸.

Stiftungen müssen sich, ebenso wie Vereine neben dem Zivilregister für Juristische Personen (*Registro Civil das Pessoas Jurídicas*) auch noch beim Nationalen Register für Juristische Personen (*Cadastro Nacional da Pessoa*

⁸⁸² Paes, S. 177; Camargo, S. 40.

⁸⁸³ Camargo, S. 40.

⁸⁸⁴ Camargo, S. 40.

⁸⁸⁵ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 101.

⁸⁸⁶ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 101.

⁸⁸⁷ ABONG, Marco legal, S. 48.

⁸⁸⁸ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 101 f.

Jurídica) der *Receita Federal* (Bundeseinnahmenstelle der Steuerbehörde) registrieren lassen, ihre Geschäftsräume bei der Stadtverwaltung anmelden, jährlich ihre Angaben beim Arbeitsministerium einreichen und, wenn sie Mitarbeiter eingestellt haben, sich beim Nationalen Sozialversicherungsinstitut (*Instituto Nacional da Seguridade Social*) registrieren lassen⁸⁸⁹.

(7) Auflösung

Die Auflösung einer Stiftung wird in Art. 69 CCB, 1204 CPC geregelt⁸⁹⁰.

Gründe für die Auflösung einer Stiftung können danach sein⁸⁹¹:

- der Stiftungszweck wird rechtswidrig, unmöglich oder zwecklos,
- Unmöglichkeit, die Stiftung weiter zu unterhalten,
- Ablauf der Frist, bis zu der die Stiftung bestehen soll (falls eine solche bestimmt wurde).

Bei Vorliegen eines dieser Gründe kann nach Art. 69 CCB, Art. 1204 CPC entweder die Stiftungsaufsicht oder auch jeder andere Betroffene die Auflösung der Stiftung bei Gericht beantragen⁸⁹². Betroffene können z. B. die Verwalter, Empfänger der Leistungen, Gläubiger der Stiftung oder Gläubiger der Leistungsempfänger sein⁸⁹³.

Das übrig bleibende Vermögen ist – falls es keine anderweitige Verfügung in der Gründungsurkunde oder in der Satzung gibt – in eine andere, gerichtlich zu bestimmende Stiftung mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu inkorporieren (Art. 69 CCB)⁸⁹⁴.

⁸⁸⁹ ABONG, Marco legal, S. 47 f.

⁸⁹⁰ Für den Originaltext des Art. 69 CCB siehe Fn. 877.

Art. 1204 CPC lautet im Original: "*Qualquer interessado ou o órgão do Ministério Público promoverá a extinção da fundação quando:*

I - se tornar ilícito o seu objeto;

II - for impossível a sua manutenção;

III - se vencer o prazo de sua existência."

⁸⁹¹ Camargo, S. 41; Pereira, S. 365.

⁸⁹² Diniz 2005, S. 105; Camargo, S. 41.

⁸⁹³ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 99.

⁸⁹⁴ Für den Originaltext des Art. 69 CCB siehe Fn. 877.

cc) Gemeinsame Bestimmungen für Vereine und Stiftungen

Die Fragen der Mittelbeschaffung, steuerrechtliche Regelungen, besondere Qualifikationen und arbeitsrechtliche Vorschriften betreffen alle brasilianischen NGOs gleichermaßen, unabhängig davon, ob sie als Verein oder Stiftung organisiert sind.

(1) Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel der brasilianischen NGOs stammen aus unterschiedlichsten Quellen: Viele werden von internationalen Entwicklungsorganisationen finanziert, andere erhalten öffentliche Mittel, viele finanzieren sich über private Spenden, einige gerieren auch über den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen eigene Gewinne⁸⁹⁵. NGOs können angesichts Art. 170 CF solch entgeltliche Tätigkeiten verrichten, ohne damit ihren nichtwirtschaftlichen Charakter zu verlieren, solange der erhaltene Gewinn nicht ausgeschüttet, sondern in die Verfolgung der Vereins- bzw. Stiftungsziele investiert wird⁸⁹⁶.

Die Finanzierungsfrage ist für brasilianische NGOs in den letzten Jahren schwieriger geworden. Eine Untersuchung der ABONG (Vereinigung der brasilianischen NGOs) ergab, dass zwischen 2004 und 2008 92% der Mitglieder Haushaltskürzungen von über 30% hinnehmen mussten, 42% der Mitglieder sogar über 50% weniger Mittel zur Verfügung haben. Dies hängt zum Teil mit dem Rückzug der Mittel der internationalen Entwicklungszusammenarbeit zusammen, die bisher einen überwiegenden Teil der Finanzierung dieser NGOs leisteten⁸⁹⁷. Lateinamerika ist

⁸⁹⁵ Almeida, S. 8.

⁸⁹⁶ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 97; Art. 170 CF regelt die Grundprinzipien der brasilianischen Wirtschaftsordnung und bestimmt in seinem letzten Satz: „É assegurado a todos o livre exercício de qualquer atividade econômica, independentemente de autorização de órgãos públicos, salvo nos casos previstos em lei.“, auf deutsch übersetzt: „Allen ist die freie Ausübung jeglicher wirtschaftlicher Aktivitäten garantiert, unabhängig von einer Genehmigung durch öffentliche Organe, außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.“

⁸⁹⁷ ABONG, Plataforma por um marco regulatório.

inzwischen weniger im Fokus der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, der Schwerpunkt hat sich in den letzten Jahren immer mehr nach Afrika und Asien verlagert.

Umso wichtiger ist für brasilianische NGOs der Zugang zu öffentlichen Haushaltsmitteln geworden. Die Problematik hierbei ist jedoch, öffentliche Mittel zu beziehen, ohne dabei

- die Unabhängigkeit der NGO zu kompromittieren,
- die Tendenz zu einer Auslagerung öffentlicher Aufgaben auf den Dritten Sektor weiter zu vertiefen (hierzu ausführlicher unter Punkt VII 3 b und d) oder
- die soziale Kontrollfunktion der NGOs zu schwächen⁸⁹⁸.

Abgesehen von der indirekten Finanzierung über Steuerbefreiungen gibt es auch die direkte Finanzierung durch Übertragung öffentlicher Mittel an NGOs mittels verschiedener juristischer Instrumente⁸⁹⁹:

- Vertrag (*Contrato*): Wird mit NGOs, aber auch mit Wirtschaftsunternehmen abgeschlossen. Die NGO erhält nach vertraglicher Vereinbarung von der öffentlichen Verwaltung Geld als Gegenleistung für von der NGO zur Verfügung gestellte Waren oder Dienstleistungen, z. B. im Bereich Forschung und Lehre, Behindertenwerkstätten, Rehabilitation von Strafgefangenen u. ä.
- Abkommen (*Convênio*): Wird für gemeinsame Projekte mit NGOs oder aber mit anderen öffentlichen Institutionen verwendet. Öffentliche Verwaltung und NGO schließen sich hierbei zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels zusammen. Dabei muss die NGO – im Gegensatz zum Vertrag – Rechenschaft ablegen über die verwendeten öffentlichen Mittel.

⁸⁹⁸ ABONG, Marco legal, S. 20, 22.

⁸⁹⁹ Ciconello/Larroudé; OABSP, Terceiro Setor, S. 19 f.

- Partnerschaftserklärung (*Termo de Parceria*): Wurde speziell für die Zusammenarbeit zwischen staatlicher Verwaltung und bestimmten NGOs eingeführt (sog. OSCIP, siehe hierzu unten Punkt IV 3 a cc) (3) (e)). Dient der Förderung von Tätigkeiten, die im öffentlichen Interesse sind. Auch hier muss Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abgelegt werden.
- Verwaltungsvertrag (*Contrato de Gestão*): Wurde speziell für die Zusammenarbeit zwischen staatlicher Verwaltung und bestimmten NGOs eingeführt (sog. OS, siehe hierzu unten Punkt IV 3 a cc) (3) (d)). Der Staat stellt der OS finanzielle Mittel aus seinem Haushalt, öffentliche Güter oder Bedienstete zur Verfügung, damit die OS bestimmte soziale Zwecke erfüllen kann, die für zweckmäßig und angebracht für die Gemeinschaft gehalten werden. Auch über die Verwendung dieser Mittel muss Rechenschaft abgelegt werden.

Neben öffentlichen Mitteln finanzieren sich NGOs natürlich auch aus Spenden. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich abgesetzt werden, wenn es sich um Spenden von Unternehmen handelt (siehe hierzu ausführlicher im nächsten Punkt).

(2) Steuerrechtliche Vorschriften

Steuerrechtliche Begünstigungen kommen generell nur der Allgemeinheit nützenden NGOs zunutze, nicht hingegen denjenigen, deren Zweck lediglich ihren Mitgliedern dient⁹⁰⁰. Begünstigungen hängen sehr vom Tätigkeitsfeld der Organisation ab und von der Verleihung bestimmter Qualifikationen. Bestimmte Organisationen genießen verfassungsrechtlich normierte Begünstigungen, andere nur einfachgesetzlich normierte.

Im Einzelnen:

⁹⁰⁰ Szazi, S. 28.

(a) Steuerimmunität für Nonprofit Bildungs- oder Sozialdienstleistungs-Institutionen

Nonprofit Bildungs-Institutionen und Sozialdienstleistungs-Institutionen genießen Steuerimmunität bezüglich ihres Vermögens, ihres Einkommens und ihrer Dienstleistungen gemäß Art. 150 VI c) CF und Art. 9 IV c), 14 des brasilianischen Steuergesetzes (*Código Tributário Nacional* = CTN, Gesetz 5.172 aus 1966 in der Fassung gemäß Ergänzungsgesetz (*Lei complementar*) 118 aus 2005)⁹⁰¹.

Das Gesetz bietet dabei keine Legaldefinition dafür, um was für Institutionen es sich genau handeln muss. Nach der Literatur sind damit altruistische Organisationen gemeint⁹⁰². Dabei kommt es nicht auf die juristische Form an, es können sowohl Vereine als auch Stiftungen sein – deshalb die allgemeine Formulierung „Institutionen“⁹⁰³, die selbst keine juristische Figur darstellt⁹⁰⁴.

(aa) Voraussetzungen nach Art. 14 CTN

Die genauen Voraussetzungen für die Steuerimmunität gemäß Art. 150 VI c) CF werden durch das Ergänzungsgesetz, den CTN, geregelt⁹⁰⁵. Denn dem Ergänzungsgesetz fällt es nach Art. 146 II CF zu, die in der Verfassung

⁹⁰¹ Für den Originaltext des Art. 150 VI c) CF siehe Fn. 713.

Art. 9 IV c) und Art. 14 CTN lauten im Original:

“Art. 9. É vedado à União, aos Estados, ao Distrito Federal e aos Municípios: [...]

IV - cobrar imposto sobre: [...]

c) o patrimônio, a renda ou serviços [...] das instituições de educação e de assistência social, sem fins lucrativos, observados os requisitos fixados na Seção II deste Capítulo; [...]

Art. 14. O disposto na alínea c do inciso IV do artigo 9º é subordinado à observância dos seguintes requisitos pelas entidades nele referidas:

I – não distribuírem qualquer parcela de seu patrimônio ou de suas rendas, a qualquer título;

II - aplicarem integralmente, no País, os seus recursos na manutenção dos seus objetivos institucionais;

III - manterem escrituração de suas receitas e despesas em livros revestidos de formalidades capazes de assegurar sua exatidão. [...]”

⁹⁰² Szazi, S. 45.

⁹⁰³ Szazi, S. 45.

⁹⁰⁴ Almeida, S. 10.

⁹⁰⁵ Barbosa, S. 2.

vorgesehenen Grenzen der Besteuerungsmacht des Staates zu regeln⁹⁰⁶. Art. 9 IV c) CTN verweist für die Steuerimmunität auf die Voraussetzungen des Art. 14 CTN. Folgende drei Voraussetzungen sind nach Art. 14 CTN zu erfüllen⁹⁰⁷:

- **Keine Gewinnverteilung**

Weder das Vermögen noch das Einkommen der Institution darf verteilt werden, Art. 14 I CTN. Die Institution darf Überschüsse am Ende des Jahres erzielen, muss diese aber für die sozialen Ziele der Organisation verwenden⁹⁰⁸. Entscheidend ist, dass diese Gewinne nicht an die Gründer, Verwalter oder Mitglieder der Organisation ausgeschüttet werden⁹⁰⁹.

- **Mittelverwendung im Inland für Satzungszwecke**

Die Mittel der Institution müssen innerhalb Brasiliens für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden, Art. 14 II CTN. Der Sinn hinter dieser Regelung ist folgender: Der brasilianische Staat ist nicht in der Lage, alle sozialen Bedürfnisse seiner Bürger zu befriedigen. Der Steuererlass wird daher als Mittel dazu benutzt, die Bürger zu animieren, selbst Aktivitäten zur sozialen Entwicklung ihres Landes zu entfalten⁹¹⁰.

Eine Verwendung der Mittel im Ausland hat den Verlust der Steuerimmunität zur Folge. Eine Ausnahme besteht bei Schulungen für Mitarbeiter, die in Brasilien nicht erhältlich und notwendig für die bessere Arbeit der Organisation zur Erreichung ihrer Ziele sind⁹¹¹. Ebenso dürfen Geräte, Bücher, etc. aus dem Ausland importiert werden,

⁹⁰⁶ Art. 146 II CF lautet im Original: “*Cabe à lei complementar: [...] II - regular as limitações constitucionais ao poder de tributar; [...]*”

⁹⁰⁷ Barbosa, S. 2 f. Für den Originaltext von Art. 9 IV c) und Art. 14 CTN siehe Fn. 901.

⁹⁰⁸ Szazi, S. 52.

⁹⁰⁹ Barbosa, S. 2, 4.

⁹¹⁰ Szazi, S. 48.

⁹¹¹ Szazi, S. 49.

wenn dies der Verfolgung des Institutionszwecks dient und diese Materialien ausschließlich in Brasilien verwendet werden⁹¹².

- **Ordnungsgemäße Buchführung**

Die Institution ist verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen, Art. 14 III CTN.

(bb) Weitere Voraussetzungen nach Art. 12 Gesetz 9.532/1997

Theoretisch müssen die steuerimmunen Institutionen, wenn sie die drei o. g. Voraussetzungen erfüllen, sich lediglich im Nationalen Register für Juristische Personen bei der Steuerbehörde (*Cadastro Nacional de Pessoas Jurídicas do Ministério da Fazenda*) eintragen lassen und mit der Eintragung gilt automatisch die Vermutung der Steuerimmunität⁹¹³. In der Praxis müssen die Organisationen allerdings eine regelrechte „bürokratische Schlacht“ schlagen, um diesen verfassungsrechtlich garantierten Status auch tatsächlich anerkannt zu bekommen⁹¹⁴. Dieses liegt an den zusätzlichen steuerrechtlichen Regelungen, die Bund, Länder und Gemeinden für die jeweils in ihrer Kompetenz liegenden Steuern entwickelt haben⁹¹⁵. Das beste Beispiel ist Art. 12 § 2 und § 3 des Gesetzes 9.352 aus 1997, der im Bezug auf Bundessteuern zusätzlich zu den drei oben aufgeführten Voraussetzungen des Art. 14 CTN noch diverse weitere Bedingungen für die nach Art. 150 VI c) CF vorgesehene Steuerimmunität stellt⁹¹⁶:

⁹¹² Barbosa, S. 2.

⁹¹³ Barbosa, S. 3

⁹¹⁴ Barbosa, S. 2.

⁹¹⁵ Barbosa, S. 3.

⁹¹⁶ Art. 12 § 2 und § 3 Gesetz 9.352/1997 lautet im Original: “*Para efeito do disposto no art. 150, inciso VI, alínea "c", da Constituição, considera-se imune a instituição de educação ou de assistência social que preste os serviços para os quais houver sido instituída e os coloque à disposição da população em geral, em caráter complementar às atividades do Estado, sem fins lucrativos. [...]*”

§ 2º Para o gozo da imunidade, as instituições a que se refere este artigo, estão obrigadas a atender aos seguintes requisitos:

a) não remunerar, por qualquer forma, seus dirigentes pelos serviços prestados; (Vide Lei nº 10.637, de 2002)

b) aplicar integralmente seus recursos na manutenção e desenvolvimento dos seus objetivos sociais;

- Die Leiter der Organisation dürfen keine Bezahlung erhalten. Eine Ausnahme gilt seit 2002 für angestellte Leiter von Organisationen, die als Zivilgesellschaftsorganisation öffentlichen Interesses (OSCIP) oder Soziale Organisation (OS) anerkannt wurden (Art. 12 § 2 Gesetz 9.352/1997 i.V.m. Art. 34 Gesetz 10.637 aus 2002⁹¹⁷, siehe hierzu Punkt IV 3 a cc (3) (d) und (e)).
- Die Organisation muss 5 Jahre lang alle Unterlagen zum Nachweis ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie sonstiger vermögens-relevanter Vorgänge aufbewahren,
- jährlich eine Einkommenssteuererklärung vorlegen,
- Steuern und Sozialversicherungsbeiträge für Angestellte abführen,
- sicherstellen, dass im Fall von Inkorporation, Fusion, Spaltung oder Schließung der Institution die Mittel an eine andere Institution weitergeleitet werden, die alle Voraussetzungen für die Steuerimmunität erfüllt.

c) manter escrituração completa de suas receitas e despesas em livros revestidos das formalidades que assegurem a respectiva exatidão;

d) conservar em boa ordem, pelo prazo de cinco anos, contado da data da emissão, os documentos que comprovem a origem de suas receitas e a efetivação de suas despesas, bem assim a realização de quaisquer outros atos ou operações que venham a modificar sua situação patrimonial;

e) apresentar, anualmente, Declaração de Rendimentos, em conformidade com o disposto em ato da Secretaria da Receita Federal;

f) recolher os tributos retidos sobre os rendimentos por elas pagos ou creditados e a contribuição para a seguridade social relativa aos empregados, bem assim cumprir as obrigações acessórias daí decorrentes;

g) assegurar a destinação de seu patrimônio a outra instituição que atenda às condições para gozo da imunidade, no caso de incorporação, fusão, cisão ou de encerramento de suas atividades, ou a órgão público;

h) outros requisitos, estabelecidos em lei específica, relacionados com o funcionamento das entidades a que se refere este artigo.

§ 3º Considera-se entidade sem fins lucrativos a que não apresente superávit em suas contas ou, caso o apresente em determinado exercício, destine referido resultado, integralmente, à manutenção e ao desenvolvimento dos seus objetivos sociais. ”

⁹¹⁷ Art. 34 Gesetz 10.637/2002 lautet im Original: “A condição e a vedação estabelecidas [...] no art. 12, § 2º, a, da Lei nº 9.532, de 10 de dezembro de 1997, não alcançam a hipótese de remuneração de dirigente, em decorrência de vínculo empregatício, pelas Organizações da Sociedade Civil de Interesse Público (Oscip), qualificadas segundo as normas estabelecidas na Lei nº 9.790, de 23 de março de 1999, e pelas Organizações Sociais (OS), qualificadas consoante os dispositivos da Lei nº 9.637, de 15 de maio de 1998.

Diese zusätzlichen Voraussetzungen werden als verfassungswidrig kritisiert, da sie die nach Art. 150 VI c) CF verfassungsrechtlich garantierte Steuerimmunität über die Grenzen des Ergänzungsgesetzes (*lei complementar*), des CTN, hinaus auf einfachgesetzlicher Ebene (*por lei ordinária*) einschränken⁹¹⁸.

(b) Zusätzliche Immunität von Sozialversicherungsbeiträgen für wohltätige Sozialdienste-Institutionen

Art. 195 § 7 CF sieht für wohltätige Sozialdienste-Institutionen zusätzlich eine Immunität von Sozialversicherungsbeiträgen vor⁹¹⁹. Diese genießen also eine doppelte Immunität: von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen⁹²⁰.

(aa) Definition der wohltätigen Sozialdienste-Institution

Der Begriff der „wohltätigen Sozialdienste-Institutionen“ umfasst ein engeres Spektrum als der Begriff „Nonprofit Bildungs- oder Sozialdienste-Institutionen“ des Art. 150 VI c) CF⁹²¹. Welche Art von Organisationen als wohltätige Sozialdienste-Institutionen i. S. d. Art. 195 § 7 CF gelten, war zunächst umstritten. Denn für die Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen gibt es kein Ergänzungsgesetz, das definiert, was unter einer wohltätigen Sozialdienste-Institution zu verstehen ist⁹²². Klar ist, dass damit nicht jede Art philanthropischer Organisationen gemeint ist – kulturelle oder Umweltschutz-Organisationen fallen z. B. nicht hierunter⁹²³. Durch die Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichts Brasiliens (*Supremo Tribunal Federal*) wurde schließlich festgelegt, dass

Parágrafo único. O disposto neste artigo aplica-se somente à remuneração não superior, em seu valor bruto, ao limite estabelecido para a remuneração de servidores do Poder Executivo Federal.”

⁹¹⁸ Martins, Ives, S. 362 f; Barbosa, S. 4; OABSP, Terceiro Setor, S. 21.

⁹¹⁹ Art. 195 § 7 CF lautet im Original: “São isentas de contribuição para a seguridade social as entidades beneficentes de assistência social que atendam às exigências estabelecidas em lei.” Nach dem Wortlaut ist keine „Immunität“, sondern nur eine „Befreiung“ (*isentas*) von Sozialbeiträgen vorgesehen – diese ist aber als „Immunität“ zu verstehen, vgl. Barbosa, S. 14.

⁹²⁰ Barbosa, S. 16.

⁹²¹ Barbosa, S. 16.

⁹²² Barbosa, S. 21.

der Begriff der wohltätigen Sozialdienste-Organisationen auch jene Organisationen umfasst, die im Bildungs- und im Gesundheitsbereich tätig sind⁹²⁴. Diese Definition wurde dann auch vom Gesetzgeber in der entsprechenden einfachgesetzlichen Regelung übernommen (Art. 1 Gesetz 12.101/2009, siehe hierzu nächster Punkt).

(bb) Voraussetzungen nach Gesetz 12.101/2009

Da es kein Ergänzungsgesetz (*lei complementar*) gibt, das die Voraussetzungen für die Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen regelt, wurden die Voraussetzungen durch einfache Gesetze (*leis ordinárias*) festgelegt⁹²⁵, aktuell durch das Gesetz 12.101 aus 2009.

Nach diesem Gesetz muss die entsprechende Organisation das sog. Zertifikat der wohltätigen Sozialdiensteorganisation (*Certificado de Entidade Beneficiante de Assistência Social*⁹²⁶ = CEBAS) erhalten und ist dann nach Art. 195 § 7 CF und Art. 1 des Gesetzes 12.101 aus 2009 von den Beiträgen zur Sozialversicherung befreit⁹²⁷.

Die Voraussetzungen für den Erhalt des CEBAS sind gemäß Gesetz 12.101/2009 folgende:

- Die Organisation muss eine juristische Person des Privatrechts sein, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Dienstleistungen in den Bereichen Sozialdienste, Gesundheit oder Bildung für die Allgemeinheit erbringt;

⁹²³ Barbosa, S. 16.

⁹²⁴ ABONG, Marco legal, S. 45; Supremo Tribunal Federal, *Ação Direta de Inconstitucionalidade* (ADIn) Nr. 2.085-5 und ADIn Nr. 2.036-6.

⁹²⁵ Barbosa, S. 21.

⁹²⁶ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 92; ABONG, Marco legal, 45.

⁹²⁷ Paes, S. 111; ABONG, Marco legal, S. 59; Izner, S. 23; ABONG, Registros, Titulos e Qualificações. Art. 1 Gesetz 12.101/2009 lautet im Original:

“A certificação das entidades beneficentes de assistência social e a isenção de contribuições para a seguridade social serão concedidas às pessoas jurídicas de direito privado, sem fins lucrativos, reconhecidas como entidades beneficentes de assistência social com a finalidade de prestação de serviços nas áreas de assistência social, saúde ou educação, e que atendam ao disposto nesta Lei.”.

es ist ihr verboten, diese nur für ihre Mitglieder oder eine bestimmte Berufsgruppe zu erbringen (Art. 1 und 2 Gesetz 12.101/2009⁹²⁸).

- Sie darf ihre Leiter für deren Tätigkeit nicht bezahlen⁹²⁹, ebenso wenig ihre Mitglieder, Berater oder Gründer, noch dürfen diese andere Vorteile oder Begünstigungen erhalten (Art. 29 I Gesetz 12.101/2009⁹³⁰). Sie darf in keiner Form Dividende, Prämien, Beteiligungen oder Anteile ihres Vermögens verteilen (Art. 29 V Gesetz 12.101/2009).
- Die Organisation muss ihre Einkünfte, finanziellen Mittel und eventuelle Überschüsse innerhalb Brasiliens für die Erhaltung und Entwicklung ihrer institutionellen Ziele verwenden (Art. 29 II Gesetz 12.101/2009).
- Sie muss die ordnungsgemäße Zahlung ihrer Steuern nachweisen (Art. 29 III Gesetz 12.101/2009), regelmäßig über ihre Einkünfte und Ausgaben Buch führen (Art. 29 IV Gesetz 12.101/2009), 10 Jahre lang alle Unterlagen zum Nachweis der Herkunft und Verwendung ihrer finanziellen Mittel sowie sonstiger vermögensrelevanter Vorgänge aufbewahren (Art. 29 VI Gesetz 12.101/2009) und – wenn ihre jährlichen Bruttoeinkünfte eine bestimmte, gesetzlich festgelegte Grenze

⁹²⁸ Art. 2 Gesetz 12.101/2009 lautet im Original:

“As entidades de que trata o art. 1o deverão obedecer ao princípio da universalidade do atendimento, sendo vedado dirigir suas atividades exclusivamente a seus associados ou a categoria profissional.”

⁹²⁹ Ciconello/Moraes, As ONGs podem remunerar seus dirigentes?

⁹³⁰ Art. 29 Gesetz 12.101/2009 lautet im Original:

“A entidade beneficente certificada na forma do Capítulo II fará jus à isenção do pagamento das contribuições [...] desde que atenda, cumulativamente, aos seguintes requisitos:

I - não percebam seus diretores, conselheiros, sócios, instituidores ou benfeitores, remuneração, vantagens ou benefícios, direta ou indiretamente, por qualquer forma ou título, em razão das competências, funções ou atividades que lhes sejam atribuídas pelos respectivos atos constitutivos;

II - aplique suas rendas, seus recursos e eventual superávit integralmente no território nacional, na manutenção e desenvolvimento de seus objetivos institucionais;

III - apresente certidão negativa ou certidão positiva com efeito de negativa de débitos relativos aos tributos administrados pela Secretaria da Receita Federal do Brasil e certificado de regularidade do Fundo de Garantia do Tempo de Serviço - FGTS;

IV - mantenha escrituração contábil regular que registre as receitas e despesas [...];

V - não distribua resultados, dividendos, bonificações, participações ou parcelas do seu patrimônio, sob qualquer forma ou pretexto;

VI - conserve em boa ordem, pelo prazo de 10 (dez) anos, contado da data da emissão, os documentos que comprovem a origem e a aplicação de seus recursos e os relativos a atos ou operações realizados que impliquem modificação da situação patrimonial; [...]

VIII - apresente as demonstrações contábeis e financeiras devidamente auditadas por auditor independente legalmente habilitado nos Conselhos Regionais de Contabilidade quando a receita bruta anual auferida for superior ao limite fixado pela Lei Complementar no 123, de 14 de dezembro de 2006.”

überschreiten – ihre finanziellen und buchhalterischen Bilanzen vorlegen, die von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer ordnungsgemäß überprüft worden sein müssen (Art. 29 VIII Gesetz 12.101/2009).

- Organisationen aus dem Gesundheitsbereich müssen jährlich beim zuständigen Ministerium die von ihnen erbrachten Dienstleistungen nachweisen (Art. 4 III Gesetz 12.101/2009⁹³¹).
- Organisationen aus dem Sozialdienstebereich müssen ohne Gewinnerzielungsabsicht kontinuierlich und geplant kostenlose Dienste, Hilfsleistungen oder Beratung für Bedürftige erbringt oder sich für die Verteidigung und Wahrung derer Rechte einsetzen (Art. 18 Gesetz 12.101/2009⁹³²). Des Weiteren müssen sie beim Städtischen Sozialdienste-Rat und beim Nationalen Register für Sozialdienste-Organisationen eingeschrieben sein (Art. 19 Gesetz 12.101/2009⁹³³).

(c) Befreiung von Gebühren

Die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Immunität umfasst Steuern (*impostos*) und Sozialbeiträge (*contribuições sociais*), nicht jedoch Gebühren (*taxas*) – über Befreiungen hiervon können die Gesetzgeber von Bund, Bundesstaaten und Gemeinden individuell entscheiden⁹³⁴.

⁹³¹ Art. 4 III Gesetz 12.101/2009 lautet im Original:

“Para ser considerada beneficente e fazer jus à certificação, a entidade de saúde deverá, nos termos do regulamento:

III - comprovar, anualmente, da forma regulamentada pelo Ministério da Saúde, a prestação dos serviços [...].“

⁹³² Art. 18 Gesetz 12.101/2009 lautet im Original:

“A certificação ou sua renovação será concedida à entidade de assistência social que presta serviços ou realiza ações assistenciais, de forma gratuita, continuada e planejada, para os usuários e a quem deles necessitar, sem qualquer discriminação, [...] § 1 As entidades de assistência social a que se refere o caput são aquelas que prestam, sem fins lucrativos, atendimento e assessoramento aos beneficiários, bem como as que atuam na defesa e garantia de seus direitos. [...].“

⁹³³ Art. 19 Gesetz 12.101/2009 lautet im Original:

“Constituem ainda requisitos para a certificação de uma entidade de assistência social:

I - estar inscrita no respectivo Conselho Municipal de Assistência Social ou no Conselho de Assistência Social do Distrito Federal, [...]; e

II - integrar o cadastro nacional de entidades e organizações de assistência social [...].“

⁹³⁴ Barbosa, S. 1.

(d) Steuerfreiheit für andere Organisationen

Andere Nonprofit Institutionen – die philanthropische, kulturelle, wissenschaftliche oder ähnliche Zwecke verfolgen – können nur von der Einkommens- und Gewinnsteuer befreit werden. Diese Steuerbefreiung ist nicht verfassungsrechtlich garantiert, sondern nur einfachgesetzlich geregelt⁹³⁵ und insofern leichter abänderbar. Die Voraussetzungen für diese Steuerbefreiung nach Art. 15, Art. 12 § 2 a) - e), § 3 des Gesetzes 9.523 aus 1997 sind folgende⁹³⁶:

- Verwendung der Mittel für die sozialen Zwecke der Organisation,
- keine Gewinnerzielungsabsicht - die Institution darf Überschüsse am Ende des Jahres erzielen, muss diese aber auch für die sozialen Zwecke der Organisation verwenden,
- keine Bezahlung der Leiter der Organisation (außer es handelt sich um eine OSCIP oder OS, Art. 15, 12 § 2 a Gesetz 9.523/1997 i. V. m. Art. 34 Gesetz 10.637/2002, siehe hierzu Punkt IV 3 a cc (3) (d) und (e)),
- ordnungsgemäße Buchführung über Einnahmen und Ausgaben,
- 5jähriges Aufbewahren aller Unterlagen zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie sonstiger vermögensrelevanter Vorgänge,
- jährliches Vorlegen einer Einkommenssteuererklärung.

Weitere Steuervorteile hängen von besonderen Qualifikationen ab (hierzu gleich ausführlicher im nächsten Punkt).

⁹³⁵ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 103.

⁹³⁶ Art. 15 des Gesetzes 9.523 aus 1997 lautet im Original:

“Art. 15. Consideram-se isentas as instituições de caráter filantrópico, recreativo, cultural e científico e as associações civis que prestem os serviços para os quais houverem sido instituídas e os coloquem à disposição do grupo de pessoas a que se destinam, sem fins lucrativos. [...]”

§ 1º A isenção a que se refere este artigo aplica-se, exclusivamente, em relação ao imposto de renda da pessoa jurídica e à contribuição social sobre o lucro líquido, observado o disposto no parágrafo subsequente.

§ 2º Não estão abrangidos pela isenção do imposto de renda os rendimentos e ganhos de capital auferidos em aplicações financeiras de renda fixa ou de renda variável.

§ 3º Às instituições isentas aplicam-se as disposições do art. 12, § 2º, alíneas "a" a "e" e § 3º [...].“

Für den Originaltext des Art. 12 § 2 a) - e), § 3 Gesetz 9.523/1997 siehe Fn. 916.

(3) Qualifikationen

Das brasilianische Recht sieht diverse Qualifikationen vor, die Vereine und Stiftungen erwerben können. Diese sind mit Steuervorteilen und / oder dem Zugang zu öffentlichen Mitteln verbunden.

(a) *Utilidade Pública*

Ein klassisches Beispiel ist die Qualifikation der Gemeinnützigkeit (*Útilidade Pública*)⁹³⁷. Es handelt sich eine im Gemeinnützigkeitsgesetz (*Lei de Utilidade Pública*, Gesetz 91 aus 1935) geregelte Qualifikation, aufgrund derer die öffentliche Verwaltung bestimmten Nonprofit Organisationen eine Reihe von Vorteilen gewährt⁹³⁸: Zugang zu staatlichen Subventionen⁹³⁹, die Erlaubnis, Gewinnspiele zur Finanzierung der Organisation zu veranstalten⁹⁴⁰, und zudem können Unternehmen ihre Spenden an Organisationen mit der Qualifikation der *Útilidade Pública* steuerlich absetzen⁹⁴¹.

Zur Zeit der Entstehung des Gemeinnützigkeitsgesetzes von 1935 wurde die Qualifikation der *Útilidade Pública* vom Präsidenten der Nation nach eigenem Gutdünken verliehen. Nur ihm nahe stehende Organisationen hatten somit die Möglichkeit, die Qualifikation und damit zusammenhängende öffentliche Gelder zu erhalten – regierungskritischen Organisationen hingegen blieb dies verschlossen⁹⁴².

Heutzutage wird die Qualifikation von der Verwaltung erteilt, wenn bestimmte gesetzliche Kriterien erfüllt sind⁹⁴³:

⁹³⁷ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 92.

⁹³⁸ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 92.

⁹³⁹ OABSP, Terceiro Setor, S. 14; Paes, S. 111.

⁹⁴⁰ Izner, S. 24; OABSP, Terceiro Setor, S. 14.

⁹⁴¹ ABONG, Registros, Titulos e Qualificações; ABONG, Marco legal, S. 59.

⁹⁴² ABONG, Marco legal, S. 44.

⁹⁴³ Izner, S. 23; Paes, S. 78.

- Die Organisation muss Rechtspersönlichkeit besitzen (Art. 1 a) Gesetz 91/1935⁹⁴⁴),
- effektiv in Betrieb sein und uneigennützig der Gemeinschaft dienen (Art. 1 b) Gesetz 91/1935),
- seit mindestens drei Jahren existieren⁹⁴⁵,
- Leiter und Verwaltungsmitglieder dürfen weder für ihre Tätigkeiten bezahlt werden⁹⁴⁶ (Art. 1 c) Gesetz 91/1935) noch Belohnungen⁹⁴⁷ oder Anteile am Gewinn des Vereins erhalten⁹⁴⁸, und
- die Organisation muss eine jährliche Bilanz veröffentlichen⁹⁴⁹ sowie Tätigkeitsberichte vorlegen (Art. 4 Gesetz 91/1935⁹⁵⁰).

(b) *Conselho Nacional de Assistência Social*

Vereine und Stiftungen, die im Bereich der Sozialdienste tätig sind, können sich beim Nationalen Sozialdienste-Rat (*Conselho Nacional de Assistência Social* = CNAS) registrieren lassen und erhalten hierdurch Zugang zu öffentlichen Mitteln und Subventionen (Art. 18 § 4 des Gesetzes 12.101 aus 2009⁹⁵¹).

Nach der gesetzlichen Definition ist unter einer Sozialdienste-Organisation (*entidade de assistência social*) Folgendes zu verstehen: Eine Organisation, die ohne Gewinnerzielungsabsicht kontinuierlich und geplant kostenlose

⁹⁴⁴ Art. 1 Gesetz 91/1935 lautet im Original:

“*As sociedades civis, as associações e as fundações constituídas no país com o fim exclusivo de servir desinteressadamente á colectividade podem ser declaradas de utilidade publica, provados os seguintes requisitos:*

a) que adquiriram personalidade jurídica;

b) que estão em effectivo funcionamento e servem desinteressadamente á colectividade;

c) que os cargos de sua diretoria, conselhos fiscais, deliberativos ou consultivos não são remunerados.”

⁹⁴⁵ Izner, S. 23.

⁹⁴⁶ Ciconello/Moraes, As ONGs podem renumerar seus dirigentes?

⁹⁴⁷ Paes, S. 78.

⁹⁴⁸ Izner, S. 23.

⁹⁴⁹ Izner, S. 23.

⁹⁵⁰ Art. 4 Gesetz 91/1935 lautet im Original: “*As sociedades, associações e fundações declaradas de utilidade publica ficam obrigadas a apresentar todo os annos [...] relação circunstanciada dos serviços que houverem prestado á colectividade.*”

⁹⁵¹ Art. 18 § 4 des Gesetzes 12.101 aus 2009 lautet im Original:

Dienste, Hilfsleistungen oder Beratung für Bedürftige erbringt oder sich für die Verteidigung und Wahrung derer Rechte einsetzt (Art. 18 Gesetz 12.101/2009 i. V. m. Art. 3 des Sozialdienstegesetzes, *Lei Orgânica da Assistência Social*, Gesetz 8.742 aus 1993)⁹⁵².

(c) *Certificado de Entidade Beneficiante de Assistência Social*

Die Qualifikation des “Zertifikats der wohltätigen Sozialdienstorganisation” (*Certificado de Entidade Beneficiante de Assistência Social*⁹⁵³, CEBAS, früher genannt “Zertifikat für philanthropische Organisationen”⁹⁵⁴) ist erforderlich für die Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen nach Art. 195 § 7 CF und Art. 1 des Gesetzes 12.101 aus 2009⁹⁵⁵.

Das CEBAS wird je nach Tätigkeitsfeld der Organisation von den Ministerien für Bildung, für Gesundheit oder für soziale Entwicklung und Hungerbekämpfung verliehen⁹⁵⁶.

Die Voraussetzungen für den Erhalt des CEBAS sind geregelt in Gesetz 12.101/2009 (siehe hierzu oben unter Punkt IV 3 a cc (2) (b) (aa)).

“As entidades certificadas como de assistência social terão prioridade na celebração de convênios, contratos, acordos ou ajustes com o poder público para a execução de programas, projetos e ações de assistência social.”

⁹⁵² Art. 18 Gesetz 12.101/2009 lautet im Original:

“A certificação ou sua renovação será concedida à entidade de assistência social que presta serviços ou realiza ações assistenciais, de forma gratuita, continuada e planejada, para os usuários e a quem deles necessitar, sem qualquer discriminação, [...]”

Art. 3 Lei Orgânica da Assistência Social (LOAS) lautet im Original:

“Consideram-se entidades e organizações de assistência social aquelas sem fins lucrativos que, isolada ou cumulativamente, prestam atendimento e assessoramento aos beneficiários abrangidos por esta Lei, bem como as que atuam na defesa e garantia de direitos.”

⁹⁵³ Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 92; ABONG, Marco legal, 45.

⁹⁵⁴ Auf Portugiesisch “*Certificado de Entidade de Fins Filantrópicos*”, vgl. OABSP, Terceiro Setor, S. 16.

⁹⁵⁵ Siehe hierzu ausführlich oben unter Punkt IV 3 a cc (2) (b) (bb).

(d) Organização Social

Eine weitere Qualifikation, die auch zusätzlich zu denen der Gemeinnützigkeit (*Utilidade Pública*) oder CEBAS erhalten werden kann⁹⁵⁷, ist die der Sozialen Organisation (*Organização Social* = OS). Die OS ist insbesondere auch interessant für Organisationen, die außerhalb der klassischen Bereiche Bildung, Sozialdienste und Gesundheit tätig sind, weil die Qualifikation der OS auch andere Tätigkeitsbereiche erfasst.

Die Qualifikation der OS können juristische Personen des Privatrechts (Vereine oder Stiftungen⁹⁵⁸) ohne Gewinnerzielungsabsicht erhalten, die in den Bereichen Lehre, wissenschaftliche Forschung, technologische Entwicklung, Umweltschutz, Kultur oder Gesundheit tätig sind (Art. 1 Gesetz 9.637/1998⁹⁵⁹). Die OS kann mit der öffentlichen Gewalt (*Poder Público*) Partnerschaften zur Förderung und Durchführung von Tätigkeiten in diesen Bereichen bilden, dafür einen sog. Verwaltungsvertrag (*contrato de gestão*) abschließen (Art. 5 Gesetz 9.637/1998⁹⁶⁰) und öffentliche Mittel für die Durchführung dieses Vertrags erhalten (Art. 12 Gesetz 9.637/1998⁹⁶¹). In dem Verwaltungsvertrag wird u. a. festgelegt, welches Arbeitsprogramm die OS durchführen wird, was ihre Ziele und Fristen dafür sind, und welches die Grenzen und Voraussetzungen der Bezahlung sind, die ihre Leiter und Angestellten für ihre Tätigkeit erhalten werden (Art. 7 Gesetz 9.637/1998⁹⁶²).

⁹⁵⁶ Offizielle Website des CEBAS, <http://cebas.mec.gov.br>, Rubrik "O que é", Link: http://cebas.mec.gov.br/index.php?option=com_content&view=article&id=26&Itemid=44.

⁹⁵⁷ OABSP, OS e OSCIP, S. 6, Frage Nr. 9.

⁹⁵⁸ OABSP, OS e OSCIP, S. 5, Fragen Nr. 3 und 4.

⁹⁵⁹ Art. 1 Gesetz 9.637/1998 lautet im Original:

"O Poder Executivo poderá qualificar como organizações sociais pessoas jurídicas de direito privado, sem fins lucrativos, cujas atividades sejam dirigidas ao ensino, à pesquisa científica, ao desenvolvimento tecnológico, à proteção e preservação do meio ambiente, à cultura e à saúde, atendidos aos requisitos previstos nesta Lei."

⁹⁶⁰ Art. 5 Gesetz 9.637/1998 lautet im Original:

"Para os efeitos desta Lei, entende-se por contrato de gestão o instrumento firmado entre o Poder Público e a entidade qualificada como organização social, com vistas à formação de parceria entre as partes para fomento e execução de atividades relativas às áreas relacionadas no art. 1o."

⁹⁶¹ Art. 12 Gesetz 9.637/1998 lautet im Original:

"As organizações sociais poderão ser destinados recursos orçamentários e bens públicos necessários ao cumprimento do contrato de gestão [...]."

⁹⁶² Art. 7 Gesetz 9.637/1998 lautet im Original:

Letzteres ist ein entscheidender Vorteil der Qualifikation der OS im Gegensatz zu der *Utilidade Pública* oder CEBAS-Qualifikation: Der OS ist es gemäß Art. 34 Gesetz 10.637/2002 erlaubt, ihre Leiter zu bezahlen, ohne dass sie dabei ihre Befreiung von der Einkommenssteuer verliert (wenn sie auf diese einen Anspruch hat nach Art. 15, Art. 12 § 2 a) - e), § 3 des Gesetzes 9.523 aus 1997)⁹⁶³. Die Bezahlung muss auf einem Angestelltenverhältnis zwischen dem Leiter und der OS beruhen und das Bruttogehalt darf die für Bedienstete der Bundesverwaltung festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten (Art. 34 Gesetz 10.637 aus 2002)⁹⁶⁴.

Die Voraussetzungen, um als OS qualifiziert zu werden, sind geregelt im Gesetz 9.637 aus 1998 (*Lei das Organizações Sociais*). Zusätzlich zu den o. g. Voraussetzungen des Art. 1 (juristische Person des Privatrechts mit einem der aufgezählten Tätigkeitsbereiche) muss die Organisation nach Art. 2 I des Gesetzes⁹⁶⁵ die Eintragung ihrer Gründungsurkunde nachweisen, die folgende Festsetzungen zu enthalten hat:

“Na elaboração do contrato de gestão, devem ser observados os princípios da legalidade, impessoalidade, moralidade, publicidade, economicidade e, também, os seguintes preceitos:

I - especificação do programa de trabalho proposto pela organização social, a estipulação das metas a serem atingidas e os respectivos prazos de execução [...];

II - a estipulação dos limites e critérios para despesa com remuneração e vantagens de qualquer natureza a serem percebidas pelos dirigentes e empregados das organizações sociais, no exercício de suas funções..”

⁹⁶³ Für den Originaltext der Art. 15, Art. 12 § 2 a) - e), § 3 des Gesetzes 9.523 aus 1997 und Art. 34 Gesetz 10.637/2002 siehe Fn. 936, 916 und 917.

⁹⁶⁴ Für den Originaltext des Art. 34 Gesetz 10.637/2002 siehe Fn. 917.

⁹⁶⁵ Art. 2 I Gesetz 9.637/1998 lautet im Original:

“ São requisitos específicos para que as entidades privadas referidas no artigo anterior habilitem-se à qualificação como organização social:

I - comprovar o registro de seu ato constitutivo, dispondo sobre:

- a) natureza social de seus objetivos relativos à respectiva área de atuação;*
- b) finalidade não-lucrativa, com a obrigatoriedade de investimento de seus excedentes financeiros no desenvolvimento das próprias atividades;*
- c) previsão expressa de a entidade ter, como órgãos de deliberação superior e de direção, um conselho de administração e uma diretoria definidos nos termos do estatuto, asseguradas àquele composição e atribuições normativas e de controle básicas previstas nesta Lei;*
- d) previsão de participação, no órgão colegiado de deliberação superior, de representantes do Poder Público e de membros da comunidade, de notória capacidade profissional e idoneidade moral;*
- e) composição e atribuições da diretoria;*
- f) obrigatoriedade de publicação anual, no Diário Oficial da União, dos relatórios financeiros e do relatório de execução do contrato de gestão;*
- g) no caso de associação civil, a aceitação de novos associados, na forma do estatuto;*

- die soziale Natur der Ziele der Organisation bezüglich ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs,
- einen nicht gewinnorientierten Zweck, mit der Verpflichtung, ihre finanziellen Überschüsse in die Entwicklung ihrer Tätigkeiten zu investieren,
- die ausdrückliche Voraussicht, als oberste Entscheidungs- und Leitungsorgane einen Verwaltungsrat und einen Vorstand zu haben, die in der Satzung näher zu definieren sind; Zusammensetzung und Befugnisse des Verwaltungsrats haben dabei den Bestimmungen der Art. 3 und 4 des Gesetzes 9.637/1998 zu entsprechen,
- die Voraussicht der Beteiligung von Repräsentanten der öffentlichen Gewalt und Gemeindemitgliedern von öffentlich bekannter professioneller Fähigkeit und moralischer Eignung in ihrem obersten Entscheidungsorgan,
- Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstands,
- Verpflichtung zur jährlichen Veröffentlichung ihrer Finanzberichte sowie des Berichts über die Durchführung des Verwaltungsvertrags im Amtsblatt,
- im Falle eines Vereins die Annahme neuer Mitglieder entsprechend der Satzung,
- das Verbot der Verteilung von Gütern oder Anteilen des liquiden Vermögens,
- die Voraussicht, im Falle der Auflösung oder Desqualifizierung, ihr gesamtes Vermögen einer anderen OS mit demselben Tätigkeitsbereich oder dem Staat zukommen zu lassen.

h) proibição de distribuição de bens ou de parcela do patrimônio líquido em qualquer hipótese, inclusive em razão de desligamento, retirada ou falecimento de associado ou membro da entidade;

i) previsão de incorporação integral do patrimônio, dos legados ou das doações que lhe foram destinados, bem como dos excedentes financeiros decorrentes de suas atividades, em caso de extinção ou desqualificação, ao patrimônio de outra organização social qualificada no âmbito da União, da mesma área de atuação, ou ao patrimônio da União, dos Estados, do Distrito Federal ou dos Municípios, na proporção dos recursos e bens por estes alocados.”

Das Gesetz enthält in seinen Art. 3 und 4 noch einige genauere Regelungen zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats (20-40% der Mitglieder müssen Repräsentanten der öffentlichen Gewalt sein, 10-30% Personen mit öffentlich bekannter professioneller Fähigkeit und moralischer Eignung), sowie Bestimmungen zu den Befugnissen des Verwaltungsrats (u. a. Genehmigung des Verwaltungsvertrags, Ernennung und Entlassung der Vorstandsmitglieder, Festlegung der Gehälter der Vorstandsmitglieder)⁹⁶⁶.

⁹⁶⁶ Art. 3 und 4 Gesetz 9.637/1998 lauten im Original:

“Art. 3. O conselho de administração deve estar estruturado nos termos que dispuser o respectivo estatuto, observados, para os fins de atendimento dos requisitos de qualificação, os seguintes critérios básicos:

I - ser composto por:

a) 20 a 40% (vinte a quarenta por cento) de membros natos representantes do Poder Público, definidos pelo estatuto da entidade;

b) 20 a 30% (vinte a trinta por cento) de membros natos representantes de entidades da sociedade civil, definidos pelo estatuto;

c) até 10% (dez por cento), no caso de associação civil, de membros eleitos dentre os membros ou os associados;

d) 10 a 30% (dez a trinta por cento) de membros eleitos pelos demais integrantes do conselho, dentre pessoas de notória capacidade profissional e reconhecida idoneidade moral;

e) até 10% (dez por cento) de membros indicados ou eleitos na forma estabelecida pelo estatuto;

II - os membros eleitos ou indicados para compor o Conselho devem ter mandato de quatro anos, admitida uma recondução;

III - os representantes de entidades previstos nas alíneas "a" e "b" do inciso I devem corresponder a mais de 50% (cinquenta por cento) do Conselho;

IV - o primeiro mandato de metade dos membros eleitos ou indicados deve ser de dois anos, segundo critérios estabelecidos no estatuto;

V - o dirigente máximo da entidade deve participar das reuniões do conselho, sem direito a voto;

VI - o Conselho deve reunir-se ordinariamente, no mínimo, três vezes a cada ano e, extraordinariamente, a qualquer tempo;

VII - os conselheiros não devem receber remuneração pelos serviços que, nesta condição, prestarem à organização social, ressalvada a ajuda de custo por reunião da qual participem;

VIII - os conselheiros eleitos ou indicados para integrar a diretoria da entidade devem renunciar ao assumirem funções executivas.

Art. 4. Para os fins de atendimento dos requisitos de qualificação, devem ser atribuições privativas do Conselho de Administração, dentre outras:

I - fixar o âmbito de atuação da entidade, para consecução do seu objeto;

II - aprovar a proposta de contrato de gestão da entidade;

III - aprovar a proposta de orçamento da entidade e o programa de investimentos;

IV - designar e dispensar os membros da diretoria;

V - fixar a remuneração dos membros da diretoria;

VI - aprovar e dispor sobre a alteração dos estatutos e a extinção da entidade por maioria, no mínimo, de dois terços de seus membros;

VII - aprovar o regimento interno da entidade, que deve dispor, no mínimo, sobre a estrutura, forma de gerenciamento, os cargos e respectivas competências;

VIII - aprovar por maioria, no mínimo, de dois terços de seus membros, o regulamento próprio contendo os procedimentos que deve adotar para a contratação de obras, serviços, compras e alienações e o plano de cargos, salários e benefícios dos empregados da entidade;

Des Weiteren benötigt die Organisation die Zustimmung des für ihren Tätigkeitsbereich zuständigen Ministeriums sowie des Bundesverwaltungsministeriums bezüglich der Zweckmäßigkeit ihrer Qualifizierung als OS (Art. 2 II Gesetz 9.637/1998⁹⁶⁷). Es gibt keinen Anspruch auf Erteilung der ministeriellen Zustimmung und keine objektiven Kriterien für die Auswahl der Organisationen, die diese Zustimmung erhalten – aus diesem Grund ist die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes 9.637/1998 umstritten⁹⁶⁸.

(e) *Organização da Sociedade Civil de Interesse Público*

Eine weitere, speziell für die Zusammenarbeit zwischen Regierung und organisierter Zivilgesellschaft 1999 entwickelte Qualifikation ist die sog. Zivilgesellschaftsorganisation öffentlichen Interesses (*Organização da Sociedade Civil de Interesse Público* = OSCIP). Die OSCIP wurde mit dem Gesetz 9.790 aus 1999 (im Folgenden: OSCIP-Gesetz) eingeführt.

Die OSCIP-Qualifikation kann nicht gleichzeitig mit denen der *Utilidade Pública* oder CEBAS erhalten werden⁹⁶⁹. Denn eine Organisation, die die Qualifikation OSCIP trägt, darf nach Art. 18 § 1 und § 2 OSCIP-Gesetz keine weiteren Qualifikationen tragen, d. h. weder das CEBAS-Zertifikat noch die Qualifikation der *Utilidade Pública*⁹⁷⁰. Ebenso wenig möglich ist eine gleichzeitige Qualifikation als OS (Art. 2 IX OSCIP-Gesetz)⁹⁷¹.

*IX - aprovar e encaminhar, ao órgão supervisor da execução do contrato de gestão, os relatórios gerenciais e de atividades da entidade, elaborados pela diretoria;
X - fiscalizar o cumprimento das diretrizes e metas definidas e aprovar os demonstrativos financeiros e contábeis e as contas anuais da entidade, com o auxílio de auditoria externa.”*

⁹⁶⁷ Art. 2 II Gesetz 9.637/1998 lautet im Original:

“ São requisitos específicos para que as entidades privadas referidas no artigo anterior habitem-se à qualificação como organização social: [...]

II - haver aprovação, quanto à conveniência e oportunidade de sua qualificação como organização social, do Ministro ou titular de órgão supervisor ou regulador da área de atividade correspondente ao seu objeto social e do Ministro de Estado da Administração Federal e Reforma do Estado.”

⁹⁶⁸ OABS, Terceiro Setor, S. 18.

⁹⁶⁹ Revista Filantrópica & Gestão Social, Qual a diferença entre OS e OSCIP?

⁹⁷⁰ ABONG, Registros, Titulos e Qualificações; Paes, S. 111 f.

Art. 18 § 1 und § 2 OSCIP-Gesetz lautet im Original: *“As pessoas jurídicas de direito privado sem fins lucrativos, qualificadas com base em outros diplomas legais, poderão qualificar-se como Organizações da Sociedade Civil de Interesse Público, desde que*

Hinter der Einführung der OSCIP steckte die Zielsetzung, staatlich-zivilgesellschaftliche Kooperationen im Bereich Armuts- und Ausgrenzungsbekämpfung zu fördern⁹⁷². Im Gegensatz zu den herkömmlichen Qualifikationen wie der *Útilidade Pública* oder CEBAS umfasst die Qualifikation der OSCIP nicht nur die klassischen Bereiche der brasilianischen NGOs wie Bildung, Gesundheit und Sozialdienste, sondern – ähnlich wie die OS, aber noch weitergehend – auch neuere Tätigkeitsbereiche wie Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung und die Förderung neuerer sozialer Rechte⁹⁷³. Organisationen, die in diesen Bereichen tätig sind, genießen eine privilegierte Beziehung zum Staat, basierend auf der Weiterleitung öffentlicher Mittel zur Ausführung sog. öffentlicher Politiken⁹⁷⁴.

Eine OSCIP kann Partnerschaftsverträge (*termos de parceria*) mit der Regierung zur Durchführung sozialer Projekte abzuschließen und hat dadurch einfacheren Zugang zu öffentlichen Mitteln, sowohl finanziellen als auch Sachmitteln. In dem Partnerschaftsvertrag wird u. a. festgelegt: Gegenstand des Vertrags, Arbeitsprogramm der OSCIP, zu erreichende Ziele und Ergebnisse, die entsprechenden Fristen zur Durchführung, voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben, Vergütungen der Leiter, Angestellten und Berater, Rechnungslegungspflichten der OSCIP gegenüber der

atendidos aos requisitos para tanto exigidos, sendo-lhes assegurada a manutenção simultânea dessas qualificações, até cinco anos contados da data de vigência desta Lei.

§ 1o Findo o prazo de cinco anos, a pessoa jurídica interessada em manter a qualificação prevista nesta Lei deverá por ela optar, fato que implicará a renúncia automática de suas qualificações anteriores.

§ 2o Caso não seja feita a opção prevista no parágrafo anterior, a pessoa jurídica perderá automaticamente a qualificação obtida nos termos desta Lei.”

⁹⁷¹ OABSP, OS e OSCIP, S. 6 Frage Nr. 9.

Art. 2 IX OSCIP-Gesetz lautet im Original: “*Não são passíveis de qualificação como Organizações da Sociedade Civil de Interesse Público, [...] IX - as organizações sociais; [...].*”

⁹⁷² Cardoso, S. 11.

⁹⁷³ Franco, S. 16; ABONG, Marco legal, S. 18.

⁹⁷⁴ ABONG, Marco legal, S.18, 67, im Originaltext ist die Rede von „*políticas públicas*“. Dieser im Brasilianischen häufig verwendete Begriff bedeutet wörtlich übersetzt „öffentliche Politiken“. Es handelt sich um einen Oberbegriff für alle möglichen Politiken wie der Sozialpolitik, Gesundheitspolitik, Bildungspolitik etc.

öffentlichen Gewalt sowie Veröffentlichung ihrer Finanz- und Tätigkeitsberichte im Amtsblatt (Art. 10 § 2 OSCIP-Gesetz⁹⁷⁵).

Anstelle der bis 1998 in Brasilien üblichen indirekten staatlichen Finanzierung zivilgesellschaftlicher Organisationen durch Steuerverzicht tritt mit dem OSCIP-Gesetz also (ähnlich wie mit der Registrierung beim CNAS und der OS) eine direkte Finanzierung für von diesen Organisationen in Kooperation mit dem Staat durchgeführte öffentliche Projekte⁹⁷⁶.

Eine OSCIP kann (ebenso wie eine OS) gemäß Art. 34 Gesetz 10.637/2002 ihre Leiter bezahlen, ohne dabei ihre Einkommenssteuerbefreiung zu verlieren⁹⁷⁷ (wenn sie auf diese Befreiung einen Anspruch hat nach Art. 15, Art. 12 § 2 a) - e), § 3 des Gesetzes 9.523/1997⁹⁷⁸). Die Bezahlung muss auf einem Angestelltenverhältnis zwischen der OSCIP und ihrem Leiter beruhen und das Bruttogehalt darf die für Bedienstete der Bundesverwaltung festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten (Art. 34

⁹⁷⁵ Art. 10 § 2 OSCIP-Gesetz lautet im Original: “O Termo de Parceria firmado de comum acordo entre o Poder Público e as Organizações da Sociedade Civil de Interesse Público discriminará direitos, responsabilidades e obrigações das partes signatárias. [...]”

§ 2 São cláusulas essenciais do Termo de Parceria:

I - a do objeto, que conterà a especificação do programa de trabalho proposto pela Organização da Sociedade Civil de Interesse Público;

II - a de estipulação das metas e dos resultados a serem atingidos e os respectivos prazos de execução ou cronograma;

III - a de previsão expressa dos critérios objetivos de avaliação de desempenho a serem utilizados, mediante indicadores de resultado;

IV - a de previsão de receitas e despesas a serem realizadas em seu cumprimento, estipulando item por item as categorias contábeis usadas pela organização e o detalhamento das remunerações e benefícios de pessoal a serem pagos, com recursos oriundos ou vinculados ao Termo de Parceria, a seus diretores, empregados e consultores;

V - a que estabelece as obrigações da Sociedade Civil de Interesse Público, entre as quais a de apresentar ao Poder Público, ao término de cada exercício, relatório sobre a execução do objeto do Termo de Parceria, contendo comparativo específico das metas propostas com os resultados alcançados, acompanhado de prestação de contas dos gastos e receitas efetivamente realizados, independente das previsões mencionadas no inciso IV;

VI - a de publicação, na imprensa oficial do Município, do Estado ou da União, conforme o alcance das atividades celebradas entre o órgão parceiro e a Organização da Sociedade Civil de Interesse Público, de extrato do Termo de Parceria e de demonstrativo da sua execução física e financeira, conforme modelo simplificado estabelecido no regulamento desta Lei, contendo os dados principais da documentação obrigatória do inciso V, sob pena de não liberação dos recursos previstos no Termo de Parceria.”

⁹⁷⁶ Franco, S. 15.

⁹⁷⁷ OABSP, Terceiro Setor, S. 17.

⁹⁷⁸ Für den Originaltext der Art. 15, Art. 12 § 2 a) - e), § 3 des Gesetzes 9.523 aus 1997 und Art. 34 Gesetz 10.637/2002 siehe Fn. 936, 916 und 917.

Gesetz 10.637/2002)⁹⁷⁹. Zudem muss das Gehalt den üblichen Gehältern des Arbeitsmarkts am Tätigkeitsort der OSCIP angepasst sein (Art. 4 VI OSCIP-Gesetz⁹⁸⁰).

Ein weiterer Vorteil der Qualifikation als OSCIP ist, dass Unternehmen ihre Spenden an eine OSCIP steuerlich absetzen können⁹⁸¹.

Die Voraussetzungen für die Qualifikation als OSCIP sind im OSCIP-Gesetz geregelt:

- Es muss sich nach Art. 1 um eine nicht gewinnorientierte juristische Person des Privatrechts handeln, also um einen Verein oder eine Stiftung⁹⁸², der bzw. die eventuell erzielte Gewinne nicht an Mitglieder, Leiter, Berater oder Angestellte ausschüttet, sondern diese zur Erreichung des jeweiligen sozialen Ziels verwendet⁹⁸³.
- Negatives Ausschlusskriterium: Es darf sich um keine der in Art. 2 aufgezählten Organisationen handeln, u. a. weder um eine Handelsgesellschaft, Gewerkschaft, Berufsgenossenschaft, OS, Kooperative oder auf wechselseitigen Nutzen gerichtete Organisation („*entidade de beneficio mútuo*“) wie z. B. eine Genossenschaft, noch um

⁹⁷⁹ Ciconello/Moraes, As ONGs podem renumerar seus dirigentes?. Für den Originaltext des Art. 34 Gesetz 10.637/2002 siehe Fn. 917.

⁹⁸⁰ Art. 4 VI OSCIP-Gesetz lautet im Original: “[...] exige-se ainda, para qualificarem-se como Organizações da Sociedade Civil de Interesse Público, que as pessoas jurídicas interessadas sejam regidas por estatutos cujas normas expressamente disponham sobre: [...]”

VI - a possibilidade de se instituir remuneração para os dirigentes da entidade que atuem efetivamente na gestão executiva e para aqueles que a ela prestam serviços específicos, respeitados, em ambos os casos, os valores praticados pelo mercado, na região correspondente a sua área de atuação; [...]”.

⁹⁸¹ OABSP, Terceiro Setor, S. 17; ABONG, Registros, Titulos e Qualificações; ABONG, Marco legal, S. 59.

⁹⁸² Paes, S. 94 f.

⁹⁸³ Art. 1 OSCIP-Gesetz lautet im Original: “Podem qualificar-se como Organizações da Sociedade Civil de Interesse Público as pessoas jurídicas de direito privado, sem fins lucrativos, desde que os respectivos objetivos sociais e normas estatutárias atendam aos requisitos instituídos por esta Lei.

§ 1 Para os efeitos desta Lei, considera-se sem fins lucrativos a pessoa jurídica de direito privado que não distribui, entre os seus sócios ou associados, conselheiros, diretores, empregados ou doadores, eventuais excedentes operacionais, brutos ou líquidos, dividendos, bonificações, participações ou parcelas do seu patrimônio, auferidos mediante o exercício de suas atividades, e que os aplica integralmente na consecução do respectivo objeto social. [...]”

eine religiöse oder staatliche Einrichtung, politische Partei oder Parteienstiftung⁹⁸⁴.

- Die Organisation muss eines der in Art. 3 aufgezählten Ziele fördern, u. a. Sozialdienste, Kultur, Schutz des historischen und künstlerischen Kulturguts, kostenlose Bildung, kostenlose Gesundheitsfürsorge, Nahrungs- und Ernährungssicherheit, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung, Freiwilligenarbeit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Armutsbekämpfung, nicht gewinnorientierte Testung alternativer Produktions-, Handels-, Beschäftigungs- und Kreditmodelle, kostenlose Rechtsberatung, Friedens- und Demokratieförderung, Menschenrechte oder Forschung⁹⁸⁵.

⁹⁸⁴ Art. 2 OSCIP-Gesetz lautet im Original: “*Não são passíveis de qualificação como Organizações da Sociedade Civil de Interesse Público, ainda que se dediquem de qualquer forma às atividades descritas no art. 3o desta Lei:*

I - as sociedades comerciais;

II - os sindicatos, as associações de classe ou de representação de categoria profissional;

III - as instituições religiosas ou voltadas para a disseminação de credos, cultos, práticas e visões devocionais e confessionais;

IV - as organizações partidárias e assemelhadas, inclusive suas fundações;

V - as entidades de benefício mútuo destinadas a proporcionar bens ou serviços a um círculo restrito de associados ou sócios;

VI - as entidades e empresas que comercializam planos de saúde e assemelhados;

VII - as instituições hospitalares privadas não gratuitas e suas mantenedoras;

VIII - as escolas privadas dedicadas ao ensino formal não gratuito e suas mantenedoras;

IX - as organizações sociais;

X - as cooperativas;

XI - as fundações públicas;

XII - as fundações, sociedades civis ou associações de direito privado criadas por órgão público ou por fundações públicas;

XIII - as organizações creditícias que tenham quaisquer tipo de vinculação com o sistema financeiro nacional a que se refere o art. 192 da Constituição Federal.”

⁹⁸⁵ Art. 3 OSCIP-Gesetz lautet im Original: “*A qualificação instituída por esta Lei, observado em qualquer caso, o princípio da universalização dos serviços, no respectivo âmbito de atuação das Organizações, somente será conferida às pessoas jurídicas de direito privado, sem fins lucrativos, cujos objetivos sociais tenham pelo menos uma das seguintes finalidades:*

I - promoção da assistência social;

II - promoção da cultura, defesa e conservação do patrimônio histórico e artístico;

III - promoção gratuita da educação, observando-se a forma complementar de participação das organizações de que trata esta Lei;

IV - promoção gratuita da saúde, observando-se a forma complementar de participação das organizações de que trata esta Lei;

V - promoção da segurança alimentar e nutricional;

VI - defesa, preservação e conservação do meio ambiente e promoção do desenvolvimento sustentável;

VII - promoção do voluntariado;

VIII - promoção do desenvolvimento econômico e social e combate à pobreza;

IX - experimentação, não lucrativa, de novos modelos sócio-produtivos e de sistemas alternativos de produção, comércio, emprego e crédito;

X - promoção de direitos estabelecidos, construção de novos direitos e assessoria jurídica gratuita de interesse suplementar;

- Ihre Satzung muss die in Art. 4 aufgeführten Aspekte regeln, u. a.
 - die Beachtung der Prinzipien der Legalität, Moral, Einheitlichkeit, Öffentlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz,
 - die Anwendung von Verwaltungspraktiken, die die Erlangung persönlicher Vorteile verhindern,
 - die Einrichtung eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs, das u. a. die Buchführung und Vermögenstransaktionen überprüft,
 - im Falle ihrer Auflösung oder des Verlusts der Qualifikation die Weiterleitung des Vermögens der Organisation an eine andere OSCIP, möglichst mit derselben Zielsetzung,
 - die Möglichkeit, ihre Leiter für deren Tätigkeit zu bezahlen, wobei die übliche Vergütung des Arbeitsmarkts am Tätigkeitsort der OSCIP zu beachten ist,
 - die Rechnungslegungsnormen, die die Organisation befolgen wird, u. a. die Veröffentlichung ihrer Tätigkeits- und finanziellen Berichte und die Prüfung der Verwendung erhaltener Mittel, inklusive gegebenenfalls durch externe Wirtschaftsprüfer⁹⁸⁶.

XI - promoção da ética, da paz, da cidadania, dos direitos humanos, da democracia e de outros valores universais;

XII - estudos e pesquisas, desenvolvimento de tecnologias alternativas, produção e divulgação de informações e conhecimentos técnicos e científicos que digam respeito às atividades mencionadas neste artigo. [...]”

⁹⁸⁶ Art. 4 OSCIP-Gesetz lautet im Original: “Atendido o disposto no art. 3o, exige-se ainda, para qualificarem-se como Organizações da Sociedade Civil de Interesse Público, que as pessoas jurídicas interessadas sejam regidas por estatutos cujas normas expressamente disponham sobre:

I - a observância dos princípios da legalidade, impessoalidade, moralidade, publicidade, economicidade e da eficiência;

II - a adoção de práticas de gestão administrativa, necessárias e suficientes a coibir a obtenção, de forma individual ou coletiva, de benefícios ou vantagens pessoais, em decorrência da participação no respectivo processo decisório;

III - a constituição de conselho fiscal ou órgão equivalente, dotado de competência para opinar sobre os relatórios de desempenho financeiro e contábil, e sobre as operações patrimoniais realizadas, emitindo pareceres para os organismos superiores da entidade;

IV - a previsão de que, em caso de dissolução da entidade, o respectivo patrimônio líquido será transferido a outra pessoa jurídica qualificada nos termos desta Lei, preferencialmente que tenha o mesmo objeto social da extinta;

V - a previsão de que, na hipótese de a pessoa jurídica perder a qualificação instituída por esta Lei, o respectivo acervo patrimonial disponível, adquirido com recursos públicos durante o período em que perdeu aquela qualificação, será transferido a outra pessoa jurídica qualificada nos termos desta Lei, preferencialmente que tenha o mesmo objeto social;

VI - a possibilidade de se instituir remuneração para os dirigentes da entidade que atuem efetivamente na gestão executiva e para aqueles que a ela prestam serviços específicos, respeitados, em ambos os casos, os valores praticados pelo mercado, na região correspondente a sua área de atuação;

- Mit dem Antrag auf Erteilung der Qualifikation müssen die in Art. 5 aufgeführten Unterlagen eingereicht werden: im Register eingetragene Satzung, Protokoll der Wahl des aktuellen Vorstands, Vermögensbilanz und Ergebnisbericht, Erklärung der Einkommenssteuerbefreiung, Einschreibung im Allgemeinen Steuerzahlerregister⁹⁸⁷.

Sind all diese Voraussetzungen erfüllt, soll die OSCIP-Qualifikation innerhalb von 45 Tagen nach Antrag an die Organisation ausgehändigt werden (30 Tage sind für die Entscheidung vorgesehen, weitere max. 15 Tage für die Aushändigung der Qualifikation, Art. 6 § 1 OSCIP-Gesetz)⁹⁸⁸.

Die OSCIP sind gemäß Art. 10 § 2 V OSCIP-Gesetz verpflichtet, am Ende jedes Geschäftsjahrs gegenüber der entsprechenden staatlichen Stelle Rechnung zu legen⁹⁸⁹. Dabei haben sie Bericht zu erstatten über die Durchführung und Ergebnisse ihrer Arbeit hinsichtlich des durch den Partnerschaftsvertrag bestimmten Ziels, sowie über ihre Ausgaben und

VII - as normas de prestação de contas a serem observadas pela entidade, que determinarão, no mínimo:

a) a observância dos princípios fundamentais de contabilidade e das Normas Brasileiras de Contabilidade;

b) que se dê publicidade por qualquer meio eficaz, no encerramento do exercício fiscal, ao relatório de atividades e das demonstrações financeiras da entidade, incluindo-se as certidões negativas de débitos junto ao INSS e ao FGTS, colocando-os à disposição para exame de qualquer cidadão;

c) a realização de auditoria, inclusive por auditores externos independentes se for o caso, da aplicação dos eventuais recursos objeto do termo de parceria conforme previsto em regulamento;

d) a prestação de contas de todos os recursos e bens de origem pública recebidos pelas Organizações da Sociedade Civil de Interesse Público será feita conforme determina o parágrafo único do art. 70 da Constituição Federal.[...]

⁹⁸⁷ Art. 5 OSCIP-Gesetz lautet im Original: "Cumpridos os requisitos dos arts. 3o e 4o desta Lei, a pessoa jurídica de direito privado sem fins lucrativos, interessada em obter a qualificação instituída por esta Lei, deverá formular requerimento escrito ao Ministério da Justiça, instruído com cópias autenticadas dos seguintes documentos:

I - estatuto registrado em cartório;

II - ata de eleição de sua atual diretoria;

III - balanço patrimonial e demonstração do resultado do exercício;

IV - declaração de isenção do imposto de renda;

V - inscrição no Cadastro Geral de Contribuintes."

⁹⁸⁸ Art. 6 OSCIP-Gesetz lautet im Original: "Recebido o requerimento previsto no artigo anterior, o Ministério da Justiça decidirá, no prazo de trinta dias, deferindo ou não o pedido.

§ 1o No caso de deferimento, o Ministério da Justiça emitirá, no prazo de quinze dias da decisão, certificado de qualificação da requerente como Organização da Sociedade Civil de Interesse Público.."

⁹⁸⁹ Für den Originaltext des Art. 10 § 2 V OSCIP-Gesetz siehe Fn. 975.

Einnahmen. Kontrolliert wird die Durchführung des Partnerschaftsvertrags nach Art. 11 OSCIP-Gesetz sowohl von der staatlichen Behörde, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich zuständig ist, als auch von den jeweiligen sog. Räten der Öffentlichen Politiken (*Conselhos de Políticas Públicas*) für diesen Tätigkeitsbereich⁹⁹⁰. Eventuelle Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung der erhaltenen öffentlichen Mittel sind sofort dem Rechnungshof (*Tribunal de Contas*) und der Aufsichtsbehörde (*Ministerio Público*) zu melden (Art. 12 OSCIP-Gesetz)⁹⁹¹.

Anders als bei der OS ist bei der OSCIP keine Beteiligung von Mitgliedern der öffentlichen Gewalt im obersten Entscheidungsorgan der Organisation vorgesehen. Ebenso wenig ist eine ministerielle Zustimmung zu ihrer Qualifizierung erforderlich wie bei der OS. Der staatliche Einfluss ist bei der OSCIP daher geringer. Ein weiterer Vorteil des OSCIP-Gesetzes ist seine Klarheit: Es werden in ihm keine unbestimmten Rechtsbegriffe verwendet, so dass kein allzu weiter Entscheidungsspielraum für die Verwaltung besteht. Die Konzession der Qualifikation als OSCIP erfolgt anhand objektiver Kriterien wie das des Tätigkeitsbereichs der Organisation⁹⁹². Verwaltungswillkür und Korruption wird somit vorgebeugt.

(4) Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Für NGOs gibt es keinerlei Sonderregelungen im Arbeitsrecht, sie unterliegen denselben Vorschriften wie Wirtschaftsunternehmen⁹⁹³.

Ein Großteil der brasilianischen NGOs wird durch Freiwilligenarbeit unterstützt⁹⁹⁴. Diese ist geregelt im Gesetz 9.608 aus 1998. Danach ist ein

⁹⁹⁰ Art. 11 OSCIP-Gesetz lautet im Original: “*A execução do objeto do Termo de Parceria será acompanhada e fiscalizada por órgão do Poder Público da área de atuação correspondente à atividade fomentada, e pelos Conselhos de Políticas Públicas das áreas correspondentes de atuação existentes, em cada nível de governo. [...]*”

⁹⁹¹ Art. 12 OSCIP-Gesetz lautet im Original: “*Os responsáveis pela fiscalização do Termo de Parceria, ao tomarem conhecimento de qualquer irregularidade ou ilegalidade na utilização de recursos ou bens de origem pública pela organização parceira, darão imediata ciência ao Tribunal de Contas respectivo e ao Ministério Público, sob pena de responsabilidade solidária.*”

⁹⁹² ABONG, Marco legal, S. 17 f.

⁹⁹³ Sampaio; Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 97; OABSP, Terceiro Setor, S. 22.

Freiwilligendienst definiert als eine unbezahlte Tätigkeit, die bei einer öffentlichen Einrichtung oder einer privaten Nonprofit-Organisation geleistet wird; durch den Freiwilligendienst entsteht weder ein Angestelltenverhältnis noch eine Verpflichtung zur Sozialversicherung (Art. 1)⁹⁹⁵. Das Gesetz fordert jedoch eine Zustimmungserklärung zwischen der Einrichtung und dem Freiwilligendienstleistenden, aus der Zweck und Bedingungen seiner Tätigkeit hervorgehen (Art. 2)⁹⁹⁶. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für von der Organisation ausdrücklich genehmigte Ausgaben ist zulässig (Art. 3)⁹⁹⁷, diese wird nach der Rechtsprechung nicht besteuert⁹⁹⁸. Zudem ist ein geringer monatlicher finanzieller Zuschuss zulässig⁹⁹⁹.

Bezüglich der entgeltlichen Arbeit gelten für NGOs die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Auch wenn eine NGO per Definition nichtwirtschaftliche Ziele verfolgt, also nicht gewinnorientiert arbeitet, müssen ihre Mitarbeiter nicht unentgeltlich arbeiten, die NGO darf sie für bestimmte Aufgaben anstellen und dementsprechend bezahlen. Entscheidend ist lediglich, dass eventuell erzielte Gewinne der NGO nicht

⁹⁹⁴ Paes, S. 78, 241.

⁹⁹⁵ Art. 1 Gesetz 9.608/1998 lautet im Original: *“Considera-se serviço voluntário, para fins desta Lei, a atividade não remunerada, prestada por pessoa física a entidade pública de qualquer natureza, ou a instituição privada de fins não lucrativos, que tenha objetivos cívicos, culturais, educacionais, científicos, recreativos ou de assistência social, inclusive mutualidade.*

Parágrafo único. O serviço voluntário não gera vínculo empregatício, nem obrigação de natureza trabalhista previdenciária ou afim.”

⁹⁹⁶ Art. 2 Gesetz 9.608/1998 lautet im Original: *“O serviço voluntário será exercido mediante a celebração de termo de adesão entre a entidade, pública ou privada, e o prestador do serviço voluntário, dele devendo constar o objeto e as condições de seu exercício.”*

⁹⁹⁷ Art. 3 Gesetz 9.608/1998 lautet im Original: *“O prestador do serviço voluntário poderá ser ressarcido pelas despesas que comprovadamente realizar no desempenho das atividades voluntárias.*

Parágrafo único. As despesas a serem ressarcidas deverão estar expressamente autorizadas pela entidade a que for prestado o serviço voluntário.”

⁹⁹⁸ Paes, S. 79.

⁹⁹⁹ OABSP, Terceiro Setor, S. 22. Interview vom 11.10.2011 mit Frau Janeide Borges de Oliveira Reis, Angestellte im Bildungsministerium von Lauro de Freitas, Bahia, und Präsidentin der NGO „REVER“ (als OSCIP qualifiziert): Sie erläuterte, dass Freiwillige 300,- Reais erhalten könnten, kritisierte jedoch, das reiche gerade für die Fahrtkosten. Ihrer Ansicht nach müsste diese Grenze erhöht werden auf wenigstens ein Mindestgehalt (*salário mínimo*), das in Brasilien zurzeit 580,- Reais beträgt.

an die Mitglieder, Angestellten oder die Leitung ausgeschüttet, sondern in das Ziel der Organisation investiert werden¹⁰⁰⁰.

Bei einem Großteil der brasilianischen Stiftungen und Vereine arbeiten die Verwalter und Leiter ehrenamtlich¹⁰⁰¹. Es gibt jedoch auch Fälle, gerade bei größeren Organisationen, in denen eine professionelle, hauptamtliche Verwaltung sinnvoll ist, und deren Leitung ausschließlich und in Vollzeit für die Verwaltung der Organisation arbeitet¹⁰⁰². Die Bezahlung solcher hauptamtlicher Leiter ist nicht ganz unproblematisch. Zwar ist diese nicht gesetzlich verboten, auch die Mitglieder der Leitung dürfen für ihre Tätigkeit bezahlt werden, jedoch verliert eine NGO dadurch bestimmte Begünstigungen¹⁰⁰³.

So können NGOs, die ihre Leiter und Berater für deren Tätigkeit bezahlen, weder die Qualifikation der *Utilidade Pública* noch das CEBAS-Zertifikat erhalten, womit ihnen entsprechende Begünstigungen verwehrt bleiben, wie z. B. die Befreiung von der Einkommenssteuer oder von den Sozialversicherungsbeiträgen¹⁰⁰⁴. Eine Ausnahme besteht, wenn es sich bei der NGO um eine OS oder OSCIP handelt. Diese darf ihre Leiter bezahlen und verliert die Einkommenssteuerbefreiung nicht, solange sie die Voraussetzungen des Art. 34 des Gesetzes 10.63/2002 erfüllt (es muss ein Angestelltenverhältnis zwischen der NGO und seinen Leitern bestehen und die Bezahlung darf nicht über dem Bruttogehalt der Bediensteten der Bundesverwaltung liegen)¹⁰⁰⁵, und im Falle der OSCIP zusätzlich die Voraussetzung des Art. 4 VI OSCIP-Gesetz (die Bezahlung muss den üblichen Gehältern des Arbeitsmarkts am Tätigkeitsort der OSCIP angepasst sein)¹⁰⁰⁶. Hierin liegt einer der entscheidenden Vorteile der moderneren OS- und OSCIP-Gesetze im Vergleich zu den älteren

¹⁰⁰⁰ Ciconello/Moraes, O novo Código Civil.

¹⁰⁰¹ Paes, S. 239, 241.

¹⁰⁰² Paes, S. 241.

¹⁰⁰³ Ciconello/Moraes, As ONGs podem renumerar seus dirigentes?; Paes, S. 239.

¹⁰⁰⁴ Paes, S. 78, 239; Ciconello/Moraes, As ONGs podem renumerar seus dirigentes?

¹⁰⁰⁵ Für OSCIP: Ciconello/Moraes, As ONGs podem renumerar seus dirigentes? Für den Originaltext des Art. 34 Gesetz 10.637/2002 siehe Fn. 917.

¹⁰⁰⁶ Für den Originaltext des Art. 4 VI OSCIP-Gesetz siehe Fn. 980

Regelungen der *Utilidade Pública* und des CEBAS (siehe hierzu oben unter Punkt IV 3 a cc (2) und (3)).

b) Gesetzesprojekte

Es gibt diverse Gesetzesprojekte zur Regelung der NGOs, die in unterschiedliche Richtungen zielen. Auf der einen Seite gibt es Kritiker, die die bisherigen Regelungen für nicht streng genug halten und fordern, die staatliche Kontrolle der NGOs zu verschärfen.

Auf der anderen Seite werden die aktuell bestehenden Gesetze von Vertretern der Zivilgesellschaft als nicht ausreichend für eine wirklich partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Staat und Zivilgesellschaft angesehen¹⁰⁰⁷ und als bürokratisch, untereinander widersprüchlich und hinderlich kritisiert¹⁰⁰⁸. Von seiten der zivilgesellschaftlichen Organisationen wird deshalb teilweise gefordert, den rechtlichen Rahmen für NGOs zu modernisieren¹⁰⁰⁹.

In den letzten Jahren diskutierte Gesetzesprojekte beider Seiten sind:

aa) Gesetzesprojekte Nr. 7/2003 bzw. Nr. 3877/2004

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss (*Comissão Parlamentar de Inquérito*, CPI), der 2001 erstmalig im Bundesrat eingerichtet wurde, brachte das Gesetzesprojekt Nr. 7 aus 2003 ein, das auf Registrierung, Besteuerung und eine stärkere staatliche Kontrolle der NGOs abzielte. Es ähnelte dem vom Präsidenten des CPI 2002 bereits eingebrachten Gesetzesprojekt Nr. 246, das für den Betrieb einer NGO eine vorherige staatliche Genehmigung vorsah¹⁰¹⁰. Diese sollte nach Art. 7 des Gesetzesprojekts 246/2002 bei Verstößen gegen die gesetzlichen

¹⁰⁰⁷ Franco, S. 13 f.

¹⁰⁰⁸ ABONG, Marco legal, S. 9, 41.

¹⁰⁰⁹ ABONG, Marco legal, S. 14 ff, 41.

¹⁰¹⁰ ABONG, Marco legal, S. 24.

Vorschriften, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten jederzeit widerrufen werden können.

Das Gesetzesprojekt 7/2003 wurde von der organisierten Zivilgesellschaft viel kritisiert, u. a. als teilweise verfassungswidrig und durch ungerechtfertigte Bürokratie schädlich für die Arbeit der NGOs¹⁰¹¹. Nach diversen Änderungen, die diese Kritik teilweise berücksichtigten, wurde es als Gesetzesprojekt 3877/2004 vom Senat verabschiedet und an das Parlament weitergeleitet. Die zuständige Berichterstatterin des Parlaments diskutierte das Projekt lange Zeit mit Politikern und Vertretern der Zivilgesellschaft und gab 2007 ihr Votum ab, in dem sie die Ablehnung des Projekts empfahl¹⁰¹². Kritikpunkte waren u. a.¹⁰¹³:

- Für die bezweckte Verfolgung von Unregelmäßigkeiten bei NGOs reichen die bestehenden gesetzlichen Normen, wenn sie konsequent angewendet werden.
- Die Anwendung der vorgesehenen Kontrolle von NGOs auf Bundesebene könnte negative Auswirkungen auf die betroffenen NGOs und deren soziale Arbeit haben, insbesondere bei kleinen und mittleren Organisationen.
- Es besteht Anlass zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzesprojekts, insbesondere im Hinblick auf die Vereinigungsfreiheit.

Momentan liegt das Projekt bei der Finanz- und Steuer-Kommission (*Comissão de Finanças e Tributação*), deren Stellungnahme abgewartet wird¹⁰¹⁴.

¹⁰¹¹ ABONG, Marco legal, S. 24 f.

¹⁰¹² ABONG, Marco legal, S. 25.

¹⁰¹³ ABONG, Marco legal, S. 25 ff.

¹⁰¹⁴ Vgl. offizielle Website des brasilianischen Abgeordnetenhauses (*Câmara dos Deputados*) zum Gesetzesprojekt 3877/2004, Stand: 03.08.2013:

bb) Gesetzesprojekt der ABONG

Die ABONG fordert zum einen, jegliche Gesetzesinitiativen (wie die o. g.) zurückzuweisen oder für verfassungswidrig zu erklären, die ihrer Auffassung nach eine Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Vereinigungsfreiheit bedeuten¹⁰¹⁵.

Zum anderen spricht sich ABONG für eine Neufassung des einfachgesetzlichen Rahmens für NGOs aus, die der partizipativen Konzeption der 1988er Verfassung entspricht¹⁰¹⁶. Im Einzelnen wird gefordert¹⁰¹⁷:

- Das Gesetz 91 aus 1935 und damit die Qualifikation der *Utilidade Pública* zu widerrufen. Dieses Gesetz sei anachronistisch und zudem mache es keinen Sinn, dass dieselbe Behörde (*Ministerio Público*) zwei verschiedene Qualifikationen (*Utilidade Pública* und OSCIP) für Vereine und Stiftungen verleihen, die auf völlig unterschiedlichen Konzepten und Voraussetzungen aufbauen.
- Die Bedingungen für die Verleihung des CEBAS-Zertifikats demokratisch und transparent zu gestalten und die ausgeprägte Bürokratie zu reduzieren, die mit der Verleihung und Erneuerung des Zertifikats, insbesondere für kleinere Organisationen, verbunden ist.
- Die Qualifikation der OSCIP nur an Vereine oder Stiftungen zu verleihen, die seit mindestens 2 oder 3 Jahren bestehen. Damit soll verhindert werden, dass Organisationen anerkannt werden, die bisher lediglich formell bestehen, also nicht mehr als eine Absichtserklärung sind.
- Eine vermehrte institutionelle Repräsentation von Gruppen zuzulassen, die nicht juristisch formalisiert sind (z. B. weil sie nicht über die nötigen Mittel verfügen, um für die Gebühren einer Vereinsgründung inkl. der obligatorischen jährlichen Rechnungsberichte aufzukommen).

<http://www.camara.gov.br/proposicoesWeb/fichadetramitacao?idProposicao=259499>.

¹⁰¹⁵ ABONG, Marco legal, S. 38.

¹⁰¹⁶ ABONG, Marco legal, S. 41 f.

- Diese von einfachen Bürgern gegründeten Gruppen von der Zahlung jeglicher Verwaltungsgebühren zu befreien, die bei einer Vereinsgründung und -registrierung anfallen.
- Vereinen eine vereinfachte Behandlung bezüglich der Verpflichtungen gegenüber staatlichen Stellen wie dem Arbeitsministerium, dem Nationalen Sozialversicherungsinstitut und der *Receita Federal* (Bundeseinnahmenstelle der Steuerbehörde) zukommen zu lassen – zurzeit werden Vereinen hier dieselben Verpflichtungen auferlegt wie Wirtschaftsunternehmen.
- Vereinen – insbesondere kleineren Vereinen – eine vereinfachte Buchführung zu gestatten.
- Zu erlauben, dass die NGOs zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel auch dazu verwendet werden dürfen, die laufenden Kosten der NGO zu decken.
- Ein einheitliches, transparentes öffentliches Ausschreibungsverfahren für Projekte zu entwickeln, bevor ein Partnerschaftsabkommen zwischen NGOs und staatlichen Stellen abgeschlossen wird (im OSCIP-Gesetz ist eine solche öffentliche Ausschreibung als Möglichkeit vorgesehen, aber nicht verbindlich vorgeschrieben).
- Eine Vereinfachung des Systems der Steuerbefreiungen für NGOs und eine Erweiterung der steuerlichen Anreize, u. a. auch eine Steuerbefreiung nicht nur für Spenden von Unternehmen, sondern auch von natürlichen Personen an NGOs.

Die ABONG hat einen Vorschlag für ein entsprechendes Gesetzesprojekt zur Regelung der NGOs eingebracht. Dieses Projekt befindet sich momentan in den Händen einer speziell hierfür gegründeten Arbeitsgruppe des Generalsekretariats der Präsidentschaft (*Secretaria-Geral da Presidência da República*), es ist jedoch bisher noch nicht darüber entschieden worden¹⁰¹⁸.

¹⁰¹⁷ ABONG, Marco legal, S. 42 f, 46, 50, 56, 60.

4) Tätigkeit deutscher NGO in Brasilien

Nachfolgend soll untersucht werden, welche rechtlichen Regelungen Anwendung finden, wenn eine NGO, die in Deutschland als eingetragener Idealverein oder rechtsfähige Stiftung gegründet wurde und dort auch ihren Sitz hat, in Brasilien tätig werden will. Dafür sind wieder, wie schon für Argentinien erläutert, drei Schritte erforderlich:

- Zunächst ist zu prüfen, ob die deutsche NGO nach dem, über das Kollisionsrecht zu bestimmenden, auf sie anwendbaren Recht (ihrem sog. Personalstatut) als existent und rechtsfähig gilt.
- Wenn festgestellt wird, dass die NGO nach ihrem Personalstatut eine rechtsfähige juristische Person ist, ist als zweiter Schritt das brasilianische Fremdenrecht zu untersuchen – dieses bestimmt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen juristischen Person und für ihre Tätigkeit in Brasilien.
- Wenn die NGO nach dem brasilianischen Fremdenrecht in Brasilien anerkannt ist und tätig werden darf, ist als drittes zu klären, welchen rechtlichen Regelungen die Ausübung ihrer Tätigkeit in Brasilien unterworfen ist.

Abschließend wird noch untersucht, welche Auswirkungen es hat, wenn die deutsche NGO nicht nur in Brasilien tätig wird, sondern dort auch eine Betriebsstätte errichtet.

a) Kollisionsrecht

Zunächst ist zu klären, ob die deutsche NGO nach dem auf sie anwendbaren Recht eine rechtsfähige juristische Person ist.

Dazu muss bestimmt werden, welches Recht auf die Frage der Existenz und Rechtsfähigkeit der deutschen NGO anwendbar ist. Hierfür sind zuerst

¹⁰¹⁸ Ribeiro.

eventuelle völkerrechtliche Verträge zu berücksichtigen und, falls kein einschlägiger Vertrag existiert, das autonome Kollisionsrecht des jeweiligen Gerichtsstaats (Brasilien oder Deutschland¹⁰¹⁹) zu untersuchen¹⁰²⁰.

aa) Völkerrechtliche Verträge

Zunächst käme in Betracht die Interamerikanische Konvention über die Rechtspersönlichkeit und -fähigkeit juristischer Personen im Internationalen Privatrecht von La Paz von 1984. Diese wurde von Brasilien 1995 angenommen und 1997 ratifiziert¹⁰²¹, gilt jedoch nicht in Deutschland¹⁰²².

Ebenso auch die Konvention zum Internationalen Privatrecht von Havanna von 1928, genannt *Código Bustamante* - auch diese wurde zwar von Brasilien unterzeichnet, nicht jedoch von Deutschland¹⁰²³. (Jedoch wird der *Código Bustamante* in Brasilien oft zur Ergänzung des nationalen IPRs benutzt und insofern im Falle der Anwendung des brasilianischen IPRs auch auf Nicht-Vertragsstaaten angewendet¹⁰²⁴. Dazu auch im nächsten Punkt.)

Die Verträge von Montevideo über Internationales Privatrecht von 1889 und 1940 wurden weder von Brasilien noch von Deutschland unterzeichnet¹⁰²⁵.

Das Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen von 1968 wurde zwar von Deutschland unterzeichnet und ratifiziert, nicht jedoch von Brasilien, und ist

¹⁰¹⁹ Es wird vorausgesetzt, dass das brasilianische bzw. das deutsche Gericht sich für international zuständig erklären. Auf eine Prüfung der Regelungen des brasilianischen und deutschen internationalen Verfahrensrechts wurde verzichtet, da dieser Teil der Arbeit sich auf das materiell-rechtliche Kollisionsrecht konzentriert.

¹⁰²⁰ Brödermann/Rosengarten, 1. Teil Rn. 7, 18, 25, 46, 55.

¹⁰²¹ Siehe Dekret 2.427 vom 17.12.1997, online unter:

<http://www6.senado.gov.br/legislacao/ListaTextoIntegral.action?id=126139&norma=14793>
1.

¹⁰²² Kegel/Schurig, S. 262, 267.

¹⁰²³ Ciuro, S. 40; Kropholler, S. 64; Kegel/Schurig, S. 262, 266; Del Carmen, S. 204.

¹⁰²⁴ Kegel/Schurig, S. 266; Diniz 1999, S. 29; Samtleben, S. 287 ff.

¹⁰²⁵ Kropholler, S. 63 f; Kegel/Schurig, S. 262, 265; Del Carmen, S. 204; Ciuro, S. 40.

zudem mangels Ratifizierung durch die Niederlande nicht in Kraft getreten¹⁰²⁶.

Thematisch einschlägig wäre auch die Den Haager Konvention über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von ausländischen Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen von 1956. Sie wurde jedoch weder von Brasilien unterzeichnet noch von Deutschland; zudem ist die Konvention mangels der erforderlichen Anzahl von Ratifikationen nie in Kraft getreten¹⁰²⁷.

Schließlich käme in Betracht das Straßburger Europäische Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen von 1986. Dieses Übereinkommen wurde jedoch bisher von Deutschland nicht unterzeichnet¹⁰²⁸, zudem beschränkt sich sein Geltungsbereich auch auf den europäischen Raum, es gilt also nicht für Brasilien.

Es existiert demnach kein gültiger einschlägiger völkerrechtlicher Vertrag zwischen Brasilien und Deutschland. Insofern erfolgt als nächstes der Blick ins nationale IPR¹⁰²⁹. Der Richter, der über den Fall zu entscheiden hat, wird bei der Frage des anwendbaren Rechts üblicherweise stets das Kollisionsrecht der *lex fori*, also das IPR des Gerichtsstaates, anwenden¹⁰³⁰. Wendet der deutsche Verein/die deutsche Stiftung, der/die in Brasilien tätig werden möchte, sich an ein brasilianisches Gericht¹⁰³¹, so ist das brasilianische IPR zu prüfen.

¹⁰²⁶ Kegel/Schurig, S. 256, 587; Kropholler, S. 569; Blum, S. 72; Staudinger-Weick, § 23 BGB Rn. 6.

¹⁰²⁷ Kropholler, S. 569; Kegel/Schurig, S. 587; Weinberg, S. 206; Blum, S. 73.

¹⁰²⁸ Kegel/Schurig, S. 259; Jayme/Hausmann, S. 372 (M. I. Fn. 3); Blum, S. 11 Fn. 44, S. 77.

¹⁰²⁹ Brödermann/Rosengarten, 1. Teil Rn. 7, 18, 25, 46, 55; Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels, S. 14.

¹⁰³⁰ Von Hoffmann/Thorn, S. 10; Brödermann/Rosengarten, 1. Teil Rn. 63; Kropholler, S. 121 f.

¹⁰³¹ Es wird vorausgesetzt, dass das brasilianische Gericht sich für international zuständig erklären. Auf eine Prüfung der Regelungen des brasilianischen internationalen Verfahrensrechts wurde verzichtet, da dieser Teil der Arbeit sich auf das materiell-rechtliche Kollisionsrecht konzentriert.

bb) Brasilianisches nationales Kollisionsrecht

(1) Qualifikation

Ebenso wie in Deutschland ist es auch in Brasilien üblich, die Qualifikation nach der *lex fori*, also nach dem Sachrecht des Gerichtsstaates, vorzunehmen¹⁰³². Gehen wir davon aus, dass die deutsche NGO, die in Brasilien tätig werden möchte, sich an ein brasilianisches Gericht wendet, so ist die Qualifikation des Sachverhalts nach brasilianischem Sachrecht vorzunehmen.

Hier geht es um die Tätigkeit eines deutschen eingetragenen Idealvereins oder einer deutschen rechtsfähigen Stiftung in Brasilien. Im brasilianischen Zivilrecht ist sowohl das rechtliche Konzept des Vereins als auch der Stiftung bekannt, beide gelten als juristische Personen des Privatrechts (Art. 44 I und III CCB¹⁰³³, vgl. hierzu oben Punkt IV 3 a aa (2) und bb (2)).

Es handelt sich also um den Themenbereich: ausländische juristische Personen, Vereine und Stiftungen, Anerkennung ihrer Existenz und Rechtsfähigkeit, gesetzliche Regelung ihrer Tätigkeit.

Wendet sich die deutsche NGO an ein deutsches Gericht, das die Qualifikation nach deutschem Recht vornimmt, würde diese genau das gleiche Ergebnis hervorbringen.

(2) Anwendbares Recht für die Frage der Existenz und Rechtsfähigkeit einer deutschen NGO nach brasilianischem IPR

Im brasilianischen Recht gibt es ein spezielles Gesetz, das IPR-Normen enthält: das „Einführungsgesetz zum brasilianischen Zivilgesetzbuch“ (Gesetzesdekret 4.657 aus 1942, ursprünglich benannt *Lei de Introdução ao Código Civil Brasileiro*), seit der Änderung durch Gesetz 12.376 aus 2010 umbenannt in „Einführungsgesetz in die Vorschriften des brasilianischen Rechts“ (*Lei de Introdução às normas do Direito Brasileiro* = LIDB).

¹⁰³² Diniz 1999, S. 29.

Das LIBD enthält nur eine Norm über ausländische juristische Personen des Privatrechts, Art. 11. Dieser lautet ins Deutsche übersetzt:

„Organisationen, die kollektive Interessen zum Ziel haben, wie Gesellschaften¹⁰³⁴ und Stiftungen, unterliegen dem Recht des Staates, in dem sie gegründet wurden.“¹⁰³⁵

Das brasilianische IPR wendet in Art. 11 LIDB also die Gründungstheorie an¹⁰³⁶: Die Existenz und Rechtsfähigkeit eines Vereins/einer Stiftung unterliegen dem Recht des Gründungsstaats¹⁰³⁷.

(3) Gesamt- oder Sachrechtsverweisung, *renvoi*-Problematik

Das brasilianische IPR verweist für in Deutschland gegründete Vereine und Stiftungen auf deutsches Recht. Dabei ist zu klären, ob es sich um eine Gesamt- oder nur eine Sachrechtsverweisung handelt, und ob bei einer Gesamtverweisung Rück- und Weiterverweisungen akzeptiert werden.

Nach Art. 16 LIDB ist eine eventuelle Weiterverweisung im Recht des Gründungsstaats auf anderes Recht nicht zu berücksichtigen. Die Vorschrift bestimmt, ins Deutsche übersetzt:

„Wenn gemäß den vorhergehenden Artikeln ein ausländisches Recht zur Anwendung kommen muss, ist die Vorschrift dieses Gesetzes anzuwenden, ohne die Verweisung zu berücksichtigen, die dieses Gesetz auf ein anderes Gesetz macht.“¹⁰³⁸

¹⁰³³ Für den Originaltext des Art. 44 I und III CCB siehe Fn. 725 und 813.

¹⁰³⁴ Der Begriff „Gesellschaften“ (*sociedades*) schließt dabei auch Vereine mit ein. Die Bezeichnung „Gesellschaften“ stammt noch aus der alten Fassung des brasilianischen Zivilgesetzbuches (Art. 16 CCB a.F.), in der Vereine, neben den Gesellschaften im engeren Sinne, als Unterform der Gesellschaft im weiteren Sinne definiert wurden, vgl. Diniz 1995, S. 363 f.

¹⁰³⁵ Art. 11 LIDB lautet im Original: „*As organizações destinadas a fins de interesse coletivo, como as sociedades e as fundações, obedecem à lei do Estado em que constituírem.*“ (deutsche Übersetzung vom Advokaturbüro Wolf, Schweiz, publiziert auf deren Website www.law-wolf.ch unter dem Link http://www.law-wolf.ch/docs/LICC_tabell.pdf.)

¹⁰³⁶ Pereira, S. 331; Diniz 1999, S. 296.

¹⁰³⁷ Szazi, S. 32; Paes, S. 61; Diniz 1999, S. 296, 299 f.

¹⁰³⁸ Art. 16 LICC lautet im Original: „*Quando, nos termos dos artigos precedentes, se houver de aplicar a lei estrangeira, ter-se-á em vista a disposição desta, sem considerar-se qualquer remissão por ela feita a outra lei.*“ (deutsche Übersetzung aus Ferid/Firsching, S.

Ob mit „anderes Recht“ nur eine Weiterverweisung auf ein drittes Recht oder auch eine Rückverweisung auf das brasilianische Recht gemeint ist, ist in der brasilianischen Lehre umstritten¹⁰³⁹. Die herrschende Meinung in der aktuelleren Lehre nimmt aber an, dass ein Verweis des brasilianischen IPRs auf fremdes Recht nicht als Gesamtverweisung, sondern nur als Sachrechtsverweisung zu verstehen ist, so dass auch eine eventuelle Rückverweisung auf brasilianisches Recht nicht angenommen würde¹⁰⁴⁰.

Nach dem brasilianischen IPR ist also das deutsche Sachrecht anzuwenden.

Zum selben Ergebnis würden wir gelangen, wenn die NGO sich an ein deutsches statt an ein brasilianisches Gericht wendet. Das deutsche Gericht würde bei der Prüfung seiner *lex fori*, also des deutschen IPR, aufgrund des Sitzes der NGO in Deutschland ebenfalls zur Anwendung des deutschen Sachrechts gelangen (siehe hierzu oben unter Punkt III 4 a cc).

Wir gehen davon aus, dass es sich um eine/n in Deutschland gegründete/n eingetragenen Idealverein oder rechtsfähige Stiftung handelt. Nach dem auf sie anwendbaren Recht ihres Gründungsstaats, dem deutschen Recht, existiert die NGO also als rechtsfähige juristische Person des Privatrechts.

b) Brasilianisches Fremdenrecht: Anerkennung des Vereins / der Stiftung nach brasilianischem Recht

Zu prüfen ist weiter, ob das brasilianische Recht die Existenz und Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen ohne weiteres anerkennt oder noch weitere Bedingungen hierfür stellt. Denn Art. 32 des *Código Bustamante* – der oft ergänzend zum Füllen von Gesetzeslücken im brasilianischen IPR verwendet wird¹⁰⁴¹ – bestimmt, dass sich die

3 f, zum gleichlautenden Art. 16 des Einführungsgesetzes zum brasilianischen Zivilgesetzbuch von 1942).

¹⁰³⁹ Wolf, Kommentar zu Art. 16 LIDB.

¹⁰⁴⁰ Wolf, Kommentar zu Art. 16 LIDB m.w.N.; Diniz 1999, S. 28; so auch Ferid/Firsching, S. 9, zum gleichlautenden Art. 16 des Einführungsgesetzes zum brasilianischen Zivilgesetzbuch von 1942.

¹⁰⁴¹ Kegel/Schurig, S. 266; Diniz 1999, S. 29; Samtleben, S. 287 ff.

Anerkennung juristischer Personen nach dem territorialen Recht richtet, also nach den Gesetzen des Staates, auf dessen Territorium sie sich befinden.

Im brasilianischen Recht gibt es jedoch keine fremdenrechtliche Vorschrift betreffend der Anerkennung ausländischer juristischer Personen¹⁰⁴². Deswegen geht die Lehre davon aus, dass ausländische Vereine und Stiftungen auch ohne eine ausdrückliche Genehmigung automatisch als Rechtssubjekte in Brasilien anerkannt werden, wenn sie gemäß Art. 11 LIDB nach dem Recht ihres Herkunftslandes wirksam gegründet wurden¹⁰⁴³. Beschränkt wird diese automatische Anerkennung lediglich im Fall eines Verstoßes gegen den *ordre public*¹⁰⁴⁴.

Ein/e in Deutschland gegründete/r und dort als rechtsfähig geltende/r Verein/Stiftung wird somit auch in Brasilien als existent und rechtsfähig anerkannt.

c) Tätigkeit in Brasilien

Ausländische juristische Personen können, ohne dass sie dafür eine spezielle Genehmigung bräuchten, in Brasilien tätig werden und Rechtsgeschäfte durchführen, solange sie nicht gegen den brasilianischen *ordre public* oder die guten Sitten verstoßen¹⁰⁴⁵. Ausgenommen sind nur Tätigkeiten, die auch für brasilianische Vereine/Stiftungen eine staatliche Genehmigung erfordern¹⁰⁴⁶.

Daher können ausländische juristische Personen des Privatrechts geschäftliche Beziehungen mit in Brasilien ansässigen Personen unterhalten – auch ohne eine Betriebsstätte in Brasilien zu haben –, sie unterliegen dabei dem Schutz des brasilianischen Gesetzes, können also auch brasilianische Gerichte anrufen¹⁰⁴⁷.

¹⁰⁴² Diniz 1999, S. 299.

¹⁰⁴³ Paes, S. 61; Diniz 1999, S. 302; Szazi, S. 31 f.

¹⁰⁴⁴ Diniz 1999, S. 300.

¹⁰⁴⁵ Diniz 1999, S. 300.

¹⁰⁴⁶ Szazi, S. 32.

¹⁰⁴⁷ Diniz 1999, S. 300, 302.

Es existierte mal ein Gesetzesprojekt, das eine Verpflichtung zur Registrierung für ausländische NGOs vorsah, die in Brasilien tätig sind oder beabsichtigen, dort tätig zu werden. Dieses wurde diskutiert, stieß jedoch auf diverse Bedenken und wurde im Endeffekt nicht verabschiedet¹⁰⁴⁸.

Insofern ist es für eine deutsche NGO in Brasilien also sehr viel unkomplizierter tätig zu werden als in Argentinien – insbesondere wenn es sich bei der deutschen NGO um einen Verein ohne offiziell anerkannte Gemeinnützigkeit oder um eine Stiftung handelt, die in Argentinien beide einer staatlichen Genehmigung bedürfen, wenn sie gleichwertig wie die argentinischen *asociaciones civiles* oder *fundaciones* tätig werden wollen (siehe oben unter Punkt III 4 b und c). In Brasilien hingegen kann die deutsche NGO im Normalfall ohne besondere Genehmigung gleichwertig den brasilianischen NGOs tätig werden.

d) Betriebsstätte in Brasilien

Wenn deutsche Vereine bzw. Stiftungen allerdings eine Betriebsstätte in Brasilien betreiben wollen, so bedarf es nach Art. 11°, § 1 LIDB der Genehmigung durch die brasilianische Regierung¹⁰⁴⁹. Diese erfolgt mittels Anerkennung der Satzung oder des Gründungsakts durch das Justizministerium¹⁰⁵⁰. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die in der Satzung benannten Zwecke des Vereins / der Stiftung rechtmäßig und erlaubt sind¹⁰⁵¹. Die Genehmigung kann widerrufen werden, sobald die

¹⁰⁴⁸ ABONG, Marco legal, S. 25 ff.

¹⁰⁴⁹ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 93; Art. 11, § 1 LIDB lautet im Original: "*As organizações destinadas a fins de interesse coletivo, como as sociedades e as fundações, obedecem à lei do Estado em que se constituírem.*

§ 1° Não poderão, entretanto, ter no Brasil, filiais, agências ou estabelecimentos antes serem os atos constitutivos aprovados pelo Governo brasileiro, ficando sujeitas à lei brasileira". Ins Deutsche übersetzt: „Organisationen, die kollektive Interessen zum Ziel haben, wie Gesellschaften und Stiftungen, folgen dem Recht des Staates, in dem sie gegründet wurden. 1. §: Indessen können sie keine Filialen, Agenturen oder Betriebsstätten in Brasilien halten, bevor die Gründungsakten durch die brasilianische Regierung anerkannt wurden und sie Subjekte des brasilianischen Rechts geworden sind.“ (deutsche Übersetzung vom Advokaturbüro Wolf, Schweiz, http://www.law-wolf.ch/docs/LICC_tabell.pdf).

¹⁰⁵⁰ ABONG, Marco legal, S. 53 Fn. 38; Paes, S. 62; Diniz 1999, S. 300.

¹⁰⁵¹ Diniz 1999, S. 300; Paes, S. 64.

ausländische NGO die ihr von der brasilianischen Regierung auferlegten Verpflichtungen bezüglich ihres Betriebs nicht mehr erfüllt¹⁰⁵².

Die Tätigkeit der in Brasilien befindlichen Betriebsstätte ist dem brasilianischen Recht unterworfen¹⁰⁵³. Im Falle einer Stiftung wird die Betriebsstätte ebenso wie eine brasilianische Stiftung durch die Stiftungsaufsicht, das *Ministério Público*, begleitet und überwacht¹⁰⁵⁴.

¹⁰⁵² ABONG, Marco legal, S. 53 Fn. 38.

¹⁰⁵³ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 93; Pereira, S. 332; Diniz 1999, S. 302 f.

¹⁰⁵⁴ Paes, S. 63.

V) Deutsches Recht

Um eine Vergleichsbasis für die argentinische und brasilianische Regelung zu haben, soll nachfolgend die rechtliche Regelung für NGOs in Deutschland als Beispiel einer konsolidierten Demokratie dargestellt werden.

1) Typische Rechtsform der NGO in Deutschland

Im deutschen Recht sind neben dem Verein und der Stiftung theoretisch auch andere juristische Formen für eine NGO möglich, z. B. die GmbH, die GbR oder die AG, solange sie nicht auf Gewinnerzielung, sondern auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ausgerichtet sind¹⁰⁵⁵. Die gebräuchlichsten Rechtsformen sind jedoch die des Idealvereins und der Stiftung¹⁰⁵⁶, daher soll sich nachfolgend auf diese beiden Rechtsformen konzentriert werden.

2) NGOs im Europarecht

Viele Rechtsbereiche sind inzwischen durch das Gemeinschaftsrecht geregelt. Da dieses innerhalb seines Anwendungsbereichs Vorrang vor dem nationalen Recht genießt, ist zunächst zu beachten, ob es europarechtliche Regelungen für NGOs gibt.

Im europäischen Primärrecht sind NGOs nicht berücksichtigt worden¹⁰⁵⁷. Es wird lediglich sehr allgemein gehalten erwähnt, dass die Organe der EU einen „offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog“ mit der Zivilgesellschaft pflegen (Art. 8b EUV) und eine Beteiligung von Vertretern der Zivilgesellschaft im Wirtschafts- und Sozialausschuss der EU vorgesehen ist (Art. 300 AEUV).

¹⁰⁵⁵ Badelt-Anheier/Seibel/Priller/Zimmer, S. 23 f.; Katschinski, S. 67, 88; Badelt-Ettel/Nowotny, S. 240, 244 f.; Raupach, S. 195, 200 f.; Blum, S. 31 ff.; Schauhoff-van Randenborgh, § 1 Rn. 4; Zimmer, S. 13; Walz 2004, S. 12 f.

¹⁰⁵⁶ Schauhoff-van Randenborgh, § 1 Rn. 4; Badelt-Ettel/Nowotny, S. 240 f., 254; Blum, S. 31 ff.; Koss, S. 118; Schuppert 2003, S. 48 f., bezüglich Stiftungen.

¹⁰⁵⁷ Walz 2006, S. 17.

Im europäischen Sekundärrecht gibt es eine Mitteilung der Kommission zur Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa aus dem Jahre 1997, aus der jedoch noch keine konkreten rechtlichen Regelungen erwachsen sind. Zwar existieren Vorschläge zur Schaffung eines Europäischen Vereins und einer Europäischen Stiftung¹⁰⁵⁸, diese sind jedoch bislang noch nicht realisiert worden. Der Entwurf für das Statut des Europäischen Vereins wird wahrscheinlich nicht mehr verwirklicht werden, denn die Europäische Kommission hat im Jahre 2005 vorgeschlagen ihn zurückzuziehen¹⁰⁵⁹. Das Verfahren zur Einführung der Europäischen Stiftung befindet sich im Diskussionsprozess¹⁰⁶⁰.

Mangels europarechtlicher Regelungen in diesem Bereich bestimmen sich die Rechtsverhältnisse deutscher NGOs daher bislang noch nach nationalem deutschem Recht.

3) NGOs im deutschen Verfassungsrecht

a) Art. 9 Grundgesetz (GG), Vereinigungsfreiheit

Die wichtigste verfassungsrechtliche Vorschrift für all jene deutschen NGOs, die als Vereine organisiert sind, ist Art. 9 I GG, der allen Deutschen das Recht garantiert, Vereinigungen zu bilden. Davon ist nicht nur das Recht auf Gründung einer Vereinigung zu beliebigen Zwecken umfasst, sondern auch das Recht auf ihr Bestehen und auf die selbstbestimmte Gestaltung ihrer Organisation, des Verfahrens ihrer Willensbildung sowie ihrer Geschäftsführung (sog. Vereinsautonomie)¹⁰⁶¹.

Vereine dürfen daher weder verboten noch aufgelöst werden, es sei denn, ihr Zweck oder ihre Tätigkeit laufen den Strafgesetzen zuwider oder richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der

¹⁰⁵⁸ MüKo-Reuter, vor § 21 Rn. 169; Staudinger-Hüttemann/Rawert, Vorbem zu §§ 80 ff Rn. 316; Palandt-Ellenberger, Einf v § 21 Rn. 25, Vorb v § 80 Rn. 4; Walz 2006, S. 23 f.

¹⁰⁵⁹ MüKo-Reuter, vor § 21 Rn. 169; Palandt-Ellenberger, Einf v § 21 Rn. 25.

¹⁰⁶⁰ Staudinger-Hüttemann/Rawert, Vorbem zu §§ 80 ff Rn. 316.

Völkerverständigung (Art. 9 II GG)¹⁰⁶². Dabei ist es nicht notwendig, dass das Bundesverfassungsgericht nach Art. 18 GG feststellt, dass der Verein das Grundrecht des Art. 9 I GG verwirkt hat¹⁰⁶³. Es bedarf jedoch zusätzlich zur Erfüllung eines der drei Merkmale des Art. 9 II GG nach § 3 I 1 Vereinsgesetz (VereinsG) einer expliziten Feststellung des Verbotes durch Verwaltungsakt. Die Einzelheiten des Verbotsverfahrens werden durch §§ 3 ff VereinsG geregelt.

Art. 9 GG gilt generell für Vereinigungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, er schützt daher alle Arten von Vereinen, nicht nur den eingetragenen Verein¹⁰⁶⁴. Er bestimmt jedoch nicht genauer, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, damit eine Vereinigung Rechtspersönlichkeit bzw. -fähigkeit erlangt, dies wird dem Zivilrecht überlassen¹⁰⁶⁵.

b) Art. 8 GG, Versammlungsfreiheit

Des Weiteren einschlägig für Vereine ist Art. 8 GG, der allen Deutschen das Recht garantiert, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln (Art. 8 I GG). Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden (Art 8 II GG).

c) Art. 19 III GG i.V.m. Art. 2 I, 5 I, 14 GG, Stiftungen

Zudem relevant sowohl für Vereine als auch für Stiftungen ist die Regelung des Art. 19 III GG, nach der die Grundrechte auch für inländische juristische Personen gelten, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Dadurch besitzen Vereine und Stiftungen z. B. auch das Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG), auf Eigentumsfreiheit (Art. 14

¹⁰⁶¹ Stöber, Rn. 3; Reichert, Rn. 6535 ff.

¹⁰⁶² Staudinger-Weick, Vorbem zu §§ 21 ff Rn. 3.

¹⁰⁶³ Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 51.

¹⁰⁶⁴ Staudinger-Weick, Vorbem zu §§ 21 ff Rn. 2.

¹⁰⁶⁵ Staudinger-Weick, Vorbem zu §§ 21 ff Rn. 2.

GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I GG). Die letzten beiden sind besonders relevant für den grundrechtlichen Schutz der Stiftungen¹⁰⁶⁶: Aus der durch Art. 2 I GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit und der darin enthaltenen Privatautonomie ergibt sich die Stifterfreiheit, das bedeutet das Grundrecht des Stifters auf Errichtung einer Stiftung¹⁰⁶⁷, und die Eigentumsfreiheit des Art. 14 GG schützt die zur Errichtung einer Stiftung gehörigen Eigentumsverfügungen¹⁰⁶⁸.

4) NGOs im deutschen Zivil-, Verwaltungs- und Steuerrecht

a) Vereine

aa) Aktuelle Rechtslage

Es wird zunächst die aktuelle Rechtslage für Vereine in Deutschland dargestellt und im Anschluss ein Blick auf hierzu relevante Gesetzesprojekte geworfen.

(1) Rechtsgrundlagen

Die privatrechtlichen Aspekte des Vereinsrechts werden in den §§ 21 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Voraussetzungen und Verfahren eines Vereinsverbotes bestimmen §§ 1-21 VereinsG, während §§ 1-30 des Versammlungsgesetzes die in Art. 8 GG garantierte Versammlungsfreiheit genauer ausgestaltet. Bezüglich möglicher Steuererleichterungen für gemeinnützige Vereine sind die §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) zu beachten. Des Weiteren einschlägig sind das Umwandlungsgesetz, das in seinen §§ 99 ff Bestimmungen zu Verschmelzungen und Spaltungen von Vereinen enthält, §§ 393 ff, 401 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), die das Verfahren bei dem das Vereinsregister führenden Gericht

¹⁰⁶⁶ Staudinger-Hüttemann/Rawert, Vorbem zu §§ 80 ff Rn. 25.

¹⁰⁶⁷ Hof, S. 305, 328 f.; Reuter 2001, S. 147.

¹⁰⁶⁸ Reuter 2001, S. 147, Hof, S. 305, 329.

regeln, die Vereinsregisterverordnung (VRV), das Vereinsförderungsgesetz und ergänzendes Landesrecht. Im Folgenden soll genauer auf die wichtigsten Bestimmungen des BGB, des FamFG, des VereinsG und der AO eingegangen werden.

Neben diesen gesetzlichen Bestimmungen regelt sich der Verein durch seine Satzung (§ 25 BGB), deren Inhalt er entsprechend der ihm durch Art. 9 I GG garantierten Organisationsfreiheit innerhalb der gesetzlichen Grenzen prinzipiell frei gestalten kann¹⁰⁶⁹.

(2) Definition

Der Vereinsbegriff ist im deutschen Zivilrecht nicht gesetzlich definiert, sondern wird im BGB vorausgesetzt¹⁰⁷⁰. Nach der Rechtsprechung ist ein Verein eine auf Dauer angelegte Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, die einen Gesamtnamen führt und nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, d. h. durch einen Vorstand vertreten wird und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist¹⁰⁷¹.

Ähnlich definiert auch § 2 I VereinsG den Verein als „jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat“.

Der Zweck eines Vereins kann sowohl ideeller als auch wirtschaftlicher Art sein¹⁰⁷², des Weiteren kann es sich um eingetragene oder nicht eingetragene Vereine handeln. Dementsprechend unterscheidet das deutsche Recht zwischen vier Typen von Vereinen:

¹⁰⁶⁹ Reichert, Rn. 6536 f. Vgl. hierzu § 40 BGB, in dem geregelt ist, welche Normen des BGB nachgiebige Vorschriften sind, die keine Anwendung finden, wenn die Vereinssatzung anderes bestimmt.

¹⁰⁷⁰ Staudinger-Weick, Vorbem zu §§ 21 ff, Rn. 43.

¹⁰⁷¹ RGZ 60, 94 (99); 143, 212 (213); 165, 140 (143).

- den eingetragenen Idealvereinen nach § 21 BGB,
- den wirtschaftlichen Vereinen nach § 22 BGB,
- den sog. nicht rechtsfähigen (= nicht eingetragenen) Vereinen nach § 54 BGB, bei denen es sich im Normalfall um Idealvereine handelt und in Sonderfällen auch um wirtschaftliche Vereine handeln kann¹⁰⁷³.

Die eingetragenen Idealvereine besitzen Rechtspersönlichkeit und damit volle Rechtsfähigkeit durch die Eintragung ins Vereinsregister (§ 21 BGB). Wirtschaftliche Vereine erhalten diese durch staatliche Verleihung (§ 22 BGB).

Ob nicht eingetragene Vereine Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht, ist streitig¹⁰⁷⁴, es wird jedoch neuerdings vertreten, dass sie zumindest über partielle Rechtsfähigkeit verfügen¹⁰⁷⁵. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird in der Literatur vorgeschlagen, statt der Begriffes „nicht rechtsfähiger“ Verein lieber die Bezeichnung „nicht eingetragener“ Verein zu benutzen¹⁰⁷⁶. Diesem Vorschlag wird sich hier angeschlossen.

(3) Organe

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung nach § 32 BGB, in der Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip getroffen werden¹⁰⁷⁷. Weiteres notwendiges, durch § 26 I 1 BGB zwingend vorgeschriebenes Vereinsorgan ist der Vorstand. Ihm obliegt die Vertretung (§ 26 I 2 BGB) und die Geschäftsführung (§ 27 BGB) des Vereins, letztere kann jedoch auch auf ein anderes Organ übertragen werden¹⁰⁷⁸. Des Weiteren können

¹⁰⁷² Staudinger-Weick, Vorbem zu §§ 21 ff, Rn. 44.

¹⁰⁷³ Stöber, Rn. 9 ff; Reichert, Rn. 5073.

¹⁰⁷⁴ Von einer Rechtspersönlichkeit der nicht eingetragenen Vereine geht aus: Palandt-Ellenberger, Einf v § 21 Rn. 5; von einer Quasi-Rechtspersönlichkeit („kann [...] wie eine Rechtspersönlichkeit im Verkehr auftreten“): Stöber, Rn. 1493; a. A. noch Hk-BGB-Dörner, vor §§ 21-89 Rn. 6, § 54 Rn. 4.

¹⁰⁷⁵ Staudinger-Weick, § 54 Rn. 2, 14; Hk-BGB-Dörner, vor §§ 21-89 Rn. 6, § 54 Rn. 4; Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 619 f.; Palandt-Ellenberger, § 54 Rn. 2; MüKo-Reuter, § 54 Rn. 17 ff; im Gegensatz zur Voraufgabe aufgrund der neueren BGH-Rechtsprechung jetzt auch Stöber, Rn.13, 1493 f.

¹⁰⁷⁶ Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 619; Stöber, Rn. 11, 1494.

¹⁰⁷⁷ Staudinger-Weick, Vorbem §§ 21 ff Rn. 45.

¹⁰⁷⁸ Reichert, Rn. 2060, 2628.

durch die Satzung zusätzliche Organe eingerichtet werden wie z. B. Direktorium, Aufsichtsrat, Kassenprüfer etc¹⁰⁷⁹.

(4) Gründung und Satzung

Für die Gründung eines Vereins bedarf es zunächst einer Versammlung mindestens zweier Personen¹⁰⁸⁰, in deren Verlauf die Vereinsgründung beschlossen und eine Satzung i. S. d. § 25 BGB verabschiedet wird. Als gegründet gilt der Verein durch die Einigung der Gründer, dass diese Satzung nunmehr verbindlich sein soll¹⁰⁸¹.

§ 57 I BGB bestimmt die Mindestanforderungen für die Satzung eines eingetragenen Vereins: Sie muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins erhalten und ergeben, dass dieser eingetragen werden soll. Dabei soll der Name des Vereins sich von den Namen der an demselben Ort bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden (§ 57 II BGB).

Zudem soll die Satzung nach § 58 BGB weitere Bestimmungen enthalten:

- über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
- über die Bildung des Vorstands,
- über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist,
- über die Form der Berufung und
- über die Beurkundung der Beschlüsse.

Schließt die Satzung den Rechtsweg vor staatlichen Gerichten gegen Beschlüsse der Vereinsorgane aus, ohne dafür alternativ eine Schiedsgerichtsbarkeit vorzusehen, so sind die entsprechenden Bestimmungen wegen Verstoßes gegen § 13 Gerichtsverfassungsgesetz nichtig¹⁰⁸².

¹⁰⁷⁹ Stöber, Rn. 14; Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 308.

¹⁰⁸⁰ Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 8.

¹⁰⁸¹ Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 8.

¹⁰⁸² Schauhoff-van Randenborgh, § 2 Rn. 26.

Will der Verein sich eintragen lassen, muss er die Satzung gemäß § 59 II BGB in Abschrift bei Gericht einreichen, sie bedarf daher der Schriftform¹⁰⁸³. Des Weiteren sollte sie von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten (§ 59 III BGB).

Die Satzung des nicht eingetragenen Vereins bedarf keiner Form¹⁰⁸⁴.

(5) Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit

Während ein wirtschaftlicher Verein Rechtspersönlichkeit nur durch staatliche Verleihung erwerben kann (§ 22 BGB), genügt für den Idealverein die Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 56 ff BGB und Eintragung ins Vereinsregister (§ 21 BGB).

Wirtschaftliche Vereine kommen in der Praxis relativ selten vor¹⁰⁸⁵. Zudem verfolgen NGOs prinzipiell keine wirtschaftlichen, sondern ideelle Zwecke, insofern soll im Folgenden nur auf die Regelungen für nichtwirtschaftliche Vereine (Idealvereine) eingegangen werden.

Dabei bedeutet „nichtwirtschaftlich“ zu sein nicht, dass der Verein keinerlei Gewinne erzielen darf¹⁰⁸⁶. Entscheidend ist, dass diese nicht an die Mitglieder ausgezahlt werden und dass die Gewinnerzielung nicht der Zweck des Vereins ist, sondern nur Mittel zur Erreichung des eigentlichen ideellen Zwecks¹⁰⁸⁷.

Bei den Idealvereinen ist im deutschem Recht zwischen dem eingetragenen Idealverein nach §§ 21, 55 ff BGB und dem nicht eingetragenen Idealverein nach § 54 BGB zu unterscheiden.

¹⁰⁸³ Palandt-Ellenberger, § 25 Rn. 3.

¹⁰⁸⁴ MüKo-Reuter, § 54 Rn. 71; Palandt-Ellenberger, § 54 Rn. 6; Stöber, Rn. 1507.

¹⁰⁸⁵ Staudinger-Weick, Vorbem zu §§ 21 ff Rn. 55.

¹⁰⁸⁶ Badelt-Ettel/Nowotny, S. 243.

¹⁰⁸⁷ Badelt-Ettel/Nowotny, S. 243.

(a) Eingetragene Vereine

Ein Idealverein erlangt gemäß § 21 BGB durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Rechtspersönlichkeit und damit Rechtsfähigkeit¹⁰⁸⁸, d. h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein¹⁰⁸⁹. Aus der Rechtsfähigkeit ergibt sich für den Verein das Recht auf einen eigenen Namen nach § 12 BGB, er ist ferner vermögensfähig, grundbuchfähig, erbfähig und im Prozess parteifähig¹⁰⁹⁰.

Für eine wirksame Eintragung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Eintragung hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat (§ 55 BGB),
- der Zweck des Vereins darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein (§ 21 BGB),
- die Mindestanzahl der Mitglieder soll sieben betragen (§ 56 BGB), bei weniger als drei Mitgliedern darf der Verein nicht eingetragen werden (vgl. § 73 BGB),
- die Satzung hat den oben erwähnten Bedingungen der §§ 57 und 58 BGB zu entsprechen,
- die Anmeldung zur Eintragung ist vom Vorstand einzureichen (§ 59 I BGB) und hat in öffentlich beglaubigter Form zu erfolgen (§ 77 BGB),
- ihr sind Abschriften der Satzung sowie der Urkunden über die Bestellung des Vorstands beizufügen (§ 59 II BGB),
- die Anmeldung hat zudem Namen, Vornamen, Wohnort und Geburtsdatum der Vorstandsmitglieder zu enthalten, sowie, falls zweckmäßig, Angaben zu ihrer Stellung im Vorstand sowie besondere Vertretungsbefugnisse (§ 3 I Nr. 3 VRV), und

¹⁰⁸⁸ Hk-BGB-Dörner, § 21 Rn. 6.

¹⁰⁸⁹ Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 3.

¹⁰⁹⁰ Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 3.

- der Vereinszweck darf nicht gesetz- oder sittenwidrig sein (§§ 134, 138 BGB)¹⁰⁹¹.

Eingetragen werden im Register Name und Sitz des Vereins, der Tag, an dem die Satzung errichtet wurde, die Mitglieder des Vorstandes sowie gegebenenfalls Satzungsbestimmungen über eine Beschränkung der Vertretungsmacht derselben¹⁰⁹².

Eine trotz Verletzung von Sollvorschriften (§§ 56, 57 II, 58, 59 III BGB) erfolgte Eintragung ist dennoch wirksam¹⁰⁹³. Werden hingegen Mussvorschriften verletzt (§§ 21, 26 I, 57 I, 59 I, 73 BGB), so liegt ein wesentlicher Mangel vor, der zur Löschung der Eintragung von Amts wegen durch das Gericht führen kann (§ 395 FamFG)¹⁰⁹⁴. Bis zu ihrer Löschung ist die Eintragung allerdings wirksam¹⁰⁹⁵.

(b) Nicht eingetragene Vereine

Bis zur Registereintragung existiert der Verein als nicht eingetragener („nicht rechtsfähiger“) Verein¹⁰⁹⁶. Auf den nicht eingetragenen Verein sind nach dem Wortlaut des § 54 S. 1 BGB eigentlich die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften der §§ 705 ff BGB anzuwenden.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass der historische Gesetzgeber eine ablehnende Einstellung gegenüber Vereinen mit politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zielen besaß und diese unter staatliche Kontrolle bringen wollte¹⁰⁹⁷. So konnte die Verwaltungsbehörde gemäß § 61 II BGB a. F. Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins erheben, wenn dieser einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgte, und nach § 43 III BGB a. F. konnte Vereinen die Rechtsfähigkeit

¹⁰⁹¹ Staudinger-Weick, § 21 Rn. 20, § 25 Rn. 19.

¹⁰⁹² Schauhoff-van Randenborgh, § 2 Rn. 22.

¹⁰⁹³ Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 41.

¹⁰⁹⁴ Palandt-Ellenberger, vor § 55 Rn. 2.

¹⁰⁹⁵ BGH NJW 1983, 993.

¹⁰⁹⁶ Palandt-Ellenberger, § 21 Rn. 12.

¹⁰⁹⁷ Stöber, Rn. 1500; Reichert, Rn. 32, 5088.

entzogen werden, wenn sie entgegen ihrer Satzung derartige Ziele verfolgen¹⁰⁹⁸. Der ursprüngliche Zweck des § 54 S. 1 BGB, nicht eingetragene Vereine durch die Anwendung der für sie ungünstigeren Vorschriften des Gesellschaftsrechtes zur Eintragung zu veranlassen¹⁰⁹⁹ und damit einer Kontrolle gemäß §§ 43 III, 61 II BGB a. F. zu unterwerfen (verschleiertes Konzessionssystem), ist jedoch seit der Aufhebung der §§ 43 III, 61 II BGB a. F. überholt¹¹⁰⁰. Zudem ist er mit der in Art. 9 GG verankerten Vereinigungsfreiheit unvereinbar¹¹⁰¹. Diese schützt auch den nicht eingetragenen Verein – das Privatrecht darf ihn daher nicht rechtlichen Vorschriften unterwerfen, die eindeutig sachwidrig sind, nur um ihn zu kontrollieren, sondern muss ihm eine rechtliche Regelung bieten, die seiner körperschaftlichen Organisationsform entspricht¹¹⁰².

Nach überwiegender Meinung der Rechtsprechung und Lehre sind daher nach verfassungskonformer Auslegung auf den nicht eingetragenen Idealverein anstatt der gesellschaftsrechtlichen die vereinsrechtlichen Vorschriften der §§ 21 ff BGB anzuwenden (mit Ausnahme der Vorschriften, die die durch Eintragung erworbene Rechtsfähigkeit voraussetzen)¹¹⁰³.

Gemäß § 50 II Zivilprozessordnung (ZPO) ist der nicht eingetragene („nicht rechtsfähige“) Verein aktiv und passiv parteifähig, in dem Rechtsstreit hat er die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

Nach § 50 II ZPO a. F. war ein nicht eingetragener („nicht rechtsfähiger“) Verein lediglich passiv parteifähig. Dann wurde jedoch im Jahre 2001 durch die BGH-Rechtsprechung entschieden, dass auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (die keine Rechtspersönlichkeit besitzt) insofern als rechtsfähig anzusehen sei, als für sie eigene Rechte und Pflichten begründet

¹⁰⁹⁸ Vgl. Gesetzestext der §§ 43 III, 61 II BGB a.F., abgedruckt in: Rehbein, S. 29 f., 59.

¹⁰⁹⁹ Eisele, S. 28.

¹¹⁰⁰ Palandt-*Ellenberger*, § 54 Rn. 1; MüKo-*Reuter*, § 54 Rn. 3.

¹¹⁰¹ MüKo-*Reuter*, § 54 Rn. 3; Staudinger-*Weick*, § 54 Rn. 2.

¹¹⁰² Palandt-*Ellenberger*, § 54 Rn. 1.

werden können, und in diesem Rahmen auch als voll parteifähig¹¹⁰⁴. Daher wird ganz überwiegend vertreten, dass auch den nicht eingetragenen Vereine zumindest partielle Rechtsfähigkeit und volle Parteifähigkeit anzuerkennen sei¹¹⁰⁵. Die volle Parteifähigkeit ist inzwischen auch durch den Gesetzgeber mit der Neuregelung des § 50 II ZPO im Jahre 2009 anerkannt worden¹¹⁰⁶. Der genaue Umfang der partiellen Rechtsfähigkeit des nicht eingetragenen Vereins ist jedoch noch umstritten. So ist u. a. streitig, ob dieser selbst Inhaber des Vereinsvermögens und ob er grundbuch- und erbfähig ist¹¹⁰⁷.

Bezüglich des Vermögens wurde früher davon ausgegangen, dass dieses wegen fehlender Rechtsfähigkeit nicht dem Verein, sondern den Mitgliedern als Gesamthandsgemeinschaft gehört, die neuere Rechtsentwicklung geht jedoch dahin, als Vermögensträger die teilrechtsfähige Personengruppe, die den nicht eingetragenen Verein bildet, anzuerkennen¹¹⁰⁸. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung seines Anteils, dieser wächst den übrigen Mitgliedern an¹¹⁰⁹. Der nicht eingetragene Verein hat ebenso wie der eingetragene ein Recht auf seinen Namen nach § 12 BGB, dieses gehört mit zum Vereinsvermögen¹¹¹⁰.

Bezüglich der Grundbuchfähigkeit wurde bei Annahme einer Gesamthandsgemeinschaft früher davon ausgegangen, dass diese unter dem Namen aller Mitglieder einzutragen war¹¹¹¹. Inzwischen wird jedoch vertreten, dass der nicht eingetragene Verein selbst ins Grundbuch eingetragen werden kann¹¹¹². Auch die Erbfähigkeit des nicht eingetragenen

¹¹⁰³ Stöber, Rn. 13, 1499; Hk-BGB-Dörner, § 54 Rn. 3; Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 625; Reichert, Rn. 32, 5091; Palandt-Ellenberger, § 54 Rn. 1; Staudinger-Weick, § 54 Rn. 2; Eisele, S. 27 f.

¹¹⁰⁴ BGHZ 146, 341 ff.

¹¹⁰⁵ Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 619 ff.; Staudinger-Weick, § 54 Rn. 2, 9, 12, 14; Palandt-Ellenberger, § 54 Rn. 2, 7, 10; Hk-BGB-Dörner, § 54 Rn. 4; Reichert, Rn. 5093 ff, 4669; Stöber, Rn. 13, 1504.

¹¹⁰⁶ MüKo-Reuter, § 54 Rn. 20.

¹¹⁰⁷ Palandt-Ellenberger, § 54 Rn. 7, 8 und 9; MüKo-Reuter, § 54 Rn. 17 ff.

¹¹⁰⁸ Staudinger-Weick, § 54 Rn. 9, 74 ff; Palandt-Ellenberger, § 54 Rn. 7; Stöber, Rn. 1529.

¹¹⁰⁹ Palandt-Ellenberger, § 54 Rn. 7.

¹¹¹⁰ Palandt-Ellenberger, § 54 Rn. 7.

¹¹¹¹ Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 623.

¹¹¹² MüKo-Reuter, § 54 Rn. 21, 23; Reichert, Rn. 5144; Palandt-Ellenberger, § 54 Rn. 8.

Vereins ist umstritten, die inzwischen überwiegende Ansicht hält den nicht eingetragenen Verein jedoch für erbfähig¹¹¹³.

Die Rechtspersönlichkeit des nicht eingetragenen Vereins ist umstritten¹¹¹⁴. Meiner Ansicht nach muss bei einer Anerkennung der partiellen Rechtsfähigkeit auch die Rechtspersönlichkeit des nicht eingetragenen Vereins anerkannt werden, denn das entscheidende Kriterium der Rechtspersönlichkeit ist gerade, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Es wäre widersprüchlich, dem nicht eingetragenen Verein volle Partei- und teilweise Rechtsfähigkeit zuzugestehen, ihm aber gleichzeitig die Rechtspersönlichkeit abzuspochen.

(6) Staatliche Anerkennung

Nur in einigen seltenen Fällen benötigt ein Verein zu seiner Betätigung eine staatliche Anerkennung, so z. B. bei Lohnsteuerhilfe- oder Betreuungsvereinen oder Schießsportverbänden¹¹¹⁵. Für Umweltschutz-NGOs interessant ist der Fall der nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfgesetzes (UmwRG) anerkannten Vereine: Diese besitzen nach §§ 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ein Recht darauf, an bestimmten umweltrelevanten Verfahren beteiligt zu werden, und ihnen werden nach § 2 UmwRG und § 64 BNatSchG besondere Rechtsbehelfe zugestanden.

Abgesehen von diesen wenigen Ausnahmen ist aber im deutschen Recht generell keine staatliche Anerkennung für die Betätigung von Idealvereinen erforderlich.

¹¹¹³ Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 624; Stöber, Rn. 1505; MüKo-Reuter, § 54 Rn. 25 ff; Palandt-Ellenberger, § 54 Rn. 9; Reichert, Rn. 5139; Staudinger-Weick, § 54 Rn. 77.

¹¹¹⁴ Von der Rechtspersönlichkeit des nicht eingetragenen Vereins gehen aus: Palandt-Ellenberger, Einf v § 21 Rn. 5; MüKo-Reuter, § 54 Rn. 17; Waldner/Schweyer Wörle-Himmel, Rn. 620; Reichert, Rn. 5092. Stöber, Rn. 1493, gesteht dem nicht eingetragenen Verein im Gegensatz zur Voraufgabe inzwischen eine Quasi-Rechtspersönlichkeit zu: „kann [...] wie eine Rechtspersönlichkeit im Verkehr auftreten“). Bisher noch a. A.: Hk-BGB-Dörner, § 21 Rn. 6, der dem nicht eingetragenen Verein trotz partieller Rechtsfähigkeit keine Rechtspersönlichkeit zugesteht; ebenso Staudinger-Weick, § 54 Rn. 74.

(7) Kontrolle / Rechenschaftspflichten

Bis auf spezielle Fälle, in denen Zweck oder Tätigkeiten des Vereins oder der Vereinsorgane gemeinwohlgefährdend sind – den Strafgesetzen zuwiderlaufen, sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten (Art. 9 II GG) bzw. ansonsten gesetz- oder sittenwidrig sind (§§ 134, 138 BGB) – oder der Verein entgegen der Aussage seiner Satzung einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, unterliegt die Führung des Vereins keiner besonderen staatlichen Kontrolle. Die interne Kontrolle des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung wird als ausreichend angesehen, um Missbräuchen bei der Geschäftsführung entgegenzuwirken.

Lediglich als gemeinnützig anerkannte Vereine sind im Gegenzug zur Gewährung von Steuervergünstigungen dem Finanzamt gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet¹¹¹⁶. Sie müssen die Ordnungsgemäßheit ihrer Geschäftsführung (§ 63 III AO) nachweisen sowie die zeitnahe, ausschließliche und unmittelbare Mittelverwendung¹¹¹⁷. Dies geschieht durch Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben (§ 63 III AO) und andere Nachweise wie Tätigkeitsberichte, Vermögensübersichten etc. (Anwendungserlass zur AO zu § 63, Nr. 1). In der Praxis begnügen sich die Finanzämter zumeist damit, die vorgelegten Jahresbilanzen zu prüfen¹¹¹⁸, gelegentlich werden auch Betriebsprüfungen durchgeführt, insbesondere bei größeren Organisationen¹¹¹⁹.

Ansonsten unterliegt der Verein zivilrechtlichen Rechenschaftspflichten gegenüber seinen Mitgliedern¹¹²⁰, die allerdings auch nicht sehr umfangreich sind. Der Vorstand hat gemäß §§ 27 III, 666 BGB lediglich die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags,

¹¹¹⁵ Reichert, Rn. 384 ff; Stöber, Rn. 116 f, 121.

¹¹¹⁶ Koss, S. 113, 116.

¹¹¹⁷ Koss, S. 117.

¹¹¹⁸ Koss, S. 118.

¹¹¹⁹ von Maydell, S. 146 .

spricht am Ende seiner Amtszeit¹¹²¹, Rechenschaft abzulegen. Teilweise wird entgegen des Wortlautes der Norm anstatt erst am Ende der Amtszeit, die häufig mehrere Jahre betragen kann, eine jährliche Rechenschaftspflicht auferlegt¹¹²².

Unter die Pflicht zur Erteilung der erforderlichen Nachrichten fallen beispielsweise Informationen zur Finanzlage des Vereins¹¹²³, insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit¹¹²⁴. Rechenschaft ist nur auf Verlangen abzulegen (§ 666 BGB) und umfasst lediglich die Vorlage einer geordneten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie gegebenenfalls die Vorlage von Belegen (§ 259 I BGB). Obendrein können diese Pflichten aus §§ 27 III, 666 BGB gemäß § 40 BGB durch die Satzung abbedungen werden.

Aus diesen Gründen wird die Rechenschaftspflicht nach Vereinsrecht zumindest für die Kontrolle von Großvereinen teilweise als unzulänglich kritisiert¹¹²⁵.

(8) Haftung

(a) Eingetragene Vereine

Der eingetragene Verein wird gemäß § 26 I 2 BGB von seinem Vorstand vertreten. Für von diesem im Namen des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten hat der Verein nach den Regeln über die Vertretung der §§ 164 ff BGB einzustehen – sofern nicht von der Möglichkeit des § 26 I 3 BGB Gebrauch gemacht wurde, den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte zu beschränken.

¹¹²⁰ Koss, S. 118.

¹¹²¹ Koss, S. 119.

¹¹²² Segna, S. 9.

¹¹²³ Segna, S. 10.

¹¹²⁴ Koss, S. 119.

¹¹²⁵ Segna, S. 7, 16 ff.

Für die Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins haftet nur dieser mit seinem eigenen Vermögen, nicht jedoch seine Mitglieder¹¹²⁶.

Des Weiteren haftet der eingetragene Verein gemäß § 31 BGB für Schäden, die seine Organe in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen Dritten zufügen.

(b) Nicht eingetragene Vereine

Beim nicht eingetragenen Verein hingegen verweist § 54 S. 1 BGB auf die gesellschaftsrechtlichen Regelungen, was zur Folge hätte, dass neben dem Verein auch die Mitglieder des Vereins nach §§ 714, 164 I, 421, 427 BGB für vom Vorstand im Namen des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten persönlich als Gesamtschuldner haften würden. Dies entspricht jedoch typischerweise keinesfalls der Absicht der Vereinsmitglieder und wird auch vom Rechtsverkehr normalerweise nicht erwartet¹¹²⁷. Herkömmlich wurde eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes dahingehend angenommen, dass die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen haften¹¹²⁸. Diese Beschränkung konnte durch ausdrückliche Satzungsbestimmung geschehen, ergab sich aber auch ohne diese bereits nach der Verkehrssitte aus Zweck und Eigenart des Vereins¹¹²⁹. Neuerdings wird allgemein auch ohne eine entsprechende Beschränkung der Vollmacht vertreten, dass beim nicht eingetragenen Idealverein die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt ist und die Mitglieder nicht mit ihrem eigenen Vermögen haften¹¹³⁰. Dies ergibt sich aus der Anerkennung der Rechtsfähigkeit des nicht eingetragenen Vereins, die zur Folge hat, dass dieser selbst mit seinem Vermögen für in seinem Namen eingegangene Verbindlichkeiten haftet¹¹³¹.

¹¹²⁶ Badelt-Ettel/Nowotny, S. 241 f.; Hk-BGB-Dörner, vor §§ 21-89 Rn. 1.

¹¹²⁷ Staudinger-Weick, § 54 Rn. 48; Stöber, Rn. 1540.

¹¹²⁸ Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 620; BGH NJW 1979, 2304 (2306).

¹¹²⁹ Stöber, Rn. 1540; Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 620.

¹¹³⁰ Schauhoff-van Randenborgh, § 2 Rn. 210; MüKo-Reuter, § 54 Rn. 41; Hk-BGB-Dörner, § 54 Rn. 3; Staudinger-Weick, § 54 Rn. 49; Palandt-Ellenberger, § 54 Rn. 12.

¹¹³¹ Staudinger-Weick, § 54 Rn. 51.

Im Falle von vom Vorstand verursachten Schäden Dritter wird die Vorschrift des § 31 BGB analog auf den nicht eingetragenen Idealverein angewandt¹¹³², so dass auch hier die Mitglieder keinem persönlichen Haftungsrisiko ausgesetzt sind.

Anders sieht es jedoch für denjenigen aus, der im Namen des nicht eingetragenen Vereins Rechtsgeschäfte vornimmt: Er haftet gemäß § 54 S. 2 BGB persönlich aus diesem Rechtsgeschäft. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Handelnde dem Vorstand angehört oder überhaupt Mitglied des Vereins ist, auch ist unwesentlich, ob er berechtigt war, den Verein zu vertreten¹¹³³. Die persönliche Haftung des Handelnden tritt neben eine eventuelle Haftung des Vereins¹¹³⁴. Im Fall des Handelnden kann keine Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen durch die Satzung angenommen werden¹¹³⁵, eine solche Haftungsbeschränkung ist höchstens anlässlich des konkreten Rechtsgeschäfts möglich durch vertragliche Vereinbarung zwischen dem Handelnden und dem Dritten¹¹³⁶.

(9) Mittelbeschaffung

Als mögliche Finanzierungsquellen stehen Vereinen zum einen selbsterwirtschaftete Mittel aus Mitgliedsbeiträgen zur Verfügung, zum anderen staatliche Zuschüsse sowie Spenden von Unternehmen oder Privatpersonen.

Im deutschen Recht gibt es Regelungen zur Förderung für gemeinnützige Organisationen über reine Steuerbefreiungen hinaus nur für bestimmte Bereiche durch einzelne Behörden¹¹³⁷, nicht jedoch bundesweit

¹¹³² MüKo-Reuter, § 54 Rn. 41; Palandt-Ellenberger, § 54 Rn. 12; Hk-BGB-Dörner, § 31 Rn. 10.

¹¹³³ Stöber, Rn. 1545; Palandt-Ellenberger, § 54 Rn. 13.

¹¹³⁴ Palandt-Ellenberger, § 54 Rn. 13; Hk-BGB-Dörner, § 54 Rn. 5; MüKo-Reuter, § 54 Rn. 63.

¹¹³⁵ MüKo-Reuter, § 54 Rn. 64; Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 621; Palandt-Ellenberger, § 54 Rn. 13.

¹¹³⁶ MüKo-Reuter, § 54 Rn. 64; Palandt-Ellenberger, § 54 Rn. 13.

¹¹³⁷ Siehe z.B. Förderdatenbank des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, online abrufbar unter: <http://www.foerderdatenbank.de/FoerderDB/Navigation/foerderrecherche.html>.

ressortübergreifend geregelt, wie dies in Brasilien der Fall ist. Insbesondere in den klassischen wohlfahrtsstaatlichen Bereichen wie Sozialdienste und Gesundheitswesen sowie in der Entwicklungshilfe besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Staat und Organisationen des Dritten Sektors¹¹³⁸ durch Kooperationen, bei denen bestimmte Aufgaben auf NGOs ausgelagert werden¹¹³⁹ und diese im Gegenzug staatliche Fördermittel erhalten.

(10) Steuerrechtliche Vorschriften

Idealvereine unterliegen prinzipiell diversen Steuern, wie z. B. der Körperschafts- oder der Umsatzsteuer¹¹⁴⁰, selbst wenn es sich um nicht eingetragene Vereine handelt¹¹⁴¹. Sie haben jedoch die Möglichkeit, Steuervergünstigungen zu erhalten, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen – auch „steuerbegünstigte“ oder „gemeinnützige“ Zwecke genannt¹¹⁴².

(a) Steuervergünstigungen

Gemeinnützige Vereine müssen gemäß § 12 II Nr. 8a Umsatzsteuergesetz (UStG) auf ihre Leistungen statt des üblichen Umsatzsteuersatzes von 19% nur 7% zahlen. Zudem ist die ehrenamtliche Tätigkeit in diesen Vereinen umsatzsteuerfrei, wenn als Entgelt nur Auslagenersatz geleistet und Zeitaufwand entschädigt wird (§ 4 Nr. 26 UStG). Des Weiteren genießen gemeinnützige Vereine Steuervergünstigungen gemäß § 5 I Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) sowie § 3 Nr. 6 und § 11 I Nr. 2 Gewerbesteuersteuergesetz (GewStG). Auch sind Zuwendungen an gemeinnützige Vereine nach § 13 I Nr. 16 b Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) steuerfrei. Schließlich gibt es gemäß § 10b I 1, 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), § 5 I Nr. 9 KStG die Möglichkeit, Zuwendungen an

¹¹³⁸ Zimmer, S. 17 ff., S. 22, 24.

¹¹³⁹ Badelt-Ettel/Nowotny, S. 225.

¹¹⁴⁰ Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 457 f.

¹¹⁴¹ Vgl. § 1 I Körperschaftsteuergesetz.

¹¹⁴² Schauhoff-van Randenborgh, § 1 Rn. 1 f.

einen gemeinnützigen Verein in Höhe von bis zu 20% der Gesamtjahreseinkünfte von diesen abzuziehen.

(b) Gemeinnützigkeit

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird vom Finanzamt erteilt¹¹⁴³. Die Voraussetzungen hierfür finden sich in den §§ 51 ff AO. Sie gelten gemäß § 51 I 2 AO für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. KStG. Zu diesen gehören nach § 1 I Nr. 4 und 5 KStG sowohl eingetragene als auch nicht eingetragene Vereine ebenso wie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Stiftungen.

Nach den §§ 51 ff AO muss eine Körperschaft, um Steuervergünstigungen gewährt bekommen zu können, ausschließlich (§ 56 I AO), unmittelbar (§ 57 AO) und selbstlos (§§ 52 I 1, 53, 54 I, 55 I, 61 AO) gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 52-54 AO). Der steuerbegünstigte Zweck muss sich bereits aus der Satzung ergeben (§§ 59, 60 AO).

Für eine NGO kommen typischerweise sog. gemeinnützige Zwecke „im engeren Sinne“¹¹⁴⁴, also gemäß § 52 AO, oder mildtätige Zwecke i. S. d. § 53 AO in Betracht.

(aa) Gemeinnützigkeit im engeren Sinne

§ 52 I 1 AO definiert die Zwecke einer Körperschaft als gemeinnützig, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Was genau unter Förderung der Allgemeinheit zu verstehen ist, bleibt weitgehend offen, es handelt sich hierbei um einen unbestimmten

¹¹⁴³ Badelt-Anheier/Seibel/Priller/Zimmer, S. 24.

¹¹⁴⁴ Schauhoff-Schauhoff, § 6 Rn. 20.

Rechtsbegriff¹¹⁴⁵. In § 52 II AO sind zwar diverse Beispiele aufgeführt (u. a. Förderung von Bildung, Kunst, Kultur, Entwicklungszusammenarbeit, Förderung der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Naturschutzes oder des demokratischen Staatswesens), aus diesen lassen jedoch keine einheitlichen Kriterien dafür ableiten, was unter Gemeinwohl zu verstehen ist, da auch die kollektive Verfolgung privater Interessen (Tier- und Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, Karneval, Amateurfunkens, Modellflug etc.) als gemeinnützige Tätigkeit betrachtet wird¹¹⁴⁶.

Der unbestimmte Begriff der Förderung der Allgemeinheit ist daher von der Rechtsprechung ausgefüllt worden. Dabei wurden als prägende Kriterien u. a. angesehen: sozialetische und religiöse Prinzipien, die Grundgedanken der Verfassung sowie die Wertvorstellungen der Bevölkerung – wobei streitig ist, ob es dabei auf die Anschauungen der Mehrheit der Bevölkerung ankommt oder nicht¹¹⁴⁷.

Der Kreis der geförderten Personen darf nach § 52 I 2 AO nicht fest abgeschlossen oder infolge seiner Abgrenzung dauernd nur klein sein. Die Absicht des Gesetzgebers hierbei war es eigentlich, die Förderung von exklusiven Kreisen oder Sonderinteressen auszunehmen¹¹⁴⁸. Daher wird Gemeinnützigkeit z. B. dann abgelehnt, wenn der Mitgliederkreis durch zu hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge klein gehalten wird¹¹⁴⁹. Allerdings wird von Lehre und Rechtsprechung auch die Förderung einer kleinen Gruppe von Personen als gemeinnützig anerkannt, wenn sich aus der Qualität des verfolgten Zwecks entnehmen lässt, dass dieses dem Gemeinwohl nützt¹¹⁵⁰.

¹¹⁴⁵ Pahlke/Koenig, § 52 Rn. 2.

¹¹⁴⁶ Pahlke/Koenig, § 52 Rn. 2.

¹¹⁴⁷ Dagegen: Reichert, Rn. 6983; Pahlke/Koenig, § 52 Rn. 11.

¹¹⁴⁸ Pahlke/Koenig, § 52 Rn. 18.

¹¹⁴⁹ Reichert, Rn. 6984, 6991 ff.

¹¹⁵⁰ Lang, S. 233.

(bb) Mildtätigkeit

Mildtätige Zwecke verfolgt eine Körperschaft gemäß § 53 AO, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen, die sich in einer Notlage befinden, selbstlos zu unterstützen. Diese Notlage kann sich aus persönlicher Hilfsbedürftigkeit aufgrund des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes ergeben (§ 53 Nr. 1 AO) oder aus einer wirtschaftlichen Bedürftigkeit (§ 53 Nr. 2 AO).

(cc) Selbstlosigkeit

Selbstlos ist die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 55 I AO, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden und außerdem die Mittel der Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (Nr. 1 S. 1), die Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten (Nr. 1 S. 2), die Mittel nicht zur Förderung politischer Parteien verwendet werden (Nr. 1 S. 3), die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Anteile und Einlagen zurückerhalten (Nr. 2), keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (Nr. 3), im Falle der Auflösung das Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird (Nr. 4) und die Körperschaft ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet (Nr. 5).

(dd) Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt gemäß § 56 AO vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt. Dabei schadet es nicht, wenn die Körperschaft nebenbei auch steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält, sie darf die dadurch erzielten Gewinne jedoch

nur für die in ihrer Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zwecke verwenden¹¹⁵¹.

(ee) Unmittelbarkeit

§ 57 I 1 AO verlangt, dass die Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke selbst verwirklicht. Dabei kann sie sich nach § 57 I 2 AO auch Hilfspersonen bedienen, solange deren Wirken wie ein eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist. § 58 Nr. 1-4, 10 AO sieht zudem zahlreiche Ausnahmen zum Unmittelbarkeitsgrundsatz vor. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit wird daher nur dann nicht erfüllt, wenn die Körperschaft nicht selbst eine Förderung der Allgemeinheit verfolgt, sondern bloß als Erfüllungsgehilfe, Vertreter oder Förderer die steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft unterstützt¹¹⁵².

(11) Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Auch wenn in Idealvereinen, insbesondere in gemeinnützigen, ein Großteil der Arbeit durch Ehrenamtliche durchgeführt wird, so besteht doch oft Bedarf an einem gewissen Anteil hauptamtlicher Mitarbeiter¹¹⁵³, beispielsweise für die Verwaltung der Organisation oder die Koordination der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

(a) Ehrenamtliche Mitarbeiter

Für ehrenamtliche Mitarbeiter gibt es neben landesrechtlichen Regelungen zwei bundeseinheitliche Gesetze. Zum einen das Gesetz zur Förderung von Jugendlichenfreiwilligendiensten (JFDG), zum anderen das Gesetz über den im Juli 2011 neu eingeführten Bundesfreiwilligendienst (BFDG). Der Bundesfreiwilligendienst ist an die Stelle des Zivildienstes getreten und soll die Jugendfreiwilligendienste ergänzen. Freiwillige im Sinne dieser beiden

¹¹⁵¹ Pahlke/Koenig, § 56 Rn. 2.

¹¹⁵² Pahlke/Koenig, § 57 Rn. 3.

¹¹⁵³ Schauhoff-Tötter, § 14 Rn. 70.

Gesetze sind Personen, die einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten und für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen (§ 2 JFDG, § 2 BFDG).

(b) Bezahlte Mitarbeiter

Im Bezug auf bezahlte Mitarbeiter können Idealvereine, auch nicht eingetragene¹¹⁵⁴, als Arbeitgeber auftreten und Mitarbeiter als Arbeitnehmer, freie Dienstnehmer oder Werkvertragsnehmer beschäftigen¹¹⁵⁵. Dabei dürfen selbst gemeinnützige Vereine ihren Mitarbeitern Gehälter zahlen, wobei im Falle der Gemeinnützigkeit § 55 I Nr. 3 AO zu beachten ist, aufgrund dessen die Vergütungen nicht unverhältnismäßig hoch sein dürfen. Auch Mitglieder des Vereins können von diesem angestellt werden, § 55 I Nr. 1 S. 2 AO steht dem nicht entgegen, da er nur die Auszahlung von Gewinnanteilen oder ähnlichen Zuwendungen an Mitglieder verbietet, nicht jedoch einen angemessenen Leistungsaustausch zwischen Verein und Mitglied¹¹⁵⁶. Die meisten der Mitarbeiter sind normalerweise als Arbeitnehmer beim Verein beschäftigt¹¹⁵⁷. Angestellt werden sie von dem Verein, vertreten durch den Vorstand¹¹⁵⁸.

Ansonsten unterliegen Idealvereine prinzipiell denselben gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regelungen wie jeder andere Arbeitgeber auch, wie z. B. dem Kündigungsschutz-, dem Bundesurlaubs-, dem Entgeltfortzahlungs- und dem Betriebsverfassungsgesetz¹¹⁵⁹. Es sind lediglich einige Erleichterungen bezüglich Kündigungen und der

¹¹⁵⁴ Reichert, Rn. 5096.

¹¹⁵⁵ Badelt-Runggaldier/Drs, S. 337.

¹¹⁵⁶ Pahlke/Koenig, § 55 Rn. 19.

¹¹⁵⁷ Schauhoff-Tötter, § 14 Rn. 70, 72.

¹¹⁵⁸ Schauhoff-Tötter, § 14 Rn. 71.

Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Mitarbeiter für sog. Tendenzbetriebe vorgesehen, das bedeutet Organisationen, die politischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, erzieherischen oder karikativen Zwecken dienen¹¹⁶⁰, worunter Idealvereine oft fallen.

(c) Vorstand

Ein besonderes Thema ist die Situation des Vereinsvorstandes. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins (§ 26 I 2 BGB) sowie dessen Geschäftsführung (§ 27 II 2 BGB), die gemäß § 27 III BGB den Vorschriften des Auftragsrechts nach §§ 664-670 BGB unterliegt. Der Vorstand kann hauptamtlich tätig sein und eine Vergütung erhalten (§ 27 II 1 BGB), häufig jedoch ist er ehrenamtlich tätig und überträgt die laufende Verwaltung des Vereins auf einen hauptamtlichen Geschäftsführer¹¹⁶¹.

Von der organschaftlichen Stellung, die die Vertretung des Vereins durch den Vorstand sowie dessen Haftung betrifft, ist das daneben vorliegende Anstellungsverhältnis zu unterscheiden¹¹⁶². Dieses regelt das Rechtsverhältnis zwischen Verein und Vorstand und ist, wenn der Vorstand eine Vergütung erhält, als Dienstvertrag in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages gemäß §§ 611 ff i. V. m. § 675 BGB ausgestaltet¹¹⁶³. Ist der Vorstand hingegen ehrenamtlich tätig und erhält nur einen Aufwendersatz (§ 670 BGB), so besteht zwischen ihm und dem Verein ein Auftragsverhältnis nach §§ 662 ff BGB¹¹⁶⁴.

Wer seitens des Vereins dafür zuständig ist, diesen Vertrag mit dem Vorstandsmitglied abzuschließen, ist im BGB nicht geregelt. Hier besteht eine gesetzliche Lücke, die von der Rechtsprechung dahingehend gelöst wird, dass die Mitgliederversammlung, die für Bestellung und Abberufung des Vorstandes zuständig ist, auch die Zuständigkeit für den Abschluss und

¹¹⁵⁹ Badelt-Ettel/Nowotny, S. 229; Badelt-Runggaldier/Drs, S. 337, 359.

¹¹⁶⁰ Badelt-Runggaldier/Drs, S. 341, 359.

¹¹⁶¹ Schauhoff-Tötter, § 14 Rn. 1.

¹¹⁶² Schauhoff-Tötter, § 14 Rn. 3, 5.

¹¹⁶³ Reichert, Rn. 1221, 2113, 2116.

die Lösung der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern hat¹¹⁶⁵. Die Beendigung des Dienstvertrages muss nicht unbedingt zeitgleich mit der Abberufung als Vorstand erfolgen. Es ist z. B. möglich, dass das hauptamtliche Anstellungsverhältnis mit einem Vorstandsmitglied beendet wird, indem der Dienstvertrag gelöst wird, derjenige jedoch weiterhin im Vorstand bleibt und seine Tätigkeit ehrenamtlich fortsetzt¹¹⁶⁶. Im Gegensatz zu der Abberufung unterliegt die Lösung des Dienstvertrages Formvoraussetzungen und Fristen¹¹⁶⁷.

(12) Entziehung der Rechtsfähigkeit

Einem eingetragenen Verein ist die Rechtsfähigkeit zu entziehen, wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei sinkt (§ 73 BGB). Die Entziehung der Rechtsfähigkeit erfolgt durch das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes oder, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes (§ 73 BGB). Das Verfahren hierfür wird in §§ 401, 395 i.V.m. 394 II 1 und 2, 393 III-V FamFG geregelt.

Gegen einen entsprechenden Beschluss des Amtsgerichtes kann gemäß §§ 395 i.V.m. 393 III 2 FamFG, § 11 I Rechtspflegergesetz (RPfLG) mit einer sofortigen Beschwerde vor dem Landgericht vorgegangen werden.

(13) Auflösung

Ein Verein kann zwangsaufgelöst werden durch ein Verbot des Vereins auf Grundlage des § 3 VereinsG. Nach dieser Vorschrift ist durch Verfügung der Verbotsbehörde festzustellen, dass die Zwecke des Vereins oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (§ 3 I 1 1. HS VereinsG). In der Verfügung ist gemäß § 3 I 1 2. HS VereinsG die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). Mit dem Verbot

¹¹⁶⁴ Reichert, Rn. 1221, 2114.

¹¹⁶⁵ BGHZ 113, 237 (245).

¹¹⁶⁶ Schauhoff-Tötter, § 14 Rn. 19.

ist u. a. in der Regel die Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens zu verbinden (§ 3 I 2 VereinsG).

Gegen das Vereinsverbot ist ein Rechtsmittel vor dem Oberverwaltungsgericht zulässig (§ 48 II Verwaltungsgerichtsordnung).

Neben der Auflösung durch Verbot gemäß § 3 VereinsG kann ein Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 41 S. 1 BGB), durch Eintritt einer in der Satzung bestimmten auflösenden Bedingung oder Ablauf der darin für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit¹¹⁶⁸, durch Fusion eines eingetragenen Vereines mit einem anderen eingetragenen Verein¹¹⁶⁹ oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 42 I 1 BGB).

Dass der Vereinszweck erreicht oder seine Erreichung unmöglich geworden ist, ist nicht ohne weiteres ein Auflösungsgrund¹¹⁷⁰. Auch wenn die Satzung für diese Fälle eine Auflösung vorsieht, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, durch den der Eintritt des Auflösungsgrundes festgestellt wird¹¹⁷¹.

(14) Liquidation, Erlöschen

Mit Auflösung des Vereins oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die in der Satzung bestimmten Personen (§ 45 I BGB). Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden (§ 45 II 1 BGB). Handelt es sich um einen Idealverein, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Satzungsvorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen (§ 45 II 2 BGB). Fehlt es an einer Bestimmung der

¹¹⁶⁷ Schauhoff-Tötter, § 14 Rn. 25.

¹¹⁶⁸ Reichert, Rn. 3979; Hk-BGB-Dörner, § 41 Rn. 1.

¹¹⁶⁹ Staudinger-Weick, § 41 Rn. 9.

¹¹⁷⁰ Hk-BGB-Dörner, § 41 Rn. 1.

¹¹⁷¹ Staudinger-Weick, § 41 Rn. 7.

Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte (§ 45 III BGB). Der Fiskus hat in diesem Fall das Vereinsvermögen in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden (§ 46 S. 2 BGB).

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, führt die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit zum sofortigen Erlöschen¹¹⁷². Ansonsten besteht der Verein als Liquidationsverein fort (§§ 47, 49 II BGB) und erlischt, wenn die Liquidation beendet ist¹¹⁷³.

Auch die Löschung eines fehlerhaft eingetragenen Vereins im Vereinsregister nach § 395 FamFG wegen Fehlens zwingender Eintragungsvoraussetzungen hat die Liquidation und das Erlöschen des Vereins zur Folge¹¹⁷⁴.

Bei Wegfall aller Mitglieder wird überwiegend vertreten, dass der Verein erlischt¹¹⁷⁵, nach gegenteiliger Ansicht wird er dadurch nur aufgelöst und es hat noch eine Liquidation zu erfolgen¹¹⁷⁶.

bb) Gesetzesprojekte

Seit einiger Zeit findet eine Diskussion über die Reform des Vereinsrechts statt, die 2004 zu einem Referentenentwurf führte. In diesem Entwurf wird unter anderem der Vereinszweck geregelt (§ 21 BGB des Entwurfs), der § 22 BGB bezüglich wirtschaftlicher Vereine ersatzlos gestrichen, statt der Verwaltungsbehörde das Gericht für Vereinsauflösungen für zuständig erklärt (§ 43 BGB des Entwurfs), § 44 BGB a. F. aufgehoben (der

¹¹⁷² Staudinger-Weick, § 41 Rn. 16; Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 406 f.

¹¹⁷³ Palandt-Ellenberger, § 41 Rn. 1.

¹¹⁷⁴ Palandt-Ellenberger, § 41 Rn. 1, 6.

¹¹⁷⁵ Palandt-Ellenberger, § 41 Rn. 3.

¹¹⁷⁶ Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 398; Reichert, Rn. 4032.

Zuständigkeit und Verfahren für die Entziehung der Rechtsfähigkeit von Vereinen wegen gesetzeswidrigen und gemeinwohlgefährdenden Verhaltens nach Art. 43 BGB a. F. regelte), die Regelung des nicht eingetragenen Vereins an die des eingetragenen angepasst (§ 54 BGB des Entwurfs) und der nicht eingetragene Verein für aktiv und passiv parteifähig erklärt (§ 50 II ZPO).

Ein kleiner Teil dieses Projektes ist umgesetzt worden wie der neugefasste § 50 II ZPO. §§ 43, 44 BGB, die in der alten Fassung die Entziehung der Rechtsfähigkeit aus diversen Gründen thematisierten, sind abgeändert worden und gelten jetzt nur noch für konzessionierte, also wirtschaftliche Vereine. Aber der Großteil der anderen geplanten Änderungen ist bisher nicht umgesetzt worden¹¹⁷⁷, insbesondere die Regelung des Vereinszwecks sowie die Anpassung der Vorschriften über den nicht eingetragenen Verein sind noch nicht verwirklicht¹¹⁷⁸, und für Vereinsauflösungen bleibt weiterhin die Verwaltungsbehörde zuständig.

b) Stiftungen

aa) Rechtsgrundlagen

Stiftungen werden zum einen durch die §§ 80 ff BGB geregelt, zum anderen durch die Stiftungsgesetze der Länder. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechtes vom 15.07.2002 wurde das bundesrechtliche Stiftungsrecht reformiert. Die Voraussetzungen, unter denen eine Stiftung Rechtsfähigkeit erlangt, werden seitdem einheitlich und abschließend durch das BGB geregelt, entgegenstehende Landesregelungen sind unwirksam¹¹⁷⁹. Ansonsten gelten die landesrechtlichen Regelungen jedoch unvermittelt weiter, sie regeln öffentlichrechtliche Fragen des Stiftungsrechtes, insbesondere die Stiftungsaufsicht.

¹¹⁷⁷ MüKo-Reuter, vor § 21 Rn. 181; Staudinger-Weick, Vorbem zu §§ 21 ff Rn. 5; Palandt-Ellenberger, Einf v § 21 Rn. 25.

¹¹⁷⁸ Waldner/Schweyer/Wörle-Himmel, Rn. 7a.

¹¹⁷⁹ Orth, S. 29; Palandt-Ellenberger, vor § 80 Rn. 1, 13.

Bezüglich des Stiftungsteuerrechtes hat das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen (Stiftungsförderungsgesetz) vom 14.07.2000 einige Neuerungen eingeführt, die steuerliche Vergünstigungen für Stifter und Stiftungen ausweiten. Hintergrund der Neuregelung ist, dass der Staat aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, alle seine Aufgaben in der bisherigen Weise zu erfüllen und sich daher aus einigen Bereichen zunehmend zurückzieht¹¹⁸⁰. Durch die Steuerreform hofft der Gesetzgeber, private Gelder für diese Bereiche mobilisieren zu können – so sollen beispielsweise Erblasser dazu motiviert werden, ihr Vermögen für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen¹¹⁸¹. Für die Bestimmung der für Steuerbegünstigungen erforderlichen Gemeinnützigkeit der Stiftung gelten, genau so wie für Vereine, die §§ 51 ff AO.

Neben diesen gesetzlichen Vorschriften wird die Verfassung einer Stiftung durch das Stiftungsgeschäft bestimmt (§ 85 BGB), insbesondere durch ihre Satzung¹¹⁸².

bb) Definition

Eine Stiftung i. S. d. §§ 80 ff BGB ist eine mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Vermögensmasse, die der Förderung eines bestimmten Zwecks gewidmet ist¹¹⁸³. Im Unterschied zum Verein hat die Stiftung also keine Mitglieder, sie ist keine Personenvereinigung¹¹⁸⁴.

Es gibt auch nicht rechtsfähige Stiftungen, sog. unselbständige Stiftungen, die zwar ebenfalls ein einem bestimmten Zweck gewidmetes Vermögen besitzen, jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit haben¹¹⁸⁵. Im Zusammenhang mit NGOs haben diese allerdings keine erwähnenswerte Bedeutung, es werden daher im Folgenden nur rechtsfähige Stiftungen betrachtet.

¹¹⁸⁰ Walz 2001, S. 199; Hof, S. 303; vgl. auch Funke, S. 224.

¹¹⁸¹ Hof, S. 303, 339.

¹¹⁸² Palandt-*Ellenberger*, § 85 Rn. 1.

¹¹⁸³ Palandt-*Ellenberger*, vor § 80 Rn. 5 ff.

¹¹⁸⁴ Hk-BGB-*Dörner*, vor §§21-89, Rn. 4; Palandt-*Ellenberger*, vor § 80 Rn. 8.

cc) Organe

Notwendiges Organ einer Stiftung ist der Vorstand, der sie gerichtlich und außergerichtlich vertritt (§ 86 S. 1 i.V.m. § 26 I 1 und 2 BGB). Dabei besteht auch die Möglichkeit, dass der Stifter selbst den Vorstand darstellt¹¹⁸⁶. Zudem kann die Satzung weitere Organe bestimmen, deren Zuständigkeit deutlich von der des Vorstandes abzugrenzen ist¹¹⁸⁷.

dd) Gründung und Satzung

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist gemäß § 80 I BGB zunächst einmal das Stiftungsgeschäft erforderlich. Dieses kann sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen vorgenommen werden¹¹⁸⁸. Dabei kann es sich um eine Schenkung handeln (Stiftungsgeschäft unter Lebenden, § 81 I BGB) oder um eine testamentarische Hinterlassung¹¹⁸⁹ (Stiftungsgeschäft von Todes wegen, § 83 BGB).

Das Stiftungsgeschäft von Todes wegen muss die Formvorschriften für Verfügungen von Todes wegen erfüllen. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der Schriftform und muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zwecks zu widmen (§ 81 I 1 und 2 BGB). Zudem muss die Stiftung durch das Stiftungsgeschäft eine Satzung erhalten mit Regelungen über Namen, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung sowie über die Bildung des Vorstandes (§ 81 I 3 BGB).

ee) Rechtsfähigkeit

Neben dem Stiftungsgeschäft setzt § 80 I BGB für das Entstehen einer rechtsfähigen Stiftung zudem die staatliche Anerkennung voraus. § 80 II

¹¹⁸⁵ Hk-BGB-Dörner, vor §§ 80-88 Rn. 2.

¹¹⁸⁶ Hk-BGB-Dörner, § 86, Rn. 2.

¹¹⁸⁷ Palandt-Ellenberger, § 81 Rn. 9.

¹¹⁸⁸ Hof, S. 305.

¹¹⁸⁹ Badelt-Ettel/Nowotny, S. 254.

BGB regelt die Voraussetzungen, unter denen der Stifter einen Anspruch darauf hat, dass seine Stiftung als rechtsfähig anerkannt wird.

Die Anerkennung ist ein Verwaltungsakt¹¹⁹⁰. Sie wird von der zuständigen Behörde des Bundeslandes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll, erlassen (§ 80 I BGB). Zuständig sind in der Regel die Mittelbehörden, also die zuständigen Bezirksregierungen oder Regierungspräsidenten, zum Teil auch das Landesministerium¹¹⁹¹. Das Verwaltungsverfahren, in dem die Anerkennung erteilt wird, ist landesrechtlich geregelt¹¹⁹².

Nach § 80 II BGB ist die Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Das Stiftungsgeschäft hat zunächst den oben ausgeführten Anforderungen des § 81 I BGB zu genügen.
- Des Weiteren muss die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheinen. Die Erfüllung des Stiftungszwecks ist nur gewährleistet, wenn die Stiftung über ein ausreichendes Vermögen verfügt¹¹⁹³. Die erforderliche Höhe des Vermögens hängt von dem jeweiligen Stiftungszweck ab, in der Praxis wird jedoch im Zweifel eine minimale Vermögensausstattung von 50.000,- Euro verlangt¹¹⁹⁴. Dabei werden auch in Zukunft zu erwartende Zuwendungen berücksichtigt¹¹⁹⁵. Das Stiftungsvermögen kann zwar für einen begrenzten Zeitraum fehlen, fällt es jedoch dauerhaft weg, kann die entsprechende Behörde die Anerkennung der Stiftung zurücknehmen¹¹⁹⁶.

¹¹⁹⁰ Palandt-*Ellenberger*, § 80 Rn 2; Schauhoff-*Schauhoff*, § 3 Rn. 20.

¹¹⁹¹ Schauhoff-*Schauhoff*, § 3 Rn. 20.

¹¹⁹² Palandt-*Ellenberger*, § 80 Rn. 2.

¹¹⁹³ Hk-BGB-*Dörner*, § 80 Rn. 4, § 81 Rn. 2.

¹¹⁹⁴ Palandt-*Ellenberger*, § 80 Rn. 5, § 81 Rn. 4.

¹¹⁹⁵ Palandt-*Ellenberger*, § 80 Rn. 5.

¹¹⁹⁶ Palandt-*Ellenberger*, vor § 80 Rn. 7.

- Zudem darf der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährden. Das bedeutet, er darf weder gegen ein gesetzliches Verbot noch gegen die guten Sitten verstoßen¹¹⁹⁷.

Die Regelung des § 80 II BGB verpflichtet die Stifter nicht, nur gemeinwohlorientierte Stiftungen zu gründen, sie dürfen auch privatnützig sein¹¹⁹⁸. Grundrechtlichen Schutz durch die Art. 2 I, 14 GG genießen allerdings nur die gemeinwohlfördernden, also fremdnützigen Stiftungen¹¹⁹⁹.

Anlässlich der Reform des Stiftungsrechts wurde gefordert, nur gemeinwohlorientierten Stiftungen die Anerkennung und damit Rechtsfähigkeit zu gewähren, das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrecht ist dieser Forderung jedoch nicht gefolgt. Landesrechtliche Regelungen, die dies vorsahen, gelten seit der Reform nicht mehr, da jetzt das BGB die Voraussetzungen zur Erlangung der Rechtsfähigkeit abschließend regelt¹²⁰⁰. Auch privatnützige Stiftungen können somit als rechtsfähig anerkannt werden.

Da privatnützige Stiftungen jedoch Einrichtungen wie z. B. Familienstiftungen oder unternehmensverbundene Stiftungen sind¹²⁰¹, NGOs hingegen typischerweise gemeinwohlfördernd sind, werden hier nur gemeinwohlorientierte Stiftungen berücksichtigt.

Mit der Anerkennung erhält die Stiftung Rechtspersönlichkeit und wird damit zu einer vom Stifter unabhängigen juristischen Person. Der Stifter hat von diesem Moment an, sofern er sich dies nicht in der Satzung vorbehalten hat, keine Möglichkeit mehr, auf die Stiftung einzuwirken¹²⁰².

¹¹⁹⁷ Palandt-*Ellenberger*, § 80 Rn. 6.

¹¹⁹⁸ Hk-BGB-*Dörner*, vor §§ 80-88 Rn. 1; Palandt-*Ellenberger*, Vorb v § 80 Rn. 6.

¹¹⁹⁹ Reuter 2002, S. 29 f.

¹²⁰⁰ Palandt-*Ellenberger*, Vorb v § 80 Rn. 1.

¹²⁰¹ Palandt-*Ellenberger*, Vorb v § 80 Rn. 6.

¹²⁰² Hof, S. 313.

Wird die Anerkennung verweigert, so kann der Stifter entweder Abhilfe schaffen, indem er die gerügten Mängel beseitigt, oder aber den Rechtsweg beschreiten¹²⁰³.

Die anerkannte Stiftung wird in ein von der Stiftungsbehörde geführtes Stiftungsverzeichnis aufgenommen, dieses hat jedoch keine Publizitätswirkung und die Eintragung hat auch, im Gegensatz zu der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister, keinerlei konstitutive Wirkung für die Rechtsfähigkeit der Stiftung¹²⁰⁴. Eine Registereintragung mit konstitutiver Wirkung war im Rahmen der Debatte um das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts diskutiert worden, wurde aber wegen erhöhten Verwaltungsaufwands und angenommener marginaler Teilnahme von Stiftungen am Rechtsverkehr abgelehnt¹²⁰⁵.

ff) Kontrolle, Rechenschaftspflichten

Im Gegensatz zum Verein hat eine Stiftung keine Mitglieder, die das Verhalten ihrer Organe überprüfen könnten¹²⁰⁶. Die Kontrolle der Stiftungsorgane übernimmt daher eine staatliche Behörde, die Stiftungsaufsicht¹²⁰⁷. Sie wahrt die Interessen des Stifters und der Stiftung gegenüber ihren Organen und wacht auch im Interesse des Rechtsverkehrs darüber, dass die Stiftungsorgane ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen¹²⁰⁸.

Dabei ist die Stiftungsaufsicht jedoch auf eine reine Rechtsaufsicht beschränkt, das bedeutet sie überprüft nur, ob die Maßnahmen der Stiftungsorgane mit Gesetz und Satzung übereinstimmen, darf jedoch nicht ihr eigenes Ermessen an die Stelle der der Stiftungsorgane setzen¹²⁰⁹. Insofern unterliegt weder die Organisation der Stiftung noch die Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Maßnahmen der Überprüfung der

¹²⁰³ Hof, S. 313.

¹²⁰⁴ Palandt-*Ellenberger*, Vorb v § 80 Rn. 2; Staudinger-*Hüttemann/Rawert*, Vorbem zu §§ 80 ff, Rn. 107 f; Reuter 2002, S. 42.

¹²⁰⁵ Staudinger-*Hüttemann/Rawert*, Vorbem zu §§ 80 ff, Rn. 105.

¹²⁰⁶ Hüttemann, S. 157.

¹²⁰⁷ Hk-BGB-*Dörner*, vor §§ 80-88 Rn. 1; Reuter 2001, S. 149.

¹²⁰⁸ Reuter 2001, S. 148 f.; Hüttemann, S. 157; Reuter 2002, S. 43.

Stiftungsaufsicht¹²¹⁰, noch steht es ihr zu, das Stiftungsvorhaben auf seine Übereinstimmung mit öffentlichen Interessen zu prüfen¹²¹¹.

Der Vorstand der Stiftung hat gegenüber der Stiftungsaufsicht regelmäßig Rechenschaft abzulegen¹²¹². Gemäß § 86 BGB gelten die Vorschriften über Vereine auch entsprechend für Stiftungen, das bedeutet der Vorstand einer Stiftung hat ebenso wie der eines Vereins gemäß §§ 27 III, 666, 259 I BGB die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen. Die Einzelheiten diesbezüglich sind in den Landungsstiftungsgesetzen geregelt; typischerweise umfasst die Rechenschaftspflicht eine Jahresrechnung, die von der Aufsichtsbehörde geprüft und verbescheidet wird¹²¹³, und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks¹²¹⁴.

Für den Fall, dass es sich um eine gemeinnützige Stiftung handelt, hat diese, genauso wie gemeinnützige Vereine, dem Finanzamt gegenüber durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen ihrer Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, dass nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die steuerbegünstigten Zwecke erfüllt werden (§ 63 I, III AO). Hier gilt ebenfalls, dass die Finanzämter sich üblicherweise darauf beschränken, die Jahresrechnungen der Stiftung zu prüfen¹²¹⁵ und gelegentlich, vor allem bei größeren Stiftungen, Betriebsprüfungen vorzunehmen¹²¹⁶.

Ebenso wie bezüglich der Vereine gibt es auch Kritiker, die die Rechnungslegungspflichten der Stiftungen in Deutschland für unzureichend halten und mehr Transparenz fordern¹²¹⁷.

¹²⁰⁹ BVerwGE, 347 (347 ff., 352); Hof, S. 331; Palandt-Ellenberger, Vorb v § 80 Rn. 14.

¹²¹⁰ Schauhoff-Schauhoff, § 3 Rn. 20.

¹²¹¹ Hof, S. 313, 331.

¹²¹² Koss, S. 120.

¹²¹³ Doppstadt, S. 154 f.

¹²¹⁴ Koss, S. 120.

¹²¹⁵ Koss, S. 118.

¹²¹⁶ von Maydell, S. 146 f.;

gg) Steuerrechtliche Vorschriften

Stiftungen unterliegen ebenso wie Vereine den allgemeinen steuerrechtlichen Vorschriften, sie müssen z. B. Körperschafts-, Schenkungs- oder Erbschaftssteuer zahlen¹²¹⁸. Auch sie zählen zu den im Katalog des § 1 I KStG aufgezählten Körperschaften, die steuerrechtliche Privilegien für die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke erhalten können.

Daher genießen als gemeinnützig anerkannte Stiftungen genauso wie Vereine Steuervergünstigungen gemäß §§ 4 Nr. 26, 12 II Nr. 8a UstG, § 5 I Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 und § 11 I Nr. 2 GewStG. Zuwendungen an sie sind ebenfalls von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit (§ 13 I Nr. 16 b ErbStG) und können gemäß § 10b I 1, 2 Nr. 2 EStG, § 5 I Nr. 9 KStG in Höhe von bis zu 20% des Einkommens von diesem abgezogen werden.

Zudem wurden, um die Stiftungsfreudigkeit anzuregen, durch das Stiftungsförderungsgesetz die Steuerbegünstigungen für Stiftungen noch weiter ausgebaut¹²¹⁹. Es wurde u. a. Spenden in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung über 10 Jahre hinweg steuerlich abzugsfähig gemacht (§ 10 b I a EStG) und die Erbschaftssteuerbefreiung erweitert (§ 29 I Ziff. 4 ErbStG).

Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Stiftungszwecks gelten wiederum die §§ 51 ff AO. Diesbezüglich wird auf das zu Vereinen bereits Ausgeführte verwiesen (siehe oben unter Punkt V 4 a aa (10) (b)).

hh) Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Auch Stiftungen beschäftigen neben ehrenamtlichen häufig diverse hauptamtliche Mitarbeiter. Der Stiftungsvorstand, auch Verwaltungsrat genannt, kann ebenso wie der Vorstand eines Vereins ebenfalls sowohl haupt- als auch ehrenamtlich tätig werden, und insbesondere auch eine

¹²¹⁷ Walz 2004, S. 2, 5.

¹²¹⁸ Hof, S. 338 f.

¹²¹⁹ Hüttemann, S. 166.

Vergütung für seine Tätigkeit erhalten. Für die Einzelheiten wird auf das bereits zu Vereinen Erläuterte verwiesen (siehe oben unter Punkt V 4 a aa (11)). Die Bestellung des Vorstandes, die bei Vereinen durch die Mitgliederversammlung erfolgt, geschieht bei Stiftungen zunächst normalerweise durch den Stifter, nach dessen Ableben erfolgt sie durch das gemäß Stiftungssatzung zuständige Organ¹²²⁰. Auch die Abberufung des Vorstandes wird vom Stifter zu dessen Lebzeiten vorgenommen, falls dies in der Satzung vorgesehen ist, ansonsten erfolgt sie durch ein anderes satzungsmäßig zuständiges Organ¹²²¹.

ii) Zweckumwandlung und Aufhebung der Stiftung

Die Stiftungsaufsicht kann nach § 87 I BGB der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet. Entgegen des Wortlauts der Norm besteht hierbei für die Stiftungsaufsicht kein Ermessen, bei einer Gefährdung des Gemeinwohls oder Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks „kann“ die Behörde nicht tätig werden, sondern muss es zum Schutze der Interessen der Allgemeinheit¹²²².

Das Unmöglichwerden des Stiftungszwecks kann auf rechtlichen oder tatsächlichen Gründen beruhen, es liegt auch dann vor, wenn das Stiftungsvermögen endgültig wegfällt¹²²³.

Das Tatbestandsmerkmal der Gemeinwohlgefährdung ist aufgrund seiner Unbestimmtheit angesichts des Eingriffs in die grundrechtlich geschützte Stiftungsfreiheit verfassungsrechtlich problematisch. Es ist umstritten, ob Gemeinwohlgefährdung bereits gegeben ist, wenn eine nicht bloß entfernt liegende Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Verfassungsrechtsgütern vorliegt, oder erst, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks selbst, und nicht

¹²²⁰ Schauhoff-Tötter, § 14 Rn. 14.

¹²²¹ Schauhoff-Tötter, § 14 Rn. 22.

¹²²² Staudinger-Hüttemann/Rawert, § 87 Rn. 2.

¹²²³ Hk-BGB-Dörner, § 87 Rn. 1; Staudinger-Hüttemann/Rawert, § 87 Rn. 5.

nur das Verhalten der Stiftungsorgane, gegen die Rechtsordnung verstößt¹²²⁴.

Meiner Ansicht nach sollte die Aufhebung einer gemeinwohlfördernden Stiftung angesichts ihres grundrechtlichen Schutzes (Art. 2 I, 14 GG) nur unter den gleichen Voraussetzungen wie die Zwangsauflösung des ebenfalls grundrechtlich geschützten Vereins erfolgen können. § 87 I BGB ist daher verfassungskonform in Anlehnung an § 3 I 1 1. HS VereinsG dahingehend auszulegen, dass eine Gemeinwohlgefährdung nur dann vorliegt, wenn der Zweck der Stiftung oder ihre Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Liegen die Voraussetzungen des § 87 I BGB vor, so kann die Stiftungsaufsicht die Verfassung der Stiftung ändern, sollte die Umwandlung des Zwecks dies erfordern (§ 87 II 2 BGB). Bei der Zweckumwandlung soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden (§ 87 II 1 BGB) und vor Umwandlung und Verfassungsänderung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden (§ 87 III BGB). Die Anhörung des Vorstands nach § 87 III BGB ist dabei angesichts des Rechts auf rechtliches Gehör als Muss- anstatt nur als Soll-Vorschrift auszulegen¹²²⁵. Diese Verfahrensvorschriften gelten nicht nur für die Zweckumwandlung, sondern auch für die Aufhebung¹²²⁶. Nur für den Fall, dass eine Zweckumwandlung unmöglich oder nicht ausreichend ist, ist eine Aufhebung der Stiftung zulässig¹²²⁷.

Gegen die behördliche Entscheidung der Zweckumwandlung oder der Aufhebung der Stiftung ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten nach § 40 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eröffnet¹²²⁸.

¹²²⁴ Staudinger-Hüttemann/Rawert, § 87 Rn. 7; Palandt-Ellenberger, § 87 Rn. 1, § 80 Rn. 6.

¹²²⁵ Staudinger-Hüttemann/Rawert, § 87 Rn. 13 f.

¹²²⁶ Staudinger-Hüttemann/Rawert, § 87 Rn. 14.

¹²²⁷ Palandt-Ellenberger, § 87 Rn. 2.

¹²²⁸ Palandt-Ellenberger, Vorb v § 80 Rn. 14; Staudinger-Hüttemann/Rawert, § 87 Rn. 16.

jj) Auflösung/Erlöschen

Die Stiftung wird aufgelöst, wenn sie gemäß § 87 I BGB von der Stiftungsaufsicht aufgehoben wird. Weitere Auflösungsgründe sind, vergleichbar wie bei Vereinen, Eintritt einer in der Satzung vorgesehenen auflösenden Bedingung oder eines Endtermins¹²²⁹, Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 86 S. 1 i. V. m. § 42 I BGB) oder Beschluss des zuständigen Organs der Stiftung¹²³⁰.

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen gemäß § 88 S. 1 BGB an die in der Stiftungsverfassung bestimmten Personen, ansonsten an den Fiskus des Bundeslandes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat, oder an einen anderen landesrechtlich bestimmten Anfallberechtigten (§ 88 S. 2 BGB).

¹²²⁹ Hk-BGB-Dörner, § 88 Rn. 1.

¹²³⁰ Palandt-Ellenberger, § 87 Rn. 3.

VI) Vergleich deutsches, argentinisches und brasilianisches Recht

Nachdem nun die rechtlichen Regelungen für NGOs in Argentinien und Brasilien aufgearbeitet und auch die Regelungen in Deutschland dargestellt wurden, wird nachfolgend ein Vergleich zwischen den drei unterschiedlichen nationalen Rechtssystemen gezogen. Es wird auf besonders problematische Regelungen und Regelungslücken hingewiesen, verglichen, welche Lösungsansätze die verschiedenen Rechtssysteme bieten und Stellung dazu genommen, welches die besten Lösungsmöglichkeiten sein könnten.

Dabei wird zuerst die Thematik der Erlangung der Rechtspersönlichkeit sowohl für Vereine als auch für Stiftungen vergleichend analysiert, bevor anschließend weitere relevante Regelungen speziell für Vereine und speziell für Stiftungen verglichen werden.

1) Erlangung der Rechtspersönlichkeit

Als erstes wird ein genereller Blick auf eine Thematik geworfen, die für Vereine wie Stiftungen gleichermaßen relevant ist: die unterschiedlichen Systeme zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit für juristische Personen.

a) Verschiedene Systeme zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit

Es gibt generell drei verschiedene Systeme, nach denen Vereine und Stiftungen Rechtspersönlichkeit erlangen¹²³¹:

- System der freien Körperschaftsbildung
- System der Normativbestimmungen/Registrierungssystem
- Konzessionssystem

¹²³¹ Palandt-*Ellenberger*, Einf v § 21 Rn. 5 ff; Hk-BGB-*Dörner*, vor §§ 21-89 Rn. 5; Staudinger-*Weick*, Einl zu §§ 21 ff., Rn. 60; Paes, S. 178; Lloveras, S. 76 ff; Pereira, S. 344 ff.

Die Definition und Einordnung in die verschiedenen System-Kategorien wird jedoch in der gesamten untersuchten Literatur sehr unterschiedlich gehandhabt. Teilweise werden mehr formelle (Variationen 1 und 2), teilweise mehr materielle (Variation 3), teilweise sowohl formelle als auch materielle Kriterien verwendet (Variationen 4 und 5). Je nach verwendeten Kriterien ist das Ergebnis der Einordnung in die verschiedenen Systeme für die drei untersuchten Rechtsordnungen sehr unterschiedlich.

aa) Variation 1: Erste formell-rechtliche Betrachtungsweise

Bei der ersten formell-rechtlichen, also eher rechtstechnischen Betrachtungsweise wird auf die Form des Aktes abgestellt, durch den die juristische Person ihre Rechtspersönlichkeit erhält¹²³². Danach ergeben sich die folgenden Kategorien:

- System der freien Körperschaftsbildung: Erlangung der Rechtspersönlichkeit allein durch Gründung, keinerlei staatliche Einflussnahme.
- Registrierungssystem: die juristische Person erhält ihre Rechtspersönlichkeit durch Registereintragung.
- Konzessionssystem: Erlangung der Rechtspersönlichkeit durch staatlichen Akt.

Nach dieser Variation ergeben sich folgende Schlussfolgerungen für die drei untersuchten Rechtsordnungen:

- Deutschland benutzt das System der freien Körperschaft für die nicht eingetragenen Vereine (wenn man vertritt, dass diese Rechtspersönlichkeit haben) und das Registrierungssystem für die

¹²³² MüKo-Reuter, vor § 21 Rn. 52, dieser erwähnt (neben der Möglichkeit einer materiell-rechtlichen Unterscheidung) die rechtstechnische Unterscheidung nach Registrierungs- und Konzessionsverfahren; auch Staudinger-Hüttemann/Rawert, Vorbem zu §§ 80 ff Rn. 20 und 25, § 80 Rn. 2, erwähnt sowohl materielle als auch formelle Aspekte, nimmt dann aber die Einteilung letztendlich nach den formellen Kriterien vor und unterscheidet zwischen Konzessionssystem und Registrierungsverfahren.

eingetragenen Vereine. Für Stiftungen wird das Konzessionssystem verwendet.

- Argentinien verwendet das System der freien Körperschaftsbildung für die *simples asociaciones* und das Konzessionssystem für die *asociaciones civiles* und Stiftungen.
- Brasilien benutzt das System der freien Körperschaft für die nicht eingetragenen Vereine (wenn man vertritt, dass diese Rechtspersönlichkeit haben) und das Registrierungssystem für die eingetragenen Vereine. Für Stiftungen wird eine Mischung aus Registrierungs- und Konzessionssystem verwendet: Diese benötigen zum Erhalt der Rechtspersönlichkeit sowohl eine staatliche Genehmigung als auch eine Registereintragung.

Auffällig an dem Vergleich nach dieser Einordnungsweise ist, dass sich für Deutschland und Brasilien ein ähnliches Resultat ergibt, abgesehen von den Stiftungen, die in Brasilien noch eine zusätzliche Registereintragung benötigen. Argentinien weicht von den anderen beiden Rechtsordnungen im Bezug auf die formalisierte Vereins-Form ab, indem es für sie das Konzessions- anstatt des Registrierungssystems verwendet.

bb) Variation 2: Zweite formell-rechtliche Betrachtungsweise

Auch die zweite Betrachtungsweise stellt auf die Form des Aktes ab, durch den die juristische Person ihre Rechtspersönlichkeit erhält, nimmt jedoch eine etwas andere Einteilung vor¹²³³:

- System der freien Körperschaftsbildung: Erlangung der Rechtspersönlichkeit allein durch Gründung.
- System der Anerkennung durch Registereintragung: die juristische Person erhält ihre Rechtspersönlichkeit durch Registereintragung.

¹²³³ Lloveras, S. 76 ff.

- System der Anerkennung durch staatlichen Akt: Erlangung der Rechtspersönlichkeit durch staatlichen Akt. Hierbei wird unterschieden zwischen der spezifischen und der generellen Anerkennung:
 - Die spezifische Anerkennung erfolgt im Einzelfall durch die Verwaltung.
 - Die generelle Anerkennung erfolgt durch den Gesetzgeber für eine ganze Kategorie von Personenvereinigungen, sofern sie die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Nach dieser Variation ergeben sich folgende Ergebnisse:

- Deutschland benutzt für die nicht eingetragenen Vereine (wenn man vertritt, dass diese Rechtspersönlichkeit haben) das System der generellen Anerkennung durch staatlichen Akt des Gesetzgebers (bei entsprechender Auslegung der Normen). Für die eingetragenen Vereine wird das System der Anerkennung durch Registereintragung verwendet. Für Stiftungen gilt das System der spezifischen Anerkennung durch staatlichen Akt der Verwaltung.
- Argentinien benutzt das System der generellen Anerkennung durch staatlichen Akt des Gesetzgebers für die *simples asociaciones*. Für die *asociaciones civiles* und Stiftungen wird das System der spezifischen Anerkennung durch Verwaltungsakt verwendet.
- Brasilien verwendet für die gesetzlich nicht geregelten nicht eingetragenen Vereine (wenn man deren Rechtspersönlichkeit anerkennt) das System der freien Körperschaftsbildung. Für die eingetragenen Vereine wird das System der Anerkennung durch Registereintragung verwendet. Für Stiftungen wird eine Mischung der Anerkennung durch Registereintragung und der spezifischen Anerkennung durch die Verwaltung verwendet.

Der Vergleich der drei Rechtsordnungen führt nach dieser Einordnungsweise zu folgendem Ergebnis: Für Deutschland und Brasilien weicht jetzt, anders als bei Variation 1, nicht mehr nur das System für die

Stiftungen ab (die in Brasilien noch einer zusätzlichen Registereintragung benötigen). Auch die Einordnung der nicht eingetragenen Vereine ist unterschiedlich, da diese in Deutschland gesetzlich geregelt sind und in Brasilien nicht. Argentinien weicht, ähnlich wie in Version 1, im Bezug auf die formalisierte Vereins-Form sowohl vom deutschen als auch vom brasilianischen Recht ab, indem das System der spezifischen Anerkennung durch Verwaltungsakt verwendet wird anstatt der Anerkennung durch Registereintragung.

cc) Variation 3: Überwiegend materiell-rechtliche Betrachtungsweise

Bei dieser Betrachtungsweise wird überwiegend auf materielle Kriterien abgestellt, nämlich ob und welche Voraussetzungen der Verein bzw. die Stiftung erfüllen muss, um Rechtspersönlichkeit zu erhalten, und ob, wenn es eine staatliche Mitwirkung gibt, es sich dabei um eine gebundene oder eine Ermessensentscheidung handelt¹²³⁴:

- System der freien Körperschaftsbildung: Die Gründung der juristischen Person ist vollkommen dem Parteiwillen überlassen.
- System der Normativbestimmungen: Erlangung der Rechtspersönlichkeit durch Registereintragung oder Anerkennung, auf die bei Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen ein Anspruch besteht.
- Konzessionssystem: Die Erlangung der Rechtspersönlichkeit ist von einer staatlichen Ermessensentscheidung (Genehmigung oder Verleihung) abhängig.

Nach dieser Variation ergeben sich teilweise ganz andere Ergebnisse als nach den beiden vorherigen:

¹²³⁴ Hk-BGB-Dörner, vor §§ 21-89 Rn. 5; Hof, S. 304 und 331, dieser nennt als Kriterium für das Normativsystem, im Gegensatz zum Konzessionssystem, einen Anspruch auf Anerkennung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen; MüKo-Reuter, vor § 21 Rn. 52, dieser erwähnt neben der Möglichkeit einer rechtstechnischen Unterscheidung auch die einer materiell-rechtlichen Unterscheidung zwischen Normativ- und Konzessionssystem, die danach getroffen wird, ob es ein Ermessen staatlicher Stellen gibt.

- Deutschland verwendet das System der Normativbestimmungen für die eingetragenen Vereine. Auch für die Stiftungen gilt das Normativsystem, denn diese haben bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Anerkennung¹²³⁵. Die Einordnung der nicht eingetragenen Vereine (wenn man vertritt, dass diese Rechtspersönlichkeit haben) macht Schwierigkeiten: Das System der freien Körperschaft ist nicht wirklich anwendbar, da auch für den nicht eingetragenen Verein einige gesetzliche Mindestvoraussetzungen gelten. Es ist jedoch keine Registereintragung oder Anerkennung vorgesehen, die nach dieser Variation für die Einteilung in das Normativsystem notwendig wäre.
- Bei Argentinien bereitet die Einordnung der *simples asociaciones* dieselben Schwierigkeiten wie bei den deutschen nicht eingetragenen Vereinen: Die Erlangung der Rechtspersönlichkeit ist nicht allein dem Parteiwillen überlassen, es müssen einige gesetzliche Voraussetzungen erfüllt werden, jedoch ist weder eine Registereintragung noch eine Anerkennung vorgesehen. Für die *asociaciones civiles* und Stiftungen hängt die Einordnung davon ab, ob man davon ausgeht, dass es sich bei der Genehmigung durch die Verwaltung um eine Ermessensentscheidung handelt oder um eine gebundene Entscheidung, also eigentlich eher nur eine Anerkennung. Die argentinische Verwaltung hat einerseits einen sehr weiten Beurteilungsspielraum bei ihrer Entscheidung und die Gerichte überprüfen diese Verwaltungsentscheidung neben möglicher Rechtswidrigkeit auch auf „Willkür“¹²³⁶ – dies könnte auf eine Ermessensentscheidung der Verwaltung hindeuten. Andererseits hängt die Entscheidung der Verwaltung von einer Beurteilung auf der Tatbestandsebene ab (insbesondere vom Tatbestandskriterium der Gemeinnützigkeit). Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen gibt es auf der Rechtsfolgenseite keine Wahl zwischen verschiedenen Handlungsmöglichkeiten, sondern die Rechtsfolge ist klar geregelt: Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die

¹²³⁵ Hk-BGB-Dörner, § 80 Rn. 1.

Genehmigung zu erteilen. Auch die gerichtliche Überprüfung der Verwaltungsentscheidung erfolgt auf der Tatbestandsseite (z. B. Vorliegen oder Nichtvorliegen der Gemeinnützigkeit). Es wird also nicht allein auf „Willkür“ geprüft und lediglich die rechtmäßige Ausübung eines Ermessens auf der Rechtsfolgenseite kontrolliert, sondern das Gericht setzt seine Beurteilung über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen an die Stelle der Beurteilung der Verwaltung. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass kein Ermessen der Verwaltung vorliegt, womit für die *asociaciones civiles* und Stiftungen also nicht das Konzessionssystem, sondern das Normativsystem verwendet wird.

- Brasilien verwendet für die gesetzlich nicht geregelten nicht eingetragenen Vereine (wenn man deren Rechtspersönlichkeit anerkennt) das System der freien Körperschaftsbildung. Für die eingetragenen Vereine wird das System der Normativbestimmungen benutzt. Für Stiftungen gilt, genauso wie im deutschen und argentinischen Recht, dass die Verwaltung, in dem Moment, in dem die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, keinen Ermessensspielraum hat, sondern die Stiftung anerkennen – und zusätzlich sich registrieren lassen – muss. Auch hier wird also das Normativsystem verwendet.

Diese Einordnungsweise zeigt, anders als die vorherigen beiden, für die formellere Vereinsform und die Stiftungen keine so deutlichen Unterschiede zwischen den drei Rechtsordnungen auf: Die Erlangung der Rechtspersönlichkeit ist nach dieser Variation in allen drei Rechtsordnungen im Normativsystem einzuordnen, denn es sind immer gesetzliche Voraussetzungen zu erfüllen und die Erlangung der Rechtspersönlichkeit hängt nie von einer staatlichen Ermessensentscheidung ab. Die verschiedenen Nuancen finden sich in den Details innerhalb des Normativsystems (Registereintragung oder Anerkennung). Für die

¹²³⁶ Die Überprüfung der Verwaltungsentscheidung auf Rechtswidrigkeit (*ilegitimidad*) und Willkür (*arbitrariedad*) wird geregelt in Art. 45 Abs. 2 CC (für den Original-Text siehe Fn. 376).

informellere Vereinsform hingegen wird wiederum der Unterschied deutlich zwischen Deutschland und Argentinien, die diese gesetzlich geregelt haben, und dem brasilianischen Recht, in dem die informellere Vereinsform nicht gesetzlich geregelt ist.

dd) Variation 4: Erste formell- und materiell-rechtliche Betrachtungsweise

In dieser Variation werden teilweise formelle, teilweise materielle Kriterien berücksichtigt¹²³⁷:

- System der freien Körperschaftsbildung: Die Gründung der juristischen Person ist vollkommen dem Parteiwillen überlassen.
- System der Normativbestimmungen: Erlangung der Rechtspersönlichkeit durch Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen und Registereintragung.
- Konzessionssystem: Erlangung der Rechtspersönlichkeit durch staatlichen Akt (Verleihung, Genehmigung oder Anerkennung).

Nach dieser Variation ergeben sich für die drei Rechtsordnungen folgende Ergebnisse:

- Deutschland benutzt das System der Normativbestimmungen für die eingetragenen Vereine und das Konzessionssystem für Stiftungen. Die Einordnung der nicht eingetragenen Vereine (wenn man vertritt, dass diese Rechtspersönlichkeit haben) bereitet Schwierigkeiten: Das System der freien Körperschaft ist nicht wirklich anwendbar, da auch für den nicht eingetragenen Verein einige gesetzliche Mindestvoraussetzungen gelten. Es ist jedoch keine Registereintragung vorgesehen, die nach dieser Variation für die Einteilung in das System der Normativbestimmungen notwendig wäre.
- Argentinien verwendet das Konzessionssystem für die *asociaciones civiles* und Stiftungen. Die Einordnung der *simples asociaciones*

¹²³⁷ Staudinger-Weick, Einl zu §§ 21 ff, Rn. 60; Pereira, S. 344 ff.

unterliegt wieder demselben Problem wie die Einordnung der deutschen nicht eingetragenen Vereine: Es müssen gesetzliche Mindestvoraussetzungen erfüllt, jedoch keine Registereintragung vorgenommen werden, daher passen die *simples asociaciones* in keine der drei Kategorien richtig.

- Brasilien benutzt das System der freien Körperschaftsbildung für die gesetzlich nicht geregelten nicht eingetragenen Vereine und das System der Normativbestimmungen für die eingetragenen Vereine. Stiftungen unterliegen einer Art Mischform zwischen dem System der Normativbestimmungen und dem Konzessionssystem: Sie müssen gesetzliche Voraussetzungen erfüllen und in ein Register eingetragen werden, benötigen jedoch auch eine staatliche Genehmigung.

Der Vergleich der drei Rechtsordnungen nach dieser Variation zeigt Übereinstimmungen für die Regelung der Stiftungen auf, abgesehen davon, dass diese in Brasilien wiederum noch einer zusätzlichen Registereintragung bedürfen. Deutliche Unterschiede ergeben sich, wie bei Variante 1 und 2, wieder für die formellere Vereinsform, die in Argentinien dem Konzessionssystem unterliegt, in Deutschland und Brasilien hingegen dem Normativsystem. Für die informellere Vereinsform wird wiederum, wie in Variation 3, der Unterschied deutlich zwischen Deutschland und Argentinien, die diese gesetzlich geregelt haben, und Brasilien, das die informellere Vereinsform nicht gesetzlich geregelt hat.

ee) Variation 5: Zweite formell- und materiell-rechtliche Betrachtungsweise

Auch diese Variation betrachtet sowohl formell- als auch materiell-rechtliche Aspekte, unterscheidet die drei Kategorien aber anders als in Variation 4 folgendermaßen¹²³⁸:

¹²³⁸ Palandt-Ellenberger, Einf v § 21 Rn. 5 ff; Paes, S. 178, wobei dieser im Normativssystem nur die Registereintragung aufführt, die Anerkennung als gebundene Entscheidung wird bei der Einteilung nicht berücksichtigt.

- System der freien Körperschaftsbildung: Erlangung der Rechtspersönlichkeit durch Erfüllung der normativen Voraussetzungen für ihre Gründung. Eine staatliche Kontrolle der Einhaltung der Voraussetzungen findet nicht statt.
- System der Normativbestimmungen: Auch hier müssen bestimmte normative Voraussetzungen erfüllt werden. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird jedoch im Einzelfall von staatlicher Seite überprüft. Anschließend findet eine Registereintragung bzw. eine Anerkennung statt.
- Konzessionssystem: Erlangung der Rechtspersönlichkeit aufgrund staatlicher Verleihung oder Genehmigung. Die staatliche Stelle entscheidet von Fall zu Fall nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach dieser Variation ergeben sich wiederum andere Ergebnisse:

- Deutschland benutzt das System der freien Körperschaftsbildung für die nicht eingetragenen Vereine (wenn man davon ausgeht, dass diese Rechtspersönlichkeit haben) und das System der Normativbestimmungen für die eingetragenen Vereine und Stiftungen.
- Argentinien benutzt das System der freien Körperschaftsbildung für die *simples asociaciones*. Für die *asociaciones civiles* und Stiftungen wird das System der Normativbestimmungen verwendet (wenn man aufgrund der oben ausgeführten Erwägungen zu dem Ergebnis gelangt, dass kein Ermessen der Verwaltung vorliegt).
- Brasilien verwendet das System der Normativbestimmungen für die eingetragenen Vereine und Stiftungen. Die nicht eingetragenen Vereine (wenn man vertritt, dass diese Rechtspersönlichkeit haben) können nicht richtig eingeordnet werden, da sie keinen gesetzlichen Voraussetzungen unterliegen, die nach dieser Variation notwendiges Kriterium für das System der freien Körperschaftsbildung sind.

Nach dieser Einordnungsweise ergeben sich für alle drei Rechtsordnungen dieselben Ergebnisse – mit Ausnahme der nicht eingetragenen Vereine im

brasilianischen Recht –, wobei die informelleren Vereinsformen jeweils anders eingeordnet werden als die formelleren Vereinsformen und Stiftungen. Der Hauptunterschied vom argentinischen im Vergleich zum deutschen und brasilianischen Recht – staatliche Anerkennung anstelle Registereintragung für die formellere Vereinsform – wird nach dieser Variation nicht deutlich gemacht, da Anerkennung und Registereintragung in dieselbe Kategorie fallen.

ff) Stellungnahme

Keine der fünf Variationen ist vollkommen zufrieden stellend:

Variation 1 und 2 sind rein rechtstechnische Betrachtungsweisen, die nur auf die Form der staatlichen Mitwirkung abzielen, ohne dabei den inhaltlich wichtigen Faktor, ob bei dieser Mitwirkung ein staatlicher Ermessensspielraum besteht, zu berücksichtigen.

Bei der Variation 2 überzeugt zudem auch die Einordnung der verschiedenen Kategorien nicht wirklich. Zum einen ist eine generelle Anerkennung durch den Gesetzgeber für eine ganze Gruppe bei Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen zu verschieden von einer spezifischen Anerkennung durch die Verwaltung, um als Unterformen in dieselbe Kategorie eingeordnet zu werden. Zum anderen müsste dann logischerweise auch die Registereintragung als eine Unterform in diese Kategorie staatlicher Anerkennung fallen, denn auch dort ist eine staatliche Beteiligung – durch die Registerbehörden – gegeben.

Variation 3 thematisiert zwar den inhaltlich wesentlichen Faktor, ob gesetzliche Vorgaben oder ein staatliches Ermessen für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit eine Rolle spielt. Jedoch wird die Möglichkeit der Erlangung der Rechtspersönlichkeit durch Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen ohne zusätzliche Registereintragung oder Anerkennung nicht berücksichtigt.

Dieselbe Problematik ergibt sich bei Variation 4. Diese berücksichtigt außerdem die inhaltliche Frage des staatlichen Ermessens nicht.

Variation 5 berücksichtigt sowohl die Form der staatlichen Mitwirkung als auch die Frage des Ermessens. Allerdings sollte meiner Ansicht nach noch einmal differenziert werden zwischen der staatlichen Mitwirkung in Form der Registereintragung und der Mitwirkung in Form der Anerkennung. Zudem berücksichtigt Variation 5 nicht die Möglichkeit, dass die Gründung der juristischen Person vollkommen dem Parteiwillen überlassen ist. Diese Möglichkeit wird in den Variationen 3 und 4 meiner Ansicht nach richtigermaßen dem System der freien Körperschaftsbildung zugeordnet. Die Erlangung der Rechtspersönlichkeit durch Erfüllung der normativen Voraussetzungen für ihre Gründung hingegen gehört nach meiner Ansicht nicht in das System der freien Körperschaftsbildung, sondern stellt wieder eine Unterform des Normativsystems dar.

Keine der bisherigen Variationen berücksichtigt die Möglichkeit einer Kombination von Anerkennung und Registereintragung, wie sie für Stiftungen im brasilianischen Recht verwendet wird.

Das Normativsystem ist damit, in Abwandlung der Variation 3, noch einmal zu unterteilen in vier Unterformen, die alle die Erfüllung normativer Voraussetzungen voraussetzen, aber unterschiedliche Abstufungen staatlicher Beteiligung voneinander trennen: keine Beteiligung, Registereintragung, Anerkennung durch die Verwaltung, Anerkennung plus Registereintragung. Damit ergeben sich folgende Kategorien:

- System der freien Körperschaftsbildung: Die Gründung der juristischen Person ist vollkommen dem Parteiwillen überlassen.
- Normativsystem: Zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit müssen normative Voraussetzungen erfüllt werden. Sollte eine Beteiligung staatlicher Stellen durch Registereintragung oder Anerkennung vorgesehen sein, so hat der Verein bzw. die Stiftung einen Anspruch hierauf.

- Einfaches Normativsystem: Die Rechtspersönlichkeit wird erlangt durch Erfüllung der normativen Mindestvoraussetzungen für ihre Gründung. Eine staatliche Kontrolle der Einhaltung der Voraussetzungen findet nicht statt.
- Normativsystem mit Registereintragung: Die Einhaltung der normativen Voraussetzungen wird im Einzelfall von staatlicher Seite überprüft. Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Registereintragung.
- Normativsystem mit Anerkennung: Die Einhaltung der normativen Voraussetzungen wird im Einzelfall von staatlicher Seite überprüft. Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Anerkennung durch die Verwaltung.
- Normativsystem mit Anerkennung und Registereintragung: Die Einhaltung der normativen Voraussetzungen wird im Einzelfall von staatlicher Seite überprüft. Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Anerkennung durch die Verwaltung und Registereintragung.
- Konzessionssystem: Erlangung der Rechtspersönlichkeit aufgrund staatlicher Verleihung oder Genehmigung. Die staatliche Stelle entscheidet von Fall zu Fall nach ihrem Ermessen.

Danach ergeben sich für die untersuchten Rechtsordnungen folgende Ergebnisse:

- Deutschland benutzt das einfache Normativsystem für die nicht eingetragenen Vereine (wenn man vertritt, dass diese Rechtspersönlichkeit haben) und das Normativsystem mit Register-eintragung für die eingetragenen Vereine. Für Stiftungen wird das Normativsystem mit Anerkennung verwendet.
- Argentinien benutzt für die *simples asociaciones* das einfache Normativsystem und für die *asociaciones civiles* und Stiftungen das Normativsystem mit Anerkennung.

- Brasilien verwendet das System der freien Körperschaft für die nicht eingetragenen Vereine (wenn man davon ausgeht, dass diese Rechtspersönlichkeit haben) und für die eingetragenen Vereine das Normativsystem mit Registereintragung. Für Stiftungen gilt das Normativsystem mit Anerkennung und Registereintragung.

Nach dieser Einteilungsweise werden im Vergleich folgende Ergebnisse deutlich:

- Eine Ermessensentscheidung des Staates (Konzessionssystem) gibt es in keinem der drei Rechtssysteme, weder für Vereine noch für Stiftungen.
- Die deutsche und die argentinische Rechtsordnung behandeln die Stiftung ähnlich: Stiftungen müssen eine staatliche Anerkennung erhalten, auf die sie einen Anspruch haben, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (Normativsystem mit Anerkennung). Das brasilianische Recht fordert für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit zusätzlich noch eine Registereintragung (Normativsystem mit Anerkennung und Registereintragung).
- Die informellere Vereinsform hängt nur in Brasilien allein vom Parteiwillen ab (System der freien Körperschaftsbildung). In Deutschland und Argentinien hingegen muss auch der informellere, nicht eingetragene Verein bestimmte gesetzliche Mindestvoraussetzungen erfüllen, ohne dass diese jedoch staatlich kontrolliert werden (einfaches Normativsystem).
- Ein weiterer deutlicher Unterschied besteht zwischen den drei Rechtsordnungen im Hinblick auf die formellere Vereinsform: Bei allen ist eine staatliche Beteiligung erforderlich, auf die der Verein bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch hat, jedoch wird in Deutschland und Brasilien das Normativsystem mit Registereintragung verwendet, in Argentinien hingegen das Normativsystem mit Anerkennung durch die Verwaltung. Die argentinische Rechtsordnung ist damit die einzige der drei, die die formellere Vereinsform genau denselben Anforderungen für die

Erlangung der Rechtspersönlichkeit unterwirft wie die Stiftung – trotz der Unterschiede zwischen diesen beiden Rechtsformen.

b) Fazit des Vergleichs zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit

Aus den vergleichenden Beobachtungen kann zu dem Themenbereich Erlangung der Rechtspersönlichkeit von Vereinen und Stiftungen für die drei untersuchten Rechtsordnungen folgendes Fazit mit entsprechenden Reformvorschlägen gezogen werden:

aa) Deutsches Recht

(1) Nicht eingetragene Vereine

Es ist positiv zu vermerken, dass der nicht eingetragene Verein im deutschen Recht überhaupt gesetzlich geregelt ist. Allerdings fehlen jegliche klaren Regelungen zu dessen Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit. So heißt der nicht eingetragene Verein nach dem Gesetzeswortlaut noch „nicht rechtsfähiger“ Verein, obwohl seine partielle Rechtsfähigkeit inzwischen nach der neueren Rechtsentwicklung anerkannt ist. Umfang der Rechtsfähigkeit und die Frage der Rechtspersönlichkeit sind umstritten und gesetzlich nicht geregelt.

Die anderen beiden untersuchten Rechtsordnungen bieten in dieser Hinsicht keine besseren Lösungsansätze: Das brasilianische Recht regelt die nicht eingetragenen Vereine überhaupt nicht. Das argentinische Recht verfügt zwar über eine Regelung für eine weniger formelle Vereinsform (*simples asociaciones*), diese ist jedoch ähnlich widersprüchlich und unvollständig wie die deutsche.

Der deutsche Gesetzgeber sollte die neueren Rechtsentwicklungen durch die Rechtsprechung und Lehre berücksichtigen und den „nicht rechtsfähigen“ in „nicht eingetragenen“ Verein umbenennen, die inzwischen überholte Verweisung des § 54 S. 1 BGB auf das Gesellschaftsrecht streichen und

klarstellen, in welchem Umfang die Vorschriften für den eingetragenen Verein auf den nicht eingetragenen Verein anzuwenden sind. Ferner wäre es wichtig, den Umfang der partiellen Rechtsfähigkeit und die Frage der Rechtspersönlichkeit des nicht eingetragenen Vereins gesetzlich zu regeln¹²³⁹.

(2) Eingetragene Vereine und Stiftungen

Angesichts der verfassungsrechtlich garantierten Vereinigungs- und Stiftungsfreiheit ist es angemessen, dass eingetragene Vereine und Stiftungen im deutschen Recht – ebenso wie im argentinischen und brasilianischen – ihre Rechtspersönlichkeit unabhängig von staatlichem Ermessen erhalten und einen Anspruch hierauf haben, sofern sie die gesetzlichen Bedingungen erfüllen.

Auch die Unterscheidung zwischen der Registereintragung für die eingetragenen Vereine und der Anerkennung für Stiftungen, die das deutsche, anders als das argentinische Recht vornimmt, ist sinnvoll: Vereine benötigen generell weniger staatlicher Kontrolle als Stiftungen, da sie ihre Mitglieder zur internen Kontrolle ihrer Organe haben. Stiftungen fehlt eine solche interne Kontrollinstanz, ihre Überwachung durch die Stiftungsaufsicht ist daher, anders als bei Vereinen, notwendig. Die Kontrolle der Stiftungsaufsicht beginnt konsequenterweise bereits bei Entstehung der Stiftung durch ihre Anerkennung.

Negativ fällt allerdings auf, dass eine der Voraussetzungen zur Anerkennung der Stiftung im deutschen Recht vom Gesetzgeber viel zu unbestimmt formuliert ist, nämlich dass der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährden darf. Hieran wird kritisiert, dass es mit dem Grundrecht auf Stiftung unvereinbar ist, die Auslegung des unbestimmten Begriffs der „Gemeinwohlgefährdung“ der Verwaltungsbehörde zu

¹²³⁹ Der vom Bundesjustizministerium 2004 vorgelegte Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Vereinsrechts enthielt einige dieser Vorschläge bereits, wie z.B. die Änderung des § 54 BGB, wurde jedoch bislang in diesen Aspekten nicht umgesetzt, vgl. hierzu oben unter Punkt V 4 a bb).

überlassen, diese Entscheidung müsste vom Gesetzgeber getroffen oder zumindest von ihm geleitet werden¹²⁴⁰. Diese Kritik ist meiner Ansicht nach berechtigt: Die Verwaltung erhält durch diese unbestimmte Formulierung einen verfassungsrechtlich bedenklichen, viel zu weiten Interpretationsspielraum.

Diese Problematik ist in den anderen beiden Rechtsordnungen ebenso vorhanden und nicht besser gelöst: Auch das brasilianische Recht setzt für die Registereintragung einer Stiftung voraus, dass deren Zweck nicht das Gemeinwohl gefährdet. Darüber hinaus verlangt es auch noch, unter der Verwendung diverser weiterer unbestimmter Rechtsbegriffe, dass der Stiftungszweck „die öffentliche oder soziale Ordnung, die Moral oder die guten Sitten“ nicht gefährde. Das argentinische Recht geht noch weiter und fordert für die Anerkennung einer Stiftung nicht nur die Nichtgefährdung des Gemeinwohls, sondern vielmehr die Gemeinnützigkeit des Stiftungszwecks.

Es wäre wichtig, dass der deutsche Gesetzgeber den Begriff der „Gemeinwohlgefährdung“ in § 80 II BGB genauer konkretisiert und die Auslegung dieses Begriffs nicht länger den Stiftungsaufsichten überlässt.

Eine Möglichkeit wäre es z. B., in Anlehnung an § 3 I 1 1. HS VereinsG die Gemeinwohlgefährdung so zu definieren, dass sie nur dann besteht, wenn der Zweck der Stiftung oder ihre Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

bb) Argentinisches Recht

(1) *Simple asociaciones und simples asociaciones irregulares*

Auch hier ist zwar im Vergleich zum brasilianischen Recht immerhin eine rudimentäre Regelung zu den informelleren Vereinsformen der *simples*

¹²⁴⁰ Reuter 2002, S. 49.

asociaciones und der *simples asociaciones irregulares* vorhanden, auch diese benötigt jedoch diverse Klarstellungen und Erweiterungen.

Es müsste geregelt werden, in welchem Umfang das Gesellschaftsrecht subsidiär auf die *simples asociaciones* und die *simples asociaciones irregulares* anzuwenden ist. Ferner müsste klargestellt werden, dass die *simples asociaciones* Rechtspersönlichkeit besitzen¹²⁴¹, und der Umfang ihrer Rechtsfähigkeit und Haftung geregelt werden.

Des Weiteren müsste im Bezug auf die *simples asociaciones irregulares* gesetzlich geklärt werden, ob die Tatsache, dass nach dem Wortlaut des Art. 46 S. 3 CC zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern unterschieden wird, bedeutet, dass *simples asociaciones irregulares* doch eine teilweise Rechtsfähigkeit oder Rechtspersönlichkeit zugestanden wird. Angesichts der Tatsache, dass die *simples asociaciones irregulares* keinerlei gesetzlichen Mindestvoraussetzungen unterliegen, sollte dies meiner Ansicht nach im Interesse der Rechtssicherheit abgelehnt werden.

(2) *Asociaciones civiles* und Stiftungen

Im Bezug auf die formalisiertere Vereinsform der *asociaciones civiles* und auf die Stiftungen fällt im argentinischen Recht positiv auf, dass deren (formalisierte) Rechtspersönlichkeit¹²⁴² der verfassungsrechtlich garantierten Vereinigungs- und Stiftungsfreiheit entsprechend, ähnlich wie im deutschen und brasilianischen Recht, nicht von staatlichem Ermessen

¹²⁴¹ Dies ist in dem bisher noch nicht verabschiedeten Projekt des neuen, vereinheitlichten Zivil- und Handelsgesetzbuches von 2012 auch bereits vorgesehen, siehe hierzu oben unter Punkt III 3 a bb) (2).

Anmerkung: Diese Dissertation wurde zum Stand Januar 2015 erstellt. Spätere Gesetzesänderungen, insbesondere durch den am 01.08.2015 in Argentinien in Kraft getretenen *Código Civil y Comercial de la Nación*, sind nicht erfasst.

¹²⁴² Der Begriff der "formalisierten" Rechtspersönlichkeit der *asociaciones civiles* wird hier verwendet zur Unterscheidung von der „einfachen" Rechtspersönlichkeit der weniger formellen Vereinsform wie der *simples asociaciones* (und auch der nicht eingetragenen Vereine im deutschen und brasilianischen Recht, sofern man deren Rechtspersönlichkeit anerkennt). Für Stiftungen ist die "formalisierte" die einzige Form der Rechtspersönlichkeit, für sie gibt es, anders als für die Vereine, keine Alternativen ohne formelle staatliche Anerkennung.

abhängig ist, sondern sie bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Anerkennung haben.

Problematisch ist aber auch hier der weite Interpretationsspielraum, der der Verwaltung eingeräumt wird bei der Beurteilung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Dabei wird, anders als im deutschen Recht, nicht nur verlangt, dass der Zweck einer Stiftung nicht gemeinwohlgefährdend ist, sondern es wird ein gemeinnütziger Zweck verlangt – und dies sowohl für Vereine wie auch für Stiftungen. Hier könnte sich das argentinische Recht ein Beispiel am deutschen oder brasilianischen Recht nehmen, die Gemeinnützigkeit für Vereine und Stiftungen erst im Zusammenhang mit steuerlichen und sonstigen finanziellen Begünstigungen verlangen, nicht jedoch schon für den Erhalt der (formalisierten) Rechtspersönlichkeit.

Nicht ohne Grund wird in dem aktuellen Gesetzesprojekt zum Zivil- und Handelsgesetzbuch vorgeschlagen, das Gemeinnützigkeitserfordernis für Vereine abzuschaffen (siehe oben unter Punkt III 3 a bb (2)). Gefordert wird danach nur noch, ähnlich dem deutschen und brasilianischen Recht, dass das Vereinsziel dem „Allgemeininteresse“ (*interés general*) nicht zuwiderlaufe¹²⁴³. Dabei werden nach dem argentinischen Gesetzesprojekt, besser als in der aktuellen deutschen und brasilianischen Gesetzgebung, auch zumindest einige Leitlinien vorgegeben, unter welchen Aspekten der Begriff des Allgemeininteresses auszulegen sei, nämlich „innerhalb des Respekts verschiedener Identitäten, Glaubensrichtungen und Traditionen [...], seien diese kultureller, religiöser, künstlerischer, literarischer, sozialer, politischer oder ethnischer Natur, solange diese die verfassungsrechtlichen Werte nicht verletzen“¹²⁴⁴.

¹²⁴³ Vgl. Art. 168 S. 1 ACCC, dieser lautet im Original: “Objeto. La asociación civil debe tener un objeto que no sea contrario al interés general. [...]”.

¹²⁴⁴ Vgl. Art. 168 S. 2 ACCC, dieser lautet im Original: “Ese interés general se interpreta dentro del respeto a las diversas identidades, creencias y tradiciones, sean culturales, religiosas, artísticas, literarias, sociales, políticas o éticas que no vulneren los valores constitucionales.”.

Wenn die Formalisierung eines Vereins in Argentinien nicht mehr von der Gemeinnützigkeit abhängig gemacht wird, könnte auch das veraltete Anerkennungssystem für Vereine abgeschafft werden, das einen weiteren, unnötig starken staatlichen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit darstellt, und durch ein moderneres Registrierungssystem ersetzt werden. Die genaue Prüfung des Vereinszwecks durch die Verwaltungsbehörden müsste dann, getrennt von der Frage der Formalisierung des Vereins, entsprechend des deutschen oder brasilianischen Modells nur noch für den Zweck der Anerkennung der Gemeinnützigkeit und damit zusammenhängender finanzieller Vorteile für den Verein erfolgen.

cc) Brasilianisches Recht

(1) Nicht eingetragene Vereine

Die Gründung nicht eingetragener Vereine hängt in Brasilien, anders als in Deutschland und Argentinien, allein vom Parteiwillen ab, ohne dass bestimmte gesetzliche Mindestvoraussetzungen erfüllt werden müssen.

Wenn man vertritt, dass die nicht eingetragenen Vereine Rechtspersönlichkeit haben, dann wäre es im Interesse der Rechtssicherheit sehr sinnvoll, auch diese Vereine gesetzlich zu regeln und ein Mindestmaß an Grundanforderungen zu stellen. Begrüßenswert wäre eine vollständige und umfassende Regelung, die auch Fragen des Umfangs der Rechtsfähigkeit und der Haftung der nicht eingetragenen Vereine festlegt.

(2) Eingetragene Vereine und Stiftungen

Hinsichtlich der eingetragenen Vereine und der Stiftungen ist auch im brasilianischen Recht, genauso wie im deutschen und argentinischen, kein Ermessen auf staatlicher Seite eingeräumt, wenn es um die Entscheidung über deren (formalisierte) Rechtspersönlichkeit geht. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Anerkennung und/oder Registereintragung des Vereins bzw. der Stiftung vorzunehmen. Dies ist

eine Regelung, die im Einklang mit der verfassungsrechtlich geschützten Vereinigungs- und Stifterfreiheit und dem modernen Verständnis des Verhältnisses zwischen Staat und zivilgesellschaftlichen Organisationen steht.

Ähnlich wie im deutschen Recht hat auch das brasilianische Recht strengere Anforderungen für die Erlangung der (formalisierten) Rechtspersönlichkeit für Stiftungen als für eingetragene Vereine, indem Stiftungen, im Gegenteil zu Vereinen, einer staatlichen Anerkennung bedürfen. Dies macht anhand des fehlenden internen Kontrollsystems der Stiftungen im Unterschied zu den Vereinen auch Sinn (siehe Erläuterungen oben zum deutschen Recht unter Punkt VI 1 b aa (2)).

Das brasilianische Recht fordert, anders als das deutsche und argentinische, für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit von Stiftungen zusätzlich zur Anerkennung noch eine Registereintragung. Dieses ist auch dem deutschen Recht kein allzu entfernter Gedanke, eine solche obligatorische, konstitutive Registereintragung wurde im Rahmen der deutschen Stiftungsrechtsreform ebenfalls diskutiert, letztendlich aber abgelehnt. Ein solches zusätzliches Erfordernis der Registereintragung erhöht sicherlich noch weiter die Rechtssicherheit, ist aber aufgrund der ohnehin schon vorhandenen Kontrolle von seiten der Stiftungsaufsichtsbehörden meiner Ansicht nach nicht unbedingt erforderlich.

2) Vereine

Im Folgenden werden die drei untersuchten Rechtsordnungen im Hinblick auf weitere besonders interessante Thematiken zur Regelung speziell von Vereinen miteinander verglichen.

a) Verfassungsrechtlicher Schutz der Vereinigungsfreiheit

Der verfassungsrechtliche Schutz von Vereinen ist im argentinischen Recht im Vergleich am geringsten ausgeprägt, im brasilianischen Recht hingegen am weitesten:

Die argentinische Verfassung schützt nur die Vereinigungsfreiheit „zu nützlichen Zwecken“, im Gegensatz zur deutschen und brasilianischen Verfassung, die praktisch jegliche Vereinigung schützen, solange sie zu legalen Zwecken erfolgt. Dadurch eröffnet in Argentinien bereits die Verfassung einen bedenklich weiten Interpretationsspielraum der Legislative und Judikative im Bezug auf die „Nützlichkeit“ eines Vereinszwecks. Andererseits garantieren die von Argentinien unterzeichneten internationalen Abkommen, die ebenfalls Verfassungsrang innehaben, eine weniger begrenzte Vereinigungsfreiheit. Dieser Aspekt sollte dazu führen, dass die erwähnten „nützlichen Zwecke“ völkerrechtskonform sehr weit auszulegen sind.

Die Vereinsautonomie wird durch die argentinische Verfassung nicht geschützt. Im deutschen Recht geschieht dies zumindest durch richterliche Auslegung der Vereinigungsfreiheit, die von einer umfangreichen Vereinsautonomie ausgeht. Am besten werden Vereine jedoch von der brasilianischen Verfassung gegen staatliche Eingriffe in ihre Autonomie geschützt, die bereits im Wortlaut der Schutznorm deutlich macht, dass Vereinigungen keinerlei staatlicher Genehmigung bedürfen und es dem Staat auch verwehrt ist, in ihren Betrieb einzugreifen.

Die brasilianische Verfassung bestimmt zudem, dass Vereine nur durch Gerichtsentscheidung aufgelöst werden dürfen. Die deutsche Verfassung tut dies nicht, gibt dafür aber einen sehr restriktiven Kreis an Gründen für eine Vereinsauflösung vor (Verstoß gegen Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung). Ideal für den Schutz von Vereinen wäre eine Kombination aus beidem: Auflösung nur durch Gerichtsbeschluss plus eine enge Vorgabe für Auflösungsgründe. Die

argentinische Verfassung hingegen enthält keinerlei Vorschriften über die Auflösung von Vereinen und lässt der Legislative und Judikative auch hier wiederum einen viel zu weiten Handlungsspielraum.

Die argentinische und die brasilianische Verfassung enthalten beide besondere Rechtsschutzmöglichkeiten für Vereine (zur Verteidigung von Kollektivrechten bzw. zur Verteidigung der Interessen ihrer Mitglieder) – Regelungen, die die Rechte der Vereine stärken und in der deutschen Verfassung bedauerlicherweise komplett fehlen.

Das brasilianische Recht sichert zudem Immunität von Steuern und Sozialbeiträgen für bestimmte Typen von Nonprofit-Vereinigungen verfassungsrechtlich – vergleichbare Vorteile bietet das deutsche und argentinische Verfassungsrecht nicht.

b) Wirtschaftliche und Idealvereine

Alle drei Rechtssysteme sind auf nichtwirtschaftliche, also Idealvereine fokussiert. Das Konzept des wirtschaftlichen Vereins ist lediglich im deutschen Recht vorhanden – und hat in der Praxis kaum Relevanz. Im argentinischen und brasilianischen Recht ist ein Verein bereits per Definition nichtwirtschaftlich ausgerichtet.

Dies ist sehr sinnvoll, denn für wirtschaftliche Tätigkeiten sind die gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Rechtsformen viel geeigneter als die Form des Vereins. Nicht ohne Grund wird im deutschen Recht die Abschaffung des wirtschaftlichen Vereins, der ohnehin wenig praktische Relevanz hat, schon seit Jahren diskutiert (vergleiche hierzu den Referentenentwurf zur Reform des Vereinsrechts aus dem Jahre 2004, siehe oben unter Punkt V 4 a bb)).

c) **Verschiedene Vereinstypen: Rechtspersönlichkeit, Rechtsfähigkeit und Haftung**

Alle drei Rechtssysteme kennen eine formalisierte und eine weniger formelle Form des Vereins – das argentinische Recht hat innerhalb der weniger formellen Form sogar noch zwei Abstufungen.

Die Frage der Rechtspersönlichkeit bzw. des Umfangs der Rechtsfähigkeit der nicht formalisierten Vereine ist in allen drei Rechtsordnungen umstritten. Dies wirkt sich insbesondere auch auf die Frage der Haftung aus: Wer haftet bei einem nicht formalisierten Verein, der Verein selbst oder seine Mitglieder? Und in welchem Umfang?

Vergleichend zu den verschiedenen Vereinstypen, ihrer Rechtspersönlichkeit, Rechtsfähigkeit und Haftung in den drei verschiedenen Systemen ist Folgendes zu bemerken:

Im deutschem Recht gibt es als formalisierte Vereinsform (abgesehen von dem hier irrelevanten wirtschaftlichen Verein) den eingetragenen Idealverein, der Rechtspersönlichkeit und volle Rechtsfähigkeit besitzt, und als weniger formelle Form den nicht eingetragenen Verein, dessen partielle Rechtsfähigkeit nach der neueren Rechtsentwicklung anerkannt, ihr genauer Umfang jedoch, ebenso wie seine Rechtspersönlichkeit selbst, umstritten ist. Hier fehlt es an einer klaren, ausdrücklichen gesetzlichen Regelung (siehe oben unter Punkt VI 1 b aa (1)). Auf den nicht eingetragenen Idealverein, wird – entgegen des Gesetzeswortlauts – in der Praxis Vereinsrecht, kein Gesellschaftsrecht angewandt. Seine Mitglieder sind daher ebenso wie beim eingetragenen Verein von jeglicher Haftung – sowohl für Verbindlichkeiten als auch für Schäden Dritter – befreit, nur der für den Verein Handelnde unterliegt persönlicher Haftung. Dies ist, neben der Schwierigkeit des umstrittenen Umfangs seiner Rechtsfähigkeit, der Hauptnachteil des nicht eingetragenen gegenüber dem eingetragenen Verein im deutschen Recht.

Das brasilianische Recht kennt, ähnlich dem deutschen Recht, als formalisierte Vereinsform den eingetragenen Verein, der sowohl Rechtspersönlichkeit als auch volle Rechtsfähigkeit hat, und als weniger formelle Form den nicht eingetragenen Verein (*associação irregular*), dessen Rechtspersönlichkeit und teilweise Rechtsfähigkeit umstritten ist. Der eingetragene Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, beim nicht eingetragenen Verein hingegen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch. Die nicht eingetragene Form des Vereins ist daher sehr unvorteilhaft.

Im argentinischen Recht gibt es drei verschiedene Formen des Vereins:

- Der Verein mit staatlicher Anerkennung (*asociación civil*), der formalisierte Rechtspersönlichkeit und volle Rechtsfähigkeit besitzt,
- der Verein ohne Anerkennung, dessen Gründung und Ernennung der Vereinsleitung aber durch öffentliche Urkunde oder öffentlich beglaubigte Privaturkunde belegt ist (*simple asociación*), sein Rechtspersönlichkeit ist überwiegend anerkannt, der Umfang seiner Rechtsfähigkeit aber umstritten, und
- der de facto-Verein, der diese Formvorschriften nicht erfüllt (*simple asociación irregular*) und weder Rechtspersönlichkeit noch Rechtsfähigkeit besitzt.

Die Mitglieder der *asociación civil* unterliegen keinerlei persönlicher Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins. Bei den *simples asociaciones* ist dies umstritten: Teilweise wird vertreten, auch bei diesen hafte nur das Vereinsvermögen, nach anderer Ansicht wird ergänzend das Gesellschaftsrecht angewandt und eine anteilige Haftung der Mitglieder bejaht. Im Falle der *simple asociación irregular* haften Gründungsmitglieder und Vereinsverwaltung sogar gesamtschuldnerisch.

Nicht formalisierte Idealvereine haben in Argentinien also eine sehr viel ungünstigere Rechtsstellung als in Deutschland, zumindest im Falle der *simple asociación irregular* und – nach der Ansicht, die das Gesellschaftsrecht anwendet – auch im Falle der *simple asociación*. Auch

nach dem brasilianischen Recht sind nicht formalisierte Idealvereine im Vergleich zum deutschen und auch zum argentinischen Recht deutlich benachteiligt. Anders als in Argentinien hängt die Formalisierung in Brasilien jedoch nicht von dem Kriterium der staatlichen Anerkennung ab, sondern – genau wie in Deutschland – allein von der Eintragung des Vereins. Hinzu kommt, dass diese staatliche Anerkennung in Argentinien auch nur bei anerkannter Gemeinnützigkeit erteilt wird.

Das argentinische Recht vermischt mit der (formalisierten) Rechtspersönlichkeit und der Gemeinnützigkeit zwei Kriterien, die getrennt betrachtet werden sollten. Es gibt keinen überzeugenden Grund, nur als gemeinnützig anerkannten Vereinen den Erhalt der formalisierten Rechtspersönlichkeit zu ermöglichen. Wenn dies geschieht, weil man sichergehen möchte, dass wirtschaftliche Betätigungen anderen, geeigneteren Rechtsformen vorbehalten werden, würde es vollkommen ausreichen, einfach nur wirtschaftliche Vereinszwecke für die Anerkennung auszuschließen. Und wenn man verhindern möchte, dass privatnützige Vereine Steuervorteile genießen, die man nur gemeinnützigen Vereinen zugestehen möchte, kann dies über das Steuerrecht geregelt werden.

Die anerkannte Gemeinnützigkeit zur Voraussetzung für eine formalisierte Rechtspersönlichkeit zu machen, stellt eine unnötige Einschränkung der Vereinigungsfreiheit dar. Zwar gewährt das argentinische nationale Verfassungsrecht nur eine Vereinigungsfreiheit zu „nützlichen Zwecken“, die von Argentinien unterzeichneten internationalen Abkommen mit Verfassungsrang garantieren jedoch eine sehr viel weitergehende Vereinigungsfreiheit. Nicht ohne Grund wird daher in dem aktuellen Gesetzesprojekt zum Zivil- und Handelsgesetzbuch vorgeschlagen, das Gemeinnützigkeitserfordernis abzuschaffen (siehe oben unter Punkt III 3 a bb (2) und Punkt VI b bb (2)).

d) Steuerrechtliche Begünstigungen und Bezahlung der Leitung

Im Bezug auf steuerrechtliche Begünstigungen zeigen sich deutliche Unterschiede in den drei verglichenen Rechtsordnungen: Das deutsche und argentinische Recht sehen ein einheitliches System zur Förderung gemeinnütziger Organisationen vor, das brasilianische Recht hingegen verfügt über ein sehr differenziertes, aber auch unübersichtliches System an Förderungsmöglichkeiten.

In Deutschland und Argentinien gibt es die Möglichkeit, als gemeinnützig anerkannt zu werden (in Argentinien ist dies ungünstigerweise auch Voraussetzung für die Existenz eines formalisierten Vereins) und dann einheitlich die für alle gemeinnützigen Organisationen angebotenen Begünstigungen zu erhalten:

So können Spenden an als gemeinnützig anerkannte NGOs in beiden Ländern in Höhe von bis zu 20% des Einkommens von der Steuer abgezogen werden. Argentinien bietet ansonsten teilweise weitergehende Begünstigungen als Deutschland, so ist die Umsatzsteuer für gemeinnützige Organisationen z. B. in Deutschland nur ermäßigt, in Argentinien sind sie hiervon ganz befreit. Andererseits dürfen gemeinnützige Organisationen in Argentinien, anders als in Deutschland, ihre Leitung für deren Tätigkeit grundsätzlich nicht bezahlen (zumindest wenn es sich um Stiftungen handelt, bei Vereinen ist dies umstritten), was einen erheblichen Nachteil für die Organisation darstellt.

In Brasilien hängt der Umfang der steuerrechtlichen Begünstigungen stark vom Tätigkeitsfeld der Organisation ab, sowie von der Verleihung bestimmter Qualifikationen:

So sind Nonprofit Bildungs- und Sozialdienste-Organisationen unter bestimmten Voraussetzungen von allen Steuern auf ihr Vermögen, Einkommen und Dienstleistungen befreit. Bildungs-, Sozialdienste- und

Gesundheitsorganisationen, die als wohltätig anerkannt sind, sind zusätzlich von den Beiträgen zur Sozialversicherung befreit.

Dieses sind sehr viel weitergehende Begünstigungen, als sie gemeinnützige Organisationen in Deutschland oder Argentinien genießen. Außerdem sind diese Steuer- bzw. Sozialversicherungsbeitragsbefreiungen in Brasilien verfassungsrechtlich garantiert und können daher vom Gesetzgeber nicht ohne eine Verfassungsänderung abgeschafft werden. Jedoch kommt nur ein begrenzter Kreis von gemeinnützigen Organisationen in den Genuss dieser umfangreichen Begünstigungen. Zudem ist die Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht möglich, wenn die Leitung der NGO für ihre Tätigkeit bezahlt wird, was wiederum eine deutliche Einschränkung für die NGO bedeutet.

Andere brasilianische Nonprofit Organisationen genießen einfachgesetzlich normierte Vorteile wie die Befreiung von der Einkommenssteuer, wenn sie philanthropische, kulturelle, wissenschaftliche oder ähnliche Zwecke verfolgen und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Hierbei ist insbesondere wieder problematisch, dass eine Bezahlung der Leitung der NGO diese Steuerbefreiung entfallen lässt, es sei denn, die NGO erwirbt die zusätzliche Qualifikation der OS oder OSCIP.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (*Útilidade Pública*) bringt den Zugang zu staatlichen Subventionen und, ebenso wie die Qualifikation der OSCIP, den Vorteil, dass Spenden an die Organisation steuerlich absetzbar sind – allerdings im Gegensatz zur deutschen und argentinischen Regelung nur Spenden von Unternehmen, nicht von natürlichen Personen, dies ist erweiterungsbedürftig. Die Qualifikationen der OS oder OSCIP eröffnen weiterhin Zugang zu öffentlichen Geld- bzw. Sachmitteln für Projekte in Kooperation mit dem Staat.

Das brasilianische System bietet insofern für einen Teil der Organisationen sehr viel umfangreichere Begünstigungen als das deutsche oder argentinische System. Begünstigungen werden in Brasilien zudem

differenzierter anhand des Zwecks der Organisation verteilt und es werden andere Förderungsmöglichkeiten als nur die Steuererleichterungen angeboten, wie z. B. Geld- und Sachmittel im Zusammenhang mit Kooperationsprojekten. Anders als im „entweder Gemeinnützigkeit oder gar nichts“-Prinzip Deutschlands und Argentinien besteht in Brasilien die Möglichkeit, wenn eine Begünstigung nicht erhalten wird, eine andere zu beantragen (wenn z. B. eine Anerkennung der *Útilidade Pública* nicht gelingt, kann die Organisation versuchen, die Qualifikation der OSCIP zu erhalten). Andererseits ist das brasilianische Förderungssystem dadurch auch um einiges komplizierter und unüberschaubarer. Die Begünstigungen sind zwar teilweise umfangreicher als in Deutschland und Argentinien, aber auch nicht so allgemein zugänglich.

Der deutsche und argentinische Gesetzgeber könnte die Ansätze des brasilianischen Rechts aufgreifen und verbessern. Im argentinischen und deutschen Recht gibt es Regelungen zur Förderung für gemeinnützige Organisationen über reine Steuerbefreiungen hinaus nur für bestimmte Bereiche durch einzelne Behörden¹²⁴⁵, nicht jedoch bundesweit ressortübergreifend geregelt, wie es das brasilianische Recht unter anderem mit dem OSCIP-Gesetz macht. Des Weiteren fehlt in Argentinien und Deutschland eine Möglichkeit für NGOs sich von den Sozialversicherungsbeiträgen befreien zu lassen.

Der brasilianische Gesetzgeber könnte sich wiederum an dem Vorbild des deutschen Systems orientieren und die Gemeinnützigkeit in einem Gesetz regeln, anstatt in diversen Gesetzen, die nicht wirklich aufeinander abgestimmt sind. Ideal wäre meiner Ansicht nach eine Differenzierung der Gemeinnützigkeit mit unterschiedlichen, jeweils zu Zweck und Form der Organisation passenden Förderungsmöglichkeiten, die über reine Steuererleichterungen hinausgehen, alle untereinander abgestimmt und zusammen in einem Gesetz geregelt sind – also ein jeweils für das gesamte

¹²⁴⁵ Siehe z.B. für Deutschland die Förderdatenbank des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, online abrufbar unter: <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/foerderrecherche.html>.

Staatsgebiet ressortübergreifend geltendes Gesetz zur Förderung gemeinnütziger Organisationen.

Des Weiteren sollten sowohl Brasilien als auch insbesondere Argentinien dem Beispiel der deutschen Regelung folgen und generell eine Bezahlung der Leitung der gemeinnützigen Organisationen erlauben, ohne dass dies irgendeinen Einfluss auf finanzielle oder steuerliche Begünstigungen hätte.

e) Auflösung durch Gerichtsbeschluss bzw. Verwaltungsbeschluss

Die Voraussetzungen und Form einer Vereinsauflösung unterscheiden sich deutlich in den drei untersuchten Rechtsordnungen:

Nach argentinischem Recht kann ein formalisierter Verein (*asociación civil*) durch Beschluss der zuständigen Verwaltungsbehörde, dem Justizministerium, aufgelöst werden. Gründe für die Auflösung können sein, dass die erteilte Genehmigung missbraucht wurde, gegen die Bedingungen, unter der sie erteilt wurde, verstoßen wurde oder der Verein sein satzungsmäßiges Ziel nicht erfüllen kann. Es reicht aber auch, dass die Auflösung im öffentlichen Interesse notwendig oder zweckmäßig ist. Diese relativ unbestimmten Rechtsbegriffe lassen der den Verein auflösenden Behörde einen bedenklich weiten Ermessensspielraum. Gegen den Auflösungsbeschluss kann zwar ein Rechtsmittel bei Gericht eingelegt werden, aber gerade kleinere Vereine haben häufig nicht die finanziellen Ressourcen für ein Gerichtsverfahren, zudem noch ein Verfahren gegen das Justizministerium.

Auch im deutschen Recht kann ein Verein durch Verwaltungsbeschluss zwangsaufgelöst werden, per Verbotserfügung. Diese ist jedoch nur in schwerwiegenden Fällen zulässig, wenn die Zwecke des Vereins oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Gegen das Vereinsverbot kann auch im deutschen Recht ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Im brasilianischen Recht hingegen war eine Vereinsauflösung durch die Exekutive nur früher möglich, heutzutage ist hierfür verfassungsrechtlich geregelt ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil erforderlich. Gründe für die Zwangsauflösung sind die Durchführung unerlaubter oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßender Aktivitäten. Auch hier besteht ähnlich des argentinischen Rechts die Problematik, dass es sich bei der „öffentlichen Ordnung“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der einen relativ weiten Interpretationsspielraum bietet.

Das argentinische Recht ist somit das ungünstigste für Vereine: Die Auflösungsgründe sind am weitesten gefasst im Vergleich zu den anderen beiden Rechtssystemen, es genügt eine Zweckmäßigkeit der Auflösung im öffentlichen Interesse, zudem kann die Auflösung durch eine Behörde beschlossen werden. Im brasilianischen Recht sind die Auflösungsgründe etwas enger gefasst, zudem ist ein Gerichtsurteil erforderlich. Im deutschen Recht kann die Zwangsauflösung zwar wie auch im argentinischen Recht durch eine Verwaltungsbehörde beschlossen werden, die Voraussetzungen hierfür sind jedoch sehr viel enger umrissen als im argentinischen und brasilianischen Recht.

Ideal für den Schutz der Vereinsfreiheit wäre eine Kombination aus den Lösungsansätzen der drei Rechtsordnungen: Eng gefasste Auflösungs Voraussetzungen ohne unbestimmte Rechtsbegriffe wie im deutschen Recht und Auflösung nur durch Gerichtsbeschluss wie im brasilianischen Recht. Begrüßenswert wäre es auch, wenn dies wie im brasilianischen Recht im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit in der Verfassung geregelt würde, wobei es sinnvoll wäre, nicht nur die Form der Auflösung durch Gerichtsbeschluss verfassungsrechtlich festzuhalten, sondern auch die Auflösungs Voraussetzungen.

f) Fazit des Vergleichs zum Vereinsrecht

In allen drei Rechtsordnungen besteht Reformbedarf. Teilweise bietet meiner Ansicht nach das deutsche Recht gute Lösungsansätze, die das brasilianische und argentinische Recht übernehmen könnten. Teilweise hat auch das brasilianische Recht Vorzüge, die wiederum der deutsche und der argentinische Gesetzgeber als Anregungen aufgreifen könnten. Das argentinische Recht enthält durchgehend die ungünstigsten Regelungen für Vereine und bietet keine nachahmenswerten Lösungsansätze für das Vereinsrecht.

Insgesamt ist festzustellen, dass die rechtliche Stellung von Vereinen in Argentinien deutlich schwächer ist als in Brasilien oder Deutschland.

3) Stiftungen

a) Gründungsvoraussetzungen, Stiftungszweck

In allen drei Rechtssystemen ist für die Gründung einer Stiftung ein schriftliches (und teilweise noch öffentlich zu beglaubigendes) Gründungsgeschäft erforderlich, in dem der Stifter ein bestimmtes Vermögen einem bestimmten Zweck widmet.

Im Bezug auf den Stiftungszweck ist die Stifterfreiheit im deutschen Recht sehr weit ausgestaltet: auch privatnützige Stiftungen sind gestattet. Gemeinnützigkeit ist nur erforderlich in Zusammenhang mit steuerlichen Begünstigungen.

Im brasilianischen Recht dürfen Stiftungen nach dem Wortlaut des Gesetzes (Art. 62 CCB) nur zu religiösen, moralischen, kulturellen oder Fürsorge-Zwecken gegründet werden. Diese Kategorien sind jedoch ungenau und weit genug formuliert, um auch andere, nicht ausdrücklich genannte Zwecke zu umfassen. Ausgeschlossen werden in der Praxis letztendlich nur

wirtschaftliche Zwecke. Hier besteht Klarstellungsbedarf durch die brasilianische Gesetzgebung.

Die Gemeinnützigkeit des Stiftungszwecks ist im brasilianischen Recht, ähnlich wie im deutschen, nur erforderlich für bestimmte Steuerbegünstigungen oder den Erhalt öffentlicher Mittel.

Nach argentinischem Recht hingegen ist immer ein gemeinnütziger Zweck erforderlich, da Stiftungen per Definition gemeinnützig sein müssen. Insofern ist die Stifterfreiheit in Argentinien eingeschränkter als in Deutschland oder Brasilien. Da NGOs typischerweise gemeinnützige, und keine privatnützigen Stiftungen sind, ist dieser Unterschied zwischen den drei Rechtsordnungen in der hiesigen Untersuchung nicht sehr bedeutsam. Problematisch ist allerdings, dass der argentinische Gesetzgeber den Begriff der Gemeinnützigkeit nicht näher definiert hat. Die Auslegung wurde der Rechtsprechung überlassen, hätte aber eigentlich sinnvollerweise vom Gesetzgeber zumindest geleitet werden sollen.

Auch in dem argentinischen Gesetzesprojekt des neuen, vereinheitlichten Zivil- und Handelsgesetzbuches aus 2012 wurde dies in dem Abschnitt über Stiftungen nicht geändert, es wird immer noch lediglich vom Gemeinwohl (*bien común*) gesprochen, ohne dies genauer zu definieren¹²⁴⁶. Hier besteht also noch Handlungsbedarf von seiten der argentinischen Gesetzgebung.

b) Rechtsfähigkeit

Im argentinischen Recht gibt es nur die rechtsfähige Stiftung mit staatlich verliehener Rechtspersönlichkeit. Das brasilianische Recht geht

¹²⁴⁶ Vgl. Art. 193 Abs. 1 ACCC, dieser lautet im Original: „*Concepto. Las fundaciones son personas jurídicas que se constituyen con una finalidad de bien común, sin propósito de lucro, mediante el aporte patrimonial de una o más personas, destinado a hacer posibles sus fines.*“. Man könnte erwägen, zur Auslegung des Begriffs des Gemeinwohls den Art. 168 ACCC heranzuziehen, der das „Allgemeininteresse“ näher definiert, gegen das Vereinszwecke nicht verstoßen dürfen (siehe hierzu oben unter Punkt VI 1 b bb (2)). Allerdings muss das „Allgemeininteresse“ (*interés general*) nicht unbedingt dasselbe bedeuten wie das „Gemeinwohl“ (*bien común*) – es ist gut möglich, dass bei Erstellung des Gesetzesentwurfes ganz bewusst zwei verschiedene Termini verwendet wurden.

grundsätzlich von der genehmigten und eingetragenen, rechtsfähigen Stiftung aus. Nicht eingetragene, nicht rechtsfähige Stiftungen sind gesetzlich nicht geregelt. Im deutschen Recht hingegen sind auch nicht rechtsfähige (= „unselbständige“) Stiftungen vorgesehen. Da aber auch in Deutschland NGOs, wenn überhaupt als Stiftung, am ehesten als rechtsfähige Stiftung organisiert sind, ist dieser Unterschied nicht sehr relevant.

Stiftungen benötigen in allen drei Rechtssystemen eine spezielle staatliche Anerkennung, in Brasilien ist zusätzlich noch eine Registereintragung erforderlich. Die Voraussetzungen für die Anerkennung / Register-eintragung sind in allen drei Rechtsordnungen sehr ähnlich – bis auf die im vorherigen Punkt bereits erwähnte nur in Argentinien erforderliche Gemeinnützigkeit der Stiftung.

c) Kontrolle durch die Stiftungsaufsicht

Zuständig für Anerkennung und Aufsicht der Stiftung kann theoretisch entweder eine Verwaltungsbehörde oder ein Registergericht sein¹²⁴⁷. Im romanischen Rechtskreis übernehmen üblicherweise Verwaltungsbehörden diese Aufgaben¹²⁴⁸, so auch der Fall in Argentinien (IGJ bzw. die entsprechenden Landesbehörden) und in Brasilien (*Ministerio Público*). In Deutschland wurde eine mögliche Einführung der Registergerichts-zuständigkeit im Rahmen der Stiftungsrechtsreform 2002 diskutiert¹²⁴⁹. Im Endeffekt wurde jedoch beschlossen, weiterhin bei der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zu bleiben, so dass hier kein Unterschied zum argentinischen und brasilianischen Recht besteht.

Auch inhaltlich gleichen sich die Aufgaben der Stiftungsaufsicht in allen drei Rechtsordnungen: Es wird die Erfüllung des Stiftungszwecks und die

¹²⁴⁷ Reuter 2002, S. 38 ff.

¹²⁴⁸ Reuter 2002, S. 40, 45.

¹²⁴⁹ Reuter 2002, S. 38 ff.

Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Stiftungsverwaltung überwacht, insbesondere die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung.

d) Bezahlung der Stiftungsleitung

Hier gibt es erhebliche Unterschiede:

Das deutsche Recht erlaubt die Bezahlung hauptamtlicher Stiftungsvorstände / Verwaltungsräte und Geschäftsführer (teilweise sogar mit ganz erheblichen Gehältern¹²⁵⁰).

In Brasilien dürfen hauptamtliche Leiter der Stiftung grundsätzlich ebenfalls bezahlt werden. Allerdings gibt es bestimmte Qualifikationen, die Steuervorteile und andere Begünstigungen mit sich bringen, die die Stiftung bei Bezahlung ihrer Leitung nicht erhalten kann. Neuere Qualifikations-Modelle wie die OSCIP gewähren jedoch die Möglichkeit einer Bezahlung der hauptamtlichen Stiftungsleitung.

In Argentinien hingegen ist jegliche Bezahlung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Ausübung ihres Amtes verboten. Nur bei der Erbringung anderer Tätigkeiten für die Stiftung kann ein Mitglied des Verwaltungsrates für diese eine entsprechende Bezahlung erhalten. Es besteht insbesondere die Möglichkeit, in der Satzung die Einrichtung eines Exekutivkomitees vorzusehen, das die laufende Geschäftsführung der Stiftung übernimmt. Wenn ein Verwaltungsratsmitglied im Rahmen dieses Exekutivkomitees Geschäftsführungstätigkeiten verrichtet, kann es für diese eine entsprechende Vergütung erhalten.

Daher sind Stiftungen in Argentinien gegenüber deutschen und brasilianischen Stiftungen wesentlich benachteiligt. Die argentinische

¹²⁵⁰ Nach einer Studie aus dem Jahr 2007 liegt das durchschnittliche Jahresgehalt eines hauptamtlichen Stiftungsvorstandes bei EUR 81.000,- und das eines Geschäftsführers einer Stiftung bei EUR 59.000,-, Quelle: http://www.verbandsforschung.de/fileadmin/svv/pdf/Artikel_Verbaendereport/2008/2008_03.pdf.

Regelung geht noch immer von dem Modell der ehrenamtlichen, unentgeltlichen Stiftungsleitung aus. Sie entspricht nicht den heutigen tatsächlichen Gegebenheiten, dass in vielen größeren Stiftungen die Leitung hauptamtlich arbeitet und über keine anderen Einkommensmöglichkeiten verfügt. Das brasilianische Recht ermöglicht die Bezahlung der Stiftungsleitung prinzipiell und hat in seiner neueren Regelungen (OSCIP-Gesetz) auch die damit bisher verbundenen steuerlichen Nachteile abgeschafft. Nur die älteren brasilianischen Gesetze (wie das Gemeinnützigkeitsgesetz, *Lei de Utilidade Pública*) sind hier noch modernisierungsbedürftig. Das deutsche Recht ist im Zusammenhang mit der Bezahlung der Stiftungsleitung definitiv am vorteilhaftesten für Stiftungen.

e) Auflösung durch Gerichtsbeschluss bzw. Verwaltungsbeschluss

Nach argentinischem Recht kann eine Stiftung auf Antrag der Stiftungsaufsichtsbehörde durch Beschluss des Justizministeriums u. a. aufgelöst werden, weil die sie aufrechterhaltenden Mittel erschöpft sind, die Stiftung ihr satzungsmäßiges Ziel nicht erfüllen kann oder weil es im öffentlichen Interesse notwendig oder zweckmäßig ist. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsmittel bei Gericht eingelegt werden.

Nach deutschem Recht kann eine Stiftung durch Beschluss der zuständigen Behörde aufgelöst werden u. a. wegen Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks oder Gefährdung des Gemeinwohls. Auch gegen diesen Beschluss kann der Rechtsweg beschritten werden.

Das brasilianische Recht sieht die Auflösung einer Stiftung u. a. vor, wenn der Stiftungszweck rechtswidrig, unmöglich oder zwecklos wird, und bei Unmöglichkeit, die Stiftung weiter zu erhalten. Die Auflösung geschieht durch gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Stiftungsaufsicht.

Sowohl nach argentinischem als auch nach deutschem Recht geschieht die Auflösung einer Stiftung also durch – gerichtlich überprüfbaren – Beschluss

einer Verwaltungsbehörde, nur das brasilianische Recht legt die Entscheidung über die Auflösung direkt in die Hände des Gerichts.

Das deutsche und das argentinische Recht verwenden beide unbestimmte Rechtsbegriffe, dabei stellt die „Gefährdung des Gemeinwohls“ als Auflösungsvoraussetzung nach deutschem Recht jedoch eine höhere Schwelle dar als im argentinischen Recht, bei dem bereits eine „Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit im öffentlichen Interesse“ ausreicht. Die argentinische Rechtsordnung stellt demnach die geringsten Anforderungen für die Auflösung einer Stiftung, das brasilianische Recht schützt die Rechte der Stiftung am umfangreichsten.

Hier besteht sowohl im deutschen als auch im argentinischen Recht Verbesserungsbedarf. Angesichts der verfassungsrechtlich geschützten Stiftungsfreiheit ist es bedenklich, dass für ihre Auflösungsvoraussetzungen unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden, deren Interpretation den Verwaltungsbehörden und gegebenenfalls der Überprüfung durch die Rechtsprechung überlassen wird. Der Gesetzgeber sollte die Entscheidung über die genaue Auslegung dieser Begriffe treffen oder sie zumindest leiten. Insbesondere die argentinische Vorgabe der „Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit im öffentlichen Interesse“ ist viel zu weit gefasst, aber auch die „Gemeinwohlgefährdung“ nach deutschem Recht sollte konkretisiert werden. Des Weiteren wäre es sinnvoll, die Entscheidung über die Auflösung einer Stiftung nicht den Verwaltungsbehörden, sondern nach Vorbild des brasilianischen Rechts direkt den Gerichten zu übergeben.

f) Fazit des Vergleichs zum Stiftungsrecht

Stiftungen sind in den drei untersuchten Rechtsordnungen größtenteils recht ähnlich geregelt. In einigen Punkten gibt es jedoch Unterschiede, bei denen teilweise das deutsche Recht (Thema Bezahlung der Stiftungsleitung), teilweise das brasilianische Recht (Thema Auflösung einer Stiftung) meiner Ansicht nach gute Lösungsansätze bieten, die die anderen Gesetzgeber aufgreifen könnten. Das argentinische Recht enthält, soweit Unterschiede

vorhanden sind, jeweils die entsprechend ungünstigste Regelung für Stiftungen, hier finden sich keine nachahmenswerten Lösungsansätze.

Insgesamt ist festzustellen, dass die rechtliche Stellung von Stiftungen in Argentinien schlechter ist als in Brasilien oder Deutschland.

VII) Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft

Das Ergebnis der vergleichenden Analyse der drei verschiedenen Rechtsordnungen zeigt, dass NGOs, sowohl in der Form des Vereins als auch der Stiftung, in Argentinien im Allgemeinen schlechter gestellt sind als in Deutschland und auch als in Brasilien. Im Folgenden soll untersucht werden, welche Folgerungen sich hieraus auf das Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft in den einzelnen Ländern schließen lassen.

Dabei wird ausgegangen von der eingangs aufgestellten Hypothese, dass aus den rechtlichen Bestimmungen, mit denen ein Staat NGOs als zivilgesellschaftliche Organisationen regelt, Rückschlüsse gezogen werden können auf sein Verhältnis zur Zivilgesellschaft. Ein demokratisches Gemeinwesen ist auf das Bestehen einer zivilgesellschaftlichen Infrastruktur angewiesen und NGOs stellen einen wesentlichen Bestandteil dieser dar¹²⁵¹. Eine konsolidierte rechtsstaatliche Demokratie ist dabei insbesondere gekennzeichnet durch eine liberale Regelung für die Quintessenz zivilgesellschaftlichen Zusammenschlusses, der Vereinigung. Aber auch Stiftungen leisten als zivilgesellschaftliche Organisationen wichtige Arbeit im gemeinnützigen Bereich. Einschränkungen für gemeinnützige Vereine bedeuten immer auch eine Einschränkung des zivilgesellschaftlichen Engagements von Gruppen von Bürgern, Einschränkungen gemeinnütziger Stiftungen bedeutet wiederum eine Einschränkung des zivilgesellschaftlichen Engagements Einzelner.

Insofern werden nachfolgend die analysierten rechtlichen Regelungen auf folgende Fragestellungen hin untersucht: Wie steht der Staat den NGOs gegenüber? Unterstützt er ihre Gründung und ihr Wirken durch vorteilhafte gesetzliche Regelungen? Fördert er ihre Arbeit aktiv? Oder erschwert er sie durch komplizierte oder bürokratische Anforderungen? Toleriert er ihre Arbeit, weil sie Lücken füllt, die er nicht auszufüllen bereit oder in der Lage ist? Oder betrachtet er sie als Bedrohung seiner Machträume? Kontrolliert er sie im notwendigen Maße, um Missbräuche und Korruption zu verhindern,

¹²⁵¹ Zimmer, S. 10.

oder erstickt er ihre freie Entfaltung durch ein Übermaß an Kontrolle? Oder schenkt er ihnen im Gegenteil viel zu wenig Beachtung?

Es soll zunächst kurz ein Blick auf das Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft in Deutschland als Vergleichsbasis geworfen und anschließend Argentinien und Brasilien detailliert betrachtet werden.

1) Deutschland

Deutschland als Beispiel einer konsolidierten Demokratie dient als Vergleichsbasis für die anschließenden Schlussfolgerungen über das Verhältnis des argentinischen sowie des brasilianischen Staates zu ihrer jeweiligen organisierten Zivilgesellschaft. Im Folgenden sollen daher einige bemerkenswerte Themen aus den untersuchten deutschen gesetzlichen Regelungen und ihrem Vergleich mit der argentinischen und brasilianischen Rechtslage aufgegriffen werden.

a) Verfassungsrecht mit umfassender Vereinigungsfreiheit

Der deutsche Verfassungsgesetzgeber hat der Vereinigungsfreiheit einen hohen Stellenwert beigemessen: Er hat sie in den Grundrechtskatalog aufgenommen und das Verbot oder die Auflösung von Vereinen unter sehr strenge Voraussetzungen gestellt.

Die verfassungsrechtliche Vereinigungsfreiheit ist in Deutschland deutlicher umfassender als in Argentinien geregelt, insbesondere ist sie nicht nur auf Vereinigungen „zu nützlichen Zwecken“ beschränkt, sondern gilt für jede Form von legalen Vereinigungen.

Die Vereinsautonomie ist in der deutschen Verfassung zwar nicht so ausdrücklich wie in der brasilianischen Verfassung erwähnt, wird aber dennoch durch richterliche Auslegung der Vereinigungsfreiheit umfangreich geschützt.

Insgesamt gewährt der deutsche Staat über seine verfassungsrechtlichen Regelungen dem Verein als einer der wichtigsten Form des zivilgesellschaftlichen Engagements große Freiheiten und relativ umfangreichen Schutz.

Stiftungen als weitere wichtige Form der organisierten Zivilgesellschaft werden in der deutschen Verfassung zwar nicht ausdrücklich mit Rechten bedacht, aber die Stifterfreiheit ist dennoch über die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG und die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich besonders geschützt.

b) Unkomplizierte Formalisierung von Vereinen und günstige Position nicht formalisierter Vereine

Das deutsche Zivilrecht erlaubt es Vereinen, durch ein relativ unkompliziertes Eintragungsverfahren volle Rechtsfähigkeit zu erlangen. Der Verein muss dafür weder eine staatliche Genehmigung beantragen noch zusätzliche Voraussetzungen wie eine gemeinnützige Zwecksetzung erfüllen.

Es wird Vereinen vom deutschen Staat daher relativ leicht gemacht, eine formalisierte Rechtsform zu erhalten, die ihnen alle Vorteile der vollen Rechtsfähigkeit – speziell auch im Bezug auf die Haftung des für den Verein Handelnden – bietet.

Aber auch die nicht eingetragenen und damit nicht formalisierten Vereine haben im deutschen Recht – im Vergleich zum argentinischen und brasilianischen Recht – eine relativ vorteilhafte Rechtsstellung. Die gesetzlichen Regelungen zum nicht eingetragenen Verein in Deutschland sind zwar reformbedürftig (vgl. oben unter Punkt VI 1 b aa (1)). Es ist jedoch in der deutschen Rechtsprechung anerkannt, dass der nicht eingetragene Verein zumindest partielle Rechtsfähigkeit besitzt, und seine Mitglieder – mit Ausnahme des für den Verein Handelnden – keinerlei Haftung unterliegen.

Der deutsche Staat schafft durch diese gesetzlichen Regelungen bzw. Rechtsprechung ein günstiges rechtliches Klima für das zivilgesellschaftliche Engagement von Bürgern durch Vereine.

c) Kontrolle

Das deutsche Recht unterwirft Stiftungen einer etwas ausgeprägteren Kontrolle, wie das argentinische und brasilianische Recht auch, insbesondere um die Interessen des Stifters und der Stiftung gegenüber ihren Organen zu schützen. Vereinen werden jedoch zunächst einmal relativ viele Freiheiten gelassen. Eine verstärkte Kontrolle findet nur bei gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen dar, die besondere Steuervorteile genießen.

Es gibt durchaus berechtigte Kritiken (vgl. oben unter Punkt V 4 a aa (7) und V 4 b ff), die die vorgesehenen Kontrollmöglichkeiten des deutschen Rechts für Stiftungen und insbesondere für Großvereine für unzulänglich halten (ein aktuelles Beispiel ist der Fall des ADAC). Hier besteht noch Verbesserungsbedarf, um eine erhöhte Transparenz bei größeren Organisationen zu schaffen, die erhebliche finanzielle Mittel bewegen.

Kleinere Organisationen werden aber vom deutschen Staat in einem angemessenerweise eher geringen Maß kontrolliert und erhalten dadurch die erforderliche Freiheit, um zivilgesellschaftliches Engagement zu fördern und nicht durch zu umfangreiche Anforderungen zu behindern.

d) Steuerliche Förderung

Das deutsche Recht sieht ein einheitliches System zur Förderung gemeinnütziger Organisationen mithilfe von Steuerbegünstigungen und der Abzugsfähigkeit von Spenden vor. Diese Begünstigungen wurden vom deutschen Gesetzgeber in den letzten Jahren durch das Gesetz zur weiteren

Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements von 2007 und das Ehrenamtsstärkungsgesetz von 2013 noch weiter ausgebaut.

Der Empfang von Steuerbegünstigungen hindert gemeinnützige Organisationen nach deutschem Recht – anders als teilweise im argentinischen und brasilianischen Recht – nicht daran, ihre Leitung für deren Tätigkeit zu vergüten.

Durch Gewährung dieser Begünstigungen unterstützt der deutsche Staat gemeinnützige Organisationen deutlich und ermöglicht ihnen zudem problemlos eine hauptamtliche Leitung, die für die professionelle Arbeit einer NGO in größerem Umfang unerlässlich ist.

Diese Unterstützung könnte durch zusätzliche Steueranreize noch weiter erhöht werden. Sinnvoll wären außerdem verstärkte weitere Förderungsmaßnahmen jenseits der reinen Steuerbegünstigungen. Solche Förderungen sind bisher im deutschen Recht nur für einzelne Bereiche durch jeweils verschiedene staatliche Stellen vorgesehen. Ein bundesweit einheitliches Gesetz für die Förderung gemeinnütziger Organisationen, z. B. durch Zurverfügungstellung von Sach- und Geldmitteln, könnte für eine weitergehende Unterstützung des zivilgesellschaftlichen Engagements sehr nützlich sein (vgl. hierzu oben unter Punkt VI 2 d).

Der deutsche Staat fördert zivilgesellschaftliche Organisationen insofern bereits in einem positiven Maße, könnte diese Förderung jedoch durchaus noch weiter ausbauen.

e) Fazit Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft in Deutschland

Insgesamt bietet der deutsche Staat den zivilgesellschaftlichen Organisationen in Deutschland einen guten rechtlichen Rahmen, der in einzelnen Teilen noch verbesserungswürdig aber im Großen und Ganzen zufriedenstellend ist.

Grundsätzlich lässt sich zum Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft anmerken, dass in Deutschland bis heute die Auffassung herrscht, die Förderung des Gemeinwohls sei generell Aufgabe des Staates – darauf beruht z. B. auch die Mitwirkung des Staates im Stiftungsrecht durch die Verwaltungsbehörden¹²⁵². Inzwischen ist jedoch ein Wandel bemerkbar: Es gilt nicht länger das Gemeinwohlmonopol des Staates, sondern die Verantwortung für das Gemeinwohl wird mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen des Dritten Sektors geteilt¹²⁵³.

Dies geschieht auch im Interesse des Staates, der sich aufgrund finanzieller Engpässe aus diversen Aufgabenbereichen zurückziehen sucht und auf Entlastung durch die zivilgesellschaftlichen Organisationen hofft¹²⁵⁴. Dabei privatisiert der Staat jedoch nicht einfach diese Bereiche und zieht sich aus seiner Verantwortung zurück, sondern versucht, durch Zusammenarbeit mit nicht staatlichen Organisationen weiterhin die Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten, die er selbst nicht mehr erfüllen kann¹²⁵⁵. Insbesondere in den klassischen wohlfahrtsstaatlichen Bereichen wie Sozialdienste und Gesundheitswesen sowie in der Entwicklungshilfe besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Staat und Organisationen des Dritten Sektors¹²⁵⁶ durch Kooperationen, bei denen bestimmte Aufgaben auf NGOs ausgelagert werden¹²⁵⁷. Durch diese Auslagerung von Aufgaben an private Organisationen gewinnt der Staat zusätzlich an Flexibilität, so gelten z. B. die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Privatangestellte, was dem Staat aufwändige Verwaltungsverfahren erspart¹²⁵⁸.

Die Organisationen des Dritten Sektors profitieren wiederum von dem Staat als Geldgeber. Auffällig ist dabei, dass der Dritte Sektor in Deutschland in finanzieller Hinsicht sehr viel mehr als in den meisten anderen Ländern

¹²⁵² Reuter 2001, S. 157.

¹²⁵³ Schuppert 2003, S. 48 f.

¹²⁵⁴ Schuppert 2003, S. 49.

¹²⁵⁵ Schuppert 2003, S. 49 ff; Badelt-Badelt, S. 684.

¹²⁵⁶ Zimmer, S. 17 ff, S. 22, 24.

¹²⁵⁷ Badelt-Ettel/Nowotny, S. 225.

¹²⁵⁸ Badelt-Badelt, S. 686.

staatszentriert und vom Staat abhängig ist¹²⁵⁹. Es entsteht somit eine gegenseitige Abhängigkeit: Der Staat kann nicht alle Aufgaben selbst erfüllen und benötigt den Dritten Sektor, viele Organisationen des Dritten Sektors wiederum sind finanziell abhängig von Staat¹²⁶⁰.

Diese enge Beziehung des Dritten Sektors zum Staat wird nicht von allen begrüßt, teilweise wird sie als Ursache dafür angesehen, dass der Dritte Sektor in Deutschland bisher nur in geringem Umfang zur gesellschaftlichen und politischen Erneuerungen hat beitragen können¹²⁶¹. Als Ursachen für die „Staatszentrierung“ des deutschen Dritten Sektors werden die Unzulänglichkeiten der für NGOs in Deutschland zur Verfügung stehenden Rechtsformen angeführt sowie als unzureichend eingeschätzte steuerliche Anreize¹²⁶².

Diesen Problematiken wurde teilweise schon mit der Stiftungsrechtsreform im Jahre 2002 etwas abgeholfen. Des Weiteren könnte zum einen die schon lange fällige deutsche Vereinsrechtsreform hilfreich sein (vgl. oben unter Punkt VI 1 b aa (1)), zum anderen die Einführung eines ressortübergreifend geltenden Gesetzes zur Förderung gemeinnütziger Organisationen, das ein bundesweit einheitliches Spektrum an Förderungsmöglichkeiten außerhalb der bisher bestehenden steuerlichen Anreize bieten könnte (siehe hierzu oben unter Punkt VI 2 d und VII 1 d).

2) Argentinien

Zur Analyse des Verhältnisses zwischen Staat und Zivilgesellschaft in Argentinien soll noch einmal ein kritischer Blick auf besonders relevante Themen in den untersuchten gesetzlichen Regelungen geworfen und die Ergebnisse aus den von mir vor Ort durchgeführten Interviews hinzugezogen werden, bevor ein Abschluss-Fazit gezogen wird.

¹²⁵⁹ Badelt-Anheier/Seibel/Priller/Zimmer, S. 26.

¹²⁶⁰ Badelt-Badelt, S. 684.

¹²⁶¹ Zimmer, S. 25.

¹²⁶² Zimmer, S. 25 f.

a) Verfassungsrecht

Die argentinische Verfassung verleiht zivilgesellschaftlichen Organisationen ein gewisses Maß an Schutz: Stiftungen werden zwar nicht konkret genannt, aber durch die allgemeine Handlungsfreiheit in Verbindung mit der Eigentumsfreiheit geschützt. Vereine wiederum werden ausdrücklich geschützt durch die Vereinigungsfreiheit (Art. 14 CN) und die besonderen Rechte für Vereine, die Umwelt- und Verbraucherschutz sowie andere Kollektivinteressen fördern (Art. 41, 42, 43 CN).

Der verfassungsrechtliche Schutz ist jedoch nur beschränkt ausgeprägt im Unterschied zu den anderen beiden untersuchten Verfassungen, insbesondere der brasilianischen. Die Einschränkung der Vereinigungsfreiheit auf Vereine mit „nützlichen Zwecken“ – die im Widerspruch zu den von Argentinien unterschriebenen völkerrechtlichen Verträgen steht – zeigt, dass in der argentinischen Verfassung das Kontrollinteresse des Staates gegenüber den zivilgesellschaftlichen Organisationen noch eine deutliche Rolle spielt. Die durch Art. 41 ff CN eingeführten neueren Rechte räumen jedoch der Mitwirkungsfunktion der Zivilgesellschaftsorganisationen im staatlich-zivilgesellschaftlichen Machtgefüge inzwischen zumindest eine gewisse Bedeutung ein. Wie meine Interview-Partner berichteten, steckt die Umsetzung dieses Partizipationsgedanken in der Praxis allerdings noch „in den Kinderschuhen“¹²⁶³.

¹²⁶³ Nach Äußerung in unserem Interview vom 11.10.2006 von Frau Elida Cecconi, Vizepräsidentin der NGO „GADIS“ (*Grupo de Análisis y Desarrollo Institucional y Social*), die in Buenos Aires im Bereich Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen und soziale Entwicklung tätig ist.

Ähnlich auch Interview vom 11.10.2006 mit Frau Cecilia Iglesias von der NGO „Red Ambiental“, einer Umweltschutz-Organisation aus Buenos Aires: Ihrem Eindruck nach wird eine Partizipation von zivilgesellschaftlichen Organisationen bisher eher nur dann gefördert, wenn der entsprechende öffentliche Bedienstete ein Interesse hieran hat, weil die Unterstützung der NGOs ihm selbst, seinem Bereich oder seinem konkreten Projekt Legitimation verschafft.

b) Benachteiligte Stellung der *simples asociaciones*, Schwierigkeiten bei der Formalisierung

Das argentinische Recht setzt im Gegensatz zum brasilianischen und deutschen eine staatliche Genehmigung des Vereins zur Erlangung seiner formalisierten Rechtspersönlichkeit und vollen Rechtsfähigkeit voraus. Die rechtliche Form der nicht formalisierten *simples asociaciones* ist deutlich minderwertig, da diese nur schwierig staatlichen Finanzierungen und keine Steuervergünstigungen erhalten¹²⁶⁴, kein Bankkonto eröffnen können¹²⁶⁵, der Umfang ihrer Rechtsfähigkeit unklar ist und ihre Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins haften¹²⁶⁶.

Das aktuelle Gesetzesprojekt zum neuen, vereinheitlichten Zivil- und Handelsgesetzbuch würde in dieser Hinsicht schon eine Verbesserung schaffen, in dem es die *simples asociaciones* als Rechtspersonen anerkennt – woraus sich wiederum ihre volle Rechtsfähigkeit ableiten lässt – und die Haftung für Vereinsverbindlichkeiten auf die Verwaltungsmitglieder

¹²⁶⁴ Interview vom 06.11.2006 mit Frau Alejandra Perez Scalzi, Rechtsanwältin und Dozentin an der Universität in Córdoba (*Universidad Nacional de Córdoba*), die selbst in einer NGO tätig ist, die eine private, gemeinnützige Stadtteil-Bibliothek betreibt: Sie erzählte, *simples asociaciones* könnten keine staatlichen Finanzierungen und keine Steuervergünstigungen erhalten.

Interview vom 22.09.2011 mit Herrn Dr. Pagliari von der Provinzaufsichtsbehörde *Inspección de Personas Jurídicas (IPJ)* in Córdoba, Leiter der Abteilung für die Vereins- und Stiftungsaufsicht: Er erklärte, in Córdoba könnten *simples asociaciones* in der Tat keine staatlichen Finanzierungen erhalten. Anders sei dies in Buenos Aires, dort gebe es ein Register für *simples asociaciones* und die dort registrierten Vereine könnten staatliche Zuschüsse bekommen. Jede Provinz und die entsprechenden Aufsichtsbehörden hätten ihre jeweils eigenen Regelungen hierzu.

¹²⁶⁵ Interview vom 09.10.2006 mit Herrn José Aureano, Rechtsanwalt und Mitarbeiter der NGO „CIPPEC“ (*Centro de Implementación de Políticas Públicas para la Equidad y el Crecimiento*), die im Bereich öffentliche Politiken für soziale Entwicklung in Buenos Aires tätig ist: Er erzählte, wenn ein Verein ein Konto eröffnen wolle, würden die Banken den Nachweis der mit der staatlichen Genehmigung verliehenen formalisierten Rechtspersönlichkeit (*personería*) fordern.

¹²⁶⁶ In der Praxis scheint von den beiden in der Literatur vertretenen Ansichten diejenige Anwendung zu finden, die auf die nicht formalisierten *simples asociaciones* das Gesellschaftsrecht anwendet und damit zu einer Haftung der Mitglieder gelangt. Denn Frau Alejandra Perez Scalzi, die Rechtsanwältin ist und auch selbst in einer NGO arbeitet, erklärte in unserem Interview (siehe Fn. 1264), einer der Nachteile der nicht formalisierten Vereine sei, dass alle ihre Mitglieder unbeschränkt haftbar seien. Auch Herr Claudio Orosz, Rechtsanwalt in Córdoba, u.a. tätig für die Menschenrechts-NGO „H.I.J.O.S.“ (*Hijos e Hijas por la Identidad y la Justicia, contra el Olvido y el Silencio*), erklärte in unseren Interviews vom 21.09. und 26.09.2011, dass bei einer *asociación simple* die einzelnen Mitglieder des Vereins haftbar seien. Ebenso informierte Herr Dr. Pagliari, Leiter der Vereins- und Stiftungsaufsicht in Córdoba (siehe Fn. 1264), dass die mit der staatlichen

beschränkt. Zusätzlich wäre es sinnvoll zu regeln, dass *simples asociaciones* Bankkonten eröffnen dürfen, und bundeseinheitliche Voraussetzungen zu schaffen, unter denen auch *simples asociaciones* staatliche Zuschüsse – und Steuerbegünstigungen – erhalten können.

Dies wäre insbesondere für kleinere NGOs bedeutend, die nach Aussage mehrerer von mir interviewter NGO-Vertreter von den Voraussetzungen, die zur Erlangung der staatlichen Genehmigung zu erfüllen sind, größtenteils überfordert sind – oder für die zumindest der zeitliche und finanzielle Aufwand hierfür in keinerlei Verhältnis zu dem Umfang ihrer Projekte steht¹²⁶⁷.

Zur Erlangung der staatlichen Genehmigung und damit der formalisierten Rechtspersönlichkeit ist normalerweise die Mitwirkung eines Anwalts erforderlich, die Erstellung der erforderlichen Satzung ist für nicht juristisch geschulte Personen schwierig¹²⁶⁸. Die Aufsichtsbehörden (IGJ bzw. die entsprechenden Provinzverwaltungsbehörden) leisten hierbei zwar

Genehmigung verliehene Rechtspersönlichkeit (*personería jurídica*) für die Frage der Haftung stets eine Rolle spielen.

¹²⁶⁷ Interview mit Frau Alejandra Perez Scalzi (siehe Fn. 1264): Sie erzählte, dass ohne Mitwirkung eines Anwalts und eines Buchhalters die Erlangung der staatlichen Genehmigung fast unmöglich sei. Der Aufwand zur Erlangung der Genehmigung komme als zusätzliche Belastung zur sonstigen Arbeit des Vereins hinzu und überfordere kleinere Organisationen. Deshalb würden es nur größere Organisationen mit den entsprechenden professionellen Mitarbeitern schaffen, diesen Schritt zu gehen.

Interview mit Frau Elida Cecconi (siehe Fn. 1263): Sie erklärte, dass die Bedingungen für den Erhalt der staatlichen Genehmigung für viele Organisationen schwierig zu erfüllen seien. Die Verfahren hierfür würden Geld kosten, seien sehr bürokratisch und würden häufig lange dauern.

Interview mit Frau Cecilia Iglesias (siehe Fn. 1263): Sie berichtete, dass viele der NGOs keine Mitarbeiter hätten, die ausgebildete Anwälte oder Buchhalter seien. Die Kosten für die Beratung eines externen Anwalts und Buchhalters auszugeben ergebe nur Sinn, wenn auf der anderen Seite Fördermittel in entsprechender Höhe beantragt werden sollen, für NGOs mit kleinen Projekten lohne sich der Aufwand nicht.

¹²⁶⁸ So geäußert in unserem Interview von Herrn José Aureano (siehe Fn. 1265).

Ebenso Interview vom 06.11.2006 mit Frau Viviana Cattivelli, Mitarbeiterin der NGO „La Luciernaga“, die mit Straßenkindern in Córdoba arbeitet: Sie erläuterte, dass die Erstellung einer Satzung ohne Hilfe eines Anwalts für NGO-Gründer mit höherem Bildungsgrad möglicherweise machbar sei. Aber viele Basis-NGOs würden von Bewohnern der jeweiligen Stadtviertel als Antwort auf konkrete Basisbedürfnisse gegründet (z.B. Stadtteil-Suppenküchen o. ä.), diese seien mit rechtlichen Fragen wie eine Satzungserstellung häufig überfordert.

Interview mit Frau Cecilia Iglesias (siehe Fn. 1263): Sie erklärte, sie hätten es geschafft, die Satzung ohne Mitarbeit eines Anwalts zu erstellen, aber es habe sie viel Mühe gekostet und sie hätten aufgrund der mangelnden juristischen Kenntnisse viele Fehler in ihrer Satzung gehabt, die sie hätten ändern müssen.

Hilfestellung in Form von im Internet abrufbaren Informationen, kostenloser Beratung sowie Schulungen über das Genehmigungsverfahren¹²⁶⁹. Diese Hilfestellungen sind auch grundsätzlich sehr positiv zu bewerten¹²⁷⁰. Ob sie jedoch ausreichen, damit juristisch ungeschulte NGO-Gründer selbst eine allen Anforderungen entsprechende Satzung erstellen können, darüber gehen die Meinungen unter den von mir interviewten Personen auseinander: Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden und teilweise auch Anwälte halten die Hilfestellungen für ausreichend¹²⁷¹, NGO-Mitarbeiter haben die Erfahrung gemacht, dass doch meistens noch die Unterstützung eines Anwalts erforderlich ist und außerdem die angebotenen Schulungen oft nur für Anwälte gedacht sind¹²⁷².

Hinzu kommt, dass die formalisierten Vereine nach Erhalt der Genehmigung auch noch Jahresbilanzen bei der Aufsichtsbehörde vorlegen müssen, um ihren formalisierten Status zu behalten, und zur Erstellung der

¹²⁶⁹ Curá 2002, S. 1268; Interview mit Herrn Dr. Pagliari (siehe Fn. 1264): Er erzählte, die Aufsichtsbehörde IPJ in Córdoba erteile Beratung und es gebe zudem alle Formulare und Modellsatzungen im Internet.

Interview mit Frau Elida Cecconi (siehe Fn. 1263): Sie bestätigte, dass es auch in Buenos Aires Unterstützung und kostenlose Schulungen zur Beantragung der Rechtspersönlichkeit von seiten der Aufsichtsbehörde IGJ gebe.

¹²⁷⁰ Curá 2002, S. 1268.

¹²⁷¹ Interview mit Herrn Dr. Pagliari (siehe Fn. 1264): Er meint, das Verfahren für den Erhalt der Genehmigung sei, zumindest für gebildete Menschen, nicht kompliziert. Es gebe alle Formulare und Modellsatzungen im Internet. Die IPJ erteile seit dem Jahr 2003/2004 Beratung und die Gebühr für das Verfahren sei niedrig (40,- bis 50,- argentinische Pesos).

Interview vom 12.10.2006 mit Herrn Rechtsanwalt Juan Dimas, Vorsitzender der Anwaltsvereinigung "Asociación Heleno Argentina de Abogados" in Buenos Aires: Er hält es nicht für kompliziert, die Genehmigung durch die IGJ zu erhalten, die IGJ stelle eine Modellsatzung zur Verfügung, die man entsprechend des Vereinsziels ausfüllt und ergänzt. Wenn an dem eingereichten Satzungsentwurf eines Vereins nach Ansicht der IGJ etwas geändert werden müsse, dann weise sie darauf hin. Juristisch nicht geschulte Personen müssten das vielleicht langsamer und mit mehr Aufmerksamkeit durchlesen, aber die Erstellung der Satzung erscheint ihm auch für sie nicht schwierig.

¹²⁷² Interview mit Frau Cecilia Iglesias (siehe Fn. 1263), sie erzählte: Ihre NGO habe es zwar mit viel Mühe der Mitarbeiter geschafft, ihre Rechtspersönlichkeit ohne Mitarbeit eines Anwalts oder Buchhalters zu erhalten. Ihre Satzung habe allerdings anfangs viele Fehler enthalten, die für sie als juristisch ungeschulte Personen nicht zu erkennen gewesen seien, und die hätten verändert werden müssen. Die angebotenen Schulungen seien teilweise nur für Anwälte oder Buchhalter gedacht gewesen, so dass ihnen hiermit auch nicht wirklich weitergeholfen gewesen sei. Interview mit Herrn José Aureano (siehe Fn. 1265): Er bestätigte, dass es Schulungen durch die IGJ gebe, erzählte aber auch, dass diese für die Anwälte gedacht seien, die einem Verein bei seiner Formalisierung helfen. Er kommentierte weiterhin, dass er generell die staatliche Kontrolle von Vereinen und Stiftungen sehr sinnvoll finde, solange diese nicht in einer rein polizeilichen Kontrolle bestehe, sondern auch Unterstützung und Beratung biete.

Bilanzen ein Buchhalter benötigt wird¹²⁷³. Jeder behördliche Vorgang kostet zudem Gebühren¹²⁷⁴ und es ist ein anfängliches Minimal-Vermögen erforderlich, das bei kleineren Vereinen nicht immer im Verhältnis zu den von ihnen verfolgten Zielen steht¹²⁷⁵. Die zusätzliche Bezahlung eines Rechtsanwalts zur Erstellung der Satzung und eines Buchhalters für die Jahresbilanzen überschreitet größtenteils das Budget kleinerer NGOs. Ohne diese professionelle Unterstützung fällt es ihnen schwer, eine staatliche Genehmigung und damit formalisierte Rechtspersönlichkeit zu erlangen und insbesondere auch zu behalten. Es formalisieren sich ca. 65 % der zivilgesellschaftlichen Organisationen in Argentinien, davon schaffen es jedoch nur ca. 37 %, die Erfordernisse wie insbesondere die jährliche Rechnungslegung zu erfüllen und ihre Formalisierung zu beizubehalten¹²⁷⁶. Ohne die Formalisierung haben sie nach bisheriger Verwaltungspraxis wenig Aussicht auf Förderung durch öffentliche Mittel und keine Möglichkeit Steuerbegünstigungen zu erhalten¹²⁷⁷.

¹²⁷³ Interview mit Frau Cecilia Iglesias (siehe Fn. 1263); ebenso Interview mit Herrn José Aureano (siehe Fn. 1265): Er erklärte weiterhin hierzu, dass die Erstellung einer Bilanz mindestens 1.500,- argentinische Pesos koste. Dies entspricht nach meiner Recherche ungefähr einem zweifachen Mindest-Bruttomonatsgehalt in Argentinien zur Zeit des Interviews im Jahre 2006 (vgl. zu argentinischen Mindestgehältern: https://es.wikipedia.org/wiki/Anexo:Salario_m%C3%ADnimo_en_Argentina).

Auch im Interview mit Herrn Dr. Pagliari (siehe Fn. 1264) wurde dies bestätigt: Die von den genehmigten Vereinen zu präsentierende Jahresbilanz müsse von einem Buchhalter unterschrieben worden sein (Kosten: 1.000,- bis 3.000,- argentinische Pesos) und zudem ein Zertifikat des Berufsrats der Wirtschaftswissenschaften (*Consejo Profesional del Ciencias Económicas*) aufweisen (der hierfür auch eine Gebühr berechne).

Ebenso erklärte Frau Elida Ceconi (siehe Fn. 1263), dass für die jährliche Rechnungslegung ein Buchhalter benötigt werde, dessen Abrechnung noch einmal zertifiziert werden müsse. Um diese Bedingungen zu erfüllen, würden kleineren NGOs sowohl die finanziellen als auch die professionellen Kapazitäten fehlen.

¹²⁷⁴ Herr José Aureano bemerkte in unserem Interview (siehe Fn. 1265), dass kleine Basis-NGOs unter bestimmten Voraussetzungen von diesen Gebühren der IGJ befreit seien.

¹²⁷⁵ Cafiero, S. 47; ebenso geäußert von Frau Elida Ceconi (siehe Fn. 1263) in unserem Interview.

¹²⁷⁶ PNUD/BID/GADIS 2004, S. 26; bestätigt im Interview mit Frau Elida Ceconi (siehe Fn. 1263). Gebietsweise kann der Schnitt auch noch niedriger sein: Herr Dr. Pagliari (siehe Fn. 1264) berichtete, von ca. 8.000 Vereinen und Stiftungen mit staatlicher Genehmigung im Raum Córdoba würden nur ca. 2.000 den Erfordernissen an ihre jährliche Rechnungslegung entsprechen, die restlichen ca. 6.000 nicht. Ähnliche Zahlen nannte Herr Dr. Pablo Reyna, Rechtsanwalt und Staatssekretär des Justizministeriums der Provinz Córdoba, in unserem Interview vom 22.09.2011: Von ca. 9.000 bis 10.000 genehmigten Vereinen und Stiftungen in Córdoba würden nur ca. 2.000 die erforderlichen Jahresbilanzen abgeben.

¹²⁷⁷ Siehe Interviews in Fn. 1264.

Dies führt dazu, dass die aus der Mitte der Bevölkerung gegründeten Basisorganisationen, die am dichtesten an den Bedürfnissen der Zielgruppe stehen, nur äußerst schwierig finanzielle Förderung erhalten, obwohl sie sie am dringendsten bräuchten. Von den größeren, besser strukturierten NGOs erfahren diese kleineren Organisationen in der Regel keine Unterstützung¹²⁷⁸, da unter den verschiedenen NGOs Konkurrenz um finanzielle Mittel herrscht¹²⁷⁹.

Sinnvoll wäre daher, entweder die Position der *simples asociaciones* soweit zu verbessern, dass diese auch ohne den Status als formalisierte *asociación civil* genügend Unterstützung, auch durch staatliche Hilfen, erhalten können, oder kleineren NGOs mit geringen finanziellen Mitteln vereinfachte Bedingungen zum Erhalt der Genehmigung zu bieten, u. a. durch reduzierte Gebühren¹²⁸⁰ und weniger aufwändige Buchhaltungspflichten sowie bessere Beratung¹²⁸¹, oder aber eine komplette Umstellung auf das System der Registereintragung für Vereine einzuführen¹²⁸².

¹²⁷⁸ Interview mit Frau Alejandra Perez Scalzi (siehe Fn. 1264): Sie berichtet, dass die etablierteren großen NGOs den kleineren nicht helfen, sondern sie im Gegenteil, wenn überhaupt, als ihre Angestellten benutzen. Die größeren NGOs verfügen über umfangreiche Finanzierungen, sie treten dann mit bereits vorgefertigten Projekten an kleinere NGOs heran und überlassen diesen die Durchführungsarbeit.

Dies bestätigte in unserem Interview vom 27.10.2006 auch Frau Natalia Molina, Mitarbeiterin der NGO *“Red Ciudadana Principio del Principio”*, die in Córdoba im Bereich Transparenz und Kontrolle öffentlicher Institutionen tätig ist: Sie erzählte von größeren, finanzstärkeren NGOs aus der Hauptstadt Buenos Aires, die mit fertigen Projekten an kleinere NGOs im Landesinneren heranträten und diesen vorschlugen, für sie tätig zu werden, ohne ihnen Mitbestimmungsmöglichkeiten an der Gestaltung des Projekts einzuräumen.

¹²⁷⁹ Interview vom 30.10.2006 mit Herrn Victor Ricco, Rechtsanwalt, Staatssekretär für Umweltschutz der Stadt Córdoba (2006-2007) und Mitarbeiter der NGO „CEDHA“ (*Centro de Derechos Humanos y Ambiente*), die in Córdoba im Bereich Menschenrechte und Umweltschutz tätig ist: Er erzählte, unter NGOs gebe es interne Streitigkeiten und Konkurrenz im Bezug auf Fundraising.

¹²⁸⁰ Hierzu schlug Herr Dr. Pagliari (siehe Fn. 1264) vor, da die Hauptkosten durch die erforderlichen Jahresbilanzen entstünden, könnte man die Kosten vielleicht durch ein Übereinkommen mit den Buchhaltern und dem Berufsrat der Wirtschaftswissenschaften (*Consejo Profesional del Ciencias Económicas*), dessen Zertifizierung benötigt wird, senken.

¹²⁸¹ Herr Dr. Pablo Reyna (siehe Fn. 1276) erzählte, er hätte einen Vorschlag gemacht für ein Programm, das insbesondere kleineren Vereinen Beratung bieten und ihnen dabei helfen sollte, die Voraussetzungen zur Beibehaltung ihres formalisierten Status zu erfüllen. Dieser Vorschlag sei nie umgesetzt worden, die Provinzregierung habe kein Interesse hieran gehabt.

¹²⁸² Interview mit Herrn Claudio Orosz (siehe Fn. 1266): Er erklärte, der Zugang zur formalisierten Rechtspersönlichkeit müsste einfacher sein, z.B. durch Registereintragung, weil ein Verein ohne die Formalisierung nicht arbeiten kann. Dies ist insbesondere wichtig für kleinere Organisationen. Die gesetzlichen Regelungen müssten geändert werden um

c) Genehmigung und Kontrolle durch Aufsichtsbehörden

Besonders interessant im argentinischen System ist das Verhältnis zwischen den staatlichen Vereins- und Stiftungsaufsichtsbehörden und NGOs.

aa) Genehmigung und Gemeinnützigkeitserfordernis

Durch das erwähnte Erfordernis einer staatlichen Genehmigung für Vereine als formalisierte juristische Personen übt die IGJ bzw. die entsprechende Provinzverwaltungsbehörde eine bedeutende Kontrolle auf diese aus, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass es bei dieser Genehmigung nicht nur – wie z. B. bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereins durch das deutsche Finanzamt oder dem Erhalt besonderer Qualifikationen (wie der *Utilidade Pública*) im brasilianischen Recht – um Steuererleichterungen und ähnliche finanzielle Vorteile geht, sondern um die Frage der formalisierten Rechtspersönlichkeit und vollen Rechtsfähigkeit, dem reibungslosen Funktionieren-Können der Organisation an sich. Für Stiftungen gilt dasselbe, dies ist jedoch im Vergleich zu den anderen beiden untersuchten Rechtsordnungen an sich nicht ungewöhnlich, da diese über ähnliche Kontrollmechanismen für Stiftungen verfügen.

Besonders interessant erscheint, dass in Argentinien über die Genehmigung und damit über die (formalisierte) Rechtsfähigkeit eines Vereines oder einer Stiftung unter anderem unter dem Aspekt entschieden wird, ob diese/r dem „Gemeinwohl“ (*bien común*) dient. Wie unterschiedlich der Begriff des Gemeinwohls ausgelegt werden kann, zeigt die oben erwähnte Kontroverse um die Ablehnung der Genehmigung für Vereine zur Vertretung der Interessen Homosexueller bzw. der Interessen Transsexueller und Transvestiten (Fall „ALITT“) (siehe oben unter Punkt III 3 a aa (5) (a) (aa)).

Im Rahmen der Debatte um diese beiden IGJ-Entscheidungen werden insbesondere zwei Grundrechte als betroffen angeführt:

auch die volksnahen, kleineren Basis-Organisationen mit einzubeziehen, die finanziell am

Zum einen die Vereinigungsfreiheit nach Art. 14 CN: Hier wird teilweise vertreten, ihr sei damit Genüge getan, dass es den Bürgern auch ohne Anerkennung des Vereins als formalisierte juristische Person i.S.d. Art. 33 CC jederzeit freistände, sich als *simple asociación* gemäß Art. 46 CC zu vereinigen¹²⁸³. Nach anderer Ansicht bedeutet die Verweigerung der Anerkennung und der Verweis auf die weniger vorteilhafte Rechtsform der *simple asociación* eine Einschränkung der Vereinigungsfreiheit¹²⁸⁴.

Zum zweiten wird das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und Privatsphäre aus Art. 19 CN aufgeführt¹²⁸⁵. Es wird unter anderem kritisiert, dass mit dieser Art von Verwaltungsentscheidungen der Staat in die Privatsphäre seiner Bürger eindringen und ihnen sozusagen vorschreiben würde, welches der "richtige" Lebensplan für sie sei¹²⁸⁶. Diese Form von Eingreifen in das Recht auf eine selbstbestimmte Lebensführung sei typisch für einen autoritären Staat im Gegensatz zu einem demokratischen Staat, der die Privatsphäre seiner Bürger respektiere und sie ihren eigenen Lebensplan frei gestalten lasse, solange nicht die Rechte Dritter gefährdet würden¹²⁸⁷.

Diese Kritik wurde von der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung inzwischen berücksichtigt, die dem Gedanken einer modernen pluralistischen Gesellschaft folgend im Jahre 2006 im Fall „ALITT“ letztendlich entschied, dass die Interessenvertretung von Minderheiten ganz besonders bedeutsam für eine demokratische Gesellschaft sei und daher jede Vereinigung, die die demokratische Grundordnung respektiere und weder die öffentliche Ordnung noch die Interessen Dritter schädige, als gemeinnützig anzusehen sei¹²⁸⁸ (vgl. oben unter Punkt III 3 a aa (5) (aa)).

schwächsten sind, und damit die Partizipation der Zivilgesellschaft zu fördern.

¹²⁸³ Curá 2004, S. 2; Malamud, S. 8, 11.

¹²⁸⁴ Gil, S. 3 f.

¹²⁸⁵ Basterra, S. 1.

¹²⁸⁶ Basterra, S. 1.

¹²⁸⁷ Basterra, S. 5.

¹²⁸⁸ Urteil der Suprema Corte de Justicia de la Nación vom 21.11.2006 im Fall „ALITT / Estado Nacional“, S. 12 ff (das Urteil ist online verfügbar unter: <http://falloscsn.blogspot.com.ar/2006/11/alitt-2006.html>).

bb) Kontrolle

Des Weiteren erscheint bei genauerer Analyse der einschlägigen IGJ-Normen noch bemerkenswert, dass die IGJ als staatliche Kontrollbehörde für Vereine und Stiftungen über weit reichende Eingriffsbefugnisse verfügt, die Voraussetzungen für ihr Eingreifen jedoch relativ wenig bestimmt wirken. So kann nach den IGJ-Normen eine Änderung der Satzung eines formalisierten Vereins oder einer Stiftung verlangt werden, wenn rechtliche “Anordnungen und Vorschriften” dies erfordern. Hierzu ist demnach kein Parlamentsgesetz vorausgesetzt.

Generell fällt im Bezug auf die Kontrolle der NGOs durch die Aufsichtsbehörden auf, dass NGOs denselben Anforderungen – an Rechnungslegung etc. – unterworfen werden wie Unternehmen, obwohl sie im Gegensatz zu Unternehmen keinen Gewinn bezwecken, sondern gemeinnützigen Zielen dienen¹²⁸⁹. Dies müsste berücksichtigt und die an NGOs gestellten Anforderungen, insbesondere für kleinere Vereine, entsprechend vereinfacht werden.

Der überwiegende Teil der NGOs, der sich nicht formalisiert hat oder seinen formalisierten Status nicht aufrecht erhalten konnte und als *simple asociación* funktioniert, unterliegt demgegenüber überhaupt gar keiner staatlichen Kontrolle¹²⁹⁰.

Insofern besteht teilweise ein Übermaß an zu erfüllenden Voraussetzungen bei den formalisierten NGOs, insbesondere wenn es sich um kleinere Vereine handelt, und ein „Zuwenig“ an Kontrolle bei all jenen NGOs die informell operieren. Eine Abstufung der einzuhaltenden gesetzlichen

¹²⁸⁹ Interview vom 10.10.2006 mit Herrn Andrés Napoli, Rechtsanwalt und Leiter der NGO “FARN” (*Fundación Ambiente y Recursos Naturales*), die in Buenos Aires im Bereich partizipative Demokratie und nachhaltige Entwicklung arbeitet: Er kritisierte, dass die aktuellen rechtlichen Regelungen in Argentinien die Arbeit der NGOs keinesfalls vereinfachen würden. Es gebe keine rechtliche Unterscheidung zwischen NGOs und Unternehmen, NGOs würden diesen gleichgestellt, z.B. im Bezug auf die Anforderungen an ihre Rechnungslegung, und das sei nicht richtig.

Voraussetzungen und des Umfangs der Kontrolle je nach Größe und Art des Vereins wäre sinnvoll. Kriterien könnten z. B. die Anzahl der Mitarbeiter oder der jährliche Umfang der finanziellen Transaktionen sein. Damit könnte der Umfang der zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen und Kontrollmaßnahmen verhältnismäßiger gestaltet werden, anstatt sich nur zwischen zwei Extremen von einerseits teilweise unverhältnismäßig extensiven zu erfüllenden Voraussetzungen oder andererseits überhaupt keiner staatlichen Kontrolle zu bewegen.

d) Zwangsauflösung von Vereinen und Stiftungen

Die in den IGJ-Normen geregelten Voraussetzungen für die Zwangsauflösung eines Vereins oder einer Stiftung – durch Beschluss des Justizministeriums auf Antrag der IGJ – sind wenig klar bestimmt: Die Auflösung eines Vereins oder einer Stiftung ist danach möglich bei schwerwiegender Verletzung anderweitiger “Vorschriften”. Innerhalb der Voraussetzungen für eine Auflösung werden diverse nicht näher definierte unbestimmte Rechtsbegriffe wie “im öffentlichen Interesse zweckmäßig” oder “nicht behebbare Unregelmäßigkeiten” verwendet. Im Bezug auf diese unbestimmten Rechtsbegriffe existieren nur Kriterien der Verwaltungspraxis, die die Verwaltung selbst festlegt und anwendet, jedoch keine gesetzlichen Regelungen¹²⁹¹. Dies eröffnet einen übermäßig weiten Interpretationsspielraum für die Verwaltungsbehörden.

e) Mangelnde demokratische Legitimation der Rechtsgrundlagen

Die weit reichenden Befugnisse der IGJ, die kritisierten IGJ-Entscheidungen über die Ablehnung der Genehmigung wegen vermeintlich mangelnder Gemeinnützigkeit und der weite Interpretationsspielraum bei der

¹²⁹⁰ So geäußert im Interview von Frau Elida Cecconi (siehe Fn. 1263).

¹²⁹¹ Interview mit Herrn Dr. Pablo Reyna (siehe Fn. 1276): Er erläuterte, es gebe Kriterien der Verwaltung zur Bestimmung, wann eine Auflösung von Vereinen “im öffentlichen Interesse notwendig oder zweckmäßig” sei. Diese Kriterien werden von den Vereins- und Stiftungsaufsichten (IGJ in Buenos Aires / IPJ in Córdoba) seit langem benutzt, es existieren aber keine rechtlichen Normen.

Zwangsauflösung von Stiftungen und Vereinen gewinnen zusätzlich an Bedeutung, wenn man berücksichtigt, dass die zugrunde liegenden IGJ-Normen im Jahre 1980 angenommen wurden, mitten in der Zeit der Militärdiktatur, die in Argentinien von 1976-1983 herrschte. In dieser Zeit durfte das Parlament, das Gesetzgebungsorgan eines Rechtsstaates, nicht arbeiten – den Normen, die bis heute viele entscheidende Aspekte im Zusammenhang mit Vereinen und Stiftungen regeln, fehlt somit jegliche demokratische Legitimation. Für Stiftungen existiert ein 1972 verabschiedetes Spezialgesetz. Vereine hingegen werden abgesehen von den wenigen Normen im Zivilgesetzbuch ganz überwiegend durch die IGJ-Normen geregelt.

Diese Normen sind zwar auch nach Ansicht der hierzu kritischen Literatur tragbar und relativ effektiv, aber dennoch inzwischen teilweise veraltet. Zudem sind sie deutlich von dem Gedanken einer strikten Kontrolle der zivilgesellschaftlichen Organisationen durch die Exekutive geprägt – die im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlich vorgesehenen Vereinigungsfreiheit durchaus umstritten ist.

Auffällig ist, dass nicht nur Stiftungen, sondern auch alle möglichen anderen Typen juristischer Personen (Gesellschaften, Kooperationen, etc.) über ein in einem demokratischen Gesetzgebungsverfahren zustande gekommenes Spezialgesetz verfügen – nur die Vereine nicht, diejenige Organisationsform, in der sich die Bürger eines Staates typischerweise zur Vertretung ihrer Interessen zusammenfinden¹²⁹². Trotz der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Vereine (Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 14 CN, zusätzlich besondere Rechte für bestimmte Vereine nach den Art. 41, 42, 43 CN) existiert bis heute, abgesehen von den generellen und unzureichenden Regelungen der Art. 33 und 46 CC kein formelles (im Sinne von Parlaments-) Gesetz, das diese Materie regelt.

Es existiert, wie oben bereits erwähnt, das Projekt des vereinheitlichten Zivil- und Handelsgesetzbuches (vgl. Punkt III 3 a bb)), das im Falle seiner

Verabschiedung weite Teile der IGJ-Normen durch ein Parlamentsgesetz ablösen würde. Dieses Gesetz würde daher sehr viel eher den Prinzipien eines Rechtsstaates entsprechen als die bisher das Vereinsrecht weitgehend regelnden IGJ-Normen. Es bleibt zu fragen, warum dieser Gesetzesentwurf (ebenso wenig wie der Entwurf eines Vereinsgesetzes, siehe oben unter Punkt III 3 a aa (1)) über so lange Zeit hinweg nicht verabschiedet worden ist.

In einem Lehrbuch befand sich eine interessante Andeutung darüber, dass es schwer fiele zu glauben, dass in einem Staat wie Argentinien, der derzeit über mehr als 25.000 Gesetze verfüge, keine Legislatoren vorhanden seien, die fähig wären, ein moderneres Vereinsgesetz zu verabschieden – und dass die Gründe für diese Regelungslücke wohl eher außerhalb des rein juristischen Bereiches zu suchen seien¹²⁹³. Auch meine Interviewpartner bestätigten, dass es politische Interessen gebe, die dem entgegenständen¹²⁹⁴. Erst unter der aktuellen Regierung der Präsidentin Cristina Kirchner, die bekanntermaßen Teilen der organisierten Zivilgesellschaft (insbesondere Menschenrechtsorganisationen wie den „Madres de la Plaza de Mayo“) nahe steht, wurde das Gesetzesprojekt vorangetrieben. Der Fokus liegt, soweit aus der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung erkennbar, bei diesem Projekt allerdings eher auf Bereichen wie dem des Familienrechts als auf dem Vereinsrecht¹²⁹⁵. Ob die aktuelle Regierung ein Interesse daran hat, das Gesetzesprojekt voranzubringen, um mit einem moderneren Vereinsrecht zu

¹²⁹² Biagosch, S. 215 ff.

¹²⁹³ Biagosch, S. 217 f.

¹²⁹⁴ Herr Dr. Pagliari (siehe Fn. 1264) kommentierte, er glaube nicht, dass das Gesetzesprojekt des vereinheitlichten Zivil- und Handelsgesetzbuches verabschiedet werden wird, es scheint politisch nicht genehm zu sein – möglicherweise weil es die Autonomie der Provinzregierungen, die momentan noch die Entscheidung über die Genehmigung treffen, reduziert.

Interview mit Herrn Dr. Pablo Reyna (siehe Fn. 1276): Er bemerkte, das Gesetzesprojekt sei noch nicht verabschiedet worden, weil hieran kein politisches Interesse bestehe. Es gebe kein politisches Interesse an einer generellen Stärkung der Zivilgesellschaft, gefördert würden nur einzelne NGOs, die der Politik nützen. Ansonsten stellen NGOs eine Konkurrenz für politische Parteien dar, weshalb der Staat kein Interesse daran habe, Macht mit ihnen zu teilen.

¹²⁹⁵ Vgl. Webseite der Regierung zu dem Gesetzesprojekt:

<http://www.codigocivil.argentina.ar/notas/C1-anteproyecto-del-nuevo-codigo-civil-y-comercial-unificado.php>.

einer Stärkung der Zivilgesellschaft beizutragen, wird abzuwarten sein, erscheint aber möglich¹²⁹⁶.

f) Unterstützung der NGO-Arbeit durch Steuervorteile und Förderung mit öffentlichen Mitteln, Problem des Klientelismus

Der bisherige Mangel an demokratisch legitimierten und ausführlichen rechtlichen Regelungen ist um so erstaunlicher, wenn man betrachtet, wie sehr der argentinische Staat sich in den letzten Jahrzehnten im Rahmen seiner neoliberalen Politik zunehmend zivilgesellschaftlicher Organisationen bedient hat, um eine „Reduktion des Staates“ zu ermöglichen und diverse Programme, gerade auch im sozialen Bereich, mit Hilfe von NGOs durchzuführen¹²⁹⁷.

In den letzten zwei Jahrzehnten, und insbesondere nach der Krise Argentiniens im Jahre 2001¹²⁹⁸, hat es zunehmend mehr Kooperationen zwischen NGOs und staatlichen Organismen gegeben, in deren Rahmen NGOs mit öffentlichen Fördermitteln und steuerlichen Begünstigungen unterstützt wurden¹²⁹⁹. Das argentinische Recht sieht einige steuerliche Begünstigungen für NGOs vor, aber es könnten sicherlich noch mehr Anreize geschaffen werden, um Spenden von Privaten, insbesondere von

¹²⁹⁶ Herr Dr. Pablo Reyna (siehe Fn. 1276) ist der Ansicht, es gebe keine „Vereinskultur“ in Argentinien und der Staat habe kein Interesse daran, ein Gesetz zu verabschieden, dass die Zivilgesellschaft wirklich stärken würde. Der Staat unterstütze nur zivilgesellschaftliche Organisationen, die dem Staat nützen, wie z.B. kirchliche Organisationen, die mit dem Staat verbundene Dienstleistungen, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, anbieten, oder Nachbarschaftszentren, die in den einzelnen Stadtteilen viele Funktionen erfüllen. NGOs würden benutzt werden, wenn sie politischen Zwecken dienen könnten, ansonsten würden sie nicht unterstützt werden. Deswegen würden keine Gesetzesprojekte verabschiedet werden, die allen NGOs gleichermaßen nützen und Macht verleihen könnten. Anderer Ansicht war Herr Claudio Orosz (siehe Fn. 1266), zumindest im Bezug auf die aktuelle Regierung: Er erklärte, die Präsidentin Cristina Kirchner habe ein Interesse daran, mehr Partizipation von Seiten der Zivilgesellschaftsorganisationen zu ermöglichen und dieses Gesetzesprojekt voranzubringen. Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Kongress/Parlament sei es jedoch schwierig geworden, Gesetze zu verabschieden. Zudem handle es sich um eine Änderung des Zivilgesetzbuches und der Konsens, der dafür erreicht werden müsste, sei nicht einfach zu erlangen.

¹²⁹⁷ CENOC, S. 50 ff, 78.

¹²⁹⁸ Interview mit Herrn Claudio Orosz (siehe Fn. 1266): Er erzählte, nach der Krise 2001/2002 habe es viel Kooperation zwischen Regierung und NGOs im Bereich der Sozialprogramme gegeben, im Rahmen derer NGOs öffentliche Finanzmittel erhalten hätten.

¹²⁹⁹ CENOC, S. 52.

Unternehmen, an NGOs zu fördern¹³⁰⁰. Ein Problem hierbei ist jedoch, dass die Steuerflucht, die als „Nationalsport“ Argentiniens bezeichnet wird, Kontrollen erschwert¹³⁰¹. Zudem wird die Vergabe von öffentlichen Mitteln an NGOs häufig dazu verwendet, klientelistische Beziehungen zu Basis-NGOs herzustellen, oder aber um den NGOs, die mit der Regierung übereingehen, Vorteile zu verschaffen¹³⁰².

Korruption und Klientelismus, sowohl bei staatlichen Organisationen als auch bei denen des Dritten Sektors, und gerade auch in der Kooperation zwischen NGOs und Politik, sind allgemein durchgängige Probleme¹³⁰³. Diesen wird durch die aktuelle Gesetzgebung bzw. durch ihre konkrete Anwendung und die mangelnde Personalausstattung der zuständigen Behörden noch nicht ausreichend Einhalt geboten¹³⁰⁴. Die Ursache hierfür ist unter anderem auch kultureller Art, Korruption bleibt in Argentinien in den meisten Fällen straflos¹³⁰⁵.

Um Korruption und Klientelismus zu bekämpfen wären eine konsequentere Kontrolle – basiert auf einem demokratisch legitimierten Gesetz mit klar bestimmtem Regelungsinhalt – und eine bessere personelle Ausstattung der

¹³⁰⁰ Cafiero, S. 47.

¹³⁰¹ Cafiero, S. 47; zum generellen „Volkssport“ der Steuerumgehung in Lateinamerika vgl. Maihold S. 99.

¹³⁰² CENOC, Prolog S. X, S. 34. Interview mit Herrn Andrés Napoli (siehe Fn. 1289): Er kritisierte, dass die Vergabe öffentlicher Mittel an NGOs prinzipiell nach klientelistischen Grundsätzen erfolge.

Interview mit Herrn Dr. Pagliari (siehe Fn. 1264): Er erzählte, dass der Staat NGOs entweder unterstütze, um nicht abgedeckte Basisbedürfnisse der Bevölkerung zu bedienen, oder für politische Zwecke – wobei politische Parteien NGOs unterstützen würden, die viel Kontakt mit der Zivilgesellschaft haben, und auf diese Weise Stimmen gewinnen würden.

¹³⁰³ Garzón, S. 120 f; Abelardo, S. 273; Rejtman, S. 165; CENOC, S. 33 f, 52; zum generell in Lateinamerika verbreiteten Problem von Korruption und Klientelismus: Mols, S. 11.

Interview mit Herrn Claudio Orosz (siehe Fn. 1266): Er erklärte, Korruption und Klientelismus gebe es auf allen Ebenen der Gesellschaft, auch innerhalb der Zivilgesellschaftsorganisationen. Innerhalb des Staates sei insbesondere die mittlere Verwaltungsebene betroffen, in der die regierungsunabhängigen Beamten sitzen.

¹³⁰⁴ Interview mit Herrn Claudio Orosz (siehe Fn. 1266): Er erläuterte, die Kontrolle gegen Korruption sei bisher nicht effizient. Sie müsste verbesserte werden, z.B. durch eine intelligente Nutzung digitaler Medien, über die man administrative Vorgänge transparenter vornehmen könnte, um Bestechungen zu verhindern.

Interview mit Herrn Dr. Pagliari (siehe Fn. 1264): Seiner Ansicht nach sind die rechtlichen Regelungen zur Kontrolle der Vereine und Stiftungen ausreichend, was fehle, sei genug Personal. Die Vereins- und Stiftungsaufsicht für Córdoba, die er leite, habe nur 11 Angestellte für die Kontrolle von ca. 8.000 Vereinen und Stiftungen, das sei viel zu wenig.

¹³⁰⁵ Rejtman, S. 165.

Aufsichtsbehörden notwendig. Gleichzeitig könnten noch mehr finanzielle Anreize zur Förderung von NGOs geschaffen werden. So gibt es bisher z. B. – anders als in Brasilien – keine Möglichkeiten für NGOs, die Arbeitnehmer beschäftigen, sich von den Sozialversicherungsbeiträgen befreien zu lassen. Dies wäre eine sinnvolle und hilfreiche Neuerung, insbesondere für kleinere Basis-Organisationen, die nur sehr beschränkte finanzielle Mittel besitzen¹³⁰⁶.

g) Fazit Verhältnis Staat – Zivilgesellschaft Argentinien

Das Ergebnis der aktuellen rechtlichen Situation ist zum einen ein zu weiter Ermessensspielraum der Exekutive in vielen Vereinen und Stiftungen betreffenden Aspekten. Dies ist kritisch zu betrachten nicht nur im Bezug auf die in der Verfassung garantierte Vereinigungs- und Stiftungsfreiheit, aber auch generell im Hinblick darauf, dass die für die Konsolidierung der Demokratie so wichtige Kontrolle der staatlichen Einrichtungen in erster Linie durch die organisierte Zivilgesellschaft stattfindet – insbesondere in einer Präsidialdemokratie wie der argentinischen, in der die Exekutive eine derart vorrangige Machtstellung gegenüber den anderen beiden staatlichen Gewalten innehält¹³⁰⁷ und durch eine bemerkenswerte Vielzahl an Präsidialdekreten regiert¹³⁰⁸. Haben die Organe der Exekutive zuviel Macht über die Organisationen der Zivilgesellschaft, so kann sich dies negativ auf deren Kontrolle des Staatsapparates auswirken.

Zum anderen führt die fehlende nationale Gesetzgebung in diesem Bereich zu einem Mangel an demokratisch legitimierten Rechtsgrundlagen. Eine Reform – insbesondere des Vereinsrechts – ist dringend notwendig. Dabei sollte vor allem Basis-NGOs mit wenig finanziellen Mitteln mehr Unterstützung geboten werden, insbesondere die rechtliche Situation der

¹³⁰⁶ Interview mit Frau Viviana Cativelli (siehe Fn. 1268): Sie erklärte, dass die Ausgaben für Sozialversicherungsbeiträge häufig das Budget kleinerer NGOs übersteigen würden und sie ihre Mitarbeiter daher nur auf freiberuflicher Basis beschäftigen könnten, was deren tatsächlicher Tätigkeit oft nicht gerecht werde.

¹³⁰⁷ Waldmann, S. 170 f.

nicht formalisierten Vereine verbessert und die Formalisierung für sie vereinfacht werden. Auf diese Art könnte eine wirkliche Stärkung der Zivilgesellschaft erreicht werden, die nicht nur eine Minderheit höchst professionell organisierter NGOs fördert, sondern an der Basis des zivilgesellschaftlichen Engagements aus der Mitte der Bevölkerung heraus ansetzt.

Des Weiteren bietet die konkrete Anwendung der rechtlichen Vorschriften durch die Aufsichtsbehörden, u. a. auch aufgrund von Personalmangel, keine effektive Kontrolle gegen Korruptions- und Klientelismus-Fälle im Non-Profit-Sektor. Es sind daher Reformen erforderlich, die eine bessere Kontrolle zur Bekämpfung betrügerischer Organisationen garantieren bei gleichzeitig umfangreicherer Unterstützung der legal arbeitenden.

Die Lage in Argentinien mit der in Brasilien vergleichend, brachte einer meiner Interviewpartner, der brasilianische Soziologie-Professor Dr. Martins, einen sehr interessanten Kommentar: Das Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft in Argentinien sei wie dasjenige in Brasilien vor der Verfassungsreform 1988: Zivilgesellschaft gegen Staat. In Argentinien herrsche immer noch eine Protestkultur, weil die Zivilgesellschaft nicht an der Macht sei¹³⁰⁹. Zu dieser von Herrn Dr. Martins bemerkten generellen „Zivilgesellschaft-gegen-Staat“-Haltung lässt sich in der Tat anmerken, dass in Argentinien insgesamt eine deutlich spürbarere Kluft zwischen Staat und Zivilgesellschaft wahrnehmbar ist als in Brasilien. Wie es ein anderer Interviewpartner, Herr Torres, formulierte, der im argentinischen Kanzleramt an einem neuen Ansatz zur Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung des Mercosur arbeitete: Der Staat war lange Zeit abwesend, delegierte seine Verantwortungsbereiche an den Markt – besonders deutlich unter der neoliberalen Regierung des Präsidenten Menem zu sehen – und die Bürger verloren jegliches Vertrauen in den Staat

¹³⁰⁸ So geäußert im Interview von Frau Natalia Molina (siehe Fn. 1278) und auch durch meine eigene Verfolgung der Neuigkeiten der aktuellen argentinischen Rechtsgestaltung bestätigt, die eine fast wöchentliche Verabschiedung neuer Präsidentialdekrete zeigt.

¹³⁰⁹ Interview vom 01.08.2006 mit Herrn Dr. Paulo Henrique Martins, Professor an der Soziologischen Fakultät der staatlichen Universität von Pernambuco (UFPE).

und in die Politiker¹³¹⁰. Diese Situation gipfelte in der Krise im Jahre 2001, bei der sich die Bevölkerung in gewaltsamen Aufständen gegen die Regierung erhob.

Zudem ist dieses Misstrauen dem Staat gegenüber in Argentinien noch viel tiefer liegend durch die, im Vergleich zu Brasilien noch wesentlich brutalere, Repression während der letzten Militärdiktatur geprägt – die 30.000 unter dem Regime verschwundenen Personen sind nicht vergessen. Wie Herr Torres anmerkte, zielte die Repression der Militärregierung zudem bewusst auf ein Auslöschen assoziativer Praktiken innerhalb der Zivilgesellschaft ab¹³¹¹.

Auch wenn an der Spitze des Staates ein Wechsel stattgefunden hat, so ist die Basis des Verwaltungsapparates doch noch weitgehend seit Jahrzehnten von denselben Personen besetzt, teilweise sogar noch von denselben wie während der Diktatur. Darauf wurde von verschiedenen meiner Interviewpartner hingewiesen¹³¹², die bemerkten, dass z. B. im Bereich Informationszugang nach wie vor eine „Staat-gegen-Bürger“-Einstellung in der Verwaltung bemerkbar sei. Es herrsche noch ein Mangel an Vertrauen zwischen Staat und Zivilgesellschaft¹³¹³. Teilweise sei noch die aus totalitären Zeiten stammende Denkweise spürbar, dass Information Macht sei, und man deshalb dem Bürger so wenig wie möglich Information zur

¹³¹⁰ Interview vom 18.10.2006 in Córdoba mit Herrn Gustavo Torres, tätig im argentinischen Kanzleramt im Bereich Beteiligung der Zivilgesellschaft im Mercosur. Ähnlich äußerte sich auch Frau Elida Ceconi in unserem Interview (siehe Fn. 1263), sie sagte, dass ein Misstrauen der argentinischen Bevölkerung gegenüber ihren Politikern herrsche.

¹³¹¹ Interview mit Herrn Gustavo Torres (siehe Fn. 1310).

¹³¹² Interview mit Herrn Victor Ricco (siehe Fn. 1279).

Außerdem Interview mit Frau Cecilia Iglesias (siehe Fn. 1263): Sie erklärte zu dem Thema, dass an der Spitze des Verwaltungsapparats eine gewisse Mobilität herrsche, die Mitarbeiter weiter unten in der Hierarchie jedoch teilweise seit Jahrzehnten in ihren Positionen säßen und daher häufig wenig anpassungsbereit für Veränderungen und neue Regelungen seien.

Zudem auch Interview mit Frau Natalia Molino (siehe Fn. 1278): Sie erzählte, dass jede der verschiedenen Regierungen Argentiniens immer ihre eigenen Anhänger in die Verwaltung gebracht und dort „hinterlassen“ habe.

¹³¹³ Interview mit Herrn Victor Ricco (siehe Fn. 1279). Auch Herr Andrés Napoli (siehe Fn. 1289) kommentierte, dass die widerstrebende Haltung der staatlichen Organe im Zusammenhang mit der Herausgabe von Informationen mit einem Misstrauen des Staates gegenüber dem Instrument des öffentlichen Informationszugangs und dem damit zusammenhängenden Verlust an Machtkonzentration in der Exekutive zu tun habe.

Verfügung stelle (*cultura de secretismo*)¹³¹⁴. Dies hänge zusätzlich auch mit der in Argentinien stark ausgeprägten Korruptionsproblematik zusammen, die dazu führe, dass die Mehrheit der Staatsbediensteten keinerlei Interesse an mehr Transparenz besitze¹³¹⁵.

Dennoch ist auch hier ein Fortschritt bemerkbar, diverse NGOs üben Druck aus, um die Gesetzgebung zum Informationszugang voranzutreiben und fordern mehr Transparenz ein, andere arbeiten an Vorschlägen zur Verbesserung der rechtlichen Stellung von NGOs und erstellen Reformentwürfe. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen hier in der nächsten Zukunft erreicht werden können.

Der neueste Typ argentinischer NGOs (Bekämpfung der in der Krise verschärften Armutproblematik) begann im Gegensatz zu seinen eher staatskritischen Vorgängern in gewissem Umfang ein Kooperationsverhältnis zu staatlichen Stellen aufzubauen, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung und Durchführung von Sozialprogrammen¹³¹⁶. Der an Entlastung interessierte argentinische Staat ließ sich auf diese für ihn nützliche Zusammenarbeit ein, u. a. auch aufgrund der Einwirkung internationaler Organisationen wie der Weltbank, die die Beteiligung von NGOs zur Bedingung für die Verleihung von Krediten für Sozialprogramme machte¹³¹⁷. Hinzu kam, dass die NGOs das Vertrauen der Bürger genossen, die jegliches Vertrauen in Staat und Politik verloren hatten

¹³¹⁴ So geäußert von Herrn Victor Ricco in unserem Interview (siehe Fn. 1279).

Auch Herr Andrés Napoli (siehe Fn. 1289) schilderte seinen Eindruck, dass die widerstrebende Haltung des staatlichen Verwaltung zum Thema Informationszugang für die Öffentlichkeit mit einer Widerwilligkeit der staatlichen Organe zu tun habe, durch Herausgabe von Informationen Macht preiszugeben und sich einer verstärkten Kontrolle zu unterwerfen.

¹³¹⁵ Interview mit Herrn Victor Ricco (siehe Fn. 1279).

Auch Frau Cecilia Iglesias (siehe Fn. 1263) kommentierte die eher widerstrebende Haltung der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes im Bezug auf Weitergabe von Informationen an Bürger (trotz deren Anspruch hierauf nach argentinischem Recht). Sie ging aber eher davon aus, dass dies daran läge, dass die Verwaltungsmitarbeiter Informationserteilung an Bürger noch nicht als Teil ihrer Aufgaben empfänden und entsprechende Anfragen als Einmischung in ihre Arbeit wahrnahmen.

Ähnlich bemerkte Frau Natalia Molina (siehe Fn. 1278), dass die meisten Verwaltungsmitarbeiter der älteren Generation kein Verständnis für die Forderung von Bürgern nach mehr Transparenz hätten.

¹³¹⁶ CENOC, S. XI; Arias/Marconetto, S. 256.

¹³¹⁷ Arias/Marconetto, S. 256.

– eine Zusammenarbeit mit NGOs verhalf staatlichen Stellen insofern zu mehr Glaubwürdigkeit und Unterstützung¹³¹⁸. Zusätzlich zu der Zusammenarbeit mit NGOs begannen staatliche Stellen auch, Posten in Behörden zunehmend mit Personal zu besetzen, das bis dahin in NGOs gearbeitet hatte. Auf diese Weise gelang es dem Staat, die organisierte Zivilgesellschaft – die in den 90er Jahren als Reaktion auf einen sehr wenig kooperativen Staat stark gewachsen war – etwas mehr auf seine Seite zu bringen¹³¹⁹.

Das Verhältnis zwischen NGOs und dem argentinischen Staat hat sich insofern in den letzten Jahren von Konfrontation zunehmend zu Kooperation gewandelt, zumindest in den Bereichen, in denen der Staat ein Interesse an einer Zusammenarbeit mit den Zivilgesellschaftsorganisationen hat.

Was noch fehlt, ist auf der einen Seite eine Unterstützung der NGOs durch angemessene rechtliche Regelungen, die wie oben erläutert die Stellung der NGOs, insbesondere auch kleinerer, als Vereine funktionierender Basisorganisationen stärken, und sie unabhängiger von politischem Klientelismus machen. Auf der anderen Seite darf bei aller begrüßenswerter Kooperation zwischen Staat und NGOs der Staat seine Verantwortung nicht allein auf zivilgesellschaftliche Organisationen abwälzen und sich zurückziehen. Er muss präsent bleiben, um eine demokratische Legitimation der von ihm geförderten Programme zu garantieren und darauf zu achten, dass die Rechte aller Bürger gleichermaßen gewährt werden¹³²⁰.

3) Brasilien

Auch für die Analyse des Verhältnisses zwischen Staat und Zivilgesellschaft in Brasilien werden im Folgenden besonders bemerkenswerte Themen aus

¹³¹⁸ CENOC, S. VII.

¹³¹⁹ Interview mit Herrn Andrés Napoli (siehe Fn. 1289).

¹³²⁰ CENOC, S. 52.

den untersuchten gesetzlichen Regelungen ausgewertet und die Ergebnisse der von mir vor Ort durchgeführten Interviews hinzugezogen.

a) Verfassungsrecht mit einem partizipativen Konzept und ausgeprägter Vereinsautonomie

Als bemerkenswertestes Ergebnis der Untersuchung der brasilianischen Regelung der NGO ist das – gerade im Vergleich zu Argentinien – auffallend liberale Vereinsrecht zu benennen. Vereine genießen einen hohen Grad an Autonomie, sie können für jede Art legalen Zwecks gegründet werden¹³²¹. Die Verfassung garantiert eine umfassende Vereinigungsfreiheit, bestimmt, dass die Gründung eines Vereines keinerlei staatlicher Genehmigung bedarf, und verbietet jegliche staatliche Intervention in den Betrieb des Vereins. Dementsprechend sieht die einfachgesetzliche Regelung im brasilianischen Bürgerlichen Gesetzbuch als Voraussetzung zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit auch nur eine einfache Registereintragung vor, vergleichbar dem deutschen Recht. Eine Zwangsauflösung oder ein Verbot der Vereinstätigkeit darf nach der Verfassung nur durch gerichtliche Entscheidung angeordnet werden. Dieser Grad an Vereinigungsfreiheit ist einmalig in Lateinamerika¹³²². Als eines der wichtigsten Grundrechte eines demokratischen Rechtsstaats¹³²³ ist eine solch ausgeprägte Gestaltung der Vereinigungsfreiheit ein wichtiger Indikator für ein demokratisches Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft.

Generell ist die 1988 nach Ende der Militärdiktatur neu eingeführte Verfassung geprägt durch die umfangreichen Rechte, die sie den brasilianischen Zivilgesellschaftsorganisationen einräumt¹³²⁴. Sie ist das Ergebnis des jahrelangen Kampfes dieser Organisationen für die Redemokratisierung und basiert auf dem Konzept einer partizipativen Demokratie¹³²⁵. Diese Verfassung, deren Ziel die Schaffung eines sozialen

¹³²¹ Paes, S. 338.

¹³²² Szazi, S. 29.

¹³²³ ABONG, Marco legal, S. 34, 36.

¹³²⁴ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 107.

¹³²⁵ ABONG, Marco legal, S. 13.

Rechtsstaates ist¹³²⁶, betont die neue politische Hauptrolle der zivilgesellschaftlichen Organisationen bei Kontrolle, Gestaltung und Ausführung der öffentlichen Politiken (*políticas públicas*)¹³²⁷. Sie erweitert die Möglichkeiten politischer Artikulation und Partizipation der zivilgesellschaftlichen sozialen Bewegungen wesentlich¹³²⁸. Zwar entspricht ihre umfassende Bestimmung sozialer Grundrechte (auf Bildung, Gesundheit, Arbeit, Sicherheit, Sozialdienste, etc.) kaum den begrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten, auch fehlen Durchsetzungsmechanismen, so dass es sich ganz überwiegend eher um allgemeine Staatszielbestimmungen handelt – dennoch spielt sie als Ganzes für die zivilgesellschaftlichen sozialen Bewegungen und NGOs eine wichtige Rolle, weil sie ihre Organisationen und ihre Möglichkeit, öffentlich Forderungen zu stellen, legitimiert¹³²⁹.

Die Lage in Brasilien mit der Argentinien vergleichend kommentierte Dr. Paulo Henrique Martins, Professor an der Soziologischen Fakultät der Universität von Pernambuco, wie oben erwähnt, das Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft in Argentinien sei wie dasjenige in Brasilien vor der Verfassungsreform 1988: Zivilgesellschaft gegen Staat. Dies habe sich in Brasilien inzwischen geändert, diese Haltung existiere zwar noch, aber nicht so stark wie in Argentinien. Die brasilianische Verfassungsreform habe den entscheidenden Unterschied ausgemacht: In Argentinien herrsche immer noch eine Protestkultur, weil die Zivilgesellschaft nicht an der Macht sei – in Brasilien hingegen besitze sie seit 1988 Macht¹³³⁰.

¹³²⁶ Madlener 1991, S. 115.

¹³²⁷ ABONG, Marco legal, S. 13. Zur Erläuterung des Begriffs „öffentliche Politiken“ (*políticas públicas*) siehe Fn. 974.

¹³²⁸ Heinz, S. 135 f, 140; Interview vom 01.08.2006 mit Herrn Dr. Paulo Henrique Martins, Professor an der Soziologischen Fakultät der staatlichen Universität von Pernambuco (UFPE): Er erläuterte zum Thema Mitwirkung der Zivilgesellschaft, dass durch die Verfassungsreform von 1988 mittels Dezentralisierung alle totalitären Instrumente abgeschafft seien. Öffentliche Programme seien lokaler und würden mehr Beteiligung der Zivilgesellschaft erlauben. Es finde eine Reorganisation zwischen Staat und Zivilgesellschaft statt, die den NGOs die Mitwirkung erleichtere. Instrumente zur Mitbestimmung würden eingeführt werden und der Staat sei bereit, mit der Zivilgesellschaft zusammen zu arbeiten.

¹³²⁹ Heinz, S. 138.

Über die letzten Jahre schien diese Einschätzung zunächst akkurat zu sein. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen unterstützten den politischen Wechsel an der Spitze, als die linksorientierte Arbeiterpartei (PT) mit Präsident Luiz Inácio „Lula“ da Silva und seiner späteren Nachfolgerin Präsidentin Dilma Rousseff die Regierung übernahm. Im letzten Jahrzehnt gab es kaum politische Proteste von seiten der Bevölkerung. Der Unterschied zwischen der deutlich ausgeprägten Protestkultur der argentinischen Bevölkerung und der so gut wie nicht vorhandenen Protestkultur der Brasilianer war in der Tat auffällig.

Dies hat im Jahr 2013 jedoch eine überraschende Wendung genommen: Die brasilianische Bevölkerung scheint ihre Protestkultur neu entdeckt zu haben, mit den im Juni 2013 in Brasilien weiträumig stattfindenden Massendemonstrationen, die zunächst als Protest gegen erhöhte Gebühren im öffentlichen Nahverkehr begannen und viel Kritik an der Polizeigewalt nach sich zogen, mit denen auf die Demonstrationen reagiert wurde¹³³¹. Diese Proteste zeigten auf, dass die Bevölkerung mit dem Status Quo nicht zufrieden ist und insbesondere noch nicht das Gefühl hat, ein ausreichendes Maß an Partizipation erreicht zu haben. Es wird dabei allerdings weniger die aktuelle Regierung unter Präsidentin Rousseff kritisiert, sondern vielmehr die grundsätzlichen Machtstrukturen in der brasilianischen Politik, die mangelnde Teilhabe der Mehrheit der Bevölkerung an dem wirtschaftlichen Fortschritt des Landes und die weit verbreitete Korruption¹³³². Dies zeigt,

¹³³⁰ Ähnlich Calcagnotto, S. 283, zu der Verfassung von 1988 als “Wendepunkt in der Beziehung zwischen Staat und Zivilgesellschaft in Brasilien”.

¹³³¹ Vgl. hierzu u.a. online veröffentlichte Artikel der Zeitung “Folha de S. Paulo”: <http://www1.folha.uol.com.br/fsp/opinia/113691-por-que-estamos-nas-ruas.shtml>, oder Blog des Journalisten, Universitäts-Dozenten und NGO-Mitarbeiters Dr. Leonardo Sakamoto: <http://blogdosakamoto.blogosfera.uol.com.br/2013/06/14/editorial-do-blog-chegou-a-hora-do-basta/>.

¹³³² Vgl. Artikel “Ein Land erwacht” in der Zeitschrift “Stern”, Ausgabe Nr. 27 vom 27.06.2013, S. 50-57. Das Korruptionsproblem in der Politik wurde von fast allen meiner Interviewpartner angesprochen (siehe unten Fn. 1373 f). Das Thema Machtstrukturen erwähnten auch Frau Diana Mores, Gründungsmitglied der NGO “Centro Nordestino de Medicina Popular”, die in Olinda, Pernambuco, im Gesundheitsbereich arbeitet, und Mitarbeiterin Polyana in unserem Interview vom 02.08.2006: Insbesondere in ländlichen Gebieten würden noch die alten Machtstrukturen aus der Kolonialzeit herrschen. Sobald persönliche, wirtschaftliche Interessen der führenden Elite bedroht seien, erführen NGOs Repressalien. Auf dem Land werde Politik noch von den alteingesessenen mächtigen Familien dominiert, die einen assistenzialistischen, paternalistischen Führungsstil

dass in der praktischen Umsetzung die brasilianische Realität noch deutlich hinter den hochgesteckten Zielen ihrer 1988er Verfassung zurück bleibt.

b) Einfachgesetzliches Recht, insbesondere steuerrechtliche und andere finanzielle Förderung von NGOs

Das brasilianische Recht beinhaltet kein einheitliches System zur Behandlung von Nonprofit Vereinen und Stiftungen. Vielmehr handelt es sich um ein Stückelwerk aus verschiedensten Gesetzen, die im Laufe der Zeit entstanden sind, und insbesondere aus diversen steuerrechtlichen und anderen Regelungen zur finanziellen Förderung bestimmter NGOs bestehen.

Das gesamte Regelwerk ist sehr unübersichtlich, die Vielzahl der verschiedenen Arten von Normen und ihr Umfang erschweren seine Kenntnis und Auslegung¹³³³. Zudem ist das einfachgesetzliche Normenwerk teilweise widersprüchlich, veraltet und bürokratisch. Eine Restrukturierung und Modernisierung, die der Komplexität des gewachsenen NGO-Sektors Rechnung trägt, ist dringend notwendig¹³³⁴. Das OSCIP-Gesetz von 1999 ist ein erster Schritt in diese Richtung.

aa) Gesetzesrecht bis in die 90er Jahre

Bis zur Schaffung der neuen Verfassung 1988 waren die einfachgesetzlichen Regelungen über die Beziehung der Regierung mit den Zivilgesellschaftsorganisationen in Brasilien auf Philanthropie ausgelegt: auf Dienstleistungen, vor allem in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Sozialdienste, die von Nonprofit Organisationen, insbesondere Organisationen der katholischen Kirche, als „Funktionären des Staates“ durchgeführt wurden¹³³⁵.

aufweisen. Diese Problematik sei unabhängig von der aktuellen Bundesregierung, es handele sich um ein Überbleibsel aus der Kolonialzeit, das sich in ländlichen Gebieten bis heute kaum geändert habe.

¹³³³ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 107.

¹³³⁴ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 108 f.

¹³³⁵ ABONG, Marco legal, S. 13, 34, 43.

Diese Perspektive prägt auch die im Laufe des letzten Jahrhunderts entstandenen und bis heute geltenden einfachgesetzlichen rechtlichen Regelungen für zivilgesellschaftliche Organisationen und ihr Verhältnis zum brasilianischen Staat¹³³⁶. Dies wird deutlich anhand der diversen Gesetze seit den 30er Jahren, die Steuerbefreiungen für Bildungs-, Sozialdienste- und später auch Gesundheits-Organisationen vorsehen, wie insbesondere die Regelungen zur *Útilidade Pública* (Gemeinnützigkeit). Die Verleihung der Qualifikation der *Utilidade Pública* für bestimmte Organisationen ist in Wahrheit die Anerkennung, dass diese eine Funktion erfüllen, die eigentlich vom Staat ausgeübt werden müsste¹³³⁷.

Mit diesem Konzept der NGOs als „Funktionären des Staates“ entspricht das einfache Gesetzesrecht bisher noch nicht, sondern behindert sogar die moderne Zielsetzung der 1988er Verfassung, die auf dem Konzept einer partizipativen Demokratie basiert, in der den NGOs insbesondere im Bereich der Sozialpolitik eine einflussnehmende und kontrollierende Rolle zugestanden wird¹³³⁸. Die aktuell gültigen einfachgesetzlichen Regelungen werden zudem als zu bürokratisch, untereinander widersprüchlich und dadurch insgesamt hinderlich kritisiert¹³³⁹. Aus diesem Grund wird seit Anfang der 90er Jahre eine stetige politische Diskussion um die Reform des gesetzlichen Rahmens der NGOs geführt¹³⁴⁰.

Dabei fordert die organisierte Zivilgesellschaft zum einen die Harmonisierung, Modifizierung und Entbürokratisierung der geltenden Gesetze nach Maßgabe der demokratischen Verfassungsprinzipien von 1988¹³⁴¹. Zum anderen wehrt sie sich gegen Gesetzesinitiativen, die einen Rückschritt im Vergleich zu der neuen Verfassung darstellen würden – z. B. durch die Forderung einer zuvor einzuholenden Genehmigung für den

¹³³⁶ ABONG, Marco legal, S. 13, 43.

¹³³⁷ Paes, S. 440.

¹³³⁸ ABONG, Marco legal, S. 9, 14 f, 34, 41.

¹³³⁹ ABONG, Marco legal, S. 9, 35, 41.

¹³⁴⁰ ABONG, Marco legal, S. 5, 13 f.

¹³⁴¹ ABONG, Marco legal, S. 35.

Betrieb einer NGO¹³⁴². Solche Projekte werden von Vertretern der brasilianischen NGOs als autoritäre Versuche, die Vereinigungsfreiheit einzuschränken, bewertet, die einen Rückschritt in die Zeiten der Militärdiktatur bedeuten würden¹³⁴³.

Außerdem wurde mit dem Wachsen des Dritten Sektors in den 80er und 90er Jahren und dem Entstehen zahlreicher NGOs, die in anderen als den drei klassischen Bereichen Bildung, Gesundheit und Sozialdienste arbeiten, seitens der organisierten Zivilgesellschaft immer stärker die staatliche Förderung dieser neuen Formen gemeinnütziger Arbeit gefordert.

bb) OSCIP-Gesetz von 1999

Ergebnis der Diskussion um die Reform des gesetzlichen Rahmens für NGOs war die Einrichtung des *Conselho da Comunidade Solidária* (Rat der solidarischen Gemeinschaft), der in mehrjähriger Arbeit unter enger Einbindung der organisierten Zivilgesellschaft die speziell für die Zusammenarbeit zwischen Regierung und NGOs 1999 neu geschaffene Rechtsfigur der OSCIP (Organisation der Zivilgesellschaft mit öffentlichem Interesse) einführt¹³⁴⁴.

In der Wissenschaft wird das OSCIP-Gesetz als ein erster, kleiner Schritt angesehen bei der Reform der Gesetze, die das Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft regeln¹³⁴⁵. Ziel dieser Reform ist das „Empowerment“ der Bevölkerung, um deren Möglichkeit und Fähigkeit zu erhöhen, auf öffentliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, und dem Entwicklungsprozess des Landes neue, zivilgesellschaftliche Ressourcen zuzuführen¹³⁴⁶. Das OSCIP-Gesetz zielt dabei darauf, das Wachstum des Dritten Sektors zu fördern und damit die Zivilgesellschaft zu stärken – mit

¹³⁴² So z.B. das bereits erwähnte Gesetzesprojekt Nr. 246/2002 (siehe oben unter Punkt IV 3 b aa), eingebracht von Senator Mozarildo Cavalcanti, erwähnt in: ABONG, Marco legal, S. 24, 32.

¹³⁴³ ABONG, Marco legal, S. 31 f.

¹³⁴⁴ Cardoso, S. 11.

¹³⁴⁵ Franco, S. 13.

¹³⁴⁶ Franco, S. 13.

besonderem Fokus auf den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Staat und Zivilgesellschaft im Bereich Armutsbekämpfung¹³⁴⁷.

Dieser erste Schritt wird aber als noch lange nicht ausreichend für eine wirklich partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Staat und Zivilgesellschaft angesehen¹³⁴⁸. Die langsame Entwicklung dieser Reform wird mit der in Brasilien noch vorherrschenden Staatskultur erklärt: Das OSCIP-Gesetz gestehe nichtstaatlichen Organisationen einen „öffentlichen“¹³⁴⁹ Charakter zu – dies sei ein Skandal für einen großen Teil der Mitglieder des Staatsapparats, die immer noch darauf beharren, dass „Öffentlichkeit“ ein Staatsmonopol sei, die das Konzept der Zivilgesellschaft als dritten Sektor in der Gesellschaft neben Staat und Markt nicht anerkennen – zum Teil sogar annehmen, es handele sich in Wahrheit um Unternehmen, die nur einen Vorwand suchten, um keine Steuern zahlen zu müssen – und daher teilweise den zivilgesellschaftlichen Organisationen mit allerlei bürokratischen Hindernissen die Arbeit erschweren¹³⁵⁰. Zudem sind die staatlichen Bürokratiestrukturen teilweise immer noch von autoritären Verfahren geprägt, die aus Zeiten der Militärdiktatur stammen und Kontrolle über NGOs ausüben wollen¹³⁵¹. Das Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft ist insofern zurzeit in Teilen noch gekennzeichnet von einer ausufernden Bürokratie und einem gleichzeitigen Misstrauen gegenüber der Zivilgesellschaft, der sie dienen sollte¹³⁵².

Andererseits leisten aber auch bereits etablierte Zivilgesellschaftsorganisationen teilweise Widerstand gegen Reformen, weil sie befürchten, unter neuen gesetzlichen Regelungen nicht dieselben Begünstigungen zu erhalten, die sie nach den bisherigen bekamen¹³⁵³. Dies ist auch der Grund,

¹³⁴⁷ Cardoso, S. 11; Franco, S. 13; Calcagnotto, S. 286.

¹³⁴⁸ Franco, S. 13.

¹³⁴⁹ Mit „öffentlich“ ist hierbei nicht „staatlich“ gemeint, sondern „dem Allgemeininteresse dienend“ im Gegensatz zu „privaten, individuellen Interessen dienend“, vgl. ABONG, Marco legal, S. 16.

¹³⁵⁰ Franco, S. 13 f.

¹³⁵¹ Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 108; ABONG, Marco legal, S. 5.

¹³⁵² Paes, S. 439.

¹³⁵³ Franco, S. 14.

warum die Modernisierung der bisher geltenden Gesetze zur Philanthropie (insbesondere zur *Útilidade Pública* und *Entidade Beneficente de Assistência Social*) allgemein schwierig ist und warum auch das OSCIP-Gesetz trotz Unvereinbarkeiten mit diesen Gesetzen nicht mit ihnen interferiert: Von seiten der Politik wird der Widerstand der philanthropischen Organisationen – wie der Krankenhäuser und Universitäten, insbesondere denen der katholischen Kirche, die zahlreiche dieser Institutionen betreibt – befürchtet¹³⁵⁴.

Kritisiert wird am OSCIP-Gesetz weiterhin, dass durch dieses nur diejenigen NGOs begünstigt würden, die vom Staat vorgesehene öffentliche Dienstleistungen mithilfe öffentlicher Mittel durchführen – nicht jedoch auch diejenigen, die keine öffentlichen Mittel erhalten¹³⁵⁵. Momentan würden NGOs in Brasilien durch ihre Arbeit die Ineffizienz und Mangelhaftigkeit des brasilianischen Staates in Bereichen wie Gesundheit, Bildung, Sozialdienste, Umweltschutz, Kultur etc. ausgleichen¹³⁵⁶. Es bleibe somit bei der alten Konzeption der zivilgesellschaftlichen Organisationen als Dienstleistern des Staates, der die Umsetzung der Sozialpolitik und damit seine Verantwortung in diesem Bereich auf die OSCIP abwälze¹³⁵⁷. Eine wirkliche Stärkung der Zivilgesellschaft gehe damit jedoch nicht einher¹³⁵⁸.

Diese Kritik wurde auch häufig von den von mir interviewten NGO-Vertretern geäußert. Die von der früheren Regierung von Präsident Cardoso und insbesondere von der bis Ende 2010 bestehenden Regierung des Präsidenten „Lula“ da Silva gezeigte prinzipielle Bereitschaft, mit der organisierten Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausführung von Regierungsprogrammen mit einzubeziehen, wurde von den Interviewten sehr unterschiedlich beurteilt. Während einige sie als Unterstützung und Anerkennung der organisierten Zivilgesellschaft

¹³⁵⁴ ABONG, Marco legal, S. 18 f, 29.

¹³⁵⁵ ABONG, Marco legal, S. 18 f.

¹³⁵⁶ Paes, S. 74, 78, 240.

¹³⁵⁷ ABONG, Marco legal, S. 31, 35, 41.

¹³⁵⁸ ABONG, Marco legal, S. 18, 67.

bewerten und größtenteils begrüßen¹³⁵⁹, sehen andere in ihr nur einen weiteren Schritt neoliberalistischer Politik, in deren Rahmen sich der Staat mehr und mehr aus seinen ursprünglichen Aufgabenbereichen zurückzieht und den OSCIP die Verantwortung für die Lösung von sozialen Problemen überträgt, die er nicht zu lösen imstande oder bereit ist¹³⁶⁰ – wobei die

¹³⁵⁹ Junior, Soziologe und Gründungsmitglied der NGO „MARV“ (*Movimento de Apoio e Respeito à Vida*), die Bildungsprojekte in einem Armutsviertel in Lauro de Freitas, Bahia, durchführt: Er sagte in unserem Gespräch am 21.06.2006, er sei nicht der Ansicht, dass die Regierung sich zu weit aus ihrer Verantwortung zurückziehe. Die damals aktuelle Regierung von Präsident Lula da Silva arbeitete viel mit NGOs zusammen und ließ diese ihre Programme durchführen – ihm erschien dies aber sinnvoll. Es gebe eine Form des Zurückziehens, die zuviel sei (Rückzug aus wesentlichen Verantwortungsbereichen wie z.B. Gesundheit oder Bildung), aber die Regierung von Präsident Lula täte dies nicht. Sie führe diverse ihrer Programme in Partnerschaft mit NGOs durch, denn NGOs besäßen Kenntnisse und Strukturen, die die Verwaltungsbehörden erst einrichten müssten – das wäre viel teurer, die Zusammenarbeit mit NGOs spare also Geld. Ein weiterer Grund pro Zusammenarbeit sei: NGOs könnten flexibler agieren als Verwaltungsbehörden – sie müssten zwar bei der Verwendung öffentlicher Mittel auch Preisvergleiche anstellen, wenn Sachen gekauft oder Aufträge vergeben werden, aber sie müssten keine öffentliche Ausschreibung (*concurso público*) bei der Einstellung von Personal durchführen, dies vereinfache ihre Arbeit. Zudem hätten NGOs engen Kontakt zur Bevölkerung, sie wüssten, wie die Zusammenarbeit mit ihr am besten funktioniere, und könnten Projekte daher effektiver durchführen.

Interview vom 10.08.2006 mit Herrn Gustavo de Azevedo Couto, ehemaliger Mitarbeiter im Gesundheitsministerium von Recife, dann Wahlkampfleiter für den PT-Kandidaten für das Amt des Provinzgouverneurs von Pernambuco: Seiner Ansicht nach ist der brasilianische Staat heute kein minimaler Staat, sondern übernimmt sehr wohl Verantwortung. Unter Präsident Cardosos Regierung sei dies noch sehr wenig geschehen, unter der Regierung Lulas habe der sozial verantwortliche und partizipative Staat einen großen Sprung nach vorne gemacht. Das Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft sei inzwischen gereifter, es herrsche mehr Mitbestimmung. Partnerschaften zwischen Staat und NGOs seien eine gute Sache, solange Transparenz und Kontrolle durch die Gesellschaft gegeben seien.

Interview mit Herrn Dr. Paulo Henrique Martins (siehe Fn. 1328), er meinte zum Thema “Abwesenheit des Staates”: Dialog und Partnerschaften zwischen Staat und Zivilgesellschaft seien ein großer Fortschritt – das Problem sei, wie die Partnerschaft gestaltet werde. Staatsbürgerkultur in Brasilien sei Mobilmachung auf den Straßen, nicht innerhalb der Regierungsinstitutionen. Es fehle noch eine “Mitbestimmungskultur” in der Bevölkerung, Mitbestimmung sei bisher an die Idee der Repräsentation gebunden

¹³⁶⁰ Interview vom 15.06.2006 mit Herrn Paulo Aquino, Soziologe, und Gründungsmitglied der NGO „MARV“ (*Movimento de Apoio e Respeito à Vida*), die Bildungsprojekte in einem Armutsviertel in Lauro de Freitas, Bahia, durchführt: Er erklärte, dass die OSCIP eine weitere Form des Staates sei, sich noch weiter aus der Verantwortung zu ziehen. Der Staat entferne sich immer mehr aus seinem Aufgabenfeld und lasse NGOs Bereiche übernehmen, für die er eigentlich verantwortlich sei. Auf der anderen Seite erkenne er diese Arbeit der NGOs nicht genügend an, sie müssten als Bittsteller auftreten, um staatliche Unterstützung zu erhalten. Der heutige Neo-Liberalismus sei deutlich: Der Staat ziehe sich mehr und mehr zurück und überlasse privaten Firmen (Stichwort: Privatisierung von Staatsunternehmen unter Präsident Cardoso) und NGOs die Arbeit. Die OSCIP sei ein weiterer Schritt in diese Richtung: Der Staat übernehme in Partnerschaften (*parcerias*) nur die finanzielle Unterstützung (und gewähre Steuerbefreiungen), OSCIP würden die Projekte durchführen, das bedeute sie würden die eigentliche Arbeit machen. Der Staat erleichtere die Arbeit der NGOs also, weil er ein Interesse daran habe, dass diese seine Aufgaben übernehmen.

Interview vom 02.08.2006 mit Frau Diana Mores, Gründungsmitglied der NGO “Centro Nordestino de Medicina Popular” (siehe Fn. 1332), sie erläuterte: In den 90er Jahren unter

meisten der Regierung von „Lula“ da Silva weniger Kritik entgegen brachten als der seines Vorgängers Präsident Cardoso.

Die Möglichkeit der OSCIP, ihre Leiter zu bezahlen ohne Steuerbefreiungen zu verlieren, wurde hingegen positiv bewertet als dringend notwendige Anpassung der gesetzlichen Regelung an die soziale Realität¹³⁶¹. Die Voraussetzung, NGO-Leiter müssten ehrenamtlich arbeiten, ist heute nicht mehr zeitgemäß, da es sich inzwischen weitgehend nicht mehr um von wohlhabenden Bürgern ins Leben gerufene Wohlstandsorganisationen handelt, sondern überwiegend eher um Vereine zur Lösung sozialer Probleme der ärmsten Bevölkerungsschichten, häufig gegründet von Mitgliedern derselben. Diese sind naturgemäß nicht in der Lage, einen Großteil ihrer Arbeitszeit unbezahlt auszuüben, und verlassen daher entweder die Organisation, wenn sie eine bezahlte Stelle finden – oder unterliegen der Versuchung und veruntreuen Gelder¹³⁶². Eine andere

der Regierung von Präsident Cardoso habe der Staat begonnen, einen Teil seiner Verantwortung abzugeben und diese auf NGOs zu übertragen, Dienstleistungen somit auf Dritte auszulagern.

Interview vom 07.07.2006 mit Herrn Ricardo Andrade de Nascimento, Gründungsmitglied der NGO „PCE“ (*Posse de Conscientização e Expressão*), die Kultur- und Bildungsprojekte für Jugendliche in Armutsvierteln in Lauro de Freitas, Bahia, durchführt, zudem Mitarbeiter in der Stadtverwaltung von Lauro de Freitas in der Abteilung für Gleichstellung (*Departamento para a Promoção da Igualdade racial*): Er führte aus, einige NGOs würden Positionen einnehmen wollen, die eigentlich staatlich seien. Teilweise würden staatsnahe Personen (z.B. die Ehefrau des Bürgermeisters) auch NGOs zur Durchführung von Projekten bilden. Problem Nr. 1 dabei: NGOs unterlägen keinerlei demokratischer Kontrolle, dürften daher keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen. Problem Nr. 2: Häufig präsentiere die so gebildete „Ober“-NGO von der Regierung initiierte fertige Projekte, um diese dann von „Sub“-NGOs durchführen zu lassen; Ergebnis: Statt die Zivilgesellschaft zu repräsentieren, verkämen NGOs, die vorgefertigte Regierungsprojekte ausführen, zu Staatsdienern.

Interview vom 04.07.2006 mit Herrn Jailson Santos Lopez, Historiker, in der Behörde für soziale Entwicklung der Stadtverwaltung von Lauro de Freitas, Bahia, zuständig für das Monitoring von staatlich finanzierten NGO-Projekten: Er erläuterte, NGOs würden Aufgaben erfüllen, die der Staat nicht mehr erfülle – insbesondere in den Armutsvierteln der Vororte (*periferia*).

¹³⁶¹ Interview mit Herrn Paulo Aquino (siehe Fn. 1360), er erklärte: Die vorherigen rechtlichen Regelungen hätten unbezahltes wohlätiges Arbeiten vorausgesetzt, dies sei keine zeitgemäße Organisationsform. Die OSCIP entspreche den Bedürfnissen moderner NGOs.

Interviews vom 24.05.2006 und 04.07.2006 sowie 11.10.2011 mit Frau Janeide Borges de Oliveira Reis, Angestellte im Bildungsministerium von Lauro de Freitas, Bahia, und Präsidentin der NGO „REVER“ (als OSCIP qualifiziert), sie erklärte: Einer der Vorteile der OSCIP sei, dass diese ihre Leiter bezahlen dürfe.

¹³⁶² Interview mit Herrn Paulo Aquino (siehe Fn. 1360), er berichtete: Der momentane rechtliche Status seiner NGO erlaube keine Bezahlung der Leiter, diese würden viele Stunden unbezahlt arbeiten neben ihren hauptberuflichen Tätigkeiten, deshalb beabsichtige

gängige Praxis ist es, „Stroh Männer“ als Leiter anzugeben, und für die eigentlichen Leiter vorzugeben, sie seien Mitarbeiter der NGO, um sie bezahlen zu können, ohne die entsprechenden Steuerbefreiungen zu verlieren¹³⁶³. Das OSCIP-Gesetz macht dieser „institutionalisierten Heuchelei“ ein Ende¹³⁶⁴.

c) Problem der Korruption, Politisierung der Mittelvergabe und Klientelismus

Fast alle Befragten gaben zu, dass im Nonprofit-Sektor ein hoher Grad an Missbrauch und Veruntreuung von Geldern herrscht. Dementsprechend sind NGOs auch in den letzten Jahren häufig in diesem Zusammenhang in den brasilianischen Medien genannt worden¹³⁶⁵. Ein großer Teil der Bevölkerung ist der Ansicht, dass viele NGOs lediglich dazu dienen, Gelder zu veruntreuen und unrechtmäßige Aktivitäten von Mitgliedern der politischen Klasse zu tarnen¹³⁶⁶.

Die einstimmig als extrem bürokratisch eingestuften Regelungen zur Kontrolle der Mittelverwendung werden jedoch von den Befragten überwiegend als nicht effektiv zur Vermeidung dieser Veruntreuungen bewertet. Zudem bemerkten insbesondere Vertreter kleinerer NGOs, dass die gesetzlichen Voraussetzungen von ihnen mangels finanzieller und personeller Mittel äußerst schwer zu erfüllen seien¹³⁶⁷. Dies habe zur Folge,

die NGO, den Titel OSCIP zu beantragen. Heutzutage würden NGOs meistens von Bewohner der Armutsviertel in den Vororten (*periferia*) gegründet, die versuchen würden, Probleme in ihrem Viertel zu lösen. Diese hätten nicht den finanziellen Background, um unbezahlt zu arbeiten. Sie würden die NGO verlassen, wenn sie einen bezahlten Job finden – oder Gelder der NGO veruntreuen.

¹³⁶³ Franco, S. 16.

¹³⁶⁴ Franco, S. 16.

¹³⁶⁵ ABONG, Marco legal, S. 66.

¹³⁶⁶ Braga/Maia/Azevedo/Sant'Ana, S. 108.

¹³⁶⁷ Interview vom 22.06.2006 mit Frau Arlene dos Santos Paciência, Mitarbeiterin der NGO „MARV“ (*Movimento de Apoio e Respeito á Vida*) aus Lauro de Freitas, Bahia: Sie erklärte, die ausgiebige Kontrolle der Ausgaben bei staatlich unterstützten NGO-Projekten sei zwar grundsätzlich sinnvoll gegen Veruntreuung, aber sie verkompliziere die Arbeit der NGO sehr. Die Bedingungen, die den NGOs auferlegt würden, seien extrem hoch, und die Kontrolle durch die Verwaltungsmitarbeiter sei übertrieben – dies behindere die Effektivität der Arbeit ihrer NGO.

Interview mit Herrn Jailson Santos Lopez (siehe Fn. 1379): Er erläuterte, Bürokratie sei in gewissem Maße erforderlich, um Korruption und Veruntreuung von Geldern einzudämmen, aber in Brasilien nehme sie übertriebene Ausmaße an. Korruption sei in Brasilien ein

dass nur die größeren NGOs, die bereits über eine entsprechende interne Struktur, die erforderlichen Mittel und die entsprechende Erfahrung verfügen, Aussichten auf öffentliche Fördermittel haben¹³⁶⁸. Unterstützung von Seiten dieser erfahreneren NGOs sei nicht zu erwarten – der

gesellschaftliches Problem: Sie sei bereits systematisch, durchdringe die gesamte Gesellschaft – durch erhöhte Kontrollen mit entsprechendem Bürokratieaufwand sei ihr nicht beizukommen.

Interview mit Herrn Ricardo Andrade de Nascimento (siehe Fn. 1360): Er führte aus, die aktuelle gesetzliche Regelung helfe nicht, Unterschlagungen zu bekämpfen. Der erhöhte Bürokratieaufwand durch strengere Anforderungen (für Gründung, Registereintragung, Projektvorstellung, Belegung von Ausgaben, etc.) führe nur dazu, dass es für kleine, ehrliche und politikunabhängige NGOs noch schwieriger werde, denn sie besäßen nicht die erforderlichen Kenntnisse, um diese Auflagen zu erfüllen, und keine Mittel, um hierfür professionelle Berater zu bezahlen. Große NGOs oder diejenigen, die politiknah seien und Kontakte hätten (vielleicht sogar zu denjenigen, die jene Gesetze bezüglich höherer Anforderungen entwickelt haben), würden immer professionelle Berater finden, die gegen Bezahlung oder aufgrund von Beziehungen bereit seien, zu helfen. Was fehle angesichts dieser bürokratischen Anforderungen, die kompliziert für kleine NGOs seien, sei eine staatliche Stelle, die NGOs berate. In der Stadtverwaltung von Lauro de Freitas gebe es z.B. nur eine Person, die hierfür zuständig sei – neben diversen anderen Aufgaben, die sie zu erfüllen hätte. Dies sei vollkommen unzureichend. Wäre die Regierung wirklich daran interessiert, NGOs bei Registrierung, Bewerbung um finanzielle Mittel etc. zu helfen, so würde sie mehr Personal zur Verfügung stellen.

Interview mit Frau Diana Mores und Mitarbeiterin Polyana (siehe Fn. 1332): Sie erläuterten, die Bürokratie und die Schwierigkeiten für kleinere NGOs, öffentliche Mittel zu erhalten, seien enorm. Die Anforderungen an Buchhaltung, Dokumentation, etc. seien auf Unternehmen zugeschnitten, für kleinere NGOs seien diese nicht erfüllbar. Hier müsste je nach Größe der Organisation differenziert werden. Bekanntere NGOs, die bereits mit der Regierung zusammengearbeitet haben, hätten es leichter, ein Projekt genehmigt zu bekommen und Mittel zu erhalten als kleinere, unbekanntere NGOs.

Interview mit Herrn Gustavo de Azevedo Couto (siehe Fn. 1359): Die Bürokratie sei teilweise viel zu viel, sie behindere die Arbeit der NGOs und sollte eingedämmt werden. Beispielsweise sei es hinderlich, dass vom Staat erhaltene öffentliche Mittel nur für den genehmigten Zweck und die genehmigten Maßnahmen genutzt werden dürften. Stelle sich nach Genehmigung heraus, dass eine andere Maßnahme zu einem besserem Ergebnis führen würde, sei es nicht mehr möglich, das erhaltene Geld für die vorher nicht bedachte, aber bessere Maßnahme einzusetzen. Es sollte daher mehr auf das Ergebnis geachtet werden als auf die starre Einhaltung der genehmigten Maßnahmen.

Interviews mit Frau Janeide Borges de Oliveira Reis (siehe Fn. 1361): Sie erklärte, es sei schwierig für NGOs, finanzielle Mittel vom Staat zu erhalten, da ein hoher Bürokratieaufwand herrsche (und politische Beziehungen nötig seien). Präsident Lula habe die von Präsident Cardoso begonnene Kooperation mit der organisierten Zivilgesellschaft erweitert und wesentlich mehr Mittel für NGOs freigegeben. Hiermit habe jedoch gleichzeitig die Veruntreuung von Mitteln zugenommen. Konsequenz hiervon seien erhöhte bürokratische Anforderungen für Projektfinanzierung. Damit bestünden jetzt mehr Schwierigkeiten für NGOs, Mittel zu erhalten, als noch unter der Regierung Cardosos, als weniger Mittel und damit auch weniger Veruntreuung bestanden habe. Insbesondere kleineren NGOs müsste ihre Arbeit erleichtert werden. Die gesetzlichen Regelungen müssten entbürokratisiert, modernisiert und klarer gestaltet werden. Das OSCIP-Gesetz erleichtere schon vieles, aber es erfordere eine bereits gut ausgebildete Struktur der Organisation.

¹³⁶⁸ So geäußert in unseren Interviews von Frau Diana Mores, Herrn Ricardo Andrade de Nascimento und Frau Janeide Borges de Oliveira Reis (siehe Fn. 1332, 1360 und 1361). Interview mit Herrn Gustavo de Azevedo Couto (siehe Fn. 1359): Partnerschaften [*parcerias* = Kooperationsverträge zwischen staatlichen Stellen und OSCIP] sollten demokratischer vergeben werden, um das Monopol der großen NGOs bei der Mittelvergabe zu bekämpfen, und die Möglichkeit der Partnerschaften für mehr NGOs zu öffnen.

Konkurrenzkampf um Fördermittel bewirke, dass nützliche Informationen nur ungern weitergegeben werden¹³⁶⁹.

Diese Benachteiligung kleinerer NGOs durch die bürokratischen Erfordernisse der aktuellen Gesetzgebung wird übereinstimmend auch von der Vereinigung brasilianischer NGOs, der ABONG, kritisiert: Diese kleineren NGOs werden Verwaltungs-, Buchhaltungs- und Steuerpflichten unterworfen, die unverhältnismäßig im Vergleich zu ihren institutionellen Kapazitäten sind¹³⁷⁰ und unter denen die Durchführung ihrer eigentlich angestrebten Tätigkeiten leidet¹³⁷¹. Die bürokratischen Hindernisse machen es häufig auch unmöglich für kleinere NGOs, Kooperationsabkommen mit staatlichen Stellen abzuschließen¹³⁷².

Die vor Ort durchgeführten Interviews ergaben weitere Erkenntnisse zum Thema staatliche Finanzierung von NGOs, die sich mit in der NGO-Fachliteratur geäußelter Kritik decken: So erwähnte ein Großteil der Interviewten übereinstimmend den deutlichen Zusammenhang zwischen NGOs zugestandenem öffentlichen Fördermitteln und „politischen Beziehungen“¹³⁷³, als problematisch wurden dabei insbesondere die den

¹³⁶⁹ Interview mit Herrn Jailson Santos Lopez (siehe Fn. 1360): Er erklärte, bei der Mittelvergabe herrsche Konkurrenzkampf unter den verschiedenen NGOs.

¹³⁷⁰ ABONG, Marco legal, S. 35, 38, 47.

¹³⁷¹ Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 107.

¹³⁷² ABONG, Marco legal, S. 35, 38, 55.

¹³⁷³ Interview vom 24.05.2006 mit Frau Maria Ferreira, Leiterin des SOS-Kinderdorfes in Lauro de Freitas, Bahia: Sie erklärte, die Finanzierung durch öffentliche Mittel hänge immer sehr von der jeweiligen Regierung ab, insbesondere auf der Ebene der Stadtverwaltung, aber auch auf Landes- und Bundesebene. Je nach persönlichen Beziehungen zu Bürgermeister, Stadtrat etc. bekomme man finanzielle Unterstützung oder nicht, gehöre man einer anderen politischen Richtung an, sei es aussichtslos. Die staatliche Unterstützung für NGOs hänge insofern viel von persönlichen politischen Beziehungen ab. Konsequenz daraus sei, dass keine langfristige Planung möglich sei, weil jede Regierung Unterstützung nur für ihre Amtszeit (normalerweise 4 Jahre) zusagen könne.

Interviews mit Frau Janeide Borges de Oliveira Reis, (siehe Fn. 1361): Es herrsche das Problem des „*apadrinhamento*“ (Vetternwirtschaft). Der „*padrinho*“ (wörtlich: Pate) sei ein Politiker, der einer NGO helfe im Gegenzug zu Unterstützung für seinen Wahlkampf

Interview vom 15.06.2006 mit Frau Zina, Gründerin der NGO „CRIAR“ in Lauro de Freitas, Bahia, die ein Entzugszentrum für Drogenabhängige plant: Sie erklärte, sie habe viele Angebote von Politikern erhalten, CRIARs Projekte zu unterstützen, aber immer unter der Bedingung, Wahlwerbung für sie zu machen (T-Shirt mit Namen und Foto des Politikers zu tragen etc.). Dadurch würde eine Vermischung von NGO-Arbeit (die eigentlich regierungsunabhängig sein sollte) mit Politik stattfinden.

Interview mit Frau Arlene dos Santos Paciência (siehe Fn. 1367): Sie erklärte, auf lokaler Ebene sei sehr viel abhängig von der jeweils regierenden politischen Partei. Es gebe

brasilianischen Abgeordneten für Projekte ihrer Wahl zur Verfügung stehenden Mittel (sog. „*emendas*“) genannt¹³⁷⁴. Dies stellt einen klaren

Politiker, die finanzielle Unterstützung für eine NGO von deren politischer Unterstützung und Wahlwerbung abhängig machen würden. Die [damals aktuelle] Regierung der Arbeiterpartei PT in Lauro de Freitas tue dies jedoch nicht, sondern unterstütze Projekte, weil sie tatsächlich an der Entwicklung sozialer Programme wie derer, die ihre NGO durchführt, interessiert sei.

Interview mit Herrn Ricardo Andrade de Nascimento (siehe Fn. 1360): Er führte aus, NGOs, die politiknah seien und Kontakte hätten, würden immer professionelle Berater finden, die gegen Bezahlung oder aufgrund von Beziehungen bereit seien, ihnen dabei zu helfen, die strengen gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Die aktuelle gesetzliche Regelung helfe also nicht gegen Vetternwirtschaft und Korruption, sondern verstärke diese eher noch. Auch eine Vereinfachung der Anforderungen würde die Korruption nicht bekämpfen, diese sei ein generelles kulturelles Problem, dem allein durch Gesetze nicht beizukommen sei.

¹³⁷⁴ Interviews mit Frau Janeide Borges de Oliveira Reis, (siehe Fn. 1361): Sie erzählte, dass der Erhalt öffentlicher Mittel immer sehr von den Beziehungen zu der jeweiligen lokalen Regierung bzw. Verwaltung abhängig sei. Dadurch sei keine langfristige Planung möglich, da die Regierung alle vier Jahre wechseln könne. Auch wenn in der Vereinsatzung stehen müsse, dass die NGO keine politischen Beziehungen habe, herrsche de facto eine Abhängigkeit von politischen Beziehungen – denn ohne Beziehungen funktioniere nichts. Die „*emenda*“ der Abgeordneten (Geld, das sie zur freien Verteilung an Projekte ihrer Wahl zur Verfügung haben) führe zu sehr viel Korruption.

Interview mit Herrn Jailson Santos Lopez (siehe Fn. 1360): Er erläutert, ohne „*Paten*“ (*padrinho*) sei es sehr schwer, an öffentliche Mittel zu gelangen – diese Vetternwirtschaft (*apadrinhamento*) behindere die Arbeit der NGOs. In der öffentlichen Mittelvergabe den Ministerien stünden Mittel für NGO-Projekte zu Verfügung, die sie vergeben könnten, ebenso stünden Mittel den einzelnen Kongress-Abgeordneten zu (*emendas*). Diese Mittel würden ausschließlich an Projekte von NGOs mit dem Zertifikat der *Utilidade Pública* vergeben oder an Projekte der Stadtverwaltung, solange es sich um Nonprofit-Projekte handele. Abgesehen von diesen Bedingungen könne ein Abgeordneter frei aussuchen, an welche NGO/Stadtverwaltung seine Mittel gehen würden – und werde immer diejenigen wählen, die ihn politisch unterstützen (derselben Partei angehören oder ihn in seinem Wahlkampf unterstützen). Die Aushändigung von Bundesmitteln (sowohl Mitteln der Ministerien als auch der Abgeordneten) erfolge durch die Stadtverwaltung nach Prüfung, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt seien – Grund hierfür: die Bundesregierung sei zu weit weg. Zur Aushändigung der Mittel für NGO-Projekte sei zudem die Zustimmung des Stadtrates (*conselho municipal*) und des Bürgermeisters notwendig, dies dauere und bürge daher das Risiko, entscheidende Fristen zu versäumen. Wenn das Stadtratsmitglied oder der Bürgermeister einer anderen Partei angehören würden als die Leiter der NGO, habe er die Möglichkeit, durch absichtliches Verzögern die Mittelausgabe hinauszuschieben und Projekte damit erheblich zu behindern. Bürokratie und Vetternwirtschaft würden die Arbeit der NGOs also enorm behindern. Schlussfolgerung: Um öffentliche Gelder zu erhalten, müsse eine NGO sich in Politik involvieren – was den Begriff der Nichtregierungs-Organisation konterkarriere.

Interview mit Herrn Paulo Aquino (siehe Fn. 1360): Er berichtete, bei konkreter finanzieller Unterstützung würden die politischen Kontakte sehr zählen. Jeder Abgeordnete (*deputado*) habe eine bestimmte Summe für NGO-Projekte zur Verfügung, die er an diejenigen NGOs verteile, zu denen er persönliche Beziehungen habe, und die ihn politisch unterstützten. Um finanzielle Unterstützung zu erhalten, müssten NGOs sich also in einer Weise politisch involvieren, die einer „Nichtregierungs“-Organisation eigentlich nicht mehr entspreche.

Interview vom 18.07.2006 mit Herrn Breno Fontes, Professor an der Soziologischen Fakultät der Staatlichen Universität von Pernambuco (UFPE): Er erläuterte, die Mittelvergabe an NGOs durch Abgeordnete sei nicht transparent, denn diese müssten nicht rechtfertigen, warum sie eine bestimmte NGO ausgesucht hätten. Die Mittelvergabe durch die Landes- und Bundesregierung gehe nur an OSCIP und Organisationen mit dem Titel „*Utilidade pública*“. Sie funktioniere durch eine Art öffentliche Ausschreibung und sei daher transparenter.

Hinweis dafür dar, dass auch der Nonprofit-Sektor von dem generell in der brasilianischen Gesellschaft verbreiteten Klientelismus nicht ausgenommen ist¹³⁷⁵. Übereinstimmend hiermit prangert auch ABONG an, dass bei der Verabschiedung des jährlichen Haushaltsgesetzes durch das Parlament bestimmte NGOs anhand politischer und klientelistischer Kriterien begünstigt werden¹³⁷⁶. Die interviewten NGO-Mitarbeiter bemerkten, dass es insbesondere auf der Provinzial- und städtischen Verwaltungsebene für eine NGO, die nicht bereit ist, sich in lokaler Politik zu beteiligen, extrem schwierig sei, an staatliche Fördermittel für ihre Projekte zu gelangen – was die eigentlich grundsätzlich apolitische Haltung einer „Nichtregierungs“-organisation natürlich kompromittiere, wenn private Finanzierungsquellen fehlen¹³⁷⁷.

Zum anderen würden die klientelistischen Praktiken dazu führen, dass teilweise NGO-Projekte nur aufgrund ihrer politischen Kontakte mithilfe öffentlicher Mittel finanziert werden, obwohl die Organisation eigentlich nicht die Voraussetzungen erfüllt, diese Projekte wirklich effektiv durchzuführen – die Mittel also verschwendet werden, während geeignetere NGOs mangels erforderlicher Beziehungen nicht berücksichtigt werden¹³⁷⁸.

¹³⁷⁵ Interview mit Herrn Dr. Paulo Henrique Martins (siehe Fn. 1328): Vetternwirtschaft sei ein reguläres Phänomen, Klientelismus trete vor allem in kleineren Städten auf und sei im Allgemeinen wesentlich stärker ausgeprägt im [ärmeren] Nordosten. Momentan herrsche ein starker Kampf gegen Korruption.

Interview mit Herrn Gustavo de Azevedo Couto (siehe Fn. 1359): Es herrsche immer noch viel Vetternwirtschaft (*apadrinhamento*) und eine eher paternale Beziehung zwischen Staat und Bürger. Nicht nur auf lokaler Ebene, sondern auch auf provinzieller und gesamtnationaler Ebene, überall wo öffentliche Mittel vergeben werden.

Zum traditionellen Klientelismus und Korruption in der Politik und im öffentlichen Dienst allgemein vgl. Heinz, S. 132, 137; Sangmeister, S. 269; Madlener 1991, S. 105; Avritzer, S. 292.

¹³⁷⁶ ABONG, Marco legal, S. 54.

¹³⁷⁷ Vgl. Interviews in Fn. 1373 f.

¹³⁷⁸ Interview mit Herrn Gustavo de Azevedo Couto (siehe Fn. 1359): Die Vetternwirtschaft (*apadrinhamento*) bei der Vergabe öffentlicher Mittel müsste geändert werden, um eine bessere Qualifizierung der NGOs, die öffentliche Mittel erhalten, zu garantieren. Häufig würden NGOs mit politischen Kontakten Mittel erhalten, obwohl sie nicht kompetent dazu seien, die Projekte gut auszuführen, dies führe zur Mittelverschwendung. Deshalb sei mehr Qualitätskontrolle bei der Auswahl der NGOs erforderlich.

Interviews mit Frau Janeide Borges de Oliveira Reis, (siehe Fn. 1361): Durch das Problem des *apadrinhamento* (Vetternwirtschaft) würden gut vorbereitete und präsentierte Projekte ohne *padrinho* (Paten) liegen bleiben, während NGOs mit *padrinho* für teilweise wenig

Im Bezug auf die Bundesregierung der Arbeiterpartei PT – damals noch unter Präsident „Lula“ da Silva – äußerte sich die Mehrheit der Befragten jedoch tendenziell positiv. Dadurch, dass die Regierung politisch auf einer ähnlichen Linie sei wie die meisten NGOs, würden viele Projekte unterstützt werden und die Zusammenarbeit sei besser und offener als mit den vorherigen Regierungen¹³⁷⁹.

d) Fazit Verhältnis Staat – Zivilgesellschaft Brasilien

Es bestand, als Folge der jahrelangen Militärdiktatur, lange Zeit eine problematische Beziehung zwischen Staat und Zivilgesellschaft. Auch heute sind die staatlichen Bürokratiestrukturen teilweise immer noch von autoritären Verfahren aus Zeiten der Militärdiktatur geprägt und den Zivilgesellschaftsorganisationen gegenüber misstrauisch und abwehrend. Umgekehrt sind die als Opposition zum diktatorischen Staat entstandenen

vorbereitete Projekte Mittel erhalten würden – und diese oft schlecht verwalten oder sogar veruntreuen würden

¹³⁷⁹ Interview mit Frau Arlene dos Santos Paciência (siehe Fn. 1367): Unter dem ehemaligen Präsidenten Cardoso habe die Tendenz zu einer Zusammenarbeit mit NGOs begonnen, diese sei aber noch sehr verschlossen organisiert und auf wenige ausgesuchte NGOs beschränkt gewesen – eine Art Pilotprojekt. Unter der Regierung Lula gebe es wesentlich mehr Kooperation, mehr Programme, an denen NGOs beteiligt würden. Diese Regierung sei an der Entwicklung sozialer Programme tatsächlich interessiert. Die Struktur für die Mittelvergabe auf Bundesebene sei etwas weiter entwickelt als auf städtischer Ebene, es gebe ausgeschriebene Programme, eine NGO bewerbe sich darauf und wenn ihr Profil passe, bekomme sie den Auftrag, das Projekt durchzuführen. Es laufe also etwas objektiver ab als auf städtischer Ebene.

Interview mit Frau Diana Mores und Mitarbeiterin Polyana (siehe Fn. 1332): Unter der Regierung von Präsident Cardoso seien die Mittel für NGOs limitiert und nur einem geschlossenen kleinen Kreis zugänglich gewesen. Unter der Regierung Lulas seien Informationen leichter zugänglich, die Mittelvergabe sei transparenter und weniger abhängig von einer Übereinstimmung mit der Regierung, entscheidend seien jetzt mehr die fachlichen Qualifikationen, die eine NGO vorweisen könne. Die Regierung Lulas sei zudem auf der selben politischen Linie wie die meisten NGOs, die Beziehung zwischen Regierung und NGOs habe sich verbessert.

Gespräch vom 21.06.2006 mit Junior, Gründungsmitglied der NGO „MARV“ (siehe Fn. 1359): Die Zusammenarbeit mit NGOs hänge sehr von der jeweiligen Regierung ab und welcher Partei sie angehöre, unter der letzten Regierung vor der des Präsidenten Lula da Silva habe es sehr wenig Zusammenarbeit gegeben. Die Lula-Regierung führe diverse ihrer Programme in Partnerschaft mit NGOs durch. Die Arbeiterpartei (PT) habe eine langjährige Tradition in der Zusammenarbeit mit sozialen Bewegungen (*movimentos sociais*), Lula selbst sei Gewerkschafter. Im Falle eines Regierungswechsels – die mit PT konkurrierende Partei sei wesentlich enger an Industrie und Elite angebunden – wären alle von der jetzigen Regierung finanzierten Programme, insbesondere im Bereich Soziales und Bildung in Gefahr.

Eine verbesserte Zusammenarbeit der Regierung mit der Zivilgesellschaft unter Präsident Lula sieht auch Calcagnotto, S. 275 f.

NGOs diesem gegenüber teilweise auch heute noch immer misstrauisch und distanziert¹³⁸⁰. Hinzu kommen die Korruptionsproblematik und die damit verbundene allgemein eher misstrauische Haltung der Bürger gegenüber Politik und Politikern.

Aber in den letzten zwei Jahrzehnten hat sich dennoch eine positive Entwicklung gezeigt: Es lässt sich eine erfreuliche Tendenz zum Dialog, zu konstruktiver Auseinandersetzung und Zusammenarbeit zwischen Staat und Zivilgesellschaft bemerken. Unter der Regierung von Präsident Cardoso entwickelte sich eine libertäre Zivilgesellschaft, deren Verhältnis zum Staat mehr von Kooperation anstatt Konfrontation bestimmt ist¹³⁸¹. Brasilianische NGOs stellen heutzutage Vermittler zwischen dem Staat und dem Individuum dar¹³⁸². Ihre Existenz wird unter Zugrundelegung des – in der 1988er Verfassung deutlich werdenden – partizipativen Konzepts als notwendig für die Versorgung bestimmter sozialer Bedürfnisse betrachtet¹³⁸³. Daher besteht von staatlicher Seite aus die Tendenz, die von NGOs entwickelten sozialen Tätigkeiten, die die staatlichen Aktivitäten ergänzen, zunehmend mehr zu fördern¹³⁸⁴.

Konkrete Kooperationsprogramme zwischen Regierung und NGOs im Bereich der Sozialpolitik begannen vereinzelt unter der Regierung des Präsidenten Cardoso und nahmen seitdem stetig zu¹³⁸⁵. Dies hat sicher viel mit der aktuellen Regierung Brasiliens zu tun, die Arbeiterpartei (PT) des ehemaligen Gewerkschafters und letzten Präsidenten „Lula“ da Silva und der aktuellen Präsidentin Dilma Rousseff stammt schließlich direkt aus der Mitte der organisierten Zivilgesellschaft¹³⁸⁶. Unter einer konservativen Regierung würde dieses Bild womöglich anders aussehen. Andererseits ist die brasilianische Zivilgesellschaft inzwischen sehr gut organisiert, sehr aktiv und vor allem auch selbstbewusst geworden, sie macht nicht den

¹³⁸⁰ Braga/Maia/Azevedo/Sant’Ana, S. 108.

¹³⁸¹ Calcagnotto, S. 281, 283.

¹³⁸² Avritzer, S. 278; Paes, S. 389.

¹³⁸³ Paes, S. 389.

¹³⁸⁴ Paes, S. 389.

¹³⁸⁵ Calcagnotto, S. 280 ff.

¹³⁸⁶ Calcagnotto, S. 275, 277; Keck, S. 1 f; Martins, Luciano, S. 85 f.

Eindruck, als würde sie ihren bisher gewonnenen Einfluss kampflos wieder aufgeben. Insofern besteht Aussicht darauf, dass diese insgesamt positiv zu bewertende Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Zivilgesellschaft in Brasilien weiterhin anhalten wird.

Dabei muss jedoch darauf geachtet werden, dass die zunehmende Kooperation zwischen dem brasilianischen Staat und NGOs nicht dazu führt, dass der Staat seine Verantwortung allein auf zivilgesellschaftliche Organisationen abwälzt und sich auf diese Weise aus seinen sozialen Aufgabengebieten zurückzieht. Denn eine lebensfähige Demokratie benötigt eine bewusste Stärkung der Zivilgesellschaft¹³⁸⁷ - eine Stärkung erhält die Zivilgesellschaft aber nur, wenn der Staat ihr „den Rücken stärkt“ und sie nicht alleine mit der Verantwortung für sozialpolitische Fragen lässt.

¹³⁸⁷ Mols, S. 34.

VIII) Resümee

Die Analyse der rechtlichen Regelungen für NGOs in Argentinien und Brasilien hat gezeigt, dass sich das Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft seit Ende der Militärdiktaturen positiv entwickelt hat. Es besteht eine zunehmende Kooperation des Staates mit zivilgesellschaftlichen Organisationen. Dabei muss allerdings darauf geachtet werden, dass der Staat sich nicht all zu weit aus seiner eigenen Verantwortung zieht und den NGOs wesentliche Aufgabenbereiche überlässt.

Des Weiteren ist der rechtliche Rahmen für NGOs in beiden Ländern reformbedürftig, um klare, systematische und moderne Regelungen zu bieten, die zu der erforderlichen weiteren Stärkung der Zivilgesellschaft führen können.

Nachfolgend ist das Ergebnis der Untersuchung thesenartig wie folgt festzuhalten:

1. Sowohl in Argentinien als auch in Brasilien hat sich im Laufe des Redemokratisierungsprozesses eine starke, sehr engagierte Zivilgesellschaft gebildet.
2. Das Verhältnis zwischen Staat und NGOs hat sich von Konfrontation zur Zeit der Militärregierungen zu heutzutage überwiegender Kooperation entwickelt.
3. Insbesondere im sozialen Bereich (soziale Dienste, Gesundheit, Bildung, etc.) bedienen sich beide Staaten zunehmend NGOs, um ihre Programme durchzuführen – dies in Brasilien noch sehr viel weitgehender als in Argentinien. Umgekehrt wird NGOs teilweise auch eine gewisse Partizipation in den entsprechenden Sozialpolitiken des Staates zugestanden, auch dies in Brasilien wiederum ausgeprägter als in Argentinien.

4. Problematisch an dieser Entwicklung ist die Gefahr, insbesondere in Brasilien, dass der Staat zu viel seiner Aufgabenbereiche auf NGOs abwälzt und sich damit zu weit aus seiner eigenen Verantwortung zieht. Denn NGOs haben hierfür als private Organisationen nicht die notwendige demokratische Legitimation. Zudem benötigen NGOs eine Stärkung durch den Staat, nicht ein Alleingelassenwerden bei der Durchführung von an für sich staatlichen Aufgaben.
5. Der rechtliche Rahmen für NGOs ist in beiden Ländern reformbedürftig, insbesondere jedoch in Argentinien. Das argentinische Recht braucht auf verfassungsrechtlicher Ebene eine Stärkung der Vereinigungsfreiheit, ähnlich des brasilianischen Vorbilds. Auf einfachgesetzlicher Ebene wird dringend eine ausführliche und moderne Regelung des Vereinsrechts benötigt, die insbesondere die Stellung der nicht formalisierten Vereine verbessert und ihnen die Formalisierung erleichtert. Das Projekt des neuen argentinischen Zivil- und Handelsgesetzbuches enthält bereits einige Verbesserungen in dieser Richtung, ist jedoch noch nicht ausreichend.
6. In Brasilien sind bereits erste Reformansätze realisiert worden, diese sind jedoch ebenfalls noch nicht ausreichend. Benötigt wird eine weitere Modernisierung und Entbürokratisierung des einfachgesetzlichen Rechts. Insbesondere ist eine Regelung der nicht eingetragenen Vereine sowie eine Reform im Steuerrecht erforderlich, die die teilweise widersprüchlichen alten und neuen Regelungen in Einklang bringt.
7. Aufgrund des Rückzugs der internationalen Entwicklungshilfe aus Lateinamerika sind NGOs in Brasilien und Argentinien zunehmend auf öffentliche Fördermittel ihres jeweiligen eigenen Staates angewiesen.
8. Beide Länder leiden im Bereich der Vergabe öffentlicher Mittel an NGOs unter Problemen von Korruption und Klientelismus, denen der jetzige gesetzliche Rahmen bzw. seine Umsetzung nicht effektiv entgegenwirkt.

9. Bei der Vergabe öffentlicher Mittel sind in beiden Ländern kleinere Basis-NGOs deutlich benachteiligt. Ohne die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen ist es ihnen nicht möglich, die umfangreichen gesetzlichen Voraussetzungen für öffentliche Fördermittel zu erfüllen.

10. Hier ist in beiden Rechtsordnungen eine Abstufung der rechtlichen Anforderungen je nach Größe und Kapazität der NGOs erforderlich, sowie eine umfangreichere Beratung durch staatliche Stellen speziell für kleinere NGOs ohne juristisch geschulte Mitarbeiter.

Literaturverzeichnis

Anmerkung: Sowohl in Argentinien als auch in Brasilien ist es sehr gebräuchlich, zwei Nachnamen zu haben. Während jedoch in Argentinien für die alphabetische Einordnung in Literaturverzeichnissen üblicherweise der erste Nachname relevant ist, ist es in Brasilien der zweite Nachname. Diese Besonderheit wurde hier übernommen.

- | | |
|--|---|
| Abad Castelos, Montserrat | Una alternativa solidaria frente a la barbarie? Las ONG en la nueva sociedad global
Madrid 2004 |
| Abelardo Muller, Rodrigo | El Estado, los movimientos sociales y las ONG bajo el neoliberalismo en América Latina
in: Congreso Nacional Derecho Público, Ponencias 2., 3. + 4. September 1999, S. 271-274
Buenos Aires 1999 |
| ABONG (Associação Brasileira de Organizações Não Governamentais) | Ação das ONGs no Brasil – perguntas e respostas
Quelle: www.abong.org.br
Entnommen am 31.07.2006
(zit.: ABONG, Ação das ONGs) |
| ABONG (Associação Brasileira de Organizações Não Governamentais) | Opinião: Plataforma por um marco regulatório para as organizações da sociedade civil
Quelle: www.abong.org.br
http://www.abong.org.br/final/informes_pagg.php?cdm=21773
Entnommen am: 06.10.2010
(zit.: ABONG, Plataforma por um marco regulatório) |
| ABONG (Associação Brasileira de Organizações Não Governamentais) | ONGs no Brasil: Números e dados das Fundações e Associações privadas Sem Fins Lucrativos no Brasil – Pesquisa FASFIL 2010, lançada em dezembro de 2012
Quelle: www.abong.org.br
http://www.abong.org.br/ongs.php
Entnommen am 29.07.2013
(zit.: ABONG, Números e dados das FASFIL) |

- ABONG (Associação Brasileira de Organizações Não Governamentais) ONGs no Brasil: Registros, Titulos e Qualificações perantes do Poder Público
 Quelle: www.abong.org.br
<http://www.abong.org.br/ongs.php?id=846>
 Entnommen am 11.01.2011
 (zit.: ABONG, Registros, Titulos e Qualificações)
- ABONG (Associação Brasileira de Organizações Não Governamentais) Um novo Marco Legal para as ONGs no Brasil – Fortalecendo a cidadania e a participação democrática
 São Paulo 2007
 Quelle: www.abong.org.br
 Entnommen als pdf-Datei am 06.10.2010
 (zit.: ABONG, Marco Legal)
- Aldo Menicocci, Alejandro Reflexiones sobre el problema de las calificaciones en el Derecho Internacional Privado
 in: Atilio Alterini / Noemí Nicolau / Carlos Hernández (Hrsg.)
 Homenaje al profesor Miguel Angel Curo Caldani
 Buenos Aires 2005
- Alegría, Hector u.a. (Unterzeichner) Proyecto de Código Civil de la República Argentina unificado con el Código de Comercio
 Segunda edición, redactado por la comisión designada por decreto 685/95
 Buenos Aires 1999
- Almeida, Fernanda Lima A ONG em seus principais aspectos contábeis e financeiros: um estudo de caso baseado nas relatórios financeiros e contábeis do CENDHEC
 Recife 2003
- Andrade, Fabio Bezerra de Atores sociais, sociedade civil e democratização: Uma abordagem teórico-comparativa
 Recife 2002
- Anti-Slavery International The history of Anti-Slavery International
 Quelle:
<http://www.antislavery.org/homepage/antislavery/history.htm>
 Entnommen am: 27.05.2007

- Argentino, Federico
 Politiche di cooperazione allo sviluppo e aiuto umanitario: l'unione europea e le ONG
 in: Federica Serra (Hrsg.)
 Le ONG protagoniste della cooperazione allo sviluppo
 S. 77-95
 Mailand 2004
- Arias, Juliana E. /
 Marconetto, Maria Teresa
 ¿Una nueva ciudadanía? Las ONGs en Córdoba
 Vortrag anlässlich: Congreso Nacional Derecho Público
 Buenos Aires 2.,3. und 4. September 1999
- Arroyo, Daniel (Koordinator)
 Evaluación de los niveles de participación de las Organizaciones de la Sociedad Civil en los Consejos Consultivos y la Capacidad de aprovechamiento de los recursos locales
 in: CENOC
 Acerca de la Constitución del Tercer Sector en Argentina
 S. 172 f.
 Buenos Aires 2003
- Auplat, Claire
 Les ONG du Commonwealth contemporain
 Paris 2003
- Avant, Deborah
 Conserving nature in the state of nature: the politics of INGO policy implementation
 in: Review of International Studies, Band 30 (2004), S. 361-382
 Cambridge 2004
- Aviel, JoAnn Fagot
 NGOs and international affairs: a new dimension of diplomacy
 in: Muldoon, James P. (Hrsg.)
 Multilateral diplomacy and the United Nations today
 S. 156-166
 Boulder, Colorado (u.a.) 1999
- Avritzer, Leonardo
 Modelos de sociedade civil: uma análise da especificidade do caso brasileiro
 in: Leonardo Avritzer (Koordinator)
 Sociedade civil e democratização
 S. 269-308
 Belo Horizonte 1994

- Badelt, Christoph (Hrsg.)
Handbuch der Nonprofit Organisation:
Strukturen und Management
3. Auflage 2002
(zit.: Badelt-Bearbeiter)
- Bader, Lutz
Nichtstaatliche Umweltorganisationen in
Brasilien
Bielefeld und Hamburg 1997
- Barbosa, Maria Nazaré Lins
Imunidade e isenção fiscal para as ONG's
São Paulo 2002
Quelle: www.abong.org.br
<http://www.abong.org.br/ongs.php?id=860>
Entnommen als pdf-Datei am 12.01.2011
- Barreto, Laudicena Maria /
Valença, Marcela
Serviço Social e ONG. Uma análise crítica
de atuação do assistente social
Recife 2002
- Barturén, Carmelo Angulo/
Oliveira, Daniel
Palabras preliminares
in: PNUD / BID / GADIS
Índice de desarrollo sociedad civil de
Argentina total país
S. 5
Buenos Aires 2004
- Basterra, Marcela I.
¿Puede un Estado pluralista, no
confesional erigirse en „guardián“ de la
elección sexual de las parejas? El caso de
los „Swingers“
in: LA LEY 2003-E, S. 506 ff.
Buenos Aires 2003
- Bava, Silvio Caccia
Crise e esperança
in: CENPEC (Centro de Estudos e
Pesquisas em Educação, Cultura e Ação
Comunitária)
ONG – Identidade em mutuação
3. Auflage
S. 26 f.
São Paulo 2002
- Bell, Christine /
Keenan, Johanna
Human rights nongovernmental
organizations and the problems of
transition
in: Human Rights Quarterly,
Band 26 (2004) 2, S. 33-374
Baltimore, Md. 2004

- Bernadino, Edval
Espaços de intervenção social
in: CENPEC
ONG – Sua função social
3. Auflage
S. 27-32
São Paulo 2002
- Bevilaqua, Clovis
Código Civil dos Estados Unidos do Brasil
comentado
Band 1
2. Auflage
Rio de Janeiro 1921
- Biagosch, Facundo A.
Organizaciones No Gubernamentales
Buenos Aires 2004
- BID (Banco Interamericano de
Desarrollo) / BM (Banco Mundial) /
PNUD (Programa de las Naciones
Unidas para el Desarrollo)
Las Organizaciones de la Sociedad Civil
en el ordenamiento legal argentino –
Cuatro propuestas para el cambio
Buenos Aires 1999
(zit.: BID/BM/PNUD, Cuatro propuestas
para el cambio)
- BID (Banco Interamericano de
Desarrollo) / BM (Banco Mundial) /
PNUD (Programa de las Naciones
Unidas para el Desarrollo)
Las Organizaciones de la Sociedad Civil
en el ordenamiento legal argentino –
Buenos Aires 1999
(zit.: BID/BM/PNUD, Las OSC en el
ordenamiento legal argentino)
- Bidart Campos, Germán
La denegatoria de personalidad jurídica a
la Asociación de Swingers es
perfectamente constitucional, y coincidente
con el orden público de nuestro derecho de
familia
in: LA LEY 2003-E, S. 513 ff.
Buenos Aires 2003
- Blum, Felix
Die Anerkennung von NGOs
(nichtstaatlichen Organisationen) im
Internationalen Privatrecht
Regensburg 2002
- Boggiano, Antonio
Curso de Derecho Internacional Privado
Derecho de las Relaciones Privadas
Internacionales
4. Auflage
Buenos Aires 2004

- Borón, Antonio A sociedade civil depois o dilúvio neoliberal
in: Emir Sader / Pablo Gentili (Organisatoren)
Pós-Neoliberalismo – As políticas sociais e o Estado democrático
S. 63–118
4. Auflage
São Paulo 1998
- Braga, Gustavo L./ Maia, Paulo S./ Azevedo, Sebastião/ Sant’Ana, Sílvio Legislación vigente para el sector privado y sin fines de lucro en Brasil
in: Ana Cynthia Oliveira (Hrsg.)
Marco Regulador de las Organizaciones de la Sociedad Civil en Sudamérica
S. 89-1173
Washington D.C. 1997
- Brand, Ulrich Nichtregierungsorganisationen, Staat und ökologische Krise
1. Auflage
Münster 2000
- Bric, Johannes Die Rechtsstellung internationaler Vereine
in: Herbert Haller (Hrsg.)
Staat und Recht, Festschrift für Günther Winkler
S. 101-125
Wien, New York 1997
- Brito, Ana Carlo Oliveira Toscano de Gestão de ONGs - COMDICA x ONGs
Recife 1999
- Brödermann, Eckart / Rosengarten, Joachim Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht
6. Auflage
Köln 2012
- Cafiero, Mario Las ONG’s y el fortalecimiento de la sociedad civil
Vortrag anlässlich: Primeras Jornadas Internacionales de Política y Derecho del Consumo
Veranstaltet vom: Ministerio de Economía y Obras y Servicios Públicos, Secretaría de Industria, Comercio y Minería, Subsecretaría de Comercio Interior
Buenos Aires 6.-8. April 1999
- Cahían, Adolfo Las ONGs - Organizaciones no gubernamentales
La participación ciudadana, el liderazgo comunitario
Buenos Aires 2004
(zit.: Cahían 2004)

- Cahían, Adolfo
Manual práctico de trámites ante la
Inspección General de Justicia
1. Auflage
Buenos Aires 2008
(zit.: Cahían 2008)
- Calcagno, Luis María/
Fourcade, María Viviana
Legislación vigente para el sector privado
y sin fines de lucro en Argentina
in: Ana Cynthia Oliveira (Hrsg.)
Marco Regulador de las Organizaciones de
la Sociedad Civil en Sudamérica
S. 29-63
Washington D.C. 1997
- Calcagnotto, Gilberto
Brasiliens zivilgesellschaftliche
Organisationen und die Regierung Lula –
Mitregieren oder Sprung ins politische
Abseits?
in: Joachim Betz / Wolfgang Hein (Hrsg.)
Neues Jahrbuch Dritte Welt 2005
S. 275-293
Wiesbaden 2005
- Camargo, Mariângela Franco de
Gestão do Terceiro Setor no Brasil
3. Auflage
São Paulo 2001
- Capuano Tomey, Carola
El amicus curiae
in: LA LEY 2005-E, S. 1061-1065
Buenos Aires 2005
- Caravelas, Luciana
As ONGS no contexto dos anos 90 –
Estudo de caso sobre a casa de passagem
na imprensa
Recife 2000
- Cardoso, Ruth
Apresentação
in: Elisabete Ferrarezi
OSCIP – Organização da sociedade civil
de interesse público: a lei 9.790/99 como
alternativa para o terceiro setor
S. 11
Brasília 2000
- Carubini, Delia Beatriz
Organizaciones no gubernamentales
Seminario permanente de profundización
de derecho internacional público,
Secretaría de Post-Grado
Centro de Investigaciones Jurídicas y
Sociales
Facultad de Derecho y Ciencias Sociales
Universidad Nacional de Córdoba
Cordoba 1996

- Carvalho, Maria do Carmo Brant de Introdução à temàtica da gestão social
in: Célia M. De Ávila (Koordinatorin)
Gestão de projetos sociais
S. 15-19
3. Auflage
São Paulo 2001
- Cavarozzi, Marcelo Political Cycles in Argentina since 1955
in: Guillermo O'Donnell / Philippe C.
Schmitter / Laurence Whitehead (Hrsg.)
Transitions from authoritarian rule, Latin
America
S. 19-48
Baltimore, London 1986
(zit.: Cavarozzi)
- Cavarozzi, Marcelo /
Palermo, Vicente State, Civil Society, and Popular
Neighborhood Organizations in Buenos
Aires: Key Players in Argentina's
Transition to Democracy
in: Charles A. Reilly (Hrsg.)
New paths to democratic development in
Latin America: The rise of NGO-
municipal collaboration
S. 29-44
London 1995
(zit.: Cavarozzi/Palermo)
- CENOC (Centro Nacional
de las Organizaciones de la
Comunidad) Acerca de la Constitución del Tercer
Sector en Argentina – Las actividades de
las Organizaciones Civiles inscriptas en el
CENOC
Buenos Aires 2003
- Ciconello, Alexandre /
Larroudé, Elisa Rodrigues Alves ONGs no Brasil: Relações com a
administração pública (contratos,
convênios e termos de parceria)
Quelle: www.abong.org.br
<http://www.abong.org.br/ongs.php?id=855>
Entnommen am 11.01.2011
(zit.: Ciconello/Larroudé)
- Ciconello, Alexandre /
Moraes, Marcela ONGs no Brasil: As ONGs podem
renumerar seus dirigentes?
São Paulo 2005
Quelle: www.abong.org.br
<http://www.abong.org.br/ongs.php?id=858>
Entnommen am 10.01.2011
(zit.: Ciconello/Moraes, As ONGs podem
renumerar seus dirigentes?)

- Ciconello, Alexandre /
Moraes, Marcela
ONGs no Brasil: O novo Código Civil e o
estatuto social das ONGS
Quelle: www.abong.org.br
<http://www.abong.org.br/ongs.php?id=19>
Entnommen am 10.01.2011
(zit.: Ciconello/Moraes, O novo Código
Civil)
- Ciuro Caldani, Miguel
El derecho internacional privado ante de
los procesos de integración
Rosario 1998
- Coelho, Simone de Castro Tavares
Terceiro Setor – um estudo comparado
entre Brasil e Estados Unidos
São Paulo 2000
- Costa, José Pereira da
O programa comunidade solidária:
Neoliberalismo e políticas sociais no Brasil
Recife 1999
- Cracogna, Dante
Las llamadas ONG en el Proyecto de
Código Civil Unificado
in: RDCO (Revista del Derecho
Comercial) 1999, S.605 ff
Buenos Aires 1999
- Crovi, Luis Daniel
Régimen legal de las asociaciones civiles
Buenos Aires 2006
- Cullen, Holly / Morrow, Karen
International civil society in international
law: The growth of NGO participation
in: Non-state actors and international law,
Bd.1 (2001) 1, S. 7-39
Den Haag 2001
- Curá, José María
Es cierto, no todo está perdido
in: LA LEY 2002-E, S. 1267 f.
Buenos Aires 2002
(zit.: Curá 2002)
- Curá, José María
La disciplina asociacional y su revisión
jurisdiccional
in: LA LEY 2003-F, S. 663 ff; La Ley
Online, S. 1-6
Buenos Aires 2003
(zit.: Curá 2003, mit Seitenzahl aus La Ley
Online)
- Curá, José María
El derecho asociacional no reconoce
„zonas rojas“
in: LA LEY 2004-A, S. 1494 f; La Ley
Online, S. 1 f.
Buenos Aires 2004
(zit.: Curá 2004, mit Seitenzahl aus La
Ley Online)

- Dalla Vía, Alberto Ricardo
 Prólogo
 in: Cahían, Adolfo
 Las ONGs - Organizaciones no gubernamentales
 La participación ciudadana, el liderazgo comunitario
 S. 11-18
 Buenos Aires 2004
- Delbrück, Jost
 Nichtregierungsorganisationen: Geschichte, Bedeutung, Rechtsstatus
 Vortrag vom 13.01.2003 anlässlich des Rechtspolitischen Forum 13 des Instituts für Rechtspolitik an der Universität Trier (IRP)
 Trier 2003
- Del Carmen Calderón Vico De Della Savia, Lilia María
 Integración, globalización y derecho internacional privado
 Paraná, Provincia de Entre Rios 2001
- Di Carlo, Rosa Elena / Di Carlo, Adriana Beatriz
 Aspectos legales e impositivos de las asociaciones civiles y fundaciones
 Universidad Católica de Córdoba,
 Postgrado: Especialización en gestión de organizaciones sin fines de lucro
 Córdoba 2005
- Di Marco, Graciela
 Las asambleas. La politización de la Sociedad Civil
 in: CENOC
 Acerca de la Constitución del Tercer Sector en Argentina
 S. 168 f.
 Buenos Aires 2003
- Diniz, Maria Helena
 Sociedade e associação
 in: Yussef Said Cahali (Hrsg.):
 Contratos nominados – Doutrina e jurisprudência
 S. 347-388
 São Paulo 1995
 (zit.: Diniz 1995)
- Diniz, Maria Helena
 Lei de introdução ao Código Civil Brasileiro interpretada
 5. Auflage
 São Paulo 1999
 (zit.: Diniz 1999)
- Diniz, Maria Helena
 Direito civil brasileiro
 21. Auflage
 1. Band
 São Paulo 2004
 (zit.: Diniz 2004)

- Diniz, Maria Helena
Código Civil anotado
11. Auflage
São Paulo 2005
(zit.: Diniz 2005)
- Doppstadt, Joachim
Abweichende Grundsätze
ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) für
Stiftungen?
in: W. Rainer Walz (Hrsg.)
Rechnungslegung und Transparenz im
Dritten Sektor
Bucerius Law School, Schriftenreihe des
Instituts für Stiftungsrecht und das Recht
der Non-Profit-Organisationen, Band 3
S. 139-155
Köln 2004
- Eisele, Jörg
Haftungsfreistellung von
Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen in
nichtwirtschaftlichen Vereinen
Berlin 1998
- Estoup, Luis Alejandro
El fin de la teoría de Bernardo de Irigoyen.
Aparecen las sociedades argentinas.
in: International law: Revista colombiana
de derecho internacional, Dezember, Nr. 2
S. 197-210
Bogotá 2003
Online unter:
<http://redalyc.uaemex.mx/pdf/824/82400205.pdf>
- Esty, Daniel C.
Non-governmental organizations at the
world trade organization: Cooperation,
competition, or exclusion
in: Journal of International Economic Law
Band 1 (1998)
S. 123-147
Oxford 1998
- Faggi, Emilio S.
El medio ambiente en la justicia
Anmerkung zum Urteil: Corte Sup.,
13/7/2004 –
Asociación de Superficiarios de la
Patagonia v. YPF S.A.
in: SJA (= Semanario Jurisprudencia
Argentina) 30/11/2005
Lexis N° 0003/012334
Buenos Aires 2005
- Feldstein de Cárdenes, Sara
Derecho Internacional Privado, Parte
Especial
Buenos Aires 2000

- Ferid, Murad / Firsching, Karl /
Internationales Erbrecht
Dörner, Heinrich / Hausmann, RainerBd. I
Ägypten - Côte d'Ivoire / Brasilien
Loseblattsammlung, 86.
Ergänzungslieferung
München 2012
(zit.: Ferid/Firsching)
- Fernandes, Rubem César
Privado porém público - O Terceiro Setor
na América Latina
3. Auflage
Rio de Janeiro 2002
(zit.: Fernandes)
- Fernandes, Rubem Cesar /
Carneiro, Leandro Piquet
Brazilian NGOs in the 1990s: A Survey
in: Charles A. Reilly
New paths to democratic development in
Latin America: The rise of NGO-
municipal collaboration
S. 71-84
London 1995
(zit.: Fernandes/Carneiro)
- Ferrarezi, Elisabete
OSCIP – Organização da sociedade civil
de interesse público: a lei 9.790/99 como
alternativa para o terceiro setor
Brasília 2000
- Fourcade, María Viviana
Rol del Estado en el control de
asociaciones civiles y fundaciones:
La Resolución IGJ (G) 7/2004
in: LA LEY 17.09.2004, S. 1 ff
Buenos Aires 2004
- Franco, Augusto de
Prefácio
in: Elisabete Ferrarezi
OSCIP – Organização da sociedade civil
de interesse público: a lei 9.790/99 como
alternativa para o terceiro setor
S. 13-19
Brasília 2000
- Freeman, Michael
Putting law in its place – An
interdisciplinary evaluation of national
amnesty laws
in: Saladin Meckled-García / Başak Çali
The Legalization of Human Rights
S. 49-64
London, New York 2006

- Frühling, Hugo
 Introducción
 in: Hugo Frühling (Hrsg.)
 Derechos humanos y democracia, la
 contribución de las organizaciones no
 gubernamentales
 S. 13-23
 Santiago de Chile 1991
- Frühling, Hugo / Orellana, Patricio
 ONG de derechos humanos bajo regímenes
 autoritarios y en la transición democrática -
 El caso chileno desde una perspectiva
 comparada
 in: Hugo Frühling (Hrsg.)
 Derechos humanos y democracia, la
 contribución de las organizaciones no
 gubernamentales
 S. 27 - 67
 Santiago de Chile 1991
- Funke, Rainer
 Stiftungsrechtsreform in Deutschland
 in: Klaus J. Hopt / Dietrich Reuter
 Stiftungsrecht in Europa
 S. 219-225
 Köln 2001
- Furtak, Florian T.
 Nichtstaatliche Akteure in den
 internationalen Beziehungen
 München 1997
- Garzón Valdés, Ernesto
 Rechtsphilosophische Überlegungen über
 Verfassungsreformen in Lateinamerika
 in: Helen Ahrens / Detlef Nolte (Hrsg.)
 Rechtsreformen und
 Demokratieentwicklung in Lateinamerika
 S. 110-132
 Frankfurt 1999
- Geis, Sandro
 Rechtsstatus und Einflussmöglichkeiten
 von Nichtregierungsorganisationen am
 Beispiel der WAR
 Berlin 2004
- Gil Dominguez, Andrés
 Derechos fundamentales de travestis y
 transexuales, bien común y estado
 constitucional de derecho
 in: Sup. Const 2004 (Juli), S. 35 ff
 Buenos Aires 2004
- Giuntoli, María Cristina
 Fundaciones – Aspectos Jurídicos
 Contables y Impositivos
 Buenos Aires 1994
- Gnielinski, Oliver
 Das argentinische Verbraucherschutzrecht
 Hamburg 1996

- Gohn, Maria da Glória Os sem-terra, ONGs e cidadania
São Paulo 1997
(zit.: Gohn 1997)
- Gohn, Maria da Glória O protagonismo da sociedade civil –
Movimentos sociais, ONGs e redes
solidárias
São Paulo 2005
(zit.: Gohn 2005)
- Goldschmidt, Werner Derecho Internacional Privado
9. Auflage
Buenos Aires 2002
- González Arzac, Felipe Presentación
In: Biagosch, Facundo A.
Organizaciones No Gubernamentales
S. 17-21
Buenos Aires 2004
- González, Felipe / Rodriguez, Diego /
Salazar, Katya Derechos Humanos y Organización de
Estados Americanos
In: La Revista, Nr. 56, Juni 1996
S. 25-39
México, D.F. 1996
- Gordenker, Leon NGOs and Democratic Process in
International Organisations
in: The role of the nation-state in the 21st
century
S. 277-289
1998
- Gosewinkel, Dieter / Rucht, Dieter /
van den Daele, Wolfgang /
Kocka, Jürgen Einleitung: Zivilgesellschaft – national und
transnational
in: Gosewinkel, Dieter / Rucht, Dieter /
van den Daele, Wolfgang / Kocka, Jürgen
Zivilgesellschaft – national und
international
S. 11-26
Berlin 2004
- Grindle, Merilee Serrill Challenging the state: crisis and innovation
in Latin America and Africa
Cambridge 1996
- Grisolia, Julio Armando Derecho del Trabajo y de la Seguridad
Social
Buenos Aires 2004

- Guerreiro, Agostinho
 Anos 90: Novos espaços, novos movimentos
 in: CENPEC
 ONG – Identidade em mutuação
 S. 30 f.
 3. Auflage
 São Paulo 2002
- Heinz, Wolfgang S.
 Der Beitrag der Verfassung von 1988 zum Demokratisierungsprozess in Brasilien
 in: Joachim Betz (Hrsg.)
 Verfassungsgebung in der Dritten Welt
 S. 127-143
 Hamburg 1997
- Hk-BGB
 Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar
 Schulze, Reiner (Schriftleitung)
 7. Auflage
 Baden-Baden 2012
(zit.: Hk-BGB-Bearbeiter)
- Hobe, Stephan / Kimminich, Otto
 Einführung in das Völkerrecht
 9. Auflage
 Tübingen und Basel 2008
- Hof, Hagen
 Stiftungen im deutschen Recht
 in: Klaus J. Hopt / Dietrich Reuter
 Stiftungsrecht in Europa
 S. 301-341
 Köln 2001
- Hoffmann, Bernd von / Thorn, Karsten
 Internationales Privatrecht
 9. Auflage
 München 2007
- Hüfner, Klaus
 The Role of NGOs vis-à-vis International Organizations and National Governments
 in: Jürgen Schramm (Hrsg.)
 The role of non-governmental organizations in the new European Order
 S. 13 ff.
 1. Auflage
 Baden-Baden 1995
- Hüttemann, Rainer
 Verfassungsrechtliche Grenzen der rechtsformbezogenen Privilegierung von Stiftungen im Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht
 in: Hein Kötz/ Peter Rawert / Karsten Schmidt / Rainer Walz (Hrsg.)
 Non Profit Law Yearbook 2001
 S. 145-168
 Köln 2002

- Hundewadt, Erik
The role of voluntary associations (NGOs) in a democratic society
in: Jürgen Schramm (Hrsg.)
The role of non-governmental organizations in the new European Order
S. 7 ff.
1. Auflage
Baden-Baden 1995
- IGJ - Inspección General de Justicia, Ministerio de Justicia, Seguridad y
Guia de Trámites
2. Auflage
Derechos Humanos
Buenos Aires 2002
(zit.: IGJ, Guia de Trámites)
- IKRK
Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IKRK
Quelle:
<http://www.redcross.ch/org/international/ikrk/>
Entnommen am: 27.05.2007
- Illert, Jutta
Nichtregierungsorganisationen und Demokratisierung in Lateinamerika
Münster 2000
- Ipsen, Kurt
Völkerrecht
5. Auflage
München 2004
- Izaria, Alejandro
Secretaría de Ambiente y Desarrollo Sustentable
Dirección de Promoción Ambiental y del Desarrollo Sustentable
in: CENOC
Acerca de la Constitución del Tercer Sector en Argentina
S. 56-59
Buenos Aires 2003
- Izner, Hanna Garcia
Manual das sociedades simples, associações, fundações e cooperativas no Código Civil
Rio de Janeiro 2004
- Jayme, Erik / Hausmann, Rainer
Internationales Privat- und Verfahrensrecht
16. Auflage
München 2012

- Koss, Claus
Anforderungen an die Rechenschaftspflicht von gemeinnützigen Organisationen
in: Hein Kötz/Peter Rawert / Karsten Schmidt / Rainer W. Walz
Non Profit Law Yearbook 2003
S. 113-128
Köln 2004
- Kropholler, Jan
Internationales Privatrecht
6. Auflage
Tübingen 2006
- Landim, Leilah / Beres, Neide
As organizações sem fins lucrativos no Brasil – ocupações, despesas e recursos
Rio de Janeiro 1999
- Lang, Joachim
Gemeinnützigkeitsabhängige Steuervergünstigungen
in: Steuer und Wirtschaft 1987
S. 221-252
Köln 1987
- Leonardo, Rodrigo Xavier
Pessoa jurídica: por que reler a obra de J. Lamartine Corrêa de Oliveira hoje?
in: Castro, Rodrigo Pironte Aguirre de (Org.)
Concurso de monografias prêmio José Lamartine Corrêa de Oliveira
Curitiba 2005
Quelle online:
<http://www.losso.com.br/portal/biblioteca/45.pdf>
- Lettieri, Luis / Romano, Paula
Ministerio de Desarrollo Social, Dirección Nacional de Juventud, Área de Organizaciones no Gubernamentales Juveniles y Voluntariado
in: CENOC
Acerca de la Constitución del Tercer Sector en Argentina
S. 138 f.
Buenos Aires 2003
- Lima, Rogério Alves de
Centralidade na Rede das ONGs da RMR
Recife 2004
(zit.: Lima, Rogério)
- Lima, Vilma Soares de
Dávida e Voluntariado: Ações de Apoio Junto a Portadores de Câncer
Recife 2004
(zit.: Lima, Vilma)

- Lins, Neylar Coelho Vilar Por uma agenda comum
 in: CENPEC
 ONG – Identidade em mutuação
 S. 32-36
 3. Auflage
 São Paulo 2002
- Lloveras de Rezk, María Emilia La Personalidad de las personas jurídicas
 in: Vázquez, Humberto / Lloveras de Rezk,
 María Emilia (Hrsg.)
 Derecho Civil y Comercial – Cuestiones
 Actuales
 S. 53-80
 Córdoba 2002
- Luna, Elba Mapa Institucional
 in: PNUD/BID/GADIS
 Confines soziales – Organizaciones de la
 Sociedad Civil de Promocion y Desarrollo
 en Argentina
 Directorio y Mapa Institucional
 S. 9 ff.
 Buenos Aires 1997
- Lutz, Ellen L. / Sikink, Kathryn International Human Rights Law and
 Practice in Latin America
 in: Judith L. Goldstein / Miles Kahler /
 Robert O. Keohane / Anne-Marie
 Slaughter
 Legalization and World Politics
 S. 249 ff.
 Cambridge, Massachusetts 2001
- Lyra, Carla Elizabeth Pereira e O discurso da autonomia na cooperação
 não-governamental para o
 desenvolvimento: a OXFAM e as ONGs
 da RMR
 Recife 1998
- Madlener, Kurt Menschenrechtsprobleme in Brasilien nach
 der Rückkehr zur Demokratie
 in: Joachim Henkel / Kurt Madlener /
 Manfred Mols / Manfred Nowak /
 Konstantin Thun
 Menschenrechtsprobleme in Lateinamerika
 S. 85-116
 Heidelberg 1991
 (zit.: Madlener 1991)

- Madlener, Kurt
Die Justiz als Garantin der Menschenrechte in Lateinamerika: Die Unabhängigkeit der Justiz und der Richter
in: Helen Ahrens / Detlef Nolte (Hrsg.)
Rechtsreformen und
Demokratieentwicklung in Lateinamerika
S. 152-174
Frankfurt 1999
(zit.: Madlener 1999)
- Maihold, Günther
Heilung durch Recht und Genesung von Recht? Thesen zu den Grenzen des Rechts als Steuerungsinstrument in Lateinamerika
in: Helen Ahrens / Detlef Nolte (Hrsg.)
Rechtsreformen und Demokratie-
entwicklung in Lateinamerika
S. 78-90
Frankfurt 1999
- Malamud, Hugo
El bien común y la Inspección General de Justicia
(A propósito del rechazo de la personería jurídica de ALITT Asociación de Lucha por la Identidad Travesti Transexual)
in: LA LEY 2004-B, S. 703 ff;
La Ley Online, S. 1-12
Buenos Aires 2004
(zit.: mit Seitenzahl aus La Ley Online)
- Martinez Nogueira, Roberto
Negotiated Interactions: NGOs and Local Government in Rosario, Argentina
in: Charles A. Reilly
New paths to democratic development in Latin America: The rise of NGO-municipal collaboration
S. 45-70
London 1995
- Martins, Ives Gandra da Silva
Imunidade tributária das fundações de apoio às instituições de ensino superior – Inconstitucionalidade de disposições da lei no. 9.532/97 – Requisitos exclusivos para gozo da imunidade do artigo 14 do Código Tributário Nacional – Parecer
in: Revista Jurídica – Instituição Toledo de Ensino
S. 349-383
Quelle:
<http://bdjur.stj.gov.br/xmlui/bitstream/handle/2011/20017/Imunidade%20tributaria.pdf?sequence=1>
(zit.: Martins, Ives)

- Martins, Luciano
 The “Liberalization” of Authoritarian Rule in Brazil
 in: Guillermo O’Donnell / Philippe C. Schmitter / Laurence Whitehead (Hrsg.)
 Transitions from authoritarian rule, Latin America
 S. 72-94
 Baltimore, London 1986
 (zit.: Martins, Luciano)
- Mata, Isräl
 Las ONG’s de consumidores y los entes reguladores
 Vortrag anlässlich: Primeras Jornadas Internacionales de Política y Derecho del Consumo
 Veranstaltet vom: Ministerio de Economía y Obras y Servicios Públicos, Secretaría de Industria, Comercio y Minería, Subsecretaría de Comercio Interior
 Buenos Aires 6.-8. April 1999
- Matos, Rui Pedro Paula de
 As ONG(D) e a crise do Estado soberano
 Lissabon 2001
- Maydell, Olaf von
 Statement Ärzte ohne Grenzen:
 Prüfungsbesonderheiten bei gemeinnützigen Vereinen
 in: Bösche, Burchard / Walz, W. Rainer (Hrsg.)
 Wie viel Prüfung braucht der Verein – wie viel Prüfung verträgt die Genossenschaft?
 S. 143-150
 Hamburg 2005
- McKeon, Nora
 Le collaborazioni tra ONG e OI: il caso della FAO
 in: Federica Serra (Hrsg.)
 Le ONG protagoniste della cooperazione allo sviluppo
 S. 113 ff.
 Milano 2004
- Medeiros, Rogerio de Souza
 Sociedade civil e autonomia: Um estudo sobre as atuais relações entre as ONGs da RMR e o Estado
 Recife 2002
- Mols, Manfred
 Demokratie in Lateinamerika
 Stuttgart (u. a.) 1985
- Monteiro, Washington de Barros
 Curso de direito civil, Parte Geral
 39. Auflage
 São Paulo 2003

- MüKo - Münchener Kommentar
Bürgerliches Gesetzbuch
Allgemeiner Teil
6. Auflage
München 2012
(zit.: MüKo-Bearbeiter)
- Nolte, Detlef
Die argentinische Verfassungsreform von
1994: Vorgeschichte und Ergebnisse
in: Joachim Betz (Hrsg.)
Verfassungsgebung in der Dritten Welt
S. 76-100
Hamburg 1997
- Nowak, Manfred
Durchführung von fact-finding (Unter-
suchungs)-Missionen in Lateinamerika am
Beispiel von Brasilien und Surinam
in: Joachim Henkel / Kurt Madlener /
Manfred Mols/ Manfred Nowak /
Konstantin Thun
Menschenrechtsprobleme in Lateinamerika
S. 15-26
Heidelberg 1991
- Nowicki, Marek Antoni
NGOs before the European Commission
and the Court of Human Rights
in: Netherlands quarterly of human rights
Band 14 (1996) 3, S. 289-302
Antwerpen 1996
- OABSP (Ordem dos Advogados
Do Brasil, Secção de São Paulo),
Comissão de Direito do Terceiro Setor
Cartilha OS e OSCIP
São Paulo
Quelle:
<http://www.oscejam.org.br/pdf/OAB-OS.pdf>
Entnommen am: 29.05.2012
(zit.: OABSP, OS e OSCIP)
- OABSP (Ordem dos Advogados
Do Brasil, Secção de São Paulo),
Comissão de Direito do Terceiro Setor
Cartilha Terceiro Setor
2. Auflage
São Paulo 2007
Quelle:
<http://www.abong.org.br/final/download/cartilhaoab2007.pdf>
Entnommen am: 29.05.2012
(zit.: OABSP, Terceiro Setor)
- Oliveira, Anna Cynthia
Elementos para la consolidación de las
Organizaciones de la Sociedad Civil en
Sudamérica
in: Oliveira, Anna Cynthia (Hrsg.)
Marco Regulador de las Organizaciones de
la Sociedad Civil en Sudamérica
S. 3-27
Washington D.C. 1997
(zit.: Oliveira, Anna)

- Oliveira, José Lamartine Corrêa de Personalidade jurídica da sociedade irregular
in: Revista da Faculdade de Direito da Universidade Federal do Paraná, Curitiba, 1964, Nr. 10
S. 139-161
Curitiba 1964
Quelle online:
<http://ojs.c3sl.ufpr.br/ojs2/index.php/direito/article/view/6702/4800>
(zit.: Oliveira, José, 1964)
- Oliveira, José Lamartine Corrêa de Dupla crise da pessoa jurídica
São Paulo 1979
(zit.: Oliveira, José, 1979)
- Oliveira, José Lamartine Corrêa de/
Wald, Arnold Emendas ao projeto de código civil
Rio de Janeiro 1984
(zit.: Oliveira/Wald)
- Ortega Carpio, Maria Luz Las ONGD y la crisis del desarrollo
Madrid 1994
- Orth, Manfred Rechnungslegung und Transparenz – eine Übersicht über die geltende stiftungsrechtliche Rechtslage
in: W. Rainer Walz (Hrsg.)
Rechnungslegung und Transparenz im Dritten Sektor
Bucerius Law School, Schriftenreihe des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen, Band 3
S. 27-73
Köln 2004
- Paes, José Eduardo Sabo Fundações e Entidades de Interesse Social
3. Auflage
Brasília 2001
- Pahlke, Armin/
Koenig, Ulrich Abgabenordnung, Kommentar
2. Auflage
München 2009
(zit.: Pahlke/Koenig- *Bearbeiter*)
- Palandt, Otto Bürgerliches Gesetzbuch
72. Auflage
München 2013
(zit.: Palandt- *Bearbeiter*)
- Pereira, Caio Mário da Silva Instituições de direito civil
Band I: Introdução ao direito civil, Teoria geral de direito civil
20. Auflage
Rio de Janeiro 2004

- Peters, Anne
Völkerrecht – Allgemeiner Teil
3. Auflage
Zürich/Basel/Genf 2012
- Petras, James
The redemocratization process
in: Jones, Susanne / Stein, Nancy
Democracy in Latin America – Visions
and Realities
S. 85-100
New York 1990
- Pinheiro, Paulo Sérgio
Apresentação: Sociedade civil - a mágica e
a sedução do conceito
in: Leonardo Avritzer (Kordinator)
Sociedade civil e democratização
S. 5-9
Belo Horizonte 1994
- Pleuger, Gunter /
Fitschen, Thomas
“Giving greater opportunities to civil
society to contribute to the goals and
programmes of the United Nations” – Die
Vereinten Nationen und die Rolle der
Nichtregierungsorganisationen
in: Frowein, Jochen (Hrsg.)
Verhandeln für den Frieden
S. 193-218
Berlin, Heidelberg (u.a.) 2003
- PNUD (Programa de las Naciones
Unidas para el Desarrollo) /
BID (Banco Interamericano de
Desarrollo) / GADIS (Grupo de
Análisis y Desarrollo Institucional
y Social)
El capital social – Hacia la construcción
del índice de desarrollo sociedad civil de
Argentina
Buenos Aires 1998
(zit.: PNUD/BID/GADIS 1998)
- PNUD / BID / GADIS
Índice de desarrollo sociedad civil de
Argentina total país
Buenos Aires 2004
(zit.: PNUD/BID/GADIS 2004)
- Portal TSO (Terceiro Setor Online)
ONG, OS, OSCIP
Quelle:
<http://www.terceirosetoronline.com.br/ong-os-oscip/>
Entnommen am: 29.05.2012
(zit.: Portal TSO, ONG)
- Portal TSO (Terceiro Setor Online)
Registro de atos / Associações / A ausência
de registro
Quelle:
<http://www.terceirosetoronline.com.br/registro-de-atos/>
Entnommen am: 16.09.2013
(zit.: Portal TSO, Registro)

- Raupach, Arndt
Einführung in die Möglichkeit der
Rechtsformwahl, Umwandlung und
Kooperation anhand einer Fallstudie
in: Hein Kötz/Peter Rawert / Karsten
Schmidt / Rainer W. Walz
Non Profit Law Yearbook 2003
S. 195-234
Köln 2004
- Rehbein, H.
Das Bürgerliche Gesetzbuch mit
Erläuterungen
I. Band, Allgemeiner Teil
Berlin 1899
- Reichert, Bernhard
Handbuch Vereins- und Verbandsrecht
12. Auflage
Köln 2010
- Reilly, Charles A.
Preface
in: Charles A. Reilly
New paths to democratic development in
Latin America: The rise of NGO-municipal
collaboration (Gesamtwerk zit.: Reilly)
S. ix-x
London 1995
(zit.: Reilly, Preface)
- Reilly, Charles A.
Topocrats, Technocrats, and NGOs
in: Charles A. Reilly
New paths to democratic development in
Latin America: The rise of NGO-municipal
collaboration
S. 247-272
London 1995
(zit.: Reilly, Topocrats, Technocrats and
NGOs)
- Rejtman Farah, Mario
Control público y Organizaciones No
Gubernamentales
in: Leandro Despouy
Auditoría Pública e integración regional
Jornadas 2003
S. 157 - 167
Buenos Aires 2004
- Reuter, Dieter
Stiftung und Staat
in: Klaus J. Hopt / Dietrich Reuter
Stiftungsrecht in Europa
S. 109-158
Köln 2001
(zit.: Reuter 2001)

- Reuter, Dieter
Neue Impulse für das
gemeinwohlorientierte Stiftungswesen?
in: Hein Kötz/ Peter Rawert / Karsten
Schmidt / Rainer Walz (Hrsg.)
Non Profit Law Yearbook 2001
S. 27-64
Köln 2002
(zit.: Reuter 2002)
- Revista Filantrópica & Gestão Social
Qual a diferença entre OS e OSCIP?
Artikel vom 18.04.2008
São Paulo
Quelle:
http://www.revistafilantropia.net.br/_Orf/materias.asp?Id_pagina=3055
- Ribeiro, Vera Masagão
Um novo marco regulatório para as ONGs
Quelle: www.abong.org.br
http://www.abong.org.br/lutas_e_acoes.php?id=49&it=5927
Entnommen am: 26.03.2013
- Roth, Michèle
Zur Mitwirkung von
Nichtregierungsorganisationen –
Gemeinsames Engagement zum Schutz der
Menschenrechte
in: Uwe Holtz (Hrsg.)
50 Jahre Europarat
S. 159-169
1. Auflage
Baden-Baden 2000
- Rust, Ursula
Der rechtliche Rahmen des Dialogs mit der
Zivilgesellschaft auf EU-Ebene
in: Carola Ensslen / Doris König / W.
Rainer Walz
Interessenvertretung durch NGOs auf EU-
Ebene, Beiträge zum Symposium am 11.
Juni 2004 an der Bucerius Law School
Hamburg
Hamburg 2004
- Sabsay, Daniel Alberto
Comentarios a la ley 25.855 sobre
voluntariado social
in: LA LEY 2004-B, S. 1418 f
Buenos Aires 2004
- Sampaio, André Cremaschi
ONGs no Brasil: Direito do trabalho – Sua
Importância e formas de contratação úteis
para as ONGs
Quelle: www.abong.org.br
<http://www.abong.org.br/ongs.php?id=857>
Entnommen am 12.01.2011

- Samtleben, Jürgen
Internationales Privatrecht in
Lateinamerika: Der Código Bustamante in
Theorie und Praxis
Bd. 1: Allgemeiner Teil
Tübingen 1979
- Sanches, Luis Gabriel Correa
Direito Civil I
UNIC – Universidade de Cuiabá
Quelle:
https://d3m21rn3ib0riu.cloudfront.net/PAT/Upload/1607874/DIREITO%20CIVIL%20I%20-%20aula%208_20130518143045.pptx
Entnommen am 26.08.2013
- Sangmeister, Hartmut
Länderanalyse Brasilien
in: Dieter Nohlen / Franz Nuscheler
Handbuch der Dritten Welt / Bd. 2 /
Südamerika
S. 219-276
3. Auflage, Bonn 1992
- Schauhoff, Stephan (Hrsg.)
Handbuch der Gemeinnützigkeit
Verein, Stiftung, GmbH – Recht, Steuern,
Personal
3. Auflage
München 2010
(zit.: Schauhoff-Bearbeiter)
- Scholte, Jan Aart
Civil society and democracy in global
governance
in: Rorden Wilkinson
The global governance reader
London, New York 2005
- Schuppert, Gunnar Folke
Gewährleistungsstaat, Zivilgesellschaft
und Stiftungswesen
in: Hein Kötz / Peter Rawert / Karsten
Schmidt / Rainer W. Walz
Non Profit Law Yearbook 2002
S. 47 ff.
Köln 2003
(zit.: Schuppert 2003)
- Schuppert, Gunnar Folke
Governance-Leistungen der
Zivilgesellschaft
in: Gosewinkel, Dieter / Rucht, Dieter /
van den Daele, Wolfgang / Kocka, Jürgen
Zivilgesellschaft – national und
international
S. 245-264
Berlin 2004
(zit.: Schuppert 2004)

- Schweickert, Rainer
 Neue Krise – alte Probleme
 Die wirtschaftlichen Perspektiven
 Lateinamerikas nach dem Zusammenbruch
 Argentiniens
 in: Brennpunkt Lateinamerika, Nr. 17/2002
 Institut für Iberoamerika-Kunde
 S. 169-176
 Hamburg 2002
- Schweisfurth, Theodor
 Völkerrecht
 Tübingen 2006
- Segna, Ulrich
 Rechnungslegung und Prüfung von
 Vereinen – Reformbedarf im deutschen
 Recht
 in: Börsche, Burchard / Walz, W. Rainer
 (Hrsg.)
 Wie viel Prüfung braucht der Verein – wie
 viel Prüfung verträgt die Genossenschaft?
 S. 7-30
 Hamburg 2005
- Serra, Federica
 Tipologie e strumenti della cooperazione
 in: Federica Serra (Hrsg.)
 Le ONG protagoniste della cooperazione
 allo sviluppo
 S. 29 ff.
 Milano 2004
 (zit.: Serra, Tipologie e strumenti della
 cooperazione)
- Serra, Federica
 Glossario
 in: Federica Serra (Hrsg.)
 Le ONG protagoniste della cooperazione
 allo sviluppo
 S. 185 ff.
 Milano 2004
 (zit.: Serra, Glossario)
- Silva, Cristiane Maria /
 Araújo, Shirley Lourenço de
 Parceria: Poder público x organizações não
 governamentais
 Recife 2000
 (zit.: Silva, Cristiane / Araújo)
- Silva, Edna Maria do
 Participação e cidadania:
 Nascimento da
 Atuação das ONGs no Âmbito Municipal
 Um Estudo de Caso no Município de
 Mirandiba – PE
 Recife 2002
 (zit.: Silva, Edna)

- Silva, Itamar Nunes da
 Democracia e cidadania: um estudo da relação política do estado com a sociedade civil no governo de Frente Popular de Pernambuco. O caso das Trabalhadores em Educação
 Recife 1993
 (zit.: Silva, Itamar)
- Soares, Luiz Eduardo
 Prefácio: Muito além do mercado
 in: Simone de Castro Tavares Coelho
 Terceiro Setor – um estudo comparado entre Brasil e Estados Unidos
 São Paulo 2000
- Sosa, Gualberto Lucas
 El derecho privado ante la internacionalidad, la integración y la globalización
 in: Atilio Alterini / Noemí Nicolau / Carlos Hernández (Hrsg.)
 Homenaje al profesor Miguel Angel Curo Caldani
 Buenos Aires 2005
- Soto, Alfredo Mario
 Derecho Internacional Privado – La importación del derecho extranjero
 Buenos Aires – Madrid 2001
- Staudinger, J. von
 Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen
 Buch 1 – Allgemeiner Teil, §§ 21-79
 Neubearbeitung 2005
 Berlin 2005
 Buch 1 – Allgemeiner Teil, §§ 80-89
 Neubearbeitung 2011
 Berlin 2011
 (zit.: Staudinger-Bearbeiter)
- Stöber, Kurt
 Handbuch zum Vereinsrecht
 10. Auflage
 Köln 2012
- Stoecker, Felix William
 NGOs und die UNO – Die Einbindung von Nichtregierungs-organisationen (NGOs) in die Strukturen der Vereinten Nationen
 Frankfurt, Berlin (u.a.) 2000
- Szazi, Eduardo
 Terceiro setor: Regulação no Brasil
 São Paulo 2001
- Tagle, Victoria María
 Derecho Privado, Parte general I
 Córdoba 2002

- Take, Ingo
NGOs im Wandel
Von der Graswurzel auf das diplomatische
Parkett
Wiesbaden 2002
- Thedieck, Franz
Verwaltungskontrolle in Lateinamerika
in: Helen Ahrens / Detlef Nolte (Hrsg.)
Rechtsreformen und Demokratie
entwicklung in Lateinamerika
S. 222-239
Frankfurt 1999
- Thomas, Daniel C.
International NGOs, state sovereignty and
Democratic values
in: Chicago Journal of International Law
Volume 2 (2001), S. 389 ff.
- Valente, Luis Alberto
Las asociaciones y fundaciones y la
dinámica del tercer sector (Las entidades
sin fines de lucro en el actual espacio
cultural)
in: LA LEY 2002-B, S. 1210-1216
Buenos Aires 2002
- VENRO
(Verband Entwicklungspolitik
deutscher Nichtregierungs-
organisationen e.V.)
Kriterien für eine Verbandsmitgliedschaft
Quelle:
[http://www.venro.org/publikationen/
archiv/kriterien_mitgliedschaft.pdf](http://www.venro.org/publikationen/archiv/kriterien_mitgliedschaft.pdf)
Entnommen am: 27.05.2007
- Voigt, Leo
Afinal, o que é uma ONG?
in: CENPEC
ONG – Identidade em mutuação
S. 24 f
3. Auflage
São Paulo 2002
- Wajntraub, Javier H.
Protección jurídica del consumidor
Buenos Aires 2004
- Waldmann, Peter
Länderanalyse Argentinien
in: Dieter Nohlen / Franz Nuscheler
Handbuch der Dritten Welt / Bd. 2 /
Südamerika
S. 144-179
3. Auflage
Bonn 1992
- Waldner, Wolfram /
Schweyer, Gehrhard /
Wörle-Himmel, Christof
Der eingetragene Verein
19. Auflage
München 2010

- Walz, W. Rainer
Stiftungsreform in Deutschland:
Stiftungssteuerrecht
in: Klaus J. Hopt / Dietrich Reuter
Stiftungsrecht in Europa
S. 197-215
Köln 2001
(zit.: Walz 2001)
- Walz, W. Rainer
Rechnungslegung und Transparenz im
Dritten Sektor: Eine in Deutschland
überfällige rechtspolitische Debatte
in: W. Rainer Walz (Hrsg.)
Rechnungslegung und Transparenz im
Dritten Sektor
Bucerius Law School, Schriftenreihe des
Instituts für Stiftungsrecht und das Recht
der Non-Profit-Organisationen, Band 3
S. 1-13
Köln 2004
(zit.: Walz 2004)
- Walz, W. Rainer
Non-Profit-Organisationen im europa
Rechtlichen Zugwind
Referat im Rahmen der Vortragsreihe
„Rechtsfragen der Europäischen
Integration“
Bonn 2006
(zit.: Walz 2006)
- Wedgwood, Ruth
Legal Personality and the Role of Non-
Governmental Organizations and Non-
State Political Entities in the United
Nations Systems
in: Hofmann, Rainer
Non-state actors as new subjects of
international law
S. 21-36
Berlin 1999
- Weinberg, Ines M.
Derecho Internacional Privado
2. Auflage
Buenos Aires 2002
- Willmore, Larry
Civil society organizations, participation
and budgeting
in: United Nations, Department of
Economic and Social Affairs (DESA),
Division for public administration and
development management
Citizen participation and pro-poor
budgeting
S. 19-34
New York 2005

